Fol. g 312 k (4

CV. 294.

Syſtem
der
Geſetzgebung.

Vierter Band.

Aus dem Italieniſchen
des Ritters
Caietan Filangieri.

Οὐκ ἔϛιν οὐδὲν κρέιττον, ἢ νόμοι πόλει
καλῶς τιθεντες.

Euripid. Ἱκέτιδες.

Neueſte Auflage.

Frankfurt und Leipzig.
1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt

des vierten Theils.

III. Buch. Von den peinlichen Geſetzen.

II. Theil. Von Verbrechen und Strafen.

XXV. Kap. Allgemeine Grundſätze dieſes Theils der peinlichen Geſetzgebung. S. 1.

XXVI. Kap. Von der Nothwendigkeit der Strafen und von dem Recht zu ſtrafen. S. 11.

XXVII. Kap. Vom Endzweck der Strafen. S. 17.

XXVIII.

XXVIII. Kap. Von den verſchiedenen Arten der Strafen. S. 21.

XXIX. Kap. Von der Todesſtrafe. S. 23.

XXX. Kap. Von der Behutſamkeit, in der Anwendung der Todesſtrafe. S. 45.

XXXI. Kap. Von den Strafen an der Ehre. S. 54.

XXXII. Kap. Von Geldſtrafen. S. 85.

XXXIII. Kap. Von denjenigen Strafen, welche die perſönliche Freyheit rauben, oder auf eine Zeitlang entziehen (ſuſpendiren). S. 99.

XXXIV. Kap. Von den Strafen, welche die Entziehung der bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit zur Abſicht haben. S. 119.

XXXV. Kap. Von dem Verhältnis der Strafen zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen. S. 131.

Anhang. S. 181.

XXXVI. Kap. Fotſetzung dieſer Theorie. S. 185.

XXXVII.

XXXVII. Kapitel. Vom Verbrechen überhaupt. S. 242.

XXXVIII. Kap. Von dem Maaſsſtab der Verbrechen. S. 275.

XXXIX. Kap. Von der Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen. S. 286.

XL. Kap. Anhang zum vorigen Kapitel. S. 297.

XLI. Kap. Ausnahme. S. 324.

XLII. Kap. Von den öffentlichen und den Privatverbrechen. S. 327.

XLIII. Kap. Allgemeine Eintheilung der Verbrechen. S. 332.

XLIV. Kap. Erſte Claſſe. Von den Verbrechen gegen die Gottheit. S. 339.

XLV. Kap. Zweyte Claſſe. Verbrechen gegen den Souverän; und zuerſt Darſtellung der alten und neuern Geſetzgebung in Beziehung auf dieſen Gegenſtand. S. 369.

XLVI. Kap. Fortſetzung deſſelben Gegenſtandes; über das, was geſchehen ſollte. S. 408.

XLVII. Kap. Dritte Claſſe von Verbrechen. Von denjenigen, die gegen die allgemeine Ordnung begangen werden. S. 443.

I. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Juſtiz. S. 444.

II. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit. S. 458.

III Titel. Von den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl. S. 472.

IV. Titel. Von den Verbrechen gegen den allgemeinen Handel. S. 477.

V. Titel. Von den Verbrechen gegen den öffentlichen Schatz. S. 488.

VI. Titel. Von Verbrechen gegen die öffentliche Enthaltſamkeit. S. 493.

VII. Titel. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Policey. S. 507.

VIII.

VIII. Titel. Von den Verbrechen gegen die politiſche Ordnung. S. 511.

XLVIII. Kap. Vierte Claſſe. Von dem Verbrechen gegen die öffentliche Treue. S. 528.

XLIX. Kap. Fünfte Claſſe. Von den Verbrechen gegen das Völkerrecht. S. 535.

L. Kap. Sechſte Claſſe. Von den Verbrechen gegen die Ordnung der Familien. S. 548.

LI. Kap. Siebente Claſſe. Von den Verbrechen gegen das Leben und die Perſon der Privatbürger. S. 587.

LII. Kap. Achte Claſſe. Von den Verbrechen gegen die Würde des Bürgers oder den Inſulten und Beſchmipfungen. S. 612.

LIII. Kap. Neunte Claſſe. Von den Verbrechen gegen die Ehre des Bürgers. S. 624.

LIV. Kap. Zehnte Claſſe. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum des Bürgers. S. 633.

LV. Kap. Von denjenigen Verbrechen, die nicht dürfen beſtraft werden. S. 679.

LVI. Kap. Anhang zum vorhergehenden Kapitel. S. 706.

LVII. Kap. Von der Strafloſigkeit. S. 712.

LVIII. Kap. Beſchluß dieſes III. Buchs. S. 727.

Syſtem der Geſetzgebung.

Drittes Buch. Von den peinlichen Geſetzen.

Zweyter Theil. Von Verbrechen und Strafen.

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Allgemeine Grundſätze dieſes Theils der peinlichen Geſetzgebung.

Ich ziehe das ganze Syſtem dieſes Theils der peinlichen Geſetzgebung in eine Kette von wenig Grundſätzen zuſammen. Von dieſen werden alle Ideen ausgehen, die nach und nach in dieſer verwickelten Lehre

von den Verbrechen und Strafen ſollen entwickelt werden. Man darf nur ein wenig die Materie kennen, von der hier die Rede iſt; ſo wird man gewiß die Wichtigkeit meiner Prämiſſen eingeſtehn. Doch, ich will ohne weitern Eingang dieſe Grundſätze ſelbſt vorlegen.

1) Wenn die Geſetze die Formeln ſind, wodurch die geſellſchaftlichen Verträge ausgedrückt worden: ſo folgt, daß jede Uebertretung des Geſetzes die Verletzung eines Vertrags iſt.

2) Wenn die geſellſchaftlichen Verträge nichts anders ſind, als die Verbindlichkeiten, die jeder Bürger gegen die Geſellſchaft zum Erſatz ſeiner erlangten Rechte auf ſich nimmt: ſo muß nothwendig auf jede Verletzung eines Vertrags der Verluſt eines Rechts folgen.

3) Wenn die Rechte, welche der Bürger an der Geſellſchaft zu fordern hat, ſich alle auf die Erhaltung und den ununterbrochenen ruhigen Genuß ſeines Lebens, ſeiner Ehre, ſeines Real- und Perſonal-Eigenthums und aller andern Vorrechte ſeines

po-

politiſchen Daſeyns beziehen *): ſo muß jedes Verbrechen entweder den Verluſt oder die Unterbrechung eines von dieſen Gütern nach ſich ziehen.

4) Wenn ein Bürger mit einem einigen Verbrechen alle geſellſchaftlichen Verträge verletzen kann; ſo kann ihn auch ein einiges Verbrechen aller geſellſchaftlichen Rechte verluſtig machen.

5) Wenn aber alle dieſe Rechte nicht gleich hohen Werth haben, und nicht alle Verbrechen der Geſellſchaft gleich großen Nachtheil bringen: ſo fordert die Gerechtigkeit, daß derjenige, der ſich das größere Verbrechen nicht zu Schulden kommen läßt, ſondern nur das kleinere begeht, auch das Recht von größerem Werth behalte, und nur das von kleinerem Werth verliere.

6) Wenn der relative Werth der geſellſchaftlichen Rechte nach der Verſchiedenheit der politiſchen Verhältniſſe der Völker ſich verändern kann; ſo darf ihn der Geſetzgeber in der Beſtimmung der Strafen kei-

*) Man ſehe das 1ſte Kap. des 1ſten Buchs. Verf.

neswegs überſehen. Die Verweiſung aus dem Vaterland, z. B., kann in dem einen Staate *) eine Capital-Strafe ſeyn, indeß ſie in einem andern **) eine der geringſten iſt. Auch in demſelben Staat kann ſie für eine Claſſe von Bürgern ***) eine ſehr große Strafe; und für eine andere Claſſe ****) eine weit geringere ſeyn.

7) Wenn die Begriffe, die ein Volk von Moralität hat, den relativen Werth der geſellſchaftlichen Rechte ſehr verändern können; ſo darf der Geſetzgeber dieſen Umſtand in der Beſtimmung der Strafen durchaus nicht überſchauen. Bey einem Volk, z. B., das durchgängig der Lehre von der Seelenwanderung anhienge, würde die Todesſtrafe weit weniger Eindruck machen, als in einem Lande, wo man von dieſer Thorheit nichts glaubt.

8) Wenn

*) einen demokratiſchen. Verf.
**) einen monarchiſchen. Verf.
***) Für die Vornehmen in der Ariſtokratie. V.
****) Für den gemeinen Bürger in derſelben Staatsverfaſſung. Verf.

8) Wenn das Genie und die beſondern Anlagen eines Volks, wenn das Clima ſogar und andere phyſiſche Umſtånde, worinn ſich ein Volk befindet, ihren Einfluß auf dieſen relativen Werth der geſellſchaftlichen Rechte nicht weniger behaupten; ſo darf der Geſetzgeber keinen von dieſen Gegenſtånden bey Abfaſſung eines peinlichen Geſetzbuchs vernachlåßigen. Bey einem wilden kriegeriſchen Volke, z. B., wo die Menſchen gewohnt ſind das Leben nicht zu achten, wird die Todesſtrafe wenig Eindruck machen. Bey einem habſüchtigen Volke werden Geldſtrafen viel ausrichten kȯnnen. In einem åußerſt heißen oder åußerſt kalten Lande wird die Landesverweiſung eine viel leichtere und weniger gefürchtete Strafe ſeyn ꝛc. *).

9) Wenn, zugleich mit der Vervollkommnung des Staats und der Geſellſchaft, der abſolute Werth aller geſellſchaftlichen Rechte in demſelben Verhåltnis mit dem ȯffentli-

 chen

*) Ich führe hier dieſe Beyſpiele nur an, um die Grundſåtze verſtåndlicher zu machen Erſt, wenn wir dieſe anwenden, wird ſich zeigen, wie fruchtbar ſie an Reſultaten ſind. Verf.

chen Wohlſtand wächſt; wenn, ſo wie dieſer immer mehr zunimmt, auf der andern Seite der Reitzungen zu Verbrechen weniger werden, und der Verluſt der geſellſchaftlichen Vortheile empfindlicher ſchmerzt: ſo iſt klar, daß die Strafen nach dem Verhältnis der Vervollkommnung der Geſellſchaft ohne Gefahr können gemildert werden.

10) Wenn alle dieſe politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Lagen eines Volks nicht nur auf den Werth der geſellſchaftlichen Rechte, ſondern auch auf die größere oder geringere Schicklichkeit einiger Strafen, auf die Unſchicklichkeit anderer, und auf die größere oder geringere Strenge des Straf-Syſtems ihren Einfluß haben können, ſo muß nothwendig der Geſetzgeber tiefe Unterſuchungen über den Zuſtand der Nation anſtellen, ehe er ſein peinliches Geſetzbuch abfaßt *).

11) Wenn

*) Ich hoffe, der Leſer ſoll in der Folge dieſes Buchs dieſe Materie bis zur Evidenz entwickelt finden; ſo ſehr ſie andere vernachläßigt haben. Verf.

11) Wenn eine Handlung nur in ſoweit zugerechnet werden kann, als ſie freywillig geſchieht: ſo findet kein Verbrechen ſtatt, wo keine Freyheit des Willens ſtatt findet.

12) Wenn der Staat nur über Handlungen, nicht aber über Gedanken zu richten hat: ſo kann niemand ſträflich ſeyn, bevor der Wille ein Verbrechen zu begehen klar da iſt: und auch in dieſem Fall kann niemand eher geſtraft werden, bevor er dieſen Willen gerade durch die Handlung, welche das Geſetz verbietet, zu erkennen giebt.

13) Wenn das Geſetz weder die Handlung ohne den Willen, noch auch den Willen ohne die Handlung ſtrafen darf: ſo muß der, welcher die Strafe verdienen ſoll, zugleich einen Vertrag verletzt, und den Willen gehabt haben, ihn zu verletzen.

14) Wenn es unter den verſchiedenen geſellſchaftlichen Verträgen einige giebt, die vor andern eine nähere Beziehung auf die Erhaltung des Staats abzwecken, und wieder andere, welche nur einen entferntern Einfluß darauf haben; und wenn dieſe Erhaltung des Staats der Endzweck aller bürger-

lichen Verbindung iſt: ſo wird hieraus klar, daß die Schwere des Verbrechens hauptſächlich nach der Größe des Einfluſſes muß beurtheilt werden, den der verletzte Vertrag auf eben dieſe Erhaltung des Staats hat.

15) Wenn die Verletzung eines Vertrags mit Umſtänden begleitet ſeyn kann, welche mehr oder weniger Neigung bey dem Verbrecher verrathen, irgend einen andern Vertrag zu verletzen, oder von neuem ſich deſſelben Vergehens ſchuldig zu machen: ſo folgt daraus, daß die Umſtände, welche ein Verbrechen begleiten, es mehr oder weniger groß, mehr oder weniger ſtrafwürdig machen können.

16) Wenn ein und daſſelbe Verbrechen nach der Verſchiedenheit der Umſtände verſchieden kann beſtraft werden: ſo erhellet hieraus, daß die Geſetze bey einem jeden Verbrechen die Qualität und den Grad unterſcheiden müſſen. Die Qualität ergiebt ſich aus dem verletzten Vertrag, und der Grad aus der mehrern oder mindern Bosheit, welche der Uebertreter hat blicken laſſen.

17) Wenn

17) Wenn ein größeres Verbrechen ſchärfer muß beſtraft werden, als ein geringeres, und wenn die Schätzung des Verbrechens von der Qualität und von dem Grad abhängt; ſo wird folglich die mit dem Grad vereinbarte Qualität das Maaß der Strafe ausmachen.

18) Wenn die Abſicht der Strafen darinn beſteht, die Menſchen mittelſt der Furcht vor dem Uebel, dem ſie ſich durch Begehung eines Verbrechens ausſetzen, davon abzuhalten: ſo muß folglich bey Beſtimmung der Strafen auch darauf geachtet werden, ob große Hoffnung vorhanden ſey, ungeſtraft zu bleiben, welche auf die Natur einiger Verbrechen, die leicht können verheimlicht werden, ſich gründet. Das Geſetz muß bey dergleichen Verbrechen jene Verringerung der Furcht, die aus der Leichtigkeit der Verheimlichung entſpringt, durch eine Erhöhung der Strafe aufzuwägen ſuchen.

19) Wenn bey einem jeden Verbrechen die Strafe im Verhältnis ſtehen ſoll, mit dem Einfluß, den der verletzte Vertrag auf den Staat hat, und mit dem Grad von Bosheit, den der Uebertreter zeigt: ſo müſſen die Geſetze die Verbrechen genau be-

 zeichnen,

zeichnen, damit die Strafen eben ſo genau bezeichnet werden können.

20) Wenn Handlungen bey weitem ſchwerer zu beſtimmen ſind, als Rechte, wenn jene müßen beſchrieben werden, indeß dieſe nur einer Erklärung bedürfen: ſo folgt, daß die peinlichen Geſetze gerade ſo ſehr in kleine Umſtände hineingehn müſſen, als die bürgerlichen Geſetze, ſolche zu vermeiden haben; wenn man nicht auf eine äußerſt ſchädliche Art vieles der Willkür des Richters überlaſſen will.

Dieſes ſind die allgemeinen Grundſätze, von denen die ganze Entwicklung der wichtigen Lehre von den Verbrechen und Strafen abhängt. Ich habe ſie mit Vorſatz voraus geſchickt, um für meine eigenen Gedanken einen Leitfaden zu haben; und dem Leſer den Grundriß zu zeigen, nach dem dieſes ganze Gebäude ſoll aufgeführt werden. So wie wir in dieſer äußerſt wichtigen Materie weiter kommen, werden wir ſehen, daß dieſer Theil des Syſtems der Geſetzgebung, gänzlich in jenen wenigen Grundſätzen liegt.

Sechs=

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Strafen und von dem Recht zu ſtrafen.

Wenn gleich die Geſellſchaft dem Menſchen einen Theil ſeiner natürlichen Freyheit nimmt; ſo kann ſie doch die Quelle dieſer ihm angebohrnen Leidenſchaft nicht austrocknen. Das Herz des Menſchen ſtrebt nach Unabhängigkeit; ſo ſehr ihm auch ſeine Vernunft die Vortheile der Abhängigkeit begreiflich macht. Er ſieht zwar gute Geſetze als die Stütze ſeiner Sicherheit an; aber zugleich ſieht er auch mit Mißfallen durch ſie ſeine Leidenſchaft aufgehalten. Er ſieht: ſie ſind es, die ihn in der bürgerlichen Geſellſchaft zum Glück führen; aber zugleich wird er auch gewahr, daß ſie ihm jenes andere Glück rauben, das er im Natur-Zuſtand finden könnte. Er erkennt: daß ſie nichts vorſchreiben, als was zum allgemeinen und beſondern Wohlſtand geſellſchaftlicher Weſen gehört; aber zugleich fühlt er, daß ſie ihm das verbieten, was ſeinen Begierden ſchmeichelt, und alles nur der Ru-

he

he geben, indeß ſie den Leidenſchaften alles nehmen.

Dergleichen Betrachtungen machen zwar den Rechtſchaffenen die Beobachtung der Geſetze nicht vergeſſen; inzwiſchen entſteht durch ſie bey dem Schlechtdenkenden der heimliche Vorſatz, andere immer in dem Zaum der Geſetze zu ſeiner Sicherheit zu laſſen, ſich ſelbſt aber, um ſeines Vortheils willen demſelben zu entziehen. Er wünſcht, daß die Bande der Geſellſchaft andere immer mehr feſſeln möchten; daß ſie nie nachlaſſen ſollen, als nur für ihn allein. Er möchte gern unabhängig und ſicher zugleich ſeyn; er mögte gern ſeiner natürlichen Freyheit in ihrem ganzen Umfang genießen, und doch auch die Sicherheit in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht miſſen. So denken Boshafte; und daher ſind Strafen nothwendig geworden. Die geſetzte Strafe iſt derjenige Theil des Geſetzes, worinn dem Bürger die Wahl freygegeben wird, zwiſchen der Erfüllung einer geſellſchaftlichen Pflicht oder dem Verluſt eines geſellſchaftlichen Rechts.

Willſt du ſicher ſeyn, ſagen gleichſam die Geſetze, indem ſie die Strafen feſtſetzen, ſo muſt du dem, was wir dir vorſchreiben, gehorchen; willſt du aber unabhängig ſeyn, ſo wiſſe, daß du nicht weiter auf Sicherheit Anſpruch zu machen haſt. Eben dieſe Geſellſchaft, die deine Ruhe geſchützt hat, wird ſich wider dich waffnen, und nicht eher die Waffen wieder niederlegen, bis du die Strafe haſt über dich ergehen laſſen, die auf dein Verbrechen geſetzt iſt. Das Recht, das du durch den geſellſchaftlichen Vertrag erlangt haſt, wird in demſelben Augenblick für dich erlöſchen, da du den Vertrag brichſt, durch den du es erworben hatteſt. Iſt der Vertrag, den du verletzeſt, der Geſellſchaft vorzüglich ſchätzbar; ſo wird auch das Recht, was du verlieren muſt, eines von denen ſeyn, die dir vorzüglich ſchätzbar ſind. Verletzeſt du durch ein und daſſelbe Verbrechen mehrere Verträge; ſo muſt du auch durch ein einziges Verbrechen mehrere Rechte verlieren. Wenn, z. B., deine verruchte Hand die Waffen wider deinen König ergreift; wenn du deiner Leidenſchaft den Vater des Vaterlands aufopferſt; wenn du jenen Thron

mit

mit Blut befleckſt, von dem alle Stände abhängen, die die öffentliche Sicherheit vertheidigen: ſo biſt du zu gleicher Zeit ſtraffällig als Mörder, als Vatermörder, als Rebell, als Gotteslåſterer, als Störer der öffentlichen Ruhe. Durch jene einige That haſt du auf einmal alle jene Verträge gebrochen, wodurch du dich anheiſchig gemacht haſt, dich nicht an dem Leben deiner Mitmenſchen zu vergreiffen, das Leben deines Königs zu vertheidigen, die Regierungsform unverletzt erhalten zu helfen, die Heiligkeit der Eide als etwas Ehrwürdiges anzuſehen, den öffentlichen Frieden nicht zu ſtören: durch jene einige That haſt du dich daher auch aller der Rechte beraubt, die du durch jene auf dich genommenen Pflichten erworben hatteſt. Du muſt verlieren dein Leben, deine Ehre, deine Güter, alle deine Vorrechte im Staat; weil du jene Verträge verletzt haſt, die dir den Genuß aller dieſer Rechte verſicherten. Du biſt nicht mehr Bürger, du biſt ein Feind des Vaterlands geworden; und wir, die Dollmetſcher des gemeinſchaftlichen Willens Aller, gebieten

da=

daher jenen, welche die ausübende Gewalt in Händen haben, das Vaterland von dieſem Feind zu befreyen, und dich mit der von uns geſetzten Strafe zu belegen, um dir ſelbſt die Möglichkeit zu einem neuen Rückfall in daſſelbe Verbrechen zu benehmen, und die andern von der Nachahmung deines Beyſpiels abzuſchröcken*).

So ſprechen die Geſetze nach dem Sinn ihrer Sanctionen. Sie gründen ſich hierinn auf ein ungezweifeltes Recht; denn wenn der Staat das Recht hat für ſeine Erhaltung zu ſorgen, ſo muß er auch das Recht haben Mittel dazu zu ergreifen — Dieſe Mittel ſind die Geſetze; die dem Willen der Menſchen die dienlichſten Beweggründe vorhalten, um ſie von ſolchen Handlungen abzuhalten, welche dem gemeinen Beſten nachtheilig ſind. Dieſe Beweggründe aber beſtehen in den

Vor-

*) Man kann hier nachſehen, was Plato über dieſen Gegenſtand im Eingang des 9ten Buchs von den Geſetzen, ſagt. Verf.

Vortheilen, welche die Geſetze dem anbieten, der die geſellſchaftlichen Verbindlichkeiten erfüllt; und in den Strafen, womit ſie jenen bedrohen, der ſie verletzt. Die bürgerliche Geſellſchaft, in die gleichſam alle Rechte niedergelegt ſind, welche jeder Einzelne im unabhängigen Natur-Zuſtand genos; hat durch den geſellſchaftlichen Vertrag auch dasjenige Recht überkommen, das jeder Einzelne über den andern hatte, wenn dieſer die Naturgeſetze beleidigen wollte. Dieſes letzte aber war die Befugnis zu ſtrafen; indem, wie wir bald erweiſen werden, ohne daſſelbe alle andere vergeblich geweſen wären. Dieſes Recht, das ein Jeder über alle hatte, ſtand hingegen auch allen wider ihn zu: durch den geſellſchaftlichen Vertrag aber übergab jeder Einzelne ſein Recht, das er über alle hatte, dem Staat; und auf gleiche Weiſe übergaben ihm zu gleicher Zeit Alle das Recht, das Jeder von ihnen über den Einzelnen hatte. Auf ſolche Art hat der Staat, oder der Regent, der ihn vorſtellt, das ausdrückliche Recht zu ſtrafen erlangt: Alſo nicht etwan durch Abtrettung der Rechte, die Jeder über ſich ſelbſt hatte,

wie

wie einige glauben; ſondern durch Abtretung desjenigen Rechts, das Jeder über Alle hatte*). Von der Nothwendigkeit und dem Recht zu ſtrafen, wollen wir auf den Endzweck der Strafen übergehen.

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Vom Endzweck der Strafen.

Weder die Rache wegen der der Geſellſchaft zugefügten Beleidigung, noch die Büſſung der Schuld iſt der Endzweck der Strafe. Die Rache iſt eine Leidenſchaft, wovon die Geſetze nichts wiſſen**); und die

*) Ich gebe hier nur Winke über meine Ideen. Ich werde ſie bald weitläufiger entwickeln, wenn ich bey Gelegenheit der Todesſtrafe das Recht zeigen werde, das der Regent hat, ſie auszuüben. Verf.

**) Wir werden in der Folge dieſes Buchs zeigen, daß, ſo lang die Rache der Endzweck der Geſetze iſt, die Geſellſchaft noch im Zuſtande der Barbarey ſey. Das 36ſte Kapitel wird viel Licht über dieſe Wahrheit geben. Verf.

die Gerechtigkeit iſt keine von jenen ſchreck-lichen Gottheiten, denen ihre grauſamen Anbeter Menſchenopfer bringen, um ihre vorgebliche Wuth zu beſänftigen. Wenn die Geſetze ſtrafen, haben ſie blos die Geſellſchaft und nicht den Verbrecher vor Augen; dann leitet ſie blos das Beſte des Ganzen und nicht Privathaß; dann ſuchen ſie blos ein Beyſpiel zu geben für die Zukunft, und nicht, Rache zu nehmen fürs Vergangene*).

Rache, von welcher Art ſie seyn möchte, würde Thorheit ſeyn und unnütz. Thorheit, weil die Geſetze, die doch die Privat-Leidenſchaften mäßigen ſollen, ſelbſt in dieſem Fall durch ihr Beyſpiel das rechtfertigen würden, was ſie durch ihre Vor-

*) Plato im Protagoras, (III. Band, S. 114. der Zweybrücker Ausgabe) ſagt: „Wer „mit Vernunft die Uebertreter ſtraft, ſtraft „ſie nicht ihres vergangenen Vergehens wegen, weil er ja doch das Geſchehene nicht ungeſchehen machen kann, ſondern wegen der Zukunft und des abſchröckenden Beyſpiels für andere.“ S. auch Ariſtotel. Politic. L. VII. cap. 13. ſq. und Hobbes de Cive, cap. 3. §. 11. Verſ.

Vorſchriften misbilligen. Unnütz würde ſie ſeyn, weil ſie nicht verhindern könnte, daß die, durch das Verbrechen des Uebertreters, der Geſellſchaft zugefügte Beleidigung, nicht dennoch exiſtirte. Oder kann vielleicht das Geſchrey eines Unglücklichen, von der Zeit, die nie wieder umkehrt, einmal vollbrachte Handlungen wieder zurück begehren?

Der Endzweck der Geſetze, wenn ſie Verbrechen beſtrafen, kann alſo kein anderer ſeyn, als den Verbrecher von fernerer Beunruhigung der Geſellſchaft abzuhalten; und andere von der Nachahmung ſeines Beyſpiels durch den Eindruck abzuſchröcken, den die an ihm vollzogene Strafe auf ihr Gemüth machen ſoll*). Kann dieſe Abſicht mit gelinderen Strafen erreicht werden; ſo müſſen die Geſetze keine härteren brauchen. Jene Strafen ſind folglich

 die

*) In uindicandis iniuriis hæc tria lex ſecuta eſt, quæ princeps quoque ſequi debet: aut, ut eum, quem punit, emendet; aut, ut pœna eius ceteros meliores reddat, aut ut, ſublatis malis, ſecuriores ceteri uiuant. Seneca de Clementia, L. I. c. 21. Verf.

die vorzüglichſten, welche, obgleich immer in dem nöthigen Verhältnis mit dem Verbrechen, durch den kleineſt möglichſten Schmerz des Uebertreters, den gröſtmöglichen Abſcheu vor Miſſethaten, und die gröſtmögliche Furcht bey ſolchen hervor bringen, die ſich könnten daſſelbe Verbrechen gelüſten laſſen. Wenn daher der Geſetzgeber Strafen für die verſchiedenen Arten Verbrechen feſtſetzt, ſo darf er ſich keinen höhern Grad von Strenge erlauben, als zur Unterdrückung der ſchlimmen Leidenſchaft nöthig iſt, welche dieß oder jenes Verbrechen hervorbringt.

Uebertritt er dieſe Gränzlinie, ſo wird er zum Tyrannen; weil wofern die Geſellſchaft erhalten werden ſoll, auch die Rechte des Menſchen müſſen geſchont und nicht mehr als nur gerade derjenige Theil davon darf aufgeopfert werden, der nöthig iſt, um die allgemeine Sicherheit zu erhalten und zu ſchützen. Die Grundſätze, ſagt Plato*), die einen Geſetzgeber leiten ſollen, müſſen

*) Plato von den Geſetzen, IXter Dialog. Verf.

müſſen diejenigen eines Vaters ſeyn und einer Mutter; nicht, eines Herrn oder eines Tyrannen.

Wahr iſt es, daß dieſelbe Strafe, welche im Stand iſt, den gröſten Theil der Mitglieder einer Geſellſchaft von einem Verbrechen abzuhalten, für den geringern Theil zu leicht ſeyn kann. Aber um deswillen ſoll der Geſetzgeber noch nicht zum Tyrannen werden. Er muß immer nur den gröſten Theil vor Augen haben, und ſich überzeugen, daß Strafen niemals aus der Geſellſchaft die Verbrechen ganz ausrotten können, ſondern daß blos die glückliche Wirkung, die man ſich von ihnen zu verſprechen hat, darin beſteht, ihre Anzahl ſo viel möglich zu vermindern.

Acht und zwanzigſtes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten der Strafen.

Ein Verbrechen iſt, wie wir oben ſchon geſagt, die Verletzung eines Vertrags; und die Strafe, der Verluſt eines Rechts. Die

verſchiedenen Arten von Rechten müſſen uns folglich über die verſchiedenen Arten von Strafen Licht geben.

Einige Rechte habe ich als Menſch, andere als Bürger. Der Staat verſichert mir den Genuß der erſten, und ſchenkt mir die andern. Beyde werden zu geſellſchaftlichen Rechten, ſo bald der Staat ſie mir giebt oder mich dabey ſchützt. Wir können daher nach den verſchiedenen Gegenſtänden, worauf ſich alle dieſe Rechte beziehen, ſie in verſchiedene Claſſen ordnen, und die verſchiedenen Arten von Strafen daraus abnehmen. Leben, Ehre, dingliches und perſönliches Eigenthum, und die Vorrechte, die ich als Mitglied vom Staat habe, ſind die allgemeinen Gegenſtände aller geſellſchaftlichen Rechte. So hätten wir alſo fünf Claſſen von Rechten, und folglich fünf Claſſen von Strafen.

Wir haben Todesſtrafen, entehrende Strafen, Geldſtrafen, Strafen die uns unſerer perſönlichen Freyheit, Strafen die uns unſerer Vorrechte als Bürger auf immer oder nur eine Zeitlang berauben.

Vor-

Vorläufig wollen wir überhaupt jede dieſer verſchiedenen Arten von Strafen unterſuchen, und die allgemeinen Grundſätze angeben, nach denen ſie müſſen angewendet werden. Dann wollen wir ſie in ihrem Verhältnis mit den verſchiedenen Gegenſtänden betrachten, welche zuſammengenommen den Zuſtand einer Nation beſtimmen; und ſo den Einfluß betrachten, den jeder dieſer Gegenſtände auf ihren relativen Werth haben kann. Sodann erſt werden wir unſere Grundſätze auf die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Lagen eines Volks anwenden können; und das wird uns die Entwicklung der wichtigen Lehre von dem Verhältnis zwiſchen den Strafen und Verbrechen erleichtern.

Neun und zwanzigſtes Kapitel.

Von der Todesſtrafe.

Aus den äuſſerſt einfachen Grundſätzen, woraus wir das Recht zu ſtrafen abgeleitet haben, fließt auch das Recht die Todes-

ſtrafe zuzuerkennen. Wenn wir ſodann dieſe Grundſätze mit jenen vereinbaren, woraus wir den Zweck von den Strafen im allgemeinen erläutert haben, ſo werden wir leichtlich den rechten Gebrauch dieſer Strafe von ihrem Misbrauch unterſcheiden können. Wenn einige neuere Schriftſteller, durch einen alten Trugſchluß, den ſie wieder in Gang gebracht haben, nicht die meiſten ihrer Leſer überredet hätten, daß die Todesſtrafe, die bey allen Nationen üblich war, ſich auf irgend kein Recht gründen könne, und daß ſie vielmehr eine Gewaltthätigkeit ſey, die nur bisweilen durch das harte Geſetz der Nothwendigkeit gerechtfertigt wird: wenn ſage ich, dieſe Schriftſteller nicht einen Paralogismus vortrügen, der uns endlich an der Gerechtigkeit aller Arten von Strafen müſte ſtraucheln laſſen, ſo würde ich ganz von dieſem Gegenſtand ſtillſchweigen, und dem Leſer das Langweilige einer metaphyſiſchen Unterſuchung erſparen. Aber, ſowohl wegen der groſſen Anzahl derer, die dieſe abſurde Meinung vertheidigen, als auch derer, die ſie angenommen haben, ſehe ich mich

ge=

gezwungen meine Gedanken über dieſen Gegenſtand weitläufiger zu entwickeln.

„Man ſagt: Was kann das für ein „Recht ſeyn, wodurch Menſchen befugt „werden ſollten ihren Mitmenſchen das Leben zu nehmen? . . Gewiß nicht das, „woraus die Befugnis zu herrſchen und „Geſetze zu geben entſpringt. Dieſe iſt „nichts weiter, als die Summe der kleinſten Theile der Privat-Freyheit jedes „Einzelnen; dieſe zuſammen, dieſes Aggregat der Willensmeinung Einzelner, macht „den Willen des Staats aus. Welcher „Menſch kann jemals gewollt haben, daß „andere nach Willkür ihn ſollten todt ſchlagen können? Wie kann in der Aufopferung der kleinmöglichſten Freyheitsportion „eines jeden Einzelnen, die Aufopferung „des gröſten Gutes, des Lebens, mit begriffen ſeyn? Und wär' es geſchehen; wie „verträgt ſich ein ſolcher Grnndſatz mit einem andern, daß der Menſch nicht das „Recht habe, ſich ſelbſt das Leben zu nehmen? und doch hätt' er es haben müſſen, wenn er es einem andern oder der „ganzen Geſellſchaft hat übergeben können.

„Es iſt folglich, fährt man weiter fort, „die Todesſtrafe nicht auf ein Recht ge„gründet; weil bewieſen iſt, daß es kein „ſolches giebt; ſondern ſie iſt der Krieg, „den die ganze Nation gegen einen Einzel„nen führt, weil ſie die Zerſtörung ſeines „Daſeyns nöthig oder nützlich achtet*).“

Um keinem Zweifel in der Seele des Leſers Raum zu laſſen, wollen wir dies ganze Raiſonnement in die Kürze eines Syllogiſmus zuſammen ziehen und Acht geben, woher der Irrthum entſpringt.

Niemand kann etwas geben, was er nicht hat; nun hat aber der Menſch nicht das Recht ſich das Leben zu nehmen: folglich hat auch der Regent, der nichts anders iſt, als der Depoſitär der von jedem Einzelnen dem ganzen Staatskörper übergebenen Rechte, keineswegs das Recht jemand mit dem Tode zu beſtrafen.

Hier iſt der Trugſchluß, der ſo viele Lehrer des Staatsrechts betrogen hat, und der,

*) S. Beccaria von den Verbrechen und Strafen §. XXVIII. Verſ.

der, wenn er herrſchend würde, auf alle andern Arten von Strafen ſich ausdehnen lieſſe, deren ſich die ausübende Gewalt im Staat, zur Verhütung der Verbrechen, bedient. Mit eben dem Recht könnten wir behaupten, daß die Verurtheilung zu den Galeeren und in die Bergwerke, daß die Ehrlosmachung, daß ewiges Gefängnis, Strafen ſeyen, die die höchſte Gewalt im Staat nicht ohne ungerecht zu ſeyn, zuerkennen dürfe. Weil, ſo wie Niemand das Recht hat ſich das Leben zu nehmen, eben ſo wenig jemand das Recht haben kann, es zu verkürzen; das doch bey denen der Fall iſt, die zu öffentlichen Arbeiten, auf die Galeeren, in die Bergwerke ꝛc. ꝛc. verurtheilt ſind.

Auf gleiche Art hat auch niemand, ſo wenig er Herr über ſein Leben iſt, das Recht über ſeine Ehre und Freyheit zu diſponiren. Und ſo ſind folglich die Strafen, welche die Ehre, welche die perſönliche Freyheit nehmen, auch ungerecht; weil, wenn niemand das Recht hat ſich ſelbſt dieſer Güter zu berauben, auch niemand

ſchlechter=

ſchlechterdings dem Regenten ein Recht abtreten kann, das er nicht hat.

Schon Pufendorf hat, in ſeinem Tractat vom Natur- und Völker-Recht*) die traurigen Schlußfolgen eingeſehen, die man aus dieſem Grundſatz herleiten könnte, und ſolche zu beſtreiten geſucht; allein, die Schwäche ſeiner Widerlegung gab dem Trugſchluß nur neue Kraft. Er begnügt ſich mit einem Schluß, aus einem ähnlichen Fall; nun weiß man aber, wie wenig Werth ſolche Schlüſſe nach einer geſunden Logik haben. Man bemerke, ſagt er, daß, ſo wie ein zuſammgeſetzter Körper gewiſſe Eigenſchaften haben kann, die ſich in keinem der Körper finden, woraus er zuſammengeſetzt iſt; alſo auch ein moraliſcher Körper, eben auch vermög der Vereinigung der Perſonen, woraus er beſteht, einige Rechte haben kann, die keiner von allen Perſonen zuſtehen, woraus er zuſammengeſetzt iſt. Die Harmonie entſteht aus den Schwingungen mehrerer gleichgeſtimmter Saiten; man ſchlage hingegen

eine

*) Pufendorf de Iure Naturæ et Gentium, L. VIII. Cap. 3. §. 1. Verſ.

eine einzige Saite an, ſo wird man wohl einen Ton haben, aber keine Harmonie. Ob alſo gleich die Harmonie keiner der verſchiedenen geſtimmten Saiten, einzeln betrachtet, zukommt; ſo entſteht ſie doch, wenn mehrere zugleich angeſchlagen werden.

Aber auf dieſe Vergleichung könnte man mit einer andern, eben ſo treffenden antworten. Man könnte erwiedern: daß, ſo wie hundert Millionen Zirkel dennoch kein Quadrat bilden können, weil ein Zirkel niemals in ein Viereck kann verwandelt werden; alſo auch der Wille von hundert Millionen Menſchen das nicht zur Gerechtigkeit machen kann, was ſeiner Natur nach Ungerechtigkeit iſt; oder, was auf eins hinaus läuft, dem Ganzen das Recht nicht geben kann, was keinem unter allen zugehört. Allein, mit Gleichniſſen darf ein denkender Philoſoph niemals fechten.

Der berühmte Verfaſſer des *geſellſchaftlichen* **Vertrags***) ſchlägt einen andern Weg ein,

*) Man ſehe in Rouſſeaus Contrat ſocial das

ein, um die Anwendung jener Strafen zu rechtfertigen. Aber, ohne dem Raiſonnement dieſes Philoſophen jenen Tiefſinn abzuſprechen, den er beſtändig in ſeinen Werken gezeigt hat; darf ich doch wohl ſagen, daß man immer den angeführten Trugſchluß gleichſam nur deſto mehr vertheidigen werde, ſo lange man nicht auf die wahren Grundſätze zurückgeht, aus welchen das Recht zu ſtrafen muß hergeleitet werden.

Hier bietet ſich eine Bemerkung dar. Immer ſind diejenigen Wahrheiten am ſchwerſten zu entdecken, welche am nächſten vor unſern Augen liegen. Der Unterſuchungsgeiſt muß ſie entfernen, um ſie ſehen zu können. Das moraliſche Auge des Menſchen iſt dem phyſiſchen bey Greiſen ähnlich, die nahe Gegenſtände nicht und hingegen entferntere ſehen können. Um jene zu unterſuchen, müſſen ſie ſolche wegrücken

das 5te Kap. des II. Buchs nach. Der Autor verändert blos in etwas die Minor des Syllogiſmus. Ich will ſein ganzes Raiſonnement übergehen, weil es allzubekannt iſt. Verf.

rücken und entfernen. Eben ſo iſt es in dem vorliegenden Fall.

Jeder fühlt, daß der Staat das Recht haben muß, denjenigen mit dem Tode zu beſtrafen, der grauſamer Weiſe das Leben anderer angegriffen hat; will er aber ſuchen, wo dieſes Recht liegt, ſo findet er es nicht mehr. Die Wahrheit, die er ſehen will, liegt zu nahe. Wir wollen ſie weiter entfernen, und wir werden ſie finden.

Der Menſch, auſſer der bürgerlichen Geſellſchaft, im Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit, hat das Recht zum Leben; entſagen kann er dieſem Recht nicht; aber kann er es verlieren? Kann er, ohne daß er darauf Verzicht thut, deſſelben beraubt werden? Giebt es wohl je einen Fall, in dem ihn der andere tödten kann, ohne von ihm die Befugnis dazu erhalten zu haben?

Habe ich wohl in jenem Zuſtande der natürlichen Unabhängigkeit das Recht, den, der mich ungerechter Weiſe angreift, umzubringen? Niemand zweifelt daran. Wenn alſo Ich das Recht ihn zu tödten habe, ſo hat Er das Recht zu leben verloren;

denn

denn es wåre widerſprechend, wenn zwey einander gerade entgegengeſetzte Rechte zu gleicher Zeit beſtehen ſollten. Es giebt alſo im Zuſtand der natůrlichen Freyheit Fålle, in welchen ein Menſch das Recht, das er an das Leben hat, verlieren kann, und ein anderer kann das Recht erlangen, es ihm zu nehmen, ohne daß ein Vertrag zwiſchen beyden vorhergegangen wåre. Aber man kann fragen: der vorliegende Fall iſt blos der des Angriffs und der Vertheidigung. Wenn der Erfolg den Abſichten des ungerecht Angreifenden entſpricht; wenn der Unglůckliche, den er angefallen hat, unter ſeiner mörderiſchen Hand todt bleibt: erliſcht dann vielleicht das Recht, das ihm auf das Leben des Angreiffenden zuſtand, mit ſeinem Tod? oder geht es auf die ůbrigbleibenden Menſchen ůber, deren jeder dann Råcher und Beſchůtzer der Naturgeſetze wird? Sollen wir annehmen, daß derjenige, der das Recht auf ſein Leben ſchon verloren hatte, ehe noch ſein Verbrechen vollkommen war, es nun wieder erlange, nach wirklich verůbten Verbrechen? Können wir glauben, daß dieſelbe Urſache (das Verbrechen) einen Augenblick

eher

eher und einen Augenblick ſpäter zwey einander gerade entgegengeſetzte Wirkungen hervorzubringen im Stande ſey?

Auf dieſe Frage laſſe ich den gröſten Denker Europens, den unſterblichen Loke, für mich antworten. „Die Naturgeſetze, „ſagt dieſer große Weltweiſe *), würden, „gleich allen andern Geſetzen auf der Welt, „welche den Menſchen vorgeſchrieben wer„den, gänzlich unnütz ſeyn; wenn, im Na„turzuſtand, niemand die Gewalt zukäme, „auf ihre Beobachtung zu dringen, und „diejenigen zu ſtrafen, die ſie entweder „zum Schaden eines Einzelnen, oder des „ganzen menſchlichen Geſchlechts, verletzen, „deſſen Erhaltung der Endzweck dieſer al„len Menſchen vorgeſchriebenen Geſetze iſt. „Muß es alſo im Naturzuſtand ein Recht „geben, Verbrechen zu ſtrafen; ſo erhellt „daraus, daß jedem Einzelnen dieſes Recht „über alle andere zuſtehen muß, weil von Natur

„alle

*) In ſeinem zweyten Tractat über die Regierung der bürgerlichen Geſellſchaft (On civil gouvernement) Kap. II. §. 7. Verſ.

„alle Menſchen gleiche Rechte haben.“ Oder, um daſſelbe mit andern Worten zu ſagen: weil das Recht, das einem in dieſem Naturzuſtand als Menſch zukommt, nothwendig auch allen andern Menſchen zukommen muß *).

Dieſem

*) Wollte man das Daſeyn eines ſolchen allgemeinen Rechts zu ſtrafen, im Naturzuſtand nicht annehmen; ſo weiß ich nicht, wie man jemals das Recht erweiſen könnte, das zwey oder mehr Nationen haben, ſich gegen einen dritten zu verbinden, um ihre Rechte zu behaupten, und diejenige Nation zu beſtrafen, der es einfallen ſollte, ſolche zu verletzen. Die Nationen ſind unter ſich im Naturzuſtand, ſo gut als die Menſchen es vor der Bildnng bürgerlicher Geſellſchaften waren. Bisher aber hat kein Menſch noch geläugnet, daß alle Nationen dieſes Recht, ſich zu verbinden, haben; und derjenigen Nation den Krieg zu erklären, die das Völkerrecht zum Nachtheil einer unter ihnen gebrochen hat. Dieſes Recht kommt nicht der beleidigten Nation allein zu, ſondern alle andere können ſich mit ihr verbinden, um ſie zu rächen; weil jeder Nation insbeſondere die Erhaltung

und

Dieſem Raiſonnement Loke's können wir noch eine andere Bemerkung beyſetzen. Die Natur thut nichts ohne Endzweck. Alles iſt unter ſich durch jene Geſetze der Ordnung verbunden, die das Ganze regieren. Das, was wir moraliſche Erſcheinung nennen, jene Empfindungen, jene Leidenſchaften, die in uns entſtehen, ohne daß wir etwas dazu beytragen, ſind nichts anders als eben ſo viele Glieder jener unſichtbaren Kette, die uns nach den großen Abſichten der Natur lenkt: der **Natur**, die, um mich eines Ausdrucks des Ariſtoteles zu bedienen, eben ſo viele **Mittel** als **Endzwecke** hat *), und deren Endzwecke wir

 bis-

und Vertheidigung der Geſetze zukommt, die aus dem Völkerrechte fließen. Giebt man aber dieß Recht in Anſehung ganzer Nationen zu, ſo muß man es auch in Anſehung einzelner Menſchen im Naturſtand zugeben; läugnet man es aber in Rückſicht auf die letzten, ſo muß man es auch in Rückſicht auf die erſten läugnen. Verf.

*) Die Natur verfährt bey der Hervorbringung ihrer Werke nicht ſo karg, wie die Erzarbeiter, die das delphiſche Schwerdt verfertig- ten;

bisweilen durch die Kenntniß der Mittel, die ſie anwendet, aufſpüren können. Welchen Endzweck, möchte ich fragen, kann wohl der Haß haben, der in uns gegen denjenigen entſteht, der ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, das weder uns ſelbſt ſchadet, noch unſern Verwandten, noch unſern Freunden? Wem unter uns fällt es nicht ſchwer, wenn wir ein Verbrechen ungeſtraft ſehen müſſen? Wer empfindet nicht eine gewiſſe Freude, wenn die Gerechtigkeit den Verbrecher zur verdienten Strafe verurtheilt? Wer unter uns allen wünſchte nicht, wenn wir eine ſcheusliche That erzählen hören, den ſchändlichen Urheber derſelben vor ſich zu haben, um die Beleidigung des unglücklichen Beleidigten, den wir gar nicht einmal kennen, an ihm zu rächen? Wenn wir aufrichtig ſeyn wollen; ſo müſſen wir einge=

ten; (das nehmlich zu mehr als einem Endzweck gemacht war, und zu einem eigenen Sprüchwort Anlaß gab, Ueb.) ſondern ſie ſchafft zu jedem Einzelnen wieder ein Einzelnes. Ariſtot. Polit. L. I. c. I. Verſ.

geſtehen, daß kein eigennütziger Beweggrund in dieſem Augenblick uns gegenwärtig iſt.

Hätte alſo die Natur nur allein dem Beleidigten das Recht gegeben, den Beleidiger zu tödten, was hälfe es ihr, daß ſie einen ſo entſchiedenen Haß gegen den letzten in die Seele aller Uebrigen legte? Wäre vielleicht die Sorge der Selbſterhaltung in dieſem Fall nicht zu Erreichung ihrer Abſicht hinlänglich geweſen? Wenn uns hingegen die Natur mit jener Empfindung beſeelt; ſo darf man annehmen, daß ſie, im Naturſtand, nicht nur allen Menſchen das Recht gegeben habe, Verbrechen zu beſtraſen, ſondern ſogar noch einen gewiſſen Reiz in uns lege, um uns zur Ausübung deſſelben anzutreiben. Da Kain, mit dem Blut ſeines erſchlagenen Bruders beſudelt, ausrief: der erſte, der mir begegnet, wird mich tödten *)! gab er einen hinlänglichen Beweis, daß ihm das Daſeyn dieſes Rechts bekannt ſey, und die Pflicht, die jeder hat, es auszuüben.

 In

*) Im 1. B. Moſis, Kap. 4, 14. Verſ.

In der That, wozu ſollten dem Menſchen ſo viele Verbindlichkeiten auferlegt ſeyn; wenn es nichts gäbe, was ihn abhalten könnte, ſie zu verletzen? Wozu ſollten ihm ſo viele Rechte gegeben ſeyn, wenn ihm dasjenige verſagt wäre, was doch durchaus nöthig iſt, um die andern zu bewegen, daß ſie ſolche nicht verletzen?

Hätte die Natur dem Menſchen das Recht, wovon die Rede iſt, verſagt; ſo würde das Naturgeſetz ein abſurdes Geſetz ſeyn *). An der Unvollkommenheit des Natur=

*) Wenn dieſes mich verbindet, meine Rechte und die Rechte anderer aufrecht zu erhalten, ſo muß es mir auch das Recht geben, die nöthigen Mittel zu Erreichung dieſes Zwecks anzuwenden; und unter dieſen ſind Strafen die vornehmſten. Man ſehe Wolf im Ius naturae. P. I. C. 3. §. 1058, 1059; der dieſe Wahrheit evident beweiſt, indem er aus jener Verbindlichkeit das Recht zu ſtrafen herleitet. Vielleicht gründet ſich Malebranche auf die nehmlichen Grundſätze, wenn er ſagt, daß, Strafen aufzulegen, mehr eine Schuldigkeit als ein Recht des Staats ſey. Verf.

Naturzuſtandes war daher nicht der Mangel dieſes Rechts zu ſtrafen Urſache; ſondern blos der Mangel an Mitteln oder an der nöthigen Gewalt, ſolches geltend zu machen und in allen Fällen auszuüben. Wenn, z. B., in unſerm Fall, das Weib des Unglücklichen, der unter den Streichen des Angreifenden geblieben iſt, keinen fände, der ſtark genug wäre, den Mörder ihres Mannes wieder zu tödten; wenn niemand gegen ihn das Recht ausüben wollte, das ein Jeder nach ſeinem Verbrechen über ihn hat, wenn ein Haufe muthiger und ſtarker Freunde ihm die Strafloſigkeit ſeines Verbrechens ſicherte: ſo würde das troſtloſe Weib vergebens allen Menſchen ihr Recht vorhalten; ſo würden ihre Thränen vergeblich in den von Furcht erfüllten Herzen jenes Gefühl erwecken, wodurch die Natur allein ſchon, unter andern Umſtänden, jeden würde angetrieben haben, ſie zu rächen: und ſo würde der Mörder, durch ſeine Uebermacht geſchützt, immer ungeſtraft bleiben; und, was man wider ihn unternehmen könnte, würde zu nichts dienen, als die Schlachtopfer ſeiner Treuloſigkeit zu vermehren und das ſchädliche

Beyſpiel der Ungeſtraftheit zu wiederholen.

Dieſe Unvollkommenheit des Naturzuſtandes nun iſt in der bürgerlichen Geſellſchaft verbeſſert worden. Nicht, als ob ein neues Recht wäre geſchaffen worden; ſondern es iſt blos die Ausübung des alten ſichergeſtellt. Zwar ergreift hier kein Einzelner mehr gegen einen andern Einzelnen die Waffen, um ihn wegen eines begangenen Verbrechens zu züchtigen; aber wohl die ganze Geſellſchaft, und zwar iſt der Depoſitär der gemeinſamen Gewalt derjenige, der dieſes Recht ausübt, nachdem ſich die einzelnen Menſchen deſſelben begeben haben, um es dem Staatskörper zu übertragen, oder dem Regenten, der ihn vorſtellt.

Die Menſchen haben ſich jedoch nicht auf Einmal dieſes Rechts begeben. Es muſte eine lange Zeit vergehen, bevor ſie von einem ſo ſüſſen Recht haben abſtehen wollen. Es iſt ihnen gleichſam nur in unmerklichen Graden entwiſcht; und in der Folge dieſes Buchs werden wir zeigen,

wie

wie dieſes langſame Fortſchreiten erfolgt iſt, und wie das geſellſchaftliche Leben ſelbſt ſich allmählig entwickelt hat *).

Wir wollen nun das bisher Geſagte kürzlich wiederholen.

Der Menſch hat im Naturzuſtande ein Recht auf das Leben; er kann zwar nicht auf dieſes Recht Verzicht thun, aber wohl kann er ſich deſſen durch ſeine Verbrechen verluſtig machen.

Alle Menſchen haben in dieſem Zuſtand das Recht, die Verletzung der Naturgeſetze zu beſtrafen; und wenn dieſe Verletzung den Uebertreter des Todes ſchuldig gemacht hat, ſo kommt einem Jeden das Recht zu ihm ſein Leben zu nehmen. Nun iſt aber dieſes Recht, das, im Stand der natürlichen Freyheit, Einer über Alle und Alle über Einen hatten, das nehmliche, was durch den geſellſchaftlichen Vertrag dem Staat iſt übertragen und ferner in die Hände des Regenten iſt übergeben

 wor-

*) Im XXXVI. Kap. Verf.

worden. Folglich fließt dieſes Recht des Regenten, die Todesſtrafe zu erkennen, ſo wie auch jede andere, nicht aus der Uebertragung derjenigen Rechte, die ein Jeder über ſich allein hatte, ſondern aus der Abtretung derjenigen, die Jedem über die Andern zuſtanden *). Indem ich aber das

*) Dieſe Anmerkung iſt beſtimmt einem Einwurf vorzukommen, den irgend ein pedantiſcher Staatsrechtsgelehrter mir gegen dasjenige machen könnte, was ich über das Recht zu ſtrafen, das dem Menſchen im Naturſtand zukommt, geſagt habe. Die Strafe, ſagen die Staatsrechtsgelehrten, iſt eine Handlung, die ein Höherer aus ſeiner Machtvollkommenheit gegen einen Geringeren ausübi: allein über den, der mir gleich iſt, kann ich keine Herrſchaft ausüben: (par in parem uon habet imperium) da nun im Stand der Natur alle Menſchen untereinander gleich ſind, ſo kann keiner unter ihnen ſeyn, dem das Recht zu ſtrafen zukäme. Dieſen Einwurf könnte ich blos dadurch beantworten, daß ich die Major des Syllogismus läugnete. Ich könnte ſagen: daß der Umſtand von einem Höhern, den die Staatsrechtsgelehrten in der Perſon deſſen, der ſtraft, nöthig achten, nicht weiter anwendbar iſt, als gerad im

das Recht, das Ich über das Leben der Andern hatte, in die Hände des Regenten niedergelegt habe, iſt ihm auch zu gleicher Zeit von den Andern dasjenige übertragen wor-

in der bürgerlichen Verfaſſung der Menſchen. Ich könnte mit Barbeirac (in ſeinen Erläuterungen über Pufendorfs Natur- und Völker-Recht B. 8. K. III. §. 4. Note 3.) fortfahren: daß, da durch eine nothwendige Folge der Conſtitution bürgerlicher Geſellſchaften Strafen niemals anders als von einem Höhern erkannt werden, die Menſchen dadurch ſich nach und nach gewöhnt haben, dieſen Umſtand, als zur Natur der Strafen gehörig, anzuſehen; und ihn ohne fernern Beweis als wahr anzunehmen, gleich einem Grundbegriff, der ſeinen Beweis ſchon mit ſich führt. Aber, wir wollen die Staatsrechtsgelehrten bey ihren Begriffen von Strafen laſſen; und den Einwurf beantworten, ohne das Princip zu läugnen, woraus er hergenommen iſt. Ich frage: was verſteht man unter natürlicher Gleichheit? Es kann keine andere geben, als Gleichheit der Rechte. Die Menſchen ſind nehmlich im Stand der Natur untereinander gleich, weil ſie gleiche Rechte haben. Wenn aber Einer ein Recht verliert, indeß die Andern es behalten: ſo iſt

worden, was Ihnen über mein Leben zukam: und ſo müſſen denn Sie und ich, ohne daß ich dasjenige Recht aufgegeben hätte, das mir ſelbſt über mein Leben zuſtehen kann, müſſen wir, ſage ich, uns auf gleiche Weiſe den Verluſt unſeres Lebens gefallen laſſen, wenn wir ſolche Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, worauf die geſetzgebende Gewalt die Todesſtrafe geſetzt hat.

Aber,

iſt derjenige, der es verloren hat, nicht mehr im Stande der natürlichen Gleichheit mit den andern, die es behalten haben; ſondern dieſe ſind gleichſam über ihn erhöht Nun verliert aber, (wie wir oben geſehen haben) im Naturzuſtand, derjenige, der das Recht eines Andern angreift, in demſelben Augenblick das gegenſeitige Recht, das ihm zukam: folglich iſt er in dieſem Fall nicht mehr den Uebrigen gleich, und folglich ſind alle die andern, die kein Recht verloren haben, gleichſam höher als er, und haben als Höhere die Befugnis ihn zu ſtrafen. So wird alſo durch ein Verbrechen in demſelben Augenblick, da es die Gleichheit mit den Andern vernichtet, auch das Recht zu ſtrafen dieſen übertragen. Verf.

Aber, welche ſind die Vergehungen, welche ſind die Verbrechen, die der Geſezgeber mit der Strafe des Todes bedrohen muß? Wenn er, wie erwieſen worden iſt, das Recht hat Lebensſtrafen zu verhängen, in welchen Fällen ſteht ihm die Ausübung dieſes Rechts zu? Wo iſt die Gränze zwiſchen dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch deſſelben? Wir wollen die Vernunft und die Erfahrung hören, und zuſehen, was ſie uns ſagen.

Dreyßigſtes Kapitel.

Von der Behutſamkeit in der Anwendung der Todesſtrafe.

Einen Menſchen des Lebens berauben; das Daſeyn eines Bürgers der öffentlichen Sicherheit aufopfern; dieſelbe Macht, die unſer Leben vertheidigt, dazu anwenden, um einem andern das ſeine zu nehmen, weil er durch ſeine Handlungen des Rechts, es zu behalten ſich verluſtig gemacht hat .... wahrhaftig ein gewaltſames Mittel, das unmöglich nützlich ſeyn kann, wenn es nicht

mit

mit der gröſten Sparſamkeit angewendet wird; und das durch den geringſten Miß- brauch in ein tödliches Gift ausartet, das den politiſchen Körper allmählig auflöſen und tödten kann! Was bey einigen Euro- päiſchen Nationen geſchieht, iſt ein trauriger Beweis dieſer Wahrheit.

Worinn beſtehen aber bey dieſen Na- tionen die Folgen des Misbrauchs, den man von den Todesſtrafen gemacht hat?

Die Anzahl einiger ſchweren Verbre- chen hat ſich gehäuft; einige geringere bleiben ganz ungeſtraft; und die Wirk- ſamkeit der Strafe hat ſich vermindert.

Jedermann klagt laut über die Menge der Mordthaten in Frankreich, und jeder- mann ſchreibt dieſes Uebel dem Geſetz zu, das ſchon den ſimplen Diebſtahl mit dem Tode beſtraft. In dieſem Lande fehlt dem Räuber ein zweyter Zaum, der ihn abhalten könnte, nicht zum Mord überzugehen. Raubt er, ſo iſt er des Todes ſchuldig; raubt und mordet er zugleich, ſo hat er wieder nur die- ſelbe Strafe zu erwarten. Auf ſolche Art

wird nun beynahe beſtändig der Räuber zum Mörder, weil ihm das zweyte Verbrechen, ohne daß er eine größere Strafe zu befürchten hat, von einem wichtigen Zeugen befreyt, deſſen Ausſage ihn auf den Richtplatz bringen könnte. Blos dadurch alſo, daß der Diebſtahl mit dem Tod beſtraft wird, haben ſich die Mordthaten in Frankreich vervielfältigt.

Die zweyte Folge, die aus der nehmlichen Quelle fließt, iſt die, daß weniger ſchwere Verbrechen ungeſtraft bleiben. Es iſt eine durchgängige Regel: daß ein tyranniſches Geſetz unter einem freyen Volk ſich nicht erhalten kann; und daß ein grauſames Geſetz früher oder ſpäter ſeine Kraft bey einem menſchlichgeſinnten Volke verlieren muß. Wenn es der Geſetzgeber auch nicht abſchafft, ſo ſind doch die Sitten gleichſam dagegen verſchworen, und bringen es zum Schweigen: und dann iſt blos die Nachläßigkeit oder Härte des Geſetzgebers an der Ausbreitung eines Uebels Schuld, das ein menſchlicheres Geſetz leicht hätte heilen können. Es giebt Beyſpiele genug, die dieſe Wahrheit erläutern können: ich wähle nur ein Paar davon.

Bos=

Boshaftes Falliren iſt ein Verbrechen, das gewiß ſeltner ſeyn würde, wenn man es weniger hart beſtrafte. Beynah' in allen peinlichen Geſetzbüchern Europens ſteht die Todesſtrafe darauf. Aber wo ſieht man einen boshaften Falliten hängen? Das Uebermaaß der Strafe iſt die Mutter der Strafloſigkeit geworden; und die Strafloſigkeit die Mutter gehäufter Verbrechen. Europa wimmelt von Kaufleuten, die, nachdem ſie ihren Credit beym Publikum gemißbraucht haben, ihre Tage ruhig hinleben, und den Reſt der Nothdurft ſo mancher Unglücklichen verzehren, die ihre Schelmerey an den Bettelſtab gebracht hat. Jeder macht ſichs zur Pflicht, ihnen zur Verheimlichung ihres Verbrechens behülflich zu ſeyn. Selbſt die, ſo dabey intereſſirt ſind, reclamiren nicht die Schärfe des Geſetzes wider ſie; und die Obrigkeit, die es nicht wagen dürfte ſie zur geſetzlichen Strafe zu verurtheilen, iſt ihnen ſelbſt am erſten behülflich, daß ſie ungeſtraft davon kommen, oder daß gar nichts von ihrem Verbrechen bekannt wird.

Eben

Eben dieß iſt der Fall beym häuslichen Diebſtahl. Würde dies Verbrechen wohl ſo gemein ſeyn, wenn es das Geſetz nicht mit dem Tode beſtrafte? Um keinen Galgen vor ſeinem Haus aufrichten zu ſehen, um ſich nicht den Verwünſchungen des Volks auszuſetzen, verbirgt der Herr des Hauſes ſelbſt den Dieb vor der Juſtiz, und macht ſich ein Gewiſſen ihn anzuklagen. Inzwiſchen bleibt der Diebſtahl unter dem Schutz des nämlichen Geſetzes ungeſtraft, das ihn mit der Todesſtrafe belegt.

Die letzte Folge endlich, die aus dem Misbrauch der Todesſtrafen entſpringt, iſt die Verminderung ihres Nachdrucks. Ich bin hier gezwungen, bekannte Dinge zu ſagen, weil die Natur meines Werks und der Plan meiner Ideen mir nicht erlaubt, ſie mit Stillſchweigen zu übergehen. Der Leſer ſoll aber bald genug durch die Neuheit entſchädiget werden, die er in den darauf folgenden Raiſonnements finden wird.

Die Strafen haben einmal einen abſoluten Gehalt, und dann einen andern, der auf Meinungen beruht. Der erſte liegt in der Intenſität der Strafe ſelbſt,

der andere in der Einbildung der Menſchen. Der erſte läßt ſich beſtimmen nach dem Gut, das man verliert; und der andere nach dem Eindruck, den dieſer Verluſt auf die Gemüther macht.

Nun kann man aber nicht zweifeln, daß auch die ſtärkſten Eindrücke ihre gröſte Wirkſamkeit verlieren, wenn ſie oft wiederholt werden. Die Verhärtung, die auf der Oberfläche belebter Körper erſcheinet, und vom wiederholten Reiben fremder Körper entſtehet, iſt in nichts (auſſer was das Subjekt betrifft) von derjenigen verſchieden, die in der Seele, durch die wiederholte Vorſtellung der Gegenſtände entſteht, die ſich ihr darſtellen. Die Intenſität jeder Empfindung verringert ſich in demſelben Verhältnis, in welchem die Urſachen, die ſie veranlaſſen, ſich vermehren und öfter wiederkommen. Nie ſieht man den Tod ſo gleichgültig an, als während einer Peſt oder im Krieg.

Eben ſo wird folglich auch das ſchreckliche Schauſpiel, ein Delinquent, den die Hand der Gerechtigkeit zum Galgen ſchleppt, nicht mehr den Eindruck machen, den es

ſollte, wenn es den Augen des Volks zu oft gegenwärtig iſt. Das Geſetz wird ſich in ſeiner Hofnung betrogen finden, und ſehen müſſen, daß die Zuſchauer ſein Gemetzel mit Gleichgültigkeit betrachten. Es wird in ihren unerſchrockenen Minen leſen, wie unwirkſam ein Mittel iſt, das gleichwohl einem Menſchen das Leben koſtet*).

Dies ſind die Bemerkungen, die uns ſolche Länder darbieten, wo die Todesſtrafe gemisbraucht wird. Aber, wir wollen uns nicht länger bey Wahrheiten aufhalten, die bekannt ſind, und die niemand widerſpricht; und ohne dem Leſer mit andern Reflexionen, die alle nur beweiſen ſollen, was er nicht läugnet, länger verdrüßlich zu fallen, wollen wir mit wenig Worten beſtimmen, in welchen Fällen und auf welche Art der Gebrauch dieſer Strafe muß eingeſchränkt werden. Der nur hat das Leben verwirkt, der mit kaltem Blut direct oder indirect**) grauſamer Weiſe

*) Seueritas, quod maximum remedium habet, aſſiduitate amittit auctoritatem. Sen. de Clem. L. I. c. 21 Verſ.

**) Indirecte Angriffe auf das Leben anderer ſind

das Leben eines andern Menſchen angegriffen hat; der nur hat das Leben verwirkt, der das Vaterland verrathen, der deſſen Conſtitution zu untergraben geſucht hat, kurz, der im höchſten Grad des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig iſt. Solchen Fällen allein ſey der Gebrauch dieſer Strafe aufbehalten, und dann gehe die Execution mit allen den Zurüſtungen vor ſich, die in den Augen des Volks den Eindruck zu verſtärken im Stande ſind; aber zugleich ſuche man auch, ſie ſo wenig ſchmerzhaft als möglich für den Delinquenten zu machen: immer müſſe der Unterſchied in der Beſtrafung der verſchiedenen Verbrechen, für welche die Todesſtrafe beſtimmt iſt, nur in dem Beyſammenſeyn mehrerer Strafen beſtehen, und nicht in dem gröſſern oder kleinern Grad von Schmerz, der ſie begleitet. Man ſchaffe alle jene unmenſchlichen Lebensſtra-

fen

ſind z. B. eine verläumderiſche Beſchuldigung oder falſches Angeben eines Verbrechens, das die Todesſtrafe nach ſich zieht. Auch die, ſo Gift verkaufen, und Richter, die in peinlichen Sachen Verbrechen begehen, gehören hierher. Verf.

ſen ab, die noch bey einigen Völkern üb-
lich ſind, welche ſich ihrer menſchenfreund-
lichen Sitten rühmen, aber in ihren pein-
lichen Geſetzbüchern noch Barbaren ſind;
die Gerechtigkeit ſchäme ſich, ſich in den
Mantel der Tyranney zu hüllen, wenn ſie
ihre Schlachtopfer zum Richtplatz führt;
der Geſetzgeber überzeuge ſich, daß die aus-
geſuchteſten Qualen zu nichts weiter dienen,
als die Menſchen wider die Geſetze zu er-
bittern, ohne ſie zu beſſern; daß ſie die
Wirkung der Strafe ſchwächen, anſtatt ſie
zu verſtärken; daß ſie vielmehr Mitleid
mit dem Verbrecher erwecken, als Abſcheu
gegen ſein Verbrechen; daß ſie vielmehr
Beyſpiele von Grauſamkeit geben, anſtatt
der wohlthätigen Belehrungen der Gerech-
tigkeit; er überzeuge ſich endlich, daß eine
Execution von jener Art nimmermehr vom
Publikum wird gebilligt werden; daß eine
Execution, die die Stimme des Publi-
kums nicht gut heiſt, ohne Nutzen iſt;
und daß eine unnütze Execution auch im-
mer ungerecht iſt, weil die Abſicht, die
das Geſetz bey der Strafe hat, nicht darin
beſteht, die Geſellſchaft wegen der ihr vom

Verbrecher zugefügten Beleidigung zu rächen, ſondern blos ſie vor weiterm Schaden zu ſichern, der ihr, wenn jener ungeſtraft bliebe, zuwachſen könnte*). Das iſt die Anwendung, die Vernunft, Gerechtigkeit und Menſchlichkeit von der Todesſtrafe zu machen, erlauben.

Ein und dreyſſigſtes Kapitel.

Von den Strafen an der Ehre.

Unter gemäſſigten Staatsverfaſſungen ſtraft die peinliche Gerechtigkeit nicht blos durch ſchmerzhafte Empfindungen. Nur der Deſpotismus hat nichts, um ſeine niedrigen Sclaven von Verbrechen abzuhalten, als Prügel, Stricke und Torturwerkzeuge. Wo ein Tyrann herrſcht, hat man für nichts Gefühl, als für reele Güter und Uebel; die, welche blos auf Meinungen beruhen, kennt man nicht, weil ſich in einem Land, wo die veränderliche Denkungsart eines Einigen die Denkungsart

*) S. das Kapitel von dem Endzweck der Strafen. Verf.

art Aller beſtimmt, gar keine Meinungen feſtſetzen laſſen. Der Deſpot herrſcht da über den Geiſt wie über den Körper; und der Gehorchende iſt da nichts weiter, als ein todter Stein, der ſeine Richtung nimmt, wie ſie ihm der Arm deſſen giebt, der ihn hinſchleudert. Anders verhält es ſich in gemäſſigten Staatsverfaſſungen. Hier ſtößt die höchſte Gewalt auf eine doppelte Quelle von Hinderniſſen, wenn ſie den ſchädlichen Neigungen des Bürgers entgegen arbeiten will.

Beyde Arten ſeiner Exiſtenz, ſeine phyſiſche und moraliſche, die ihm hier ſelbſt angehören, machen dieſe doppelte Quelle von Hinderniſſen aus; und darunter ſind die, welche aus ſeiner moraliſchen Exiſtenz flieſſen, wenn ſie wohl angewendet werden, eben ſo ſtark und ſogar bisweilen ſtärker, als jene, die aus dem phyſiſchen Daſeyn ihren Urſprung nehmen. Unter den Hinderniſſen, die aus der moraliſchen Exiſtenz herkommen, oder aus den moraliſchen Verhältniſſen des Bürgers gegen die Geſellſchaft, iſt, zweifelsohne, die Furcht vor der Schande, oder vor

dem Verluſt ſeiner Anſprüche auf die öffentliche Meinung, eines der ſtärkſten. Der Menſch ſchätzt dieſe Meinung ſo ſehr! Um ſie zu erhalten ſtürzt ſich die junge Indianerin freywillig in den Scheiterhaufen, wo der Leichnam ihres verſtorbenen Gatten brennt*)! Um ihrentwillen geht der

*) Die Sitte der Indianer muß uns um ſo viel wunderbarer vorkommen, wenn wir an ihre Lehre von der Seelenwanderung denken. Sie glauben nehmlich, daß die Seele nach der Zerſtörung des Körpers einen andern Körper belebe, und daß ſich dieſe ſucceſſiven und beſtädudigen Wanderungen niemals endigen werden. Ich kann nicht begreifen, wie ſie bey dieſem Syſtem haben auf den Einfall gerathen können, daß das Weib ihre Aſche mit derjenigen eines Gatten vereinigen ſoll, von dem ſie doch auf ewig getrennt bleiben muß. Dennoch würde, vermög einer Folge des gewöhnlichen Widerſpruchs im menſchlichen Herzen, eine Gattin, die dieſen ſchrecklichen Selbſtmord vermeiden wollte, auf immer in Hindoſtan ehrlos ſeyn; und ihre Kinder ſogar würden noch ihre Schande mit ihr theilen müſſen. Die Europäer haben ſich nicht wenig Mühe geben müſſen, um die Anzahl dieſer Schauſpiele

der Krieger auf den Feind los, und nicht etwan auf den Feind ſeines Vaterlandes, ſeiner Familie, ſondern ſeines Königs, den er vielleicht nicht einmal kennt, als durch das Unrecht, das er von ihm erlitten hat; um ihrentwillen erhebt ſich der Menſch bisweilen über alle andere Leiden-

ſpiele in den ihnen unterworfenen Ländern zu verringern. Einige Muhammedaniſche Prinzen haben eine Finanz-Sache daraus gemacht; und geben ihre Erlaubnis dazu nur gegen eine anſehnliche Summe. Wer ſollt es wohl glauben! Man hat einige Indianiſche Frauenzimmer ſich mit den härteſten Arbeiten beſchäfftigen geſehen, um die Summe zuſammen zu bringen, die ſie brauchten, die Erlaubnis zu dieſem ſeltſamen Sebſtmord zu erkaufen. Wenn Meinungen ſo viel vermögen, um der Natur und der Vernunft entgegen zu arbeiten, welche Gewalt müſten ſie nicht haben, wenn ſie in Verbindung mit beyden wirkten! Im vierten Buch dieſes Werks werden wir uns mit dieſem wichtigen Gegenſtand beſchäftigen, den wir hier nur aus dem Geſichtspunkt betrachten, wo er für die peinliche Geſetzgebung wichtig iſt. Verf.

ſchaften; bricht alle Feſſeln; verletzt göttliche und menſchliche Geſetze; und bietet unerſchrocken ſeine Bruſt dem Schwerte des Feindes dar, der ihn zum Zweykampf gefordert hat, der entweder mit ſeinem eigenen Tod durch die Streiche ſeines Feindes endigt, oder mit dem Verluſt des Lebens unter dem Beil des Scharfrichters, oder mit dem Verluſt des Vaterlandes, der Verwandten, der Freunde, der Güter, aller Gegenſtände, die er werth hielt und liebte, im Fall die Flucht ihn von der Strenge des Geſetzes rettet, das ihm den Tod zuerkennt. Dieſe Meinung zieht der Menſch ſogar dem Leben ſelbſt vor, weil ſie nicht mit ihm ſtirbt; weil ſie nicht mit ſeiner Aſche ins Grab geht, das ihn verſchließt; weil ſie mit ſeinem Namen vereinigt bleibt, wenn er auch ſogar ſein Daſeyn endigt. Dieſe Meinung, ſage ich, bietet der geſchickten Hand des Geſetzgebers die wirkſamſten Mittel dar, um die Menſchen von Verbrechen abzuhalten.

Die Aegypter waren die erſten, die die Wirkſamkeit dieſer Kraft kannten, und andere Nationen den vortheilhaften Gebrauch

brauch lehrten, den die Geſetze davon machen können. Durch den ſcharfſinnigſten Kunſtgriff ſuchten die klugen Geſetzgeber dieſes alten Volks die Bosheit mit einer Strafe zu ſchrecken, die auch nach dem Tod ihrer wartete. Der Mächtige, der die Geſetze übertrat, konnte hoffen, ſo lang er lebte, unter dem Schatten ſeiner Macht ungeſtraft zu bleiben: aber dieſe endigte mit ſeinem Tod, und dann vermochte er nicht weiter dem furchtbaren Urtheil eines ſtrengen Gerichts auszuweichen, das ſeinen Namen zu ewiger Schande verurtheilte, und ſeine verabſcheuten Ueberreſte unbegraben liegen hieß.

Der Bürger, der Richter, der Prieſter, der König muſte ſich nach ſeinem Tode, eh er durfte begraben werden, erſt richten laſſen. Ein ſcheuslicher See ſchied die Wohnungen der Lebenden und Todten von einander. Am Ufer dieſes Sees wurde der Leichnam niedergeſetzt, und ein Herold kündigte mit lauter Stimme an, daß er ſollte gerichtet werden. „Wer du auch „ſeyſt, rief er ihm zu, itzt, da deine „Macht mit deinem Leben zu Ende iſt;

„itzt,

„itzt, da Titel und Rang dich verlaſſen;
„itzt, da der Neid deine guten Thaten
„nicht weiter verbirgt, die Furcht deine
„Frevel nicht zudeckt, der Eigennutz we-
„der deine Laſter vergröſſert, noch deine
„Tugenden; itzt iſt es Zeit, daß du dem
„Vaterland von deinen Thaten Rechenſchaft
„giebſt. Was haſt du, da du lebteſt, ge-
„than? das Geſetz fragt dich! das Vater-
„land hört dich! die Wahrheit wird dich
„richten!“

Hierauf hörten vierzig Richter die Kla-
gen an, die gegen den Verſtorbenen vor-
gebracht wurden; nun wurden alle Ver-
brechen aufgedeckt, die während ſeines Le-
bens verborgen geblieben waren. Itzt
wurde mit der gröſten Strenge unterſucht,
wiefern er den Geſetzen gehorcht hatte,
wenn er zur Claſſe des Volks gehörte;
wie er die Gerechtigkeit verwaltet hatte,
wenn es eine obrigkeitliche Perſon war;
wie er den Pflichten ſeines ehrwürdigen
Amtes vorgeſtanden hatte, wenn es ein
Prieſter war; mit welchem Geiſt von Mä-
ßigung er die höchſte Gewalt gehandhabt
hatte, wenn es der König war. Der
Mann aus dem Volk, der die Geſetze ver-
letzt;

letzt; der Richter, der ſie gemisbraucht; der Prieſter, der ſie unter dem Schirm des Aberglaubens verachtet hatte; der König, der das Blut des Volks in einem ungerechten Krieg vergoſſen, der die Staats-Einkünfte zu ſeinem Vergnügen verſchwendet, welcher der Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne und Erpreſſungen gegen das ganze Volk ſich ſchuldig gemacht, der ein ungerechtes Geſetz gegeben oder beſchützt, der mit einem Wort ſeine Rechte gemisbraucht und den Glanz des Thrones geſchändet hatte; dieſer wurde ſo gut wie die andern zur Schande verurtheilt und des Begräbniſſes beraubt. Dieſes wurde nur in Anſehung derer erlaubt, die die Richter unſchuldig befunden hatten; und dieſe letzte Ehre fieng mit einer Lobrede an, worin die Nachkommen des ruhmvollen Verſtorbenen zur Ausübung ſeiner Tugenden und zur Nachahmung ſeines Beyſpiels angefeuert wurden*)

Auf ſolche Art wurden jene berühmten *Todten*-Gerichte in Aegypten gehalten, von denen

*) Man ſehe Diodor. Sic. im 1ſten Buch. Verf.

denen das ganze Alterthum mit Bewunderung und Staunen geſprochen hat; weil ſie vielleicht den meiſten Einfluß auf die ſchnellen Fortſchrittte gehabt haben, die die Tugend bey dieſem Volk gemacht hat, das ſich mit Recht rühmen konnte, die Menſchheit unterwieſen zu haben. Dieſes Volk war, wie geſagt, das erſte, das die Möglichkeit einſah, moraliſche Gefühle an die Stelle körperlicher Empfindungen zu ſetzen; idealiſche Strafen an die Stelle reeller; Schmach an die Stelle von Martern.

Nach den Aegyptern haben Minos*), Lykurg**), Zaleukus***), Charondas****), und

*) Plato im Minos. Verf.

**) S. Nic. Cragii de Republica Lacedæm. L. III. Tabula IV. Inſtit. I. II. et III. Tabula IV. Inſtit. X. et Tab. VIII. Inſtit XI. apud Gronou. in Theſauro Antiquit. Græc. T. V. Verf.

***) Polybius, da er von der Geſetzgebung bey den Lokrern ſpricht, führt unter andern ein Geſetz dieſes Geſetzgebers an, das, um den Luxus der Damen einzuſchränken, verordnete, daß blos die öffentlichen Mädchen ſollten goldenen Schmuck und geſtickte Kleider

und Solon*) in Creta, in Sparta, in Lo-
kris,

der tragen dürfen. Diodorus Siculus führt daſſelbe Geſetz weitläufiger an. „Eine freye „Dame, ſagt das Geſetz, ſoll, auſſer im „Fall daß ſie betrunken wäre, nicht mehr „bey ſich haben können, als eine einige „Sclavin: Nachts ſoll ſie nicht aus der „Stadt gehen, es müſte denn ſeyn, daß ſie „mit ihrem Buhler eine Zuſammenkunft „vorhätte, ſie ſoll ſich nicht mit Schmuck „behängen, noch mit geſticktem Zeuge, auſ- „ſer wenn ſie das Handwerk einer Buhlerin „treiben will; auch ſoll kein Mann ſich in „Milleſiſche Tücher kleiden, wenn er es „nicht thut, um ſich der nichtswürdigſten „Lüderlichkeit Preis zu geben." S. Diodor. Sicul. B. 12. K. 21. Ein ähnliches Ge- ſetz war auch in Sparta vorhanden, wie man aus des Clemens Alexandrinus Παιδαγ. B. 2. K. 10. und aus Aelian, B. 14. K. 7. ſehen kann. Verf.

****) Er verordnete eine infamirende Strafe für die Verläumder, und eine andere für die, welche das Heer verlaſſen, oder ſich wei- gern würden, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlands zu ergreifen. Die erſten wurden auf den Straſſen umher geführt, mit Kränzen von Tamarinden auf dem Haupt, um dem Volk zu zeigen, wie weit ihre
Bosheit

kris, in Sicilien**) und in Athen gezeigt; wel=

Bosheit geſtiegen ſey; und die andern muſten drey Tage auf dem öffentlichen Platz in Frauenkleidern ſich ausſtellen laſſen. S. Diodor Sicul. Olymp. 83. Jahr 3. Dieſe zwey Geſetze würden hinreichend ſeyn, um dem berühmten Geſetzgeber das Lob zu verdienen, das ihm Ariſtoteles mit Recht giebt, im II. B. von der Republ. im letzten Kapitel. Verf.

*) S. die Samml. attiſcher Geſetze beym Petit in verſchiedenen Titeln, vorzüglich aber im 4ten B. Tit. 9, und im 8ten B. Tit. 3. Auch Potters griechiſche Archäologie im 1ſten B. Kap. 25. wo er die drey Arten der Ἀτιμια oder Ehrloſigkeit anführt, die die Geſetze vorgeſchrieben hatten, und wo er von der Strafe ſpricht, die man Στήλη nannte, und die darin beſtand, daß das Verbrechen und der Name des Verbrechers auf eine Säule geſchrieben wurde. Demoſthenes in ſeiner Rede gegen den Näeras gedenkt auch eines Geſetzes, das dem Mann verbot, die Ehebrecherin zum Weib zu behalten, und der letztern, ſich bey öffentlichen Opfern ſehen zu laſſen. Verf.

**) Charondas gab nicht nur den Bürgern von Cata=

welche wunderns würdige Wirkungen die öffentliche Opinion, wenn ſie recht gebraucht wird, und die Furcht vor der Schande, wenn ſie von den Geſetzen weislich angewendet wird, hervorbringen können.

Auch Rom ſah wohl ein, ſo lang es tugendhaft und frey war, wie viel die Ahndung der Cenſoren zur Erhaltung der Sitten beyzutragen im Stande war; obgleich das Urtheil derſelben nicht von dem Verluſt eines bürgerlichen Vorrechts begleitet war, ſo machte es doch dem Bürger vor der Schande bange, womit es ſeine Perſon brandmarkte *). Es iſt hier nicht

Catana, woher er gebürtig war, ſondern auch andern Chalcidiſchen Städten Italiens und Siciliens Geſetze. Zu Athen pflegten ſie bey Trinkgelagen abgeſungen zu werden, wie Athenäus, im XIVten Buch, berichtet. Ueb.

*) Cenſoris iudicium nihil fere damnato affert, niſi ruborem. Itaque quod omnis ea iudicatio uerſatur tantummodo in nomine, animaduerſio iſta ignominia dicta eſt. Cicer. de Republ. L. IV. Verf.

nicht die Rede von der geſetzlichen Infamie, die mit dem Verluſt eines großen Theils der bürgerlichen Vorrechte *) verknüpft war: denn dieſe behielt ihre Kraft auch dann noch, da die andere ſie mit dem Verfall der Sitten, der Cenſur, und der Freyheit verlor. Der Römer ſcheute vielleicht, nachdem ihn die Tyranney einmal herabgewürdigt hatte, die geſetzliche Infamie nicht mehr deßwegen, weil ſie ihn der öffentlichen Achtung beraubte; aber doch immer noch als eine Strafe, die ihn von allen bürgerlichen **) und militäriſchen ***) Würden, ſo wie von jedem richterlichen Amte ****) ausſchloß; die ihn alles Einfluſſes beraubte und ſogar der Hofnung ihn zu erhalten *****); und ihm nicht einmal erlaubte vor Gericht als Ankläger ******) oder Zeuge *******) zu

*) S. Sigon. de Iudiciis. L. 2. C. 3. Verf.

**) S. Leg. 2. Cod. de Dignit. Verf.

***) S. L. 4. §. 4. D. de re milit Verf.

****) S. L. 38. Cod. de decur. L. 1. D. ad Leg. Iul. de ui priu. L. 12. §. 2. D. de Iud. L. 2. D. de offic. adſeſſoris. Verf.

*****) L. 1. §. 5. et §. 8. Dig. de poſtulando. V.

******) L. 4 et L. 8. D. de accuſ. Verf.

*******) L. 3. et L. 21. D. de teſtib. Verf.

zu erſcheinen. Da nun damals die Begierde nach Einfluß der immer ſchwächer gewordenen Furcht vor der Infamie zu Hülfe kam; ſo behielten hiedurch die Strafen an der Ehre ihr Gewicht, da ſie ohne dieſes Zuſammentreffen von Umſtänden ihre alte Wirkſamkeit würden verloren haben. Der Deſpotismus war jedoch nicht die einige Urſache, welche den abſoluten Gehalt der Infamie bey den Römern geſchwächt hatte. Die Menge der an ihrer Ehre geſtraften und der Mißbrauch infamirender Strafen *) würden dieſelbe Wirkung hervorgebracht haben, ſelbſt unter einer gemäßigtern Regierungsform.

Eine allgemeine Regel iſt, daß man, um den infamirenden Strafen ihr gröſtes Gewicht zu geben und ſie dabey zu erhalten, bey Anwendung derſelben ſich nach der Opinion des Publikums richten müſſe, ſtatt ihr entgegen zu handeln; daß man

 die

*) Um ſich von dem Mißbrauch infamirender Strafen in Rom zu überzeugen, darf man nur in den Pandekten den Titel de iis qui notantur infamia leſen, und im Codex jenen ex quibus cauſis infamia irrogatur. Verf.

die Anzahl der Entehrten nicht zu ſehr vervielfältige; daß man von dieſer Art Strafe nicht gegen diejenige Claſſe des Volks Gebrauch mache, die wenig oder gar nichts von Ehre weiß. Das weitere Nachdenken über die drey in dieſer Regel enthaltenen Grundſätze wird den Geſetzgeber den Gebrauch lehren, den er von der Strafe an der Ehre zu machen hat. Wir wollen beym erſten anfangen.

Das Geſetz infamirt umſonſt, wenn nicht auch die Opinion infamirt. So ſehr auch einige Geſetzgeber dieſe Wahrheit mißkannt haben, ſo iſt ſie doch nichts deſto weniger gewiß. Die Infamie iſt eine Strafe, und eine Strafe iſt nichts als der Verluſt eines Rechts. Was iſt nun das für ein Recht, das durch Strafen an der Ehre verloren geht? Wenn das Geſetz nicht noch andere Strafen neben der Infamie erkennt, ſo geht kein anderes Recht durch die Infamie verloren, als das, was jeder an die Meinung des Publikums hat. Erkennt nun aber dieſe

Mei=

Meinung des Publikums denjenigen nicht als ehrlos, den das Geſetz doch ehrlos gemacht hat, ſo verſchwindet die Strafe von ſelbſt, weil ſie ihre Wirkung verliert.

Doch ich höre fragen: Ob das jemals geſchehen kann? Ob dann das Geſetz die Opinion des Publikums nicht nach Gefallen beſtimmen kann? Ob es denn nicht ſo viel vermag, daß dieſes jeden für ehrlos hält, den das Geſetz an der Ehre geſtraft hat?

Zwey auf Thatſachen gegründete Bemerkungen werden hinreichen, dieſe beyden Fragen zu beantworten.

Wir ſetzen den Foll, daß ein Geſetzgeber, um mit der Allmacht ſeiner Geſetze ſich zu brüſten, das Metier des Scharfrichters für ehrenvoll erklären wolle. Wir ſetzen den Fall, daß der Mann, der jenes ſchreckliche Amt bekleidet, auf einmal mit dem glänzendſten Titel und mit dem vorzüglichſten Orden im Staat beehrt würde; daß ſeine Kinder den Adel erben ſollten, worein das Geſetz den Vater erhoben hat,

und daß ſie von irgend keinem bürgerlichen Amt und Würde ausgeſchloſſen ſeyn. Was wird geſchehen? Der Scharfrichter und ſeine Kinder, ſo ſehr ſie das Geſetz ehrt, werden nach wie vor in der öffentlichen Opinion ehrlos bleiben. Orden und Titel, die er erhalten hat, werden, anſtatt ſeinen Stand zu zieren, Gegenſtände der Verachtung für die werden, welche vor ihm damit prangten; und durch eine augenblickliche Revolution in den Köpfen wird das zu einem Zeichen der Infamie werden, was vorher Zeichen des Adels und des Verdienſtes war.

Man wird vielleicht einwenden: daß in dieſem Fall die Opinion des Publikums durch die Natur ſelbſt beſtimmt werde, denjenigen zu verabſcheuen, der ein ſo blutiges Handwerk treibt; und daß folglich die Schwürigkeit hier nicht in der Opinion liege, ſondern in der Natur. Das Geſetz würde daher über die Opinion ſiegen, wenn die Opinion nicht von der Natur unterſtützt und angefacht würde.

Um auf dieſen Einwurf zu antworten, frage ich: Aus welchem Grund man behaupten kann, daß die Natur uns lehre, den Scharfrichter für infam zu halten? Iſt die Natur nicht, in dem was ſie thut, ſich immer gleich? Hat ſie nun die Meinung aller dahin beſtimmt, den Scharfrichter zu verabſcheuen; warum beſtimmt ſie uns nicht auch den Soldaten zu verabſcheuen, der das Todesurtheil an ſeinem Mit-Soldaten vollzieht? Warum ſoll der Grenadier ſeine Ehre behalten, der mit einem Muſqueten-Schuß die Bruſt ſeines Kameraden durchbohrt, wenn dieſer vielleicht blos die Geſetze der Subordination überſchritten hat? und warum ſoll dagegen der Scharfrichter die ſeinige verlieren, der durch den Strang einen Unmenſchen aus dem Leben ſchafft, der die gräßlichſten Schandthaten begangen hat? Wenn es die Natur ſelbſt wäre, die die Meinung des Publikums beſtimmt, den Scharfrichter für ehrlos anzuſehen: müſte dann dieſer Diener des Staats nicht das nehmliche Schickſal bey allen Völkern, und zu allen Zeiten gehabt haben? Wie kommt es nun, daß in Marocco der König ſelbſt den Scharf-

richter gegen ſeine Unterthanen macht? Warum war in den alten Aſiatiſchen Monarchien dieſes Geſchäfft einem der erſten Hof-Beamten anvertraut, den man mit dem Namen eines Ober-Prieſters beehrte? Warum wurde bey den Iſraeliten das Todes-Urtheil entweder vom ganzen Volk vollzogen, oder von den Anklägern, oder von den Verwandten des Mörders, oder bisweilen von den Richtern ſelbſt, ohne daß der ehrlos wurde, der ſeine Hände im Blut des Verbrechers gebadet hatte? Warum waren bey den Römern die Lictores nicht infam? Warum verloren bey den alten Galliern die ehrwürdigen Druiden nichts in der Opinion des Volks, wann ſie zugleich mit den Opferthieren ſolche Menſchen tödteten, die ſich durch ihre Verbrechen des Todes ſchuldig gemacht hatten? Warum lag zu einer andern Zeit in einigen deutſchen Ländern die Vollſtreckung des Todesurtheils dem jüngſten in der Gemeine ob? in Stettin dem letzten Einwohner, der ſich im Land niedergelaſſen hatte? in Franken dem Letzt-Verheuratheten? in Reutlingen dem jüngſten

Raths-

Rathsherrn; ohne daß irgend einer dieſer ehrenvollen Urtheils-Vollſtrecker in der Opinion des Publikums ehrlos geworden wäre *)? Würde ſich endlich Ariſtoteles

*) S. Joh. Sam Friedr. Böhmers Diſſert. de Executionis poenar. capital. honeſtate, Hal. 1738. Hier wird insbeſondere in Rückſicht auf Deutſchland ausführlich gezeigt, daß in den älteſten Zeiten die Prieſter, und dann ſpäter, ja bis auf die neuern Zeiten, die jüngſten Richter oder Schöpfen, ſo wie andere Perſonen, als Ankläger, Anverwandte, Kameraden u. dgl. die Todesurtheile vollzogen. Selbſt Herzoge, Fürſten und Biſchöfe ſchämten ſich dieſes Geſchäfftes nicht, oder reichten wenigſtens hülfliche Hand dabey. Noch bis aufs Jahr 1519. pflegten Bürgermeiſter und Rath zu Worms dem Scharfrichter Leiter und Rad, ſo wie der Biſchof, in frühern Zeiten, den Strick herzurichten und zu langen. Von Stettin (ſo verſtehe ich wenigſtens das vom Verfaſſer geſetzte Wort Stedien) finde ich bey Böhmer nichts; wohl aber Erwähnung der angeführten Fränkiſchen und Reutlinger Obſervanzen, welche ich aus des Camerarii Oper. ſubciſiu. Gent. I. c. 76. p. 348. etwas näher beſchreiben will. „An einigen Orten des öſtlichen Franken„landes, ſagt Camerarius in lateiniſcher Sprache,

erkühnt haben, den Scharfrichter unter den Obrigkeitlichen Perſonen aufzuzählen, wenn die Griechen zu ſeiner Zeit die Verrichtung jenes

„Sprache, iſt es eine uralte Gewohnheit, „wie mir einmal der Herr Graf Konrad „von Caſtell erzählt, und von ſeinem hoch „gelegenen Schloß mir ein unter ſeiner „Herrſchaft ſtehendes Ort, wo dieſer Ge„brauch üblich iſt, gezeigt hat, daß derjenige, „welcher in dieſem Dorf, wenn ein Diebſtahl „daſelbſt verübt worden, am jüngſten verheu„rathet iſt, dem über der That ertappten „Dieb den Strick umwerfe, und darauf auf „ein von ihm gegebenes Zeichen alle Män„ner des Orts, beſonders aber die 4. Schul„zen, welche wegen der vielerley Herrſchaf„ten daſelbſt angeſtellt ſind, zuſammen kom„men, und dem neuen Ehemann den Dieb „an eine uralte Eiche, der Knüfles baum „genannt, aufhängen helfen.“ Ebenderſelbe ſagt, die Stelle von Reutlingen betreffend: „In einer gewiſſen Reichsſtadt ſoll noch bis „dieſe Stunde, (Camerar ſchrieb dieß aber „ſchon vor länger als 160. Jahren) ein „von Roſt faſt zerfreſſenes Schwerdt aufbe„halten werden, womit ehehin der jüngſte „Rathsherr die Miſſethäter hinrichten muſte, „der ſich dieſe Handlung zur Ehre rechnete.“ Ueberſ.

jenes Staatsgeſchäfftes ſo verabſcheut und ſo gering geſchätzt hätten, wie wir heutzutag *)?

Dergleichen Thatſachen beweiſen hinlänglich, daß die Natur unſchuldig an der Ehrloſigkeit ſeyn müſſe, die heutzutag den Scharfrichter drückt; weil, im entgegengeſetzten Fall, die Natur entweder, in dem was ſie thut, ſich müſte verändert haben; oder die Infamie des Scharfrichters allen Völkern und allen Zeiten müſte gemein geweſen ſeyn. Der vorgetragene Einwurf iſt folglich auf eine falſche Vorausſetzung gegründet. Wir kommen zur andern Frage.

Iſt es hinlänglich, fragt man, daß das Geſetz einen nur für infam erkläre; um ihn auch nach der Meinung des Publikums ehrlos zu machen? Eine einige Thatſache wird dieſe zweyte Frage auflöſen. Man hat bey einer gewiſſen Europäi-

*) Ariſtoteles Polit. L. VI. Cap. ultim. Verf.

päiſchen Nation, um der Wuth des Zweykampfs Einhalt zu thun, ſeine Zuflucht zu einem Mittel genommen, das gemacht ſchien, um das Uebel in der Quelle ſelbſt zu erſticken, woraus es herflieſt. Man verbot den Zweykampf, und das Geſetz belegte ihn mit der Infamie. Es wurde ſowohl der, der heraus forderte, als der, der die Ausforderung annahm, für ehrlos erklärt. Was wirkte nun dieſes Geſetz? Die Zweykämpfe waren eben ſo häufig, als zuvor. Die Opinion des Publikums wollte nichts von der Infamie, die das Geſetz verordnet hatte, wiſſen. Wer eine Beleidigung einſteckte, wer den Zweykampf ausſchlug, war ehrlos nach der Opinion des Publikums; wer ſich ſchlug, war ehrlos durchs Geſetz.

Der letzte machte, wie vorher, Anſpruch auf die Achtung ſeiner Mitbürger; er war folglich nicht weiter ehrlos, als dem Namen nach. Im Gegentheil war der, welcher dem Geſetz gehorcht hatte, der Gegenſtand der allgemeinen Verachtung; er war alſo zwar nicht dem Geſetz nach ehr-

los,

los, aber er war es in der That. Man kümmerte ſich alſo nichts weiter um die Infamie, womit das Geſetz, ſondern blos um jene, womit die Opinion drohte; nichts, um jene, die es blos dem Namen nach, ſondern um die, die es in der That war.

Das Geſetz vermag alſo keineswegs, die Ehrloſigkeit zu beſtimmen; es bleibt ihm nichts übrig, als ſie bekannt zu machen. Die öffentliche Meinung, dieſes Eigenthum, das am freyſten iſt, und das alle Völker am meiſten ſchätzen; die öffentliche Meinung, die durch Aufklärung muß verfeinert, durch Unterricht verbeſſert, aber niemals von den Geſetzen mit Gewalt gelenkt oder verachtet werden; die öffentliche Meinung, ſage ich, kann allein beſtimmen, wer ehrlos ſeyn ſoll. Der Geſetzgeber hat nichts dabey zu thun, als den Geſetzen dieſer Meinung in ſolchen Fällen Nachdruck zu geben, wo ſie mit dem Vortheil des Staats eins ſind; indem er durch gerichtliche Formalitäten und durch öffentliche Vollziehung der infamirenden Strafen, die Ehrloſigkeit des Verbrechers bekannt macht, die außer dieſer öffentlichen Vollziehung,

verborgen, ungewiß, oder wenigſtens nur einem geringen Theil bekannt geblieben wäre.

Infamirende Strafen müſſen folglich blos ſolchen Verbrechen zuerkannt werden, die ſchon ihrer Natur nach infamiren *). Hier haben wir die erſte Regel, die uns in der Anwendung dieſer Strafe leiten muß. Ich gehe zu dem zweyten Grundſatz über, den ich in der allgemeinen Regel vorgetragen habe, und der die Anzahl Ehrloſerklärter betrifft.

Es iſt aber nicht ſchwer einzuſehen, daß das Gewicht der Strafen an der Ehre gar ſehr davon abhänge, daß ſolche Strafen nur

*) Mit Vergnügen gedenke ich hier eines Burgundiſchen Geſetzes, wo dieſe Regel beobachtet iſt. Einer alten und allgemeinen Meinung zu folge iſt das Verbrechen des Ehebruchs für das Weib infamirend, für den Mann nicht. Das Burgundiſche Geſetz folgt der Opinion des Volks in der dieſem Verbrechen geſetzten Strafe. Es beſtraft den Mann mit Geld, das Weib an der Ehre. S. Lindenbrog in der Samml. der Burgundiſchen Geſetze Kap. 44. Verf.

nur ſparſam vorkommen. Die Infamie beruht auf der Opinion: allein durch allzuhäufig wiederholte Eindrücke wird gerade dieſe Opinion geſchwächt. Dieſe Wahrheit wird deutlicher werden, wenn wir ſie durch ein Beyſpiel erläutern. Einem Volke ſteht ein großes Unglück bevor. Ein Bürger eilt hin, wo die Gefahr am gröſten iſt, um das Vaterland zu retten; der Ausgang entſpricht ſeiner Hofnung; er kehrt von ſeiner ruhmvollen Unternehmung zurück mit den Zeichen ſeines Patriotismus und ſeines Muthes bedeckt. Das Volk ſegnet ſeinen Helden, und die Meinung des Publikums verſetzt ihn unter die Götter. Wohl tauſendmal droht daſſelbe Unglück wieder; tauſend Bürger, einer nach dem andern, eilen mit derſelben Gefahr zur Vertheidigung des erſchrockenen Vaterlands; und jeder von ihnen kehrt ruhmbekränzt von ſeinem glücklich ausgeſchlagenen Unternehmen wieder. Das Vaterland hat ſeine Rettung dem letzten nicht weniger als dem erſten zu danken. Der erſte hat ſich keiner größern Gefahr ausgeſetzt, als der letzte. Das Volk iſt überzeugt, daß die Wohlthat, die es von beyden erhalten, gleich großen Werth

hat; überzeugt, daß ihre Verdienſte ſich gleich ſind. Aber ſollte wohl der Heldenmuth des letzten Bürgers auf die öffentliche Opinion eben den großen Eindruck, als der Heldenmuth des erſten, machen? Die öffentliche Opinion, die durch ſo viele wiederholte Eindrücke derſelben Art abgeſtumpft iſt, wird ſie wohl in der Folge noch eben ſo außerordentlich ſeyn, als im Anfang? Was wird die Wirkung ſo vieler wiederholter Eindrücke ſeyn? Der letzte Held wird gleichſam eine geringere Quantität von Opinion für ſich haben, als der erſte hatte; aber dieſer verliert auch das, was er vor jenem voraus hatte.

Dieſen Fall auf die Infamie angewandt, werden wir finden; daß, auf dieſelbe Art, wie die zu ſehr vervielfältigte Zahl der Helden in der Meinung der Menſchen das Verdienſt des Heldenmuths ſchwächt; auch die zu ſehr vervielfältigte Zahl Ehrloſer in der Meinung der Menſchen das Gewicht der Infamie ſchwächen muß; daß, ſowohl Strafen als Belohnungen, die auf der Opinion beruhen, ihr Gewicht in dem Maaſe verlieren,

als die Zahl der Geſtraften oder Belohnten ſich mehrt*); daß endlich, ſowohl in dem einen als in dem andern Fall, die beyden bereits erklärten Grundſätze nicht hinreichen, um die Anwendung des Geſetzes zu beſtimmen, ſondern ein dritter erforderlich iſt, aus dem wir die Beſchaffenheit der Perſonen müſſen kennen lernen, auf die es anwendbar iſt.

Giebt es eine Claſſe Menſchen in der Geſellſchaft, die die Ehre wenig oder gar nicht kennt; ſich wenig oder nichts um die öffentliche Meinung bekümmert; ſo darf der Geſetzgeber, um dieſe zum Guten hinzulenken und vom Böſen zu entfernen, weder Strafen brauchen, noch Belohnungen, die von der Opinion abhängen. Ehre und Schande

*) Da Solon ſah, daß ſich die Zahl an der Ehre geſtrafter zu ſehr in Athen gemehrt hatte, ſo brachte er es zu einem Geſetz, wodurch alle diejenigen ihre Ehre wieder erhielten, welche infamirt worden waren, ehe er die höchſte Würde im Staat bekleidete, nur einige ausgenommen, die das Geſetz namentlich anführte: S. Plutarch. in Solon. ingleichen Petit. in Leg. Attic. L. IV. tit. 9. Verf.

Schande wirken hier nichts, hier können blos reelle Belohnungen oder Strafen aufmuntern oder zurückhalten. Giebt es hingegen eine andere Art Menſchen im Staat, die die Ehre dem Leben ſelbſt, den Tod ſelbſt der Schande vorzieht, ſo werden hier eingebildete Belohnungen und Strafen wirkſamer ſeyn als reelle. Dieſe Wahrheiten ſind ſo einleuchtend, daß jeder Beweiß derſelben überflüſſig ſeyn würde. Aber es entſtehen andere Fragen: Ob dieſe zwey ſo ſehr verſchiedenen Menſchen-Claſſen in dem gröſten Theil der gegenwärtigen Europäiſchen Staaten da ſind, oder nicht? Wird man nicht einen Theil des Volks vergeblich durch die Infamie zurückzuhalten ſuchen? Sollte, höchſtens die rein-demokratiſchen Staaten ausgenommen, in allen andern, die unterſte Volks-Claſſe nicht vielleicht von dieſer Strafe ausgenommen werden? Unter welchen Umſtänden könnte man ohne Unterſchied alle Volksclaſſen im Staat ihnen unterwerfen?

Hier iſt nicht der Ort, auf alle dieſe äuſſerſt wichtigen Fragen zu antworten. Sie werden aber in kurzem unſere Auf-

merk-

merkſamkeit beſchäfftigen, wenn wir von dem Verhältnis ſprechen werden, in welchem die Strafen mit verſchietenen Gegenſtänden ſtehen, die zum Zuſtand der Nationen gehören. Bis dahin wollen wir alſo die Neugierde des Leſers vertröſten, und dieſes Kapitel mit einer Bemerkung beſchlieſſen, die, ihrer Wahrheit ohnerachtet, vielen Geſetzgebern unbekannt iſt. Da das Feld der Strafen in die Gränzen der Menſchlichkeit eingeſchloſſen iſt, ſo kann es klein heiſſen, in Vergleichung mit dem Umfang der Verbrechen. Was ſoll daraus werden, wenn die geſetzgeberiſche Haushaltungskunſt, Wachſamkeit und Klugheit nicht dieſem Mangel abhilft? Was ſoll daraus werden, wenn der Geſetzgeber die Produkte jenes Feldes unnützerweiſe verſchwendet? Nothwendig muß er dann ſeine Gränzen überſchreiten, und in den unabſehbaren Gefilden der Tyranney und Grauſamkeit jene verzweifelten Heilmittel ſuchen, die vielleicht auf einen Augenblick dem Uebel abhelfen, aber auf immer den politiſchen Körper ſchwächen und ſeine Muſkeln abſpannen. Und das iſt es, was bey einem groſſen Theil der Europäiſchen Natio-

 nen

nen ſchon geſchehen iſt; aber eben das ſollte einen weiſen Geſetzgeber bewegen, nicht nur die hier vorgeſchriebenen Regeln anzuwenden; ſondern auch den Strafen an der Ehre alle die verſchiedenen Grade von Strenge zu geben, deren ſie fähig wären.

Der kleinſte davon müſte die ſimple Bekanntmachung der Ehrloſigkeit ſeyn. Dieſe könnte man mit einigen mehr oder weniger ſchimpflichen Umſtänden begleiten, je nachdem das Verbrechen ſchwerer oder leichter wäre. Bey einigen Fällen z. B. könnte man den Namen des Schuldigen, ſein Vergehen, und die Art Infamie, wozu er verurtheilt worden, auf einem öffentlichen Platz anſchlagen; wie es einigemal in Athen geſchah. Bey andern Fällen könnte man ſein Bildnis durch die Straſſen ſchleppen; wieder in andern könnte man den Verbrecher einige Tage lang auf einem öffentlichen Platz allen Inſulten des Volks Preis geben ꝛc. Der Geſetzgeber ſollte bey jedem infamirenden Strafgeſetz die mitbegleitenden Umſtände dirigiren.

Zwey=

Zwey und dreyſſigſtes Kapitel.

Von Geldſtrafen*).

Es haben einige dafür gehalten, daß Geldſtrafen gar nicht in dem Plan einer weiſen Geſetzgebung ſtatt finden ſollten. Die Gründe, welche ſie deswegen anführen, ſcheinen auf den erſten Anblick ſehr ſtark. Wenn Geldſtrafen Platz haben, ſagen ſie, ſo darf der Uebelgeſinnte blos ſuchen, ſeine

*) Ich gedenke in dieſem Kapitel noch nichts von dem Gebrauch, den die barbariſchen Völker von ſolchen Strafen gemacht haben. In kurzem wird dieſer wichtige Gegenſtand unſere Aufmerkſamkeit beſchäfftigen. Wann wir das Verhältnis der Strafen zu verſchiedenen andern Gegenſtänden betrachten, die zuſammen den Zuſtand einer Nation ausmachen, ſo werden wir weitläufig die Urſachen unterſuchen, warum die barbariſchen Nationen, ſo zu ſagen gar keine andere, als Geldſtrafen gekannt haben; zugleich werden wir zeigen, wie ſehr dieſes Pönal = Syſtem der politiſchen Verfaſſung ſolcher Völker angemeſſen iſt, die noch im Zuſtand der Barbarey ſind. Verf.

Glücksumſtände mit ſeinen ſchlimmen Abſichten in gleiches Verhältnis zu ſetzen. In ſolchem Fall hält der Zaum der Geſetze niemand zurück, als den Bettler und den Geitzhals. Der Reiche, der ſich wenig ums Geld bekümmert, wird ſich auch wenig um die Geſetze bekümmern. Ohne die geringſte Furcht kann er mit dem Beutel in der Hand auf Verbrechen ausgehen. Mit einer Hand wird er das Geſetz zerbrechen, und mit der andern die Juſtiz abfinden, die mit ſeinen Bubenſtücken einen niederträchtigen Handel treibt.

Zu dieſem Raiſonnement geſellt ſich noch ein anderes: Wie kann die Unpartheylichkeit der Geſetze mit Geldſtrafen beſtehen? In der Kindheit einer Nation, ſo lang die erſte Theilung der Ländereyen durch Gleichheit des Eigenthums noch Gleichheit des Privatreichthums erhält, mögen Geldſtrafen gerecht ſeyn, weil ſie für alle Glieder der Geſellſchaft gleich ſchmerzlich ſind; aber kann man ſie auch ohne Ungerechtigkeit anwenden, wenn jene erſte Gleichheit verloren gegangen? Die nämliche Geldbuſſe wird für den einen bey

weitem

weitem zu ſtark, für den andern bey weitem zu gelind ſeyn. Die Strenge der Geſetze wird immer nach den verſchiedenen Glücksumſtänden ihrer Uebertreter ſich abändern: Ein und daſſelbe Verbrechen wird jene Familie in Dürftigkeit ſtürzen; indeß es dieſer nichts von ihrem vorherigen Wohlſtand nimmt. Eine und dieſelbe Strafe wird dem Einen ſein ganzes Eigenthum wegnehmen; und hingegen von dem Vermögen des andern nur ein unendlich kleines Stückchen abreiſſen. Zu einer und derſelben Zeit wird ſie tyranniſch und ſchwach, grauſam und ohnmächtig ſeyn.

Endlich geſellt ſich zu der unvermeidlichen Unbeſtimmtheit, welcher Geldbuſſen durch die Ungleichheit des Privat-Eigenthums ausgeſetzt ſind, auch noch diejenige bey, welche durch das Steigen oder Fallen des National-Reichthums entſteht. Die Summa dieſes letzten wechſelt mit dem Unbeſtand der Zeiten. Gleich einzelnen Bürgern gewinnen und verlieren auch die Nationen; und ſelten erhalten ſie ihre Schätze lang. Sie gehen, gleichſam in einer ordentlichen und regelmäſſigen Umlaufszeit,

 von

von der Dürftigkeit zur Mittelmäſſigkeit, von dieſer zum Reichthum, und vom Reichthum wieder zur Mittelmäſſigkeit, von der letzten wieder zur Dürftigkeit über. Die Strenge der Geldſtrafen muß daher ewig wechſeln, und ſo unbeſtändig ſeyn wie der National-Reichthum ſelbſt. Bald müſſen ſie zu ſtark ſeyn, bald zu ſchwach; ſelten dem letzten angemeſſen*).

Das

*) Im Codex der Langobarden findet ſich ein Beweis von dieſer Wahrheit. So wie die Langobarden Italien erobert hatten, giengen ſie von der Armuth zum Reichthum über. Die alte Schätzung der Geldſtrafen war nicht mehr im Stand Verbrechen zu verhindern. Ihr König Rotharis ſah den Urſprung des Uebels ein, und ſah ſich gezwungen den Preis der Geldbuſſen zu erhöhen, die er nach dem itzigen Reichthum ſeiner Nation beſtimmte. (S. die Langobardiſchen Geſetze im I. Buch Tit. 7. §. 15.) Katharina, Kaiſerin von Rußland, verordnet, daß Geldſtrafen alle 30 Jahre verändert werden ſollen. (S. des ruſſiſ. Geſetzb. 19ten Art. 443ſten §.) Aber auch dies dient blos dazu, der letzten der oben angeführten Unbequemlichkeiten auszuweichen. Verf.

Das iſt alles, was man wider die Geldſtrafen einwenden kann; aber dieſe Gründe verſchwinden, ſo bald man den richtigen Gebrauch ſolcher Strafen beſtimmt.

Die beyden Haupt-Grundſätze, die ihn beſtimmen, ſind folgende:

Der erſte: Geldſtrafen müſſen blos wegen Vergehungen auferlegt werden, die aus der Begierde nach Geld entſpringen.

Der zweyte: Sie müſſen nicht beſtimmen, wie viel zur Strafe ſoll gegeben; ſondern der wie vielſte Theil von dem Vermögen des Schuldigen ſoll abgezogen werden. Derjenige, z. B. der dieſes oder jenes Verbrechens wird überwieſen ſeyn, ſoll mit dem Verluſt des dritten, vierten, fünften Theils ſeines Vermögens beſtraft werden.

Auf ſolche Art muß der Betrag der Strafe beſtimmt werden, und ſo verſchwinden die Gründe, welche man wider den Gebrauch der Geldſtrafen aufführt.

Der erſte Grundſatz vertheidigt ſie wider den erſten Einwurf; der zweyte wider die andern beyden, die ich angeführt habe. Man ſagt: daß Geldſtrafen den Reichen nicht ſchröcken, daß er das Geld nicht achtet;

tet; allein ſo bald blos ſolche Verbrechen mit Geldſtrafen belegt werden, die von der Geldbegierde herrühren; dann hat auch der Reiche, der es nicht achtet, nicht den Zaum der Geſetze nöthig, um dergleichen nicht begehen zu können, derſelbe Beweggrund, der ihn die Strafe nichts achten lehrt, ſchröckt ihn auch vom Verbrechen zurück. Iſt er im Gegentheil reich und geitzig zugleich, ſo muß ihm dieſelbe Leidenſchaft, die ihn reitzt das Geſetz zu übertreten, auch vor der Strafe bange machen*).

Man

*) Ich muß erinnern, daß ich hiedurch nicht ſo viel ſagen will, als ob alle Verbrechen, die aus der Geldbegierde flieſſen, mit dieſer Art Strafe belegt werden müſten; weil es darunter einige giebt, die entweder eine gröſſere Strafe verdienen, oder andere Strafen in Vereinigung mit dieſer. Ich behaupte blos, daß Geldſtrafen blos auf ſolche Verbrechen müſſen geſetzt werden, die aus Geldbegierde entſtehen; das iſt der allgemeine Grundſatz, den ich feſtzuſetzen geſucht habe. Verf.

Man fährt weiter fort: Daß Geldſtrafen ſich nicht mit der Unpartheylichkeit der Geſetze vertragen. Daß ſie bey der nothwendiger Weiſe vorausgeſetzten Ungleichheit des Vermögens unter den Bürgern aus demſelben Verbrechen ganz verſchiedene Uebel entſtehen machen; daß ſie zu gleicher Zeit für die einen zu ſtark, und für die andern zu ſchwach ſind, daß ſie endlich ſelten dem National-Reichthum angemeſſen ſeyn möchten.

Ich frage aber: Ob dieſe Bedenklichkeiten noch eintreten, ſo bald die Geldbußen nicht nach einem Straf-Quantum überhaupt, ſondern nach einem gewiſſen Theil beſtimmt werden, der von dem Vermögen des Verbrechers abzuziehen iſt? Wann, z. B. das Geſetz ſagt: Das Verbrechen des Stellionats*) ſoll durch den Verluſt der Hälfte des Vermögens des Verbrechers beſtraft

*) Stellionat iſt im Grunde vom Falſum, oder dem Verbrechen der Verfälſchung, nicht verſchieden. Die Römer bezeichneten damit beſonders die unter Contrahenten verübten falſa, in welchem Verſtand man es auch itzt noch gebraucht. Ueb.

ſtraft werden; würde die Strafe nicht eben ſo wohl dem Vermögen des Reichſten, als demjenigen des Aermſten angemeſſen ſeyn? Würde ſie vielleicht nicht eben ſo gut im Zuſtand des gröſten National-Reichthums anwendbar ſeyn, als in jenem der gröſten Armuth der Nation?

In jenem Syſtem der Gerechtigkeits-pflege, das ich vorgeſchlagen habe, könnte dieſe Art Geldſtrafen aufzulegen, ſehr leicht angewandt werden. Die nämlichen Richter über das Factum, welche die Wahrheit der Anklage zu entſcheiden hätten, müſten auch den Vermögens-Zuſtand des Verbre-chens unterſuchen. Dem Ankläger läge es ob, ihnen die Materialien dazu an die Hand zu geben, welche ſie in der Unter-ſuchung leiten könnten; und dann müſten die Richter des Rechts die Gröſſe der Summe beſtimmen, die der Schuldige, nach Maasgabe desjenigen Theils, den ihm das Geſetz von ſeinem Vermögen abzieht, zu erlegen hätte.

In England unterſuchen die Geſchwor-nen, wie hoch der Betrag der Geldbuſſe

ſich

ſich belaufen ſoll. Das Geſetz beſtimmt nur die Qualität der Strafe; die Geſchwornen ſeine Quantität. Die Magna Charta*) hat dieſe Methode feſtgeſetzt, um den Unordnungen vorzubeugen, die aus der unmöglichen Beſtimmbarkeit des Betrags der Geldbuſſen entſtehen. Sie ſchreibt auch eine allgemeine Regel vor, die zum Theil die Willkür der Geſchwornen über dieſen Gegenſtand einſchränkt, ohne ſie jedoch auf der andern Seite ganz auszuſchlieſſen. Es iſt verordnet: „Daß die Geldbuſſe das Ver„mögen und die Umſtände des Schuldigen „nicht ſoll überſteigen können; daß eben„dieſelbe einen Pächter nicht verhindern „ſoll, das gepachtete Land zu bauen, noch „einen Kaufmann ſeine Handlung fortzuſe„tzen; und daß ſie niemals ſich ſo hoch „belaufen ſoll, daß der Landmann dadurch „gezwungen werden dürfte, ſein Ackerge„räthe zu verkaufen.“

Dieſe Beſtimmung, welche zwar das Uebermaas der Strafe verhindert, läßt inzwiſchen doch den Geſchwornen die ſchädliche

*) Im 14ten Kap. Verf.

che Willkür, einen mehr zu begünſtigen, als den andern, und das Verhältnis der Strafe zum Verbrechen ſowohl, als zum Vermögen des Schuldigen zu beſtimmen. Durch die von uns vorgeſchlagene Methode würde man auch dieſem Uebel vorbeugen. Wenn das Geſetz den Betrag der Strafe durch einen gewiſſen, von dem Vermögen des Schuldigen abzuziehenden Theil, beſtimmte; ſo würde es den Richtern über das Faktum in allem dem gar keine Willkür mehr laſſen, was die Beſtimmung der Straſſummen, ſowohl im Verhältnis mit der Natur des Verbrechens, als auch mit dem Vermögen des Uebertreters, betrifft. Da ſie nun nichts anders zu thun hätten, als den Vermögens-Zuſtand des letzten den Richtern des Rechts anzuzeigen; ſo könnten ſie nicht ungeſtraft die Wahrheit beleidigen, weil ihr Vergehen nicht unentdeckt bleiben könnte, da es hier auf eine Thatſache ankommt. Die Richter des Rechts könnten noch weniger willkürlich zu Werk gehen, weil das Geſetz ſelbſt ihnen, den, von dem bereits conſtatirten Vermögen des Schuldigen abzuziehenden Theil anzeigen würde.

Nur

Nur zwey Vorſchriften müſte der Geſetzgeber noch feſtſetzen, um dieſe neue Methode auf alle Fälle anwendbar zu machen. Die erſte: Daß an die Stelle der Geldſtrafe, in allen ſolchen Fällen, wo das Vermögen des Schuldigen eine gewiſſe durchs Geſetz zu beſtimmende Summe nicht erreichte, eine Leibesſtrafe treten ſoll. Ohne dieſe Vorſchrift könnte ſichs öfter zutragen, daß, durch die vorgeſchlagene Methode, die Strafe eines Verbrechens in nichts weiter, als in dem Verluſt einer geringen Kleinigkeit beſtünde. Bey allen Verbrechen, die das Geſetz mit einer Geldſtrafe belegt, müſte daher auch die Leibesſtrafe beſtimmt werden, die an ihre Stelle zu treten hat, im Fall das Vermögen des Verbrechers nicht die bereits feſtgeſetzte Summe erreichte*).

Die

*) Das Geſetz müſte z. B. feſtſetzen, daß, wer nicht wenigſtens für vierhundert Ducaten Güter beſitzt, worüber er frey verfügen darf, der Geldſtrafe nicht unterworfen ſeyn ſoll, ſondern, im Fall er ſich Verbrechen zu Schulden kommen lieſſe, worauf eine Geldſtrafe ſtünde, ſolche in eine Leibesſtrafe zu ver-

Die zweyte Vorſchrift müſte dahin gehen: Daß, im Fall die ſchnelle Beytreibung der Geldſtrafe den gänzlichen Ruin des Verbrechers zur Folge haben könnte; die Richter ihm eine ſeinen Umſtänden angemeſſene Friſt zu bewilligen hätten; zur Vergütung dieſer Friſt aber müſte der Verbrecher von allen bürgerlichen Vorrechten ſuſpendirt werden, und könnte ſolche nicht eher wieder erlangen, als in dem Augenblick, da er die Strafſumme, in die er verurtheilt war, ganz und gar erlegt hätte.

Ich

verwandeln wären; die denn auch von dem Geſetz müſte beſtimmt werden. Ein Exempel kann den Leſer alle Zweifel über die Art, wie das Geſetz ſich auszudrücken hat, benehmen. Es müſte lauten: „Die Strafe „des Stellionats ſoll in dem Verluſt der „Hälfte des Vermögens des Uebertreters „beſtehen; und in einer Verurtheilung zu „dreyjährigen öffentlichen Arbeiten, im Fall „der Werth ſeines Vermögens nicht die vorgeſchriebene Summe erreicht;“ (nämlich wenigſtens vierhundert Ducaten.) Verf.

Ich habe in der Athenienſiſchen Geſetzgebung ein Beyſpiel von dieſer klugen Verfügung angetroffen. Derjenige, welcher zu einer Geldbuſſe verurtheilt war, war von der Verwaltung aller bürgerlichen Aemter ſo lang ausgeſchloſſen, bis er ſolche bezahlte *); er durfte keine Rede an's Volk halten **); das Geſetz betrachtete ihn als einen Ehrloſen ***). Starb er vor Abtragung ſeiner Schuld, ſo wurde es mit ſeinen Kindern eben ſo gehalten, ſo lang, bis ſie die

*) „Wer dem Aerarium etwas ſchuldig iſt, ſoll „kein Bürgeramt verwalten dürfen." Liban. Argumento Androtianae. Verf. S. auch Petit. Leg. Attic. L. IV. tit. 9. Ueberſ.

**) „Welcher öffentliche Schuldner überwieſen „iſt, daß er eine Rede ans Volk gehalten „habe, der ſoll den Eilfen (Kapitalrichtern) „uberliefert werden." Dinarch. in Ariſtogitonem. Verf.

***) „Ein Volksſchuldner ſoll ehrlos ſeyn, bis „er bezahlt hat." Liban. Argum. Orat. in Ariſtogiton. V. S. Petit. am a. O. Ueb.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

die Geldbuſſe erlegten, wozu der Vater verurtheilt worden war *).

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen muß ſich die Anwendung der Geldſtrafen richten. An ſeinem Ort werden wir dieſe Grundſätze anwenden. Itzt gehen wir zur Betrachtung derjenigen über, welche den Gebrauch der vierten Claſſe von Strafen beſtimmen müſſen.

Drey

*) „Wenn ein Schuldner, eh' er bezahlt hat, „ſtirbt, ſo ſollen ſeine Kinder deſſen Schulden „abtragen, oder bis zur Bezahlung ehrlos „ſeyn. Ulpian. *Timotrat.* Petit. am a. O. Verf.

Hieher gehört wohl ganz beſonders das Beyſpiel Cimons, des Miltiades Sohn, der, nach der Erzählung des Nepos, zu Athen ſo lang im Gefängnis gehalten ward, bis er die Strafſumme, in die das Volk ſeinen Vater verurtheilt hatte, bezahlte. Die Ehrloſigkeit mag in dieſen Fällen mehr in einer Entbehrung der bürgerlichen Vorrechte, als in einer poſitiven Brandmarkung an der Ehre beſtanden ſeyn. Ueb.

Drey und dreyßigſtes Kapitel.

Von denjenigen Strafen, welche die perſönliche Freyheit rauben, oder auf eine Zeitlang entziehen (ſuſpendiren).

Wenn Gerechtigkeit, Menſchlichkeit und allgemeines Beſte es auf gleiche Weiſe nothwendig machen, daß der Gebrauch der Todesſtrafen nur auf äußerſt wenige Verbrechen eingeſchränkt werde; wenn infamirende Strafen ſchlechterdings ihren Werth und ihre Wirkſamkeit verlieren müſſen, ſo bald ſie zu häufig gebraucht und zu gemein gemacht werden; wenn ſie nur auf ſolche Verbrechen, die ihrer Natur nach entehrend ſind, und gegen diejenigen Claſſen unter dem Volk, die die Ehre kennen und zu würdigen wiſſen, zu ſetzen ſind; wenn Geldſtrafen blos bey einem Theil jener Verbrechen, welche von der Geldbegierde entſpringen, und gegen diejenigen Glieder der Geſellſchaft, deren Vermögen die vom Geſetz beſtimmte Summe erreicht, Statt finden ſollten; kurz, wenn aus allem dem, was bisher geſagt und erwieſen worden, erhellet, daß noch eine beträchtliche Menge von Verbre-

chen übrig bleibt, denen durch Abhaltungs=mittel, deren wir bisher noch nicht er=wähnten, zu begegnen iſt: So iſt es noth=wendig, in den zwey letzten Claſſen von Strafen, von denen wir noch zu reden haben, die Materialien aufzuſuchen, mit denen dieſe unermeßliche Leere auszufüllen iſt, und die Summe der Strafen der der Verbrechen gleich zu machen.

Schon allein diejenigen Strafen, welche die perſönliche Freyheit rauben oder ſuſpen=diren, können unter einer geſchickten Lei=tung einen großen Theil dieſer beträchtli=chen Lücke ausfüllen. Man betrachte ſie von der Seite des Werths, den alle Men=ſchen auf das Gut ſetzen, das ſie uns entziehen; man betrachte ſie von der Seite der Leichtigkeit, mit der ſie den Verbre=chen können anpaſſend gemacht werden, ſowohl wegen der Verſchiedenheit ihrer Dauer, als wegen der Mannichfaltigkeit der Art und der Intenſität, die man bey den verſchiedenen unter dieſer Claſſe be=griffenen Strafen antrifft; man betrachte ſie als Werkzeuge der Sicherheit, oder als

Mittel

Mittel des Unterrichts und des Beyſpiels; als Strafen für Verbrechen, oder als Entſchädigung von Uebel, das der Geſellſchaft zugefügt worden; man betrachte ſie von welcher Seite man will, ſo wird man ſie für alle Claſſen, für alle Stände im Staat ſchicklich finden; anwendbar auf Verbrechen verſchiedener Natur, verſchiedener Art, verſchiedenen Grads; geſchickt, den Verbrecher durch die Erfahrung der Unfälle, die das Verbrechen nach ſich zieht, zu beſſern; geſchickt, die Geſellſchaft vor ſeinen weitern Attentaten zu ſichern, indem ſie ihm die Freyheit, die er gemißbraucht, entziehen, und zwar entweder auf eine Zeitlang, wenn ſein Verbrechen uoch kein ganz verderbtes Herz verräth, oder auf immer, wenn die Natur ſeiner Bubenſtücke ihn eines beſtändigen Mistrauens des Staats würdig gemacht hat: Dieſe Strafen werden endlich ſelbſt mit den ökonomiſchen Vortheilen des Staats beſtehen können, weil ſie dadurch, daß ſie den Menſchen ſeiner perſönlichen Freyheit berauben, ihn zum Werkzeug gewiſſer Vortheile, gewiſſer Bequemlichkeiten, gewiſſer Unternehmungen machen können, welche zur Erhaltung und

zum Erwerb des National-Reichthums nothwendig oder nützlich ſind. Die Gefängnisſtrafe; die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten; die Deportation auf Inſeln, oder in Colonien, auf eine Zeitlang, oder auf ewig; die Verweiſung aus einem gewiſſen Ort, nicht aus dem Vaterland — dieß ſind die verſchiedenen in dieſer Claſſe begriffenen Arten von Strafen. Von der Verbannung aus dem Vaterland rede ich hier nicht, weil dieſe Strafe eher unter die Claſſe derer gehört, welche die bürgerlichen Vorrechte rauben, oder auf eine Zeitlang außer Genuß ſetzen.

Um nun die Anwendung zu zeigen, die von den verſchiedenen Strafen zu machen iſt, weche den Menſchen auf eine Zeitlang oder auf ewig ſeiner perſönlichen Freyheit berauben, mache ich mit der Gefängnisſtrafe den Anfang.

Die Menſchen begehen gewöhnlich große Verbrechen nur ſtufenweiſe. Der plötzliche Uebergang von der Unſchuld zur Bosheit geſchieht nicht leicht. Zu dem erſten Verbre-

brechen eines Menſchen geſellt ſich ſelten ein verderbtes Herz. Erſt häufig begangene leichte Verbrechen machen ihn zu den abſcheulichſten Bubenſtücken aufgelegt.

Die Geſetzgebungskunſt muß demnach den Menſchen bis auf die erſten Schritte zurückgehen laſſen, die er auf der Bahn der Laſter thut. Eine kleine Strafe, die unmittelbar auf ein kleines Vergehen folgt, zeigt dem, der ſie ausſteht, die Strenge und Wachſamkeit der Geſetze; ſie verkündet ihm das Uebel, dem er bey fernerm Fortſchreiten auf dem Uebertreter-Pfad entgegen eilen wird; und giebt der Geſellſchaft einen Bürger wieder, der ohne dieſe ſchickliche Beſſerung ſie dereinſt durch ſeine Ruchloſigkeiten und durch ſeinen Verluſt in Schaden geſetzt haben würde.

Dieſe einleuchtenden Wahrheiten vorausgeſchickt, wollen wir ſehen, was für ein Gebrauch von dem Gefängnis, als Strafe betrachtet, zu machen wäre.

Nicht alle Verbrechen, wie bereits in dem erſten Theil dieſes Buchs gezeigt

worden, machen zu ihrer Beſtrafung die Feyerlichkeiten eines Proceſſes nothwendig; nicht alle Strafen dürfen nach dem Maasſtab des gemeinen gerichtlichen Verfahrens zuerkannt werden. Leichte Vergehungen, ſolche, die man eher Uebertretungen als Verbrechen nennen könnte, ganz geringe Strafen, die eher den Namen von Correctionen als empfindlichen Strafübeln verdienten, — dieſe erfordern nicht jene Vorſichtigkeitsregeln, die das Geſetz dann erheiſcht, wenn Verbrechen von einer gewiſſen Wichtigkeit zu unterſuchen und zu beſtrafen ſind. Wenn von ſolchen Fällen die Rede iſt, welche das Werk eines Augenblicks ſind, muß das Geſetz auf das Urtheil eines Richters ſich verlaſſen, der ſtets wachſame Augen auf jenen Theil der Bürger gerichtet hat, die ſeiner Aufſicht anvertraut ſind. Ein Ausſpruch von ihm, ſey er gleich ungerecht, iſt, wenn es auf eine Strafe von ganz geringer Erheblichkeit ankommt, nicht ſo ſchädlich, als die Strafloſigkeit, welche die Folge geringer Verbrechen ſeyn würde, wenn dieſe feyerlich ſollten unterſucht werden. Die Cognition derjenigen Verbrechen, welche ſummariſch

zu

zu unterſuchen und zu beſtrafen wären, ſollte der Municipal-Obrigkeit in jeder Gemeinde, übertragen werden, die wir nach dem Muſter der Engliſchen Friedens-Richter, in dem neuen Vertheilungs-Plan der richterlichen Geſchäffte vorgeſchlagen haben *).

G 5 Für

*) Kap. XIX. im letzten Artikel. S. 461 ff. des 3ten Bands. Man bemerke, was ich über dieſen Gegenſtand dort geſagt habe, und man wird finden, daß dieſes ſummariſche Verfahren der Ungerechtigkeit und dem Irrthum einen hinlänglich ſtarken Zaum anlegen wird. Alles willkürliche iſt aus unſerm Plan ſo ſehr verbannt, daß wir uns ſchämen würden, es auch da nur zu dulden, wo es auf eine ſo geringe Strafe, als die hier angegebene iſt, ankäme. Ich habe immer vor Augen, was Cicero über das Cenſor-Amt ſchreibt: Primum illud ſtatuamus, utrum, quia Cenſores ſubſcripſerint, ita ſit; an, quia ita fuerit, illi ſubſcripſerint. — Videte, quid agatis, ne in unumquemque noſtrum cenſoribus in poſterum poteſtatem regiam permittatis; ne ſubſcriptio cenſoria non minus calamitatis ciuibus, quam illa acerbiſſima proſcriptio poſſit afferre; ne cenſo-

Für dieſe Art von Verbrechen nun ſollten die Geſetze die Gefängnisſtrafen aufbehalten. Zwanzig, dreyßig, vierzig Tage Einſchließung in einem Gefängnis, vom Geſetz als Strafe auf einen unbedeutenden Zankhandel, z. B. der ohne Blutvergießen abgelaufen, auf eine Injurie unter Perſonen gleichen Standes, auf Ungehorſam gegen die Befehle eines Richters u. ſ. w. geſetzt, könnte ſehr viel dazu beytragen, die Ordnung im Staat zu erhalten, Achtung für die Geſetze einzuflößen und ins Gedächtnis zu prägen, und den Fortſchritten vorzubeugen, die ein Bürger auf dem Pfad der Verbrechen machen könnte, wenn ſeine erſten Schritte ungeſtraft bleiben. Die Gefängnisſtrafe ſollte alſo von den Geſetzen, ſo zu ſagen, nur als Correction angewendet werden. Sie dürfte folglich nicht von ſehr langer Dauer ſeyn, weil ſie ſonſt der Abſicht, zu der ſie beſtimmt ſeyn ſoll, nicht entſprechen würde.

Ihre

ſorium ſtilum, cujus mucronem multis remediis majores noſtri retuderunt, aeque poſthac atque illum dictatorium gladium pertimeſcamus. Cicero pro Cluentio, cap. 44. Verſ.

Ihre längſte Dauer müſte ſich nicht über ein Vierteljahr erſtrecken; und der Ort verſchieden von jenen Gefängniſſen ſeyn, die zur Aufbewahrung der Verbrecher — und nicht zur Strafe, beſtimmt ſind *).

Ein

*) Die Athenienſer hatten, nach dem Bericht des Plato, im Xten Buch von den Geſetzen, ein eigenes Straf-Gefängnis, das von dem verſchieden war, in welchem die Verbrecher aufbewahrt wurden. Sie hatten noch verſchiedene Arten von Feſſeln, oder Maſchinen, znr Beſtrafung der Misbräuche der perſönlichen Freyheit, die denen ähnlich waren, welche man bey uns unter den Soldaten, zur Beſtrafung der Vergehungen wider die Kriegszucht, gebraucht. Dergleichen war das ξύλον πεντεσύριγγον, oder der fünflöcherichte Stock, worein man Hände, Füſſe und Hals des Schuldigen einſperrte: Die Χοῖνιξ, oder der Stock, in den die Schienbeine eingeſperrt wurden, deſſen man ſich noch jetzt bey den Soldaten bedient; die Σάνις oder das Brett; eine Maſchine Παυσικάπη genannt, (vermittelſt deren die Hände nicht können zu dem Mund gebracht werden) und noch andere, die man bey den alten Schriftſtellern angeführt findet. Verf.

Ein Theil des Tags müſte in dieſen Gefängniſſen auf moraliſche Belehrungen, welche dahin zielten, den Abſcheu vor den Verbrechen wieder zu erwecken und die traurigen Folgen derſelben zu zeigen, und ein anderer auf Leſung des Strafgeſetzbuchs verwendet werden. Dieſes nützliche Amt müſte man ſolchen Männern übertragen, deren rechtſchaffener Charakter und ſanfte geſchmeidige Sitten bekannt wären. Die ſtete Gegenwart eines von dieſen Lehrern müſte den Unordnungen vorbeugen, welche die Nothwendigkeit des Beyſammenlebens und die Anſteckung der mancherley Leidenſchaften zu erzeugen pflegt. Kurz, das Ausſtehen der Strafe, das Beyſpiel der Rechtſchaffenheit, die vereinigten Belehrungen der Moral und der Geſetze, die alle auf daſſelbe Ziel hinſtrebten, würden auf eine bewundernswürdige Weiſe der Beſtimmung dieſer Art Strafe und der Würkung, die der Geſetzgeber dadurch zu erreichen ſuchte, entſprechen.

Ich eile ſchnell über dieſe Gegenſtände hinweg, um dem Leſer durch eine umſtändliche Ausführung derſelben nicht Langeweile zu machen.

Von der Anwendung der Gefängnißſtrafen gehe ich auf diejenige über, die von der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu machen wäre. Dieſe iſt eine Art Strafe, welche dem Staat einen gedoppelten Vortheil verſchafft. Sie vereinigt mit dem gegebenen Beyſpiel der Uebel, die das Verbrechen nach ſich zieht, noch die Dienſte, welche der Verbrecher der von ihm beleidigten Geſellſchaft leiſtet.

Während dem, daß die Bleiche ſeines Geſichts, die Feſſeln, die ſeinen Körper umſchließen, und alle die abſcheulichen Sinnbilder der Sklaverey das Elend des Miſſethäters und die Folgen des Verbrechens an den Tag legen; während dem, daß dieſer ſchreckliche Anblick viele von denen, welche aufgelegt wären, eben dergleichen zu begehen, davon abhält: In eben dieſen Augenblicken ſieht man die ſtarken Arme des Miſſethäters ſich beſchäfftigen, um Seehäfen zu erbauen; um Kanäle zu graben; um Feſtungen aufzuführen, um öffentliche Gebäude auszubeſſern; um aus den Eigeweiden der Erde

die Schätze, die ihre Oberfläche uns verbirgt, herauszuholen; um Schiffe ins Meer zu laſſen, welche die Handlung beſchützen müſſen; um dürrem Boden Waſſer, und den Seen Abfluß zu verſchaffen, dem Ackerbau, den Künſten, der Handlung die erheblichſten Dienſte zu leiſten, und dem ganzen Staate die Mittel zum Unterhalt, zur Bequemlichkeit, zum Glanze, zur Vertheidigung zu verſchaffen, welche zum Theil Erſatz für das Uebel ſind, das ihm ſeine Verbrechen zugefügt haben. Dieß ſind die Vortheile, die dieſe Art Strafe mit ſich führt. Aber wie muß die Anwendung derſelben beſchaffen ſeyn?

Eine Strafe, die länger oder kürzer dauern kann, deren Ende der Tod des Verbrechers oder gewiſſe Jahre ſeyn können, läßt ſich ſchon an ſich ungemein leicht auf Verbrechen von verſchiedenem Grade anwenden; geſellt ſich aber zur Verſchiedenheit der Dauer noch die Mannichfaltigkeit der Intenſität, deren ſie fähig iſt, alsdann wird dieſe Leichtigkeit noch weit größer, und der Geſetzgeber kann in

ihr

ihr eine beträchtliche Anzahl verſchiedener Strafen für verſchiedene Verbrechen finden. Die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten kann z. B. 3. 4. 5. 6. und mehrere Jahre dauern; ſie kann eine die Geſundheit mehr oder minder zerſtörende, mehr oder minder beſchwerliche Arbeit zum Gegenſtand haben; das Arbeiten in Bergwerken, z. B. oder das Begießen einer Wieſe. Wer ſieht nicht die große Verſchiedenheit zwiſchen der Verurtheilung zu einer zehnjährigen Bergwerksarbeit, und dem auf ein Jahr geſetzten Begießen einer Wieſe? Man wird alſo mit derſelben Gattung von Strafe ein ſehr großes und ein ſehr kleines Verbrechen beſtrafen können. Sollte der Geſetzgeber dieſen Vortheil wohl unbenützt laſſen?

Der große Grundſatz alſo, der die Anwendung dieſer Art Strafe leiten ſoll, beſteht darin, daß das Geſetz die Dauer und den Gegenſtand der Strafe beſtimmen muß. Bey der gegenwärtigen Lage der Sachen iſt es gewöhnlich der Richter, der die erſtere, und der Capitain auf der Galeere, der den letztern beſtimmt. Zwey Jahre Knechtſchaft

mehr

mehr oder weniger; eine mehr oder minder die Geſundheit zerſtörende, mehr oder minder beſchwerliche Arbeit ſind für die Straf-Sanction keine ſo gleichgültigen Gegenſtände, daß ſie der Willkühr eines Richters oder den feilen Händen eines Aufſehers zu überlaſſen wären. Die bürgerliche Freyheit erfordert es, daß alles vom Geſetz beſtimmt werde, und daß von deſſen ausdrücklicher Verordnung Dauer und Gegenſtand der Strafe abhänge. So können die Materialien der Strafen vervielfältiget, und deren Verhältnis zu den Verbrechen erleichtert werden.

Die Verweiſung aus einem gewiſſen Ort, die Verbannung auf Inſeln oder in die Colonien ſind, wie ich bereits geſagt habe, die übrigen in dieſer vierten Claſſe begriffenen Strafen.

Es giebt einige Verbrechen, die man Local-Verbrechen nennen könnte, und die nicht von Verderbtheit des Herzens, ſondern von der Bewohnung gewiſſer Oerter herrühren. Für ſolche Fälle iſt die Verweiſung aus dem

Ort zugleich eine dem Verbrechen angemeſſene Strafe, und ein Mittel, neue Vergehungen zu verhüten, zu welchen die Nähe der Gelegenheiten den Uebertreter verleiten könnte. Zwey einander völlig entgegen geſetzte Leidenſchaften können dieſe Strafe auf gleiche Weiſe anwendbar machen: Haß und Liebe: der Haß, welcher vorausſetzt, daß man ſich ein ſtetes Geſchäfft daraus machen werde, ſeinem Feind aufzulauern, um ihn zu beleidigen; die Liebe, welche eben daſſelbe vermuthen läßt, um die geliebte Perſon zu verführen. Dieſe zwey entgegen geſetzten Leidenſchaften entzünden und unterhalten ſich beyde durch den Anblick ihres Gegenſtandes. Wenn es nun bewieſen iſt, daß die Ruhe und Sicherheit eines Bürgers durch die Nachſtellungen ſeines Feindes in Gefahr geſetzt iſt; wenn dieſer durch Thatſachen ſeine böſen Abſichten und die Neigung jenen ferners zu beleidigen und ihm Leids zu thun an den Tag gelegt hat: Alsdann ſteht dem beleidigten Theil das Recht zu, die Verbannung des Beleidigers aus ſeinem Wohnort zu begehren, und das Geſetz kann ihm dieſes Recht nicht verſagen.

Eben dieſe Befugnis muß dem Ehemann gegen den Verführer ſeiner Frau, und dem Vater gegen den Verführer ſeiner Tochter eingeräumt werden. Dieſe Art von Verweiſung, deren Anwendung und Dauer das Geſetz beſtimmen muß, wird in dieſen Fällen dazu dienen, die Attentate des Verbrechers zu beſtrafen, und den Fortſchritten des Uebels vorzubeugen, welches ihn zu gröſſern Vergehungen und zu gröſſern Strafen hinführen könnte. Der weiſe Geſetzgeber ſtraft kleine Verbrechen ſtreng, um gröſſere zu verhüten; der Tyrann überſieht ſie, weil er den Menſchen zu ſchweren Verſchuldungen verleiten will, um ihn mit ſchweren Strafen belegen zu können. Der erſte nützt dem Staat und dem Verbrecher; der zweyte ſchadet allen beyden; der erſte iſt ſtreng, weil er Menſchenfreund iſt, und der zweyte iſt Menſchenfreund, weil er grauſam iſt; der erſte zerſtört das Unkraut in ſeinem Keim; der zweyte läßt es aufwachſen, um es abſchneiden zu können, nachdem es bereits die guten Gewächſe umher zu Grunde gerichtet hat; jener iſt Vater ſeines Volks, und dieſer ein Tyrann.

Was

Was die Strafe der Deportation auf Inſeln anbelangt, ſo will ich nur Zweyerley ganz kürzlich bemerken, was uns von dem eingeſchränkten Gebrauch, den eine weiſe Geſetzgebung davon zu machen hätte, überzeugen kann. Da dieſe Art Strafe das Daſeyn des Verbrechers ſo ganz in Vergeſſenheit bringt, ſo muß ſie die Abſicht, bey den Menſchen die Vorſtellung der Uebel, welche das Verbrechen nach ſich zieht, lebhaft zu erhalten, faſt gänzlich verfehlen. Der Menſch, der ſie ausſteht, fällt dem Staate, dem er durch ſeine Arbeiten einen Theil des ihm zugefügten Uebels erſetzen ſollte, zur Laſt, indem er auf ſeine Koſten ernährt werden muß. Es ſcheint alſo, daß die Anwendung dieſer Strafe blos auf ſolche Verbrechen einzuſchränken ſey, die nicht ſchwer genug ſind um die Todesſtrafe zu verdienen, bey denen es aber doch die geſellſchaftliche Ordnung nothwendig macht, den, der ſie ſich zu Schulden kommen ließ, gänzlich von der Geſellſchaft der andern Bürger abzuſondern. Daſſelbe läßt ſich aber nicht von der Deportation in Colonien ſagen.

Diejenigen Nationen, welche Länder unter ihrer Herrſchaft haben, denen es an Bevölkerung fehlt, um ihren Handel zu beleben, und ihre Betriebſamkeit zu erweitern und aufrecht zu erhalten; welche Colonien beſitzen, in denen entweder der weitläufige Umfang des Bodens oder die Landes-Erzeugniſſe viele Hände zum Anbau oder zur Gewinnung der Produkte deſſelben erfordern; dieſe Nationen, ſage ich, haben vor andern ein Mittel voraus, gewiſſe Verbrechen zu beſtrafen, und die Störer des Staats in Werkzeuge ſeines Reichthums zu verwandeln.

Hätte uns die Erfahrung des ganzen Alterthums, und die Beyſpiele vieler Colonien der Griechiſchen Freyſtaaten nicht gezeigt, daß diejenigen, welche den Auswurf eines Volkes ausmachen, eine wohlgeordnete Geſellſchaft bilden können; hätte uns die Geſchichte neuerer Zeiten in dieſer Wahrheit nicht beſtärkt; ſo müſte uns ſchon die Vernunft allein von der Möglichkeit überzeugen können, ein Ungeheuer dadurch in einen Helden zu verwandeln, daß man es von dem Ort, der der Schau-

plaz

platz ſeiner Verbrechen, ſeiner Schande und ſeiner Verurtheilung war, entfernet. Wenn wir die allgemeine Denkungsart der Menſchen unterſuchen, ſo werden wir finden, daß, gleichwie das Bewuſtſeyn für einen rechtſchaffenen Mann angeſehen zu werden, die Seele erhebt und ſie zur Tugend immer geneigter macht, alſo im Gegentheil die Ueberzeugung, für einen ſchlechten Kerl zu gelten, ſie herabwürdiget, und eines der ſtärkſten Antriebe beraubt, der ſie auf den Pfad der Rechtſchaffenheit wieder zurückbringen könnte. Umgeben von Zeugen ſeiner Verbrechen; gefürchtet oder verabſcheut von denen, mit welchen er leben muß; überzeugt von der Schwierigkeit, ihre Achtung und ihr Zutrauen wieder zu erlangen, ſieht ſich ein ſolcher Menſch der koſtbarſten Belohnungen der Unſchuld und der Tugend beraubt, oder wenigſtens ſehr entfernt von ihnen. Ein neuer Himmel, eine neue Erde können dieſe traurige Vorſtellung in ihm vernichten. Von einem Lande, wo er verabſcheut ward, in eine Gegend getrieben, wo er vielleicht gewünſcht wird, oder ſich wenigſtens ſchmeicheln kann, es zu werden, öffnet ſich ſein Herz der

Hoffnung wieder, Antheil an den Wohlthaten einer günſtigen Meinung nehmen zu können, indem er daſelbſt die von ſeinen vorhergehenden Verbrechen herrührenden Hinderniſſe durch die Entfernung des Orts oder durch die Unwiſſenheit ſeiner neuen Gefährtin geſchwächt oder völlig gehoben ſindet.

Die kleine Anzahl von Pflichten, die in einem aufblühenden Staate immer nicht ſehr vervielfältiget ſind; wenigere und leichter zu befriedigende Bedürfniſſe; die Nothwendigkeit ſich zu beſchäfftigen, und die gröſſern Vortheile der Arbeit — dieß ſind lauter Urſachen, welche dazu beytragen, den, der in dieſe Strafe verurtheilt ward, zur Beobachtung der Geſetze wieder zurückzubringen.

Das iſt der erſte Vortheil, den die Verſendung in die Colonien darbietet, wenn ſie vom Geſetz ſchicklich angewendet wird. Der zweyte beſteht in dem Nutzen, den der Staat von dem dahin Verurtheilten zieht. Er erlangt einen arbeitſamen Bürger wieder, und nimmt Antheil an

den Vortheilen ſeines Fleißes. Der dritte endlich iſt das ſchickliche Verhältnis dieſer Strafe zu den verſchiedenen Verbrechen, und beſonders zu einem groſſen Theil derjenigen, die kein völlig verderbtes und in den Laſtern abgehärtetes Herz vorausſetzen. Ihre Anwendung kann ich nicht genauer angeben, weil der Gehalt dieſer Strafe, die vom Erdboden, vom Klima, von der Colonie, und von ſo vielen andern Lokalumſtänden, die ſie mehr oder minder ſchwer machen, abhängt, ſich kaum nach allgemeinen Grundſätzen beſtimmen läßt. Es ſey uns genug, die Vortheile derſelben flüchtig angegeben zu haben: Nun wollen wir uns zu der letztern Claſſe von Strafen wenden, welche die Vorzüge des Bürgerrechts auf immer oder auf eine Zeit rauben.

Vier und dreyſſigſtes Kapitel.

Von den Strafen, welche die Entziehung der bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit zur Abſicht haben.

Die bürgerlichen Vorzüge bieten uns neue Quellen von Strafen und neue Hin-

derniſſe wider die Verbrechen dar. Der Verluſt oder die Suſpenſion eines Theils oder aller der Vorzüge, welche vom Bürgerrecht abhängen, liefert der fleißigen Hand des Geſetzgebers eine Menge von Strafen, die geſchickt ſind, eine verhältnismäſſige Menge von Verbrechen abzuhalten. Die Rechte auf Leben, auf Ehre, auf dingliches Eigenthum ſind dem Bürger und dem Fremden gemein, und können gegen einen wie gegen den andern Gegenſtände von Strafverfügungen werden; aber diejenigen Strafen, von denen wir in dieſem Kapitel reden wollen, ſind blos gegen das Individuum der Geſellſchaft, gegen den Verbrecher als Bürger betrachtet anwendbar.

In einem jeden Staat, ſeine Verfaſſung und die Natur ſeiner Regierungsform ſey beſchaffen wie ſie wolle, — den Deſpotismus ausgenommen, wo die Rechte Aller die Rechte eines Einigen werden, oder eine monſtröſe Oligarchie, wo die Rechte Aller die Rechte Weniger werden — in allen andern Regierungs-Verfaſſungen, ſage ich, erlangt der Bürger mit ſeiner

ner Geburt gewiſſe Vorzüge, deren er blos wegen ſeiner Verbrechen kann beraubt werden. Hier mehr, dort weniger hat er, oder kann er einen gewiſſen Einfluß in die Regierung haben; er nimmt Antheil, oder kann Antheil nehmen an einem Theil der Gewalt; er hat, oder kann zu haben hoffen ein gewiſſes Anſehen; er kann ſich in gewiſſe Poſten, in gewiſſe öffentliche Aemter ſchwingen, er kann eine Stelle bekleiden, die das Zutrauen der Geſetze erfordert; endlich genießt er allenthalben das koſtbare Recht, ſeine Tage in ſeinem Vaterlande zuzubringen; unter dem Himmel zu leben, der ihn ſah geboren werden; jenen Geſetzen zu gehorchen, unter deren Schutz er zur Welt kam; in der Geſellſchaft zu bleiben, von der er durch ſeine Geburt ein Theil geworden iſt. Das iſt das Aggregat der bürgerlichen Vorzüge, und das ſind die Materialien zu den unter dieſe Claſſe gehörigen Strafen. Nun wollen wir die Anwendung derſelben ſehen.

Um nach einem allgemeinen Grundſatz die Anwendung dieſer Strafen zu beſtimmen, deren ſo abſolute als relative Wür-

digung nach der Verſchiedenheit der politiſchen Verhältniſſe der Völker] unendlichen Abänderungen unterworfen iſt, läßt ſich nichts anders ſagen, als daß, gleichwie eine der nothwendigen Hauptabſichten des Geſetzgebers bey Feſtſetzung einer Strafverordnung dahin gehe, daß die Natur der Strafe mit der Natur des Verbrechens möglichſt übereinſtimme, und daß eben dieſelbe Leidenſchaft, die den Menſchen zu Uebertretung des Geſetzes verleiten könnte, auch immer, ſo viel nur möglich, diejenige ſey, die ihn zu deſſen Beobachtung antreibe, alſo auch ganz klar jene Strafen, welche die bürgerlichen Vorzüge auf immer oder auf eine Zeit entziehen, ſehr ſchicklich auf diejenigen Verbrechen zu ſetzen ſeyn, welche von dem Misbrauch dieſer Vorzüge ſelbſt entſpringen. Man beſtrafe z. B. den Bürger, der ſich einer unerlaubten Amtsbewerbung überwieſenerweiſe ſchuldig gemacht hat, mit der beſtändigen Ausſchlieſſung von demjenigen Amte, welches zu erlangen er dieſes Verbrechen begangen hat. Je gröſſer das Anſehen des Amts wäre, einen deſto gröſſern Gegenſtand des allgemei-

meinen Strebens würde es ausmachen; deſto ſchädlicher würden unerlaubte Mittel es zu bekommen, deſto ſchrecklicher die Strafe derſelben ſeyn.

Man verſchlieſſe dem Richter, der die Gränzen ſeines Amtes zu erweitern ſuchte, auf immer den Weg zu dieſem Richteramt, und belege denjenigen, der einen Misbrauch deſſelben ſich zu Schulden kommen ließ, mit eben dieſer Strafe, die noch durch die auf die Art des begangenen Misbrauchs eigens geſetzte verſtärkt werde. Der Hang zur Macht wird einen Zaum gegen den Misbrauch der Macht abgeben; Stolz wird vom Stolze gedämpft werden*). Man belege den Bürger, der überwieſen wird, daß er ſeine Stimme bey öffentlichen Berathſchlagungen verkauft habe, mit einer gedoppelten Strafe; einmal mit der vom Geſetz auf ein Vergehen, das der Geldgeiz erzeugt, geſetzten Geldbuſſe, und dann mit der

*) Die Lex Acilia Calpurnia zu Rom erklärte den, der ſich des Ambitus ſchuldig machte, unter andern für unfähig zu allen öffentlichen Aemtern. Dio Caſſ. Hiſtor. Lib. XXXVI. Verſ.

der beſtändigen Ausſchlieſſung von den öf=fentlichen Zuſammenkünften, weil er dieſes Vorrecht gemisbraucht hat.

Endlich müſſe derjenige, der mit einer ehrlosmachenden Strafe belegt worden, als bürgerlich todt betrachtet werden. Man be=raube ihn aller der Vorzüge, die ihm Ein=fluß auf die Regierung, oder Herrſchaft, oder Gewalt über ſeine Mitbürger verſchaf=fen könnten; man ſchlieſſe ihn von allen den bürgerlichen Aemtern aus, die einen gewiſſen Ehrenſtand des Bürgers und das Zutrauen der Geſetze erfordern. Aber was ſollen wir von der Landesverweiſung ſagen?

Dieſe Strafe iſt entweder zu ſchwer, als daß ſie nicht äuſſerſt ſparſam ſollte an=gewandt werden, oder ſie iſt zu ſchwach und vielleicht zu gefährlich, als daß ihr in dem Strafgeſetzbuch einer Nation eine Stelle einzuräumen wäre. In denjenigen Staaten, wo der Bürger einen Theil der Souveränetät in Händen hat, iſt ſie eine Kapitalſtrafe, die nur auf ſchwere Verbre=chen zu ſetzen iſt. So wurde ſie zu Rom, in den Zeiten der Freyheit der Republick

be=

betrachtet und angewendet. Das Geſetz wagte es kaum ſie auszuſprechen. Es nahm ſeine Zuflucht zu einer Umſchreibung, welche die Wirkung derſelben ankündigte, ohne ſie unmittelbar zu äuſſern. Man unterſagte dem Verbrecher den Gebrauch des Waſſers und des Feuers. Auf dieſe Art überließ man ihm die Wahl zwiſchen dem natürlichen oder bürgerlichen Tod, zwiſchen dem Verluſt des Lebens oder des Vaterlands; und man veranlaßte ihn, die Verbannung ſelbſt zu wählen, ohne ſie ihm ausdrücklich aufzulegen*). Aber die Folgen, welche die Landesverweiſung für einen Römer in den glücklichen Tagen des Frey=

*) Exſilium, (ſagt Cicero in Orat. pro Cæcina, cap. 34.) non eſt ſupplicium, ſed perfugium, portusque ſupplicii; nam qui uolunt pœnam aliquam ſubterfugere aut calamitatem, eo ſolum uertunt, hoc eſt, ſedem ac locum mutant. Itaque nulla in lege noſtra reperietur, ut apud ceteras ciuitates, maleficium ullum exſilio eſſe mulctatum: ſed quum homines uincula, neces, ignominiasque uitant, quæ ſunt legibus conſtitutæ; confugiunt quaſi ad aram in exſilium; qui ſi in ciuitate legis uim ſubire uellent, non prius ciuitatem quam uitam amitterent. Verſ.

Freyſtaats nach ſich zog, ſind nicht mit denen zu verwechſeln, welche einem Bürger in einer andern Regierung der Verluſt des Vaterlands zuzieht.

Der Bürger in Rom repräſentirte einen Theil der Souveränetät; und ein Theil der Souveränetät Roms war ein Theil der Souveränetät der Erde. Ihn aus dem Sitze ſeines Reichs verbannen, ihn aus den Mauern, aus ſeiner Reſidenz verjagen, ihm die Titel ſeiner Souveränetät rauben, das war eben ſo viel, als einen König vom Thron ſtoſſen.

Dem Römer war ſein politiſches Daſeyn ſo koſtbar als ſein phyſiſches; und wenn er den Verluſt des Vaterlands dem Tod vorzog, wenn er, des Gebrauchs des Waſſers und des Feuers beraubt, ſich ſelbſt exilirte, ſo rührte dieß nicht von dem Vorzug her, den er auf das Leben ſetzte, ſondern von der harten Nothwendigkeit, in der er ſich befand, den Verluſt eines einigen Guts dem Verluſt aller beyder vorzu-

zie-

ziehen*). Rom konnte alſo, ſo lang es frey war, ſeinen Bürger mit einer fürchterlichen Strafe belegen, ohne den Galgen dazu nöthig zu haben, und ohne ſeine Faſces mit Bürgerblut zu beflecken**).

Aber könnte daſſelbe in einer andern Regierungsform, unter der Regierung eines Einigen geſchehen? Geſchah daſſelbe zu Rom, unter der Regierung der Kaiſer, nach

*) Pauli Recept. Sentent. Lib. V. tit. 26. §. 3. uerb. et qui eum &c. Verf.

**) Aus dieſem Grundſatz rührte auch in Athen die Freyheit her, welche der Schuldige hatte, nach der erſten zu ſeiner Vertheidigung gehaltenen Rede die Flucht zu ergreifen. Das Geſetz fand in dieſer freywilligen Landesverweiſung eine Strafe, die eben ſo ſtark war als diejenige, die er nach geendigtem Proceß auszuſtehen gehabt hätte. Dieſe ſelbſtgewählte Verbannung wurde alsdann von der öffentlichen Gewalt beſtättiget, und der Verbrecher konnte nicht mehr in ſein Vaterland zurückkehren. Dieſe Verordnung fand nur gegen Bürger, und nicht gegen Fremde Statt, und eben dieſer Umſtand beſtärkt unſere Bemerkung. S. Demoſth. in Ariſtocrat. und Pollux L. VIII. Verf.

nach dem Verluſt der Freyheit*)? Wo die Ausübung der Souveränetät in den Händen eines Einigen ſich befindet; wo das Bürgerrecht ein Titel iſt, der Abhängigkeit, und nicht Gewalt, verkündet; wo der aus ſeinem Vaterland verbannte Bürger weder aus den Comitien, noch

*) Nach dem Verluſt der Freyheit wurde zwar das Porciſche Geſetz nicht offenbar abgeſchafft, weil man den Schein der verlornen Freyheit noch erhalten wollte, aber man benahm demſelben alle ſeine Stärke durch die Seruitus pœnæ. Nach dieſer rechtlichen Fiction wurde ein Römiſcher Bürger, der ein ſehr ſchweres Verbrechen begangen hatte, nicht mehr als Bürger betrachtet, ſondern man ſah ihn als einen Sclaven an, und richtete ihn als einen ſolchen hin. Paulus in L. 6. §. 6. D. de iniuſt. rupt. irrit. fact. teſt. ſagt: ſi quis fuerit capite damnatus, uel ad beſtias, uel ad gladium, uel alia pœna, quæ uitam adimit, teſtamentum eius irritum fiet, non tunc, quum conſumtus eſt, ſed quum ſententiam paſſus eſt: nam pœnæ ſeruus efficitur. S. auch L. 2. L. 12. L 29. D. de pœnis. L. ult. Cod. de emancip. liberor. wo von dieſer ſeruitus pœnæ die Rede iſt. Verf.

noch von der Volksverſammlung, noch vom Senat verbannt wird; kann da dieſe Strafe jenen Schrecken einjagen, den das Verbot des Waſſers und des Feuers dem freyen Römer einjagte? Kann ſie jenen ſchweren Verbrechen anpaſſend gemacht werden, auf die ſie in Rom geſetzt war? Müſte ſie im Gegentheil nicht nur für die leichteſten Vergehungen aufgeſpart werden; und wäre es in dieſem Fall nicht beſſer, ſie völlig aus dem Straf-Codex zu verbannen? Iſt wohl diejenige Strafe nicht ſchädlich, welche um eines unbedeutenden Verbrechens willen dem Staat einen Bürger entzieht, der ihm nützen kann? Sollte man wohl nicht eine andere dafür erwählen, welche dieſelbe Wirkung hervorbrächte, ohne daſſelbe Uebel zu verurſachen, ohne denſelben Verluſt nach ſich zu ziehen?

Dieſe nur flüchtig hingeworfenen Gedanken werden, wie ich hoffe, hinlänglich zeigen, daß die Landesverweiſung*) in dem pein-

*) Man bemerke, daß, wenn ich von Verbannung aus dem Vaterland rede, es nicht eben

peinlichen Geſetzbuch einer Monarchie nicht ſtehen ſollte. Dieſe Strafe ſollte auch kaum gegen das Volk in ariſtokratiſchen Verfaſſungen gebraucht werden. In einem ſolchen Staate ſollte man ſie nur für die Edelſten im Volke aufſparen; für das ganze Volk aber könnte ſie nur in der Demokratie Platz finden. Aber hier iſt der Ort nicht, uns hierüber in weitläufigere Unterſuchungen zu vertiefen. Wir werden bequemer weiter unten davon ſprechen. Was wir jetzt davon geſagt haben, iſt hinreichende Vorbereitung zur Prüfung des Verhältniſſes, in welchem die Strafen mit denjenigen verſchiedenen Gegenſtänden ſtehen müſſen, die das, was man den Zuſtand einer Nation nennt, ausmachen; und wir wiſſen jetzt hinlänglich, wie die Grund-

eben daſſelbe iſt, als wenn ich von der Verweiſung aus einem gewiſſen Ort ſpreche. Die Verbannung aus dem Vaterland iſt Verbannung aus dem Staat; die Verweiſung aus einem gewiſſen Ort iſt die Verweiſung aus einer Gegend. Der Gebrauch, der von der letztern kann gemacht werden, iſt in dem vorhergehenden Kapitel angeführt worden. Verf.

Grundſätze der verhältnismäſſigen Güte der Geſetze, die wir in dem erſten Buch dieſes Werks entwickelt haben, auf den Criminal-Codex anzuwenden ſind. Dieß wird der Gegenſtand der zwey folgenden Kapitel ſeyn.

Fünf und dreyſſigſtes Kapitel.

Von dem Verhältnis der Strafen zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen.

Nachdem wir die Materialien zu den Strafen zubereitet und in ihrer Ordnung aufgeſtellt, nachdem wir einige allgemeine Grundſätze feſtgeſetzt und entwickelt haben, welche die Anwendung derſelben beſtimmen können; ſo müſſen wir jetzt, um unſere Ideen allgemeiner zu machen, um ihre Anwendung zu erleichtern, um ſie auf diejenigen Nationen und Völker anzupaſſen, die weniger Aehnlichkeit miteinander haben, eine Unterſuchung über den Einfluß anſtellen, den die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der

Völker auf das Straf-Syſtem haben müſſen. Auf dieſe Art können wir dann die Grundſätze der groſſen Theorie des Verhältniſſes aufſtellen, welches zwiſchen den Strafen und den verſchiedenen Gegenſtänden, die den Zuſtand einer Nation ausmachen, Statt findet.

Um nach der in einer ſo verwickelten Sache nothwendigen Ordnung zu verfahren, ohne welche der Schriftſteller und der Leſer die Wahrheit aus dem Geſicht verlieren, und ihre Zeit vergeblich verſchwenden, muß ich den Anfang dieſer Lehre mit der Prüfung der Grundſätze machen, welche das Straf-Syſtem der Völker, das ihnen in ihrer Kindheit, in dem Wiegenalter der Geſellſchaften angemeſſen iſt, beſtimmen können; damit man, wenn ich den Gang meiner Ideen nach den Fortſchritten der Geſellſchaften ſelbſt einrichte, ſehen könne, wie ſich das Strafſyſtem nach dem Maaße, als der geſellſchaftliche Körper ſich entwickelt und eine gewiſſe Stärke und Feſtigkeit erlangt, gleichfalls entwickeln müſſe; wie die Unvollkommenheit des erſten Alters der Völ-

ker von der Unvollkommenheit ihrer Criminal-Geſetzbücher unzertrennlich ſey*); wie der Staatskörper erſt bey ſeiner Reife die ihm angemeſſene Vollkommenheit erlangen könne; und wie blos die Unbekanntſchaft mit dieſen Verhältniſſen einige Politiker verführen konnte, ihren Eifer wider das Syſtem der peinlichen Geſetzbücher der barbariſchen Nationen auszulaſſen, welche ihrer ſeichten Läſterungen ungeachtet, in den Augen des philoſophiſchen Beobachters ſtets eine Schicklichkeit, die man leider in unſern Geſetzbüchern vermißt, und eine relative Güte, von der wir noch ſehr weit entfernt ſind, behaupten werden. Nach dieſen vorausgeſchickten Wahrheiten wollen wir dann eilig zur Prüfung derjenigen Grundſätze übergehen, welche auf dem Verhältnis der Strafen zu den andern Gegen-

*) Man ſehe das letzte Kapitel des erſten Buchs nach, in welchem die allgemeinen Grundſätze des Verhältniſſes der Geſetze zu der Kindheit und dem reifen Alter der Völker ausgeführt wurden. Dem Leſer wird es nicht misfallen, wenn ich ihn öfters auf die Einheit meiner Ideen und des Plans dieſes Werkes zurückführe. Verf.

ſtänden, die den Zuſtand der bereits zu ihrer Reife gediehenen Nationen ausmachen, beruhen; und ſo werden wir die ganze Lehre entwickelt haben, welche auf den Einfluß ſich gründet, den die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der Völker auf das Straf-Syſtem haben müſſen.

Der Stof, den ich zu verarbeiten habe, iſt ungeheuer groß. Ich will ſuchen, mich ſo kurz zu faſſen, als es nur immer möglich iſt. Von allen Seiten her drängen ſich mir die Ideen herzu, wovon ich die, ſo minder in meinen Plan gehören, zurückweiſe. Die Geſchichte aller Zeiten, aller Oerter, aller Völker bietet mir Thatſachen, und Beweiſe zu ihrer Beſtättigung dar. Einige davon will ich anführen; den größten Theil werde ich der ſo ſchwer zu erreichenden Kürze aufopfern, und die übrigen will ich in die Anmerkungen verweiſen, um den neugierigern Leſer zu befriedigen, und dem, der es weniger iſt, nicht verdrüßlich zu fallen. Meine allgemeinen Blicke auf die Verhältniſſe des Straf-Syſtems

ſtems zu der Kindheit und zur Entwicklung der Geſellſchaften, werden von Einigen für ſehr gewagt, von andern für ganz entfernt von dem allgemeinen Plan dieſes Werkes gehalten werden; aber der Leſer, der das ganze Syſtem meiner Ideen einſieht, und die Allgemeinheit meines Plans nicht aus dem Gedächtnis verloren hat*), wird ſie ſehr an ihrem Ort finden, oder wenigſtens als das Reſultat eines tiefen Nachdenkens und einer mühſamen Lektür dulden, die mir Plan und Stof zu einem ſehr groſſen Werk hätte geben können, welche ich aber auf wenige Bogen einzuſchränken mich bemühe.

Alle policirten Völker ſind vorher wild geweſen, und alle wilde ihrem natürlichen Inſtinct überlaſſene Völker ſind beſtimmt

*) Ich ſchreibe eine Wiſſenſchaft der Geſetzgebung für alle Völker und für alle Zeiten. Laßt uns das Eigenthümliche einer Wiſſenſchaft nicht vergeſſen, wie es Ariſtoteles feſtgeſetzt hat: Allgemeinheit und Unveränderlichkeit. Verf.

policirt zu werden*). Die Familie iſt die erſte Geſellſchaft, und der erſte Staat iſt der patriarchaliſche, der auf Liebe, Gehorſam und Hochachtung gegründet iſt. Die Familie erweitert, vervielfältiget, und trennt ſich. Viele benachbarte Familien errichten einen Stamm, eine Horde, eine blos natürliche Geſellſchaft. Die Häupter derſelben leben unter ſich wie die Nationen**).

Das

*) Man ſehe das 1ſte Kapitel des I. Buchs dieſes Werks, in welchem die Beweggründe der Geſelligkeit angeführt wurden. Dort konnte ich nur die Extremen angeben, nemlich den Uebergang der Menſchen von dem Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit zu dem Zuſtand der bürgerlichen Abhängigkeit; ohne die dazwiſchen liegenden Räume anzuzeigen, die zu durchlaufen waren, bis man dahin gelangte. Was dort nach der in dieſem Kapitel mir vorgeſteckten Abſicht unnütz geweſen wäre, iſt hier für meinen Plan nothwendig und ſchicklich. Verf.

**) Dergleichen war Homers Polyphem, dergleichen waren die andern Cyklopen dieſes

Dich-

Das Ius maiorum gentium, oder das Recht der Privatgewalt*), iſt das

J 5 einige

Dichters, nach dem Bericht des Plato, welcher in der häuslichen Regierung den Urſprung der Dynaſtien findet (Plato de Legib. Lib. III.); dergleichen waren die Patriarchen, oder die Erzväter in der heiligen Geſchichte. Als unabhängige unbeſchränkte Gebieter ihrer Familie übten ſie eine monarchiſche Herrſchaft ſowohl über die Perſonen, als über das erworbene Vermögen ihrer Kinder aus, die deswegen von Ariſtoteles, (im 1ſten ſeiner politiſchen Bücher) lebendige Organen der Eltern genennt, und in den zwölf Tafeln unter der Benennung Res ſua begriffen werden, wie man aus dem bekannten Fragment ſieht: Uti paterfamilias ſuper pecunia tutelaue Rei ſuæ legaſſit, ita ius eſto. Das Recht über Leben und Tod, das eben dieſes Zwölftafelgeſetz den Hausvätern vorbehielt, und das Recht über das Pekulium, das noch von längerer Dauer war, ſind Folgen dieſer urſprünglichen Gewalt. Verf.

*) Man ſehe den Anhang zu dieſem Kapitel, wo ich dieſe Idee, die ich hier nicht weitläufig auseinander ſetzen konnte, ohne den Leſer zu zerſtreuen, bis zur Evidenz entwickeln werde. Verf.

einige Recht, welches unter den Häuptern dieſer Familien in dieſer urerſten Geſellſchaft herrſcht. Die Gewalt bemächtiget ſich des Bodens; ſie ſetzt die Gränzen deſſelben feſt, errichtet Zeichen derſelben, vertheidiget den Beſitz. Ihr iſt die Beſchützung der Güter, der Perſonen und der natürlichen Rechte anvertraut. Die in die bürgerlichen Geſellſchaften eingeführte Formular-Jurisprudenz iſt blos das Symbol, das Bild von der Handlungsweiſe, die man in dieſem Zuſtand beobachtete, und die noch von denjenigen Völkern beobachtet wird, welche noch unter gleichen Lagen ſich befinden. Was heutzutage Namen, Formeln, Zeichen ſind, das waren damals wirkliche Handlungen*). Die Häupter

*) Juſtinian nennt ſie vielleicht aus dieſer Urſache Iuris antiqui fabulas; und wirklch enthielt das Ius Quiritium der Römer, wie es der berühmte Vico erweißt, blos Symbolen von dem Verfahren, das man in dem alten Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit beobachtete, in welchem, um mich ſeiner Worte zu bedienen, „homines exle„ges quidque ſua *manu capiebant*, *uſu* „*capie-*

ter dieſer Familien entſcheiden mit den Waffen in der Hand ihre Streitigkeiten.

„*capiebant*, vi tuebantur; ſuum *uſum*, „ſeu poſſeſſionem *rapiebant*, et ſic vi „ſua reciperabant: unde erant *mançipia* „res uere manu captæ, *nexi* debitores „uere *obligati;* uere *Mancipationes*, „*Uſucapiones*, *Vindicationes*, *Uſurpa-* „*tioneu*, ſeu *Uſus*, ſiue poſſeſſiones, „*raptiones;* uti *Uxores uſuariæ*, quæ „in poſſeſſione erant, non in poteſtate „uirorum, *trinoctium uſurpabant*, hoc „eſt, tres perpetuas noctes uſum ſui ra- „piebant uiris, ne in eorundem manum „ſeu poteſtatem anni uſucapione tranſi- „ret. Iudicia *duella* errant, ſiue ſingu- „laria certamina inter duos æquales, quia „*tertius* non erat iudex ſuperior, qui „controuerſias vi ademta dirimeret. *Vin-* „*dicationes* per ueram manuum conſer- „tionem (*manus* enim *conſerere* pugnare „eſt) peragebantur: et *Vindiciæ* erant „res uere per uim ſeruatæ. Actiones „autem perſonales erant uere *conditio-* „*nes* - - - - Per ueras autem *conditio-* „*nes* Creditores cum debitoribus, qui „aut inficiarentur debitum, aut ceſſarent, „obtorto collo tractis ſuam *condibant*, „ſeu *ſimul ibant* domum, ut ibi operis „ſui *neruo nexi* debita exſoluerent &c. - -

„Hoc

ten. Der Ausgang des Kampfes machte die Entſcheidung aus. Richten oder kämpfen

„Hoc ius maiorum gentium primi rerum „publicarum fundatores in quibusdam „*imitationes uiolentiæ* commutarunt; ut „*mancipatio*, qua omnes ferme *actus* „*legitimi* tranſiguntur, liberali nexus tra„ditione; (dieß war das fingirte Band, unter deſſen Bezeichnung man die traditionem ciuilem vorſtellte) *uſucapio* non cor„poris adhæſione perpetua, ſed poſſeſſione „principio quidem corpore quæſita, de„inde ſolo animo conſeruata; *uſurpatio* „non uſus rapina quadam, ſed modeſta appellatione, quam uulgo nunc *citatio*„*nem* dicunt; *obligatio* non ultra corpo„rum nexu, ſed certo uerborum liga„mine; *vindicatio* per ſimulatam ma„nuum conſertionem, et uim, quam „*Gellius* appellat *feſtucariam*, (dieß war die Erdſcholle von dem Grundſtück, welche man dem Richter unter der Reivindications-Formel darreichte, Aio Hunc Fundum meum eſſe ex Iure Quiritium; die man, ſo lang das Ius arcanum währte, blos mit den Anfangsbuchſtaben ausdrückte); tandem, ut alia omittam, *con*„*ditio*, ſiue actio perſonalis non itione „creditoris cum debitore, uel cum re „debita, uel cum re alia, ſed ſola *de*-

„*nun*-

pfen waren damals gleichbedeutende Ausdrücke*). Mit eigner Hand vertheidigten ſie ihre Rechte, mit eigner Hand rächten ſie ſich wegen der ihnen zugefügten Beleidigungen. Aus

„*nuntiatione* peragerentur, (unde conditiones poſtea dictæ ſunt *condictiones*, „quia denuntiare Priſci dicebant *condicere*).“ Ich habe mir die Freyheit genommen, verſchiedene von einander ſehr getrennte Stellen aus den Werken dieſes tiefgelehrten Schriftſtellers an einander gereiht anzuführen, um eine Wahrheit wieder an das Licht zu bringen, die nicht ſehr bekannt zu ſeyn ſcheint. Wer ſie vergleichen will, der leſe ſein Werk, welches den Titel führt: De uno uniuerſi Iuris principio et fine uno, Liber unus Cap. 100. Cap. 124. und Cap. 135. Ein anderes unter dem Titel: De Conſtantia Iurisprudentis, P. II. Cap. 3; und endlich ſeine Scienza Nuova, L. IV. pag. 432. 439 und pag. 480. 489. der dritten Neapolitaner Ausgabe. Verf.

*) Schon die Etymologie des Worts zeigt uns dieß an: κρίνειν bezeichnete bey den Griechen kämpfen und richten: Decernere war bey den Lateinern eben ſo viel, als cæde definire. Daher ſagte man decernere armis. Man gebrauchte dieſes Wort ſelbſt von den gerichtlichen Streitigkeiten, weil dieſe Anfangs blos in Kämpfen beſtanden. Verf.

Aus dieſem Verhältnis entſprang das Beſchützungsrecht. Nicht alle haben die Stärke, oder, was eben daſſelbe iſt, die Tugend*), die die Selbſtbeſchützung erfordert. Die Schwächern ſuchen den Schutz der Stärkern, treten dieſen einen Theil ihrer natürlichen Unabhängigkeit ab, und dieſe bieten ihnen zum Erſatz Schutz ihrer Rechte, und Mittel zu ihrem Unterhalt an. Solche Leute waren die Diener der Helden des Homers**); ſolche die Clienten in den Heldenzeiten der Römer***); ſolche

*) S. das XI. Kap. des I. Theils dieſes Buchs, Seite 221. f. beſonders die daſelbſt befindliche Note. Verf.

**) Er nennt ſie δρήστηρες. Odyſſ. XVI. V. 248. und an vielen andern Stellen. Das Wort δουλος gebrauchten die Griecheu, ihre Sklaven zu bezeichnen, welches diejenigen waren, die ſie im Krieg gefangen hatten. Δραστης oder δρήστης hieß der Schwache, der bey dem Stärkern Zuflucht ſuchte, um den Gefahren ſeines Standes zu entgehen: Δραεῖν bedeutet auch ſo viel als Fliehen. Verf.

***) S. Vico Scienza nuova Lib. I. p. 65. 66. ibid. p. 95. 96. Dignita LXX. und Dignita

ſolche die Ambacti in den Heldenzeiten der Gallier*); und ſolche die homines, oder Vaſalli ruſtici in dem unſern Zeiten ſich mehr nähernden Heldenalter**).

In

Dignita LXXIX; ingleichen deſſen anderes Werk de uno uniu. iur. principio, Cap. 104. wo er mit groſſer Gelehrſamkeit beweiſet, daß dieß der Urſprung der Clientel bey den Römern geweſen; welches er nachher in vielen andern Stellen ſeiner Werke beſtärkt. Verf.

*) Iul. Cæſar. De bello Gall. L. VI. cap. 15. Verf.

**) So finden wir auch, daß in den heroiſchen Reichen Griechenlands die Leute aus dem Volk Menſchen hießen, zum Unterſchied von den Adelichen, die Götter oder Götter-Söhne genennt wurden. Homer liefert uns viele ſolche Beyſpiele. Dieß iſt einer von den unendlich vielen Beweiſen, welche uns belehren, daß, wenn wir wieder in dieſelben Lagen verſetzt werden, auch dieſelben Ideen wieder zurück kehren, und dieſelben Erſcheinungen zu bemerken ſind. Vico zeigt, daß dieſe Homines, oder ſerui ruſtici der wiedergekehrten Heldenzeiten ihrem Urſprung nach nichts anders als die

erſten

In dieſer Lage der Sachen erhält ſich die natürliche Unabhängigkeit unter den Häuptern der Familien noch in ihrem völligen Umfang; ſie betrachten ſich als völlig gleich unter einander, und ſind es auch wirklich noch.

Nun zeigt ſich die Nothwendigkeit, ſich gegen einen andern benachbarten Stamm vertheidigen zu müſſen, oder es regt ſich bey einem der Häupter dieſer Familien der Ehrgeitz, denſelben zu unterjochen. Er lädt die übrigen ein, ihm auf ſeinem Zuge zu folgen. Alle, oder ein Theil von ihnen nimmt ſeine Einladung an, jeder von ihnen folgt, begleitet von ſeinen Clienten, ſeinem Anführer*). Iſt der Ausgang des Kriegs für beyde Theile ganz gleich, ſo bleiben die Sachen

erſten Clienten der Römer waren. S. deſſen Scienza nuova L. IV. pag. 495. bis 510. und in dem andern angeführten Werk de uno uniuerſi iur. princ. cap. 129. Verf.

*) Die Geſchichte aller Zeiten ſagt uns, daß dieß unter den Umſtänden, von welchen wir reden, bey allen Völkern ſich ſo verhalten habe. Verf.

chen in dem alten Zuſtand. Aber wenn einer der Stämme den andern unterjocht, wie es nach einiger Zeit geſchehen muß, dann wird der Ueberwundene der Sclave des Siegers. Seine Güter, ſeine Ländereyen, alle zum Stamm gehörigen einzelnen Perſonen werden unter bie Ueberwinder getheilt. Die Revier wird von einem Oberhaupt, von deſſen Genoſſen, und von Soldaten beherrſcht, die den freyen Theil der Nation vorſtellen, während daß der ganze übrige Reſt in einer ſchweren und ſchimpflichen Sklaverey gehalten wird. Das Haupt iſt der Anführer, der die Expedition ausgeführt hat; ſeine Genoſſen ſind die Patrizier, oder die Häupter der Familien, die ihm folgten; und die Soldaten ſind die Clienten derſelben. Ein Stück des Landes oder der Güter des Beſiegten wird dem Anführer angewieſen; in das übrige theilen ſich die Genoſſen zu gleichen Theilen, und dieſe vertheilen es wieder unter ihre Clienten.

Hier beginnt der Zuſtand der Barbarey, der den Anfang der bürgerlichen Geſellſchaft macht, aber von deſſen Vervollkommnung noch weit entfernt iſt. Die Un-

gleichheit der Güter unter den drey Claſſen, welche den freyen Theil der Nation ausmachen, und die Gewohnheit an die militäriſche Subordination vernichten einen kleinen Theil der natürlichen Unabhängigkeit, aber ſie laſſen dafür den andern in ſeinem ganzen Umfang noch beſtehen.

Der Anführer, der König, wie wir ihn nun nennen wollen, iſt ſtärker, als Jeder unter den Patriziern; aber dieſe, vereint miteinander, ſind weit ſtärker als er. Eben ſo iſt jeder Patrizier ſtärker, als ein jeder einzelner unter ſeinen Clienten; aber dieſe zuſammen ſind weit ſtärker, als er. Dieſe gegenſeitige Ungleichheit der Stärke nnd der Schwäche erhält in dieſem Zuſtand jenen großen Theil der natürlichen Unabhängigkeit, von dem wir eben geredet haben. Ohne daß wir ſie weiters als auf der Seite, die in unſern Plan einſchlägt, betrachtet hätten, offenbart ſie ſich und muß ſie ſich nach ihrer ganzen Ausdehnung im Straf-Syſtem offenbaren.

Ein

Ein ſchwacher und unruhiger Senat, beſtehend aus den Patriziern und dem Könige, übt einen kleinen, faſt unmerklichen Theil der geſetzgebenden Gewalt aus; aber die vollziehende Gewalt, und beſonders die Ausübung des Strafrechts, oder der perſönlichen Rache muß noch auf eine lange Zeit in den Händen der einzelnen Glieder bleiben. Dieſer Zuſtand nähert ſich dem der natürlichen Unabhängigkeit allzuſehr, als daß er die Abtretung eines ſo koſtbaren Rechtes zuließe. Dieſer Theil des Ius maiorum gentium muß noch beſtehen, und kann nur nach und nach unmerklich aufgehoben werden. Der Anfang muß damit gemacht werden, daß man einige Veränderungen damit vornimmt. Anfangs läßt ſich nichts weiter thun, als daß man gewiſſe Formalitäten feſtſetzt, unter denen er ſoll ausgeübt werden *). Aber

 die

*) Durch dieſe Formalitäten muß man dem Mißbrauch in der Ausübung dieſes Rechts möglichſt vorzubeugen ſuchen. Ich überlaſſe dem Leſer die Anwendung dieſer Theorie auf diejenigen Thatſachen, welche uns zeigen, daß das, von dem ich hier ſage, daß es geſche-

die Rache der Beleidigung fährt noch immer fort, das einige Motiv und der einige Endzweck der Strafe zu ſeyn. Der geſellſchaftliche Körper nimmt keinen Antheil

ſchehen ſollte, genau daſſelbe iſt, was Völker unter denſelben Verhältniſſen gethan haben. Ich bin der Meinung, daß das Wort Quiritare bey den Römern, das in den verfeinerten Zeiten auf gewiſſe gerichtliche Actionen angewendet ward, in den erſten Zeiten, wo ſie noch in der erſten Periode der Barbarey, von der hier die Rede iſt, lagen, ſeinem Urſprung nach eine dieſer Formalitäten hat anzeigen ſollen. Der Beleidigte muſte, ehe er zur Selbſtrache ſchritt, Quiritare, das hieß, den Patriziern, die bis dorthin noch Quiriten genannt wurden, ſeine erlittene Beleidigung und die deswegen zu nehmende Rache bekannt machen und anzeigen.

Eine ähnliche Formalität führt Homer von den Einwohnern anf Ithaka an, welche nach ſeiner Beſchreibung genau in dem Grad der Barbarey ſich befanden, den wir hier annehmen. Telemach, aufgebracht durch die Diebereyen, welche die Freyer ſeiner Mutter, oder die Patrizier, beſtändig an ſeinen Heerden begiengen, berief ſie zuſammen, und

theil an den Vergehungen; die zwiſchen den einzelnen Gliedern vorfallen.

In einem ſolchen Zuſtand, ſagt Ariſtoteles *), kann es keine Geſetze geben, die

und nachdem er ihnen ſeine von ihnen erlittenen Beleidigungen bekannt gemacht, nachdem er ſelbſt die Götter in ſeine Klagen verflochten hatte, ſagte er: „Ohne daß man „euch räche, werdet ihr dann im Pallaſte „umkommen.“ Odyſſ. XI. Buch, V. 145. Verſ.

*) Ariſtot. Polit. L. III. Es muß eine lange Zeit vorbeygehen, bis der geſellſchaftliche Körper Theil an Privatbeleidigungen nehmen kann. Der erſte Fall von dieſer Art, den uns die Römiſche Geſchichte liefert, ward durch die Ermordung der Horazia unter dem Tullus Hoſtilius veranlaßt. Homer zeigt uns von den Zeiten des Troianiſchen Kriegs, daß ein Todſchläger bey den Griechen nicht genöthiget war, aus ſeinem Vaterland zu weichen, als nur ſo lange, bis er ſich mit den Anverwandten des Entleibten ausgeſöhnt hatte. War dieß geſchehen, ſo war er frey von aller Gefahr und von aller Strafe. (S. Feith Antiquit. Homer. L. 2. c. 8. p. 187.) Zu dieſer Zeit war alſo bey den Grie-

die Beleidigungen zu beſtrafen, und die Rechte der Privatperſonen zu vertheidigen; und der Mangel dieſer Geſetze war Urſache, daß Dichter und Geſchichtſchreiber dieſe Zeiten, Zeiten der Unſchuld, oder das goldene Zeitalter nannten. Sie glaubten, es gäbe keine Strafgeſetze, weil keine Verbrechen vorhanden wären. Aber die Strafgeſetze beſtehen dann in dem Arm, in dem Spieß

Griechen das Strafrecht noch in den Händen der Privatperſonen. Bey den Deutſchen erhielt ſich das Recht der perrſönlichen Rache noch in ſeinem ganzen Umfang bis auf die Zeiten des Tacitus, oder 2. Jahrhunderte und drüber nachher, als Cäſar uns ihre Sitten geſchildert, und als ſie viele Gelegenheiten gehabt hatten, mit den Römern umzugehen und ſie kennen zu lernen. Suſcipere tam inimicitias ſeu patris, ſeu propinqui, quam amicitias neceſſe eſt; nec implacabiles durant. Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque ſatisfactionem uniuerſa domus, utiliter in publicum, quia periculoſiores ſunt inimicitiae iuxta libertatem. *Tacit.* de Morib. Germ. C. 21. S. auch C. 7. Verf.

Spieß oder Schild des Beleidigten *). Der geſellſchaftliche Körper nimmt, wie ſchon geſagt, keinen Theil daran. Wenn der Beleidigte ſeinem Beleidiger verzeiht, hat jener nichts zu befürchten. Blos diejenigen Verbrechen, durch welche das Ius minorum gentium, oder das Recht der öffentlichen Gewaltthätigkeit ausgeübt wird **), ſind Staatsverbrechen; und Staatsverbrechen in dieſer Geſellſchaft ſind die religiöſen Verbrechen ***). Der Aberglaube, der von den

*) Dieſe ſind die Rächer ſeines erlittenen Unrechts, und die Beſchützer ſeiner Rechte. Ueberſ.

**) Man ſehe den Anhang zu dieſem Kapitel, wo man den Unterſchied unter dem Ius maiorum gentium und dem Ius minorum gentium erklärt findet. Verf.

***) Ne quid inaugurato faciunto;
Ne quis niſi per portas urbem ingreditor, neue egreditor;
Moenia ſancta ſunto. — Das ſind zwey Königliche Verordnungen der Römer, die uns die Zeit nicht geraubt hat. Hiezu die Bemerkung; daß die erſte Anwen=

Häuptern dieſer Geſellſchaften zur Verſtärkung der ſchwachen geſellſchaftlichen Bande benützt wurde, erhielt gewiſſermaſſen die allgemeine Ordnung durch die von der Theokratie entlehnten Hülfsmittel. Alles, was öffentlich, oder allgemeinen Rechtens iſt, iſt ein Gegenſtand der Aufſicht oder des Schutzes einer Gottheit. Attentate gegen das Publikum ſind demnach Verbrechen gegen die Gottheit. Dieſe muß verſöhnt werden. Die Strafe iſt das allgemeine Gebet (ſupplicium) *); das Schlachtopfer iſt der Verbrecher, (ſacer eſto) **); die Vollzieher und

wendung, die wir von der Strafe des Culeus unter den Königen gemacht finden, aduerſus Deorum violatores geſchah. S. Valer. Max. Lib. I. Cap. I. nr. 13. Verf.

*) Die Strafen hießen daher Supplicia, weil ſie ihrem Urſprung nach nichts anders als Gebete waren, die man zu den Göttern richtete: So wurden ſie von den Deutſchen, nach dem Bericht des Tacitus, (de Morib. Germ. c. 7.) und ſo von den Galliern, nach der Erzählung des Cäſars, (Lib. VI. Cap. 13. de bello Gall.) angeſehen. Verf.

**) Sei quis terminom exarſit ipſos Boveis que Sacrei ſunto. Dieß iſt das Fragment eines

und die Richter ſind die Prieſter, denen die Meinung des Publikums diejenige

eines Königlichen Geſetzes aus dem papirianiſchen Codex, das Fulvius Urſinius in ſeinen Anmerkungen über den Tractat des Antonius Augustinus de Legibus et Senatusconſultis anführt. Wir haben noch andere ſolche Bruchſtücke, die ich der Kürze wegen übergehe. Die Geſetze der XII. Tafeln behielten daher dieſen alten Ausdruck in den Todesurtheln bey; in manchen Fällen drückten ſie ſogar den Namen der Gottheit aus, der der Verbrecher geſchlachtet ward. So finden wir darinnen den, der einen Volks-Tribunen beleidiget hatte, dem Jupiter geopfert; einen ungerathenen Sohn den Göttern der Eltern; den, der das Getraid eines andern in Brand geſteckt hatte, der Göttin Ceres. Dieß ſind nichts anders als Folgen der alten und urſprünglichen Sitten, die das Bedürfnis erzeugte, und der Gebrauch aufrecht erhielt. Ich will einen Gedanken nicht unterdrücken. Ich glaube, in dieſer Einrichtung den wahren Urſprung der Menſchenopfer zu finden, die bey den barbariſchen Völkern ſo gemein waren. Der grauſame Aberglaube, der Gottheit einen Menſchen zu ſchlachten, wie man ihr einen Bock oder einen Stier ſchlachten würde,

Macht beylegt, welche der Regierung fehlt *). Ihre Gewalt iſt für den wilden Stolz des Bar=

konnte nur bey ſehr wenigen Völkern ſtatt finden, und dieß mehr in ihrem verderbten Zuſtand, als in ihrer Kindheit. Die bey den allermeiſten Nationen in dem Zeitalter ihrer Kindheit üblichen Menſchenopfer mu=ſten blos aus Opfern ſolcher Uebertreter be=ſtehen, von denen wir hier geredet haben. In der That wurden auch die Delinquen=ten, die man unter dieſem religiöſen Vor=wand hinrichtete, vorher exſecrirt, excom=municirt, den Furien übergeben. Dieß waren die Devoti Diris bey den Lateinern, und die Αʹναθήματα bey den Griechen. Dieſe offenbar abergläubiſche und grau=ſame Sitte hatten verſchiedene Völker mit=einander gemein, weil ein gemeinſchaftliches Bedürfnis ihrer politiſchen Verhältniſſe, in das wir ſie geſetzt haben, vorhanden war. Verf.

*) Wir finden faſt bey allen barbariſchen Na=tionen in dieſer Epoque der Barbarey, von der wir reden, das Richteramt mit dem Prieſterthum vereint, in ſolchen Verbrechen, welche mit der Gottheit in Beziehung ſtan=den. Man ſehe Dionyſ. Halicarn. Lib. II. c. 9. Strabo Lib. IV. Plato de Leg. L.

Barbaren nicht demüthigend; ſo ſehr er die Abhängigkeit von Menſchen verabſcheut, eben ſo

L. VI. et L. VIII. init. Iuſtin. L. XI. c. VII. und jene goldene Stelle beym Tacitus de Morib. Germ. Cap. 7. wo er ſagt: Ceterum neque animaduertere, neque uincire, neque uerberare quidem niſi ſacerdotibus permiſſum, non quaſi in poenam, nec ducis iuſſu, ſed uelut Deo imperante, quem adeſſe bellantibus credunt. Bey den Galliern waren die Druiden Richter und Henker zugleich. (Caeſar de bello Gall. L. VI. c. 13.) Vielleicht rührt es auch daher, daß in einigen Monarchien Aſiens der Boia noch immer ein ehrenvolles Amt unter dem Titel des Oberopferprieſters iſt, wie an einem andern Orte bemerkt worden; und ganz gewiß iſt aus dieſer Urſache in allen barbariſchen Staaten das Prieſterthum allzeit bey dem Corps der Patrizier geblieben, und das Haupt, oder der König faſt immer der Oberprieſter geweſen. Patres ſacra magiſtratusque ſoli peragunto, ineuntoque. Sacrorum omnium poteſtas ſub Rege eſto: Sacra Patres cuſtodiunto. (Leg. Reg.) S. Dionyſ. Galcarn. L. II. c. 9. Ariſtoteles in ſeiner Politik, zählt bey der Eintheilung, die er von den Republiken macht, die he-

ſo geneigt iſt er, ſich unter die der Gottheit zu ſchmiegen. Dieſe Exekutionen, ſamt den Be=

heroiſchen Reiche darunter, wo die Könige zu Hauſe die Geſetze verwalteten, aus=wärts den Krieg beſorgten, und zu=gleich die Häupter der Religion waren. Und wirklich war der erſte König, der in Griechenland den Thron vom Prieſterthum trennte, Erechtheus. (Apollodor. Lib. III. Cap. 15.) Auch die Könige in Rom wa=ren alle Könige über die heiligen Sa=chen (Reges Sacrorum); daher nachgehends, als die Könige vertrieben wurden, das Haupt der Fecialen mit eben dieſem Namen belegt ward. Endlich finden wir die Fortſchritte deſſelben Geiſtes in der Conſecration der Könige in den ſpätern barbariſchen Zeiten. Wir wiſſen, daß Hugo Capet ſich Graf und Abt von Paris nennen ließ; und Paradin bringt in ſeinen Annalen von Bourgogne ſehr alte Urkunden bey, in denen viele Großen Frankreichs ſich ge=meiniglich den Titel Grafen und Aebte, oder Herzoge und Aebte beylег=ten. Verf.

Die meiſten der hier angeführten Stellen aus griechiſchen und lateiniſchen Schriftſtel=lern hat der Verfaſſer bereits im IIIten Band

Beweggründen, die ſie veranlaßten, erhalten ſich unter der Prieſterſchaft, vermittelſt einer Tradition, die man vor dem Volk geheim hält. Dieß iſt die Urſache, warum die Poenal-Geſetze Exempla, und das Recht, das ſie enthielt, Ius arcanum genennt wurde *).

Wir wollen zu den Verbrechen wieder umkehren, die gegen Privatperſonen begangen werden. Wir haben die Ausübung des Strafrechts in den Händen des Beleidigten gelaſſen, wir haben ihn blos an gewiſſe Formalitäten gebunden. Auf dieſen erſten und ſehr kleinen Schritt folgt nach eini-

Band, S. 201. f. beygebracht. Herr Ritter Filangieri iſt überhaupt ſowohl bey dieſer Materie als bey manchen andern Gegenſtänden von allem Vorwurf der Tavtologie und der Wiederholungen nicht ganz freyzuſprechen. Ueb.

*) Man ſehe hierüber den *Vico* de uno uniuerſi Iuris principio et fine uno, Lib. un. Cap. 167. et 168. und in der Scienza nuova Lib. I. Dignita 92. p. 101. nach. Verf.

einiger Zeit ein anderer, und muß folgen. Die Rache wirkt in barbariſchen, in noch ungebildeten Menſchen mit der gröſten Heftigkeit: Sie kennt im erſten Augenblick keine Gränzen. Wenn alſo der Beleidigte gezwungen wird, ſein Strafrecht etwas zu verſchieben, ſo iſt dieß eben ſo viel, als ob man die Stärke ſeiner Leidenſchaft ſchwächte, und den Ausſchweifungen derſelben großentheils vorbeugte. Und dieß iſt es, was die geſetzgebende Macht in dieſer Lage der Sachen vorſchreiben muß; dieß iſt es, was ſie auch wirklich vorgeſchrieben hat *).

Die-

*) Ohne auf die Geſchichte der uns näher ſeyenden barbariſchen Zeiten zurückzugehen, die dieſe Wahrheit ſehr ins Licht ſetzen könnte, aber, wie ich glaube, meinen Leſern allgemein bekannt iſt; finde ich in der entfernteſten Barbarey, in den heroiſchen Zeiten der alten Völker einen Beweis davon, den ich nicht übergehen zu dürfen glaube. Wir finden bey allen barbariſchen Völkern die Einführung der Freyſtätte früher als die Anordnung der Strafgeſetze, nemlich in den Zeiten, in welchen die Ausübung des Strafrechts

Dieſe Einrichtung gewährt noch einen Vortheil. Da in dieſer Lage der Sachen die Sache

rechts noch völlig in den Händen der einzelnen Glieder war. Wir ſehen im Euripides die Andromache ihre Zuflucht in den Tempel der Thetis nehmen, (Andromache Act. I.) wir ſehen in der Hekuba, wie die Polyxena den Rath erhält, in die Tempel und zu den Altären zu fliehen, um dem Tod zu entgehen: wir ſehen im Homer den Phemius am Altare des Jupiters einen Zufluchtsort gegen den Ulyſſes ſuchen, (Odyſſ. XXII.) wir ſehen den Priamus nach der Einnahme von Troia auf den Altar des Jupiters fliehen (Pauſan. in Corinth.) wir ſehen in dem Oedip. Colonn. des Sophokles den Oedipus in den Hain der Eumeniden ſeine Zuflucht nehmen; vieler anderer Beyſpiele nicht zu gedenken, die ich der Kürze wegen übergehe. Wenn ich über dieſe allgemeine Sitte der heroiſchen Zeiten nachdenke, und der Veranlaſſung derſelben nachſpüre, ſo finde ich, daß ſie in den Zeiten, von welchen wir reden, keine andere Abſicht haben konnte, als den Beleidiger vor der erſten Wuth der Rache des Beleidigten ſicher zu ſtellen; ihm einen Zeitraum

Sache des Beleidigten der einige Gegenſtand der Strafe iſt; da ſowohl das Recht ſich zu

rächen,

raum zu laſſen, in welchem er ſich nach Mitteln umſehen könnte, denſelben durch Geſchenke, durch Opfer, durch Bitten u. ſ. w. zu verſöhnen, wenigſtens einen Zeitraum, in welchem ſich die Hitze des Zorns wo nicht völlig legen, wenigſtens vermindern und die Ausſchweifungen der Rache verhütet werden könnten. Die Beſorgnis, in die Strafe des Sakrilegiums zu verfallen, welches bey dieſem Zuſtand der Geſellſchaft, wie wir oben bemerkten, ein öffentliches Verbrechen ſeyn muſte, weil es ein Verbrechen gegen die Götter war, muſte den Beleidigten von jedem Unternehmen gegen ſeinen Beleidiger abhalten, ſo lange dieſer in dem Freyort aushielt; welches Aushalten einem Barbaren, dem ſeine perſönliche Freyheit über alles geht, gewiß ſehr hart fallen muſte. Unter dieſem Geſichtspunkt betrachtet war demnach das Aſylum nichts anders, als eine Friſt zwiſchen der Beleidigung und der Rache; ein Stillſtand, binnen welchem er ſich entweder Frieden verſprechen laſſen, oder einem Theil der Uebel des Kriegs entgehen könnte. Ich bediene mich dieſes Ausdrucks, weil man unmöglich annehmen kann, daß ein Menſch,

in

rächen, als das Recht zu verzeihen und ſich zu vergleichen in ſeiner Macht ſteht, ſo kann es, wenn er dieſen Aufſchub ſich einmal gefallen laſſen muß, ſehr leicht geſchehen, daß ſein von der Zeit abgekühlter Zorn ſich durch eine Abfindung verſöhnen laſſe, die ihm einen weſentlichen Vortheil verſchaft. Um dieſe Anordnung durch die Gewalt zu unterſtützen, wird dem Beleidiger ein Beſchützer zugegeben, der ihn vor den Mishandlungen des Beleidigten ſicher ſtellen ſoll, ſo lange die Zeit des Aufſchubs dauert, die zwiſchen dem Verbrechen und der Strafe, zwiſchen der Beleidigung und der Rache verſtreicht. Der Patrizier, der Herr iſt der Garant ſeines Clienten, ſeines *Homo*, wenn dieſer der Beleidiger iſt; und iſt der Patrizier oder der

in dem Zuſtand der Barbarey, entſchließen könne, zur Vermeidung der Rache des Beleidigten beſtändig in einem Tempel zu bleiben. Dieſe Selbſtüberwindung konnte nur auf eine Zeitlang beſtehen; daher betrachte ich das Aſylum als ein bloßes Friſtungsmittel. Verf.

der Herr der Verbrecher, ſo macht der König, das Haupt der Nation, den Bürgen des Herrn, des Patriziers. Findet ein gütlicher Vergleich ſtatt, ſo muß der Beleidiger ſeinem Garant die Koſten der Gefangenſchaft bezahlen, nachdem er dem Beleidigten die Abfindungsſumme ausbezahlt hat *). Das iſt der Urſprung des Fredum der barbariſchen Zeiten, die ſich uns am meiſten nähern **).

Dieſer zweyte Schritt eröffnete mit der Folge der Zeit den Weg zu einem dritten noch weit wirkſamern Mittel. Bisher muſte man die Ausdehnung der Strafe

*) Tacitus de Morib. Germ. cap. 12. Verf.

**) S. Du Freſne Gloſſar. voce fredum et faida. Dieß war die Summe, die dem Beleidigten und ſeinen Anverwandten ward; und Jenes der Preis für die Gefangenſchaft, die man dem Garant bezahlte. Man behielt noch nachher dieſes Recht bey, als der Gegenſtand nicht mehr derſelbe war, nehmlich als die Verwahrung des Beleidigers nicht mehr nöthig war, weil das Recht der Selbſtrache, oder die Ausübung des Strafrechts den

ſe und die Beſtimmung der Loskaufungs-Summe der Willkühr des Beleidigten überlaſſen. Wie hätte man auch wohl einem von Wuth trunkenen Menſchen Gränzen ſeiner Rache ſetzen können, wenn dieſe unmittelbar auf die Beleidigung folgen konnte? Und wie die Loskaufung einſchränken, ohne vorher der Rache ein Ziel zu ſtecken?

Es war alſo nöthig, den Barbaren zu dieſer gedoppelten Operation dadurch geneigt zu machen, daß man ihn zwang, ſeine beſtimmte Zeit vorbeygehen zu laſſen, ehe er ſein Recht über den Beleidiger ausüben konnte. Da nun durch dieſen Aufſchub, von dem bisher die Rede war, die Ausſchweifungen der Rache zurückgehalten und der

den Händen der Privatperſonen entriſſen wurde. Man ſetzte blos die Fälle feſt, in welchen man das Fredum bezahlen muſte, und dieß geſchah, wenn eine Beleidigung vorhanden war. Das bloße Vergehen, ohne vorſetzliche Abſicht, war dem Fredum nicht unterworfen. Man ſehe die Leg. Ripuarior. Tit. 70. et Tit. 46. Leg. Langob. Lib. I. Cap. 31. §. 3. Leg. Sal. Tit. 28. §. 6. Marcult. Formul. Lib. I, nr. 2. 3. 4. 17. Verſ.

Vergleich begünſtiget wurde, ſo bekam dadurch die geſetzgebende Macht Gelegenheit, dieſem Theil der natürlichen Unabhängigkeit einen dritten Stoß, der weit ſtärker als die beyden erſtern iſt, zu verſetzen, weil ſich jetzt der Umfang der Strafe und Loskaufungs-Summe beſtimmen ließ. Man ſetzte nun die Wiedervergeltung feſt, und nach dieſer ward der Betrag der Geldbuße eingerichtet.

Dieſe Strafe der Wiedervergeltung, gegen die ſich unſere Criminaliſten ſo ſehr auflehnen, weil ihre Blicke nicht weiter als auf die nächſten Gegenſtände um ſie herum gerichtet ſind; dieſe Strafe, die aus jedem Geſetzbuch einer ſchon zu ihrer Reiſe gekommenen Nation vertilgt werden muß *), iſt dem allem ungeachtet in dem Zu-

*) Ich rede von der Wiedervergeltung überhaupt, nicht von derjenigen, deren ſich in gewiſſen Fällen die peinliche Geſetzgebung bedient. Dieſe letztere kann auch ſolchen Völkern angemeſſen ſeyn, die ſchon den gröſten Grad der Reiſe erlangt haben; (wir haben ſie auch in der That, nach dem Beyſpiel der

Zuſtand der Geſellſchaft, von dem wir reden, die weiſeſte und ihren politiſchen Verhältniſſen anpaſſendſte Anordnung.

Wir finden ſie auch wirklich bey allen den Völkern eingeführt, die in dieſem Zuſtand waren, und noch darin ſich befinden *); und wenn ſelbſt Locke ein Strafſyſtem für ein Volk entwerfen ſollte, das ſich in dieſem Grade der Barbarey befände, in den wir es ſetzen, ſo würde er die Wiedervergeltung, einführen, wie ſie Pythagoras **) einführte, und wie

 ſie

der Römer als Strafe auf die Verläumdung vorgeſchlagen) aber die erſte paßt nur auf Völker, die in der bemerkten Periode der Barbarey ſich befinden. Verf.

*) Die Europäer, welche einige Völker in Amerika genau in dieſem Grade von Barbarey antrafen, von dem wir reden, fanden unter ihnen die Wiedervergeltung auf die von uns beſchriebene Art eingeführt. Man ſehe Franc. Coreal. voyages aux Indes occidentales Th. I. S. 208. die Reiſe des I. de Lery S. 272. und die Allgemeine Geſchichte der Reiſen Th. IV. S. 324. 325. Verf.

**) Ariſtoteles nennt die Talion in ſeiner Ethik das

ſie unſere barbariſchen Vorfahren eingeführt hatten. Nun von den Vortheilen derſelben.

Wenn die Wiedervergeltung zum Maasſtab jeder Strafe angenommen, und zu gleicher Zeit der Betrag der Loskaufungsſumme in den verſchiedenen, wenigſtens in den häufigſten Fällen mit derſelben in ein gleiches Verhältnis geſetzt wird, ſo giebt man dadurch dem Volk die erſte obgleich unvollkommene Idee von dem Verhältnis der Strafe zu dem Verbrechen, und der Vergleichsſumme der Strafe.

Zu dieſem erſten Vortheil geſellt ſich ein anderer noch weit größerer. Derjenige, der ſeine Rache nicht mehr freyen Lauf laſſen kann; derjenige der nicht mehr im Stande iſt, ſeinem Beleidiger ein größeres Uebel zuzufügen, als er von ihm empfangen hat, überläßt gerne andern die Sorge

ihn

das Pythagoräiſche Recht, weil ſie Pythagoras in Großgriechenland einführte, das von ihm genau in dem Zuſtand der Barbarey, von dem hier die Rede iſt, gefunden ward. Verf.

ihn zu ſtrafen, und die von ihm erlittene Beleidigung zu rächen, wenn er ſich nicht entſchlieſſen kann, eine Abfindung an Geld dafür anzunehmen. Die geſetzgebende Macht kann und muß alsdann dieſe Gemüthsſtimmung, die ſich unvermerkt im Volke gebildet hat, benützen, um die Privat-Gewalt in eine öffentliche Gewalt zu verwandeln; um die Ausübung des Strafrechts den Händen der Privatperſonen zu entreißen, und daſſelbe einer den politiſchen Verhältniſſen, worin ſich dann die Nation befindet, angemeſſenen obrigkeitlichen Stelle zu übertragen.

Der Patrizier wird alsdann in der Eigenſchaft eines Richters ſeinen Clienten, wenn dieſer der Beleidiger iſt, richten und beſtrafen, und ſo der König in eben dieſem Verhältnis den ſich vergehenden Patrizier. Dieß iſt der Zuſtand, in welchem Ulyſſes die Phäacier fand *); ſo ſtand die

 Sache

*) Homer, dieſer große Geſchichtſchreiber der Barbarey, dieſer Dichter, der dem Philoſophen den Stof darbietet, aus dem er die verſchiedenen Lagen kennen lernen kann, welche

Sache zu Rom unter den letzten Königen *); und ſo verhält es ſich bey den unſern

che die Völker durchwandern müſſen, bis ſie in den bürgerlichen Zuſtand übertreten, Homer ſtellt uns die Phäacier in dieſer letzten Periode der Barbarey dar, von der wir reden, und ſchildert uns ihre Staatsverfaſſung mit wenig Worten. Zwölf Könige oder Patrizier beherrſchten das Volk das in verſchiedene Hauptreviere oder Stämme abgetheilt war; und der dreyzehnte König, (Alcinous) richtete über die 12. Unter-Könige oder Patrizier. In der Rede, die er dem Alcinous in den Mund legt, bedient er ſich der Worte: „Zwölf fürtrefliche Könige ſind es, welche „das Volk als Fürſten verehret; der drey„zehnte bin ich ſelber." Homer Odyſſ. B. VIII. V. 390. f. Der Leſer darf nur die ganze Erzählung, die der Dichter hievon liefert, durchleſen, um ſich in meinem Syſtem zu beſtärken. Verf.

*) Auf dieſe Art ließ Tarquinius einen großen Theil der Patrizier hinrichten. Ein Hauptbeweis des Satzes, daß der König in dieſer letzten Periode der heroiſchen Staatsverfaſſung der Römer über die Patrizier richtete, liegt in dem Umſtand, daß nach Verjagung der Könige dieß Vorrecht auf die Conſuln über-

unſern Zeiten ſich mehr nähernden barba-
riſchen Nationen, als ſie ſich in dem Grad
L 5 der

übergieng, welche einen großen Theil der Rechte des Königs erbten. Brutus bediente ſich deſſelben bey Beſtrafung der Anhänger des Tarquinius und ſeiner eigenen Söhne. An einem andern Ort haben wir bemerkt, daß das Valeriſche Geſetz dieſem ſchädlichen Vorrecht den erſten Stoß verſetzte, welches hierauf von dem XII. Tafelgeſetz völlig abgeſchafft ward. In dieſem wird zwar im Allgemeinen von dem Bürger Roms geſprochen: aber wir werden bald in einer andern Note zeigen, daß unter Bürgern damals blos Adeliche zu verſtehen waren. Das Recht alſo, über das Leben eines Bürgers zu richten, das die Conſuln vom König erbten, hieß eben ſo viel, als über einen Patrizier richten. Daß nachher die Patrizier über ihre Clienten, welche das Volk ausmachten, als Richter entſchieden, davon haben wir verſchiedene Beweiſe. Das angeführte Fragment aus den Königlichen Verordnungen liefert eine Probe hievon: Patres ſacra, magiſtratusque ſoli peragunto, ineuntoque. Ingleichen ein anderes Fragment, welches dem Patrizier, der dieſes Recht misbrauchen würde, eine ſchwere Strafe droht: Si Patronus Clienti fraudem fecerit, ſacer eſto. Dieß
Frag-

der Barbarey befanden, der dem bürgerlichen Zuſtand am nächſten iſt *).

Hier nimmt das Ius ſcriptum ſeinen Anfang: Das geſchriebene Geſetz iſt aber in die-

Fragment iſt uns von Servius aufbehalten worden, in ſeinem Commentar über jenen Vers aus dem VIten Buch der Aeneis: Aut fraus innexa Clienti. Es iſt auch ſehr wahrſcheinlich, daß die unter den letzten Königen veranſtaltete Abtheilung des Volks in verſchiedene Zünfte, auch die Vertheilung der Gerichtbarkeit eines jeden Patriziers über ſeine Clienten, über deren einzelne Glieder er die Richtergewalt in den Familien-Gerichten ausüben ſollte, zur Abſicht hatte. Ich könnte viele Gründe für dieſe Muthmaſſungen anführen, die ich Kürze wegen übergehe. Verf.

*) Die Gerichtbarkeiten der Herren, oder des Adels, in dieſem letzten Zeitraum der ſpätern Barbarey ſind ſo bekannt, daß jeder Beweis, den ich hierüber beybringen würde, unnütz wäre, weil man mit der Geſchichte völlig unbekannt ſeyn müſte, wenn man daran zweifeln wollte. Was übrigens das Recht

dieſer Lage der Sachen nichts anders, als der Tarif des Preiſes, um welchen die verſchiedenen Arten der Beleidigungen angeſchlagen werden *). In der Beſtimmung

Recht des Königes in Abſicht der richterlichen Gewalt über die Patrizier, oder Proceres, Optimates, (um mich der Geſetzesſprache dieſer Völker zu bedienen) anbelangt, ſo begreife ich nicht, wie einige haben zweifeln können, daß der König unter dem Beyſitz ſeines beſondern Raths, dieſes Recht nicht allein gehabt, ſondern auch ausgeübt habe. Geſetze, Formeln, Geſchichtſchreiber jener Zeiten, alles beſtärkt uns in dieſer Wahrheit. Gregor. Turon. Lib. VI. Cap. 32. und 35. und Lib. X. Cap. 18. 19. Verſ.

*) Man ſehe alle barbariſchen Geſetzſammlungen bey Lindenbrog; beſonders den Codex der Langobarden, Lib. I. t. 6. §. 3. den Codex der Friſen, Tit. V. f. den Codex der Burgundier, Tit. V. X. XI. XII. den Codex der Alemannen, Tit. LVIII. §. 1. und 2. Leg. Salic. T. XIX. XXI. XXXI. XLIII. LXI. und den Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 28. Verſ.

mung dieſer Summen kann alsdann das Geſetz die Ungleichheit der Stände, zwiſchen Patriziern und Clienten, zwiſchen Clienten und Sklaven nicht außer Acht laſſen. Das Abfindungs-Quantum wird alſo nach dem Stande des Beleidigten, nach dem des Beleidigers, und nach der Natur der Beleidigung beſtimmt *).

Ferner: Die moraliſchen und politiſchen Miturſachen, welche das Volk dem geſitteten Zuſtande näher brachten; die ohne Widerſpruch zugelaſſene Beraubung der Ausübung des Strafrechts und der perſönlichen Rache; die langſame aber doch merkliche Vervollkommung der Sitten, und die Abnahme der Rohheit, welche die nothwendige Folge des Beyſammenlebens und der wechſelſeitigen Erweiſung der geſellſchaft-

*) Man ſehe die angeführten Titel des Geſetzbuches der Burgundier, und außer dieſen den XXVI. XXX. XXXIII. XLVIII. Titel. Das Saliſche Geſetz theils in den angeführten Titeln, und in den folgenden: T. XXXV. XLI. XLIII. Art. 6. 7. 8. Hiemit ſtimmen auch die andern Geſetzbücher überein. Verf.

ſellſchaftlichen Pflichten war, — ſetzen die geſetzgebende Macht in den Stand, dieſes Strafſyſtem unter einem von dem vorigen ganz verſchiedenen Geſichtspunct aufzuſtellen. Dem Beleidigten ſteht die Wahl zwiſchen Wiedervergeltung oder gütlichen Abfindung nicht mehr frey. Die Geldſtrafe iſt die ordentliche, die Wiedervergeltung die außerordentliche Strafe. Wenn der Verbrecher, wenn der Beleidiger, die feſtgeſetzte Vergleichs-Taxe nicht bezahlen will, oder nicht bezahlen kann, ſo wird er zur Talion verurtheilt; und ſo hat, wenn man ſich ſo ausdrücken will, eher der Beleidiger als der Beleidigte die Wahl der Strafe *). Dieſes Verfahren hat ſeine vie-

*) Gellius zeigt uns, wenn er von der nachgehends in die XII. Tafeln eingerückten Königlichen Verordnung redet, „Si membrum rupit, ni cum eo pacit talio eſto“ daß zu der Zeit, welche jener Periode der Barbarey, von der wir reden, entſpricht, es in der Willkühr des Beleidigers und nicht des Beleidigten ſtand, zwiſchen Wiedervergeltung und Abfindung zu wählen. Er ſagt: Reum ha-

vielen Vortheile; zwey darunter ſind die hauptſächlichſten. Es wird hiedurch das alte Recht der perſönlichen Rache vollends zerſtört; und einem großen Theil der Fehler abgeholfen, welche der Wiedervergeltung anhängen, die man unter ſolchen Verhältniſſen noch nicht abſchaffen kann, aber doch mäßigen muß.

Wenn wir dieſe letzte Periode der Barbarey mit der erſten vergleichen, welchen unermeßlichen Raum finden wir da nicht hinter uns! Die Selbſtrache iſt verſchwunden; die Strafe iſt nicht mehr unbegränzt; dem gütlichen Vergleich iſt alles Willkürliche genommen; Wiedervergeltung oder

habuiſſe facultatem paciſcendi, et non neceſſe habuiſſe pati talionem, niſi cum elegiſſet. Gellius Noct. Attic. Lib. XX. Cap. I. und Sigon. de Iudic. L. II. cap. 3. In den Geſetzbüchern der ſpätern barbariſchen Nation findet man allgemein dieſes Verfahren feſtgeſetzt. Die Talion wurde aufgelegt, wenn der Schuldige die Vergleichs-Summe nicht bezahlen wollte, oder nicht bezahlen konnte. Man ſehe unter andern Leg. Salic. Tit. LXI. Verſ.

oder Geldbuße ſtehen nicht mehr in der Wahl des Beleidigten; es iſt ein Richter und ein Geſetz vorhanden; es iſt ein geſchriebenes Geſetzbuch und eine Obrigkeit da, die es auf die verſchiedenen Fälle anwendet.

Dieſes an ſich ſehr unvollkommene, aber nach den angemeſſenen Verhältniſſen der Nation möglichſt beſte Syſtem muß mit der Folge der Zeit nothwendig ein großes Uebel erzeugen, und dieſes Uebel muß dann wieder einen großen Vortheil zur Folge haben. Die richterliche Macht und das Strafrecht, das dem König über die Patrizier, und den Patriziern über ihre Clienten eingeräumt iſt, dem noch andere mit deren politiſchen Stand verbundene Vorrechte beytreten, befindet ſich in allzumächtigen Händen, als daß es nicht mit der Zeit große Unordnungen veranlaſſen ſollte. Entweder wird ſich der König dieſes Werkzeugs zur Unterdrückung der Patrizier, oder die Patrizier werden ſich deſſelben zu Unterdrückung ihrer Clienten bedienen. In dem erſten Fall wird die Unterdrückung die Patrizier gegen den Kö-

König; im zweyten die Schaar der Clienten, oder das Volk gegen die Patrizier bewafnen. Im erſten Fall werden ſich die Patrizier mit dem Volk vereinigen, den König fortzujagen; im zweyten das Volk mit dem König, um die Patrizier zu unterdrücken. Im erſten Fall wird dadurch, nach dem Beyſpiel Roms *), der Grund

*) Es iſt irrig, wenn man annimmt, daß Brutus in Rom die Demokratie einführte. Wenn nach Vertreibung der Tarquinier das alte Syſtem der Clientela über den Haufen fiel, ſo bekamen deswegen die einzelnen Glieder, die es gebildet, und ein einiges Corps unter dem Namen des Plebs ausgemacht hatten, keinen Theil an der Regierung. Sie kannten noch eine geraume Zeit fort kein anderes Dominium, als das bonitarium, das in dem Cenſus des Servius Tullius zur Anzeige der Abhängigkeit und der Sklaverey war eingeführt worden; und wenn ſie auch durch die zweyte Lex Agraria, die der Gegenſtand des erſten in die XII Tafeln eingerückten Geſetzes war, das Dominium Quiritarium erhielten, ſo war dieß doch in ihren Händen noch ſehr unvollkommen. Gleichwie der Plebs noch keine nuptias ſolennes hatte, alſo hatte er auch wohl nicht die bürgerlichen Wirkungen derſelben, dergleichen das Recht der väterlichen Gewalt,

Grund zu einer Ariſtokratie gelegt werden; im zweyten wird eine Monarchie daraus entſtehen, wie es bey den Europäiſchen Nationen eingetroffen iſt.

Die

walt, die Iura ſuitatis et agnationum, iura gentilitia, ſucceſſiones legitimæ waren. Die Plebejer konnten, ſo lang ſie die connubia Patrum nicht hatten, (welches mit dem Recht der nuptiæ ſolennes einerley iſt, und nicht, wie die meiſten glauben, damals ſchon in der Vermiſchung mit den Patriziern beſtand) ſie konnten, ſage ich, ſo lang die Patrizier jenes Verhältnis der öffentlichen Ehen, das Modeſtinus omnis diuini et humani Iuris Communicationem nennt, nicht mit ihnen gemein machten, nicht als Bürger betrachtet werden. Wenn ſie an den bürgerlichen Folgen der Ehe keinen Antheil hatten, wie hätten ſie denn die politiſchen mit genießen können? Als ſie ſie nach ſo vielem Lärmen und Drohungen erhielten, dann waren ſie erſt Bürger; aber auch nach allem dem muſte noch einige Zeit vorbeygehen, ehe die Souveränetät auf das aus Adelichen und Plebejern beſtehende Volk übergetragen ward; denn vor dieſer Zeit verſtand man unter Populus blos die Schaar

Die demokratiſche Regierungsform kann nur aus dem verderbten Zuſtand einer dieſer beyden Verfaſſungen entſtehen. Wenn die Ariſtokratie gewaltthätig und tyranniſch wird; wenn die Monarchie in wilden Deſpotiſmus ausartet: Alsdann erwacht das Volk, der Leiden müde, aus ſeinem Schlum=

der Adelichen, welches die einzigen Bürger waren. Die Demokratie begann in Rom mit den Magnis Comitiis, die, wie man weiß, aus Adelichen und Plebejern beſtanden. Wenn man vor dieſer Zeit von Populus ſpricht, ſo verſteht man darunter blos das Corps des Adels, wovon ein Theil den Senat ausmachte, während dem daß der ganze Stand deſſelben den Populus vorſtellte. Die Römiſche Geſchichte derſelbigen Zeiten ſcheint von Widerſprüchen zu wimmeln, wenn man ſie nicht mit dieſer vorhergefaßten Wahrheit ausgerüſtet lieſt. Ich bitte den Leſer, über dieſe Anmerkung ſelbſt nachzudenken; ich kann ſie hier nicht weiter ausführen. Sie koſtete mich ein langes Nachdenken über die erſte ariſtokratiſche Verfaſſung, die in Rom nach Vertreibung der Tarquinier eingeführt wurde, welche hauptſächlich und mehr als um jeder andern Urſache willen, wegen des Misbrauchs verjagt wurden, den ſie von dem Strafrecht gegen die Patrizier gemacht hatten. Verf.

Schlummer; es erhebt ſein Haupt, es ſieht ſeine Rechte ein, es wägt ſeine Macht, es bekämpft, vertreibt und verjagt ſeine Tyrannen; es richtet die Siegeszeichen der Freyheit entweder in ſeinem Vaterlande auf, oder es pflanzt ſie in Inſeln, auf Felſen, auf Berge oder in Moräſte, wo das Waſſer oder die Erde für daſſelbe kämpft, und ſeine koſtbaren Rechte vertheidiget.

Auf dieſe Art bilden ſich die 3 verſchiedenen bürgerlichen Zuſtände, und dieß iſt die Epoque der politiſchen Reife eines Volks; diejenige Epoque, in welcher die Geſetzgebung und beſonders der Pönal-Coder die ihm angemeſſene Vollkommenheit erlangen, und auf diejenigen Grundſätze gebaut werden kann, die wir vorläufig angegeben haben, und nach und nach in dieſem Buche entwickeln werden*).

*) Ich bitte den Leſer, ſich an das, was im letzten Kapitel des I. Buchs dieſes Werks geſagt

Indem wir dem Leſer die Anwendung wirklicher Thatſachen auf dieſe Wahrheiten überlaſſen, wollen wir den Einfluß betrachten, den dieſe drey verſchiedenen Arten von Verfaſſungen auf das Straf-Syſtem haben müſſen, und nachdem wir die Grundſätze werden geprüft haben, welche auf dieſem erſten Verhältnis des Straf-Syſtems zu der Natur der Regierungsform beruhen, wollen wir auf diejenigen übergehen, welche von den Beziehungen mit den andern Gegenſtänden abhängen, die den Zuſtand der Nation ausmachen; der Nation, die wir nicht mehr in ihrer Kindheit, nicht mehr in ihrem Wiegenalter, ſondern in ihrer politiſchen Reife betrachten. Dieß wird der Gegenſtand des folgenden Kapitels ſeyn; ehe wir aber dahin kommen, iſt es nöthig, daß ich in einem kurzen Anhang eine Idee erläutere,

die

geſagt worden, zu erinnern; dann wird er ſehen, wie die allgemeinen in dieſem Buch von mir vorausgeſchickten Grundſätze allmählich in dem Verfolg des Werks entwickelt werden. Ich ſuche nichts als Einheit, und dieſe muß das ſchwere Verdienſt eines jeden ſyſtematiſchen Werks beſtimmen. Verf.

die ich hier nicht entwickeln konnte, ohne den Zuſammenhang meines Raiſonnements zu unterbrechen.

Anhang.

Die Idee, die ich von dem Ius maiorum gentium, und von dem Ius minorum gentium gegeben habe, ſetzt noch andere voraus, die ich nicht völlig übergehen darf, ohne mich des Vorwurfs der Dunkelheit ſchuldig zu machen. Alles beruht hier auf dem wahren Begriff des Rechts, und des Völkerrechts.

Recht erkläre ich durch Gleichheit der Vortheile. Der Leſer mag den Werth dieſer Definition prüfen, die, wie es ſcheint, den Alten nicht unbekannt war, welche dem Wort Ius das Beywort æquum zugeſellten.

Das Ius gentium im Allgemeinen erkläre ich, als Recht der Gewalt; das heißt, als Gleichgewicht des von der Macht verſchaften und aufrecht erhaltenen Nutzens. Dieſe Gewalt iſt entweder

eine privat= oder eine publike Gewalt; und hieraus fließt der Unterſchied zwiſchen dem Ius gentium maiorum, und dem Ius gentium minorum.

Das Ius gentium maiotum erkläre ich durch das Recht der Privatgewalt, das iſt, durch die Gleichheit der von der Privatgewalt der individuellen Mächte aufrecht erhaltnen Vortheile. Dieß Recht fand unter jenen Menſchen Statt, welche in einem geſetzloſen Zuſtand lebten, nämlich in dem Zuſtand der natürlichen Unabhängigkeit, der demjenigen ähnlich iſt, in welchem die Nationen gegen einander ſelbſt ſich befinden, wo ein Jeder ſein Recht durch ſeine eigene Gewalt unterſtützen muß.

Endlich, erkläre ich das Ius minorum gentium durch Recht der öffentlichen Gewalt, das heißt, durch Gleichheit der auf die öffentliche Macht ſich ſtützenden Vortheile: Dieß Recht tritt in den bürgerlichen Geſellſchaften ein, in denen der ganze geſellſchaftliche Körper den Schutz über die Rechte der Glieder, aus denen er beſteht, ausübt. Das alſo, was man gemeiniglich Völkerrecht nennt, iſt nichts anders

als das Ius maiorum gentium; und das, was man ſonſt Staatsrecht nennt, iſt das Ius minorum gentium: Daher rührt es vielleicht, daß die alten Rechtsgelehrten das Staatsrecht mit dem Völkerrecht vermengten.

Wenn der Leſer über dieſe Ideen, die ich hier nicht weitläufiger auseinander ſetzen kann, ſelbſt nachdenkt, ſo wird er auch den Grund der bey den alten Schriftſtellern ſo häufig vorkommenden Diſtinktionen zwiſchen den Maiorum Gentium Dii, Maiorum Gentium Patricii, und Minorum Gentium Dii, Minorum Gentium Patricii, einſehen. Die maiorum gentium dii waren die älteſten, noch vor Entſtehung der Städte vorhandenen Gottheiten, als Saturn, Jupiter, Mars, Merkurius, und andere, welche die Fabellehre unter dieſem Namen begreift*).

*) Bey den Chaldäern waren deren zwölfe, welche die Griechen, wie man weiß, mit dem einigen Wort δώδεκα, die Zwölfe, ausdrückten; dieß waren nämlich Jupiter, Juno, Diana, Apollo, Vulcan, Saturn, Veſta, Mars, Venus, Minerva, Merkurius, Neptun. Verf.

Die minorum gentium dii waren diejenigen, welche nach der Errichtung der Städte verehrt wurden; wie Quirinus. Auf gleiche Art nennten die Römer Patricii maiorum gentium diejenigen, welche von den erſten Senatoren (Patres) abſtammten, die Romulus bey Erbauung der Stadt erwählte, das heißt, die in der natürlichen Unabhängigkeit geblieben waren; und minorum gentium Patricii diejenigen, welche von den nachher gewählten Patriziern ihre Abkunft herleiteten. Aus eben dieſer Urſache nannte man die alten adelichen Familien Gentes maiores, welches diejenigen waren, die von jenen erſten Vätern abſtammten, aus denen Romulus den Senat errichtete; und Gentes minores die neuen adelichen Familien, die von den nachher gewählten Rathsherrn herkamen, welches diejenigen waren, mit welchen Junius Brutus, nach Vertreibung der Könige, den Senat wieder vollzählig machte, der durch die von Tarquinius Superbus veranſtalteten Hinrichtungen der Senatoren faſt völlig ausgerottet war.

Sechs=

Sechs und dreyſigſtes Kapitel.

Fortſetzung dieſer Theorie.

Hier ſind wir nun bey demjenigen Theil dieſer Theorie, der mit dem gegenwärtigen Zuſtand der Europäiſchen Nationen in dem genaueſten Intereſſe ſteht. Der Einfluß, den die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der ſchon zu ihrer Reife gediehenen Völker auf das Straf-Syſtem nothwendig behaupten, macht den Gegenſtand dieſes Kapitels aus. Ich fange von der Natur der Regierungsform an.

In der ariſtokratiſchen Verfaſſung iſt eine Claſſe, welche befiehlt, und eine andere, welche gehorcht, vorhanden: Die Souveränetät, die Gewalt, befindet ſich bey dem Adel; dem übrigen Theil des Volks bleibt der Gehorſam übrig.

In der Monarchie iſt ein Souverän, der das Geſetz giebt; ein Corps obrigkeitlicher Perſonen, die daſſelbe in Vollziehung ſetzen; eine Claſſe Adelicher, die dem Thron Glanz giebt, und von ihm wieder

empfängt; eine Stufenleiter geiſtlicher Bedienungen, die ſich durch Ehren- und nicht durch Machtvorzüge auszeichnen, endlich eine unterſte Claſſe, welche die Ehre wenig kennt, und die Schande nicht ſehr fürchtet.

In der Demokratie befiehlt das Volk; ein jeder Bürger ſtellt einen Theil der Souveränetät vor; er ſieht in der Volksverſammlung einen Theil der Krone auf ſeinem Haupte ſowohl als auf dem des vornehmſten Bürgers ruhen. Sein unberühmter Name, ſeine armſeligen Glücksumſtände können das Bewuſtſeyn ſeiner Würde in ihm nicht vertilgen. Wenn das ſchmutzige Ausſehen ſeines Hauſes ſein Elend ihm vorhält, ſo darf er nur über die Schwelle ſeiner Hütte hinausgehen, um ſeine Reſidenz zu finden, um ſeinen Thron zu erblicken, um an ſeine Souveränetät erinnert zu werden. Begegnet ihm auf der Straſſe ein Bürger, der, weit reicher als er, von vielen Bedienten begleitet, von vielen Clienten umringt, mit den Ehrenzeichen des glänzendſten Poſtens geziert iſt, ſo darf er nur an die politiſche Gleichheit denken, die unter ihm und ſeinem

nem Mitbürger herrſcht, um ſich einen Theil von deſſen Gröſſe zuzueignen, anſtatt daß ihn der Anblick deſſelbigen demüthigen ſollte.

Dieß iſt der verſchiedene Geſichtspunkt, unter welchem ſich uns die drey einfachen Formen gemäſſigter Regierungen darſtellen. Nun wollen wir ihren Einfluß auf die Anwendung der Strafen betrachten.

In einem ariſtokratiſchen Staat iſt der aus ſeinem Vaterland verbannte Edelmann zugleich aus dem Sitz ſeines Reiches verbannt; der Mann aus dem Volke verliert ſeine Freunde, ſeine Anverwandten, aber ſein politiſcher Stand wird durch die Landesverweiſung nicht verſchlimmert. Dieſer bleibt immer derſelbe, er mag in ſeinem Vaterland oder auſſer demſelben ſeyn. Unterwürfigkeit gegen die Geſetze, ohne allem Antheil an ihrer Errichtung, iſt das Loos ſeines politiſchen Standes, zu welcher Nation er nun gehen mag, bey jedem Volk, ſowohl in ſeinem Vaterland, als weit entfernt von demſelben. In dem ariſtokratiſchen Staate wird demnach die Landesverweiſung eine ſchwere Strafe für einen Adelichen, und eine ſehr

geringe

geringe Strafe für einen Mann aus dem Volke ſeyn; und weil ſie dieß iſt, ſo ſollte ſie nicht gegen den letztern angewandt werden, indem, wie ich an einem andern Ort bewieſen habe*), eine ſehr geringe Strafe, die nur auf ein ſehr geringes Verbrechen geſetzt ſeyn ſollte, und die doch dem Staat einen Menſchen entzieht, eine ſchädliche Strafe iſt, an deren Stelle der Geſetzgeber eine andere einführen muß, welche dieſelbe Abſicht erreicht, ohne denſelben Verluſt nach ſich zu ziehen.

Die Landesverweiſung wird alſo in einem ariſtokratiſchen Staate nur gegen die Claſſe des Adels mit Vortheil anzuwenden ſeyn. Dieſe Strafe, wenn ſie z. B. dem Störer der allgemeinen Ordnung angedroht wird, wird den ehrſüchtigen Edelmann von dergleichen Vergehungen abhalten, und zugleich die Landesverfaſſung vor neuen verrätheriſchen Entwürfen ſicher ſtellen, die der Störer beginnen könnte, wenn die Strafe ſeines Verbrechens ihn nicht von ſeinem Vaterland entfernte.

In

*) Kap. XXXV. Verſ.

In einem monarchiſchen Staat ſollte dieſe Strafe völlig aus dem peinlichen Geſetzbuch verbannt ſeyn. Keine Claſſe, kein Stand im Staate darf unter dieſer Regierungsform eine ſeinen Gliedern perſönlich anklebende Macht beſitzen. Kein Privatmann nimmt hier Antheil an der Souveränetät; keiner darf einen Theil der geſetzgebenden Macht vorſtellen; keiner darf das Recht, einen Theil der vollziehenden Gewalt auszuüben, mit ſich auf die Welt bringen*). Es iſt entweder gar keine Monarchie, oder es iſt eine fehlerhafte Monarchie, ſobald ſich eine dieſer Unſchicklichkeiten in ihrer Verfaſſung entdeckt. Bey Vorausſetzung einer regulären Monarchie werden wir alſo finden, daß die Landesverweiſung eine Strafe iſt, die wider keine Claſſe im Staat darf angewandt werden. Der Adeliche, der Ehrenvorzüge, nicht Machtvorzüge beſitzt, würde, (wenn anderſt ſein Verbrechen nicht infamirend iſt,

in

*) Im erſten Theil dieſes IIIten Buches, Kap. XVIII. iſt dieſe Wahrheit ausführlich bewieſen worden. Verf.

in welchem Fall daſſelbe aber eine weit ſchwerere Strafe als die Landesverweiſung nothwendig machte), verwieſen aus ſeinem Vaterlande, den ganzen Glanz ſeines Standes erhalten, ohne eine wirkliche Macht zu verlieren: Er würde ſeine Einkünfte auſſer dem Staat verzehren; er würde viele Bürger, welchen ſein Luxus Beſchäfftigung gab, arbeitlos ſetzen; er würde der Geſellſchaft ſowohl durch das Verbrechen als durch die Strafe Schaden bringen. Die aus ihrem Vaterlande verwieſene Magiſtratsperſon würde blos den Verluſt ihres Amtes beklagen, das man ihr nehmen könnte, ohne ſie zu verbannen. Die Demüthigung ihres Standes würde weit fühlbarer für ſie und weit belehrender für Andere ſeyn, wenn ſie, ihrer Stelle entſetzt, durch ihre Gegenwart die Erinnerung an die Folgen des Verbrechens ſtets erneuerte. Kurz, ſowohl bey dieſen, als bey andern Ständen des Staats ſollte die Strafe der Landesverweiſung, unter dieſer Regierungsform, unter eben dem Augpunkt betrachtet werden, wie ſie in ariſtokratiſchen Verfaſſungen in

Bezie=

Beziehung auf das Volk betrachtet wurde; und folglich ſollte ſie aus dem Straf-Codex einer Monarchie aus eben dem Grunde verbannt werden, aus welchem ſie, nach dem, was wir erwieſen haben, gegen das Volk in ariſtokratiſchen Verfaſſungen keine Anwendung finden ſollte*).

Eben daſſelbe läßt ſich nicht in Beziehung auf die Demokratie ſagen. In dieſer Regierungsform ſtellt, wie ſchon geſagt,

*) Die Geſchichte der Römiſchen Geſetzgebung liefert uns einen Beweis von dieſer Wahrheit. Vor Cäſar war die Unterſagung des Gebrauchs des Feuers und des Waſſers nicht mit der Einziehung des Vermögens verbunden. Der Verluſt des Vaterlands allein war ſchon für den freyen Römer die ſchwerſte Strafe. Als die Freyheit verloren gegangen war, wurde der Verluſt des Vaterlands eine allzugeringe Strafe, und da man ſie doch auf die ſchwerſten Verbrechen geſetzt fand, ſo verband Cäſar die Einziehung des Vermögens noch damit, um dem Straf-Syſtem nicht völlig eine andere Geſtalt zu geben. S. Sueton. in Cæſar und Dio Lib. L. Verf.

ſagt, jeder Bürger einen Theil der Souveränetät vor. Das ganze Volk iſt in der Demokratie eben das, was die Claſſe des Adels in der Ariſtokratie. Dieſelbe Urſache alſo, welche die Strafe der Landesverweiſung für den Adel in einem ariſtokratiſchen Staate wirkſam und ſchicklich macht, wird ſie in der Demokratie für das ganze Volk wirkſam und ſchicklich machen. In einem ſolchen Staate wird der aus ſeinem Vaterland verwieſene Bürger ſeines politiſchen Standes beraubt, er fällt von ſeiner Souveränetät herab, er verliert ſeine Macht, und wo er hingeht, findet er eine Abhängigkeit, die noch unendlich ſchwerer fällt, wenn ſie nicht durch Erziehung vorbereitet, durch Gewohnheit veredelt, und durch Unbekanntſchaft mit den Reitzen, die von der koſtbaren Freyheit unzertrennlich ſind, dem der darin lebt, ſelbſt verborgen gehalten wird. Eine und eben dieſelbe Strafe alſo, die Landesverweiſung meine ich, muß nach den verſchiedenen Regierungsformen verſchieden betrachtet werden. In Einem Staate (dem ariſtokratiſchen) wird ſie gegen eine einige Claſſe anwend-

wendbar ſeyn; in dem Andern (der Monarchie) wird ſie nur auf einen gewiſſen Stand, auf eine gewiſſe Claſſe anpaſſen; wieder in einem andern (der Demokratie), wird ſie für alle Glieder der Geſellſchaft ſchicklich und anwendbar ſeyn. Einen ſolchen Einfluß hat die Beſchaffenheit der Regierungsform auf den Gebrauch der Strafe der Landesverweiſung.

Wenn wir von der Landesverweiſung zur Ehrloſigkeit übergehen, ſo werden wir gleichfalls den Einfluß gewahr werden, den die Natur der Regierungsform auf die Anwendung dieſer Strafe haben muß. Die Rückerinnerung an das, was über dieſe Art von Strafe in den allgemeinen, kurz vorher entwickelten Grundſätzen geſagt worden iſt, wird uns zugleich den dort gegebenen Beweis des Satzes wieder zurückruffen: Daß Strafen der Infamie nur auf Verbrechen, die ihrer Natur nach infamirend ſind, zu ſetzen ſeyen, und daß ſie nur gegen diejenigen Claſſen des Staats müſſen angewendet werden, die die Ehre kennen, und ihr einen Werth beylegen. Wenn wir nun dieſe allgemeinen Grund-

ſätze auf die beſondern, welche den Gebrauch dieſer Strafe in den verſchiedenen Regierungsformen beſtimmen müſſen, anwenden, ſo werden wir finden, daß blos in einem demokratiſchen Staat die Ehrloſigkeit ohne Unterſchied gegen alle Glieder der Geſellſchaft kann angewandt werden; daß aber in der Ariſtokratie und in der Monarchie der Gebrauch derſelben nicht ſo allgemein Statt findet.

In einem demokratiſchen Staate iſt, wie ſchon geſagt worden, jeder Bürger mit dem Gedanken an ſeine Würde erfüllt. Seine Hand, welche den Ausſpruch über Krieg oder Frieden in die Urne wirft; welche einen Conföderations-Traktat, einen Waffenſtillſtand, ein Bündnis unterſchreibt, von denen vielleicht die Ruhe, die Sicherheit, das Loos ſeines Vaterlands und vieler Völker abhängt; ſeine Zunge, welche ein neues Geſetz in Vorſchlag bringt, verwirft, oder gut heißt; welche ein altes abſchafft; welche die Tugenden oder die Laſter eines Candidaten, der das erhabenſte obrigkeitliche Amt ſucht, öffentlich anzeigt; ſein Haus, das, ſo

klein, ſo armſelig es auch ſeyn mag, drum doch von den vornehmſten Perſonen der Republik beſucht wird, welche voll Ehrfurcht, die die Begierde nach dem Amt einflößt, kommen ihn um ſeine Stimme anzuflehen, und ihn zu ihrem Vortheil einzunehmen; der öffentliche Platz endlich, wo, zur Zeit der Volksverſammlungen, ſowohl der Magiſtrat, der ſie zuſammenberuft, als der Senat, der die Gegenſtände der Berathſchlagung vorbereitet, ſowohl der Redner, welcher anklagt, vertheidigt, widerlegt, oder behauptet, als die Candidaten, die ſich um die Stellen bewerben; kurz, wo alle diejenigen, welche den Vorſitz vor ihm haben, dennoch von ſeinem Gutdünken abhängen: Alle dieſe Gegenſtände, ſage ich, müſſen jeden Augenblick den Bürger in einem ſolchen Staate an ſeine Macht und an ſeine Würde erinnern. Dieſes von ſo vielen zuſammenwirkenden Urſachen ernährte und aufrecht erhaltene Bewuſtſeyn nun; dieſes allen Gliedern dieſer Geſellſchaft gemeine Bewuſtſeyn; dieſes Bewuſtſeyn, das mit der wahren Ehre ſo nahe verwandt iſt, daß man es mit derſelben für Einerley

nehmen kann; dieſes Bewuſtſeyn, ſage ich, muß in einem demokratiſchen Staate die Ehre allgemein koſtbar und theuer, die Ehrloſigkeit allgemein ſchrecklich machen.

In dieſer Regierungsform können alſo ehrlosmachende Strafen ohne Unterſchied gegen alle Glieder des Staats-Körpers gebraucht werden. Aber könnte wohl dieſe Regel in einer Ariſtokratie, in einer Monarchie Statt finden? Was für einen Werth kann ein Menſch aus dem Volke in dieſen beyden Arten von Regierungsformen auf die Ehre ſetzen, was für ein Gewicht kann die Schande für ihn haben? Der Macht, der Ehrenſtellen, des Vermögens, der Einſichten beraubt; begraben in das Dunkle ſeines Standes; unbekannt ſeinen Mitbürgern, und, ſo zu ſagen, ſich ſelbſt, kann er nie der öffentlichen Meinung jenen Werth beylegen, der erforderlich iſt, um den Verluſt derſelben ſo ſchrecklich zu machen, als er gemacht werden muß, wann die Strafe der Ehrloſigkeit mit Vortheil gegen ihn ſoll können gebraucht werden.

Die Infamie, die nichts anders als ein Zeichen der allgemeinen Verachtung iſt, kann nie ſehr fühlbar für einen Menſchen ſeyn, der weder gewohnt iſt geſchätzt zu werden, noch die Mittel, die ihm Achtung erwerben können, beſitzt. Ihr werdet einen Menſchen aus dem Pöbel mit unerſchrockner Miene eine ehrlosmachende Strafe ausſtehen ſehen, die der Adeliche gerne mit dem ſchmerzlichſten Tode vertauſchen würde, wenn ihn nur dieſer vor der Schande bewahrte.

Demnach kann der Geſetzgeber weder in dem ariſtokratiſchen noch in dem monarchiſchen Staate die infamirenden Strafen gegen alle Glieder der Geſellſchaft anwenden, wie er es in der demokratiſchen Verfaſſung thun könnte. Diejenigen Menſchen, die in den beyden Arten von Staaten, von welchen die Rede iſt, jene unterſte Claſſe der Geſellſchaft ausmachen, die man gemeiniglich Pöbel nennt*), dürfen

*) Man merke, daß ich bey einem ariſtokratiſchen Staat unter Volk und Pöbel nicht einerley Sache verſtehe. Das Volk iſt

ſen durch alle andere Strafen, nur dieſe ausgenommen, von den Verbrechen abgehalten werden. Aber die Gerechtigkeit, höre ich ſagen, iſt eine Göttin, in deren Augen alle diejenigen, die es gewagt haben, ſie zu beleidigen, gleich ſind. Der Edelmann und der gemeine Mann ſind auf gleiche Weiſe ſchuldig, auf gleiche Weiſe ſtrafbar, wann ſie ſie auf gleiche Weiſe beleidigt haben: Dieß gebe ich zu. Aber wird etwan der mit der Infamie beſtrafte Edelmann gelinder beſtraft ſeyn, als der gemeine Mann, der zu einer ewigen Knechtſchaft verurtheilt wird? Muß etwan das Maas der Strafe nicht nach ihrer Itenſität abgemeſſen werden, und beruht etwan nicht das Maas der Itenſität auf der Meinung, die man von dem Schmerzen hat, den ſie dem, der ſie ausſteht, verurſacht? Wenn das Geſetz bey dem gemeinen Verbrecher die Ehrloſigkeit in eine

ewige

iſt der gehorchende Theil der Geſellſchaft; der Pöbel iſt die niedrigſte Claſſe des Volks, und gegen dieſe niedrigſte Claſſe, behaupte ich, dürfen ehrlosmachende Strafen nicht gebraucht werden. Verf.

ewige oder nur in eine Zeitlang dauernde Knechtſchaft verwandelt, ſo verfährt es nicht ſtrenger gegen ihn, als es gegen den Adelichen verfährt, den es um deſſelben Verbrechens willen mit der Ehrloſigkeit beſtraft: Es macht blos die Strafe des gemeinen Mannes der des Adelichen gleich. Würde es beyde mit der Infamie beſtrafen, ſo handelte es partheyiſch für den Gemeinen; es würde allzuſchwach gegen ihn ſeyn, ſeine Verordnung wäre ungerecht und unwirkſam zugleich. Wenn von einer Strafe die Rede wäre, die einen phyſiſchen Schmerz verurſacht, z. B. von der Verſtümmlung eines Glieds; dann würde ich ſagen, daß für ein und eben daſſelbe Verbrechen der Adeliche und der Gemeine gleiche Strafe leiden müſten; aber das läßt ſich nicht ſagen, wenn es auf eine Strafe ankommt, die blos auf der Meinung beruht.

Der Adeliche würde jede andere Strafe der Ehrloſigkeit vorziehen, und der gemeine Mann würde vielleicht der Infamie den Vorzug vor jeder andern Strafe geben. Für den erſten würde alſo die

Furcht vor der Schande ein mächtiger Zaum, und für den andern ein ſehr kleiner, ſehr ſchwacher Zaum ſeyn. In allen denjenigen Staaten alſo, in denen es eine Claſſe von Bürgern giebt, die durch eine natürliche Folge der Natur der Verfaſſung keinen groſſen Werth auf die Ehre ſetzen und die Schande wenig fürchten dürfen, müſſen die infamirenden Strafen nicht gegen dieſelbe angewandt, ſondern für die andern Claſſen und Stände im Staate aufgeſparet werden. Das iſt nun der Fall in der Ariſtokratie und in der Monarchie; das iſt aber der Fall nicht in der demokratiſchen Verfaſſung, und ſomit iſt der Einfluß erwieſen, den die Natur der Regierungsform auf die Anwendung dieſer Strafe haben muß.

Nachdem dieſer Einfluß beſtimmt worden, wollen wir denjenigen kennen lernen, den die moraliſchen Verhältniſſe der Völker, nämlich ihr Genie, ihre eigenthümlichen Anlagen und ihre Religion, auf die Regierungsform haben müſſen.

Iſt ein Volk habſüchtig oder ſtolz? Neigt es ſich zum Eigennutz und zur

Wild=

Wildheit? Liebt es die Arbeit, oder den Müſſiggang und die Ruhe? Sind ſeine Sitten ſehr verfeinert? Verheißt ſeine Religion Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben? Erlaubt ſie etwan Dinge, die die Geſetze verbieten müſſen, oder verdammt ſie ſolche, die ſie erlauben müſſen; oder, kommt ſie vielleicht eher den Geſetzen zu Hülfe, verbietet, was ſie verdammen, duldet, was ſie erlauben, und befiehlt, was ſie vorſchreiben? Läßt ſie die Nothwendigkeit der menſchlichen Handlungen und die Lehre vom unwidertreiblichen Schickſal zu, oder gründet ſie ſich auf das Syſtem der Freyheit? Bindet ſie die Erlaſſung der Sünden an gewiſſe Mittel, welche mit dem Geiſt in keiner Beziehung ſtehen, oder läßt ſie, wie die unſrige, die Rechtfertigung von der Beſſerung des Herzens, Verbeſſerung der Sitten, und wahren Herzensbuſſe des Sünders abhängen? Iſt die ungereimte und alte Lehre der Seelenwanderung bey einem Volke als ein Religions-Dogma angenommen? — Auf alle dieſe Punkte muß der Geſetzgeber bey der Verfertigung eines Straf-Codex genau Acht haben.

Geldſtrafen z. B. werden häufiger und wirſamer gegen ein habſüchtiges Volk können gebraucht werden; und infamirende Strafen werden glücklichere Wirkungen bey einem ſtolzen Volke hervorbringen.

Solon machte mehr Gebrauch von den Geldſtrafen*), und Lykurg mehr von den infamirenden Strafen**). Die betriebſamen und Handel treibenden Athenienſer muſten das Geld, als den Gegenſtand ihrer ſchweisvollen Geſchäfftigkeit lieben. Die rauhen und ſtolzen Spartaner legten keinen Werth auf den Reichthum, den ſie nicht kannten, und nicht ſuchten; aber ſie fürchteten ſich ſehr vor der Schande.

In einem Lande, in welchem das Intereſſe die herrſchende Leidenſchaft derer die es bewohnen iſt, entſteht der gröſte Theil der Verbrechen von der Liebe zum Geld. Bey einer zum wilden Stolze geneigten Nation werden die meiſten Verbrechen das Ahnden erlittener Beleidigung, Rache, Bravour,

*) Plutarch, im Leben Solons. Verf.

**) Eben dieſer im Leben Lykurgs. Verf.

Bravour, und die Eitelkeit, Proben der Kühnheit und des Muths abzulegen, zum Beweggrund haben. In dem erſtern Fall muß der Geſetzgeber die Habgierde wieder durch Habgierde im Zaum halten; er muß bey jedem Verbrechen, das mittelbar oder unmittelbar aus dieſer Quelle fließt, die Geldſtrafe noch zu der auf das Verbrechen ſchon geſetzten Strafe hinzufügen. In dem andern Fall hingegen darf er nur ſelten zu Geldſtrafen ſeine Zuflucht nehmen, weil die vom Geldgeitz herrührende Verbrechen ſehr ſelten ſeyn müſſen. Er darf kaum hoffen, in der Todesſtrafe allzeit einen tüchtigen Zaum gegen diejenigen Verbrechen zu finden, die gerade von der Verachtung des Todes herrühren. Die Strafe würde in vielen Fällen das Verdienſt der Handlung nur erhöhen, und der Eitellkeit und Schwärmerey des Verbrechers neue Nahrung geben.

Iſt ein Volk arbeitſam, oder liebt es den Müſſiggang und die Ruhe? In dem erſtern Fall kann das Straf-Syſtem ſehr gemildert ausfallen. Ein arbeitſames Volk iſt gewöhnlich ein tugendhaftes Volk. Beſchäf-

ſchäftigung iſt das gröſte Hindernis der Verbrechen. Bey einem ſolchen Volke kann die Straf-Sanktion mit den gelindeſten Strafen die gröſten Wirkungen hervorbringen. Die Chineſer ſind ein Beweis dieſer Wahrheit. Hingegen, bey einem zum Müſſiggang und zur Ruhe geneigtem Volke ſchleicht das Verderben leichter ein; die Strafen müſſen ſchärfer ſeyn; und für die eigenthümliche Beſchaffenheit und den National-Charakter eines ſolchen Volkes werden Verurtheilungen zu öffentlichen Arbeiten die wirkſamſten, angemeſſenſten Strafen abgeben. Dieſe Regel könnte bey vielen Völkern Indiens angewandt werden. Sie ſind, wie man weiß, dem Müſſiggang ſo ergeben, daß ſie eine völlige Unthätigkeit als den vollkommenſten Zuſtand und den einzigen Gegenſtand ihrer Wünſche betrachten. Sie legen dem höchſten Weſen den Beynamen des Unbeweglichen bey*); und die Bewohner von Siam

*) Panamanak. S. Kircher. Verf.

Die Ruhe wird ihnen ſelbſt in ihren heiligen

Siam glauben, daß die höchſte Glückſeligkeit darin beſtehe, keine Maſchine beleben und keinen Körper in Bewegung ſetzen zu dürfen*).

Endlich, hat ein Volk groſſe Fortſchritte in der Cultur gethan: Sind ſeine Sitten verfeinert: Iſt es menſchlich und fühlend, und verabſcheut es Grauſamkeiten: Dann muß das Strafgeſetzbuch gleichfalls gemäſſigt, gleichfalls verfeinert eingerichtet werden. Wenn die Geſetze im Widerſpruch mit den Sitten ſtehen, dann werden entweder die Sitten verderbt, oder die Strenge der Geſetze wird vereitelt.

Ihr Völker Europens, die meiſten unter euch trift dieſe unangenehme Bemerkung. Wenn wir in eure Straf-Geſetzbücher

ligen Büchern empfohlen, wo es unter andern heißt: Sitzen iſt beſſer als Gehen, und Liegen beſſer als Sitzen; Schlafen beſſer als Wachen, und der Tod allem übrigen vorzuziehen. Ueb.

*) La Loubere, Relation de Siam, p. 446. Verf.

bücher blicken, ſo müſſen wir frey ſagen, entweder, daß eure Sitten noch die eurer barbariſchen Voreltern ſind, oder daß eure Geſetze in Widerſpruch mit euren Sitten ſtehen. Ihr, die ihr von nichts als von Freyheit und von Gefühl redet; ihr, die ihr alles, was liebenswürdig iſt, liebkoſet, und alles, was ſanft iſt, mit ſo viel Entzücken empfindet; ihr, die ihr nichts als Blumen in euern Händen, und Geſänge in euerm Munde führt; ihr, die ihr bey Muſik, Tanz und Schauſpiel ſchmachtet und Thränen vergieſſet; ihr, deren Seelen von lauter zärtlichen Gefühlen gepreßt ſind: Ihr habt noch Geſetze, ihr habt noch Strafen, die Herzen von Stahl ſchaudern machen könnten. Verbeſſert alſo eure Geſetze, oder leidet, daß ihre Schärfe durch Strafloſigkeit und durch richterliche Willkür verſpottet werde, oder kehrt in die alte Wildheit wieder zurück, zu der euch eure Geſetze, wenn ſie völlig jene Kraft hätten, die das Geſetz haben ſoll, euch gar bald zurückführen würden.

Aber was ſollen wir von der Religion ſagen? Ein Volk, deſſen Religion Strafen

und

und Belohnungen in einem zukünftigen Leben zuläßt, und mit jenen Strafen eben die Verbrechen, welche die Geſetze beſtrafen, belegt, und dieſe Belohnungen auf diejenigen Handlungen, welche die Geſetze vorſchreiben, ſetzet; ein Volk, ſage ich, bey dem eine mit dem geſellſchaftlichen Wohl ſo ſchön zuſammen ſtimmende Religion eingeführt iſt, kann ein weit ſanfteres und gemäſſigteres Strafgeſetzbuch zulaſſen, als ein anderes Volk, das bey aller Gleichheit mit jenem, in Abſicht der andern Verhältniſſe, in ſeiner Religion von dieſem verſchieden iſt; welches entweder keine Strafen und Belohnungen in einem zukünftigen Leben zuläßt; oder dieſe Strafen und dieſe Belohnungen auf ſolche Handlungen ſetzt, die die Geſellſchaft und die Geſetze nicht intereſſiren; oder die Dinge verbietet, die die Geſetze dulden müſſen, und Dinge duldet, die die Geſetze verbieten müſſen. Die herrſchende Religion der Japaner z. B. läßt weder Paradies noch Hölle zu. Die der Einwohner auf Formoſa läßt einen Ort der Marter nach dem Leben zu, der aber für diejenigen beſtimmt iſt, die zu gewiſſer Jahrs-

zeit

zeit nicht nackend gegangen ſind, die ſich in Leinwand und nicht in Seide gekleidet haben, die Auſtern geſiſcht haben, die ein Geſchäft unternommen, ohne den Geſang der Vögel vorher zu befragen*). Die Religion der Tatarn des Tſchengis-Kan**) betrachtete es als eine Sünde wider die Götter, wenn Jemand ein Meſſerchen ins Feuer legte, ein Pferd mit ſeinem Zügel ſchlug, ein Bein mit einem andern Bein zerbrach; aber es betrachtete als gleichgültige Handlungen, wenn Einer ſein gegebenes Verſprechen nicht hielt, dem Andern ſein Kleid ſtahl, eine Beleidigung zufügte, ſogar, wenn Einer einen Menſchen umbrachte.

Die Religion der Pegueſen im Gegentheil verdammt ſtrenge Mord, Diebſtahl, Unzucht; ſie verbietet, dem Nebenmenſchen das

*) S. die Sammlung der Reiſen, zur Errichtung der Indiſchen Geſellſchaft. Th. V. Abſchn. I. S. 122. Verf.

**) S. den Bericht des Fr. Iean Duplan Carpin, der vom Pabſt Innocenz IV. im Jahr 1246. in die Tatarey geſchickt worden. Verf.

das geringſte Unrecht zuzufügen, und befiehlt ihm ſo viel Gutes als möglich zu erweiſen. Bey dieſem Volk iſt es ein Glaubensartikel, es für möglich zu halten, in jeder Religion ſelig zu werden, wenn man nur dieſe Pflichten erfüllt *).

Man ſieht leicht, daß unter vollkommen gleichen Umſtänden das peinliche Geſetzbuch der Peguesen weit gelinder ſeyn müſſe, als daß der Japaner, der Einwohner auf Formoſa, und der Tatarn des Tſchengis-Kan. Was der Strenge der Strafen bey dem erſten unter dieſen Völkern abgeht, würde durch die Religion erſetzt, und was bey den andern der Religion abgeht, würde durch die größere Strenge der Strafen erſetzt werden.

Wenn die Religion eines Volkes den Lehrſatz von der Nothwendigkeit der menſchlichen Handlungen aufſtellt; wenn die Lehre vom Fatalismus und vom Verhängnis, dieſe mit dem Deſpotismus, mit der Sklaverey

*) S. die angeführte Sammlung der Reiſebeſchreibungen, Th. III. Abſchn. I. S. 63. Verf.

verey und mit dem Verluſt der politiſchen Freyheit zugleich entſtandene Lehre, einen Glaubensartikel bey ihm ausmacht; ſo iſt es klar, daß bey dieſem Volke die Geſetze ſtrenger, die Regierung wachſamer, und die Strafverfügungen ſchärfer ſeyn müſten, als bey einem Volke, bey welchem die Religion den entgegengeſetzten Lehrſatz der Freyheit prediget. Die ſinnlichen Beweggründe, wodurch die Menſchen von den Verbrechen abzuhalten ſind, müſſen nach dem Maaße verſtärkt werden, als die moraliſchen ſchwächer ſind. Die Nothwendigkeit der menſchlichen Handlungen annehmen, heißt eben ſo viel, als allen Begriff von Verdienſt und von Schuld, von Tugend und von Laſter, allen Unterſchied zwiſchen Tugendhaften und Böſewichtern aufheben. Ein Menſch, der von dieſem ungereimten Grundſatz überzeugt iſt, findet in ſich keinen Zaum gegen ſeine Leidenſchaften. Was wird aus ihm werden, wenn die Geſetze dieſen Mangel nicht ergänzen; was wird aus ihm werden, wenn das Uebermaas der Strafe den Mangel der Gewiſſensbiſſe nicht erſetzt?

Faſt

Faſt daſſelbe muß bey einem Volke eintreffen, deſſen Religion die Rechtfertigung von ſolchen Dingen abhängig macht, die in keiner Beziehung mit dem Geiſte ſtehen. Gewiſſe Völker Indiens legen, zum Beyſpiel, dem Waſſer des Ganges eine ſo heiligmachende Kraft bey, daß auch der, der das gottloſeſte Leben geführt hat, von allen Schulden völlig rein werde, ſobald nur die Aſche ſeines Leichnams darinnen untergetaucht worden *).

Was hilft es, ob man gut oder bös gelebt hat? Das Flußwaſſer macht den Böſen dem Guten gleich. Es verſchafft beyden einen Platz in einem und eben demſelben Ort der Freude und des Wohllebens.

Ein Volk, bey dem ein ſo gefährlicher Glaube herrſcht, hat noch ſtrengere Strafverordnungen nöthig, als ein ſolches, bey welchem (unter gleichen Umſtänden), die Religion weder Strafen noch Belohnungen eines zukünftigen Lebens zuläßt. Bey dieſem letztern hat der Menſch nichts zu hoffen,

*) Lettres edifiant, cinquieme recueil. Verf.

nichts zu fürchten, ſobald es mit dem Leben aus iſt. Dieſes alſo zu verlieren, oder auf eine elende Art hinzubringen, iſt das ſchlimmſte Uebel für ihn. Aber bey dem erſten hat er nichts zu fürchten, hingegen viel zu hoffen, und mit Zuverläßigkeit zu erwarten. Wenn nun der Gedanke an einen Belohnungsort nicht mit dem Gedanken an einen Ort der Marter verknüpft iſt; wenn man hofft, ohne zu fürchten; dann wird der Menſch durch dieſe Sicherheit von einem zukünftigen Glück minder fühlbar für das gegenwärtige Unglück. Es iſt alſo nöthig, ihn durch größere Strafen zu erſchüttern. Der Täuſchung ſeines Glaubens muß durch einen größern Eindruck auf die Sinnen das Gegengewicht gehalten werden. Die Strenge der Geſetze muß größer, und die Zurüſtung der Strafen fürchterlicher ſeyn.

Ich müſte mich ſchämen, dieſe Wahrheiten weitläufiger auszuführen, die an ſich ſelbſt ſchon einleuchten; aber ehe wir die Erörterung derſelbigen beſchließen, wollen wir noch ſehen, was für ein Unter-

ſchied

ſchied zwiſchen dem Lehrſatz von der Seelenwanderung, und dem von dem andern Leben der Chriſten ſey, nehmlich in Rückſicht ihres Einfluſſes auf das Strafgeſetzbuch. Ich bediene mich hier einer Diſtinction des Plato, und nenne Metempſychoſis die Wanderung der Seele in einen Körper eben der Art, zum Unterſchied der Metenſomatoſis, oder der Wanderung der Seele in einen Körper verſchiedener Art *).

Wenn man die Metempſychoſe unter dieſem Geſichtspunkte betrachtet, ſo ſieht man leicht, daß der Todt denjenigen Völkern, bey welchen dieſer alte und verworrene Glaube im Schwang geht, nicht ſehr ſchrecklich ſeyn müſſe. Die Gewißheit, einen neuen Körper, nach der Zerſtörung des erſten, zu beleben; die Hofnung, auf der Erde in einem glücklichern Zuſtande wieder zu erſcheinen; die ſchmeichelhaften Ahndungen jenes glücklichern Lebens, als das erſte war; die Rückerinnerung an die Freuden der Kindheit und der Jugend

*) Plato de Legib. Lib. X. Verſ.

nebſt der Ueberzeugung, ſie von neuem wieder zu genießen: Dieſe Täuſchungen ſind für den, der ſich nahe am Untergang ſieht, ſo tröſtend, daß er den Augenblick ſeines Todes als das Ende ſeines Elends und als den Anfang ſeiner Glückſeligkeit betrachten kann. Mit Grund ſchreibt Cäſar dieſer Urſache die bewundernswürdige Tapferkeit und den Muth der Gallier zu, mit dem ſie ſich dem Tod ausſetzten *); und die Erfahrung lehrt uns, daß in Ländern, wo dieſe Meinung eingeführt iſt, die Selbſtmorde ſehr häufig ſind **). Der Leſer ſieht die

*) In primis hoc uolunt perſuadere, non interire animas, ſed ab aliis poſt mortem tranſire ad alios; atque hoc maxime ad uirtutem excitari putant, metu mortis neglecto. Caeſar de bello Gall. Lib VI. c. 14. Verf.

**) Man kennt nur allzuſehr unter den Italienern den Muth, mit welchem erſt vor 5 Jahren (der Verfaſſer ſchrieb dieß 1784.), der berüchtigte *Sales* in Meiland dem Tode entgegen gieng; und man weiß die Menge Selbſtmorde, die in Cremona begangen wurden, nachdem dieſer Schwärmer die Lehre von den Seelenwanderungen gelehrt und ausgebreitte hatte. Verf.

die Folgerung dieſer Vorderſätze von ſelbſt ein: Er findet, daß die Todesſtrafe nicht in dem Strafgeſetzbuch eines Volkes ſtehen dürfe, das an die Metempſychoſe glaubt.

Wie läßt ſich auch in der That der Gebrauch dieſer Strafe vertheidigen, wenn durch ſie der Menſch ſein Leben, der Staat einen Bürger, das Publikum ein Beyſpiel, und das Geſetz ſeine Würkſamkeit verliert?

Aber, höre ich ſagen, ſollte dieſe Regel etwan nicht auch bey einem chriſtlichen Volke Statt finden? Verheißt denn unſere Religion nicht dem Verbrecher, der mit der Gottheit ausgeſöhnt ſtirbt, eine ewige Glückſeligkeit? Was für ein Entſetzen kann einem Glaubigen der Galgen verurſachen, welcher den Scheidepunkt eines unglücklichen Lebens und einer ewigen Glückſeligkeit machen kann? Aber dieſen Fragen laſſen ſich wieder andere entgegen ſetzen. Wer verſichert den Delinguenten von ſeiner Rechtfertigung? Wer verſichert

ſowohl ihn als die Zuſchauer, daß mit der Buße und Begnadigung bey Gott keine Selbſttäuſchung unterlaufe, die von der Furcht vor dem Tod, und von der Gewißheit zu ſterben erzeugt wird? Zeigt uns etwan nicht unſere Religion neben der Barmherzigkeit eines zur Vergebung allzeit bereitwilligen Gottes, auch ſeine ſchreckliche Gerechtigkeit? Geſellt ſich vielleicht zur Hofnung einer ewigen Glückſeligkeit nicht auch das Entſetzen vor einer ewigen Pein? Wenn in einiger Augenblick Ergebung in den göttlichen Willen ein ganzes Leben von Verbrechen aufwiegen kann, kann nicht auch ein einiger Augenblick von Verzweiflung eine lange Reihe busfertiger und reumüthiger Empfindungen zerſtören? Muß nicht dieſe Ungewißheit den Todt um ſo ſchrecklicher machen, je wichtiger und unwiderruflicher, nach unſerm Glauben, die Folgen deſſelben ſind? Erhöhen etwan nicht ſelbſt die prieſterlichen Verrichtungen bey uns das Schreckliche des Trauerſpiels, das der Verbrecher auf dem Richtplatz beſchließt?

Dieſe

Dieſe Betrachtungen werden uns, wie ich hoffe, hinlänglich zeigen, daß die chriſtliche Religion der Todesſtrafe keinen Theil von der Würkſamkeit benimmt, welche erforderlich iſt, dieſelbe in einem peinlichen Geſetzbuch aufzunehmen, falls andere Verhältniſſe des Volks keine Hindernis dazwiſchen legen: Und wenn wir dieſem allem noch die Uebereinſtimmung zwiſchen ihren Lehren und den Lehren der Geſetze beyfügen, ſo werden wir finden, daß zufolge dem, was wir geſagt haben, das Strafſyſtem eines chriſtlichen Volkes, unter Vorausſetzung völlig gleicher Verhältniſſe, weit gemäßigter als das eines andern Volkes ſeyn könne, bey dem dieſe göttliche Religion nicht eingeführt iſt.

Von dem Einfluß der moraliſchen Verhältniſſe eines Volks auf deſſen Straf-Codex, gehen wir zu den phyſiſchen über, und machen mit dem Klima den Anfang.

Ohne uns je von den allgemeinen in dem erſten Buch dieſes Werks vorausgeſchickten Grundſätzen zu entfernen, müßen wir blos dasjenige, was dort in Bezie-

hung des Verhältniſſes der Geſetze gegen das Klima geſagt worden, uns hier wieder zurückruffen, um dieſe allgemeinen Anſichten auf das Straf-Syſtem anzuwenden.

Der Einfluß des Klima auf den phyſiſchen und moraliſchen Menſchen iſt in gemäßigten Himmelsſtrichen, wie ich ſchon ſagte *), faſt unmerklich; nur in außerordentlich heißen und außerordentlich kalten Klimaten iſt er groß und entſcheidend. In den erſten kommt er kaum als eine der ſchwächſten mitwürkenden Urſachen in Betrachtung; in den letztern würkt er als Haupt-Urſache. Kann wohl in Gegenden, in welchen ſich die Sonne kaum am Horizont ſehen läßt; wo 8. Monate im Jahr der Lauf des Waſſers gehemmet iſt; wo Schichten von Schnee eben ſo lange einen

*) Man, ſehe das 14te Kap. des Erſten Buchs. Ich bitte den Leſer, dieſes Kapitel noch einmal zu leſen, wenn ihm Schwierigkeiten über Dinge aufſtoſſen, die ich in dieſem vorbringen werde. Mich dünkt, ich habe dort mit hinlänglicher Deutlichkeit mein Syſtem auseinander geſetzt, und könne jetzt einer weitern Ausführung überhoben ſeyn. Verf.

einen meiſt unfruchtbarn Boden bedecken; wo die fürchterlichſten Phänomene ſo häufig ſind, daß ſie all ihr Schreckliches verlieren; wo der Schlaf, dieſes Stillſtehen des Elendes und des Kummers der Unglücklichen, das die Natur den Sterblichen darbietet, ſich oft in eine Urſache, in den Anfang, oder in ein Anzeigen des Todes verwandelt; wo die kleinen Hände, welche das Kind nach der Mutter ausſtreckt, vor Kälte erſtarren, und die Thränen, die ſeinen Augen entfließen, auf den erſtorbenen Wangen zu Glas werden; wo wenigſtens zwey Drittheile des Jahrs alle Gemeinſchaft unterbrochen, alle Geſelligkeit aufgehoben iſt, und der dieſe ganze Zeit hindurch mit ſeiner Familie einſam gelaſſene Menſch in ſeiner Hütte, wie in ſeinem Grabe, begraben bleibt *); wo endlich, wie ich an einem andern Orte bewieß **), die

*) Man darf nur die verſchiedenen Erzählungen lappländiſcher Reiſebeſchreiber leſen, um keinen meiner Ausdrücke übertrieben zu finden. Verf.

**) S. das angez. 14. Kap. des 1ſten Buchs. Verf.

die außerordentliche Kälte den Körper und den Geiſt abſtumpft, alle Fühlbarkeit faſt gänzlich vernichtet, die Seele ihrer Schnellkraft beraubt, und die Entwicklung der moraliſchen Kräfte des Menſchen aufhält: kann, ſage ich, in einem Lande von dieſer Beſchaffenheit das Syſtem der Strafen daſſelbe ſeyn, das es in einem unter einem ſanften und gemäßigten Klima gelegenen Lande iſt?

Ließe ſich wohl hoffen, durch dieſelben Strafen denſelben Abſcheu zu erregen, dieſelben Eindrücke zu erhalten? Ließe ſich wohl, ohne ungerecht zu ſeyn, dieſelbe Anzahl von Jahren, daſſelbe Alter feſtſetzen, um einen Menſchen für fähig zu Verbrechen anzunehmen, das man in einem Lande feſtſetzt, wo ein gemäßigters Klima die Entwicklung der moraliſchen Kräfte eines Menſchen nicht verzögert? Wenn das Geſetz bey uns, zur Verurtheilung eines Miſſethäters zur ordentlichen Strafe, ein Alter von 18. Jahren erfordert, müſte es etwan nicht in Lappland oder in Grönland wenigſtens 30. Jahre fordern? Und

wenn

wenn das Römiſche Recht einen Unmündigen (welches die Mannsperſonen vor dem 15ten und die Weibsperſonen vor dem 13ten Jahr noch waren) für unfähig zu vorſätzlichen Handlungen, und folglich zu Verbrechen erklärten *), müſten die Geſetze jener Völker dieſe Wohlthat der Impubertät nicht etwan wenigſtens bis aufs 20ſte Jahr verlängern? Könnte man wohl in einem Lande von dieſer Art, in welchem die Menſchen genöthigt ſind, ſo lange Zeit mit ihren Familien in ihren Hütten eingeſchloſſen und von allem Umgang abgeſondert zu leben, die Sitten und die häusliche Ehrbarkeit rein erhalten, ohne die Strenge der Strafen zu erhöhen, und die Anzahl der Mittel zu vermehren, welche die Menſchen von jenen Verbrechen entfernt halten ſollen, die die Natur verabſcheut, die aber die Gewohnheit und die Nothwendigkeit des gemeinſchaftlichen Lebens ernährt und begünſtiget? Müſte hinge-

*) L. 23. §. 2. D. de aedil. Edict. L. 22. D. ad Leg. Corn. de falſ. L. 1. C. de falſa moneta. Verf.

gegen das ſonſt ſo ſchädliche und aller Strenge der Geſetze würdige Laſter der Trunkenheit nicht ihre Nachſicht in einem Lande verdienen, in welchem die außerordentliche Kälte des Klima den Gebrauch hitziger Getränke nothwendig macht, und wo der Misbrauch derſelben den Menſchen blos dumm macht, aber ihn nicht zu Ausſchweifungen, zu Verbrechen verleitet? Sollte uns nicht eben der Beweggrund, aus welchem Pittakus, der in einem ſehr gemäßigten Klima lebte, nach dem Bericht des Ariſtoteles, verordnete, daß ein betrunkener Beleidiger ſchärfer als ein nicht betrunkener, beſtraft werde *), von der Noth=

*) „Auch Pittakus gehört unter die Geſetzgeber = = Ein ganz beſondres Geſetz von ihm iſt das, welches verordnet, daß der, der in der Trunkenheit einen andern ſchlägt, härter beſtraft werden ſoll, als der, ſo es nüchtern thut. Denn da mehrere Beleidigungen in der Trunkenheit, als nüchtern geſchehen, ſo kam bey ihm nicht die den Berauſchten eher zu gebende Nachſicht, ſondern das allgemeine Beſte in Betrachtung.“ Ariſtot. Polit. Lib. II. cap. 10. edit. Heinſ. Verf.

Nothwendigkeit der Nachſicht der Geſetze in Rückſicht dieſes Laſters, in kalten Klimen, überzeugen? Könnte man wohl, auch in demjenigen Fall, in welchem wir die Landesverweiſung für zuläßig und ſchicklich gehalten haben, dieſe Strafe mit Nutzen in einem Lande anwenden, das von ſolcher Beſchaffenheit wäre, daß der aus demſelben kaum getretene Verbrecher nichts fürchtete, als wieder in daſſelbe beruffen zu werden, und ſeinen Mitbürgern die Glückſeligkeit ſeines Zuſtands und das Elend des ihrigen beſchriebe? Müſte etwan nicht die Todesſtrafe völlig aus dem peinlichen Geſetzbuch eines Landes ausgeſtrichen werden, in welchem gewiſſe, öffentliche, und zur Erhaltung der Geſellſchaft nothwendige, aber für diejenigen, welche ſie treiben, lebensgefährliche Arbeiten, nur von ſolchen Perſonen verrichtet und gefordert werden könnten, die das Recht auf das Leben verloren haben? Ließen ſich endlich die Strafen der Ehrloſigkeit mit ſo vielem Vortheil bey einem Volke anwenden, deſſen Verſtand vom Klima völlig abgeſtumpft, das des Vermögens

der

der Einbildungskraft faſt beraubt, und unfähig wäre, der Volksmeinung den Werth beyzulegen, den blos die verfeinerte Geſelligkeit einflöſſen und erhalten kann.

Dieſen Einfluß äußert ein kaltes Klima auf die Strafen: Der eines außerordentlich heißen Himmelſtriches iſt weder minder ſtark noch verſchieden in ſeinen Wirkungen.

In dem angeführten Kapitel des erſten Buchs dieſes Werkes zeigten wir, daß, wenn die Entwicklung der moraliſchen Kräfte des Menſchen in gemäßigten Klimen nicht gehindert und aufgehalten wird *), dieß doch in außerordentlich kalten, ſo wie in außerordentlich heißen Klimen der Fall ſey. Alle die

*) Wenn ſich der Leſer den Inhalt dieſes Kapitels wieder zurückrufft, ſo wird er ſich auch erinnern, was ich unter einem gemäſſigten Klima verſtehe. Verf.

die Folgen alſo, die uns die verhinderte Entwicklung dieſer moraliſchen Kräfte in auſſerordentlich kalten Klimen vor Augen ſtellte, müſſen auch bey den Strafen eines Landes, das unter einem auſſerordentlich heiſſen Himmelsſtrich liegt, eintreten.

Wir haben ferner gezeigt, daß ein geringer Grad von Fühlbarkeit, eine ausnehmende Dummheit und Mangel an Geiſtesſtärke, Wirkungen eines auſſerordentlich kalten, ſo wie eines auſſerordentlich heiſſen Klima ſeyen*).

Die

*) Dieß iſt evident. Da der natürliche Mechaniſmus des Menſchen in heißen Klimen wie in kalten auf gleiche Art eine Veränderung leidet, ſo iſt es klar, daß dieſe beyden entgegengeſetzten phyſiſchen Urſachen eine und eben dieſelben moraliſchen Wirkungen hervorbringen müſſen. Hätte Montesquieu an dieſes gedacht, ſo würde er nicht, ohne allen Unterſchied, den Bewohnern kalter Klimen Herzhaftigkeit, und den Bewohnern heiſſer

Die übrigen Modifikationen des Straf-Syſtems alſo, die von dieſen Wirkungen abhängen, und die den beyden Himmels-
ſtrichen

heiſſer Klimen Feigheit zugeſchrieben haben. Wenn von Klimen die Frage iſt, deren Temperatyr nicht ſehr von einander verſchieden iſt, ſo können moraliſche und politiſche Miturſachen den Bewohnern des heiſſeſten Himmelsſtriches herzhafter als den eines kalten Klima machen; und ſo im umgekehrten Fall. Die Geſchichte, die das Syſtem des Montesquieu völlig über den Haufen wirft, liefert unwiderſprechliche Beweiſe dieſer Wahrheit. Mangel an Herzhaftigkeit, an Seelenſtärke, an Fühlbarkeit u. ſ. w., als Wirkungen des Klima, finde ich nur bey den Bewohnern eines auſſerordentlich kalten, oder eines auſſerordentlich heiſſen Himmelsſtriches, wo der natürliche Mechaniſmus des Menſchen auf gleiche Art vom Klima verändert und verderbt, und folglich auch auf gleiche Art der moraliſche verſchlimmert und verderbt iſt. In allen andern bringen moraliſche und politiſche Miturſachen dieſelben Wirkungen hervor, und das Klima hat nur unendlich wenig Antheil daran. Es iſt ſeltſam, auf welche Art ſich Montesquieu hierbey aus einem Widerſpruch der Geſchichte zu ziehen ſucht.

„Die

ſtrichen gemein ſind, müſſen in einem unter auſſerordentlich heiſſem Klima gelegenen Land eben ſo eintreten, wie ich ſagte,

„Die Indianer, (die nach meinem Syſtem, wenigſtens nach dem gröſten Theil der Völker, die unter dieſem Namen begriffen werden, unter einem gemäſigten Himmelsſtrich leben, weil nicht blos die Lage gegen die Sonne die auſſerordentliche Hitze oder Kälte des Klima beſtimmen muß, wie ich in dem angezeigten Kapitel bewieſen habe.) „ſagt „Montesquieu, L. XIV. ch. 3. Eſpr. des „Loix, ſind von Natur muthlos; ſelbſt die „von Europäern erzeugten Kinder in Indien „verlieren die Herzhaftigkeit ihres Klima. „Aber wie läßt ſich dies mit ihren grauſa„men Handlungen, mit ihren Sitten, mit „ihren barbariſchen Bußübungen vereinigen? „Die Männer in dieſem Lande unterwerfen „ſich unglaublichem Ungemach; die Weiber „beſteigen freywillig (nach dem Tod ihrer „Männer) den Scheiterhaufen. Wie viel „Stärke bey ſo viel Schwäche?„ Unſerm „Verfaſſer iſt das Räthſel leicht aufzulöſen. „Eben dieſe Feinheit der Organen, ſagt „er, (die vom Klima herrührt,) die ſie den „Tod fürchten macht, macht ihnen noch „unendlich viele Dinge mehr als den Tod, „furcht-

daß ſie in einem unter auſſerordentlich kaltem Himmelsſtrich gelegenen Lande Statt finden müſſen.

Endlich wird der denkende Leſer, ohne daß ich ihm alles zu ſagen nöthig habe, von ſelbſt ſehen, daß eben die Urſachen, aus welchen die Unſchicklichkeit der Landes-

„furchtbar." Dieſe Auflöſung kann uns einen hinlänglichen Beweis geben, zu welchen ſeltſamen Meinungen die Liebe zum Syſtem verleiten kann. Ich wünſchte doch, daß mir Montesquieu ſagte, ob der Muth darin beſtehe, den Tod nicht zu fürchten, oder dieſe Furcht zu beſiegen? Ob es Muth ſey, das Leben nicht zu lieben, oder irgend etwas anders mehr als das Leben zu lieben? War vielleicht der Römer deswegen im Krieg ſo tapfer, weil er den Tod nicht fürchtete, oder deswegen, weil er Schande, Knechtſchaft, Verluſt ſeiner Freyheit mehr als den Tod fürchtete? Sind es denn die Indier allein, welche den Tod fürchten, in gewiſſen Fällen aber das Leben nicht achten, weil ſie ſo viele andere Dinge mehr als den Tod ſcheuen? Iſt nicht der muthigſte Krieger in dieſem Punkte dem Indier gleich?

Wenn

desverweiſung, der Todesſtrafe, oder der Infamie, bey Völkern, die ein auſſerordentlich kaltes Klima bewohnen, gezeigt worden, und daß eben dieſelben Urſachen, um deren willen ich ſagte, daß bey ſolchen Völkern die Strenge jener Strafen

Wenn er vor dem Feind flieht, ſo iſt daran nicht das Klima Schuld, ſondern eine Gleichgültigkeit gegen das Vaterland, die der Deſpotismus einflößt; eine niedrige Denkungsart, welche die Sklaverey verurſacht; eine Weichlichkeit, die Schwelgerey und Ueberfluß erzeugen; und die Gewißheit, daß man ſtets unterdrückt bleiben werde, beym alten wie beym neuen Tyrannen, beym Sieger wie beym Beſiegten. Verf.

Was das Verbrennen der Indiſchen Weiber nach dem Tode ihrer Männer anbelangt, ſo läßt ſich dieſes auch daher leichter erklären, wenn man bedenkt, daß dieſe Sitte nur unter dem Adel eingeführt iſt, und daß der Tod eines Hindus ſeiner fein fühlenden treuen Gattin nothwendig das Leben künftig nicht ſehr werth mache, da ſie von Jugend auf keinen andern Mann als ihren Gatten geſehen hat, und folglich mit ihm aufs zärtlichſte verbunden war. Ueb.

und die Anzahl jener Mittel zu erhöhen ſey, welche dahin abzielen, die Menſchen von denjenigen Verbrechen zu entfernen, die die Nothwendigkeit, ſich einen groſſen Theil des Jahrs hindurch alles geſellſchaftlichen Umgangs zu entſchlagen, und unter ſich in den Familien zu leben, unterhält und befördert; er wird ſehen, ſage ich, daß eben dieſelben Urſachen eben dieſelben Abänderungen in dem Straf-Syſtem derjenigen Völker verurſachen müſſen, welche ein auſſerordentlich heiſſes Klima bewohnen; weil bey dieſen, wie bey jenen der Verluſt des Vaterlands Gewinn der Glückſeligkeit für einen Menſchen iſt; weil bey dieſen, wie bey jenen, durch eine Folge des Klima ſelbſt, es nie an öffentlichen Arbeiten fehlt, die zur Erhaltung der Geſellſchaft nothwendig, aber lebensgefährlich für die, die ſie verrichten, ſind, und die folglich nur von denen verrichtet und gefordert werden können, welche durch Capital-Verbrechen das Recht auf das Leben verloren haben; weil endlich bey beyden der geſellſchaftliche Umgang einen groſſen Theil des Jahrs hindurch unterbrochen

chen wird, hier durch die auſſerordentliche Hitze, welche die Leute nöthiget, für ſich zu bleiben, und ſich mit ihren Familien unter die Erde zu begraben, um ſich in der heiſſeſten Jahrszeit gegen die Wirkungen der Sonnenſtralen zu ſchützen; dort, durch die auſſerordentliche Kälte, welche die Menſchen zu einem ähnlichen Einſchließen nöthiget*).

Dieß iſt alles, das ſich, wie ich glaube, von dem Einfluß des Klima auf das Straf-Syſtem ſagen und beſtimmen läßt. Aus dem Geſagten ſieht man nun klar, daß der Unterſchied zwiſchen den Straf-Geſetzbüchern zweyer Völker, den das Klima hervorbringen muß, nur unter zwey ſolchen Völkern Statt finden kann, davon das Eine ein gemäſſigtes, und das Andere ein auſſerordentlich heiſſes oder ein auſſerordentlich kaltes Klima bewohnt. Unter

*) Wenn man die Erzählungen der Reiſenden, die uns die Sitten der Bewohner auſſerordentlich heiſſer Gegenden beſchreiben, mit denen vergleicht, welche uns die Lebensart der nördlichen Völker ſchildern, ſo wird man beyde Sätze wahr finden. Verf.

zweyen Völkern, die beyde unter gemäſſigten Himmelsſtrichen liegen, wovon aber der eine nur etwas kälter oder wärmer als der andere iſt, kann dieſe Verſchiedenheit nicht Statt finden, weil, wie ſchon ſo oft geſagt worden, der directe Einfluß eines gemäſſigten Klima auf den phyſiſchen und moraliſchen Menſchen ſo unmerklich, ſo ſchwach, und ſo ſehr von andern moraliſchen und politiſchen Miturſachen gehemmt iſt, daß wir gerade heraus behaupten können, daß keine Veränderungen, keine Verſchiedenheiten dadurch hervorgebracht werden, die in dem Strafgeſetzbuch auf allgemeine Grundſätze ſich zurückführen ließen.

Kann man daſſelbe wohl auch von den andern phyſiſchen Verhältniſſen eines Volkes ſagen?

Unter den phyſiſchen Verhältniſſen eines Volkes, auſſer dem Klima, von welchem geredet worden, verſtehe ich die natürliche Beſchaffenheit ſeines Bodens, und ſeiner Produkte, die Lage und die Ausdehnung des Landes. Dieſe Gegenſtände müſſen nach dem, was in den zwey erſten

Büchern

Büchern dieſes Werkes geſagt worden, einen groſſen, und zwar directen und unmittelbaren Einfluß auf gewiſſe Theile der Geſetzgebung haben; aber werden ſie deswegen auch einen gleichen Einfluß auf das Strafgeſetzbuch behaupten müſſen?

Ich rede von directem und unmittelbaren Einfluß; denn, wenn man ſie als Miturſachen betrachtet, die zum Genie, zur natürlichen Beſchaffenheit, zum Charakter, zur Religion und zu der Natur der Regierungsform eines Volkes beytragen können, ſo läßt ſich allerdings behaupten, daß ſie unter dieſem Geſichtspunkt auch einen groſſen indirecten Einfluß auf das Straf-Syſtem haben können. Aber es iſt hier unſere Abſicht nicht, dieſen indirecten Einfluß zu unterſuchen, weil es uns nicht intereſſirt, ob z. B. dieſe phyſiſchen Urſachen dazu beytragen, daß ein Volk dieſe und keine andere Regierungsform habe; indem wir bereits die Grundſätze geprüft haben, die von dem Verhältnis abhängen, in welchem die Strafen mit der Natur der Regierungsform ſtehen müſſen. Wenn ſie auf Genie, An-

ſage, Charakter eines Volkes, wenn ſie ſelbſt auf ſeine Religion einen Einfluß haben, ſo interreſſirt uns dieß wenig, weil wir bereits die Grundſätze beſtimmt haben, die von dem Verhältnis abhängen, in welchem das Strafſyſtem zu dieſen Gegenſtänden ſtehen muß. Wir haben alſo nichts als ihren directen und unmittelbaren Einfluß zu erwägen, und wenn dieſer, wie man geſehen hat, groß in dem politiſchen und ökonomiſchen Theil der Geſetzgebung iſt, ſo ſieht man auch leicht, daß er ſehr klein, ſehr gering in demjenigen Theil, der den Straf=Codex enthält, ſeyn müſſe. Wir wollen ſehen, auf was er ſich völlig zurückführen läßt.

Iſt der Erdboden einer Nation, frage ich, etwan unfruchtbar? Sind vielleicht die freyen Hände unter dem Volk zu ſchwach, oder zu theuer zu miethen, als daß er durch ſie, ohne Hülfe derer, die ihrer Verbrechen wegen zu einer gröſſern Arbeit und zu einem geringern Lohn können verurtheilt werden, zu befruchten wäre? In einem ſolchen Land nun müſte der Geſetzgeber einen häufigern Gebrauch von

den=

denjenigen Strafen machen, welche, während daß ſie dem Schuldigen ſeine perſönliche Freyheit rauben, ihn zugleich nöthigen, durch die Arbeit ſeiner Hände das Uebel wieder gut zu machen, das er der Geſellſchaft durch ſeine Verbrechen zugefügt hat. In einem Lande hingegen, in welchem die Fruchtbarkeit des Bodens dieſe ſklaviſche Unterſtützung verachtet, und in welchem es wenige Gegenſtände zu öffentlichen Arbeiten giebt, müſte der Geſetzgeber ſehr ſparſam von dieſer Art Strafe Gebrauch machen, welche, über die Noth verſchwendet, die Folge nach ſich ziehen würde, daß das Volk ſich genöthiget ſähe, diejenigen, die es beleidigten, zu ernähren, und durch die Strafe ſelbſt die Uebel zu häufen, die der Verbrecher ſchon durch ſein Vergehen dem Staat zugefügt hat.

Hat ein anderes Land, ein anderes Volk, ſolche Quellen des Reichthums, die nicht ohne Aufopferung des Lebens eines Theils derer, die damit beſchäftiget ſind, können erhalten werden: Da verurtheile der Geſetzgeber die Kapitalverbrecher, die den Tod verdienten, zu dieſen Arten öf-

öffent-

fentlicher Arbeiten; er laſſe ihr Bildnis zum Galgen führen, zum Anzeigen der Strafe, die ſie verdienten, ſie ſelbſt aber an den Ort bringen, an welchem die Verzögerung ihres Todes wieder aufgewogen wird durch die Schätze, die ſie dem Staat verſchafft, durch das Leben, das ſie ſo vielen Unſchuldigen erſpart; durch die Widerſprüche und Gewiſſensvorwürfe, von welchen ſie die Geſetze und ihre Urheber befreyt. Man gebrauche lieber, ſage ich, Kapitalverbrecher zu ſolchen öffentlichen Arbeiten, als daß man die unſchuldigen Bewohner von Afrika kauft, um ſie zu einem unvermeidlichen Tod zu führen; als daß man dieſen ſchändlichen Handel aufrecht erhält, der den Verkäufer, den Käufer und den der gekauft wird, auf gleiche Weiſe herabwürdiget, als daß man es duldet, daß ſo viele abſcheuliche Mordthaten mit unerſchrockner Hand, ſelbſt unter dem Schutz der Geſetze, verübt werden, oder es dem Bürger, der die Geſetze nicht übertreten hat, erlaubt, ſeine Tage feil zu bieten, ſein Daſeyn zu einem Gegenſtand des Handels zu machen, und einen Selbſtmord zu begehen, den die Ge-

ſetze

ſetze mit einer Hand beſtrafen, und mit der andern ſelbſt erkaufen; als daß man, um alles mit einmal zu ſagen, zu allen den Ungerechtigkeiten ſeine Zuflucht nimmt, welche kein Grundſatz der Moral, kein Religions-Syſtem, kein Beweggrund des allgemeinen Beſten rechtfertigen kann, ſondern die blos der Aberglaube durch ſeine ungereimten und verabſcheuungswürdigen Grundſätze in vielen Ländern Europens begünſtiget.

Wir kommen nun auf die Lage und die Ausdehnung des Landes. Was die erſte anbetrift, ſo kann ich, nach vielfältigem Nachdenken, nicht finden, was für einen direkten Einfluß dieſelbige auf das Straf-Geſetzbuch haben könne; und in Rückſicht der letztern ſehe ich, daß dieſer Einfluß nur in einem einigen Fall in Anſchlag kommen könne, daß er aber in dieſem Fall die größten Folgen hervorbringen müſſe.

Ein unermeßliches Land, unter einer und eben derſelben Regierung, wird von vielen Völkerſchaften bewohnt, die an Genie, Anlagen, Charakter, Religion, Klima, von einander verſchieden ſind. Habſüch-

ſüchtige, ſtolze, Arbeitliebende, zum Müſ-
ſiggang geneigte Völker leben auf einem
unermeßlichen Boden. Ausserordentlich kal-
te, oder ausserordentlich heiſſe Klimen,
und gemäſſigte Klimen liegen in ſeinem
ungeheuern Bezirk. Verſchiedene Gotthei-
ten, nebſt verſchiedenen gottesdienſtlichen
Gebräuchen und verſchiedenen Religions-
Dogmen bilden mannichfache Arten von
Gottesverehrungen unter den verſchiedenen
Abtheilungen des Reichs. Unter der Vor-
ausſetzung, daß die Regierungsform dieſer
Nation eine gemäſſigte Regierungsform
ſeyn könne, verlangt man zu wiſſen, wie
das Syſtem ihres Straf-Codex beſchaffen
ſeyn müſſe. Die Auflöſung dieſes Pro-
blems liegt unwiderſprechlich am Tage: Die-
ſem Land kann nicht ein Einiges Strafge-
ſetzbuch genügen, ſo wie es keine einzige
Geſetzgebung haben kann. Da in demſel-
ben Allgemeinheit und Schicklichkeit der
Geſetze nicht kann beyſammen ſeyn, ſo iſt
es nöthig, daß dieſe vor jener den Vor-
zug behaupte.

Der Leſer wird die Folgerungen die-
ſer Auflöſung einſehen, wenn er ſie mit
den vorhergehenden Grundſätzen vereinbart.

Er

Er wird ſogar finden, daß in Europa eine Nation exiſtirt, wie ich ſie hier angenommen habe. Ich verlaſſe mich auf ſeine Scharfſichtigkeit, und wende einen Blick auf die Beſchaffenheit des Wohlſtands eines Volkes, und unterſuche, was für einen direkten Einfluß derſelbe auf das Straf-Geſetzbuch haben könne, und wie die davon abhängenden Grundſätze beſchaffen ſeyen.

Wenn die Strafe, wie wir geſehen haben*), nichts anders iſt, als der Verluſt eines Rechts, und wenn die geſellſchaftlichen Rechte um ſo koſtbarer ſind, je gröſſer der allgemeine Wohlſtand iſt; ſo wird eine und eben dieſelbe Strafe ſchmerzhafter ſeyn, nach dem Maaße, als der Wohlſtand des Volks erhöht iſt.

Wenn die Gerechtigkeit die Gränzen der Strenge der Strafe beſtimmt; wenn dem Verbrecher ein gröſſeres Uebel zugefügt werden darf, als nöthig iſt, Andere

von

*) Im erſten Kapitel dieſes IIten Theils, oder im 25. Kap. dieſes Buchs. Verf.

von der Nachahmung ſeines Beyſpiels abzuhalten*); wenn das Wachsthum des allgemeinen Wohlſtandes zugleich mit dem Werth der geſellſchaftlichen Rechte die Strenge der bereits feſtgeſetzten Strafen hat erhöhen helfen: So iſt klar, daß in dieſem Fall das Straf-Geſetzbuch gemildert werden muß.

Wenn vorher eine Strafe gleich Zehn hinreichend war, die Menſchen von einem Verbrechen entfernt zu halten, ſo wird jetzt eine gleich Acht zu Erreichung dieſer Abſicht hinlänglich ſeyn. Man wird alsdann mit eben der Strafe, mit der man vorher ein leichteres Verbrechen beſtrafte, ein ſchwereres Verbrechen belegen können, da ſich die Strafe des leichtern Verbrechen verhältnismäßig verringert. Hiezu kommt noch ein anderer Grund. Nach dem Maaße, als der allgemeine Wohlſtand in einem Staate ſteigt, werden die Urſachen, welche die Verbrechen befördern, vermindert und geſchwächt. Demnach kann auch die Gegenwirkung, die man ihrer

*) Man ſehe oben das XXVII. Kap. Verf.

ihrer geſchwächten Wirkung entgegen zu ſetzen hat, ohne Gefahr geſchwächt und verfeinert werden.

Dieſe Folgerungen ſind ſo einfach, ſo evident, als es die Grundſätze ſind, aus denen ſie hergeleitet werden. Es hieße Mistrauen in die Einſichten des Leſers ſetzen, wenn ich ſie weitläufig erläutern wollte. Ich fürchte immer zu viel zu ſagen, und es gereut mich ſelten, wenig zu ſagen. Es genüge uns alſo an der geſchehenen Entwicklung und Auseinanderſetzung der ſchweren Lehre des Verhältniſſes zwiſchen den Strafen und den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen, es genüge uns, die allgemeinen Grundſätze der verhältnismaßigen Güte der Geſetze, die bereits in dem erſten Buch dieſes Werks feſtgeſetzt wurden, auf den Straf-Codex angewendet zu haben. Nun wollen wir zu den Verbrechen übergehen, und, nachdem wir die Grundſätze entwickelt haben, welche die Schicklichkeit der Strafen in den verſchiedenen Verhältniſſen der Völker beſtimmen müſſen, wollen wir jetzt ſuchen, diejenigen zu prüfen, welche ſie in Beziehung

auf die Verbrechen beſtimmen. Zu dieſer Abſicht iſt es nöthig, zu unterſuchen, was Verbrechen, und wie der Maasſtab deſſelben beſchaffen ſey.

Sieben und dreyßigſtes Kapitel.

Vom Verbrechen überhaupt.

Nicht alle den Geſetzen entgegen laufende Handlungen ſind Verbrechen, nicht alle diejenigen, die ſie begehen, ſind Verbrecher. Die Handlung, vom Willen getrennt, kann nicht zugerechnet werden; der Wille ohne Handlung iſt nicht ſtrafbar. Das Verbrechen beſteht alſo in der Uebertretung des Geſetzes, die von dem Willen, daſſelbe zu übertreten, begleitet iſt.

Der Wille iſt dasjenige Vermögen der Seele, das uns nach den Antrieben der Begierde, und nach den Calculn der Vernunft beſtimmt. Die Begierde ſpornt uns an, der Verſtand prüft, der Wille beſtimmt uns. Zum Wollen wird alſo das Begehren und das Erkennen erfordert.

Eine

Eine Handlung erkennen heißt nichts anders, als den Endzweck, auf den ſie gerichtet iſt, und die Umſtände, die ſie begleiten, einſehen. Dieß iſt das Werk des Verſtandes, dieß iſt das Reſultat des Calculs der Vernunft. Eine freywillige Handlung wird alſo diejenige ſeyn, welche von der Beſtimmung des Willens abhängt, dem die Anſpornungen der Begierde, und die Kenntnis des Zwecks und der Umſtände der Handlung vorhergegangen ſind; und eine unfreywillige Handlung diejenige, die von Gewaltthätigkeit oder Unwiſſenheit herrührt *).

Die Gewalt iſt der Stoß einer äußerlichen Kraft, die uns, des Widerſtrebens unſers Willens ungeachtet, in ihrer Richtung mit fortreißt. Die Unwiſſenheit iſt, in Beziehung auf die Handlung, derjenige Zuſtand des Menſchen, worin er weder den

 Zweck

*) „Dasjenige dünkt mir unfreywillig zu geſchehen, was entweder durch Gewalt, oder aus Ungewiſſenheit geſchieht." Ariſtoteles Moral. Nicom. Lib. III. Cap. I. Verſ.

Zweck noch die Umſtände von jener einſieht. Derjenige alſo, den eine äußerliche Gewalt zwingt zu handeln; oder der, welcher, getrieben von der Begierde den Zweck und die Umſtände der Handlung nicht einſieht, nicht einſehen kann; dieſer, ſage ich, wird kein Verbrecher ſeyn, wenn er auch die Geſetze übertreten hat.

Dieſe vorausgehenden Grundſätze wollen wir jetzt anwenden, und die daraus herfließenden geſetzlichen Verfügungen betrachten.

Das Verbrechen, ſagten wir, beſteht in der Uebertretung des Geſetzes, die mit dem Willen es zu übertreten vergeſellſchaftet iſt. Diejenigen alſo, die nach den Geſetzen keines Willens fähig ſind, müſſen auch für unfähig zu Verbrechen angeſehen werden;

Der Wille, hörten wir, iſt dasjenige Seelenvermögen, das uns nach den Antrieben der Begierde und nach den Calculn der Vernunft beſtimmt. Diejenigen alſo, die entweder aus Mangel der Jahre, oder wegen

gen einer Unordnung in ihrem Mechanismus den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben, oder ihn verloren haben, dieſe müſſen von den Geſetzen für unfähig zu wollen, und folglich Verbrechen zu begehen angeſehen werden. Kinder, Höchſteinfältige, Mondſüchtige, Wahnſinnige gehören unter dieſe Anzahl. Das Geſetz muß alſo den Zeitpunkt der Kindheit und der Mündigkeit mit Rückſicht auf das Klima feſtzuſetzen, das, wie an einem andern Ort gezeigt worden, die Entwicklung der Verſtandeskräfte des Menſchen beſchleuniget oder verzöget. Es muß das Kind für unfähig zu wollen erklären *).

*) Die Römiſchen Geſetze dehnten dieſe Wohlthat ſogar bis auf das der Kindheit am nächſten kommende Alter aus. Der Unmündige kann bis zu dem Alter von 10 1/2 Jahren, das iſt, bis ans Ende des zweyten Zeitpnnkts, keiner Strafe unterworfen werden, weil das Geſetz ihm keine Fähigkeit zu vorſätzlichen Handlungen beylegt. L. 12. D.

Es muß in dem zweyten Zeitpunkt, nehmlich in dem auf die Kindheit folgenden Alter den Richtern über das Faktum die Entſcheidung überlaſſen, ob der angeklagte Unmündige den Gebrauch der Vernunft habe, oder nicht *). Es muß endlich eben dieſer Entſcheidung es überlaſſen, ob Raſerey, oder Stupidität bey denen wirklich vor=

ad Leg. Corn. de Sicar. Das Sächſiſche Recht dehnte dieß bis aufs zwölfte Jahr aus. Die gegenwärtigen Geſetze Englands ſchränken es blos auf die erſte Periode ein, welche mit dem ſiebenten Jahr aufhört; und Blackſtone führt ein Urtheil an, nach welchem 2. Jungen, der eine von 9. und der andere von 10. Jahren, zum Tode verurtheilt wurden. Engl. Crim. Codex. Kap. II. Verf.

*) In England unterſuchen es die Geſchwornen, ob der angeklagte Unmündige den Gebrauch der Vernunft habe oder nicht. Vor dem ſiebenten Jahr brauchts dieſer Unterſuchung gar nicht, weil das Geſetz ihn ſchon losſpricht; nach den ſieben Jahren aber wird der angeklagte Unmündige verurtheilt, wenn er von den Geſchwornen des Dolus fähig gehalten wird. Verf.

vorhanden ſey, die durch den Mangel oder den Verluſt der Vernunft von der Uebertretung der Geſetze freyzuſprechen ſind *). Das ſind die geſetzlichen Verfügungen, die aus dieſem Grundſatz herfließen.

Es hieß ferner, daß zum Wollen das Begehren und Erkennen nothwendig ſey; daß eine Handlung erkennen, nichts anders heiße, als den Zweck erkennen, auf den ſie gerichtet iſt, und die Umſtände, die ſie begleiten; und daß, um eine Handlung freywillig nennen zu können, bey dem Handelnden dieſe nothwendige Kenntnis muß vorausgeſetzt werden. Welches ſind die Folgen, die von dieſem Grundſatz abhängen? Der Unterſchied zwiſchen Zufall und Schuld.

Der Zufall ſetzt bey dem Handelnden eine abſolute Unwiſſenheit der Möglichkeit

*) Dieß iſt ein Faktum, und folglich muß, nach unſerm Plan, die Unterſuchung deſſelben von dem Urtheil und der Prüfung der Richter des Faktums abhängen. Verf.

der Würkung, die die Handlung hervorbrachte, voraus *). Die Schuld ſetzt eine Würkung voraus, die von derjenigen verſchieden iſt, welche der Handelnde zu erreichen ſich vorgenommen hatte; deren mögliches Eintreffen er aber doch wiſſen konnte, in Betrachtung der Kenntnis, die er von allen Umſtänden der Handlung hatte **).

Der

*) Ein Beyſpiel: Ich ſehe in meinem mit Mauern umgebenen Terrain, deſſen Thüren verſchloſſen ſind, und wovon ich die Schlüſſel in meiner Verwahrung habe, einen Haſen; ich ſchieße mit der Flinte nach ihm, und dieſe triſt, ſtatt den Haſen zu tödten, einen Menſchen, der ſich daſelbſt verſteckt hatte, und den ich ganz ſicher da nicht vermuthen konnte: Dieſen Todſchlag wird man einen zufälligen Todſchlag nennen, und das Geſetz kann mir deswegen keine Strafe auflegen. Verſ.

**) Wenn ich nach einen Haſen ſchieße, der über einen öffentlichen Weg läuft, und tödte einen Menſchen, ſo iſt dieß eine Schuld; und die Entleibung des Menſchen heißt eine aus Schuld begangene. Obgleich die Abſicht, die ich mir vorgeſetzt hatte, dieſe war, den Haſen

Der Zufall kann alſo nicht zugerechnet werden, aber wohl die Schuld. Beym Zufall mangelt der Wille, weil Unwiſſenheit da zum Grund liegt; bey der Schuld mangelt der Wille nicht gänzlich, weil die Erkenntnis nicht gänzlich mangelt. Beym Zufall iſt weder der Wille das Geſetz zu übertreten, noch der Wille ſich der Gefahr daſſelbe zu übertreten auszuſetzen, vorhanden: Bey der Schuld iſt wohl der Wille das Geſetz zu übertreten, nicht vorhanden, aber doch der Wille, ſich der Gefahr es zu übertreten auszuſetzen.

Nach dem Maaße als die Kenntnis dieſer Möglichkeit, dieſer Gefahr ſteigt, ſteigt alſo auch der Gehalt der Schuld, nähert ſich dem Vorſatz mehr; nach dem Maaße,

ſen zu tödten, ſo wuſte ich demungeachtet die Möglichkeit, daß ein Menſch in dieſem Augenblick bey dieſem Plaz vorbeygienge; und dieß macht bey der Handlung einen Umſtand aus, der meinen Willen hätte beſtimmen ſollen, den Haſen lieber in Ruhe zu laſſen, als mich der Gefahr, einen Todſchlag zu begehen, auszuſetzen. Verf.

als ſie geringer iſt, entfernt ſie ſich auch mehr vom Vorſatz, nähert ſich mehr dem Zufall *).

Aus dieſen Vorderſätzen fließen folgende Regeln für die Geſetzgebung:

Wenn der Zufall nicht kann zugerechnet werden, ſo dürfen ihn auch die Geſetze nicht beſtrafen.

Wenn die Schuld weniger Zurechnung hat, als der Vorſatz, weil beym Vorſatz der Wille das Geſetz zu übertreten vorhanden iſt, bey der Schuld aber blos der Wille, ſich der Gefahr der Uebertretung auszuſetzen, ſich findet: So wird die

Strafe

*) Es iſt etwas anders, wenn ich einen Menſchen tödte, indem ich nach einem Haſen ziele, der über einen wenig beſuchten Feldweg läuft; als wenn ich einen Menſchen tödte, indem ich einen Haſen ſchießen will, der über die Straſſe in einer Stadt lauft, und in einer Stunde, in welcher ein großer Zuſammenfluß von Menſchen eben da iſt. Wer ſieht nicht den großen Unterſchied des Grads dieſer zweyerley Anſchuldungen? Verf.

Strafe der Schuld bey einer und eben derſelben Handlung, nie der Strafe des Vorſatzes gleich kommen dürfen.

Wenn nach dem Maaße, als die Erkenntnis der Möglichkeit der Würkung, die die Handlung hervorbrachte, ſteigt, auch die Schwere der Schuld zunimmt, und dem Vorſatz näher kommt; und wenn nach dem Maaße, als die Erkenntnis dieſer Möglichkeit abnimmt, auch die Schwere der Schuld vermindert wird, und ſich dem Zufall mehr nähert: ſo werden verſchiedene Grade von Schuld entſtehen; auf welche die Geſetze auch verſchiedene Grade von Strafen ſetzen müſſen.

Wenn es nicht möglich iſt, all' die verſchiedenen Grade von Schuld zu beſtimmen; und wenn es im Gegentheil doch gefährlich und ungerecht ſeyn würde, die Wahl und die Beſtimmung der Strafe der Willkür der Richter zu überlaſſen; ſo werden die Geſetze 3. verſchiedene Grade von Schuld feſtſetzen müſſen, auf die ſich alle andern zurückführen laſſen; eine größte eine

ne mittlere und eine ganz niedrige Schuld; ſie werden eine Regel, einen allgemeinen Canon angeben müſſen, der den Richtern zeigen kann, zu welchem unter dieſen 3. Graden die Schuld zu rechnen ſey.

Sie werden feſtſetzen müſſen, daß, wenn die die Handlung begleitenden Umſtände zu erkennen geben, daß in der Seele des Handelnden die Möglichkeit der den Geſetzen entgegen laufenden Würkung, welche die Handlung hervorgebracht hat, gleich oder größer ſey, als die Möglichkeit der Würkung, die er zu erreichen den Vorſatz hatte, ſeine Schuld die gröſte ſey; wenn ſie geringer, aber nicht weit davon entfernt iſt, wird ſeine Schuld den Mittelgrad erreichen; wenn ſie höchſtentfernt iſt, wird die Schuld die niedrigſte ſeyn. Sie werden endlich, in Beſtimmung der Straf-Verfügung, bey jedem Verbrechen *), außer

*) Hier ſind ſolche Verbrechen zu verſtehen, die auch aus Verſchulden können begangen werden; denn es giebt auch einige, die derſelben nicht empfänglich ſind; dergleichen der Meuchelmord, der Diebſtahl u. ſ. w. Verf.

äußer der Strafe des Vorſatzes noch unterſcheiden müſſen, die Strafe der höchſten Verſchüldung, von der Strafe der mittlern und der niedrigſten Schuld *).

Dieß ſind die übrigen geſetzlichen Regeln, welche aus dieſen vorausgeſchickten Grundſätzen fließen. Wir wollen wieder zu ihnen zurückkehren, und dieſe wichtige Zergliederung weiter verfolgen.

Wir hörten, daß unfreywillige Handlungen diejenigen ſeyn, die durch Gewalt oder aus Unwiſſenheit geſchehen; daß die Gewalt der Stoß einer äußern Kraft ſey, der uns, des Widerſtrebens unſers Willens ungeachtet, in ſeiner Richtung mit ſich fort-

zieht;

*) Nach unſerm Plan des peinlichen Verfahrens ſollten die Richter über das Faktum, durch Anwendung der Umſtände der Handlung auf dieſe Regeln, anzeigen, unter welchen Grad von Schüld ſie zu rechnen ſey; und die Richter des Rechts müſten in den Geſetzen die auf dieſen Grad von Schuld geſetzte Strafe aufſuchen. Man ſehe nach, was hierüber im 1ſten Theil dieſes Buchs, Kap. XIX. Artikel 7. geſagt wurde. Verf.

zieht; daß die Unwiſſenheit, in Rückſicht auf die Handlung, der Zuſtand eines Menſchen ſey, der Zweck und Umſtände derſelben nicht einſieht; und daß folglich die den Geſetzen zuwiderlaufenden Handlungen, welche aus dieſer Gewalt, oder aus dieſer Unwiſſenheit entſpringen, da ſie unfreywillig ſind, nicht könne zugerechnet werden, und da ſie nicht können zugerechnet werden, auch nicht zu beſtrafen ſeyn. Die Anwendung dieſes Grundſatzes liegt alſo in dem Grundſatz ſelbſt. Der allgemeine daraus herfließende Canon iſt völlig in der daraus abgeleiteten Folgerung ausgedrückt. Seine Evidenz macht jede Erläuterung überflüßig. Aber ließe ſich daſſelbe auch von den beyden Fragen behaupten, zu denen uns die Erkläruung dieſes unwiderſprechlichen Grundſatzes hinführt? Was werden wir von denjenigen Handlungen ſagen müſſen, welche zu einer und eben derſelben Zeit, auf gewiſſe Art, von Gewalt und von Willen, von Unwiſſenheit und von Erkenntnis herrühren? Wenn wir von den erſten den Anfang machen, die Ariſtoteles vermiſchte *) nennt; ſo dürfen wir nur ei-

*) Ariſtot. Moral. ad Nicomach. Lib. III. cap. I. V.

einen Blick durch die mannichfaltigen Ereigniſſe des Lebens werfen, um zu ſehen, daß der Menſch bisweilen in der Noth nichts als die Wahl unter zweyen oder mehrern Uebeln vor ſich habe. Das Uebel, das er bey ſolchen Umſtänden vorzieht, hängt zwar von ſeinem Willen ab, weil es, nach der Sprache eines Alten, keinen Räuber, keinen Tyrannen des Willens giebt *); aber ſein Wille würde ihn von dieſem Uebel entfernt gehalten haben, wenn nicht die Nothwendigkeit, ein anderes zu vermeiden, ihn zu dieſer Wahl zwänge. Der Steuermann, der den Schiffbruch unvermeidlich vor Augen ſieht, wenn er die Laſt ſeines Schiffes nicht vermindert, wirft die Waaren über Bord. Dieſe Handlung iſt freywillig **); aber würde er ſie doch

gethan

*) Dieß iſt ein Ausſpruch des berühmten Epiktet. Verf.

**) „Kein Menſch wirft ſein Vermögen ohne „alle Urſache über Bord; ſondern jeder Vernünftige thut es zu ſeiner und der andern „Erhaltung. Dieß ſind vermiſchte Handlungen, die aber den freywilligen näher „kommen.“ Ariſtot. a. a. O. Verf.

gethan haben, wenn nicht die Nothwendigkeit dem Schiffbruch zu entfliehen, ſie ihm vorgeſchrieben hätte? Wenn der Tyrann meine Hand mit einem Dolch bewaffnet, und mir durch ſeine Trabanten die Wahl ankünden läßt, zwiſchen dem Verluſt meines Lebens oder zwiſchen einem Meuchelmord, würde ich wohl dasjenige Uebel, es ſey welches es wolle, das ich aus beyden wähle, außer dem Fall dieſes traurigen Wechſels gewollt haben?

Die Moraliſten mögen die Grundſätze prüfen, nach welchen das Gewiſſen ſich richtet, wir aber wollen nicht vergeſſen, daß unſer Amt, unendlich von jener ihrem verſchieden, ſich blos darauf einſchränke, anzugeben, was die Geſetze über dieſe Art von Handlungen beſtimmen ſollten.

Drey allgemeine Regeln werden für den Geſetzgeber zur Auflöſung aller möglichen in der Frage begriffenen Fälle hinlänglich ſeyn. Ich bitte den Leſer ſich zu erinnern, daß die bürgerlichen Geſetze vom

Men=

Menſchen keine Vollkommenheit fordern können, wenn ſie ihm gleich dieſelbige einflößen ſollen. Sie können dem Heldenmuth Märtyrer geben, wie ſie die Religion der Glaubensſtandhaftigkeit gegeben hat; aber ſie können nicht wie dieſe, diejenigen beſtrafen, welche die Seelenſtärke nicht beſitzen, die eine ſolche Selbſtüberwindung erfordert. Mit dieſer vorhergefaßten Ueberzeugung bitte ich alſo den Leſer, die 3. folgenden Grundregeln zu bemerken, deren Beurtheilung und Prüfung ihm überlaſſen wird.

1. Die Wahl zwiſchen zweyen oder mehrern gleichen Uebeln darf nie beſtraft werden.

2. Zwiſchen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln iſt die Wahl des geringern nicht ſtrafbar; aber die Wahl des größern iſt es, wenn kein perſönliches Intereſſe dazwiſchen kommt.

3. Zwiſchen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln, worunter das geringere mit dem Intereſſe des Menſchen zuſammen-

ſtößt, ſo daß er zu wählen gezwungen wird, kann der dem größern Uebel gegebene Vorzug nicht ſtrafbar ſeyn, als in dem einigen Fall, wenn das perſönliche Uebel, dem man entgehen will, ſehr klein und leicht zu ertragen, und dagegen das gewählte dem ganzen Staatskörper oder einem andern Menſchen ſehr empfindlich und nachtheilig fällt *).

Der

*) Es iſt nicht undienlich, zu bemerken, daß nach unſerm Plan die Prüfung der Gleichheit oder der Ungleichheit der Uebel, von den Richtern des Faktums, und die Anwendung der geſetzlichen Regel von den Richtern des Rechts geſchehen ſollte. Von ihnen ſollte auch unterſucht werden, ob das geringere Uebel, das vermieden wurde, das perſönliche Intereſſe desjenigen, der zu wählen gezwungen ward, betroffen, und ob dieſes hinlänglich iſt, ſeine Wahl zu rechtfertigen. Das folgende Kapitel wird alle Schwierigkeiten, die ſich bey dieſer Lehre hervorthun könnten, heben, weil wir in demſelben 3. Grade des Vorſatzes (Dolus) feſtſetzen werden, ſo wie wir 3. Grade der Schuld (Culpa) angenommen haben. Verſ.

Der Leſer prüfe dieſe Regeln, und er wird finden, daß ſie gegründet und paſſend ſind. Ich gehe zur andern Frage über, welche die Handlungen betrifft, die von Erkenntnis und Unwiſſenheit zugleich herrühren. Die in der Trunkenheit begangenen Verbrechen ſind der Gegenſtand dieſer Unterſuchung.

In der Trunkenheit ſieht der Menſch weder Folgen noch Umſtände der Handlung ein; aber ehe er ſich berauſcht, kennt er Folgen und Umſtände der Ausſchweifungen im Trunk; er weiß, was für Würkungen die Trunkenheit hervorzubringen pflegt *). Wer die Urſache will, muß nothwendig auch die Würkungen wollen.

 Die

*) Ich bitte den Leſer, dieſe Gedanken mit demjenigen zu vergleichen, was im vorhergehenden Kapitel über die Trunkenheit in auſſerordentlich kalten Klimen geſagt worden. Er wird ſehen, daß die hier angegebenen Beſtimmungen in Ländern, die unter ſolchen Himmelsſtrichen liegen, nicht Staat finden. Verf.

Die Unwiſſenheit des Betrunkenen ſchließt alſo den Willen ſeiner Handlungen nicht aus, weil ſeine Unwiſſenheit freywillig iſt. Er kannte, ehe er ſich berauſchte, die er begehen wollte; er kannte alſo auch die Folgen und Umſtände der Handlungen, die aus der Trunkenheit entſpringen. Um mich der Schulausdrücke zu bedienen, will ich mich ſo ausdrücken: Wenn die in der Trunkenheit zu Schulden gebrachte Uebertretung des Geſetzes auch nicht von einem unmittelbaren Willen abhängt, ſo iſt ſie nichts deſto weniger zuzurechnen und zu beſtrafen, weil ſie doch von einem mittelbaren Willen abhängt. Aber, wird ſie es, fragt man, wegen Vorſatzes, oder wegen Verſehen ſeyn? Iſt wohl ein Unterſchied zwiſchen der aus Verſehen begangenen Uebertretung des Geſetzes, und zwiſchen der, die in der Verwirrung des Verſtandes durch die Trunkenheit verurſacht wird? Iſt vielleicht nicht in beyden Fällen die Würkung, welche die Handlung hervorbrachte, von derjenigen verſchieden, die der Handelnde zur Abſicht gehabt hatte? Wo betrinkt ſich wohl je ein Menſch, um einen andern zu tödten? Iſt etwan nicht

der

der Wille, ſich der Gefahr das Geſetz zu übertreten auszuſetzen, die einige Urſache, welche beyde Handlungen ſtrafbar machen muß? Wie kann man behaupten, daß eine und eben dieſelbe Urſache verſchiedene Würkungen hervorbringe? Es darf alſo die größte Strafe, womit die Geſetze die in der Trunkenheit begangenen Handlungen belegen, nicht diejenige überſchreiten, die auf eben dieſelben Handlungen, wenn ſie aus einem Verſchulden des höchſten Grads *) begangen worden, geſetzt iſt: ſie darf nie der Strafe des Vorſatzes gleich kommen.

Dieſe Folgerung iſt falſch, weil der Grund, aus dem ſie hergeleitet iſt, falſch iſt. Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen der Uebertretung des Geſetzes, die aus Verſchulden herrührt, und zwiſchen der, welche die Trunkenheit verurſacht. Bey der erſten iſt die Handlung, welche die den Geſetzen

*) Dieß haben wir culpa maxima genannt: Die Moraliſten, (wohl noch gewöhnlicher die Rechtsgelehrten, Ueb.) nennen es culpa lata. Verf.

entgegen laufende Würkung hervorbrachte, an ſich ſelbſt gleichgültig; bey der andern liegt etwas Böſes bey der Urſache zum Grund, und etwas Böſes iſt die Würkung davon. Einen vorüberlaufenden Haſen zu ſchießen, iſt an ſich nichts Böſes; aber es wird bös, wann ich, um einen Haſen zu tödten, mich in Gefahr ſetze, einen Menſchen umzubringen. Die Unmäßigkeit im Trunke hingegen, der freywillige Verluſt der Vernunft, iſt an ſich ſelbſt etwas Böſes; und es wird zu einem gedoppelten Uebel, wenn ich in der Trunkenheit ein andres Verbrechen *) begehe. Bey der aus Verſchulden begangenen Uebertretung des Geſetzes darf alſo der Geſetzgeber nur ein einiges Uebel, bey dem in der Trunkenheit verübten Verbrechen aber muß er deren zwey beſtrafen.

Ferner:

*) Der Verfaſſer ſcheint alſo der Meinung derjenigen philoſophiſchen Rechtsgelehrten beygethan zu ſeyn, welche mit Recht wünſchen, daß die Trunkenheit zu einem eigenen Verbrechen möchte geſtempelt werden. Ueb.

Ferner: Durch die aus Verſehen begangene Uebertretung des Geſetzes wird wohl der Geſellſchaft ein Uebel, aber kein Aergernis zugefügt; allein bey der im Trunke zu Schulden gebrachten, findet ſich beydes. Wenn wir endlich bemerken, wie häufig die Menſchen zu dieſem Laſter geneigt ſind; wie groß das Intereſſe ſey, ſie ſo viel nur immer möglich davon entfernt zu halten; mit welchen Schwierigkeiten der Beweis der Nichtexiſtenz der Trunkenheit verknüpft ſey; wie leicht die Strenge der Geſetze zu eludiren ſey, wenn die Trunkenheit den Verbrecher von einem Theil der Strafe befreyete. Wenn wir, ſage ich, dieſe Betrachtungen den vorhergehenden anſchließen, ſo werden wir finden, daß jene Geſetzgeber, welche die in der Trunkenheit begangene Uebertretung des Geſetzes mit derſelben Strafe belegten, die auf den offenbaren Vorſatz geſetzt iſt, mehr nachzuahmen, als wegen übertriebener Strenge zu verdammen ſeyn. Das Geſetz dürfte höchſtens feſtſetzen, daß die Strafe des niedrigſten Grads von Vorſatz hier eintrete. Der Leſer wird dieſen Gedanken

verſtehen, wenn er das folgende Kapitel wird geleſen haben.

Nachdem wir alle dieſe Grundſätze dargelegt, alle dieſe Canons beſtimmt, alle dieſe Regeln in Beziehung auf die Exiſtenz und die Mitwürkung des Willens entwickelt haben: müſſen wir jetzt über den Begriff nachdenken, den wir vom Verbrechen aufſtellten, um zu ſehen, daß das bisher Geſagte noch nicht alles ſey, was geſagt werden muſte. Wenn zum Begriff eines Verbrechens Wille und Handlung zuſammen erfordert werden; ſo müſſen wir, eben ſo wie wir alles das, was den Willen betrift, beſtimmten, auch dasjenige beſtimmen, was mit der Aeußerung deſſelben in Beziehung ſteht.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die bloſſe Abſicht ein Verbrechen zu begehen, kein Verbrechen im bürgerlichen Sinn ausmachen könne. Das Urtheil über die Herzen bleibt Gott allein überlaſſen, der unſere Gedanken ſieht, der den Beyfall unſers Willens zum Guten, ſey auch gleich das Werk nicht dabey, eben ſo belohnt,

lohnt, als er den Beyfall deſſelben zum Böſen beſtraft, das wir gewollt, wenn gleich nie wirklich begangen haben. Wir wollen es alſo der Religion überlaſſen, die verbrecheriſchen und geheimen Abſichten der Menſchen durch ihre fürchterlichen Drohungen zu ſchröcken; und von den Geſetzen, welche Menſchenwerk ſind, dasjenige nicht zu erhalten ſuchen, was wir von der Religion, die ein Werk Gottes iſt, erhalten müſſen. Das Geſetz kann weder die Handlung ohne den Willen, noch den Willen, ohne die Handlung beſtrafen.

Cogitationis poenam nemo patitur.

Dieß war eine Regel des Römiſchen Rechts *); eine Regel, von der die Jurisprudenz der Tyrannen nichts wuſte; eine Regel, die Dionyſius ſo weit verletzte, daß er die Erlaubnis gab, Träume, als Verräther der Gedanken, zu beſtrafen **).

 Aber,

*) L. 18. Dig. de poenis. Verf.

**) Plutarch hat uns den Namen dieſes Schlachtopfers der Jurisprudenz der Tyrannen aufbewahrt. Es war ein gewiſſer Marſyas, dem es geträumt hatte, daß er den Tyrannen erwürge. Verf.

Aber, fragt man, begreift die Handlung, welche das Geſetz beſtrafen ſoll, blos die Uebertretung des Geſetzes in ſich, oder auch dasjenige, was den Willen, daſſelbe zu übertreten, an den Tag legt? Darf die Unternehmung, der bloße Verſuch eines Verbrechens ſo ſehr beſtraft werden, als das vollbrachte und gelungene Verbrechen ſelbſt? Das ſind Fragen, bey deren Beantwortung die Rechtslehrer, die Ausleger, und die Geſetzgeber getheilt ſind, und die wir auflöſen können, wenn wir die unveränderlichen Grundſätze der Gerechtigkeit und der Vernunft zu Hülfe nehmen *). Wir wollen uns nicht von den vorausgeſchickten Grundſätzen entfernen. Das Verbrechen beſteht, wie wir ſagten, in einer Uebertretung des Geſetzes, die von dem Willen, daſſelbe zu über=

*) Man ſehe die entgegen geſetzten Meinungen Bynkershoecks und Cujazens über die L. 14. Dig. ad Leg. Corn. de ſicar. wo es heißt: In maleficiis voluntas ſpectatur, non exitus. S. Bynkershoek Oſerv. Iur. Rom. L. III. c. 10. und Cuinc. Obſerv. L. XV. c. 25. et L. XIX. c. 10. Verſ.

übertreten begleitet iſt. Wenn alſo der Wille das Geſetz zu übertreten ſich äußert, aber ſich nicht durch die vom Geſetz verbotene Handlung äußert, ſo iſt kein Verbrechen vorhanden. Wenn ich zum Beyſpiel zu einem andern Menſchen ſage: Ich bin entſchloſſen, Dieſen oder Jenen umzubringen, ich will dieſen Dolch in ſeine Bruſt ſtoſſen und ihn nicht eher aus der Hand legen, als bis er ihm das Herz durchbohrt hat; ich will ſeine Fußſtapfen verfolgen, und nicht ruhen, bis ſein entſeelter Leichnam unter meinen Füſſen ausgeſtreckt liegt: Wenn dieſe Rede mit allen vom Geſetz vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten bewieſen iſt, werde ich da als Mörder können beſtraft werden? Konnte ich wohl nicht nach dieſen ausgeſtoſſenen Reden meinen Willen ändern; konnte ich nicht der Freund desjenigen werden, den ich haßte, und der Vertheidiger desjenigen, den ich zu tödten mir vorgeſetzt hatte? Könnte mich wohl das Geſetz wegen eines Verbrechens beſtrafen, das ich noch nicht begangen habe *)?

Wenn

*) In dieſem Fall hat das Geſetz nichts anders zu thun,

Wenn ich hingegen zu einem Banditen ſage, oder ihm ſchreibe: Geh', und bring meinen Feind um; du ſollſt eine beſtimmte Summe zur Belohnung erhalten, die dir ſogleich ausbezahlt werden ſoll, ſobald du mir einen Beweis des glücklichen Erfolgs deines Auftrags bringen wirſt; und dem Banditen mislingt es in ſeiner Unternehmung, bin ich in dieſem Fall, wenn der Auftrag bewieſen iſt, wenn man den Brief vor der Vollziehung der That aufgefangen hat, vielleicht nicht dennoch zu eben der Strafe zu verurtheilen, der ich ſchuldig ſeyn würde, wäre der Mord vollbracht worden? Ganz gewiß: denn die Handlung, durch die ich meinen Willen offenbarte, iſt an ſich ſelbſt ſchon dem Geſetz entgegen. Sobald ich den Banditen verleitete, es zu übertreten, habe ich ſelbſt es ſchon übertreten. Die Urſache zum Verbreben iſt bereits

thun, als daß es derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche über die öffentliche Sicherheit zu wachen hat, beſiehlt, ſich meiner Perſon zu verſichern, ſo lange bis ſie mich vom Verbrechen völlig entfernt hat. Aber dieß würde keine Strafe, es würde blos ein Mittel zur Verhütung des Verbrechens ſeyn. Verf.

reits gegeben, die Schuld iſt von meiner Seite begangen, der Menſch mag nun umkommen oder nicht.

Eben daſſelbe läßt ſich auch von Verſchwörungen ſagen. Wenn ich einer oder mehrern Perſonen die Abſicht, eine Verſchwörung wider den Staat anzuzetteln entdecke, und dieſe Aeußerung bewieſen iſt; ſo kann die Obrigkeit nichts anders vornehmen, als daß ſie ſich meiner Perſon verſichert, bis ſie Gewisheit hat, daß ich meinem treuloſen Vorhaben entſagt habe. Aber könnte ich wohl jener ſtrengen Strafen ſchuldig ſeyn, die die Geſetze auf die Landesſchwörung geſetzt haben? Wenn ich hingegen bey ſtiller Nacht, und im Verborgenen meines Hauſes die Verbundenen verſammle; die nöthigen Anſtalten zur ſchrecklichen That vorkehre; ihnen die Waffen übergebe; den fürchterlichen Eid des Schweigens und der Treue von ihnen nehme; wenn ich den mit Blut gefüllten Becher herum gehen, und ſie, nach alter Sitte, das Blut des Opferthiers, zum Zeichen der Rache und des Würgens, trinken laſſe, und es wird, nach Endigung dieſer Zuſammenkunft, die Verſchwörung entdeckt,

deckt, und die Verſchwornen ergriffen, ehe der Augenblick, in der die Verſchwörung losbrechen ſollte, herannaht: Werden wohl in dieſem Fall meine Mitſchuldigen und ich nicht in eben die Strafe zu verurtheilen ſeyn, die wir verdient haben würden, wenn die abſcheuliche That wäre vollzogen worden? In dem erſten Fall habe ich meine Mitſchuldigen und ich denſelben durch Handlungen an den Tag gelegt, die vom Geſetz ſelbſt verboten ſind. Im erſten Fall iſt der Wille das Geſetz zu übertreten vorhanden, aber keine Uebertretung des Geſetzes und Wille es zu übertreten zugleich da: Im erſten Fall iſt alſo kein Verbrechen, im zweyten iſt eines vorhanden.

Aus dieſen Vorderſätzen können wir folgende allgemeine Regel herleiten, nach der der Geſetzgeber alle möglichen unter der Frage begriffenen Fälle auflöſen und beſtimmen könnte.

Der Wille das Geſetz zu übertreten macht das Verbrechen nicht aus, wenn er ſich nicht

nicht durch die vom Geſetz ſelbſt verbotene Handlungen zu erkennen giebt; und unter dieſer Vorausſetzung allein iſt der Verſuch eines Verbrechens ſo ſtrafbar, als das vollbrachte und wirklich erfolgte Verbrechen ſelbſt *).

Bey dieſer Regel ſehe ich ſchon die ganze Schaar der neuern Staatsrechtslehrer ſich wider mich auflehnen. Nach deinen Grundſätzen ſelbſt, wird man mir ſagen, iſt der Nachtheil, der der Geſellſchaft zugefügt wird, wo nicht der einige, doch wenigſtens der vornehmſte Maasſtab des Verbrechens **). Wie läßt ſich alſo behaupten, daß es Fälle gebe, in welchen das verſuchte und mißlungene Verbrechen, dem verſuchten und gelungenen gleich geſtraft werden müße? Iſt etwan nicht der Schade, den die Geſellſchaft von dem letztern leidet, weit größer, als der, den ihr das erſtere zufügt?

Die-

*) Man ſehe das 1ſte Kap. dieſes IIten Theils. V.
**) Man ſehe die allgemeinen im 1ſten Kap. dieſes IIten Theils vorausgeſchickten Grundſätze. V.

Dieſer Einwurf kann nur beym erſten Anblick ſtark ſcheinen. Man darf ihn nur gründlich beleuchten, um ſeine Schwäche einzuſehen.

Was für eine Abſicht, frage ich, hat das Geſetz bey den Strafen vor Augen? Etwan die Rache des der Geſellſchaft vom Verbrecher zugefügten Uebels, oder nicht vielmehr Sicherheit und Belehrung? Wir haben dieß bereits ausgeführt und erwieſen. Die Rache iſt eine Leidenſchaft, und Leidenſchaften kennen die Geſetze nicht. Meine Gegner ſind wohl am erſten dahin mit mir einverſtanden, daß, wenn die Periode der Barbarey vorbey, wenn der bürgerliche Zuſtand eines Volkes bereits zur Vollkommenheit gediehen iſt, der Endzweck der Strafen blos Sicherheit und Belehrung ſeyn könne. Wenn alſo die Strafe, die auf das Verbrechen folgt, blos dazu beſtimmt iſt, die Geſellſchaft vor der Treuloſigkeit des Verbrechers zu bewahren, und die Andern von der Nachahmung ſeines Beyſpiels abzuhalten; ſo finden ſich bey dem Willen das Geſetz zu übertreten, der mit einer vom Geſetz ſelbſt

ver=

verbotenen Handlung begleitet iſt, beyde Beweggründe der Strafe. Der Verbrecher hat ſeine Treuloſigkeit gezeigt, die Geſellſchaft hat ein unſeliges Beyſpiel davon empfangen. Das Unternehmen ſey nun von einem glücklichen Erfolg begleitet geweſen oder nicht, ſo ſind doch die beyden Bewegurſachen zur Strafe auf gleiche Art vorhanden.

Dieſelbe Urſache muß alſo dieſelbe Wirkung hervorbringen; und dieſe Wirkung iſt die Gleichheit der Strafe.

Ferner: Das Verbrechen iſt, wie ich an einem andern Orte ſagte *), nichts anders als Uebertretung eines Vertrags. Nach dem Maaße, als der übertretene Vertrag der Geſellſchaft koſtbarer iſt, muß auch die Strafe größer ſeyn, ſowohl deswegen, weil die Geſellſchaft einen wichtigern Beweggrund hat, den Verbrecher zu fürchten, als auch, weil ihr Intereſſe größer iſt, die andern Menſchen abzuſchröcken. Aber in unſerm Fall iſt der Vertrag übertreten, wenn

*) Im 1ſten Kap. dieſes IIten Theils. V.

wenn gleich der Erfolg der Handlung den Abſichten des Uebertreters nicht entſprochen hat; die Strafe muß alſo eben dieſelbe ſeyn, die er verdient haben würde, wenn er ſeine Abſicht erreicht hätte.

Mir dünken dieſe Grundſätze die Evidenz mit ſich zu führen. Es würde ein Fehler ſeyn, von dem ich mich ſtets entfernt zu halten ſuche, wenn ich ſie entwickeln und weitläufig beweiſen wollte. Um eine ſo weitumfaſſende Materie in ein einiges Kapitel und auf wenige Grundſätze zu zwingen, muſte ich mit einer zugemeſſenen Kürze ſchreiben, die vielen meiner Leſer nicht behagen wird. Aber meine Abſicht iſt, zu belehren, und nicht zu gefallen. Nun wollen wir, nachdem wir die Natur des Verbrechens überhaupt beſtimmt, und alle Grundſätze, alle geſetzlichen Regeln feſtgeſetzt haben, welche daraus herfließen, zur Prüfung des Maasſtabs der Verbrechen übergehen, um ihr Verhältnis zu den Strafen kennen zu lernen.

Acht und dreyßigſtes Kapitel.

Von dem Maasſtab der Verbrechen.

Die den Geſetzen zuwider laufende Handlungen, ſind, wie bereits geſagt wurde *), Uebertretungen geſellſchaftlicher Verträge, wobey die Geſetze die Formeln ſind, welche ſie ausdrücken. Die Geſellſchaft hat ein Intereſſe, daß ein jeder Vertrag gewiſſenhaft beobachtet werde; aber dieſes Intereſſe iſt nicht und kann nicht gleich ſeyn in Beziehung auf alle geſellſchaftlichen Verträge.

Es iſt größer bey denen, die einen größern Einfluß auf die Geſellſchaft haben; und kleiner bey jenen, die einen geringern Einfluß darauf behaupten. Folglich wird den erſtern Maasſtab des Verbrechens, oder der wider das Geſetz laufenden Handlung der Einfluß ausmachen, den der vom Geſetz beſtimmte Vertrag, der auf Seiten des Uebertreters verletzt worden iſt, auf die Erhaltung der Geſellſchaft hat. Dieſer Maasſtab wird uns die Grade der mehrern oder min-

*) Im 1ſten Kap. dieſes IIten Theils. Verf.

mindern Schuld, wodurch die Verletzung eines Geſetzes von der eines andern abſticht, zu erkennen geben. Er wird uns z. B. den Unterſchied zwiſchen dem Banditenmord und Diebſtal; zwiſchen einem Königsmord und einem ſimpeln Todſchlag; zwiſchen der Beſtehlung öffentlicher Gelder uud zwiſchen der Ausplünderung einer Erbſchaft zeigen. Aber wird er uns auch den Unterſchied beſtimmen, welchen die Verſchiedenheit der Umſtände bey zweyen Uebertretungsfällen eines und eben deſſelben Geſetzes erzeugt? Es kann Jemand ſeinen Nebenmenſchen in der Hitze des Zorns umbringen, er kann ihn mit kaltem Blut tödten, er kann ihn mit mehrerer oder minderer Grauſamkeit morden, er kann mehrere oder mindere Treuloſigkeit, größern oder geringern Blutdurſt dabey an den Tag legen. Der Vertrag, den er verletzt, bleibt immer derſelbe; in jedem dieſer Fälle iſt es der, wodurch er ſich verbindlich machte, Achtung vor dem Leben ſeiner Nebenmenſchen zu haben: Aber läßt ſich in jedem dieſer Fälle gleiche Schuld, gleiche Strafwürdigkeit des Mörders annehmen? Wenn der Maasſtab des Ver-

brechens dazu beſtimmt iſt, die Quantität der Strafe zu reguliren; und wenn die Abſicht des Geſetzes bey den Strafen darin beſteht, den, der das Geſetz noch nicht übertreten hat, von der Nachahmung des Beyſpiels desjenigen, der es übertreten, abzuhalten, und den Staat vor fernern Uebeln ſicher zu ſtellen, die ihm der Uebertreter zufügen würde, wenn er nicht durch die Strafe entweder gebeſſert, oder durch ſie außer Stand geſetzt würde, ihn ferners zu beleidigen; wenn dieß, ſage ich, die zwey einzigen Endzwecke der Strafen ſind, erfordert da etwan nicht der zweyte darunter, daß derjenige Uebertreter, der durch ſeine That eine größere Bosheit des Herzens, eine größere Anlage zu andern Vergehungen an den Tag gelegt hat, härter beſtraft werde, als der, der bey der Uebertretung eben deſſelben Geſetzes, eben deſſelben Vertrags, nicht eben dieſelbe Verderbtheit des Herzens gezeigt, ſich nicht zu eben dem Gegenſtand des Schreckens für die Geſellſchaft gemacht hat? Es können alſo die Umſtände, die ein und eben daſſelbe Verbrechen begleiten, daſſelbe mehr oder minder ſchwer, mehr oder minder

ſtrafbar machen. Aber wie ſind ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen? Das iſt die Schwierigkeit, die wir überwinden müſſen. Wollten wir unter den Umſtänden eines Verbrechens alles dasjenige begreifen, was nach dem falſchen Syſtem der gegenwärtigen Geſetzgebung darunter begriffen wird, ſo würde die Bemühung, ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen, vergeblicher Zeitverluſt ſeyn. Da unſre Geſetzgeber die Verbrechen nicht nach ihren Gegenſtänden zu unterſcheiden wuſten, ſo muſten ſie dieſelben nach den ſie begleitenden Umſtänden unterſcheiden. Umſtand eines Verbrechens nannten ſie nicht blos diejenige Thatſache, welche den Gehalt deſſen vermehrt oder vermindert, ſondern auch diejenige, welche nach unſerm Eintheilungs-Plan, den wir bald darlegen werden, die Qualität des Verbrechens verändert, daſſelbige zu einem Verbrechen von ganz anderer Art macht. So betrachteten ſie z. B. den politiſchen Stand des Entleibten als einen Umſtand des Todſchlags. Aber nach unſerm Plan macht die Ermordung einer obrigkeitlichen

Perſon, und die eines Privatbürgers zwey verſchiedene Verbrechen aus, die der Qualität und der Art nach von einander abweichen. Sie begreifen die Uebertretung zweyer verſchiedener Verträge, und nicht deſſelben Vertrags unter verſchiedenen Umſtänden. Der Vertrag, der durch das erſte Verbrechen verletzt wird, hat einen größern Einfluß auf die bürgerliche Ordnung, als der, der durch das zweyte Verbrechen verletzt wird. Der erſte von uns feſtgeſetzte Maasſtab wird alſo die Beſtimmung der Strafe beyder Verbrechen reguliren.

Der Ort iſt, nach unſerer Jurisprudenz, auch ein Umſtand des Verbrechens. Aber nach unſerm Plan macht der Mord eines Menſchen in einer Kirche, und der, welcher in einem Bordell begangen wird, zwey Verbrechen verſchiedener Art aus. Durch den erſten werden zwey Verträge verletzt; durch den letztern nur ein einiger. Durch den erſten wird einmal derjenige Vertrag verletzt, durch den wir uns verbindlich gemacht haben, das Leben unſerer

Nebenmenſchen zu ſchonen, und dann derjenige, der uns verpflichtet, vor unſerer Landes-Religion Ehrfurcht zu bezeugen; durch das zweyte Verbrechen wird blos der erſte dieſer Verträge übertreten. Der Urheber des erſten Verbrechens wird Mörder und Religions-Schänder zugleich ſeyn; der Urheber des zweyten wird blos Mörder ſeyn.

Wir wollen alſo die Begriffe nicht miteinander vermiſchen; wir wollen nicht Umſtände eines Verbrechens nennen, wo Qualität und Gattung deſſelben verändert iſt; wir wollen dieſen Namen blos bey jenen Verhältniſſen gebrauchen, welche die Qualität des Verbrechens, ohne ſie zu verändern, mehr oder minder ſchwer, mehr oder minder ſtrafbar machen. Unter dieſem Geſichtspunkt betrachtet, iſt es nicht unmöglich, ſie unter einen allgemeinen Maasſtab zu bringen.

Auf eben die Art, wie wir drey verſchiedene Grade von Schuld von einander abgeſondert, und alle andern darunter gebracht haben, werden wir auch bey jedem

Ver-

Verbrechen drey verſchiedene Grade des Vorſatzes unterſcheiden können; und eben ſo, wie der Geſetzgeber, nach unſerer vorigen Angabe, bey jedem der Schuld empfänglichen Verbrechen, auf jeden der drey verſchiedenen Grade eine verſchiedene Strafe ſetzen ſollte, eben ſo ſollte auch jeder Grad des Vorſatzes mit einer verſchiedenen Strafe belegt werden. Hier ſey eine allgemeine Regel gegeben, nach welcher das Geſetz die Exiſtenz des unterſten, des mittlern und des höchſten Grades von Vorſatz anzeigen, und alle die verſchiedenen das Verbrechen erſchwerenden Umſtände unter einen allgemeinen Maasſtab bringen ſollte. **Wenn die antreibende Urſache ſtark iſt, oder die That in der Hitze der Leidenſchaft begangen worden, dann wird der unterſte Grad des Vorſatzes vorhanden ſeyn: Wenn die antreibende Urſache ſchwach iſt, oder die That mit kaltem Blute und nach reifer Ueberlegung verübt wurde; dann wird der Grad des Vorſatzes der mittlere ſeyn; wenn das Verbrechen entweder ohne Urſache *), oder aus einer**

*) Ein Menſch bedenkt ſich nicht lange, und ſchießt,

Urſache, bey der aber Treuloſigkeit oder große Grauſamkeit zum Grunde liegt, ausgeübt worden, dann werde der höchſte Grad des Vorſatzes angenommen.

Nach unſerm Plan des peinlichen Verfahrens ſollten die Richter über das Faktum, nach Zuſammenhaltung der Umſtände der Handlung mit den in dieſer Regel feſtgeſetzten Kennzeichen, den Ausſpruch thun, mit welchem Grad von Vorſatz das Verbrechen des Angeklagten begangen worden; eben ſo, wie wir geſagt haben, daß es ihnen obliege, den Grad der Schuld zu beſtimmen, wenn es am Vorſatz völlig gebricht. Die Richter des Rechts würden hierauf im Geſetz die von demſelben auf dieß oder jenes Verbrechen, und auf dieſen oder jenen Grad geſetzte Strafe aufſuchen, ſo wie ſie es, nach unſerer vorigen Angabe,

bey

ſchießt, um die Stärke ſeines Pulvers zu probieren, ſeine Flinte auf einen Unglücklichen los, den er kaum kannte. Hier haben wir einen Mord ohne Urſache. Verf.

bey Fällen, wo es auf eine Schuld hinaus läuft, thun müſten *).

Durch Hülfe dieſer Methode endlich, welche die Qualität des Grads in den Verbrechen unterſcheidet, wird der Geſetzgeber alle die unzählichen Fragen auflöſen lernen, welche die Theilnehmer und Mitſchuldigen irgend eines Verbrechens betreffen. Alle diejenigen, die mittelbar oder unmittelbar Theil an der Uebertretung des Geſetzes genommen haben, werden des Verbrechens ſchuldig ſeyn, durch das jenes Geſetz übertre-

*) Bey Verbrechen alſo, welche aus Verſchulden begangen werden können, (denn nicht von allen kann dieß, wie in einer Note des vorigen Kapitels bemerkt wurde, geſagt werden) muß der Geſetzgeber in der Straf-Sanktion ſechs Grade von Strafe feſtſetzen, nehmlich für die niedrigſte, für die mittlere und für die höchſte Schuld, und für den niedrigſten, den mittlern und den gröſten Vorſatz; und bey denen, die keiner Schuld fähig ſind, drey Grade, nehmlich für den unterſten, für den mittlern und für den höchſten Grad des Vorſatzes. Verf.

treten wird; aber nicht alle werden es in demſelben Grad ſeyn. Die Qualität werden ſie miteinander gemein haben, aber der Grad wird verſchieden ſeyn. Alle haben zur Uebertretung des Geſetzes beygetragen; aber nicht alle haben wohl gleiche Bosheit des Herzens bey ihrer Theilnehmung an den Tag gelegt. Die Richter über das Faktum werden alſo nach den in den aufgeſtellten Canons feſtgeſetzten Regeln über den Grad entſcheiden, deſſen ſich ein jeder darunter ſchuldig gezeigt hat; und die Richter des Rechts werden nach dieſem ihrem Ausſpruch die Strafe verordnen, welche jeden Mitſchuldigen treffen ſoll. So bewahrt uns die Entdeckung eines neuen Weges vor allen unüberſteiglichen Hinderniſſen des alten; ſo macht die Metaphyſik einer jeden Wiſſenſchaft dasjenige leicht, was ſtets als eine Unmöglichkeit dem Caſuiſten erſcheinen wird, der nicht ſcharf genug ſieht, um jene erſten Glieder zu finden, von wechen die unermeßliche und verwickelte Kette ausgeht; und ſo haben wir endlich die Umſtände, welche die Größe eines und eben deſſelben Verbrechens vermehren oder vermindern können, unter ei-

nen

nen allgemeinen Maaſsſtab gebracht. Durch dieſe Methode werden wir alſo zwey Maaſsſtäbe haben; einen zu Unterſcheidung der verhältnismäßigen Größe der verſchiedenen Verbrechen; den andern, zur Unterſcheidung der Größe eines und eben deſſelben Verbrechens, das mit verſchiedenen Umſtänden begleitet iſt. Den erſten wird der größere oder geringere Einfluß, den der übertretene Vertrag auf die geſellſchaftliche Ordnung hat, den letztern, der Grad des Vorſatzes ausmachen.

Der Leſer prüfe genau dieſe Gedanken; er halte ſie mit den in dem vorhergehenden Kapitel ausgeführten und entwickelten zuſammen; und ſeine Zweifel werden verſchwinden; die dicke Finſternis, die ihm die Bahn verhüllte, auf der man zur Vervollkommnung des Straf-Syſtems gelangen muß, wird anfangen, ſich vor ihm zu zerſtreuen; er wird endlich anfangen einzuſehen, daß ein Strafgeſetzbuch, aus welchem der willkürliche Name einer poena extraordinaria völlig verbannt iſt, und in welchem das Geſetz den Richtern es nie erlaubt, die Geſetzgber zu machen, nicht mehr die

po-

politiſche Unmöglichkeit ſey, wofür man es bisher gehalten hat. Er wird in dieſer beruhigenden Meinung beſtärkt werden, wenn er ſehen wird, wie die Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen könne erhalten werden.

Neun und dreyßigſtes Kapitel.

Von der Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen.

Die Ungleichheit der Verbrechen belehrt uns von der Ungleichheit der Strafen; und das bisher Geſagte zeigt uns hinlänglich die Nothwendigkeit, dieſes richtige Verhältnis zu beobachten. Aber wie läßt ſich dasſelbige erlangen?

Ein jeder ſieht, daß die Uebertretung eines Vertrags den Verluſt eines Rechts nach ſich ziehen, daß die Uebertretung eines koſtbarern Vertrags den Verluſt eines koſtbarern Rechts, die Uebertretung eines minder koſtbaren Vertrags den Verluſt eines minder koſtbaren Rechts zur Folge haben müſſe; daß die Uebertretung eines Vertrags

mit

mit ſolchen Umſtänden begleitet, welche zu erkennen geben, daß der Verbrecher auch aufgelegt ſey, andere Verträge zu verletzen, härter zu beſtrafen ſey, als die Uebertretung eben deſſelben Vertrags war andern Umſtänden begleitet; ein jeder ſieht endlich, daß derjenige, der durch ein einiges Verbrechen mehrere Verträge verletzt, mehrere Rechte verlieren, daß derjenige, der durch ein einiges Verbrechen alle Verträge verletzt, alle Rechte verlieren müſſe. Wenn er die unveränderlichen Grundſätze der Gerechtigkeit prüfet, wenn er die unverjährbaren Regeln der Vernunft um Rath fragt, wenn er über das geſellſchaftliche Intereſſe Betrachtungen anſtellt, ſo wird er finden, daß Gerechtigkeit, Vernunft und allgemeiner Vortheil dieſe vermißte Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen auf gleiche Art erfordern. Woher kommt es denn nun, daß wir kaum ein einiges Criminal-Geſetzbuch antreffen, in welchem dieſe Proportion beobachtet wäre? Sollen wir dieſes Uebel der Unmöglichkeit des Unternehmens, oder der Unbekanntſchaft mit dem Wege, auf welchem zum Ziel zu gelangen iſt, zuſchreiben? Wir wollen den Weg angeben, und den Leſer urtheilen

len

len laſſen, ob es möglich ſey, das gewünſch=te Ziel zu erreichen.

Ein Gleichnis wird vorläufig meine Gedanken verſtändlich machen. Es ſoll ein Gebäude aufgeführt werden. Man führt die Materialien dazu auf den benachbarten Platz, und wirft ſie da, ohne Ordnung, untereinander hin. Der Raum, den ſie ein=nehmen, iſt wenigſtens zwanzigmal größer, als der, den das Gebäude einnehmen ſoll. Wenn man nach den Materialien, und dem von ihnen eingenommenen Raum die Größe des Gebäudes beurtheilen ſollte, ſo würden die, die für die Hütte eines Armen beſtimmt ſind, die Wohnung eines Großen, und die, von welchen das Haus eines Reichen auf=geführt werden ſoll, die Reſidenz eines Für=ſten verrathen. So lang ſie noch in kei=ner Ordnung ſind, hört der Baumeiſter die Urtheile des Unwiſſenden an, und lächelt darüber.

Nur die Namen verändert, und wir finden dieſelbe Erſcheinung in dem politiſchen Gebäude der peinlichen Geſetzgebung.

Wenn

Wenn die verwirrte Menge von Verbrechen, wie in einem Chaos, ohne Ordnung und ohne gleiche Austheilung, unſerer Einbildungskraft ſich darſtellt; wenn wir unſer Nachdenken auf dieſen unförmlichen Haufen richten, ſo erſcheint uns die Maſſe ſo groß, die Anzahl ſo unermeßlich, daß wir es entweder für unmöglich halten, die Verfaſſung eines Straf-Codex, in welchem jedem Verbrechen ſeine angemeſſene und vom Geſetz beſtimmte Strafe angewieſen würde, von einem glücklichen Erfolge begleitet zu ſehen; oder wir glauben, dieſer Codex müſſe eine ſo groſſe Ausdehnung erlangen, daß man von demſelben in der peinlichen Praxis keinen Gebrauch machen könne, und Verwirrung und Unordnung dadurch mehr befördert als vermindert würde.

Aber laßt uns dieſes ungeſtalte Chaos in Ordnung bringen, laßt uns dieſe verwirrte Menge auf gewiſſe Claſſen zurück führen; laßt uns dieſe Claſſen nach den Hauptgegenſtänden, mit denen die geſellſchaftlichen Pflichten in Beziehung ſtehen, unterſcheiden, und in jeder Claſſe die Ver-

brechen nach ihrer Qualität, nach ihren Graden von einander abſondern: Und die Vorſpieglung der Unausführbarkeit des Geſchäfftes, oder die Täuſchung von der Unermeßlichkeit des Gebäudes wird man ſogleich vernichtet ſehen, und von jener großen und neuen Wahrheit überzeugt werden: daß ſowohl im Phyſiſchen als im Moraliſchen die Ordnung es iſt, welche eine dem Schein nach unermeßliche Größe der Maſſen verſchwinden macht, und ſie in den engſten Raum einſchließt.

Die Qualität des Verbrechens macht der übertretene Vertrag, und den Grad deſſelben der Grad der Schuld oder des Vorſatzes aus, mit welchem das Verbrechen begangen wird. Es muß demnach die Strafe mit der Qualität und dem Grad in ein Verhältnis geſetzt werden.

Alle durch den Grad bewirkte Unterſcheidungen ſind bereits durch zwey allgemeine Grundregeln in den beyden vorhergehenden Kapiteln beſtimmt worden*). Mit dieſen

*) Man ſehe die beyden Grundregeln, die ſich auf die Schuld und den Vorſatz beziehen; im 37ſten Kapitel. Verf.

dieſen dürfen wir uns alſo bey der Vertheilung der Verbrechen nicht weiter aufhalten. Es iſt genug, wenn der Leſer, wie ich ſchon ſagte, dieſe zwey Grundregeln feſtſetzt, deren eine den Grad der Schuld, und die andere den Grad des Vorſatzes anzeigen ſoll; es iſt genug, wenn er bey jeder Art von Verbrechen, das der Schuld fähig iſt, ſechs Grade von Strafen, die mit den 3 Graden der Schuld und mit den 3 Graden des Vorſatzes in Proportion ſtehen, annimmt, und wenn er bey ſolchen, wo ſich keine Schuld denken läßt, blos 3 den 3 Graden des Vorſatzes angemeſſene Grade beſtimmt: Durch dieſe höchſt einfache und leichte Operation allein iſt die höchſte Klippe überſtiegen, die der Vervollkommnung eines peinlichen Geſetzbuches im Wege ſteht, nämlich die Proportion der Strafe gegen die verſchiedenen Grade von Bosheit, mit welchen ein und eben daſſelbe Verbrechen kann ſeyn begangen worden. Dieſe Proportion wird zwar in vielen Fällen von keiner geometriſchen Genauigkeit ſeyn; aber doch immer von einer ſolchen, wodurch die gewünſchte moraliſche und politiſche Wirkung zu er-

zielen iſt, daß nämlich zwey Schuldige, die bey der Uebertretung deſſelben Vertrags eine merkliche Ungleichheit der boshaften Abſicht an den Tag gelegt haben, nicht mit gleicher Strafe belegt werden, und es der Willkür des Richters nicht überlaſſen bleibe, die Quantität und Natur der Strafe zu beſtimmen.

Auf dieſe Art werden wir nun die Proportion zwiſchen der Strafe und dem Grad getroffen haben. Aber die Strafe muß der Qualität und dem Grad angemeſſen ſeyn; wir müſſen alſo ſehen, wie die Proportion mit beyden zu vereinbaren ſey.

Die Qualität des Verbrechens iſt, wie geſagt, der übertretene Vertrag: das Maas der Würdigung zweyer verſchiedener Verbrechen iſt, nach dem im vorigen Kapitel angemerkten, der zweyfache verſchiedene Einfluß, den auf die geſellſchaftliche Ordnung beyde Verträge haben, die durch die beyden Verbrechen verletzt werden. Die Proportion zwiſchen Strafe und Qualität des Verbrechens muß alſo von dieſem Ein-

fluß

fluß abhängen, den der verletzte Vertrag auf die geſellſchaftliche Ordnung behauptet. Das Verbrechen, wodurch ein Vertrag verletzt wird, der auf die geſellſchaftliche Ordnung von gröſſerm Einfluß iſt, muß alſo eine gröſſere Strafe nach ſich ziehen, als dasjenige, wodurch ein Vertrag von geringerm Einfluß auf dieſelbe übertreten wird. Nun ſetze man dieſen Unterſchied der Strafe, proportionirt mit der Qualität dieſer beyden Verbrechen, zu demjenigen, der aus dem Grad entſtehen muß, und man wird die totale Proportion haben. Ich will mich deutlicher erklären. Wir wollen annehmen, daß dieſe beyden Verbrechen der Schuld fähig ſeyen, das heißt, daß der Geſetzgeber für jedes derſelben ſechs Grade von Strafe, in Beziehung auf die 3 Grade von Schuld und auf die 3 Grade des Vorſatzes, feſtſetzen müſſe. Um die vollkommene Proportion zwiſchen der Strafe des erſten Verbrechens und der des zweyten zu beobachten, muß die Strafe des erſten Verbechens allzeit die des zweyten, in demſelben Grad, übertreffen. Wenn z. B. die Strafe des erſten Verbrechens, in dem höchſten Grad des

Vorſatzes, ſich wie 10 verhält, ſo muß die des zweyten Verbrechens im höchſten Grad des Vorſatzes wenigſtens wie 9. ſich verhalten; und wenn die Strafe des erſten Verbrechens in dem mittlern Grad des Vorſatzes wie 9. iſt, ſo muß die des zweyten im mittlern Grad des Dolus höchſtens wie 8. ſich verhalten: Und wenn die des erſten Verbrechens im niedrigſten Grad der Schuld gleich 5. iſt, ſo muß die des zweyten Verbrechens im niedrigſten Grad der Schuld höchſtens gleich 4 ſeyn. Und ſo verhält es ſich auch mit den dazwiſchen liegenden Graden. Man denke über dieſe Progreſſion nach, und man wird finden, daß, ohne daß die feſtgeſetzte Proportion ſich verändert, die Strafe des geringern Verbrechens in einem Grad gröſſer ſeyn kann, als die Strafe des gröſſern Verbrechens in einem andern Grad. Der Mord, zum Beyſpiel, iſt ohne Zweifel ein gröſſeres Verbrechen, als der Diebſtahl. Es wird durch jenen ein weit koſtbarerer Vertrag übertreten, als durch dieſen. Die Strafe des Mords in demſelben Grad muß alſo gröſſer ſeyn, als die Strafe des Diebſtahls in demſelben Grad: Dieß erfordert

forbert die feſtgeſetzte Proportion; aber dieſe Proportion wird nicht verrückt, wenn die Strafe des mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Diebſtahls gröſſer iſt, als die Strafe eines Mords, der entweder mit einem der drey Grade der Schuld, oder mit dem unterſten Grad des Vorſatzes verübt worden; weil die Strafe, wie wir geſagt haben, mit der mit dem Grad vereinbarten Qualität im Verhältnis ſtehen muß. Nach dieſen vorausgeſchickten Begriffen iſt es nicht ſchwer einzuſehen, wie ſich im ganzen Strafgeſetzbuch die Proportion zwiſchen den Strafen und den Verbrechen erreichen laſſe. Der Geſetzgeber wäge die verhältnismäſſige Quantität des Einfluſſes, den die mannichfachen Verträge, die durch die verſchiedenen Verbrechen übertreten werden, auf die geſellſchaftliche Ordnung haben; er gebrauche vor allem die gröſte Strafe, die in dem Verluſt aller Rechte beſteht, gegen dasjenige Verbrechen, durch welches alle Verträge verletzt, und zwar mit dem höchſten Grad des Vorſatzes verletzt werden; und dann gehe er zu demjenigen über, durch welches nicht

alle Verträge, aber doch diejenigen über- treten werden, die den gröſten Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung haben. Wenn die möglich genaueſte Proportion zwiſchen der Strafe eines jeden Grads des erſten Verbrechens und der Strafe eines jeden Grads des zweyten feſtgeſetzt iſt, ſo wende er ſich dann zu demjenigen Verbre- chen, durch welches einer oder mehr Ver- träge verletzt werden, die gleichfalls einen beträchtlichen Einfluß auf die geſellſchaftli- che Ordnung haben, der aber geringer als der bey den Verträgen des zweyten Ver- brechens iſt; und er beobachte dieſelbe Proportion zwiſchen der Strafe des zwey- ten Verbrechens und der des dritten, die er zwiſchen der Strafe des erſten Verbre- chens und der des zweyten beobachtet hat; auf die Art, daß die Strafe eines jeden Grads des dritten Verbrechens geringer ſey, als die Strafe des correſpondirenden Grads des zweyten; und ſo gehe er, ſtu- fenweiſe herabſteigend, bis zu dem letzten Verbrechen fort, welches dasjenige iſt, durch welches ein Vertrag verletzt wird, der unter allen den geringſten Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung hat.

Das

Das iſt die Bahn, die ich zu bezeichnen verſprach. Sie wird noch weit leichter erſcheinen, wenn man die Vertheilung der Verbrechen ſehen wird; aber ehe wir zu dieſem groſſen Gegenſtand kommen, iſt es nöthig, einigen Zweifeln zu begegnen, und eine Ausnahme von der Regel vorauszuſchicken. Dieß wird den Inhalt der zwey folgenden Kapitel ausmachen, nach welchen wir zur Vertheilung der Verbrechen ſchreiten werden.

Vierzigſtes Kapitel.

Anhang zum vorigen Kapitel.

Wird der Stoff zu Strafen, wovon wir Erwähnung gethan haben, mit jener langen und zahlreichen Stufenfolge von Verbrechen auch in hinreichendem Verhältnis ſtehen? Und wird immer ihr beyderſeitiges Gewicht gegen einander können berechnet werden? Wird man im Stand ſeyn, durch ſie die gewünſchte Proportion zu erhalten?

Bey der ganzen Frage haben wir nur auf drey Gegenſtånde zu ſehen. Auf die Anzahl, die Qualitåt und die Quantitåt. Auf die Anzahl, um zu ſehen, ob der Stoff zu ſtrafen ſich eben ſo ſehr verviel= fåltigen låſſet, als die Verbrechen. Auf die Qualitåt, um zu ſehen, wie die Pro= greſſion der Strafen in ſolchen Fållen kann beobachtet werden, wo dieſe unter einander von verſchiedner Natur ſind. Auf die Quantitåt, um zu ſehen, ob ſich bey den grôſten Verbrechen die verlangte Propor= tion erhalten låſſet, ohne die von uns vor= gezeichnete Bahn zu überſchreiten, die be= ſtåndig in den Grånzen der Måſſigung bleibt. Wir wollen mit der Anzahl den Anfang machen. Um aufrichtig zu Werke zu gehen, wollen wir dem Leſer die Hin= derniſſe, die ſich wider unſer Syſtem erhe= ben, nicht verbergen; ſondern vielmehr ſuchen ſie aus dem Weg zu råumen; und es nicht machen, wie leider der grôſte Hauſe neuerer Schriftſteller, die mit einem weit widerwårtigern Deſpotismus, als der= jenige, wider den ſie zu Feld ziehen, viel= mehr befehlen, als raiſonniren, und, in= dem ſie alle ihre Pflichten vergeſſen, an

die Stelle evidenter Schlüſſe und tiefer Unterſuchungen, uns den künſtlichen Schall unbeſtimmter und ſchimmernder Worte geben, die wohl den Unwiſſenden zum Schweigen bringen, der ein Geheimnis darunter ſucht, aber den Klugen, der den Grund davon kennt, und das Leere einſieht, nur lachen machen.

Um alſo mit der Anzahl anzufangen — ſo glaube ich, daß, wenn wir die Ordnung erwägen, mit welcher man, dem im vorhergehendem Kapitel angegebnen Plan zufolge, zu Werk gehen muß, um die Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen, das ganze peinliche Geſetzbuch hindurch, zu erhalten; wenn wir uns das wieder ins Gedächtnis zurück rufen wollen, was in jenen Kapiteln dieſes zweyten Theils iſt abgehandelt und bewieſen worden, wo wir die fünf Claſſen von Strafen, die von den fünf Claſſen von Rechten entſpringen, deren ein Mitglied der Geſellſchaft geſetzmäßig durch ſeine Verbrechen kann beraubt werden, deutlich zergliedert haben; wenn man endlich den erſtaunlichen Zuwachs erwägt, der die Anzahl der Strafen durch

ihre

ihre Combination, oder die Vereinigung mehrerer Strafen wider ein Einiges Verbrechen, im Fall durch das Einige Verbrechen mehrere Verträge verletzt worden, zu erhalten im Stand iſt: So wird man gewahr werden, daß der Stoff der Strafen in genugſamer Menge vorhanden iſt, um dem groſſen Plan zu entſprechen, den wir uns vorgezeichnet haben. In dieſem Plan haben wir nicht behauptet, daß jede geſetzwidrige Handlung anders müſſe beſtraft werden, als jede andere von ihr verſchiedene und ebenfalls geſetzwidrige Handlung. Wäre das der Fall, ſo würde ich ſelbſt mit glauben müſſen, daß des Stoffes zu Strafen, gegen jene ganze unermeßliche Menge ſeiner Gegenſtände gehalten, zu wenig ſey. Aber ich habe meine Gedanken genugſam entwickelt, um nicht befürchten zu dürfen, daß man mir eine ſo wunderliche Behauptung Schuld geben könnte. Mein Syſtem iſt ſo weit hievon entfernt, daß dem von mir gegebenen Plan der Progreſſion zufolge, die Strafe des gröſten Verbrechens, wobey aber nur der unterſte Grad der Schuld ſtatt findet,

der=

derjenigen eines weit geringern, aber mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Verbrechens, gleich ſeyn kann. Die gleiche Strafe hebt, meinem Plan zufolge, nur alsdann die Proportion auf, wenn ſie auf den nämlichen Grad bey Verbrechen von verſchiedener Natur geſetzt wird. Wenn man z. B. den Mord, im höchſten Grade des Vorſatzes, und den Diebſtahl ebenfalls im höchſten Grade des Vorſatzes mit einerley Strafe belegen wollte; alsdann nur würde die gleiche Strafe die verlangte Proportion aufheben. Aber wenn die Strafe des Mords im unterſten Grade des Vorſatzes, der Strafe des Diebſtahls im höchſten Grade des Vorſatzes gleich iſt; ſo hindert das, meinem Syſtem nach, die Proportion nicht, weil die Schwere des Verbrechens und die Proportion der Strafe, abhängt von der Qualität in Vereinigung mit dem Grad. Folglich kann eine und dieſelbe Strafe auf mehrere Verbrechen, die aber dem Grad nach verſchieden ſeyn müſſen, geſetzt werden. Das Eine Verbrechen kann ſie z. B. beym unterſten Grade der Schuld treffen; ein anderes, von geringerer Qualität,

als das erſte, beym mittelſten Grad der Schuld; ein drittes, was noch geringer wäre als das zweyte, beym höchſten Grade der Schuld; ein viertes, was aber geringer als das dritte wäre, beym unterſten Grade des Vorſatzes; ein fünftes, aber geringeres als das vierte, beym mittelſten Grade des Vorſatzes; endlich ein ſechſtes, aber geringeres als das fünfte, beym höchſten Grade des Vorſatzes; ohne daß durch die wiederholte Anwendung Einer und derſelben Strafe die gewünſchte Proportion könnte für verletzt gehalten werden. Die Einige Strafe, die, meinem Syſtem nach, nicht anders, als bey einem Einigen Verbrechen und bey einem Einigen Grad kann angewandt werden; iſt folglich diejenige, mit welcher das ſchwerſte Verbrechen beym höchſten Grade des Vorſatzes muß beſtraft werden. Dieß iſt das erſte Glied der Kette, wo die Progreſſion der Strafen anfangen muß; ſo wie bey dieſem erſten Glied die Progreſſion der Verbrechen anfängt. Dieſes ſtellt gleichſam die Baſis des Conus vor, deren Durchmeſſer folglich gröſſer ſeyn muß, als der Durchmeſſer irgend eines andern Zirkels, den man auf

der

der ganzen Oberfläche des Kegels ziehen kann.

Wenn wir, nach dieſer Erläuterung unſeres Syſtems, den Räſonnemens, die uns gezeigt haben, daß die Erreichung des erwünſchten Endzwecks leichter iſt, als wir anfangs glaubten, nun jene beyfügen, welche uns die Mittel, ihn zu erreichen, in gröſſerer Menge zeigen werden: ſo muß der erſte von den angeführten Einwürfen von ſelbſt verſchwinden, und der Leſer wird, wie ich hoffe, gänzlich überzeugt ſeyn.

Ich brauche hier das bereits geſagte nicht zu wiederholen, oder dem Leſer die Gedanken ins Gedächtnis zurückzurufen, die ich hinlänglich in jenen Kapiteln dieſes zweyten Theils entwickelt habe, wo von den verſchiednen Arten von Strafen die Rede war, deren die Geſetzgebung ſich bedienen kann, ohne die Gränzen der Mäſſigung zu überſchreiten. Wem dieſe Ideen nicht mehr gegenwärtig ſind, der darf nur denjenigen Theil dieſes Buchs überleſen, der vom XXXIſten bis zum XXXVIſten Kapitel geht; um ſich zu überzeugen, daß

die

die Anzahl der Strafen an und für ſich ſelbſt betrachtet ohne weiters viel gröſſer iſt, als es beym erſten Anblick ſcheint.

Aber auch dieſe Anzahl ſelbſt kann noch um vieles durch die Combination der Strafen vermehrt werden. Folgendes kann noch dem beygefügt werden, was wir dort geſagt haben.

Unſere Geſetzgeber haben Strafen vereinigt, die von einander hätten getrennt werden ſollen; und Strafen von einander getrennt, die vereinigt hätten bleiben ſollen. Durch dieſes irrige Verfahren haben ſie auf eine doppelte Art den Stof der Strafen verringert. So hat man z. B. mit einer groſſen Menge von Strafen die Infamie vereinigt. Man hat ſie bey einigen Völkern der Verweiſung ſowohl aus dem Vaterland, als aus einem beſtimmten Ort beygeſellt; der Deportation, den Galeeren, jeder Art von Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, dem bürgerlichen und natürlichen Tod, den Geldſtrafen. Man darf nur eine dieſer Strafen verdienen, ſo wird man durchs

Geſetz

Geſetz infamirt; das Verbrechen mag nun an ſich ſelbſt infamirend ſeyn oder nicht, es mag nun noch ſo ſchwer oder noch ſo leicht ſeyn.

Es iſt klar, daß dieſe Methode nicht allein die Vereinigung der beyden Strafen unnütz gemacht, ſondern noch überdies den Nachdruck der Infamie vermindert hat. Die Vereinigung der beyden Strafen iſt dadurch unnütz worden; weil Strafen an der Ehre, wenn ſie auf dieſe Art angewendet werden, nicht mehr eine Folge des Verbrechens, ſondern eine Wirkung der Strafe ſind. Der Nachdruck der Infamie iſt dadurch vermindert worden, weil dieſe Strafe, wie wir gezeigt haben*), wenn ſie nicht blos ſolchen Verbrechen vorbehalten wird, die ihrer Natur nach infamiren, wenn die Anzahl der an der Ehre Geſtraften allzuſehr anwächſt, wenn ſie wider diejenigen Claſſen in der Geſellſchaft angewendet wird, die die Ehre wenig kennen, ihren Nachdruck ſo ſehr verliert, daß ſie beynahe ganz unnütz wird.

Ich

*) Im 32ſten Kap. dieſes 2ten Theils. V.

Ich habe geſagt, daß die Geſetzgeber nicht allein Strafen vereinigt haben, wo ſie ſolche hätten trennen ſollen; ſondern daß ſie ſie auch getrennt haben, wo ſie hätten ſollen vereinigt werden. Der zweyte Theil dieſer Behauptung iſt nicht weniger wahr als der erſte.

Aus welchem Grunde, frage ich, finden ſich in einigen peinlichen Geſetzbüchern in Europa Strafen, deren ſich die Grauſamkeit der wildeſten Tyrannen nicht ſchämen dürfte? Aus welchem Grund wird, bey Todesſtrafen, nach der Verſchiedenheit der Verbrechen, das unglückliche Schlachtopfer mehr oder weniger gepeinigt, ehe es der öffentlichen Sicherheit aufgeopfert wird? Man wird antworten: Es iſt dieſes eine Folge der Nothwendigkeit, einen Unterſchied in der Beſtrafung zweyer Verbrechen zu machen, die beyde den Tod verdienen, wovon aber das eine der Geſellſchaft ſchädlicher und nachtheiliger iſt, als das andere. Aber ich frage von neuem: Könnt ihr denn nicht, ohne zur Grauſamkeit eure Zuflucht zu nehmen, ohne das Herz des Zuſchauers wider das Geſetz zu erbittern,

da ihr ihn doch unterrichten und nicht verderben wollt, da ihr ihm doch Liebe für die Geſetze und nicht Haß gegen dieſelben einflößen wollt, den ihr aber verderbt und erbittert, wenn ihr mit Grauſamkeit und Härte ſtraft; könnt ihr denn nicht, ohne die heiligen Gränzen der Mäſſigung zu überſchreiten, den nämlichen Endzweck durch die Vereinigung mehrerer Strafen erreichen, die aber alle innerhalb jener Gränzen ſtehen bleiben? Könnt ihr denn nicht den, der des kleinern Verbrechens ſchuldig iſt, mit dem Tod allein beſtrafen; und den andern mit dem Tod in Vereinigung mit andern Strafen, die ſich dazu ſchicken? Warum in ſolchen Fällen die Strafen trennen, wo ſie ſich vereinigen laſſen?

Noch mehr: Man hat das Brandmahlen von dem lebenslänglichen Verluſt der perſönlichen Freyheit getrennt. Man hat dem Ehrloſen, der an ſeinem Leib das Zeichen ſeiner Schande und ſeines Verbrechens trägt, erlaubt, wieder in die bürgerliche Geſellſchaft zu kommen. Man giebt ihr einen Menſchen wieder, der ihr ein Greuel ſeyn ſollte, und der nie eine

andere Beſchäftigung für ſeine Arme finden kann, als ihr von neuem zu ſchaden. Man ſieht leicht, daß man entweder dieſe Strafe aus dem peinlichen Geſetzbuch hätte weglaſſen, oder ſie nur auf ſolche Verbrechen ſetzen ſollen, bey welchem das Brandmahlen ſich mit der Todesſtrafe oder dem lebenslänglichen Verluſt der perſönlichen Freyheit vereinigen läßt. Ein Menſch, der zur Strafe in die Knechtſchaft geſtoſſen worden, kann, wenn er nach der Abbüſſung ſeines Verbrechens die Freyheit wieder erlangt hat, ein rechtſchaffener Mann werden. Er kann ſich ſchmeicheln, daß die Zeit das Andenken an ſeine abgebüßte Bosheit verlöſche, und daß ein neuer Lebenswandel ihm den Zutritt zum Glück und zum Ruhm eröffne. Aber können dieſe Hofnungen Wurzel in dem Herzen des Unglücklichen ſchlagen, den die Brandmarkung auf immer geſchändet hat? Da er den unverlöſchbaren Eindruck ſeines Verbrechens und ſeiner Schande an ſeinem Leibe trägt; da er jeden Augenblick die Entdeckung ſeiner Schmach fürchtet; da er ſchon blos bey dem Gedanken an das Entſetzen, das dieſe Entdeckung erregen muß, erzittert;

wie

wie iſt es möglich, daß er aus dieſem Abgrund von Schande bis zur muthvollen Ermannung tugendhaft zu werden ſich erhebe?

Da das Mistrauen ſeiner Nebenmenſchen und das eigene Bewuſtſeyn ſeiner Schande alle Wege zum Unterhalt, zur Induſtrie, zum Glück und zur Ehre ihm verſchließt, welche andere Wahl bleibt ihm noch übrig, als dieſe, daß er der Geſellſchaft, von der er nichts mehr zu hoffen hat, den Krieg erklärt, und daß er im Verbrechen ſelbſt ſeinen Unterhalt und einen Namen ſucht, den die Tugend ihm verſagen würde? Iſt es wohl nicht daſſelbe, ob wir einen wilden und unbezähmbaren Tyger aus ſeinen Ketten los laſſen, oder einem ſolchen Menſchen die Freyheit wieder geben? Man ſollte alſo dieſe Strafe entweder abſchaffen, oder ſie mit einer ewigen Sclaverey oder mit dem Tod vereinbaren*).

*) Der Leſer wird mich hier in Widerſpruch mit demjenigen finden, was ich im XXIII. Kap. des 2ten Buchs über die auf muthwillige

Aber wir wollen die Unterſuchung deſſen, was geſchehen iſt, fahren laſſen, und vielmehr ſehen, was geſchehen ſollte.

Zweyerley Abſichten muß die Vereinigung der Strafen haben; einmal, den Stof der Strafen zu vervielfältigen, und dann, die Proportion zwiſchen ihnen und den Verbrechen zu erleichtern. Um dieſen gedoppelten Endzweck zu erreichen, darf alſo der Geſetzgeber nie zwey oder mehrere Strafen unnützerweiſe miteinander vereinigen. Wenn z. B. die Todesſtrafe zur Beſtrafung eines mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Mords hinreichend iſt, wozu nützt es, dem Tod in dieſem Fall noch die Schande beyzufügen? Der mit dem höchſten Grad des Vorſatzes verübte Mord ſteht immer noch unter dem mit demſelben Grad des Vorſatzes begangenen, aber mit dem Diebſtahl vereinig=

willige Falliten zu ſetzende Strafen geſagt habe. Aber es iſt dieß kein Widerſpruch, ſondern vielmehr Verbeſſerung einer falſchen Idee, die im Verfolg dieſes dritten Buchs anders wird dargeſtellt werden. Verf.

einigten Mord; und wenn zu Mord und Diebſtahl noch eine Concuſſion von demſelben Grade des Vorſatzes hinzukommt, ſo werden wir ein drittes Verbrechen haben, das gröſſer, als die beyden erſtern iſt. Man ſetze alſo die nicht infamirende Todesſtrafe auf das erſte; man vereinige mit dem Tod ein ehrlosmachendes Brandmahlen bey dem zweyten; und füge endlich beym dritten zum Tode und zur Infamie noch eine Geldſtrafe hinzu. So können Strafen miteinander vereinigt werden. Ohne dieſe Einrichtung wird man entweder zu einer Art von grauſamen und tyranniſchen Tod ſeine Zuflucht nehmen oder die Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen hintanſetzen müſſen. Was von der Todesſtrafe geſagt worden, kann auch von andern Strafen gelten, die ſich miteinander vereinbaren laſſen. Warum verbindet man unnützerweiſe den Verluſt der Freyheit mit der Schande? Warum unterſcheidet man die Fälle, nämlich, die Verbrechen, bey welchen die zweyte Strafe mit der erſtern zu verbinden iſt, nicht von denjenigen, wo die erſte allein ſchon

 hin-

hinreichen kann? Wird der Geſetzgeber nicht blos die Namen der Strafen umzuwandeln, und die Formen derſelben etwas weniges zu verändern brauchen, um den vorgefaßten Meinungen zu begegnen, und die Ehrloſigkeit von denjenigen Strafen, mit denen ſie heutzutage vereiniget wird, zu trennen, und nur in jenen Fällen damit zu verbinden, in welchen er es für nothwendig hält? Wird er vielleicht nicht mit dem Verluſt der Freyheit die Geldſtrafe in jenen Fällen vereinigen können, in welchen die Verbindung der Infamie damit unbequem, der bloße Verluſt der Freyheit aber zu ſchwach ſeyn würde*)?

Könn-

*) Man ſetze mir nicht das Syſtem eines groſſen Theils der alten Geſetzgebungen entgegen, nach welchen die Geldſtrafe mit der Leibesſtrafe nie vereiniget wurde. Moderata populi iudicia, ſagt Cicero, ſunt a maioribus conſtituta, primum, ut pœna capitis cum pecunia non coniungatur. Cic. pro Domo ſua. Demoſthenes hat uns

Könnten wohl dieſe Geldſtrafen nicht mit dem beſtändigen oder nur eine Zeit lang daurenden Verluſt der bürgerlichen Vorzüge, mit der Ausſchließung von Aemtern und mit jeder andern Art Strafe in allen den Fällen vereiniget werden, in welchen Habſucht dem Verbrechen ſein Entſtehen gegeben hat, und doch die bloße Geldſtrafe zur Beſtrafung deſſelben nicht hinreichen kann?

Es iſt leicht einzuſehen, daß der Stof zu den Strafen, wenn er auf dieſe Art vervielfältiget würde, ihre Anzahl wenigſtens vierfach vermehren müſte. Man mag alſo entweder über die Ordnung nach-

uns ein altes diesem ähnliches Geſetz der Athenienſer aufbewahrt. „Weder bey Leibs„noch bey Geldſtrafen ſollen mehrere aufer„legt werden. Beyde zugleich zu verhän„gen, ſoll nie erlaubt ſeyn.“ Die barbariſchen Geſetze, auf die wir uns ſchon ſo oft bezogen, ſind in Abſicht dieſes Gegenſtandes alle gleichfalls damit übereinſtimmend. Da die Geldſtrafen nicht als Strafen, ſondern als Abwandlung der Leibesſtrafen gebraucht wurden, iſt es ohnehin klar, daß beyde nicht

denken, nach welcher bey der Progreſſion der Strafen zu verfahren iſt, um die Proportion zwiſchen ihnen und den Verbrechen zu erhalten, oder man mag den Stof zu den Strafen betrachten, oder endlich die

nicht neben einander ſtehen konnten. Aber nach unſerm Plan ſind die Geldſtrafen als Strafen und nicht als Abwandlungen anderer Strafen zu betrachten. Das Luat in corpore aut in ære darf in unſerm Syſtem nicht Statt finden. Es fehlt alſo der Beweggrund, aus welchem dieſe Strafen mit andern ſich nicht vereinigen ließen. Selbſt in Rom, als mit der zunehmenden Verfeinerung die Ueberreſte des barbariſchen Syſtems der Geld-Abwandlungen verſchwanden, finden wir, daß beſtochene Richter von den Geſetzen zum Verluſt ihrer Stelle, zur Schande und zum vielfachen Erſatz des Angenommenen verurtheilt wurden. (L. 1. Cod. ad Leg. Iul. Repet. L. 3. Cod. eod.) Auch den Ambitus finden wir mit der Einziehung alles Vermögens und der Deportation von den Kaiſern Arcadius und Honorius beſtraft, (Cod. Theodoſ. de Ambitu) und ſo finden wir auch dieſe beyden Strafen bey dem Raub einer Gottgeweihten Jungfrau miteinander vereiniget, L. 2. Cod. Theod. de rapt. uel matr. Verſ.

die Combinationen derſelben erwägen, ſo wird man allzeit den erſten der 3. in der Frage begriffenen Zweifel verſchwinden ſehen. Noch leichter wird der zweyte gehoben werden, der die Qualität betrift.

Wie läßt ſich, hören wir fragen, die Progreſſion zwiſchen denjenigen Strafen, die unter ſich von verſchiedener Art ſind, erhalten? Wie läßt ſich die verhältnismäßige Schwere der Geldſtrafen und der Leibesſtrafen, der Strafe der Infamie und des Todes berechnen? In einer und eben derſelben Claſſe von Strafen läßt ſich die Progreſſion leicht erhalten, weil die Vergleichung auf gleichartige Quantitäten hinausläuft. Die bloße Beraubung der perſönlichen Freyheit z. B. iſt ſicher geringer als die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten; und die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf 1 Jahr iſt offenbar geringer als die auf 2 Jahre. Aber wie kann man dieſe Progreſſion erhalten, wenn man von einer Claſſe von Strafe zu einer andern übergeht? Auf dieß ſchränkt ſich der zweyte der vorgelegten Zweifel ein.

Stra=

Strafe, hieß es, iſt der Verluſt eines Rechts. Nicht alle Rechte ſind gleich koſtbar; auch hat daſſelbe Recht nicht gleichen Werth bey allen Völkern. Dieſe Wahrheit haben wir bis zur Evidenz erwieſen. Wenn alſo die Strafe der Verluſt eines Rechts iſt, wenn die Rechte nicht gleich koſtbar ſind, und wenn ein und eben daſſelbe Recht einen verſchiedenen Werth bey zweyen verſchiedenen Völkern haben kann, ſo darf der Geſetzgeber nur den verhältnismäßigen Werth unterſuchen, den ſein Volk den verſchiedenen Rechten beylegt, um die verhältnismäßige Schwere der Strafen zu beſtimmen; die Geſetzgebungskunſt kann dieſe verhältnismäßige Schwere nicht beſtimmen, welche, wie wir geſehen haben, nach der Verſchiedenheit der politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der Völker gleichfalls verſchieden iſt; ſie kann weiter nichts thun, als die allgemeinen Grundſätze feſtſetzen, die den Geſetzgeber bey dieſem Geſchäfte leiten müſſen. Dieß alles dünkt mir bereits mit hinlänglicher Deutlichkeit in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt zu ſeyn, ſo daß ich nicht nöthig habe, meine Gedan-

ken über dieſen Gegenſtand weiter zu eröffnen*). Dürften wir uns wohl unnütze Wiederholungen in einem Werke erlauben, bey welchem der Schriftſteller ſowohl als der Leſer von der Unermeßlichkeit der Gegenſtände ſo zu ſagen zu Boden gedrückt wird?

Wir kommen zu dem dritten Zweifel: Dieſer betrift die Quantität der Strafen, und beſchränkt ſich auf die Unterſuchung, wie in den gröſten Verbrechen die gewünſchte Proportion zu erhalten ſey, ohne aus dem von uns vorgeſteckten und in den Gränzen der Mäßigung enthaltenen Raum heraus zu geben.

Um dieſen Zweifel fahren zu laſſen, darf man ſich nur einer Wahrheit erinnern, die an einem andern Ort ſchon berührt worden, hier aber näher auseinander zu ſetzen iſt. Bey jeder Strafe, hieß es,

*) Man ſehe das Kapitel von dem Verhältnis der Strafen zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand einer Nation ausmachen. Verf.

es, findet eine abſolute und eine hypothetiſche Schwere ſtatt. Die erſte hängt von dem Werth ab, den die Glieder einer Geſellſchaft auf das Recht legen, das durch dieſe Strafe verloren geht, und die zweyte von der Anwendung, die man davon macht, nämlich von dem Verbrechen, gegen das ſie angedroht wird. Aus dieſen beyden vereinigten Quellen fließt die Stärke und der Nachdruck der Strafen ab. Zur Erläuterung dieſes Gedankens wähle ich die Landesverweiſung zu einem Beyſpiel.

In einer freyen Staatsverfaſſung iſt die Landesverweiſung, wie wir bereits geſehen haben, eine groſſe Strafe. In der Demokratie legt der Bürger einen hohen Werth auf das Recht, das er durch dieſe Strafe verliert. Es iſt daſſelbe der Souveränetät gleich zu würdigen.

Die Landesverweiſung wird alſo in einer ſolchen Staatsverfaſſung eine ſchweren Verbrechen angemeſſene Strafe ſeyn; aber in welchem Fall? Wenn ſie nur bey ſchweren Verbrechen gebraucht wird. Aber wird das Geſetz mit eben dieſer Strafe die leichteſten Vergehungen belegen, ſo

wird es dieſelbe nicht mehr wirkſam finden; es wird ſie nicht mehr gegen ſchwerere Verbrechen anwenden können; es wird eine neue Strafe aufſuchen müſſen; es wird die abſolute Schwere der Landesverweiſung von der ihr beygelegten hypothetiſchen Schwere geſchwächt ſehen. Der Bürger, gewohnt, ſie auf die leichteſten Vergehungen geſetzt zu ſehen, wird ſich auch angewöhnen, ſie für minder ſchmerzhaft zu halten; denn der Menſch iſt ſo geartet, daß er wechſelsweiſe bald von dem Gewicht der Urſache auf das Gewicht der Wirkungen, und bald von dem Gewicht der Wirkungen auf das Gewicht der Urſachen ſchließt. Man darf die Natur des Menſchen nur kennen, um von dieſer Wahrheit überzeugt zu werden.

Nach dieſer vorausgeſchickten Bemerkung darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir ſehen, daß die allermeiſten Geſetzgeber das Feld der Strafen, das ſich blos in die Gränzen der Mäßigung einſchränkt, zu enge fanden; ſo daß ſie das Gebiet der Tyranney und der Grauſamkeit durchlaufen muſten, und die ſchwerſten

Ver=

Verbrechen, das heißt diejenigen, gegen die ſie den gröſſern Abſcheu einflößen wollten, zu beſtrafen. Hätten ſie die Kunſt verſtanden, bey einer jeden Strafe die abſolute Schwere mit der hypothetiſchen zu vereinbaren, ſo würden ſie auch die gewünſchte Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen erlangt haben, ohne daß ſie nur einen Schritt aus den geheiligten Gränzen der Mäßigung hätten thun dürfen. Um ein Beyſpiel zu geben, in welches Erſtaunen müſſen wir nicht gerathen, wenn wir bey der verfeinertſten Nation in Europa, bey welcher der Geiſt der Menſchlichkeit die gröſten Fortſchritte gemacht hat, und wo alles Empfindſamkeit, Feinheit, Stärke der Empfindung u. ſ. w. iſt, den verſuchten Meuchelmord des letztverſtorbenen Königs mit einer weit grauſamern Strafe belegt ſehen*), als wir in den Jahrbüchern

der

*) Wer ſieht nicht, daß vom Verfaſſer auf das Attentat, welches Damien auf das Leben Ludwig XV, Königs von Frankreich, machte, und auf die alle Gränzen der Mäßigung überſchreitende Hinrichtung des Verbrechers gezielt wird? Ueb.

der Tibere, der Neronen, und anderer Ungeheuer, welche das Reich in Schrecken ſetzten, aufgezeichnet finden? Wenn die bloße Entwendung weniger Sous, die entweder auf einer öffentlichen Straſſe mit Gewalt, oder ohne Gewalt innerhalb der häuslichen Wände verübt wird, in dieſem Lande mit dem Tod beſtraft wird; wenn in eben dieſem Lande ein junges Mädchen, welches das Zeichen ſeiner Schande unglücklicherweiſe verbirgt, an einem ſchändlichen Galgen das Vergehen der Ehre und der Liebe mit dem Leben zu büſſen hat*); wenn derjenige, der, mit Waffen verſehen, irgend eine verbothene Waare einführt, den kleinen Gewinn, den er dem reichſten Menſchen des Staats entzog, auf dem Rade bezahlen muß: Iſt es bey einem ſolchen

*) In Frankreich iſt noch das ungereimte Geſetz Heinrichs II. in Ausübung, welches ein Mädchen, das von einem Gefühl von Ehre dahin geriſſen nicht den Muth hatte, ſeine Schwangerſchaft der Obrigkeit anzuzeigen, zum Tode verurtheilt, im Fall das Kind umkommt. Verf.

ſolchen Misbrauch, der von der ſchwerſten aller Strafen in dieſem Lande gemacht worden, und noch immer gemacht wird, wohl noch ein Wunder, wenn die ſchreck- lichſten und ausſtudierteſten Erfindungen von Grauſamkeit bey der Beſtrafung des abſcheulichſten, des gefährlichſten Verge- hens, alle erſchöpft wurden? Das erſte Uebel, der erſte Irrthum muß nothwen- dig den zweyten hervorbringen.

Wenn das Menſchenblut durch die ge- ringern Verbrechen erſchöpft wird, ſo bleibt, um mich ſo auszudrücken, keines mehr übrig, um die gröſten Verbrechen zu beſtrafen. Wird der Tod ſchon auf ſolche Verbrechen geſetzt, welche Natur oder Ehre zu entſchuldigen ſcheint, was für Stafen wird man erſt für diejenigen auf- ſparen müſſen, die beydes zu Boden tre- ten? Wie wird man einen grauſamen Meuchelmord, einen verruchten Vatermord, einen Königsmord beſtrafen, durch welchen alle Verträge übertreten werden? Wildheit, Grauſamkeit werden dem Misbrauch, der von den Strafen und von ihrer fehlerhaf- ten Anwendung gemacht worden, zu Hülfe

kommen

kommen müſſen. Man verbeſſere alſo dieſen Fehler, man vermindere die Strafen der geringern Verbrechen, man zerſtöre mit einem Wort die Urſache des Uebels, und dann wird auch die Wirkung verſchwinden. Alsdann wird man, behaupte ich, ohne aus den von uns vorgezeichneten Gränzen zu ſchreiten, die Strafen den ſchwerſten Verbrechen angemeſſen finden; alsdann wird die Stufenleiter der Strafen nach der Stufenleiter der Verbrechen ſich richten können, ohne die Straf = Sanction mit der Grauſamkeit der Tyranney zu beflecken; alsdann wird endlich der Verluſt aller Rechte hinreichen, die Uebertretung aller Verträge zu beſtrafen, und die gröſte Strafe wird dem gröſten Verbrechen angemeſſen ſeyn.

Nachdem die Zweifel, die man gegen unſer Syſtem erheben könnte, zerſtreut worden und ihnen zuvorgekommen iſt, will ich in gröſter Kürze die Ausnahme vorlegen, die ich anzugeben verſprach, ehe wir zur Eintheilung der Verbrechen kommen.

Ein und vierzigſtes Kapitel.

Ausnahme.

Eine Ausnahme hebt nie eine Regel auf. Dieſer in allen Wiſſenſchaften angenommene Grundſatz muß auch in der Wiſſenſchaft der Geſetzgebung eintreten, welche unter allen die verwickeltſte iſt.

Wir hörten, daß die Schwere des Verbrechens auf der mit dem Grad vereinbarten Qualität beruhe: Wir hörten, daß die Qualität des Verbrechens in dem verletzten Vertrag beſteht; wir hörten, daß das Maas dieſer Qualität der Einfluß ausmacht, den der übertretene Vertrag auf die Erhaltung der geſellſchaftlichen Ordnung hat; wir hörten endlich, daß, weil die Strafe der Schwere des Verbrechens angemeſſen ſeyn ſoll, und dieſe von der mit dem Grad vereinbarten Qualität abhängt, daraus herzuleiten ſeye, daß bey zweyen Verbrechen gleichen Grads, aber ungleicher Qualität, die Strafe desjenigen, durch welches ein Vertrag von gröſſern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung

verletzt

verletzt wird, gröſſer ſeyn müſſe, als die Strafe des andern Verbrechens, durch welches ein Vertrag von geringern Einfluß auf dieſelbe übertreten wird: Dieß ward die allgemeine Regel; nun laßt uns die Ausnahme betrachten.

Wenn man die zahlreiche Menge von Verbrechen ſich vorhält, ſo werden ſich einige darunter finden, die ihrer Natur nach ſich leichter als andere verbergen laſſen, die ſchwerer zu entdecken, und auch viel ſchwerer zu beweiſen ſind. Da nun die Hofnung der Strafloſigkeit bey dieſen Verbrechen gröſſer als bey den andern ſeyn muß, ſo wird auch die Wirkſamkeit der Strafe verhältnismäßig geringer ſeyn. Was hat alſo der Geſetzgeber zu thun, um das Gleichgewicht zu erhalten? Fordert er bey dieſen Verbrechen geringere Beweiſe als bey den andern, ſo wird er zwar die Urſache des Uebels verbeſſern, aber er wird ſie durch ein weit gröſſeres Uebel verbeſſern. Preisgebung der Unſchuld, Verletzung der bürgerlichen Freyheit, Beförderung der Verläumdung würden die Folgen dieſes ſchädlichen und ungereimten

Mittels ſeyn. Dasjenige hingegen, das ich vorſchlage, würde keines von dieſen Uebeln zur Folge haben. Das einfachſte Mittel nämlich, das ein weiſer Geſetzgeber gebrauchen ſollte, um der Strafſanction dieſer Verbrechen dasjenige Gleichgewicht zu verſchaffen, welches ſonſt, ohne die Strenge der Strafe zu erhöhen, von der Leichtigkeit ſie zu verbergen, aufgehoben würde, wäre dieſes, wenn er die Proportion zwiſchen der Strafe und dem Verbrechen etwas veränderte; wenn er die Fortſchreitung der Stufenleiter unterbräche; wenn er demjenigen Verbrechen, von geringerer Qualität, das ſich leichter verbergen läſſet, diejenige Strafe beylegte, die dem minder zu verbergenden Verbrechen von gröſſerer Qualität angemeſſen wäre; wenn er die Strenge der Strafe um ſo vieles erhöhte, als hinlänglich iſt, der damit verbundnen gröſſern Hofnung der Strafloſigkeit das Gegengewicht zu halten. Dieß iſt eine Ausnahme von der Regel, die dieſe nicht aufhebt, ſondern nur bey denjenigen Verbrechen, die ihrer Natur nach mehr als andere ſich verbergen laſſen, auſſer Anwendung ſetzt. Bey der

Ver=

Vertheilung der Verbrechen werden wir diejenigen, die dieſe Beſchaffenheit an ſich haben, angeben; wir werden auch zeigen, wie weit ſich der Gebrauch dieſer Ausnahme erſtrecken müſſe. Der Leſer darf ſich nur an das erinnern, was über den allgemeinen Gegenſtand der Strafen iſt geſagt worden, um zu ſehen, auf was für Grundſätzen die Rechtmäßigkeit der hier vorgetragenen Ausnahme beruhet. Nun iſt es Zeit, die Eintheilung der Verbrechen vorzunehmen. Dieß wird den Gegenſtand der folgenden Kapitel ausmachen. Die erſte Eintheilung in öffentliche und Privat-Verbrechen wird blos dazu dienen, die Ordnung des Verfahrens zu beſtimmen.

Zwey und vierzigſtes Kapitel.

Von den öffentlichen und den Privat-Verbrechen.

Der von mir vorgelegte Plan des peinlichen Verfahrens nöthiget mich, den Unterſchied zwiſchen dieſen zweyen Claſſen von Verbrechen vorläufig anzugeben. Wenn die alte Freyheit anzuklagen wieder herge-

ſtellt wäre, ſo müſte auch der alte Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privatverbrechen wieder eingeführt werden. Wir wiſſen, daß bey den Griechen und bey den Römern durch dieſe beyden Namen diejenigen Verbrechen, wo jeder Bürger den Ankläger machen konnte, von denen, wo es blos dem beleidigten Theil oder ſeinen nächſten Anverwandten ausſchließend freyſtund, die Anklage vorzubringen, unterſchieden wurden*).

Obgleich ein jedes Verbrechen öffentlich iſt, weil ein jedes Verbrechen die Uebetretung eines von der ganzen Geſellſchaft garantirten Vertrags vorausſetzt; ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß es in der Reihe der

*) Was die Athenienſer betrift, darüber leſe man Plutarch. in Solon.; Iſocrates contra Lochiatam; Pollux Lib. VIII.; Sigon. de Republ. Athenienſ. L. III. cap. 1. Potters Griechiſche Archäologie B. I. Kap. XX. und XXIV. nach. Von dem Verhältnis bey den Römern ſ. Domat. Ius publ. Lib. III. Introd., Matthæi Prolegom. ad Comment. &c. Cap. IV. §. 8., und Inſtitut. Lib. IV. tit. 18. §. 1. Verſ.

der Verbindlichkeiten, welche jeder Bürger mit der Geſellſchaft und ihren Gliedern ſchließt, einige giebt, bey deren Erfüllung die Geſellſchaft das gröſte Intereſſe, und wieder andere, wo ſie das kleinſte Intereſſe hat.

Bey den letztern kann die Geſellſchaft die Strafloſigkeit nachſehen, wenn der beleidigte Theil dem Verbrecher verzeihen will; aber bey den erſtern würde dieſe Nachſicht ſchädlich ſeyn. Hier muß ſie ſtrafen, wenn auch der Beleidigte vergiebt; der öffentliche Krieg muß an die Stelle des Privatkriegs treten: jedes Mitglied, das bey der Beſtrafung dieſes Verbrechens mittelbar intereſſirt iſt, muß das Recht haben, gegen den, der das Geſetz übertreten hat, die Waffen deſſelbigen zu ergreifen; und wenn der beleidigte Theil ſchweigt, wenn kein Privatbürger ſich erkühnt, den Schuldigen vor Gericht zu ziehen; dann muß, nach unſerm vorgelegten Plan, der obrigkeitliche Ankläger auf dem Schauplatz erſcheinen, um jene Strafloſigkeit zu verhüten, welche das Schweigen des beleidigten und der andern Mitbürger dem

Schuldigen verſchafft haben würde. Von dieſem Grundſatz muß der Unterſchied zwiſchen öffentlichen Verbrechen und zwiſchen Privatverbrechen abhängen. Bey den erſtern müſte jeder Bürger, der nach unſerm Plan*) nicht der Freyheit anzuklagen durch das Geſetz beraubt wäre, das Recht haben, einen Ankläger derſelbigen abzugeben; und bey den letztern müſte dieß Recht blos dem beleidigten Theil oder deſſen nächſten Anverwandten zuſtehen. Aber welches ſind die Verbrechen, die unter der erſten Claſſe begriffen ſind, und welches diejenigen, die in der zweyten zu ſtehen kommen ſollen? Bey dieſem Gegenſtand können wir uns nach den Verordnungen der alten Geſetzgebungen nicht richten.

Die Verſchiedenheit der Natur der Staaten, der Religion, der Sitten und der politiſchen Verhältniſſe der Völker verhindert uns daran. Viele Verbrechen, welche damals die Geſetze zur höchſten Wachſamkeit auffordern muſten, ſind heutzutage nicht mehr vorhanden, und viele

den

*) Man ſehe das 2te 3te und 4te Kap. dieſes Buchs. Verf.

den Alten unbekannte Verbrechen dafür an ihre Stelle getreten. Ohne aber ein langes Verzeichnis von Verbrechen zu machen, von denen ich glaube, daß ſie unter eine dieſer Claſſen gehörten, ſetze ich in die Claſſe öffentlicher Verbrechen alle diejenigen, welche nach einer faſt allgemeinen Praxis von Europa der Staats-Fiskal, das iſt, die den Fiskus vorſtellende obrigkeitliche Perſon, auf ihr Anhalten gerichtlich verfolgen kann; in die Claſſe der Privat-Verbrechen aber ſetze ich diejenigen, welche der Staats-Fiskal, ohne vorgängige Klage des beleidigten Theils nicht verfolgen kann; als z. B. kleine Injurien, geringfügige eigenmächtige Thathandlungen, und andere kleine Vergehungen, bey deren Beſtrafung das Intereſſe der Geſellſchaft äuſſerſt gering iſt.

Das iſt die erſte Eintheilung der Verbrechen, die blos dazu dient, die Ordnung des Verfahrens zu reguliren. Nun wollen wir zu derjenigen übergehen, welche zur Abſicht hat, die Eintheilung der Strafen zu beſtimmen.

Drey

Drey und vierzigſtes Kapitel.

Allgemeine Eintheilung der Verbrechen.

Ich muß ſchon einmal dem Leſer mit dieſen kleinfügigen Abtheilungen von Verbrechen beſchwerlich fallen, weil ohne ſie mein Syſtem unvollkommen bleiben würde, und ich nicht hoffen könnte, mit meiner Arbeit einigen Nutzen zu ſtiften. Er wird für ſeine Nachſicht durch die Klarheit ſchadlos gehalten werden, die ich in dieſen höchſt dunkeln Theil der Geſetzgebung zu tragen hoffe; und wenn ich durch Hülfe dieſer Eintheilungen es ſo weit bringen werde zu zeigen, daß es möglich ſey, ein Strafgeſetzbuch zu verfaſſen, in welchem jedem Verbrechen ſeine verhältnismäßige und vom Geſetz angewieſene Strafe beygelegt wird, ſo werde ich mich rühmen können, Etwas erreicht zu haben, was andere nur wünſchen konnten, und was ſie kaum vorzuſchlagen ſich erkühnten.

Die allgemeine Eintheilung der Verbrechen, welche der Gegenſtand dieſes Kapitels iſt, beſteht blos darinnen, daß die

Ver=

Verbrechen, in Beziehung auf ihre Gegenſtände, unter gewiſſe Claſſen gebracht werden.

Die Gottheit; der Souverän; die allgemeine Ordnung; allgemeine Treue und Glauben; das Völkerrecht; die gute Ordnung der Familien; Leben; Würden; Ehre; das Privateigenthum aller Glieder der Geſellſchaft; machen die Gegenſtände unſerer geſellſchaftlichen Pflichten und unſerer geſellſchaftlichen Verbrechen aus.

Verſchiedene Claſſen von Verbrechen.

I. Auſſer den Pflichten, die jeder Bürger als Menſch gegen die Gottheit hat, hat er auch als Bürger einige gegen ſie zu beobachten. Die bürgerlichen Geſetze dürfen ſich nicht in die erſtere einmiſchen; aber ſie müſſen ihm die letztern vorſchreiben. Achtung für die väterliche Religion und die öffentliche Gottesverehrung macht die Summe aller Pflichten aus, die ein Bürger der Gottheit als Bürger ſchuldig iſt. Alle Handlungen alſo, die dieſer Verehrung im Wege ſtehen, müſſen unter

der

der erſten Claſſe von Verbrechen begriffen werden. Dieſe Claſſe werden wir mit dem Namen **Verbrechen** gegen die Gottheit bezeichnen.

II. Jede bürgerliche Geſellſchaft ſetzt die Exiſtenz einer Staats-Verfaſſung, und einer moraliſchen Perſon, welche die Souveränetät vorſtellt, voraus. Wie auch dieſe Verfaſſung beſchaffen, wer auch derjenige, der die Souveränetät vorſtellt, ſey, ſo nimmt jeder Bürger bey ſeiner Geburt die Pflicht auf ſich, die Regierungs-Verfaſſung unverletzt zu erhalten, und diejenige moraliſche Perſon zu vertheidigen, welche die Souveränetät des Staats vorſtellt. Alle directen*) Attentate alſo, ent-

*) Ich ſage direkten, weil ſonſt jeder Misbrauch des Anſehens in der Perſon eines Magiſtrats, jeder Ungehorſam gegen die Befehle des Souveräns in der Perſon eines Bürgers, unter dieſer Claſſe könnte begriffen werden. Aber das hieße eben ſo viel, als alle Verbrechen zur Claſſe derjenigen Verbrechen zählen, die insgemein Majeſtätsverbrechen genennt werden. Aus dieſer Urſache ſagte ich blos direkte Attentate. Verf.

entweder gegen die Staatsverfaſſung, oder gegen den Repräſentanten der Souveränetät, werden unter der zweyten Claſſe begriffen ſeyn, und von uns Verbrechen gegen den Souverän genannt werden.

III. Unter der Reihe der Verbindlichkeiten, welche jeder Bürger mit der ganzen Geſellſchaft ſchließt, giebt es auſſer denen, von welchen bereits geredet wurde, noch einige andere, welche weder den Souverän noch die Staatsverfaſſung unmittelbar zum Gegenſtand haben, ſondern welche mittelbar den ganzen geſellſchaftlichen Körper, in Verbindung betrachtet, intereſſiren; es ſind diejenigen, welche auf jenen Geſetzen beruhen, die auf die Erhaltung der allgemeinen Ordnung abzielen. In dieſe Claſſen werden wir alſo alle diejenigen Verbrechen ſetzen, welche die allgemeine Ordnung und die Staats-Oekonomie ſtören. Dergleichen ſind, alle Verbrechen gegen die öffentliche Gerechtigkeit; gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit; gegen das allgemeine Beſte; gegen das öffentliche Commerz; gegen den öffentlichen Schatz; gegen die öffentliche Keuſchheit; gegen die allge-

allgemeine Polizey, und gegen die politiſche Ordnung.

IV. Auſſer den Verbindlichkeiten, die jedes Glied der Geſellſchaft ſtillſchweigend bey ſeiner Geburt als Bürger mit ſeinem Vaterland eingeht, giebt es noch einige andere, die erſt in dem Augenblick, in welchem ein Theil des allgemeinen Zutrauens ihm anvertraut wird, mit ihm errichtet werden. Alle dieſen Verbindlichkeiten entgegen ſtehende Verbrechen; alle Misbräuche, die von dieſem Zutrauen können gemacht werden, ſollen zur vierten Claſſe gehören, und den Namen der Verbrechen gegen die öffentliche Treue erhalten.

V. Es iſt klar, daß die zwiſchen zweyen Völkern errichteten Verbindlichkeiten zu gleicher Zeit von allen einzelnen Gliedern derſelben auf ſich genommen werden. Sie mögen nun auf dem allgemeinen Völkerrechte oder auf den beſondern Verträgen einer Nation mit der andern beruhen, ſo iſt jeder Privatbürger wie das ganze Volk, dadurch verpflichtet; er kann ſie nicht übertreten, ohne die öffentliche Ruhe den gröſten Gefahren

Preis

Preis zu geben. Alle Uebertretungen dieſer nationellen Verbindlichkeiten alſo werden unter dieſer fünften Claſſe begriffen, und Verbrechen gegen das Völkerrecht genennt werden.

VI. Zwiſchen der Stadt und dem Bürger befindet ſich noch eine mitten innen ſtehende Geſellſchaft; und dieß iſt die Famlie. Das Haupt dieſer Familie iſt der Vater; das Weib und die Kinder ſind die Glieder derſelben. Die Natur hat die erſten Geſetze dieſer Geſellſchaft gegeben; ſie hat die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten derer, aus denen ſie beſteht, feſtgeſetzt. Die bürgerlichen Geſetze dürfen blos dieſe Rechte und dieſe Verbindlichkeiten mit der Ordnung der allgemeinen Geſellſchaft vereinbaren, und den natürlichen Geſetzen das Siegel ihrer Sanktion aufdrücken. In dieſer Claſſe nun, welche wir unter dem Namen **Verbrechen gegen die Ordnung der Familien** bezeichnen werden, ſollen alle Uebertretungen jener häuslichen Verbindlichkeiten, für welche ſich die Geſetze intereſſiren müſſen, begriffen ſeyn, und wir werden noch damit die Eingriffe fremder Perſonen

in dieſe koſtbaren Rechte verbinden. Eltern-mord, Kindermord, ſchändliche Verkupplung an die nächſten Anverwandten, Ehebruch, Blutſchande, Entführung, und andere Verbrechen dieſer Art werden unter dieſer Claſſe begriffen ſeyn.

VII. Indem wir von denjenigen Verbrechen, welche den ganzen geſellſchaftlichen Körper, oder ſeine Haupttheile, die Familien, am nächſten intereſſiren, auf diejenigen übergehen, welche die Privatglieder geradezu beleidigen, werden wir in die ſiebente Claſſe alle Attentate gegen das Leben und die Perſon des Bürgers ſetzen.

VIII. In die achte kommen alle Angriffe auf ſeine bürgerliche und natürliche Würde zu ſtehen.

IX. In die neunte, alle gegen ſeine Ehre gerichteten Nachſtellungen.

X. In die zehnte endlich alle Attentate auf ſein Eigenthum.

Hier haben wir die allgemeine Eintheilung der Verbrechen, von welcher ihre beſondere Vertheilung, nehmlich die Zergliederung der Verbrechen, die in jeder dieſer Claſſen zu ſtehen kommen ſollen, abhängen muß. Ich mache nun mit denen, die zur erſten Claſſe zu zählen ſind, den Anfang.

Vier und vierzigſtes Kapitel.

Erſte Claſſe.

Von den Verbrechen gegen die Gottheit.

Wenn Plato diejenigen Verbrechen, welche die Gottheit beleidigen, entwickelt, ſo weißt er folgenden den erſten Platz an. Derjenige iſt ein Gottloſer, ſagt er, der das Daſeyn eines Gottes läugnet; derjenige iſt ein Gottloſer, der behauptet, daß ein Gott ſey, daß er ſich aber um das, was die Menſchen auf der Erde treiben, nicht bekümmere; und derjenige iſt ein Gottloſer, welcher glaubt, daß ſich die Gottheit mit Geſchenken verſöhnen laſſe *). Eine erhabene Idee,

*) Man ſehe das Xte Buch von den Geſetzen, bey dieſem göttlichen Philoſophen. Ich bitte meine Leſer, die Lektüre dieſes wichtigen Buches nicht zu vernachläßigen. Verf.

die wir nur auf die vorher entwickelten Grundſätze anwenden dürfen, um die Verbrechen daraus herzuleiten, welche unter den in dieſer erſten Claſſe begriffenen die gröſte Strenge der Geſetze erfordern müſſen.

Wir ſagten, daß jedes Glied der Geſellſchaft einige Pflichten gegen die Gottheit als Menſch und andere als Bürger zu beobachten hat; wir ſagten, daß die Geſetze, während ſie die Uebertretung der erſtern der Gottheit zu beſtrafen überlaſſen, ihre Strafverfügungen für die letztern aufſparen müſſen. Jede Ueberſchreitung einer von dieſen Pflichten nun iſt eine Verletzung eines Vertrags, und wenn nach dem Maaße, als der verletzte Vertrag einen größern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung hat, die Schwere des Verbrechens, wodurch er verletzt wird, ſteigt, folglich nach dem Maaße, als die dem Bürger gegen die Gottheit vorgeſchriebene Pflicht einen größern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung hat, das Gewicht der Uebertretung derſelben ſchwerer wird, und die Schwere der Schuld ſteigt, ſo muß auch die Strenge der Strafe ſteigen.

Wir kehren zur Idee des Plato zurück. Ein Menſch, der im Innerſten ſeines Herzens das Daſeyn der erſten Urſache läugnet; ein Menſch, der das Daſeyn derſelben zugiebt, aber glaubt, die Gottheit bekümmere ſich nicht um die Handlungen der Menſchen auf Erden; ein Menſch, welcher dem Begriff der Vollkommenheiten des höchſten Weſens den eines habſüchtigen Weſens unterlegt, das ſeine Gnadensbezeugungen feil biete, ſeine Gerechtigkeit verkauft, und nur durch Geſchenke und Opfer ſich verſöhnen laſſe; ein Menſch, ſage ich, der von einem dieſer Irrthümer irre geführt, andere nicht gleichfalls zu verführen ſucht, wird ein Gottloſer als Bürger ſeyn. Wenn er dieſer Grundſätze ungeachtet Ehrfurcht für die Landesreligion und die öffentliche Gottesverehrung hegt, geſetzt auch die öffentliche Gewalt wüſte ſeinen Irrthum, hätte ſie da das Recht ihn zu ſtrafen? Wo iſt der Vertrag, den er verletzt; wo iſt wohl die geſellſchaftliche Pflicht, die er zu Boden tritt; wo iſt das Geſetz, das er überſchreitet?

Schleppt ſie ihn auch vor den Altar; errichtet ſie im Vorhofe des Tempels einen Scheiterhaufen; ſchlachtet ſie vor den Augen eines glaubigen Volkes der Gottheit jenes Geſchöpf, das ihr Daſeyn läugnet oder es nicht erkennt: Was für ein Vortheil kann aus dieſem Uebel entſtehen, da der Verluſt eines Menſchen doch allzeit ein Uebel und zwar ein großes Uebel iſt? Wenn die Gottheit zu rächen iſt, ſo bin ichs, könnte das Geſetz ſagen, das ſie rächt. Aber bedarf wohl die Gottheit unſer, um ihre Beleidigungen zu rächen? Dieſe Ohnmacht, dieſes Bedürfnis bey ihr vorausſetzen, hieße das wohl nicht eben ſo viel, als ſie zu eben der Zeit beleidigen, in der man ſie zu verſöhnen oder zu rächen ſucht? Wenn unter den Zuſchauern ein Menſch ſich befindet, der eben ſo wie der Unglückliche, der gemartert wird, denkt, wird ihm ſein Irrthum dadurch benommen werden? Wird nicht vielleicht das Geſchrey dieſes Unglücklichen, ſtatt ſeiner Vernunft den Irrthum zu zeigen, ſein Herz vielmehr gegen das Geſetz erbittern, welches Meinungen mit Handlungen, Irrthümer mit Verbrechen vermengt? Wird

vielleicht

vielleicht nicht eben der Gottloſe, welcher blutet, die abſcheulichſten Verfluchungen mit ſeinen Seufzern vermiſchen? Wird er vielleicht nicht ſeine Meinungen in dem Augenblick, in welchem es ihm nichts mehr hilft ſie zu verbergen, offenbaren? Wird er vielleicht nicht auch als Bürger ſchuldig werden, da er es vorher blos als Menſch war?

Werden vielleicht ſeine Quaalen nicht ſelbſt der Gottheit viele Feinde zuziehen, anſtatt ihr mehrere Anbeter zu verſchaffen? Schreckliche, traurige Inquiſition, in dieſem Augenblick ſtellſt du dich meiner Phantaſie dar. Würde wohl die göttliche Religion, in deren Mitte du geboren biſt, ſo viele Verächter und ſo viele Feinde gehabt haben, wenn deine Scheiterhaufen, ſtatt deine Schlachtopfer zu verbrennen, lieber deine Diener verbrannt hätten? Würde vielleicht nicht dieſe Religion, die durch ihre Sittenlehre und durch ihre Glaubensſätze den Menſchen vervollkommt, den Bürger bildet, und den Tyrannen in Furcht ſetzt, unter ihren Fahnen ſelbſt den Irrthum jener Philoſophen, die du wider

 ſie

ſie bewaffneteſt, bekämpft geſehen haben? Hätteſt du dem Irrthum nicht ſo viele Märtyrer gegeben, wie viele Anhänger mehr würde nicht die Wahrheit bekommen haben?

Ehehin fürchterliches, aber itzt flüchtig gewordenes und ohnmächtiges Ungeheuer, ich würde noch hefftiger auf dich los gehen, hätte nicht mein König in dieſen neueſten Zeiten ſelbſt dein Schattenbild in ſeinen Staaten vernichtet; hätte nicht die Aufklärung unſers Zeitalters dich aus dem ganzen übrigen Europa verbannt, und dich ſo weit gebracht, daß du nur einen einigen wankenden Fuß in dem äußerſten Theil deſſelben behaupten kannſt, wo jeder kleine Stoß, wie ich hoffe, hinreichen wird, dich entweder in den Abgrund des Meeres zu ſtürzen, oder dich in die Wüſten von Afrika zu vertreiben, wo Deſpotismus, Wildheit und Unwiſſenheit dir vielleicht eine würdigere aber weniger anſtößige Freyſtatt geben werden. Man verzeihe mir dieſe Abſchweifung: Das Geſchäffte eines Schriftſtellers wäre allzu unangenehm, wenn es ihm nie erlaubt wäre,

den

den Empfindungen, die auf ſein Herz losdrängen, Luft zu machen.

Nun wieder zur Ordnung unſers Plans zurück. Die Geſetze, hieß es, dürfen die Gottloſigkeit nicht an dem Menſchen ſtrafen, aber ſie müßen ſie am Bürger ſtrafen. Die Verbrechen gegen die Gottheit müſſen der Sanction der Geſetze nur dann unterworfen werden, wenn ſie zu bürgerlichen Verbrechen werden. So lange der Gotteslåugner Achtung gegen die Landes-Religion hat, und keine Anhånger ſeines Irrthums zu machen ſucht, ſo lange verletzt er keinen Vertrag, und folglich darf er auch kein Recht verlieren; aber wenn er, der Pflichten vergeſſend, die er mit der Geſellſchaft eingegangen hat, ſich Mühe giebt, andern ſeinen Irrthum mitzutheilen, Gefährten zu ſeiner Gottesvergeſſenheit aufzuſuchen; wenn er Apoſtel des Atheiſmus, oder Zerſtörer der öffentlichen Gottesverehrung wird, in dieſem Fall muß ihn das Geſetz für ſchuldig erklåren, und ihn der Strafe unterwerfen, die ſie für dieſes Verbrechen aufgeſpart haben wird. Dieſe Strafe, ſagten wir, wird von dem

 Ein-

Einfluß beſtimmt werden müßen, den der verletzte Vertrag auf die geſellſchaftliche Ordnung hat. Werden nun unter dieſem Geſichtspunkte die Uebertretungen aller der Verträge, welche die bürgerliche Pflichten gegen die Gottheit zum Gegenſtand haben, betrachtet, ſo ſind, nach meinem Bedünken, diejenigen die gröſten, welche auf die drey von Plato angegebenen Arten von Gottloſigkeit hinauslaufen.

Die beyden erſtern untergraben, die erſte dadurch, daß ſie allen Begriff der Gottheit durch das Läugnen ihres Daſeyns aufhebt, und die zweyte, weil ſie jenen Grundſatz zerſtört, ohne welchen der Glaube an das Daſeyn eines Gottes völlig unnütz iſt, den Grund von jeder Religion; die dritte macht ein Werkzeug der Verbrechen daraus. Die Lehre von der Abbüſſung hat, da ſie falſch verſtanden ward, zu allen Zeiten die Moral zu Grunde gerichtet, und die Sitten der Völker verderbt. Sie hat mehr Böſes geſtiftet, als der Atheismus ſelbſt. Wer die Geſchichte kennt, wird dieſen Satz wahr finden. Wir wollen alſo in der erſten Claſſe der Ver-

bre-

brechen gegen die Gottheit den drey platoniſchen Arten von Gottloſigkeit die erſte Stelle einräumen; aber in einer umgekehrten Ordnung. Die dritte ſoll zuerſt, dann die zweyte, und zuletzt die erſte kommen. Die Ruchloſigkeit des verführenden Atheiſten ſetzen wir zuletzt an, weil der Atheismus weit ſchwerer Nachfolger findet, als die beyden andern Irrthümer, und weil unter dieſen beyden das Syſtem des Epikurs weniger ausgebreitet iſt, als das von einer falſch verſtandenen Abbüſſung. Zu dieſem Beweggrund geſellt ſich noch ein anderer, der mich überzeugt, daß die dritte Art der von Plato angegebenen Gottloſigkeit den erſten Platz erhalten, und weit ſchärfer als die beyden andern beſtraft werden müſſe. Es iſt dieß das Intereſſe, das mit der Beförderung der Lehre von dieſer falſchen Abbüſſung verknüpft iſt; ein Intereſſe, das bey den Apoſtolaten der beyden andern Irrthümer nicht ſtatt findet. Die Geſchichte bewährt dieſe Wahrheiten auf das unwiderſprechlichſte.

Von dieſem erſten Verbrechen gegen die Gottheit gehe ich zu den andern von geringerer Schwere über. Das erſte darun-

runter macht die beleidigende Verachtung des öffentlichen Gottesdienſtes und des väterlichen Glaubens aus. Man muß den Nichtconformiſten vom Spötter oder Verführer unterſcheiden. Der erſte verletzt religiöſe Pflichten, der zweyte verletzt religiöſe und bürgerliche Pflichten zugleich. Jener darf alſo nur der Verordnungen der kirchlichen und der bürgerlichen Geſetze unterworfen werden *).

Cicero

*) Ein Geſetz der Athenienſer verurtheilte denjenigen zur Todesſtrafe, der im Tempel des Apollo ſeine Nothdurft verrichtete. „Wer „ertappt wird, daß er im Tempel des Apollo „ſeine Nothdurft verrichtet, ſoll ſich ſelbſt „als ſchuldig angeben, und des Todes ſeyn." Die Strafe dieſes Verbrechens verräth die Tyranney des Urhebers des Geſetzes, welcher Piſiſtratus war; aber deswegen verdiente dieß Vergehen doch nicht ſtraflos auszugehen. Der Geſetzgeber muſte immer den Fall, in welchem die Handlung aus Verachtung begangen ward, von demjenigen, in welchem Unwiſſenheit oder Bedürfnis ſie verurſachte, un=

Cicero zeigt uns in ſeiner berühmten Abhandlung von den Geſetzen hinlänglich, daß dieſe Wahrheit ſeinem hellen Blick nicht entgieng. Indem er einige Bruchſtücke der alten Geſetze des Römiſchen Freyſtaats mit einigen aus der Griechiſchen Philoſophie geſchöpften Lehrſätzen vermengt, liefert er uns eine Sammlung von religiöſen Geſetzen, die mit dieſem großen Grundſatz ſehr analogiſch ſind. Wenn wir dieſe Geſetze genauer betrachten, ſo finden wir, daß einige darunter keine Strafſanktion mit ſich führen, andere hingegen mit Drohungen der Strafen für die Uebertreter begleitet ſind. Das erſte dieſer Geſetze, das die Gottesverehrung beſtimmt, ſetzt keine Strafe feſt, ſondern überläßt den Göttern die Sorge, die Uebertretung deſſelben zu beſtrafen *). Wir finden noch viele andere derglei-

unterſcheiden. S. Potters Griechiſche Archäologie. B. I. K. XXVI. Tit. I. Geſ. 7. Verſ.

*) Ad diuos adeunto caſte; pietatem adhibento; opes amouento. Qui ſecus faxit, Deus

gleichen über eben dieſen Gegenſtand, die völlig von aller Sanktion entblößt ſind. Das Verbot, neue oder fremde vom Staat nicht aufgenommene Gottheiten für ſich zu verehren *); das Verbot, den Laſtern Altäre zu errichten **); das Verbot, Frauensperſonen zu nächtlichen Opferdienſten zuzulaſſen, und ſie in den Myſterien einzuweihen ***); das Geſetz, welches die beſtän-

Deus ipſe uindex erit. Auf dieſen Grundſatz ſtützte ſich, wie ich glaube, die von Tiberius den Conſuln gegebene Antwort: Deorum iniurias Diis curae. Tacit. Annal. Lib. I. c. 73. Verf.

*) Separatim nemo habeſſit Deos neue nouos, ſiue aduenas, niſi publice adſcitos; priuatim colunto. Verf.

**) Diuos, et eos, qui coeleſtes ſemper habiti, colunto, et ollos, quos endo coelo merita locauerunt, Herculem, Liberum, Aeſculapium, Caſtorem, Pollucem, Quirinum: aſt olla, propter quae datur homini adſcenſus in coelum, Mentem, Virtutem, Pietatem, Fidem, earumque laudum delubra ſunto. Nec ulla vitiorum ſacra ſolemnia obeunto. Verf.

***) Nocturna mulierum ſacrificia ne ſunto, prae-

ſtändige Dauer der Privat = Gottesdienſte in den Familien vorſchreibt *); dasjenige, welches die religiöſe Beobachtung der Feſte, und die Art ſie feyerlich zu begehen regulirt **); das Geſetz endlich, welches dem Ruchloſen verbietet, die Gottheit mit Geſchenken zu verſöhnen ***); alle dieſe führen

praeter olla, quae pro populo rite fiant: Neue quem initianto, niſi, ut aſſolet Cereri, Graeco ſacro. Verſ.

*) Sacra priuata perpetua manento. — — Conſtructa a patribus delubra in urbibus habento: Lucos in agris habento, et larum ſedes: ritus familiae, patrumque ſeruanto. Verſ.

**) Feriis iurgia amouento; easque in famulis, operibus patratis, habento; itaque, ut cadant in annuis amfractibus, deſcriptum eſto; certasque fruges, certasque baccas ſacerdotes publice libanto; hoc certis ſacrificiis ac diebus. Itemque alios ad dies, ubertatem lactis foeturaeque ſeruanto. Id quod ne committi poſſit, ad eam rem et rationem, curſus annuos ſacerdotes finiunto. Verſ.

***) Impius ne audeto placare donis iram deorum. Dieſe Verordnung iſt eine Folge deſſen

führen keine Straf = Sanktion mit ſich. Hingegen finden wir andere, bey denen die Strafe angegeben iſt. Der Kirchenräuber wird wie der Vatermörder verurtheilt *); der Meineidige wird mit Schande **); der Blutſchänder mit der Todesſtrafe ***); Verachtung gegen die Angaben der Wahrſager mit einer Kapital = Strafe belegt ****). Ohne die über=

deſſen, was Plato über die 3. erſten Arten von Gottloſigkeit ſchrieb. Verf.

*) Sacrum, ſacroue commendatum qui clepſit, rapſitque. parricida eſto. Dieſe Sanktion hat alle Kennzeichen eines Decemviral=Geſetzes. Die Strafe iſt übermäßig; aber es iſt hier nicht meine Abſicht, die Schicklichkeit der Strafe zu prüfen, ſondern nur zu ſehen, in welchen Fällen Cicero glaubte, daß man mit Strafen drohen müſſe, und in welchen er die Beſtrafung des Uebertreters der Gottheit überließ. Verf.

**) Periurii poena diuina, exitium; humana dedecus. Verf.

***) Inceſtum Pontifices ſupremo ſupplicio ſanciunto. Verf.

****) Interpretes autem Iouis optimi maximi, pu-

übertriebene Strenge einiger von dieſen Strafen zu vertheidigen, bewundere ich den Unterſchied, der zwiſchen jenen Geſetzen, die keine Straf-Sanction mit ſich führten, und denjenigen, wo die Strafe angezeigt war, gemacht wurde. Die erſtern hatten ihre Beziehung auf blos religiöſe Pflichten; die letztern auf religiöſe und bürgerliche Pflichten zugleich. Wo kein bürgerliches Verbrechen war, da war auch keine Strafe: Wo zum Religions-Verbrechen das bürgerliche hinzukam, da trat auch die Strafe ein. Wäre dieſer Unterſchied immer von allen Geſetzgebern beobachtet worden, wie viele Scheuſale weniger würden unſere Geſetzgeber aufweiſen! In Sachſen, in

publici augures, ſignis et auſpiciis poſtea uidento, diſciplinam tenento --- quaeque augur iniuſta, nefaſta, uitioſa, dira, defixerit, irrita, infectaque ſunto, quique non paruerit, capital eſto. Verf.

Alle dieſe angeführten und von mir nach einem richtigen Text verbeſſerten Stellen ſtehen im II. Buch, Kap. 8. und 9. Cic. de Legib. Ueb.

in Flandern, in Franche-Comte würde man denjenigen nicht zum Tode verurtheilt haben, der in der Faſtenzeit das Faſten-Gebot brach; wir würden nicht eines der ſchrecklichſten Denkmale des Aberglaubens in dem Archiv eines kleinen Burgundiſchen Landes aufbewahrt finden*), wo noch der Proceß eines Unglücklichen verwahrt wird, der zum Tode verurtheilt wurde, weil er an einem Sonnabend ſeinen Hunger mit einem Pferde-Schenkel ſtillte: Die Ordonancen Franz I. und Heinrichs II. würden nicht jetzt noch Frankreich mit Entſetzen erfüllen; und einige in die beyden Titel des Juſtinianiſchen Codex: De ſumma Trinitate, und de Haereticis et Manichaeis eingerückte Geſetze würden uns nicht Beweiſe von den traurigen Folgen des Aberglaubens im Römiſchen Reich, und dem unglückſeligen Zuſtand der Zeiten, in denen ſie gegeben wurden, liefern.

Wenn

*) Dieß Ländchen heißt Saint Clud, und die ſchreckliche Execution datirt ſich vom 28. Jul. 1629. Verf.

Wenn die beleidigende Verachtung der öffentlichen Gottesverehrung und des väterlichen Glaubens die vierte Stelle in der Claſſe der Verbrechen gegen die Gottheit behaupten muß, ſo gebührt der Verbreitung des Fanatismus die fünfte darinnen.

Derjenige, welcher die Phantaſie der Glaubigen erhitzt, und ihnen Pflichten und Verſchuldungen zeigt, die nicht vorhanden ſind; derjenige, welcher Handlungen prediget, die der Moral entgegen laufen; derjenige, welcher irrende Gewiſſen bildet, die Rathſchläge mit Befehlen, Schwärmerey mit Frömmigkeit vermiſchet; dieſer, behaupte ich, beſchimpft die Religion und beunruhiget den Staat; er macht ſie bey dem Weiſen lächerlich, und für den Pöbel gefährlich. Die Geſetze können auf Verbrechen dieſer Art nie ein zu wachſames Auge haben. Sie ſollten diejenigen, die vom Verfolgungsgeiſte ausgehen, von denen unterſcheiden, welche, ohne daß ſie in jene Ausſchweifung verfallen, ſich darauf einſchränken, gewiſſe falſche Ideen über das Religions-Syſtem einzuflößen. Der Grad wird die Schwere dieſer Verbrechen

bezeichnen; und die Strafe nach der Qualität und dem Grad verhältnismäßig eingerichtet werden.

Ich gehe zu den Kirchenräubern über, welche die ſechſte Stelle in dieſer Claſſe behaupten werden.

Der Kirchenraub iſt ein Misbrauch, eine Entweihung heiliger Sachen; ein Verbrechen, das an Perſonen oder Sachen, die dem öffentlichen Gottesdienſte geheiligt ſind, verübt wird. Die Geſetze eines großen Theils der Europäiſchen Völker haben auf dieſe Art von Verbrechen die ſchrecklichſten Strafen geſetzt.

Wir finden den, der ſich an einem heiligen Gefäß vergrif, ſchärfer, als den Vatermörder; den Kirchenräuber härter als den meuchelmörderiſchen Straſſenräuber; den, der heiliges Geräthe raubt, ſtrenger als den Banditen beſtraft, der einem Menſchen und einem Bürger des Staats um einen geringen Lohn das Leben nimmt.

Traurige Wirkungen des Aberglaubens und der Unwiſſenheit, wie lange werdet ihr noch fortfahren, unſere Geſetzbücher zu

ſchän-

ſchänden, und die Gottheit zu beſchimpfen, indem ihr ſie zur Urſache dieſer Abſcheulichkeiten macht? Sollen wir denn glauben, daß die Gottheit über den Verluſt eines heiligen Gefäßes mehr als über den eines Menſchen beleidiget werde? Wenn es nöthig wäre, alle Kirchen des ganzen Erdbodens zu berauben, um dadurch Einen Unglücklichen vom Hungertod zu retten, würde uns vielleicht nicht die Heiligkeit unſerer Moral ſelbſt zu einer ſolchen Handlung verpflichten? Iſt wohl vor dem Richterſtuhl der Vernunft, der auch der Richterſtuhl der Gottheit iſt, derjenige, der einem Unglücklichen das raubt, was zum Unterhalt ſeiner Familie nothwendig war, nicht weit ſchuldiger, als derjenige, der ein heiliges Geräthe entwendet? War vielleicht die Gottheit weniger geehrt, als ſie allein die Zierde des Tempels, den ſie bewohnte, ausmachte; als man in Holz oder Thon ihr opferte; als die Hände der Prieſter reiner und die heiligen Gefäße weniger glänzend waren; als der Thron des Oberprieſters aus Fels gehauen und ſein Gewand von rauher Wolle war; als Gold und Silber noch nicht in die Tempel ein-

gedrungen war? Sollte wohl die Verehrung des höchſten Weſens durch einen Leuchter mehr oder weniger eine Veränderung erfahren?

Dieſe Betrachtungen, welche uns veranlaſſen müſſen, die übertriebene Strenge der Geſetze gegen dieſe Art von Verbrechen zu verdammen, dürfen uns deswegen nicht verleiten, eine gemäßigtere Strafverfügung gleichfalls für unſchicklich zu halten. Aber ſo wie es verſchiedene Arten von Kirchenraub giebt, eben ſo müſſen vernünftigerweiſe die ſchwerern von denjenigen, die es im mindern Grade ſind, unterſchieden werden. Die Stufenleiter der Strafen in dieſer Gattung von Verbrechen wird hiedurch dem Geſetzgeber von ſelbſt einleuchten.

Bey dem Kirchenraub iſt die Entweihung der dem öffentlichen Gottesdienſt geheiligten Sachen entweder Abſicht oder Folge der Handlung. Im erſtern Fall iſt das Verbrechen größer, im letztern geringer.

Wenn der Kirchenräuber in einen Tempel geht, auf den Altar ſpringt, Statuen

und

und Bilder, welche den Gegenſtand der allgemeinen Verehrung ausmachen, zu Boden wirft und mit Füſſen tritt, ſo iſt er weit ſchuldiger als derjenige, der ein heiliges Gefäß entwendet um es zu verkaufen. Im erſtern Fall iſt die Profanation Endzweck der Handlung; im zweyten iſt ſie Folge derſelben. Im erſtern Fall iſt die Verachtung der öffentlichen Gottesverehrung gröſſer als im zweyten.

Im erſtern Fall wird alſo die Strafe gröſſer ſeyn müſſen als im zweyten. Dieſe Schlußfolge iſt die einfachſte von der Welt; aber was für ein Unterſchied, fragt man, muß zwiſchen der Strafe eines Kirchenräubers und eines gemeinen Räubers gemacht werden?

Vereinbarung der kirchlichen Strafe mit der bürgerlichen Strafe; Entziehung aller oder einiger Vortheile, welche die Religion gewährt; Ausſtoſſung aus den Tempeln; Ausſchlieſſung von der Gemeinſchaft der Glaubigen auf ewig oder auf eine beſtimmte Zeit; Execration, und andere ähnliche Strafen machen die Gegen-

ſtände der kirchlichen Sanktion aus. Alle, oder einige dieſer Strafen, vereinbart mit der Civilſtrafe des Diebſtahls, werden den Unterſchied zwiſchen der Strafe des Kirchenräubers und des gemeinen Räubers beſtimmen.

Was von dem Kirchenraub geſagt worden, muß auch auf den Kirchenmord, auf die kirchenſchänderiſche Unzucht, und auf alle diejenige Verbrechen angewandt werden, welche die heiligen Eigenſchaften entweder des Gegenſtandes, an dem ſie ſich finden, oder des Orts, an welchem ſie begangen werden, ſchwerer macht. So viel ſagt uns die Vernunft, über die Anwendung der Strafgeſetze auf dieſe Art von Verbrechen.

Von dem Kirchenraub gehe ich auf den Meineid über, der die ſechſte Stelle in der Claſſe der Verbrechen gegen die Gottheit einnehmen wird.

Die gegenwärtigen Geſetze in Europa zerſtören mit einer Hand, was ſie mit der andern aufrecht zu halten ſuchen. Sie misbrauchen die Eidſchwüre, und ſtrafen

dann

dann doch den Meineid aufs grauſamſte; ſie befördern ein Verbrechen, das ſie hernach mit übertriebener Schärfe ahnden; ſie ſind ungerecht, grauſam und unnütz zugleich. Zu den Zeiten des freyen Roms war die Cenſoriſche Schmach*) die einzige Strafe des Meineids**). In keinem Land, zu keiner Zeit, bey keinem Volk hatte der Eid eine gröſſere Gewalt, war der Meineid ſeltner. Die Sparſamkeit, mit der man davon Gebrauch machte, erhielt die Stärke dieſes heiligen Bandes, das bey uns durch den Misbrauch, der davon gemacht wird, ſo ſehr geſchwächt iſt. Man ſchränke alſo den Gebrauch der Eide ein, und vermindere die Strafe des Meineids. Die bloße Infamie wird in dieſem Fall mehr thun als alle Strafen,

 die

*) Wir haben bey einer andern Gelegenheit geſagt, was man unter dieſer Benennung verſtand. Es war ein großer Unterſchied unter der Infamie, die der Cenſor, und unter der, die das Edikt des Prätors auflegte. Jene war weit geringer als dieſe. Verf.

**) S. Aul. Gellius Noct. Att. L. IV. c. 20. Valer. Max. L. II. c. 9. §. 8. Cic. Offic. L. III. c. 31. Verf.

die man heutzutage darauf ſetzt. Auch in Rückſicht dieſes Gegenſtandes wollen wir dem Rath des göttlichen Plato folgen, und nicht vergeſſen, daß jede auf ein Verbrechen geſetzte Strafe allezeit ungerecht iſt, ſo lang nicht alle Mittel angewandt worden ſind, demſelben vorzubeugen.

„Ich lobe den Rhadamanthus, ſagt „er, welcher in allen Streitſachen die Par„theyen ſchwören ließ, und dadurch ſicher „und geſchwinde ſie auseinander ſetzte. Zu „ſeiner Zeit glaubte Jedermann an die „Götter, von denen viele, ſo wie er ſelbſt, „ihre Abkunft herleiteten.“

„Heutzutage aber, wo ſich die Mei„nungen der Menſchen in Rückſicht auf „die Götter geändert haben; heutzutage, „wo es einige giebt, die ihr Daſeyn läug„nen, andere, welche dafür halten, daß „ſie ſich um menſchliche Dinge nichts be„kümmern; wieder andere, und zwar die „verruchteſten, welche glauben, daß ſich „ihr Zorn durch ſchlechte Opfer und viele „Schmeicheleyen verſöhnen laſſe, und ſie „dadurch ungeſtraft große Summen zuſam„men ſcharren können; heutzutage muß

„dieſe

„dieſe Veränderung in den Meinungen auch „eine Veränderung in den Geſetzen her= „vorbringen. Derowegen verordne man „geſetzlich, daß nur der Richter, ehe er „richtet, und diejenigen, welche die obrig= „keitlichen Perſonen erwählen, ſchwören; „ingleichen die Richter über Geſang und „Muſik; die Vorſteher und Ausſpender „der Belohnungen in den gymniſchen und „ritterlichen Spielen; überhaupt alle dieje= „nigen, denen der Meineid nach den Mei= „nungen der Menſchen keinen Vortheil „bringt; Hingegen wollen wir uns hüten, „die Meineide dadurch zu vermehren, daß „wir von ſolchen Perſonen den Eid neh= „men, die von dem Falſchſchwören einen „Nutzen haben*).“

Ich

*) Plato, von den Geſetzen, Buch XII. Verſ.

Ungeachtet ich in der Ueberſetzung dieſer Stelle unſerm Verfaſſer darinnen folgte, daß ich die einzelnen Sätze hie und da in einer von dem Original etwas abweichenden, aber bequemern Ordnung, mit Weglaſſung mancher hier unnöthigen Zwiſchenſätze, lie= ferte: So habe ich doch auf der andern Seite durch Einſchaltung ſolcher Stellen

des

Ich kann mich über dieſen Gegenſtand nicht weiter verbreiten, wenn ich nicht wiederholen will, was ich im erſten Theil dieſes Buchs bereits geſagt habe*).

Nun kommen wir auf die Gotteslåſterung, welche die letzte Stelle in dieſer Claſſe behaupten wird. Unter dieſem Namen begreife ich Flüche gegen die Gottheit, oder andere Gegenſtånde der öffentlichen Verehrung. Völlige Strafloſigkeit würde eine Gleichgültigkeit des Geſetzgebers gegen dieſe Art Verbrechen verrathen; übertriebene Strenge würde von Unwiſſenheit, Wildheit und Aberglaube bey ihm zeigen; eine gemåſſigte Strafe hingegen, eine von jenen,

des Griechiſchen Originals, die ohne Nachtheil der Deutlichkeit und Genauigkeit nicht füglich wegbleiben konnten, ſo wie überhaupt durch getreuere Darſtellung der Urſchrift mir die Freyheit genommen, dem Griechiſchen Plato vor dem Italieniſchen den Vorzug zu geben. Ueb.

*) Im XV. Kap. in der Anmerkung zur XIIten Regel, (S. 299. des III. Bandes) wo von dem Gebrauch der Eide in peinlichen Fällen die Rede war. Verf.

jenen, die wir mehr verbeſſernde, als dem Körper empfindliche genannt haben; eine Strafe, welche nicht die Feyerlichkeiten eines ordentlichen Proceſſes erforderte, ſondern nach unſerm Plan*), von der die Erhaltung des Friedens oder der guten Ordnung in ihrem Diſtrict handhabenden obrigkeitlichen Perſon auferlegt würde; eine Strafe, die in dieſen Gränzen bliebe, ſage ich, würde gerecht und ſchicklich ſeyn.

Juſtinian, welcher in dem Wahn ſtund, die Verbrechen des Throns durch die Ausſchweifungen des Aberglaubens zu verſöhnen; Juſtinian, welcher der Theodora Schätze opferte, und Menſchenopfer der Gottheit brachte; Juſtinian, von welchem der Geſchichtſchreiber allezeit mit Verachtung, und der Philoſoph mit Entſetzen ſprechen wird; Juſtinian, ſage ich, trieb ſeine abergläubiſche Strenge gegen dieſe Art von Verbrechen ſo weit, daß er die Todesſtrafe darauf ſetzte. Er bedrohte dieſeni-

*) Man ſehe das XIX. Kapitel, Art. XV. im erſten Theil dieſes IIIten Buchs, (S. 461. ff. des III. Bandes.) Verf.

jenigen Richter mit ſeiner Ungnade, welche in der Vollziehung eines ſo grauſamen Geſetzes ſich ſaumſelig erweiſen würden*).

Ein ähnliches Geſetz ward in Frankreich unter der Regierung Philipp Auguſts bekannt gemacht. Dieſer Fürſt, der ſeine Regierung mit der Vertreibung der Juden und der Schauſpieler begann, wollte auch ſeinen religiöſen Eifer dadurch an den Tag legen, daß er diejenigen, welche gewiſſe bisher in dem Mund der Franzoſen ſehr

häufige

*) Praecipimus - - -; permanentes in prædictis illicitis, et impiis actibus (blasphemiarum) poſt hanc admonitionem noſtram comprehendere, et ultimis ſubdere ſuppliciis, ut non ex contemtu talium inueniatur et ciuitas et respuplica per hos impios actus laedi. Si enim et poſt hanc noſtram ſuaſionem quidam tales inuenientes hos ſubtercelauerint; ſimiliter a Domino Deo condemnabuntur. Ipſe etenim glorioſiſſimus Præfectus, ſi inuenerit quosdam tale aliquid delinquentes, et uindictam in eos non intulerit ſecundum noſtras leges; primum quidem obligatus erit Dei iudicio; poſt haec autem et noſtram indignationem ſuſtinebit. Novell. LXXVII. Cap. I. §. 2. Verſ.

häufige Flüche*) würden hören laſſen, wenn es Adeliche wären, zu einer Geldbuße von einigen Sous, die Unadelichen aber zum Erſäufen verurtheilte.

Dieſes Geſetz, aus welchem wir die Unabhängigkeit der Großen, den Druck des Volks und den Aberglauben jener Zeiten zugleich abnehmen können, kam glücklicherweiſe nicht in Ausübung; aber daſſelbe Schickſal hatte nicht ein anderes Geſetz Ludwigs des Heiligen, in welchem verordnet war, daß demjenigen, der dieſes Vergehens überwieſen würde, die Zunge oder die obere Lippe durchbohrt werden ſollte. Es brauchte das ganze Anſehen eines Pabſts**), um dieſen Fürſten dahin zu bringen, daß er eine ſo ſchändliche Strafe mäßigte; aber mehrere Zeitalter von Aufklärung werden erfordert, um dieſe Irrthümer der Unwiſſenheit wieder gut zu machen.

Ich

*) Tetebleu, ventrebleu, corbleu, ſangbleu. Dieß Geſetz ward im Jahr 1181. gegeben. Verf.

**) Innocenz IV. Verf.

Ich rede nicht von den Strafen, die man auf die Zauberey und das Looszziehen geſetzt findet. Das gemeine Recht liefert uns hierüber Blut und Feuer athmende Geſetze. Die Landesgeſetze des gröſten Theils der Europäiſchen Nationen haben nicht Urſache, die Grauſamkeit der Geſetze des untergehenden Reichs in dieſem Stück zu beneiden. Ich will dem Leſer durch neue Irrthümer nicht noch gröſſeres Entſetzen verurſachen. Ich behalte es mir vor, in demjenigen Kapitel, welches die Erörterung der Verbrechen, die der Geſetzgeber nicht beſtrafen darf, zum Gegenſtand haben wird, davon zu reden. Wir wollen alſo die Neugierde des Leſers noch etwas unbefriediget laſſen, und unſer Augenmerk auf die zweyte Claſſe der Verbrechen, nämlich die gegen den Souverän*), richten.

Fünf=

*) In dieſer Claſſe der Verbrechen gegen die Gottheit habe ich nicht von denjenigen Verbrechen

Fünf und vierzigſtes Kapitel.

Zweyte Claſſe.

Verbrechen gegen den Souverän; und zuerſt Darſtellung der alten und neuern Geſetzgebung in Beziehung auf dieſen Gegenſtand.

Die betrübte Veränderung des Zuſtands des Volks und des Schickſals von Rom; das Verderben der Staats-Verfaſſung, und die

brechen geredet, welche beſonders von dem Misbrauch des geiſtlichen Amtes herrühren; ich meine diejenigen, welche von den Dienern der Religion unter dem Schutz des öffentlichen Zutrauens, das ihnen ihr Amt verſchafft, verübt werden; dergleichen bey uns das Verbrechen der verbotenen Zudringlichkeit, (Sollicitazione) und das der Bekanntmachung anvertrauter Geheimniſſe (rivelazione) bey der Beicht, und andere dieſer Art wären. Da alles dasjenige, was den Prieſterſtand betrifft, im Vten Buch dieſes Werks von mir wird abgehandelt werden, ſo enthalte ich mich hier aller Unterſuchung über dieſe Gegenſtände. Verf.

die abwechſelnden Schickſale des Reichs; das entgegengeſetzte Intereſſe der Ambition und der Freyheit; die monſtröſe Vereinbarung der alten Maximen des Freyſtaats mit den ſpätern Grundſätzen des Deſpotismus; die Gewaltthätigkeit der Tyranney, und Furcht, Verdacht und Haß der Tyrannen; der unaufhörliche Contraſt zwiſchen dem Hang zur Gewalt, welche Geſetze gab, und dem Haß der Abhängigkeit, von dem man allzeit vorausſetzen konnte, daß er ſich bey einem Theil der Mitbürger des Brutus ungeſchwächt erhalten werde; der ſchnelle Uebergang des Reichs in ſo viele verſchiedene Hände, die eben deswegen deſto trotziger, oft uſurpirend, mehrmalen ſchwach, und bisweilen nur tugendhaft waren: Das Zuſammentreffen aller dieſer Urſachen, ſage ich, hat in jenem Theil der Römiſchen Geſetzgebung, der die Majeſtätsverbrechen betrifft, jene Widerſprüche, jene Ungerechtigkeiten erzeugt, welche unglücklicherweiſe in einen großen Theil der peinlichen Geſetzbücher von Europa aufgenommen, oder darinnen noch vermehrt wurden.

So lange die bürgerliche Sicherheit auf politiſche Freyheit, als auf ihren Grund, ſich ſtützte, ſo lange blieb die Claſſe der Majeſtätsverbrechen in der römiſchen Geſetzgebung in ihren gehörigen Schranken. Der Proditor, den ein Geſetz des Romulus den hölliſchen Furien opferte, und an welchem Jedermann ungeſtraft zum Mörder werden konnte, war der wahre Verräther des Vaterlandes, der wahre Majeſtäts-Schuldige *).

Einige Fragmente der Zwölf Tafeln, das Gabiniſche, Apuleiſche und Variſche Geſetz zeigen uns, was für Verbrechen bis auf die Diktatur des Sulla, unter dieſer Claſſe begriffen waren. Gegen die Republik Feinde aufwiegeln, oder einen Bürger in die Hände des Feinds liefern **); die

*) Dieß Geſetz hat Dionys von Halikarnaß; im II. Buch, Th. I. S. 258. (der Reiskiſchen Ausgabe.) Verf.

**) Lex XII. tabularum iubet, eum qui hoſtem concitauerit, quiue ciuem hoſti tradiderit, capite puniri, ſagt der Rechtsgelehrte Marcian in L. 3. Dig. ad Leg. Iuliam Maieſt. Verf.

öffentliche Sicherheit durch nächtliche Zuſammenkünfte *), oder durch heimliche Verbindungen **) ſtören; Aufruhr unter den Söhnen des Vaterlands erregen ***), oder deſſen

*) Porcius Latro hat uns dieſe andere Verordnung der Zwölf Tafeln aufbewahrt: Primum XII. tabulis cautum eſſe cognoſcimus, ne quis in urbe coetus nocturnos agitare etc. In Declamat. adv. Catilinam, Cap. 19. Fulvius Urſinus, in ſeinem Commentar über Anton. Auguſtin. de Legibus et Senatus-Conſultis führt den Text dieſes Geſetzes an: Quei. calim. endo. urbe. nox. coit. coiverit. kapital. eſtod. Verſ.

Die dem Porc. Latro, einem alten Rhetor, vom Verfaſſer ſo ſchlechthin zugeſchriebene Oratio in Catilinam wird von einigen Gelehrten dem Vibius Criſpus, von andern, aber mit der wenigſten Wahrſcheinlichkeit, dem Salluſtius beygelegt. S. Fabric. bibl. lat. p. 151. (Hamb. 1712.) Ueb.

**) Derſelbe Latro berichtet uns die Verordnung des Gabiniſchen Geſetzes. Deinde lege Gabinia promulgatum, qui coitiones ullas clandeſtinas in urbe conflauiſſet, more maiorum capitali ſupplicio mulctaretur. Verſ.

***) Dieß Geſetz hat ſeinen Namen von S. Apu-

deſſen Bundsgenoſſen veranlaſſen, wider daſſelbe die Waffen zu ergreifen *), auf dieſe Handlungen liefen die Majeſtäts-Verbrechen bis auf die Zeiten des Sulla hinaus.

Dieſes Ungeheuer, welches die Krone nicht auf ſein Haupt ſetzen konnte, das aber die Freyheit zerſtörte, und den Grund zum Deſpotismus legte, ohne das Gebäude deſſelben vollenden zu können; das den Samen der Tyranney ausſtreute, ohne an ihren Früchten Theil zu nehmen; das zweymal gegen ſeine Mitbürger kämpfte, zwey-

Apuleius Saturninus, dem Volks-Tribun, im Jahr 651. nach Erb. der Stadt. Cicero de Oratore, L. II. c. 49. thut Erwähnung davon. Sigonius glaubt, daß durch dieſes Geſetz die quaeſtio perpetua der Majeſtäts-Verbrechen eingeführt ward. Sigon. de Iudic. Lib. II. c. 29. Verf.

*) Dieſes Geſetz führt gleichfalls den Namen eines Volkstribuns, des Varius, unter deſſen Tribunat es ergieng. S. Valer. Max. L. III. c. 7. n. 8. L. VIII. c. 6. n. 4. Aſcon. in Orat. pro Scauro, p. 172. Verf.

mal ſein Vaterland eroberte, und endlich die Diktatur niederlegte; Sulla, ſage ich, war der erſte, der die rechtmäßigen Gränzen, in welchen ſich die Claſſe der Majeſtäts-Verbrechen bis auf ſeine Zeit gehalten hatte, überſchritte. Das berühmte Majeſtäts-Geſetz, welches ſeinen Namen führt *), war der ſtärkſte Stoß, der bis auf dieſe Zeit der bürgerlichen Freyheit verſetzt wurde. Unter den Verbrechen, die er dieſer Claſſe beyfügte, befinden ſich einige, die die hinterlüſtige Abſicht des Geſetzes hinlänglich zu erkennen geben würden, wenn nicht die den Verläumdern bey dieſer Art von Anklagen darinnen verwilligte Strafloſigkeit uns dieſelbe ſchon offenbar vor Augen legte. Den Befehlen einer obrigkeitlichen Perſon nicht gehorchen, oder ſie in der Ausübung ihres Amts hin-

*) Cornelia. Verf.

Einige zweifeln mit Unrecht, daß das Lex Cornelia Maieſtatis den Sulla zum Urheber habe. Die Stelle des Cicero ad Diuerſos, Lib. III. epiſt. 11. kann dieſe Zweifler widerlegen. Ueb.

hindern; ohne Geheiß des Senats eine Armee außer den Gränzen ihrer Provinz führen, oder eigenmächtig einen Krieg unternehmen; die Armee aufwiegeln; den Häuptern der im Krieg gefangenen Feinde Pardon geben, oder ſie für Geld in Freyheit ſetzen; einen Räuber-Anführer ungeſtraft davon laſſen, wenn man ihn bereits in ſeiner Gewalt gehabt hat; als Römiſcher Bürger die Freundſchaft eines fremden Königs pflegen; die Auctorität des Römiſchen Volks in der Ausübung irgend eines Poſtens nicht reſpektirt haben; dieß waren die neuen Majeſtäts-Verbrechen, die unter dieſem Geſetz begriffen waren *).

*) Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito, qui interceſſionem ſuſtulerit, aut magiſtratui, quo minus munere ſuo fungatur, impedimento fuerit. Qui exercitum e prouincia eduxerit, aut ſua ſponte bellum geſſerit. Qui exercitum ſollicitauerit. Qui ducibus hoſtium captis ignouerit, aut pecunia liberarit. Qui ducibus praedonum captis ignouerit. Qui poteſtatem ſuam in adminiſtrando

Man darf nur bedenken, was für eine willkürliche Ausdehnung man dem erſten und dem letzten dieſer Artikel geben konnte, um zu ſehen, daß ein großer Theil von Verbrechen, daß nicht nur die allerkleinſten, ſondern daß eine Nachläßigkeit, ja ſelbſt ein unglücklicher Zufall zum Majeſtäts-Verbrechen werden konnte. Man füge dieſem noch die den Verläumdern verwilligte Strafloſigkeit, und die auf die Verbrecher geſetzte Strafe hinzu *), und man

wird

do non defenderit. Qui ciuis Romanus apud regem externum uerſatus fuerit. Mulieris teſtimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena ſit. His damnatis aquae et ignis interdictio ſit. Dieſe Hauptſtücke des Corneliſchen Geſetzes findet man zerſtreut in den Werken der alten Schriftſteller, und unter andern in der Rede des Cicero in Piſonem, und pro Cluentio; in Verr. Act. II. Lib. I. cap. 5. Aſcon. ad h. l.; im Leben des Claudius beym Suetonius und in andern, aus welchen ſie der gelehrte Sigonius ausgezogen hat. S. Sigon de Iudiciis, Lib. II. Cap. 29. Verf.

*) Dieſe beſtand, wie wir aus dem beygebrachten

ten

wird ſehen, daß das Geſetz nichts anders zur Abſicht hatte, als das Verbannungs-Syſtem des Tyrannen durch ſeine Verfügungen zu begünſtigen.

Der Deſpotismus, der nicht auf einmal ſich bildet, in ſeinen Fortſchritten aber ſehr ſchnell iſt, blieb bey dieſen erſten Schritten, ungeachtet dieſe ſchon weit genug um ſich gegriffen hatten, nicht ſtehen. Sullas Geſetz ward von Cäſar beſtätigt; von Auguſt erweitert, und von Tiberius bis zur Ausſchweifung getrieben. Der erſte unter dieſen Regenten that weiter nichts, als daß er dem Volk die Berufung von den Ausſprüchen des Prätors, dem die Quaeſtio Maieſtatis anvertraut war, nahm *). Dieß war ein neuer

A a 5 Stoß,

ten Text geſehen haben, in der Interdictio aquae et ignis. Verf.

*) Cicero, wenn er des Juliſchen Geſetzes erwähnt, das von Julius Cäſar ſeinen Namen erhielt, welcher in ſeiner Diktatur der Urheber deſſelben war, zeigt uns, daß dieſer den de vi et maieſtate damnatis, dieſe Appellation an das Volk benahm. Die Stelle des Cicero kann uns auch glauben machen,

daß

Stoß, den Sulla der bürgerlichen Freyheit nicht hatte verſetzen können; indeß war er ſchon zufrieden, die Materialien dazu bereitet zu haben. Auguſt that weit mehr. Er erneuerte alle Geſetze, welche gegen die Majeſtätsverbrechen ergangen waren; er ſchärfte die Strafen derſelbigen, und fügte noch andere Verbrechen hinzu. Die Rechtsgelehrten Ulpian *), Marcian **), Scävola ***), Venuleius ****), Modeſtin *****), Papinian †), Hermogenian ††), haben uns die verſchiedenen Kapitel dieſes berühmten Geſetzes aufbewahrt, die ich Kürze

daß dieſe Neuerung von Antonius, der nach dem Tod des Cäſars Conſul war, gemacht worden. S. Cicero Philip. I. C. 9. V.

*) L. 1. 2. et 11. D. ad Leg. Iul. Maieſt. Verf.

**) L. 3. et 5. D. eod. Verf.

***) L. 4. D. eod. Verf.

****) L. 6. D. eod. Verf.

*****) L. 7. Dig. eod. Verf.

†) L. 8. Dig. eod. Verf.

††) L. 9. et 10. Dig. eod. Verf.

Kürze wegen hier übergehe. Genug, wenn wir wiſſen, daß das Verkaufen oder Schmelzen einer bereits geweihten Bildſäule des Kaiſers; der geringſte ſeinen Bildniſſen zugefügte Schimpf zu Majeſtätsverbrechen wurden. Die libelli famoſi (Pasquille) waren auch unter dieſer Claſſe begriffen *); und die Feder des verwegenen Satyrikers mit dem Dolch des Vatermörders und des Aufrührers vermengt. Sulla hatte ſich begnügt, den Verläumdern eine geſetzliche Strafloſigkeit zu bewilligen. Auguſt, nicht zufrieden, dieſe ärgernisvolle Ausnahme von der Regel zu beſtättigen, fügte noch eine andere hinzu, vermittelſt deren das Recht anzukla-

*) Primus Auguſtus cognitionem de famoſis libellis ſpecie legis de maieſtate tractauit. Tacit. Annal. L. I. cap. 74. Von den Pasquillen war der Uebergang zu jenen Schriften, in welchen ſich der Schriftſteller der Freymüthigkeit ſeiner Gedanken etwas überlaſſen hatte, leicht geſchehen. Cremutius Cordus ward als Majeſtätsſchuldiger angeklagt, weil er in ſeinen Annalen den Caſſius den letzten unter den Römern genannt hatte. (Tacit. Annal. L. IV. c. 34. Ueb.) Verf.

klagen auf den Ehrloſen, auf den Skla- ven gegen ſeinen eigenen Herrn, und auf den Freygelaſſenen gegen den, der ihm die Freyheit gegeben hatte, ausgedehnt wurde *). Er wolle ferner, daß die Sklaven derjenigen, welche eines Majeſtäts-Verbrechen beſchuldigt wurden, öffentlich verkauft, und dann zu Zeugen wider ſie zugelaſſen würden. Dieſes Mittels bediente er ſich zur Vereitlung eines alten Geſetzes, welches den Sklaven verbot, in Verbrechen ihrer Herren ein Zeugnis abzulegen; ein Geſetz, das die Ordnung der Familien und die bürgerliche Freyheit zugleich begünſtigte **). Die Achtung, mit welcher Auguſt einer freyen Staatsverfaſſung die er ſelbſt über den Haufen geworfen hatte, begegnete, wurde von der

Furcht

*) Cit. L. 7. D. ad Leg. Iul. Mai. Verf.

**) Der Kaiſer Tacitus ſchaffte dieſe grauſame Verordnung des Auguſts wieder ab; aber ſein Geſetz muß vermuthlich von kurzer Dauer geweſen ſeyn, weil wir es in der Juſtinianeiſchen Sammlung kaum berührt finden. S. Flav. Vopiſc. in vita Taciti, c. 9. Verf.

Furcht eingeflößt, und von eben dieſer Leidenſchaft oft wieder geſtört. Die traurige Erinnerung an den Todt des Cäſars, und die Verehrung, in der das Andenken des Brutus zu Rom ſtand, erlaubten es ihm, weder die alten Grundſätze des Freyſtaats über dieſe Gegenſtände offenbar zu verletzen, noch auch, ſie zu achten. Tiberius war kühner in der Verachtung derſelben, weil er die Römer mehr gewohnt an das Joch fand, das Sulla, Cäſar und Auguſt ihnen aufgelegt, und das die Gewohnheit mehrerer Jahre minder drückend für ſie gemacht hatte. Ohne das Geſetz des Auguſts abzuſchaffen, ohne ein neues Majeſtäts-Geſetz zu machen, durfte er nur den verſchiedenen Kapiteln des Juliſchen Geſetzes diejenige Ausdehnung geben, deren ſie fähig waren, um die Sache bis zu der Ausſchweifung zu bringen, zu welcher er ſie brachte. In der That dehnte er durch dieſes Mittel das Majeſtäts-Verbrechen bis auf Worte, auf Zeichen, auf Flüche, ſelbſt auf die gleichgültigſten Handlungen aus. Viele Bürger wurden dieſes Verbrechens ſchuldig erfunden, weil ſie einen Sklaven vor der Bildſäule des Auguſts ge-

geſchlagen; weil ſie ſich vor eben derſelben an = und wieder ausgekleidet, weil ſie eine Münze oder einen Ring, auf dem ſein Bildnis ſtand, auf das heimliche Gemach oder ins Bordel mit ſich genommen hatten *). Eine obrigkeitliche Perſon einer Colonie muſte mit der ſtrengſten auf dergleichen Verbrechen geſetzten Strafe die kleine Eitelkeit büſſen, daß ſie erlaubt hatte, ihr gewiſſe Ehrensbezeugungen an eben dem Tage zuzuerkennen, an welchem ſie der Senat dem Auguſt vordem bewilliget hatte **).

Ein

*) Hoc genus calumniae eo proceſſit, ut haec quoque capitalia eſſent, circa Auguſti ſimulacrum ſeruum cecidiſſe, ueſtimenta mutaſſe, nummo uel annulo effigiem impreſſam latrinae aut lupanari intuliſſe. Sueton. in Tiber. cap. 58. V.

**) Periit denique et is, qui honores in colonia ſua eodem die decerni ſibi paſſus eſt, quo decreti et Auguſto olim erant. Sueton. am angez. Ort. Ueb.

Ein unter vertrauten Freunden ſich erlaubtes Wort, ein Seufzer, eine Thräne, die Einem über das Schickſal von Rom entlockt wurde, waren eben ſo viele Majeſtäts-Verbrechen, welche mit der Landesverweiſung oder mit der Deportation abgebüßt wurden *). Schrecklich iſt die Schilderung, die uns Tacitus von dieſen Abſcheulichkeiten hinterlaſſen hat; und ſeine ſtarke Feder hat uns mit wenig Worten gezeigt, daß es auch dem vorſichtigſten Mann unmöglich war, vor ſolchen Anklagen ſicher zu ſeyn **).

Dieſe

*) Sueton. ibid. et Tacit. Annal. L. I. Verf.

** Wenn er von der Anklage redet, die Hiſpo gegen den Marcellus auf ein Majeſtätsverbrechen anſtellte, indem er ihn beſchuldigte, daß er beleidigende Reden gegen den Tiberius ausgeſtoſſen habe, ſo ſetzt er hinzu: Ineuitabile crimen, cum ex moribus principis foediſſima quaeque deligeret accuſator, obiectaretque res; nam quia uera erant, etiam dicta credebantur. Tacit. Annal. L. I. c. 74. Traian war weit entfernt, ſich von einer ſolchen feigen Grau-

Dieſe kurze, aber traurige Erzählung von den Majeſtätsgeſetzen, welche nach und nach von Sulla und den erſten Kaiſern zu Rom waren gegeben worden, wird uns, wie ich hoffe, hinlänglich überzeugen können, wie unrein die Quelle iſt, aus welcher der gröſte Theil der Europäiſchen Nationen ihre Geſetze über dieſe Art von Verbrechen geſchöpft haben.

Aber wer ſollte es glauben! Dieſes Waſſer, das eine ſo unreine Quelle uns lieferte, hat, ſtatt in ſeinem Lauf reiner zu werden, ſich immer mehr getrübt, je nachdem es ſich weiter in den großen Räumen ausbreitete, welche die heutigen Monarchien von Europa in ſich ſchließen.

Eine Verfaſſung, die man für die freyſte hält, deren Fehler wir aber an einem andern

Grauſamkeit hinreißen zu laſſen. Er erlaubte nie, daß man gegen die Verläumder ſeines Namens und ſeiner Ehre Unterſuchungen anſtellte. Quaſi contentus eſſet magnitudine ſua, qua nulli magis caruerunt, quam qui ſibi maieſtatem uindicarent. S. Plin. in Panegyr. Traian. Verf.

andern Ort*) hinlänglich gezeigt und die Mittel dagegen angegeben haben, hat in dieſem Theil ihrer Rechtsgelehrſamkeit weit barbariſchere und ungerechtere Geſetze, als diejenigen ſind, welche die anwachſende Tyranney jemals in Rom hervorgebracht hatte.

Ohne von dem zu reden, was in England unter der unglücklichen Regierung Richards II. geſchah, deſſen Statut, die bloße Abſicht den König zu morden oder abzuſetzen, wenn auch keine Handlung da war, die dieſen verabſcheuungswürdigen Entſchluß hätte anzeigen können, für ein Verbrechen des Hochverraths erklärte; ohne, ſage ich, von den unter der Regierung dieſes Fürſten gemachten Majeſtätsgeſetzen zu reden, bey denen er ſelbſt die Erfahrung machte, wie ſchwach die zu Verhütung der Verbrechen allzuſtarken Geſetze ſind**); ohne auf die Statuten zurückzu-

gehen,

*) Buch I. Kap. 11. Verf.

**) Er wird abgeſetzt, und darauf getödtet, nachdem er 20 Jahre regiert hatte. Verf.

gehen, die über dieſen Gegenſtand in jener traurigen Periode der Brittiſchen Regierung gemacht wurden, welche nach Heinrich IV. anfängt, und bis zur Königin Maria dauert; ohne vor allen Dingen desjenigen zu gedenken, was unter der blutdürſtigen Regierung Heinrichs VIII. vorgieng, der, gleich einem Auguſt und Tiberius, das Parlament zum Theilnehmer ſeiner Bubenſtücke, zum Vollzieher ſeiner Grauſamkeit machte, und die Zahl der Verbrechen des Hochverraths ſo ſehr vermehrte, daß ein Viehdiebſtahl im Land Wales; eine zwiſchen vier Wänden vorgefallene Unterredung über die Rechtmäſſigkeit der Ehe des Königes mit Anna von Cleve, oder gegen ſein Suprematrecht; das Prophezeihen des Todes des Königes, das von Schamhaftigkeit erzeugte Schweigen eines Mädchens, das, da es ſeine Unſchuld verloren hatte, die Hand des Königes annahm, ohne ihm ſein Unglück zu entdecken, — daß alle dieſe und ihnen ähnliche Fälle unter dem ſchrecklichen Namen des Hochverraths begriffen wurden*):

Ohne,

*) Blackſtone peinliches Geſetzbuch, Kap. VI. Verf.

Ohne, ſage ich, zu den Geſetzen dieſer Zeiten der Verwirrung und der Tyranney zurückzugehen; und ohne die Aufmerkſamkeit des Leſers auf dieſe unglücklichen Perioden in der Geſchichte dieſes Volkes zu richten, haben wir Stof genug, unſern Satz mit dem zu beweiſen, was heutzutage noch in Ausübung iſt, ungeachtet der Fortſchritte, die Großbrittanien in ſeiner Freyheit gemacht, ungeachtet der Verbeſſerungen, die ſeine Geſetzgebung erhalten hat.

Wer ſollte es glauben, daß im achtzehnten Jahrhundert, und in demjenigen Land von Europa, in welchem das Volk von dem Gefühl ſeiner Freyheit ſichtbar durchdrungen iſt, noch Geſetze in Ausübung ſind, welche es für Verbrechen des Hochverraths erklären; wenn Jemand die Gerichtsbarkeit des Pabſts behauptet*); wenn Jemand drey Tage in England ſich aufhält, ohne ſich zu dem Gottesdienſt der Engliſchen Kirche zu halten, im Fall es ein Unterthan von Großbrittanien und

*) Statut V. Kap. I. der Königin Eliſabeth. Verf.

ein Papiſtiſcher Prieſter iſt*); wenn Jemand das Suprematrecht des Königes nicht anerkennt, und ſich mit dem apoſtoliſchen Stuhl ausſöhnet, oder einen andern zur Religions-Veränderung angetrieben hat**); wenn Jemand falſche Münzen ausſtreut, oder verfertigt, oder das Siegel, oder die Unterſchrift des Königs nachmacht***); wenn Jemand Werkzeuge, die zum Münzen gebraucht werden, macht, kauft, verkauft, aufbewahrt, oder aus dem Ort nimmt, wo ſie öffentlich gebraucht werden****); wenn Jemand den Gehalt der Münzen verändert, entweder dadurch, daß er ſie feilt*****), oder dadurch, daß er den ſilbernen die Farbe des Golds, und

den

*) Statut XXVII. Kap. 2. eben derſelben. Verf.

**) Statut III. Kap. 4. Jakobs II. Verf.

***) Statut II. Kap. 6. der Königin Maria. Verf.

****) Statut VIII. und IX. Kap. 26. Wilhelms III. das durch das Statut VII. Kap. 25. der Königin Anna beſtätiget wird. Verf.

*****) Statut V. Kap. 11. der Königin Eliſabeth. Verf.

den kupfernen die Farbe des Silbers giebt*); wenn Jemand in einer öffentlichen Schrift behauptet, der König in England habe, auch mit Bewilligung des Parlaments, das Recht nicht, über die Thronfolge zu diſponiren**); wenn Jemand dem Prätendenten oder einem ſeiner Kinder irgend einen Dienſt erweißt, auch ohne die Abſicht zu haben, dieſe Familie wieder auf den Thron zu ſetzen, von dem ſie verjagt wurde***): Wer ſollte es glau-

 ben,

*) Statut XV. uud XVI. Kap. 28. Georg II. Alle dieſe Geſetze, welche die Münz-Verbrechen für einen Hochverrath erklären, ſind aus dem abgeſchmackten Geſetz Conſtantins genommen. Verf.

S. Codic. Iuſtin. Lib. IX. tit. 24. de falſa moneta. Ueb.

**) Statut XIII. Kap. 1. der Königin Eliſabeth. Blackſtone ſagt inzwiſchen doch, daß nach dem Tod dieſer Königin dieſes Verbrechen nur als ein ſchweres Vergehen wider die gute Lebensart (alta incondotta) das mit der Einziehung der Güter zu beſtrafen ſey, angeſehen worden. Verf.

***) Statut XIII. XIV. Kap. 3. Wilhelms III. Verf.

ben, ſage ich, daß in dieſem Jahrhundert, und in Großbrittannien, ſolche Verbrechen von den Geſetzen noch mit dem Namen des Hochverraths belegt, und mit dem Vatermord, mit dem Meuchelmord des Königes, mit dem wahren Aufruhr vermengt werden? Wer ſollte es glauben, daß in dieſem Jahrhundert, und in Großbrittannien, das erhabene Corps, welches die Geſetze giebt, und die Souveränetät vorſtellt, noch jenes ungereimte und abſcheuliche Geſetz in Ausübung laſſe, nach welchem in den in der Brittiſchen Geſetzgebung ſo ſehr vervielfältigten Fällen des kleinen Verraths dem Landesherrn das ungereimteſte und abſcheulichſte unter allen Rechten eingeräumt wird? die Schuldigen ſollen zum Tod verurtheilt werden, ſagt das Geſetz, und der König wird ihre Güter ein Jahr und einen Tag lang beſitzen, und kann denſelben allen Schaden zufügen, den er ihnen zufügen zu können glaubt, welches man das Jahr, und den Tag und die Verwüſtung des Königes nennt?

Wer ſollte es glauben, ſage ich, daß in dieſem Jahrhundert, und in dem Lande,

wo

wo man Könige vom Thron ſtößt, und die Miniſter ſo oft erblaſſen macht, in jenem Theil ſeiner Geſetzgebung noch ſo viele Spuren des Deſpotismus und der Tyranney ſeyen? Wie muß erſt der Zuſtand der Geſetzgebung anderer Völker in dieſem Punkte beſchaffen ſeyn, wenn der von Großbrittannien ſo beweinenswürdig iſt? Ach! Laßt uns auf einen Augenblick den Schleyer abreißen, der dieſen Theil der Europäiſchen Geſetzgebung verhüllt, und uns in der ſo wahren als unangenehmen Meinung beſtärken, daß bey uns die Tyranney in den Geſetzen vorhanden iſt, wenn ſie ſich auf den Thronen nicht zeigt.

Wo iſt ein Geſetz des Sulla, des Auguſts, oder des Tiberius, das mit denjenigen zu vergleichen wäre, die in einem groſſen Theil von Europa in Ausübung ſind? Welcher von dieſen Tyrannen hat je erlaubt, daß in Majeſtätsverbrechen der Sohn den Vater, und der Vater den Sohn anklage? Auguſt bewilligte zwar dieſes Recht dem Ehrloſen, dem Sklaven gegen ſeinen eigenen Herrn, und dem

 Frey=

Freygelaſſenen gegen den, der ihm die Freyheit gegeben hatte*); aber er wagte es nicht, es bis auf Kinder gegen ihre Väter, und bis auf Väter gegen ihre Kinder auszudehnen. Er ſetzte ſich über bürgerliche und häusliche Ordnung hinweg, aber er trat nicht die Geſetze des Bluts und der Natur mit Füſſen. Der gute Trajan ließ ſogar die geſetzliche Beſtimmung des Auguſts auſſer Gebrauch ſetzen**); und wir haben ſie nicht nur angenom-

*) Die angeführte L. 7. D. ad Leg. Iul. Mai. Verſ.

**) Reddita eſt amicis fides, liberis pietas, obſequium ſeruis: Verentur, et parent, et dominos habent. Non enim iam ſerui principis noſtri amici, ſed nos ſumus; nec pater patriae alienis ſe mancipiis cariorem, quam ciuibus ſuis credit. Omnes accuſatore domeſtico liberaſti, unoque ſalutis puplicae ſigno illud, ut ſic dixerim, ſeruille bellum ſuſtuliſti, in quo non minus ſeruis quam dominis praeſtitiſti. Hos enim ſecutos, illos bonos feciſti. Non uis interea landari, nec fortaſſe laudanda ſint: grata ſunt tamen

genommen, ſondern ſie auch ſo ſchimpflich ausgedehnt! Wo iſt ferner ein Geſetz von Sulla, Auguſt oder Tiberius, das es als allgemeine Regel feſtſetze, daß man in Majeſtäts-Proceſſen von allen Regeln des Rechts abweichen könne*)? Unter der Regierung des Tiberius, selbſt unter der des grauſamen Domitians, welches doch die verruffenſten Perioden in Anſehung der Majeſtäts-Proceſſe waren, wagte man es nicht, eine ſo ungereimte und deſpotiſche Regel aufzuſtellen**). Ungerechte und beſtochene

men recordantibus principem illum in capita dominorum ſeruos ſubornantem, monſtrantemque crimina, quae tanquam delata puniret; magnum et ineuitabile, ac toties cuique experiendum malum, quoties quisque ſimiles principi ſeruos haberet. *Plin.* in Panegyr. c. 42. V.

*) S. Conſtit. „ad reprimendum etc. in Extrauagant. tit. Quomodo in laeſae maieſt. crimine procedatur. Dieſe Conſtitution, (die hinten an das Corpus Iur. Iuſtin. angehängt iſt) iſt von Kaiſer Heinrich VII.; ſie hat ſich leider, auch in vielen andern Tribunalen von Europa ausgebreitet. Verf.

**) S. Tacit. Annal. Lib. III. Sueton. in Domitiano, und Plin. Panegyr. Verf.

ſtochene Richter opferten zwar, unter dem Vorwand, die Majeſtät des Römiſchen Volks zu rächen, eine ungeheure Menge von Schlachtopfern dem Argwohn und dem Haß des Tyrannen auf; um ſeine Abſichten zu befördern, wurde zwar die Unterſuchung dieſer Verbrechen, die bis auf die Zeiten des Tiberius ein Gegenſtand der groſſen Volksverſammlung (magna Comitia) war, vom Volk auf den Senat übergetragen; aber dem allen ungeachtet wurde doch noch die äuſſerliche Form des Proceſſes reſpektirt, wann ein Unglücklicher nicht durch den Dolch des Meuchelmörders, ſondern durch das Schwerdt des Geſetzes ſollte hingerichtet werden; der Angeklagte wurde vertheidiget; die gerichtlichen Feyerlichkeiten, welche ſeine Unſchuld beſchützten, waren noch in lebhaftem Gebrauch; und wenn er ihres Beyſtandes ungeachtet unterlag, ſo war der Fehler den Menſchen, und nicht den Geſetzen zuzuſchreiben.

In den Geſetzen dieſer Ungeheuer finden wir wohl keines, das jenem Franzöſiſchen ähnlich wäre, welches den Richtern befiehlt,

in

in Majeſtätsproceſſen auch diejenigen Zeugen zu verhören, welche notoriſch erklärte Feinde des Angeklagten ſind.

Sulla ließ, wie wir geſehen haben, in dieſen Proceſſen das Zeugnis der Weibsperſonen*), Auguſt jenes der Sklaven gegen ihre Herren zu, indem er, zur Vereitlung des alten Geſetzes befahl, daß ſie vor Ablegung ihres Zeugniſſes öffentlich verkauft würden**); aber keiner von beyden, noch auch einer ihrer Nachfolger dehnte dieſe Ausnahme bis auf die Feinde des Angeklagten aus.

Wohl keiner von ihnen hatte die grauſame Unverſchämtheit, dasjenige feſtzuſetzen, was einen Artikel der Gallikaniſchen Rechtsgelehrſamkeit ausmacht, der leider! mehr als einmal in Vollziehung geſetzt wor-

*) S. den ehefetzten Artikel der Lex Cornelia Maieſtatis, der oben in der Anmerkung zu S. 374. angeführt wurde. V.

**) Man ſehe das, was bereits oben über dieſen Gegenſtaud iſt geſagt worden. V.

worden. In Majeſtätsfällen, ſagt das Geſetz, ſoll der bloße Wille das Verbrechen zu begehen, wenn er auch von aller Handlung getrennt iſt, und ſogar erſt alsdann, wenn er nicht mehr vorhanden wäre, entdeckt wird, eben ſo wie das vollbrachte und gelungene Verbrechen beſtraft werden*). Auguſt ſahe, wie wir hörten, Ma=

*) Man ſehe Domat's Supplement zum Staatsrecht, III. B. T. 11. Art. 5. Wir haben in der Franzöſiſchen Geſchichte 2 Fälle, in welchen wir dieſes barbariſche Geſetz ausgeübt finden. I. Ein dem Tode naher Edelmann geſtund, daß er in einem gewiſſen Zeitpunkt ſeines Lebens den Gedanken gehabt habe, König Heinrich III. umzubringen. Der Beichtvater gab dem General=Prokurator Nachricht davon. Als der unglückliche Sterbende von ſeinem Uebel wieder hergeſtellt war, wurde er auf dieſes Geſtändnis zum Tode verurtheilt, und das Urtheil vollzogen. II. Ein Vicarius zu St. Nicolas de Champs zu Paris ward in Gemäßheit eines Spruchs vom 11 Jänner 1590. aufgehängt, weil er geſagt hatte, es würden ſich auch andere rechtſchaffene Leute ſo gut als Jakob Clement gefunden haben,

Majeſtätsverbrecher in Schriften, Tiberius in Worten nnd Zeichen; aber der neuern Jurisprudenz eines Volkes, das ſich für das menſchenfreundlichſte unter allen hält, war es aufbehalten, in Gedanken und Wünſchen, ſie zu finden. Hätte wohl Dionyſius, der Tyrann von Syrakus, als er

haben, König Heinrich IV. umzubringen; und hätte ſich gar keiner gefunden, ſo würde er ſich ſelbſt dazu haben brauchen laſſen. S. Bouchel in der Bibliothek des Franzöſ. Rechts, im Artikel: beleidigte Majeſtät. Die franzöſiſchen Rechtsgelehrten wollen dieſes Geſetz mit jenem aus dem Römiſchen Recht vertheidigen, welches ſagt: Eadem ſeueritate uoluntatem ſceleris, quam effectum (reos laeſae maieſtatis) punire iura uoluerunt. Es iſt dieß die L. 5. C. ad Leg. Iul. Maieſt. Aber ſie irren ſich; denn unter uoluntatem ſceleris iſt hier nicht der bloße Gedanke, ſondern die mit handeln begleitete aber nicht gelungene Abſicht zu verſtehen. Ein anderes ausdrückliches Geſetz (L. 18. D. de poenis) ſagt uns: Cogitationis poenam nemo paritur: Dieſe Antinomie war zu ſichtbar, als daß ſie dem Tribonian nicht ſelbſt hätte unter die Augen ſpringen ſollen. Verf.

er den Traum für den Verräther der Gedanken hielt, je voraussehen können, bey der ſpäteſten Nachwelt ſo menſchenfreundliche Nachahmer zu finden? Sollte er wohl, als er den unglücklichen Marſyas enthaupten ließ, weil es demſelben geträumt hatte, als ob er ihn tödtete*), je geglaubt haben, daß in einer großen Monarchie, und nach dem Verlauf vieler Jahrhunderte nach dieſer ſeiner Frevelthat ein Geſetz würde geſchmiedet werden? Aber hier haben die Abſcheulichkeiten der neuern Geſetzgebung noch kein Ende. Der Viktorianiſche Codex**), die Ordonance Ludwig XI. die in den Codex Heinrich III. eingerückt iſt***), die neuen Conſtitutionen des Senats von Meiland****) und die Geſetze eines andern großen Theils von Eu-

*) S. Plutarch im Leben des Dionyſius. V.

**) Codex Victorian. L. 4. cap. 7. art. 5. V.

***) Ordonance vom 22. December 1477. V.

****) Conſtitutiones nouae Senatus Mediolanenſis, Lib. IV. tit. de crim laeſ. Maieſt. V.

Europa*) betrachten als Schuldigen eben dieſes Verbrechens ſowohl denjenigen, der von einer vorhabenden Verſchwörung, von der er Wiſſenſchaft hat, die Regierung nicht unterrichtet, als denjenigen, der Urheber oder Theilnehmer derſelben iſt. Er mag ſich nun alle mögliche Mühe gegeben haben, ſie zu verhüten oder zu zerſtören, ſo ſchützt dieß ihn doch nicht vor der ganzen Schuld; und ein Menſch, der ſich über die Bande der Freundſchaft, oder über das Siegel der Verſchwiegenheit nicht hinwegſetzen konnte; ein Menſch, der den Muth nicht hatte, ſeinen Freund oder

nächſten

*) S. Farinac. Tom. I. Opp. I. Quaeſt. 1. n. 69. und 72. Iul. Clarus L. V. ſententiar. §. laeſae maieſtatis crimen, und andere. Gothofred ſagt uns auch, daß dieß die Meinung des gröſten Theils der Rechtslehrer ſey; und dieſe Meinung hat unglücklicherweiſe die Kraft eines Geſetzes erhalten, wo dieſes noch mangelte. Qui nudam factionis notitiam habet circa participatae factionis crimen, (de quo aliae ſunt leges) certe in proprio perduellionis crimine capitali et hunc conſcium poena puniri frequentior ſchola recte ſciſcit. Iac. Gothofred. ad L. 5. Cod. ad Leg. Iul. Maieſt. Verſ.

nächſten Anverwandten dem Vaterland aufzuopfern; ein Menſch, der die Geſetze des allgemeinen Urtheils fürchtete, das ihn zu ewiger Schande verdammen würde; ein ſolcher Menſch, ſage ich, wird bey der beſten Seele, bey dem unverderbteſten Herzen, bey dem Bewuſtſeyn ſeiner Unſchuld, mit dem Urheber des ſchrecklichſten und verabſcheuungswürdigſten aller Verbrechen in Schuld und Strafe vermengt.

Dieſes Geſetz, welches im Brittiſchen Geſetzbuch gemildert wurde*), behält noch immer ſeine Kraft in dem übrigen Europa. Man kennt nur allzuwohl jene traurige Geſchichte, die ſich mit einer der erſten Magiſtratsperſonen von Frankreich, und dem Sohn eines der beſten Geſchichtſchreiber, den Europa hat, zutrug. Franz Auguſt de Thou endigte ſein Leben am Galgen, weil er die Conſpiration nicht entdeckt hatte, die vom

Dūc

*) Das Statut I. und II. Kap. 10. Philipps und Maria, erklären das Verbrechen der Nicht-Entdeckung für ein bloßes Fallomepris. Verf.

Duc de Bouillon, einzigen Bruder des ſterbenden Ludwig XIII., und dem Grand-Ecuyer Heinrich d' Effiat, Marquis de Cinq = Mars, angeſponnen wurde. Dieſe Verſchwörung hatte nicht zur Abſicht, Frankreich einen neuen König zu geben, oder die Tage des Regenten zu verkürzen. Zwiſchen dem Herzog von Bouillon und dem Thron war nur ein ſterbender Bruder, und zwey Kinder in den Windeln. Er war wahrſcheinlich Thron = Erbe, oder wenigſtens auf lange hinaus Verweſer deſſelben. Die Verſchwörung, wenn man anderſt dieſen Namen hier gebrauchen kann, gieng blos dahin, die Streiche der ehrſüchtigen Politik des Cardinal Richelieu abzuwenden. De Thou hatte alle Mittel hervorgeſucht, ſeinen Freund Cinq = Mars von dieſem Unternehmen abwendig zu machen. Er wollte keinen Theil daran nehmen. Seine Unſchuld hierinnen war entſchieden gewiß, aber er hatte die Verſchwörung nicht entdeckt, er hatte ſeinen Freund nicht verrathen, er hatte ſein Zutrauen nicht gemisbraucht; — dieß war hinreichend, den de Thou zum Majeſtäts-Verbrecher zu machen, und von der Hand des Henkers einen Mann ſterben zu

 laſſen,

laſſen, den die ganze Nation für unſchul-
dig hielt *).

Plato wollte, daß der Geſetzgeber die Bürger auffordern ſolle, die gegen die Freyheit des Vaterlands angezettelten Verſchwörungen zu entdecken, aber er gab den Rath nicht, das Verſchweigen derſelben zu beſtra-

*) Man ſehe die Geſchichte dieſes Proceſſes am Ende des XV. Bands der Ueberſetzung der allgemeinen Geſchichte des de Thou. Unter der Regierung Heinrichs IV. trug ſich ein anderes Exempel dieſer Art in der Perſon eines königlichen Koches zu, dem ein Edelmann aus Dauphine eine Summe Geld angeboten hatte, wenn er ſeinen Herrn vergiften würde. Der Koch ſchlug das Anerbieten aus, zeigte aber das Verbrechen des Edelmanns nicht an; er wurde als Majeſtätsſchuldiger verurtheilt und geſtraft. S. Bouchet in der Bibliothek des Franzöſiſchen Rechts, unter dem Artikel: Beleidigte Majeſtät. In Florenz wurde Bernhard del Nero zum Tode verurtheilt, weil er eine Verſchwörung gegen die Regierung nicht entdeckt hatte. S. Guicciardini Geſchichte des Kriegs von Italien, unter dem Jahr 1497. Verf.

ſtrafen *); und wir beſtrafen als Majeſtäts-Schuldigen denjenigen, der blos entweder einer Nachläßigkeit, oder einer genau beobachteten Delikateſſe zu beſchuldigen iſt. In den Geſetzen des Sulla, des Auguſts und des Tiberius finden wir keine ähnlichen Ausſchweifungen, keine ähnlichen von dem Namen der Majeſtät gemachten Misbräuche.

Prüfen wir endlich die auf dieſe Verbrechen geſetzten Strafen, ſo werden wir gleichfalls finden, daß der Vergleich für die neuere Geſetzgebung nachtheilig ausfalle. Ich will nicht den Vertheidiger des Alterthums machen, noch die Neuern herabſetzen; aber ich finde in den Geſetzen des Sulla, des Auguſts und des Tiberius blos die Beraubung des Waſſers und Feuers als Strafe

 ver-

*) „Derowegen ſoll ein jeder Bürger, der nur „von einigem Werth ſeyn will, es den Richtern anzeigen, und denjenigen vor Gericht „ziehen, der die Staatsverfaſſung mit Ge„walt in eine geſetzwidrige zu verkehren trach„tet." Plato, von den Geſetzen, IX. Dialog. (Band IX, S. 8. Zweybr. Ausg.) Verf.

verordnet *). Dieſe Mäßigung rührte zwar mehr aus deſpotiſchen Abſichten des Sulla und der erſten Kaiſer, als aus ihrer Menſchenliebe her; das Intereſſe, das ſie hatten, Verbrechen von verſchiedener Qualität und von ganz verſchiedener Art unter einerley Namen und Strafe zu vermengen, und die Furcht, das Volk möchte ihre

*) Der Rechtsgelehrte Paulus zeigt uns dieß offenbar. Paul. in Sentent. recept. L. V. tit. 29. (S. Schulting. Iurisprud. Anteiuſt. ex edit. Ayrer. p. 525 ſq. Ueb.) Hieher gehört auch eine Stelle aus dem I. Buch Kap. 72. der Annalen des Tacitus, und die kurz vorher angeführte I. Philippica c. 5. und 9. beym Cicero. Hottomann iſt anderer Meinung, die ſich aber auf ſehr ſchwache Muthmaſſungen gründet. Hottomann. in Commentar. de Verbis Iuris, verb. Perduellis. Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn uns die Geſchichte offenbar das Gegentheil zeigt. Wenn der Tyrann einen Bürger hinrichtete, ſo that er dieß nicht mit den Waffen des Geſetzes; ſondern durch Meuchelmörder, durch Banditen. Sulla, Tiberius und Auguſt verübten viele ſolche Hinrichtungen; aber das Geſetz ward nicht verändert, und die Strafe blieb immer dieſelbe. Verf.

ihre Verachtung gegen die alten Geſetze, die daſſelbe lieber hatte *), merken, gaben zwar die Sanktion dieſer erſten Geſetze ein: Aber als dieſer Grund ſelbſt nicht mehr vorhanden war, als an die Stelle der von Auguſt eingeführten bürgerlichen Regierung der militäriſche Deſpotismus des Severus trat; als ſelbſt der Schatten des alten Freyſtaats verſchwand; als von derſelben Hand, und auf demſelben Thron die geſetzgebende und die vollziehende Gewalt öffentlich ausgeübt wurde; alsdann konnte kein Zaum die Grauſamkeit des Geſetzgebers mehr aufbehalten; kein Intereſſe ſeine Strenge mäßigen: Und doch finden wir in dieſen Zeiten ein Geſetz des Arcadius und Honorius, das, obgleich das grauſamſte unter allen, die man bisher gekannt hatte, doch weit entfernt von jenem Grade der Grauſamkeit war, auf

*) Lex Porcia, und Lex Sempronia. Man ſehe, was hierüber der gelehrte Herr Cremani in ſeinem berühmten Werk de Iure Criminali Lib. I. Part. 2. c. 4. §. 106. not. 7. ſagt. Verf.

den unſre menſchenfreundlichen Geſetzgeber es gebracht haben *).

Es verurtheilte den Majeſtätsverbrecher vom niedrigen Stande, den wilden Thieren vorgeworfen zu werden, den Vornehmern aber ſchlechthin zum Tode **); aber Arcadius wagte es nicht, diejenigen martervollen Auftritte vorzuſchreiben, die man heutzutage, hier mehr, dort weniger, mit dem Verbrecher, ehe er noch ſtirbt, vornimmt. Der Henker durfte nicht mit ausſtudierter Grauſamkeit die Glieder des Schuldigen zerfleiſchen; ſein Fleiſch mit glühenden Zangen zerreißen; zerſchmolznes Bley in die Wunden gießen; die verbrecheriſche Hand bey einem langſamen Feuer verbrennen; kurz, ihn jene höchſten Quaalen leiden laſſen, die die menſch-

*) S. die Verordnung des Arcadius und des Honorius in L. 5. Cod. ad Leg. Iul. Maieſt. Verf.

**) Hievon ſteht im angef. L. 5. Cod. ad L. Iul. Mai. nichts; wohl aber heißt es in Pauli rec. Sent. l. c. §. 1. nunc humiliores beſtiis obiiciuntur, vel uiui exuruntur honeſtiores capite puniuntur. Ueb.

menſchliche Natur nur ausſtehen kann *). Er wagte es nicht, die geheiligte Sprache der Geſetze bis auf dieſen Punkt zu misbrauchen; und wenn auch die Menſchheit von langen Zeiten her an das Schauſpiel der grauſamſten Tyranney und der blutigſten Auftritte gewöhnt war; ſo waren doch die Geſetze nicht ſo blutdürſtig, als der Tyrann, der ſie gab. Unſere Lage iſt gerade die entgegengeſetzte von der, in welcher die Unterthanen des Römiſchen Reichs ſich befanden. Wir haben die Tyranney in den Geſetzen, und die Menſchheit auf den Thronen. Die Sitten zerſtören, oder beſſer

*) Dieß iſt die Strafe, die in Frankreich eingeführt iſt. S. Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 2. Art. 6. In England reißt man dem Verurtheilten das Herz aus dem Leib, und ſchlägt es ihm um die Wangen. Es iſt etwas wunderbares, wenn man ſieht, daß die Geſetze der barbariſchen Zeiten weit gelinder in dieſem Stück waren. S. Das Geſetzbuch der Weſtgothen, B. II. K. 2. Das Edikt Theodorichs Kap. 107. Das Geſetzbuch der Bojoarer Tit. II. Kap. 1. Art. 1. und Kap. 2. und deſſen einzigen Artikel. Verf.

geſprochen, ſie verfeinern den Deſpotismus, der von den Geſetzen begünſtiget und beſchützt wird. Dieſe würden uns zur Sklaverey führen, wenn uns jene nicht zur Freyheit hintrieben. Inzwiſchen iſt dieſer Contraſt doch immer gefährlich; und das daraus entſtehende Gleichgewicht iſt ſehr willkürlich. Nur das von den Geſetzen hervorgebrachte Gute kann allein in der Geſellſchaft von Dauer ſeyn. Laßt uns jene verbeſſern, und wir werden dauerhaft glücklich und ruhig ſeyn.

Sechs und vierzigſtes Kapitel.

Fortſetzung deſſelben Gegenſtandes; über das, was geſchehen ſollte.

Nachdem wir den Zuſtand der alten und der neuen Geſetzgebung in Anſehung der Majeſtätsverbrechen beobachtet, nachdem wir den Misbrauch gezeigt haben, den die Tyranney von dieſem Namen gemacht und Unwiſſenheit oder Nachläßigkeit verewiget hat; ſo iſt es, nach dieſer ſchrecklichen Darlegung von dem, was geſchehen iſt, billig, daß

daß ich meine Gedanken über das, was geſchehen ſollte, äußere. Vor allen Dingen wünſchte ich, daß der Leſer auf den Plan aufmerkſam ſeyn möchte, dem ich bey der Vertheilung der Verbrechen zu folgen mir vorausgeſetzt habe. Ich ſagte ich wollte ſie nach dem Verhältnis ihrer Gegenſtände in verſchiedene Claſſen eintheilen. Bey dieſer Eintheilung beſchäftigen wir uns nicht mit dem Grad, ſondern mit der Qualität.

Jedes Verbrechen läßt ſich, wie wir gehört haben, in ſechs oder in drey Grade eintheilen; in ſechs, wenn es der Schuld, in drey, wenn es blos des Vorſatzes fähig iſt. Dieſe beſondere Unterabtheilung iſt bereits nebſt einigen allgemeinen Grundregeln feſtgeſetzt worden; und der Leſer darf mit den neuen Aufklärungen und der Klarheit, die über dieſen Gegenſtand verbreitet worden, zufrieden ſeyn.

Da nun unſre Sorgfalt auf die allgemeine Vertheilung blos eingeſchränkt iſt, dürfen wir uns mit weiter nichts als mit der Qualität beſchäftigen. Dieſe wird,

wie bereits geſagt worden, von dem übertretenen Vertrag beſtimmt; ſo wie von dem größern oder geringern Einfluß, den die verſchiedenen Verträge auf die geſellſchaftliche Ordnung haben, die größere oder geringere Schwere der Verbrechen, durch die ſie verletzt werden, abhängt. Nachdem ich an dieſe bereis ausgeführten Sätze den Leſer noch einmal erinnert habe, ſchreite ich zur Vorlegung meines Plans ſelbſt.

Wenn ich vom Souverän rede, ſo will ich diejenige moraliſche Perſon darunter verſtanden haben, welche die höchſte Gewalt, und zwar ſowohl die höchſte als die geſetzgebende Gewalt ausübt. Wenn z. B. der König in England keinen Antheil am Parlament hätte, ſo würde er keinen Antheil an der Souveränetät haben. In andern Monarchien von Europa iſt der König Souverän, weil er Geſetzgeber iſt; und aus dieſem Geſichtspunkt allein können wir, ohne uns zu erniedrigen, unſere Könige unſere Herren nennen.

Die

Die Aeußerung des öffentlichen Willens liegt blos in der geſetzgebenden Gewalt. Das Daſeyn der Perſon, oder des Körpers, der ſie ausübt, macht das Weſen der Geſellſchaft aus. Außer ihr hat Niemand das Recht zu befehlen; ohne ſie hat keiner die Pflicht auf ſich zu gehorchen. Wenn dieſe zu Grunde geht, ſo fällt die bürgerliche Geſellſchaft auseinander, die Anarchie kehrt wieder zurück, man erlangt wieder die natürliche Unabhängigkeit, und mit ihr das Recht ſie zu vertheidigen.

Nach Vorausſetzung dieſes Begriffs von der Souveränetät ſieht man leicht ein, daß die erſte Pflicht des Bürgers, der koſtbarſte Vertrag, derjenige, der den gröſten Einfluß hat, oder, mich beſſer auszudrücken, den man nicht verletzen kann, ohne die Geſellſchaft aufzuheben, genau derjenige iſt, der die Verbindlichkeit nach ſich zieht, gegen die Souveränetät nichts zu unternehmen. Die Uebertretung dieſes Vertrags iſt alſo das gröſte unter allen Verbrechen. „Derjenige, ſagt Plato, der die Staatsverfaſſung in die Willkür eines Menſchen überläßt, die Freyheit der Geſetze vernichtet,

„den Staat durch gewaltthätiges Verfahren „in allen dieſen Dingen geſetzwidrigen Aufruhr erregt; dieſer iſt für den gröſten „Feind im ganzen Staat zu halten *).“

Hier haben wir das wahre Majeſtätsverbrechen im Hauptverſtand. Aber wir müſſen dieſen Begriff genauer beſtimmen.

Ich ſagte, daß die erſte Pflicht des Bürgers, der koſtbarſte Vertrag derjenige ſey, wodurch er ſich verbindlich macht, gegen die Souveränetät nichts zu unternehmen. Souveränetät, ſagte ich, und nicht Souverän; weil der, der gegen denjenigen Menſchen, oder gegen die Glieder des Corps, das dieſe Souveränetät ausübt oder vorſtellt, ſich auflehnte, ohne daß er dieſe Souveränetät zu uſurpiren ſuchen würde, minder ſchuldig als derjenige iſt, der daſſelbe Uebel aus dieſer letztern ſchlimmern Abſicht thäte.

In einer erblichen Monarchie z. B., wo die geſetzgebende Macht der regierenden Fa-

*) Plato von den Geſetzen, Dialog IX. (Band IX. S. 8. Zweybr. Ausgabe.) Verf.

Familie anvertraut iſt, iſt derjenige, welcher auf das Leben des Königs einen Anſchlag macht, ohne ſeine Krone uſurpiren zu wollen, minder ſchuldig, als der, der mit Begehung derſelben Frevelthat, noch ſuchen würde, der Souveränetät und des Throns ſich zu bemächtigen. Die Urſache davon iſt höchſt einfach; ſie beruht auf den vorhergehenden Grundſätzen. Im erſten Fall wird die geſetzgebende Macht nicht zerſtört; die Geſellſchaft wird nicht getrennt; das geſellſchaftliche Band wird nicht zerriſſen. Der Staatskörper hat eine ſchreckliche Erſchütterung erlitten; aber er iſt nicht todt, weil der Geiſt, die Seele, die ihn belebt, nicht vernichtet iſt. Der rechtmäßige Thronerbe hat dieſelbe Gewalt, die ſein Vorgänger hatte; er hat dieſelben Rechte auf die Glieder der Geſellſchaft, und dieſe haben dieſelben Pflichten gegen ihn auf ſich. Aber wenn der Königsmörder auf den Thron ſich ſchwingt; wenn zu ſeiner verruchten That noch die Uſurpation hinzu kommt; alsdann wird die Geſellſchaft aufgehoben, das Band iſt zerriſſen, die geſetzgebende Macht zerſtört und vertilgt, weil derjenige, der ſie ausübt, nicht das Recht hat ſie aus-

zuüben. Es iſt kein Souverän mehr, es ſind keine Geſetze mehr, es iſt keine Gewalt, keine Souveränetät mehr. Die Anarchie ſtützt ſich in dieſem Fall auf ein Recht, die Macht auf Gewalt, die Auctorität auf Gewaltthätigkeit. In der Claſſe der Verbrechen gegen den Souverän iſt alſo das erſte unter allen das Attentat gegen die Souveränetät. Das zweyte iſt der Königsmord, oder ein Anfall auf das Leben des Königes oder des Hauptes des Staats.

Die geheiligten Titel, welche die Krone auf das Haupt des Königes ſetzen; der ſtumme Ausſpruch der Urne, welcher den Diktator oder den Conſul macht; die freye Wahl eines Senats, der das Haupt eines Freyſtaats erwählt; dieß ſind Gegenſtände, welche die gröſte Verehrung des Volkes und die feyerlichſten Handlungen der bürgerlichen Geſellſchaft erfordern müſſen. Das Leben desjenigen, der die Souveränetät des Volks vorſtellt, oder ſeiner erſten Magiſtratsperſon, iſt das koſtbarſte für einen Staat. Wenn ein Bürger es wagt, ſeine Hände mit einem ſo koſtbaren Blut zu beflecken, ſo verliert die bürgerliche Familie ihren Vater,

und

und eines ihrer Glieder wird zum Vatermörder an ihm. Störung des öffentlichen Friedens, Erſchütterung oder Vernichtung der allgemeinen Ordnung, verletzte Treue der Eidſchwüre, Geringſchätzung der Majeſtät des Throns oder der Republick, Aergerniß des Volks, und die Furcht, die deſſen künftigem Regenten eingeflößt werden muß, ſind die traurigen Folgen dieſes abſcheulichen Verbrechens. Wir können ihm alſo mit Grund die zweyte Stelle anweiſen *), ſo wie wir in die dritte die Verrätherey ſetzen werden.

Verräther iſt derjenige, der das Vaterland oder die Armee dem Feind in die Hände ſpielt oder zu ſpielen ſucht. In den freyſten Staaten hat dieſes Verbrechen

allzeit

*) In einer erblichen Monarchie iſt es billig, daß ein Angriff und das Leben der königlichen Gemahlin oder des Thronerbens auf gleiche Art beſtraft werde. Die erſtere verdient als Aſſociirte der Souveränetät, und der zweyte als beſtimmter Nachfolger in dieſelbigen eben die Rückſichten, die das Geſetz für denjenigen, der auf dem Thron ſitzt, erfordert. Verf.

allzeit die gröſte Strenge der Geſetze erfahren. Es iſt unmittelbar gegen den Souverän gerichtet, weil es ihn entweder der Souveränetät zu berauben oder die Stärke derſelben, die ſie ſichert und erhält, zu ſchwächen ſucht. Der verſtändige Leſer wird die verſchiedenen Verbrechen einſehen, welche, ohne der Willkür irgend Etwas einzuräumen, unter dieſem Namen zu begreifen ſeyn werden.

Gewaltthätige Widerſetzlichkeit und Heeres-Rüſtung gegen die Befehle des Souveräns wird die vierte Stelle in dieſer Claſſe einnehmen. In jedem Staate muß eine abſolute Gewalt ſich befinden, welche den Unterthanen nicht das Recht benimmt, ſich zu beklagen, Vorſtellung zu machen, Erläuterungen vorzubringen, nicht die Freyheit, den Souverän aufzufordern, und ſo zu ſagen von der Gegenwürkung, die ſich um ihn her befindet, zu unterrichten; ſondern die die Macht zu überwinden und das Recht mit Gewalt zu widerſtehen ausſchließt. Es mag nun die Souveränetät auf dem Haupt eines einigen Menſchen ruhen, oder einer kleinen Anzahl anvertraut ſeyn; die Hände,

in

in die ſie niedergelegt iſt, mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen; ſie iſt immer von einerley Natur; ſie iſt nie etwas anders, als jene abſolute Gewalt, die zum Gehorchen zwingen und verpflichten, und über alle Hinderniſſe triumphiren kann.

In einer demokratiſchen Verfaſſung iſt, wenn das Volk geredet, wenn die Verſammlung berathſchlaget hat, auſſer ihr ſelbſt keine Macht, welche die Vollziehung ihrer Befehle verhindern kann. In der Ariſtokratie findet daſſelbe in Beziehung auf den Senat, und in der Monarchie in Rückſicht auf den Monarchen Statt. Ohne dieſe Gewalt giebt es keine Regierung; und ſo wie es keine Verfaſſung giebt, in welcher der Menſch willkürlichen Befehlen unterworfen ſeyn kann, alſo läßt ſich kaum eine denken, in welcher er nicht dem Geſetz unterthan ſeyn müſſe, wo nicht wenigſtens Etwas vorhanden ſey, das ſo gebieteriſch und anſehnlich wie daſſelbe iſt. Wenn alſo ein Theil der Unterthanen zur Gewalt ſeine Zuflucht nimmt, um die Vollziehung der Befehle des Souveräns zu verhindern; wenn ſtatt Reclamation,

Erläuterung, Darlegung der Gründe, um ihn zum Widerruf des Geſetzes zu bewegen, zur Gewaltthätigkeit die Zuflucht genommen, zu den Waffen gegriffen, ein offenbarer Krieg ſeiner Macht erklärt wird; alsdann iſt die Souveränetät verletzt, und die Widerſpenſtigen ſind wahre Rebellen*).

Der Souverän fordert von den Unterthanen nicht allein Erhaltung, Vertheidigung und Gehorſam, ſondern er fordert auch Verehrung und Folgſamkeit. Dieſes iſt ein zweyter Vertrag, eine zweyte Pflicht die der Bürger bey ſeiner Geburt mit der Geſellſchaft eingeht. Die Verletzung dieſes Vertrags; die wahren und offenbaren Beleidi-

*) In England kann die Nation kraft eines mit Wilhelm III. geſchloſſenen Vertrags, der die Kraft eines Reichsgrundgeſetzes hat, ſich rechtmäßig auflehnen, um die Beobachtung deſſelbigen zu behaupten; aber man muß bemerken, daß in dieſem Fall die Nation nicht wider den Souverän, ſondern wider ihre erſte Magiſtratsperſon ſich auflehnt; man kann ſagen, daß in dieſem Fall der Souverän gegen den König ſich waffnet. Verf.

leidigungen, die dem Souverän zugefügt werden, werden alſo die fünfte Stelle in dieſer Claſſe einnehmen. Aber was iſt wohl unter dem Namen einer dem Souverän zugefügten Beleidigung zu begreifen? Dieß muß das Geſetz beſtimmen, wenn es nicht der ſchädlichſten Willkür die Thür öffnen will. Eine dem Souverän zugefügte Beleidigung nenne ich jede offenbar beſchimpfende Handlung, durch welche die der Souveränetät gebührende Achtung offenbar verletzt wird. Ein Pasquill z. B. das gegen den Souverän verbreitet würde, könnte unter dieſer Anzahl begriffen werden. Beleidigend hingegen nenne ich nicht die freymüthige Schrift eines Philoſophen, der die Uebel ſeines Vaterlands aufdeckt, um die Abſtellung derſelben zu beſchleunigen. Beleidigung nenne ich nicht ein Wort, eine Verwünſchung, einen Fluch, im Unwillen ausgeſtoſſen. Kaum belege ich mit dieſem Namen eine freye Unterredung, die man ſich in Geheim über die Aufführung des Haupts der Nation erlaubt. Wenn wir aus Worten ein Verbrechen machen wollen, ſo wird ſich die Geſellſchaft voll Angeber und Miſſethäter befinden. Das

Majeſtätsverbrechen wird, wie Plinius ſagt, das einzige Verbrechen derer werden, die keines Verbrechens ſchuldig ſind*). Zutrauen, Redlichkeit, Freundſchaft werden verſchwinden, um dem Mistrauen und der Traurigkeit Platz zu machen. Die Nation wird ihren urſprünglichen Charakter verlieren; Unwiſſenheit wird entweder die Aufklärung verdrängen, oder ihre Finſternis, ihre Irrthümer, ihre Vorurtheile beſtändig fortdauern ſehen; die Sitten werden ſich verſchlimmern, und der Thron wird gröſſerer Gefahr ausgeſetzt werden. Sogar in deſpotiſchen Staaten muß man dem Volk, das man unterdrückte, die Freyheit ſich zu beklagen, laſſen, weil es darin einen Troſt findet. Ein Misvergnügen, das verdampft, darf nicht gefürchtet werden. Nur dasjenige, das verſchloſſen bleibt, durch innerliches Gähren ſich vergröſſert, und in unverſehenen, fürchterlichen Wirkungen losbricht, iſt die Quelle

des

*) Maieſtatis ſingulare et unicum crimen eorum, qui crimine uacant. Plin. Panegyr. Verf.

des Aufruhrs. Der Thron iſt nie ſo ſehr in Gefahr, als wenn die Bedrückungen ſich anhäufen, und die Klagen aufhören.

Es iſt vielleicht keine Nation in Europa, bey der Revolutionen ſo häufig geweſen wären, als in Rußland; und es iſt vielleicht keine Nation, bey der Worte ſo hoch angerechnet wurden, als bey der Ruſſiſchen. Ein berühmter Reiſender verſichert uns, daß am Tage nach dem Tod der Kaiſerin Eliſabeth kein Menſch in Rußland war, der es gewagt hätte, ſich nach ihrem Befinden zu erkundigen. Sie war tod, Jedermann wuſte es, aber keiner getraute ſich davon zu reden*).

*) S. Reiſe nach Sibirien, des Abts Chappe d'Auteroche, Th. I. S. 192. der Amſterdamer Ausgabe von 1769. Das Manifeſt, das die verſtorbene Catharina 1740. gegen die Familie Olgorucki ausgehen ließ, beſtätiget, was dieſer Reiſende ſagt. Einer von dieſen Fürſten wurde zum Tod verurtheilt, weil er einige ungeziemende Worte gebraucht hatte, die auf die Perſon der Kaiſerin Bezie-

Es war Verbrechen, zu fragen, ob der Prinz Iwan noch lebe, oder tod ſey*). Ein Ruſſe durfte nur mit lauter Stimme die Wörter Slowo Dielo, (ich erkläre euch für einen, der des Majeſtäts=verbrechen in Worten und Handlungen ſchul=dig iſt) ausſprechen, ſo waren alle Umſte=henden verbunden, den Unglücklichen, ge=gen den er ſie ausgeſprochen hatte, gefan=gen zu nehmen, der Vater arretirt den Sohn, der Sohn den Vater, und die Natur ſeufzt in der Stille darüber. Der Ankläger und der Beſchuldigte werden auf der Stelle ins Gefängnis geführt; und wenn der erſtere es zufrieden iſt, der Probe mit der Knut**) ſich zu unterwerfen, ſo

wird

ziehung hatten; und ein anderer, weil er ihre Anordnungen fürs Reich boshaft gedeu=tet und ihre Perſon durch nicht ſehr ehrer=bietige Worte beleidiget hatte. Verf.

*) S. eben angeführte Reiſen, am a. O. Verf.

**) Die Knut, oder Knutpeitſche iſt ein In=ſtrument von dicken, harten, viereckigten, 3 1/2 Schuh langen Leder, an einem eben ſo langen Stock, womit man die Verbre=cher in Rußland züchtiget. Ueber.

wird der andere für überwieſen angenommen, und zum Tode verurtheilt, wenn gleich ſein Verbrechen nicht bewieſen iſt*). In dem neuen Geſetzbuch, das im Werk iſt, werden dieſe Abſcheulichkeiten ſicher abgeſchaft werden; Catharina hat ihre Gedanken darüber hinlänglich an den Tag gelegt**). Sie wird auch den Worten jene Freyheit verſchaffen, die ſie den Perſonen zu geben geſucht hat; und während daß jene das Lob ihrer Tugenden ausdrücken, werden dieſe ſie auf einem Thron befeſtigen, der ſo oft ſchon mit Blut beſprengt wurde.

Von den Beleidigungen gegen die Souveränetät gehe ich zu den Verbrechen über, welche in der Reſidenz, oder an dem Ort, wo das die Souveränetät vorſtellende Corps ſeine Geſchäfte verrichtet, begangen wer-

*) S. die eben angeführten Reiſen, a. a. O. Verf.

**) Man ſehe Catharinens Inſtruktion für die zu Verfertigung des neuen Geſetzbuches niedergeſetzte Commiſſion, Art. XX. §. 460. Verf.

werden. In allen, auch in den freyſten Ländern, hat man den Sitz der höchſten Gewalt immer verehrt; aber nicht in allen Ländern hat man die Strafe der an dieſem Ort verübten Verbrechen geſchärft. Wenn in dem Verbrechen eine unmittelbare Beleidigung gegen den Souverän liegt, alsdann muß das Geſetz verordnen, daß zur Strafe des erſten Verbrechens noch die des zweyten hinzukomme. Aber wenn dieſe unmittelbare Beleidigung nicht vorhanden iſt, wozu die Strafe verſtärken? Sind vielleicht nicht alle Plätze der Monarchie oder des Freyſtaats der Sitz der Souveränetät? Muß nicht ihre Gewalt, gleich der Gottheit, an allen Orten gleich empfunden werden? Wird etwan nicht die Souveränetät auf gleiche Art beleidiget, an welchem Ort das Verbrechen mag begangen worden ſeyn?

Iſt etwan der Räuber, der in der Reſidenz dem reichen Höfling einen Ring ſtiehlt, ſchuldiger, als derjenige, der dem Landmann aus ſeiner Hütte das Werkzeug ſeines Unterhalts entwendet? Iſt etwan der Vertrag, den er verletzt, koſtbarer für

den

den Staat, ſein Einfluß auf die allgemeine Ordnung etwan gröſſer? Sind vielleicht der Stier und der Pflug des Landmanns für den Souverän nicht koſtbarere Güter, als der Ring des reichen Müſſiggängers? Muß etwan die Schäferhütte nicht eines gröſſern Schutzes der Geſetze genieſſen, als die Reſidenz, die mit Soldaten und Garden hinlänglich verwahrt iſt?

Wenn man die Vernunft zu Rathe zieht, wie viele Geſetze muß man nicht ungereimt finden! Durch Hülfe ihrer Grundſätze werden wir auch unſere Ausfälle gegen diejenigen Geſetze rechtfertigen können, welche faſt in ganz Europa denjenigen des Hochverraths ſchuldig erklären, der, wenn er Wiſſenſchaft von einer angezettelten Verſchwörung hat, die Regierung davon nicht unterrichtete; er mag nun alle möglichen Mittel ſie zu verhindern verſucht haben. Es iſt der erſte Grundſatz, den die Vernunft feſtſetzt, daß das Geſetz nie mit der Volksmeinung in offenbaren Widerſpruch ſtehen müſſe. Iſt dieſe falſch, ſo muß ſie der Geſetzgeber zu verbeſſern ſuchen, aber er darf nicht mit

ihr zuſammenſtoſſen. Der zweyte eben ſo ausgemachte Grundſatz iſt der, daß wenn das Geſetz auſſer ſich ein Hindernis für das Böſe finden kann, es daſſelbe nicht zerſtören dürfe. Der dritte Grundſatz endlich beſteht darinnen, daß ein Mittel, das dem Uebel nur in einem einigen Fall vorbeugen wird, nie dem vorgezogen werden müſſe, das daſſelbe in vielen Fällen verhüten wird. Wir wollen jetzt dieſe Grundſätze anwenden. Es kommt ein Freund zu mir, und erzählt mir von einer Verſchwörung, die er angeſponnen hat; ich wende alle möglichen Mittel an, ihn von ſeinem Unternehmen abzubringen; ich weigere mich auf das ſtandhafteſte, ſeinem böſen Vorſatz beyzupflichten: Nun wird die Verſchwörung entweder durch einen andern Weg entdeckt, oder ſie bricht nach der Abſicht ihres Anſtifters los; man überweißt mich, daß ich Wiſſenſchaft davon gehabt, und es doch nicht entdeckt habe; ich werde zum Tode verurtheilt, wie der verſtorbene Präſident de Thou: Wird wohl, frage ich, die Volksmeinung nicht ein Schlachtopfer der Ehre in mir erblicken? Werden vielleicht nicht die Zuſchauer

neben

neben dem Lob meiner Tugend dem Geſetz fluchen, das ſie beſtraft? Was für einen Vortheil wird die Geſellſchaft von dieſer Strafe haben? Sie wird ihr einen Bürger rauben, der die Ehre dem Leben vorzog, und die Gewalt verhaßt machen, die ihm daſſelbe nimmt.

Ferner: Wenn das Geſetz in dieſem Fall das Stillſchweigen beſtraft, wird wohl der Rebelle, der es weiß, was für ein Intereſſe ſein Freund hat ihn zu verrathen, es noch wagen, ihm ſein Vorhaben zu offenbaren? Wird er es nicht vor ihm, als vor ſeinem Verräther, verborgen halten? Werden etwan nicht durch dieſes gegründete Mistrauen alle Rathſchläge, alle Gründe, welche ſein Freund ihm hätte vorhalten können, um ihn von ſeinem Unternehmen abzubringen, verhindert werden? Wird vielleicht nicht ein einziges Beyſpiel eines aus Furcht vor der Strafe verrathenen Geheimniſſes, oder einer mit dem Tod beſtraften Freundes-Treue hinreichend ſeyn, ein Zutrauen zu zerſtören, in welchem das Geſetz in hundert andern Fällen einen Damm gegen das Uebel gefunden

funden haben würde? Wird wohl nicht eine einzige durch dieſes Mittel verhütete Verſchwörung hundert andere zum Ausbruch kommen laſſen, die vielleicht wären vereitelt worden, wenn das Geſetz ſich deſſelben nicht bedient hätte? Wenn das Geſetz auſſer ſich ein Hindernis gegen das Uebel finden kann, warum ſoll es daſſelbe zerſtören? Wenn dieſes Hindernis in hundert Fällen dem Uebel vorbeugen kann, warum ſoll man ihm ein anderes vorziehen, das daſſelbige nur in einem einigen Fall verhüten wird? Wenn endlich das Geſetz nie geradezu mit der Volksmeinung in Widerſpruch ſtehen darf, warum ſoll es ſtrafen, wo dieſe losſpricht, und losſprechen, wo dieſe verdammt?

Das ſind die Gründe, warum ich glaube, daß das Geſetz in dieſem Fall das Schweigen nie ſtrafen dürfe.

Aber was ſollen wir von den Strafen ſagen, welche auf die verſchiedenen unter dieſer Claſſe begriffenen Arten von Verbrechen zu ſetzen wären? Wenn meine Gedanken über das Straf-Syſtem gegenwärtig ſind, der wird die Urſache einſehen, warum ich bey dieſer Vertheilung

und

und Unterſcheidung der Verbrechen nie in die Feſtſetzung der Strafen mich einlaſſe, welche einem jeden angemeſſen ſeyn würden. Ich ſchreibe nicht für eine einzige Nation, nicht für ein einziges Volk; ich ſchreibe für die ganze Menſchheit; und nachdem ich die allgemeinen Grundſätze entwickelt habe, welche die verhältnismäßige Schwere der Strafen bey den verſchiedenen Völkern beſtimmen, nachdem ich die Abweichungen gezeigt habe, welche die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der Nationen in ihrem Straf-Syſtem hervorbringen müſſen; ſo würde ich die Allgemeinheit meines Plans und die Gleichförmigkeit meiner Grundſätze verlaſſen, wenn ich bey jedem Verbrechen die Strafe deſſelben anzeigen wollte. Sie würde vielleicht dem Verbrechen bey dieſem oder jenem Volke angemeſſen ſeyn, aber könnte ſie daſſelbe unter allen Völkern, bey allen Nationen ſeyn?

Aber wenn ich gleich die Strafe nicht angeben kann, ſo wird der Leſer in meinen Grundſätzen ſelbſt jene Gränzlinie finden, die bey Feſtſetzung der Pönal-Sanktion

tion

tion nie darf überſchritten werden. Nun iſt aber dieſe Gränzlinie leider bey allen Nationen Europens in den Strafen dieſer Verbrechen überſchritten worden. Ich habe es ſchon ein anderesmal geſagt: Die Ausſchweifung in der Strafe minder ſchwerer Verbrechen hat die Geſetzgeber genöthiget, dieſe Gränzlinie bey den ſchwerern zu überſchreiten. Wenn man einen falſchen Münzer auf dem Rad ſterben läßt, was wird man erſt den Königsmörder, den Rebellen müſſen leiden laſſen? Würde alſo das ganze Straf-Syſtem verbeſſert werden, dann könnte auch dieſer Theil eine Verbeſſerung erfahren, und der Geſetzgeber würde, ohne aus dem in den Gränzen der Mäſſigung liegenden Gebiet zu weichen, eine Strafe ausfindig machen können, die dem gröſten der Verbrechen, dem, das in dieſer Claſſe die erſte Stelle einnimmt, angemeſſen ſeyn würde. So wie durch dieſes Verbrechen alle Verträge verletzt werden, alſo müſten dadurch auch alle Rechte verloren gehen. Leben, Ehre, Eigenthum, müſten dem Tod, der Schande, dem Verluſt der Güter Platz machen. Die ſchrecklichſten, die infamirendſten Feyerlichkeiten müſten den

Tod dieſes Ungeheuers begleiten; aber Martern dürften demſelben weder vorhergehen, noch damit verbunden werden. Die Hinrichtung müſte bey den Zuſchauern weder Thränen noch Mitleid, ſondern Abſcheu für das Verbrechen, Haß gegen den Miſſethäter, und Beyfall zur Strafe erregen. Um einen Unterſchied zwiſchen der Strafe des erſten Verbrechens und der des zweyten zu machen, das gleichfalls das höchſte iſt, nämlich zwiſchen dem Königsmord, der mit dem Vorſatz die Souveränetät zu uſurpiren begleitet iſt, und zwiſchen dem Königsmord, der ohne dieſen Vorſatz verübt wird, könnte der Geſetzgeber die Einziehung des Vermögens feſtſetzen. Bey dem erſten Verbrechen könnte die Confiskation über alle Güter, bey dem zweyten über einen großen Theil derſelben ſich erſtrecken. Endlich dürfte der Geſetzgeber blos die vorher ſchon entwickelten Grundſätze in Anwendung bringen, um die Strafe der andern unter dieſer Claſſe begriffenen Verbrechen zu beſtimmen.

Ich würde dieſes Kapitel ſchließen, wenn nicht die Güter-Einziehung, die ich vorgeſchlagen habe, mich nöthigte, die Grundſätze anzugeben, auf die ſich dieſelbe ſtützt.

Beym erſten Anblick ſcheint es, daß von dieſer Strafe, welche mehr die Kinder und Erben des Verbrechers, als den Verbrecher ſelbſt trift, in dem Plan einer von Gerechtigkeit und Menſchlichkeit geleiteten Geſetzgebung nicht dürfe Gebrauch gemacht werden. Wenn der Verluſt eines Rechts niemal gerecht iſt, auſſer wenn die Verletzung eines Vertrags vorhergeht; wo iſt denn der Vertrag, den die Kinder verletzt haben, welche das Geſetz in dieſem Fall der väterlichen Erbſchaft beraubt? Vor Sulla kannte man die Güter-Einziehung zu Rom nicht*), und

*) Tam moderata iudicia populi ſunt a maioribus conſtituta, ut ne pœna capitis cum pecunia coniungatur. Cicero pro Domo ſua. Die Lex Cornelia de Proſcriptis erklärt die Kinder der Verbannten für unfähig zu Ehren und Würden, und zum Beſitz des eingezogenen Vermögens ihrer Väter. Verf.

Cicero

und ſelbſt unter dem Triumvirat ließ man den Söhnen der Geächteten den zehnten, und den Töchtern den zwanzigſten Theil des Vermögens *). Plato wollte, daß die Geldſtrafe nie den Verbrecher nöthigen dürfe, ſein Grundvermögen anzugreifen **): er wollte nicht, daß die Strafe des Verbre-

Cicero war es, der die vorgehabte Abſchaffung dieſer Legis Corneliae, oder Valeriae, wie ſie vielleicht auch genennt kann werden, durch eine Rede de proſcriptorum liberis hintertrieb. Erſt Julius Cäſar gab als Diktator den Kindern der Verbannten den Zutritt zu Ehrenſtellen. S. Quinctilian. Inſtit. Orat. XI. 1, 85. Cic. Attic. II. 1. Plutarch. in Cic. Sueton. in Caeſ. c. 41. Ueberſ.

*) Matthaei Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. 2. c. 5. §. 7. Cäſar war es endlich, der die Einziehung des Vermögens mit der Verbannung in allen denjenigen Verbrechen vereinigte, auf welche vorher dieſe letztere Strafe geſetzt war. Sueton. in Caeſar. Verſ.

**) „Wer etwas begangen hat, das mit Geld abzubüſſen iſt, der ſoll den Ueberſchuß ſeines Grundvermögens dazu verwenden müſſen, die-

brechens des Vaters auf die Kinder fallen ſoll *). Endlich kann man auch als einen Einwurf wider die Einziehung des Vermögens den Abſcheu anführen, den gute Kaiſer davor hatten. Traian, Antonin der Fromme, Marc-Aurelius, Hadrian, Valentinian und Theodoſius der Große ließen ſie entweder ganz oder zum Theil nach. So viel läßt ſich wider die Güter-Einziehung ſagen.

Aber dieſe Betrachtungen, dieſe Beyſpiele, dieſe Auctoritäten hindern mich nicht, dieſe Art von Strafen in gewiſſen Fällen für gerecht und ſchicklich zu halten. Wenn man gleich vor Sulla die Confiscation in Rom nicht kannte, ſo hatte doch ein eben ſo freyes Volk Gebrauch von derſelben gemacht. Die ewige Landesverweiſung in

Athen

dieſes aber ſelbſt nicht angreifen dürfen." Plato von den Geſetzen, Dialog IX. im XI. Band der Zweybr. Ausgabe, S. 6. Verf.

*) „Kurz, für die Schande und Strafe des Vaters ſoll keines der Kinder büſſen." Plato am a. O. S. 9. Verf.

Athen war mit der Einziehung des Vermögens begleitet *). Der Landesverräther wurde mit dem Todt und mit der Einziehung ſeines Vermögens beſtraft **). Wenn gute Kaiſer dieſe letztere Strafe verabſcheuten, und ſie abſchaften, ſo rührte dieß nicht von dem Misbrauch her, den man in Rom davon gemacht hatte. Endlich giebt das Anſehen des Schriftſtellers, den ich vor allen andern hochſchätze, hier kein Gewicht, weil aus dem nachfolgenden klar erhellet, daß Plato nicht die Scho-

 nung

*) Dieſe Verbannung nennte man φυγη (Flucht), zum Unterſchied von der, die ὀςρακισμος (das Scherbengericht) hieß, welche nicht länger als 10 Jahre dauerte. S. Potters Griechiſche Archäologie, B. I. Kap. 25. Verf.

**) „Wenn Jemand wegen Landesverrätherey oder Kirchenraub gerichtlich verurtheilt wird, ſo ſoll er im Attiſchen Gebiet nicht begraben werden, ſein Vermögen aber dem Staat heimfallen.“ Dieß Geſetz führt Xenophon Lib. I. an. Verf.

nung der Kinder, ſondern die Unveränderlichkeit des Cenſus zur Abſicht hatte. Seine Vorſchriften ſuchten die gleiche Vertheilung der Güter, die ſie feſtgeſetzt hatten, zu erhalten; und da er nach dieſem Plan die Erbfolge einrichtete, ſo muſte er auch die Strafen darnach einrichten. Dieß läßt ſich offenbar aus dem ableiten, was auf die zweyte von uns angeführte Stelle folgt. Nachdem er geſagt hatte, daß die Kinder für die Verbrechen ihrer Väter nicht büſſen ſollen, fügt er hinzu: außer in einem einigen Fall, wenn Vater, Groß-Vater und Urgroßvater nacheinander des Todes ſchuldig erklärt wurden. In dieſem Fall wird die Stadt ſie aus ihren Mauern vertreiben; ſie wird ſie in ihr altes Vaterland wieder zurückſchicken; ſie wird ihnen ihre Habſeligkeiten laſſen; aber ihr Gut, die Portion Land, die bey der Vermögens-Vertheilung auf ihre Familie gekommen war, wird ſie ihnen nehmen, und jenem Bürger geben, den das Geſetz anzeigt und beſtimmt *).

Es

*) „Für die Schande und Strafe des Vaters „ſoll

Es gab alſo einen Fall, in welchem Plato glaubte, daß die nicht mitverbrechenden Kinder der våterlichen Erbſchaft beraubt werden könnten. Aber geſetzt auch, dieſer tiefe Philoſoph håtte anderſt gedacht, ſo könnte ich doch allzeit meine Meinung vor dem Richterſtuhl der Vernunft behaupten. Daß dem Verluſt eines Rechts die Uebertretung

„ſoll keines der Kinder bůſſen, es můſte denn „Vater, und Groſzvater, und Urgroſzvater „nacheinander die Todesſtrafe ausgeſtanden „haben. Solche Kinder ſoll die Stadt mit „ihren Habſeligkeiten, allzeit aber mit Aus„nahme des Grundvermögens, in ihr altes „Vaterland und ihre alte Stadt ſchicken. „Dann ſoll ſie von den Söhnen derjenigen „Bůrger, die mehr als einen Sohn, welche „nicht unter zehn Jahren alt ſind, haben, „zehn durch das Loos erwåhlen, welche der „Vater, oder der Groſzvater von våterlicher „oder můtterlicher Seite ernennen wird; und „deren Namen nach Delphi ſenden. Wel„chen nun der Gott genehmigen wird, der „ſoll mit beſſerm Glůcke in das verlaſſene „Haus und Gut eingeſetzt werden.„ Plato am letztangefůhrten Ort. Verſ.

eines Vertrags vorhergen müſſe, dieß iſt ein Grundſatz, den ich ſelbſt feſtgeſetzt habe; aber was für ein Recht iſt es denn, das die Kinder durch die Einziehung des Vermögens ihres verbrechenden Vaters verlieren? Hängt etwan nicht das Recht der Erbfolge von dem Recht zu diſponiren ab? Wenn das Geſetz dem Vater das Recht zu diſponiren nimmt, wo haben denn die Kinder mehr ein Recht zur Erbfolge? Wenn der Vater ſein Vermögen durchgebracht hätte, könnten wohl die Kinder, die an ſeinen Ausſchweifungen keinen Antheil nahmen, je einen Anſpruch auf die Erbfolge der veräußerten Güter machen? Würden ſie nicht auch in dieſem Fall ohne ihr Verbrechen der väterlichen Erbſchaft beraubt? Wenn alſo das Recht zu erben nicht vorhanden iſt, ſobald das Recht zu diſponiren fehlt; und wenn der Verluſt dieſes Rechts eine gerechte Strafe für den verruchten Mörder und für den Rebellen iſt, wo liegt in dieſem Fall eine Ungerechtigkeit in der Confiscation? Sie beraubt die Kinder blos eines Rechts, das nicht mehr vorhanden iſt, ſobald als

der

der Vater unter den andern Rechten, die er mit der Uebertretung der Verträge verloren hat, auch das zu diſponiren verlor. In einem einigen Fall würde die Confiskation ungerecht ſeyn, wenn ſie über ſolche Güter ſich erſtreckte, über die dem Vater kein Recht zu veräußern und zu diſponiren zuſtand, und bey welchen das Recht der Erbfolge der Kinder, ein Recht zu diſponiren von Seiten einer andern Perſon, und nicht von Seiten des verbrechenden Vaters vorausſetzte. Um dieſen Fall zu verhüten, müſte das Geſetz verordnen, daß die Confiskation allzeit nur auf die vom Verbrecher frey abhängenden Güter ſich erſtrecken dürfe.

Auf dieſen Grundſatz ſtützt ſich die Rechtmäßigkeit der Vermögens-Einziehung. Was nun ferner ihre Schicklichkeit betrifft, ſo beruht dieſe auf dem Hindernis, welches die väterliche Liebe ſo unſeligen Frevelthaten entgegen ſetzen kann. Die Gewißheit oder die Furcht, ſeine Kinder im Mangel zu hinterlaſſen, kann in manchen Fällen mächtiger bey dem Vater

würken, als ſelbſt die Gefahr der eigenen Exiſtenz. Die Hoffnung der Straſloſigkeit, welche ſeine mörderiſche Hand ermuntern könnte, verläßt ihn auf einmal, ſobald er einen Blick auf ſeine Kinder wirft. Könnte er ſich gleich vor der Strafe durch die Flucht ſicher ſtellen, ſo wird er doch dadurch ſeine Kinder nicht von dem Mangel befreyen können. Aber dieſe Strafe, welche ſo gerecht und nützlich iſt, wenn ſie mit der gröſten Sparſamkeit gebraucht wird, wird ungerecht und ſchädlich, ſobald man ſie mißbraucht. Die Geſchichte Roms liefert uns deutliche Beweiſe davon. Um die Uebel zu verhüten, die ſie in dieſem Reich hervorbrachte, glaube ich, daß ihre Anwendung nur auf diejenigen Verbrechen einzuſchränken ſey, welche die drey erſten Stellen unter den in dieſer Claſſe begriffenen einnehmen. In dieſe Gränzen eingeſchränkt könnte die Confiskation ſelbſt in den Plan einer weiſen Geſetzgebung aufgenommen werden. Aber verkünden uns nicht die Grundſätze ſelbſt, womit wir die Anwendung dieſer Strafe vertheidiget haben, die Ungerechtigkeit derjenigen Geſetze,

wel-

welche die Strafen der Verbrechen des Vaters auf die Kinder ausdehnen?

Was ſollen wir von dem Geſetz ſagen, welches mit eben ſo großer Grauſamkeit als Ungereimtheit die Kinder der Königsmörder in Perſien *), in Macedonien **), und zu Carthago zum Tode verurtheilte ***)? Was ſollen wir von jenem Artikel des Geſetzes des Kaiſers Arkadius ſagen, welcher, wenn er von den Kindern derer, die dieſer Verbrechen ſchuldig ſind, redet, befiehlt, daß ſie von allem Erbrecht ausgeſchloſſen ſeyn, daß Dürftigkeit ihre Tage quaalvoll machen, daß Schande ihr Haupt bedecken, daß man ihren Zuſtand ſo unglücklich machen ſolle, daß das Leben für ſie eine Strafe und der Tod eine Linderung ſey ****)?

*) Ammian. Marcellin. L. XXIII. cap. 6. Herodot. L. III. Iuſtin. Lib. X. Cap. 2. Verf.

**) Q. Curtius Lib. VI. cap. 11. Lib. VIII. cap. 6. Verf.

***) Iuſtin. Lib. XXI. cap. 4. Verf.

****) Filii uero ejus, quibus uitam imperatoria ſpecialiter lenitate concedimus, (paterno enim deberent perire ſupplico in

Was ſollen wir endlich von jenem Geſetze ſagen, welches in Frankreich Vater, Mutter und Kinder des Königsmörders zur Ehrloſigkeit und ewigen Landesverweiſung verurtheilt *)?

Ich will den Leſer ſelbſt darüber urtheilen laſſen. Ich mag nicht die Stärke der Evidenz dadurch ſchwächen, daß ich mich auf eine unzeitige Art bemühe ſie zu erhöhen. Ich eile zur dritten Claſſe der Verbrechen, in welche wir einen großen Theil derjenigen ſetzen werden, welche wir von der zweyten ausgeſchloſſen haben, und denen man misbräuchlich den ſchrecklichen Namen der Ma-

in quibus paterni, hoc eſt, hereditarii criminis exempla metuuntur) a materna, uel auita, omnium etiam proximorum hereditate ac ſucceſſione habeantur alieni, teſtamentis extraneorum nihil capiant, ſint perpetuo egentes, et pauperes, infamia eos paterna ſemper comitetur, ad nullos prorſus honores, ad nulla ſacramenta perueniant: ſint poſtremo tales, ut his perpetua egeſtate ſordentibus, ſit et mors ſolatium, et uita ſupplicium. L. 5. §. 1. Cod. ad Leg. Iul. Mai. Verf.

*) Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 2. §. 6. Verf.

Majeſtätsverbrechen gegeben hat, und noch beſtändig giebt. Dieſe dritte Claſſe wird alle diejenigen Verbrechen begreifen, welche unmittelbar gegen die allgemeine Ordnung begangen werden, ſo wie wir unter der zweyten diejenigen abhandeln, die unmittelbar gegen den Souverän verübt werden.

Sieben und vierzigſtes Kapitel.

Dritte Claſſe von Verbrechen.

Von denjenigen, die gegen die allgemeine Ordnung begangen werden.

Alle geſellſchaftlichen Verträge tragen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung bey; aber nicht alle geſellſchaftlichen Verträge haben dieſe Ordnung unmittelbar zum Ziel. Alle Verbrechen ſtören die allgemeine Ordnung; aber nicht alle Verbrechen beziehen ſich unmittelbar auf dieſen Gegenſtand. Alle geſellſchaftlichen Verträge, welche uns verpflichten, Ehre, Eigenthum, Leben eines jeden Privatbürgers zu reſpektiren, haben einen Einfluß auf die allgemeine Ordnung; aber dieſer Einfluß iſt nicht ſo unmittelbar, äußert ſich nicht ſo geradezu,

als der jener Verträge, die uns verbindlich machen, nicht zu ſtören oder zu verletzen die öffentliche Juſtitz; die öffentliche Ruhe; den allgemeinen Handel; den öffentlichen Schatz; das allgemeine Wohl; die öffentliche Polizey; das politiſche Syſtem, oder die Grundgeſetze, welche die Staatsverfaſſung beſtimmen. Durch die Uebertretung der erſtern wird die allgemeine Ordnung geſtört, weil die Privat-Ordnung geſtört wird; durch die Uebertretung der andern wird die Privat-Ordnung geſtört, weil die allgemeine Ordnung geſtört wird. Es iſt, um mich auszudrücken, ein Uebel der Folge bey jenen, und ein Uebel der Urſache bey dieſen. Wir werden alſo in dieſe Claſſe nur diejenigen Verbrechen ſetzen, welche die öffentliche Ruhe unmittelbar ſtören, oder verletzen. Die Menge derſelben zwingt mich zu einer Unterabtheilung, die ich unter folgenden Titeln angeben werde.

Erſter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Juſtiz.

Nach dem Souverän, dem Urheber der Geſetze, kommen die obrigkeitlichen Perſonen,

nen,

nen, welche die Verwahrer derſelben ſind. Die erſte Huldigung gebührt dem König, dem Senat, der Volksverſammlung; die zweyte den Verweſern der Gerechtigkeit. Ihr erhabener Charakter muß ein Gegenſtand der allgemeinen Verehrung ſeyn, ſo wie die Misbräuche ihrer Gewalt die Strenge der Geſetze erfordern müßen. Der Bürger nimmt mit ſeiner Geburt die Pflicht auf ſich, ſie in Ehren zu halten, ihren Befehlen zu gehorchen, ſich dem Lauf der Gerechtigkeit, der Beſchützerin der bürgerlichen Freyheit, nicht zu widerſetzen. Auf das Leben einer obrigkeitlichen Perſon einen Angriff machen, dieſelbe beleidigend verſpotten und beſchimpfen, während daß ſie ihr erhabenes Amt verwaltet *): aus ihren Händen den Schuldigen losmachen, den dieſelbigen in die Bande der Juſtiz liefern; die Flucht eines Miſſethäters begünſtigen, der ſchon verurtheilt worden, oder den die Richter vor Gericht fordern, um

*) Siehe über dieſen Gegenſtand den Titel der Pandekten; ſi quis ius dicenti non obtemperauerit. (Buch II. Tit. 3.) Verf.

um verurtheilt zu werden; die Gefängniſſe eröffnen, in welchen die zur allgemeinen Rache aufbewahrten Opfer ſich befinden, um ſie ungeſtraft wieder in die Geſellſchaft, die ſie beleidiget haben, zurückzuſchicken; den Vertriebenen, die ſie verbannten, einen Zufluchtsort oder Aufenthalt geben *), und vor der Strenge des Geſetzes die Ungeheuer ſicherſtellen, die daſſelbe mit Füſſen traten **); Diebſtäle durch Verwahrung oder Erkaufung ge=

*) In Athen ward dieß Verbrechen mit der Landesverweiſung beſtraft: „Niemand ſoll einen Verbannten aufnehmen, oder gewärtig ſeyn, ſelbſt verwieſen zu werden. Demoſthenes in Polyclem.. S. auch Plato in der ſogleich anzuführenden Stelle. Verf.

**) „Auf die Aufnahme eines Verbannten ſey der Todt als die Strafe geſetzt. Denn des Staats Freunde oder Feinde halte auch Jeder für ſeine Freunde oder Feinde.“ Plato von den Geſetzen, Dialog. XII. Band IX. Zweybr. Ausg. S. 264 f. S. auch L. 1. Cod. de his, qui latrones, uel aliis criminibus reos occultauerint; L. 1. Dig. de Receptat. Die Eltern ſollten von dieſer

geſtohlner Sachen begünſtigen *); die Befehle des Richters verachten, der uns vor Gericht fordert, oder einen andern durch Liſt oder Gewalt hindern ſich zu ſtellen, wenn er geladen wurde **); ein Protokoll, oder ſonſt

ſer Strafe ausgeſchloſſen ſeyn. Die Römiſchen Geſetze wollten, ungeachtet der übertriebenen Strenge, womit ſie dieſes Verbrechen beſtraften, daß die Strafe bey Blutsverwandten und Verſchwägerten des Verbreches gemildert würde. L. 2. Dig. de Receptat. Weib, Vater, Mutter, Sohn, Geſchwiſtrigte, muſten alſo völlig ausgeſchloſſen werden. Verf.

*) „Wer eine geſtohlene Sache wiſſentlich bey ſich verwahrt, der ſoll gleiche Schuld, wie der Dieb ſelbſt tragen.“ Plato am eben angezeigten Ort. Verf.

**) Wer die Verordnungen des Römiſchen Rechts hieruber kennen lernen will, der kann Noodt in Comment. ad Pandect. Lib. II. tit. 5. et tit. 7. nebſt den beyden Titeln der Pandekten: Ne quis eum, qui in ius uocabitur, vi eximat, und De eo, per quem factum erit, quo minus quis in iudicio ſiſtat; nachleſen. Was die Halsſtarrigkeit in pein-

ſonſt eine öffentliche Schrift ſtehlen, unterdrücken, verändern und nachmachen, um ſeine eigene Sache oder die eines andern zu begünſtigen *); den Lauf eines Proceſſes in einer peinlichen Sache hindern; einen Zeugen abhalten, Zeugnis zu geben, oder ihn durch

peinlichen Fällen anbelangt, darüber habe ich meine Gedanken hinlänglich im erſten Theil dieſes IIlten Buchs, Kap. VIII. S. 145. geäußert. Verf.

*) Man leſe die Verfügungen des Römiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand in den Pandekten, unter dem Titel: De Lege Cornelia de falſis et de Sčto. Liboniano. (XLVIII, 10.) nach. Die Lex Cornelia gieng eigentlich nur auf die mit Teſtamenten und Münzen zu Schulden gebrachten Verfälſchungen, (bey näherer Einſicht dieſes Titels findet man ſie doch auf andern Urkunden auch ausgedehnt, Ueb.); aber die Senatus-Conſulta, und die Verordnungen der Kaiſer dehnten ſie auch auf die Verfälſchungen der **Urkunden**, **Briefe**, **Namen**, **Zeugniſſe**, **Anklagen**, **Verpflichtungen**, **Maas und Gewicht** aus. Hieraus entſtand der Unterſchied zwiſchen Falſum und Quaſi Falſum. Das erſtere begrief diejenigen Verbrechen, von welchen die Lex Cornelia

durch Drohungen, oder Eid vermögen, die Wahrheit zu verfälſchen, einen Richter beſtechen, oder ſich bemühen ihn zu beſtechen, und die Juſtiz derjenigen Mittel zu berauben, die ſie zur Vertheidigung der Unſchuld nöthig hat*); der Freyheit anzuklagen ſich dazu bedienen, um einen Unſchuldigen zu verläumden**); oder um mit einem

nelia redete; das letztere die, welche aus den Rathſchlüſſen und Verordnungen der Kaiſer ihren Urſprung nahmen. S. L. 1. §. ult. et L. 16. Dig. h. t. Verſ.

*) Das Geſetz in Athen, welches auf dieſe beyden letztern Arten von Verbrechen ſich bezog, war folgendes. „Wenn ein Athe„nienſer von Jemand Geſchenke annimmt, „oder ſelbſt einem andern giebt, oder Je„mand durch Verſprechungen zum Nachtheil „des Volks oder eines Bürgers beſticht, „oder ſonſt etwas Böſes im Schilde führt, „der ſoll ehrlos ſeyn, nebſt ſeinen Kindern „und allem was er hat.“ Demoſthenes Midiana. Verſ.

**) S. das 2te und 3te Kap. des I. Theils dieſes IIIten Buchs, wo gezeigt wurde, worin

einem Verbrecher über unſer eigenes Still-ſchweigen einen Vertrag zu ſchließen und ihm daſſelbe zu verkaufen*); oder ſich der Prävarikation, der Colluſion und der Tergiverſation ſchuldig zu machen**); durch Meineid zum Verräther an der Wahrheit, entweder als Ankläger oder als Zeuge werden;

worin dieß Verbrechen beſtand und wie es beſtraft ward. Verf.]

*) Das heißt eben ſoviel, als ein koſtbares Recht, das das Geſetz giebt, in ein ſchändliches Gewehr der Erpreſſung verwandeln. Gegen dieß Verbrechen ſtand zu Rom das Iudicium publicum Legis Corneliae de falſis zu. S. L. 2. Dig. de Concuſſ. L. 8. Dig. de Calumniat. L. ult. Dig. de Leg. Cornel. de Falſis. Verf.]

**) Ich bediene mich dieſer angenommenen Benennungen; und verweiſe den Leſer, ohne mich mit den Erklärungen dieſer Verbrechen aufzuhalten, auf die L. 212. Dig. de Verb. Signif. und auf die Titel der Pandekten und des Codex Ad Senatus-Conſ. Turpilianum. Verf.

ben*); Geld oder andere Belohnungen annehmen, um in einem Proceß kein Zeugniſs abzulegen**); als Sachwalter den Gegentheil begünſtigen***): Das ſind die Verbrechen der Privatperſonen gegen die öffentliche Juſtiz. Wir gehen nun zu den Verbrechen der obrigkeitlichen Perſonen

 und

*) Man ſehe das 15te Kap. im I. Theil dieſes 3ten Buchs, S. 299. f. wo von dem Gebrauch der Eide in peinlichen Proceſſen geredet wird. Verf.

**) Ich will hier ein Fragment der Zwölftafelgeſetze, das ſich auf dieſes Verbrechen bezieht, anführen. Qui. Se. Sirit. Teſtarier. Libripens. Ve. Fuerit. Ni. Teſtimonium. Feriatur. Improbus. Inteſtabilis. Que. Eſtod. Gell. Noct. Att. L. XV. c. 13. Dieſer Ausdruck Libripens. ve. fuerit. zeigt uns, daß, wenn auch derjenigen, der, vor Gericht gerufen, nicht ausſagen wollte, eine öffentliche Perſon war, doch ſein Stand ihn von der allgemeinen Pflicht und folglich von der Strafe nicht ausſchloß. Verf.

***) Dieß iſt eine andere Art von Prävarikation. Die Römiſchen Geſetze gaben ihr denſelben Namen. L. 3. §. 2. Dig. de Prae-

und anderer Diener der Gerechtigkeit über.

Sich des anvertrauten Schatzes der Geſetze bedienen, um dieſelben zu übertreten; mit ihren Waffen den Unſchuldigen unterdrücken, der von ihnen vertheidiget werden ſollte; dem Lauf der Proceſſe eine falſche Richtung geben, oder diejenigen Rechtsmittel verſagen, welche das Geſetz darbietet, um die bürgerliche Freyheit zu verſichern; eine Gewalt, die die allgemeine Ordnung erhalten ſoll, zu Störung derſelben anwenden; die Pflichten ſeines eigenen Amtes vernachläßigen; die Bürger durch Auflagen drücken, die entweder die geſetzlich vorgeſchriebenen überſteigen, oder von denen, die das Geſetz zuläßt, ganz verſchieden ſind; Geld nehmen, um loszuſprechen oder zu verurtheilen, um den Proceß zu beſchleunigen oder zu verzögern, um eine Parthey zu begünſtigen oder ihr

zu

Praevaricator. L. 1. Cod. de Aduoc. diuerſor. Iudiciorum. Cuiac. Obſeruat. Lib. IX. c. 40. Verf.

zu ſchaben; den ſubalternen Dienern der Juſtiz erlauben, zu plagen, zu ſtehlen und ihr Amt zu misbrauchen*); kurz, der Nachläſſigkeit, der Partheylichkeit, der Beſtechbarkeit, der Erpreſſung oder der Concuſſion ſich ſchuldig machen: Dieß ſind die Verbrechen, welche Obrigkeiten und Richter gegen die öffentliche Juſtiz begehen.

Nach dem Maaße als die Geſetzgeber die bürgerliche Freyheit mehr reſpectirten, ward auch die Verkaufung der Gerechtig-

 keit

*) Man leſe die Verfügungen der Lex Calpurnia, (auch Caecilia, vielleicht von dem Namen des andern Volks-Tribuns, der der College des Lucius Calpurnius Piſo, des Urhebers dieſes Geſetzes war, alſo genannt); der Lex Junia; der Lex Servilia; der Lex Acilia; der Lex Cornelia und der Lex Julia de pecuniis repetundis. Sigonius hat alle Denkmäler der alten Schriftſteller, die auf dieſe Geſetze ſich beziehen, geſammelt in Cap. 27. Lib. II. de Iudiciis. Der Leſer ſchlage auch die Titel der Pandekten und des Codex: De Lege Julia repetundarum nach, wo er die oben angegebenen Verbrechen finden wird. Verf.

keit an Obrigkeiten und Richtern ſchärfer beſtraft. Plato wollte, daß eine Magiſtratsperſon, die ein Geſchenk annimmt, ſey es auch um etwas Gutes dafür zu thun, zum Tode verurtheilt werde*); und das Atheniensiſche Geſetz, obgleich minder ſtreng, erforderte nicht die Ungerechtigkeit der Sache, um einen ſolchen Richter zu beſtrafen**). In Rom war dieſe

*) „Diejenigen, welche dem Vaterland auf irgend eine Art dienen, müſſen dieſe Dienſte ohne Geſchenke leiſten. Man wende ja nicht vor, oder berede ſich ſelbſt, als ob man bey einer guten Sache Geſchenke annehmen dürfe, bey einer ſchlimmen aber nicht. Denn es iſt nicht leicht, dieß recht einzuſehen, und wenn man es eingeſehen hat, noch enthaltſam zu ſeyn. Derowegen iſt es am ſicherſten, dem Geſetz zu folgen, und gar nicht um Geſchenke zu dienen. Wer überwieſen worden, dagegen gehandelt zu haben, der ſoll zur Strafe des Todes ſeyn." Plato von den Geſetzen, Buch XII. (Band IX. S. 205. Zweybr. Ausg.) Verf.

**) „Die, welche Geſchenke nehmen, ſollen entweder mit dem Tod beſtraft werden, oder das Angenommene zehnfach erſetzen." Dinarch. in Demoſthen. Verf.

dieſe Strafe nach den Umſtänden verſchieden, doch konnte ſie gleichfalls bis auf den Tod ſich erſtrecken*). Aber die beſte, die ſchicklichſte, die gerechteſte Art dieß Vergehen zu ſtrafen, diejenige, welche bey allen Regierungsformen und unter allen verſchiedenen Verhältniſſen der Völker Statt finden könnte, ſcheint mir diejenige zu ſeyn, welche drey verſchiedene Fälle unterſcheiden würden: Wenn eine Obrigkeit oder ein Richter Geſchenke annimmt, aber erſt nach der Ausübung ſeiner Autorität, oder

*) L. 7. §. 3 D. de Leg. Jul. repetund. Dieß war ein Ueberreſt der Verordnung der XII. Tafeln über dieſen Gegenſtand: Das von Cäcilius im A. Gellius L. XX. Cap. I. angeführte Fragment heißt alſo: Sei Judex. Arbiter. Ve. Jure. Datus. Ob Rem. Dicendam. Pecuniam. Accepſit. Capital. Eſtod. Eine Folge des Geiſtes dieſer alten Geſetze war auch der Eid, den die Richter, und alle diejenigen, welche ein öffentliches Amt bekleideten, ablegen muſten, nämlich, keine Geſchenke weder während noch nach der Verwaltung ihres Amtes, es betreffe einen Gegenſtand welchen es wolle, anzunehmen. Leg. pen. Cod. ad Leg. Jul. repetund. Verſ.

nach dem Proceß: Wenn er ſie ſchon vorher empfangen oder angenommen hat, die Gerechtigkeit aber nicht verletzt wurde; wenn er Geſchenke angenommen oder ſich ausbedungen hat, um ſie zu verletzen. Im erſten Fall würde eine Geldſtrafe hinreichend ſeyn; im zweyten müſte mit der Geldſtrafe noch der Verluſt des Amtes und die Ehrloſigkeit verbunden, im dritten aber die Strafe der Wiedervergeltung damit verknüpft werden. In Civil-Proceſſen müſte das Wiedervergeltungsrecht auf das Vermögen des Richters, in peinlichen auf ſeine Perſon ſich erſtrecken.

Auf dieſe Art könnten die Beſtechungen der Obrigkeiten und Richter nach den drey verſchiedenen Graden des Vorſatzes beſtraft werden.

Endlich hat die öffentliche Juſtiz, auſſer den Obrigkeiten und Richtern, gewiſſe ſubalterne Hände nöthig, um die Befehle dieſer Obrigkeiten und Richter ſelbſt zu vollziehen, Ankündigungen zu verfügen, ſich der Perſonen, die ſie vor Gericht laden, zu verſichern, oder dieſelben zu bewachen, und die Ausſprüche zu vollziehen, die jene gethan haben. Man muß

der

der Nachläſſigkeit, der Beſtechbarkeit, den Grauſamkeiten dieſer ſubalternen Diener um ſo mehr vorbeugen, je weniger Ehrenvolles der Stand der Perſonen hat, denen dergleichen Geſchäfte anvertraut werden.

Einem Miſſethäter, den ſie vor Gericht ſchleppen ſollten, oder der ihrer Aufſicht anvertraut iſt, zur Flucht helfen; Grauſamkeiten gegen ſeine Perſon ausüben, um ihn zu nöthigen ihre feile Gunſt zu erkaufen; diejenigen Orte, an welchen die öffentliche Juſtiz den ihr verdächtig gewordenen aber noch nicht verurtheilten Bürger aufbewahren muß, in eben ſo viele Galgen verkehren, an welchen die Menſchheit, ſelbſt unter den Händen, die ihr helfen ſollten, ſeufzet; die Strafe ſchärfen oder mildern, die der Richter über ihn ausgeſprochen hat: Auf dieſe Punkte würden ſich die Verbrechen dieſer Subalternen gegen die öffentliche Juſtiz in einem Verfahrungs-Plan einſchränken, dergleichen wir für peinliche Proceſſe vorgeſchlagen haben, und wie wir noch in bürgerlichen Proceſſen vorlegen werden; wo ſolchen Perſonen

ſonen aller Einfluß in die Unterſuchung der Wahrheit zu benehmen ſeyn wird.

Zweyter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Die bürgerliche Ruhe iſt Erſatz für die Aufopferung der natürlichen Unabhängigkeit. Wer ſie ſtört, der beraubt die geſellſchaftlichen Weſen des gröſten Guts, das ihnen die Geſellſchaft darbietet. Es iſt ſchon ein Uebel, wenn die Privat-Ruhe und Sicherheit geſtört wird, aber das Uebel iſt noch größer, wenn die öffentliche Ruhe Noth leidet. Diejenigen Handlungen, welche dieſe Wirkung unmittelbar hervorbringen, ſollen unter dieſem Titel begriffen werden.

Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe ſind: Aufrühreriſche Verbindungen mehrerer Menſchen, die ſich zuſammen rotten, entweder um eine unrechtmäßige Abſicht zu erreichen, oder um eine rechtmäßige Forderung, aber mit Gewaltthätigkeit und

Unord-

Unordnung, durchzuſetzen. Das Geſetz, welches ſolche Verbrechen eher zu verhüten ſuchen als ſie beſtrafen ſoll, muß nachſichtig gegen diejenigen ſeyn, die auf den Befehl irgend einer obrigkeitlichen Perſon oder eines ſubalternen Dieners der Gerechtigkeit ſich wieder zurückgezogen haben. Es muß auch die Anzahl der Perſonen feſtſetzen, welche erforderlich ſind, wenn eine Verbindung aufrühreriſch ſeyn ſoll; es muß einen Unterſchied zwiſchen der Strafe der Häupter und der Nebenglieder machen; es muß endlich bey Beſtimmung der Strafe, die zu Erreichung einer unrechtmäßigen Abſicht errichtete aufrühreriſche Verbindung von derjenigen unterſcheiden, bey welcher die Abſicht rechtmäßig, aber das Mittel ungerecht und gewaltſam iſt.

Die andern Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit machen die Angriffe auf den öffentlichen Straſſen aus, welche geſchehen, entweder um zu rauben oder zu plündern, oder um ſowohl Frauensperſonen als Mannsperſonen, welche vorbeygehen, gewaltthätigerweiſe zu misbrauchen. Es iſt etwas ſchädliches und ungereim=

reimtes, ſo verſchiedene Verbrechen unter einer und eben derſelben Strafe zu vermengen. Wir haben dieſen in vielen Ländern Europens noch herrſchenden Irrthum an einem andern Ort bekämpft. Wir haben gezeigt, daß man dem Straſſenräuber und dem Dieb nicht das Intereſſe nehmen müſſe, kein Bandit zu werden; daß, ihn in beyden Fällen mit dem Tode beſtrafen, eben ſo viel iſt, als ihn antreiben, zwey Verbrechen ſtatt eines einzigen zu begehen; daß endlich Gerechtigkeit und allgemeines Beſte dieſer falſchen Beſtrafungsart auf gleiche Weiſe entgegen ſeyen. Die Römiſchen Geſetze unterſchieden die Strafen dieſer drey verſchiedenen Arten von Verbrechen*)

Ein anderes Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit iſt der Privat-Krieg. Wenn ein Theil der Bürger gegen den andern ſich bewaffnet, wenn zwey mächtige Feinde, von ihren Anhängern gefolgt zu den Waffen greifen; wenn das

*) Man ſehe L. 1. Dig. de Effractor. L. 28. §. 10. Dig. de Poenis. L. 16. Dig. eod. Verf.

das Bürgerblut von beyden Partheyen vergoſſen wird; dann iſt die öffentliche Ordnung geſtört, und der ganze geſellſchaftliche Körper geräth in Zerrüttung.

Im Anfang ſind alle Faktionen klein und ſchwach. Ihre Plane wachſen und erweitern ſich mit ihnen. Begonnen von Privat-Intereſſe und beſondern Zwiſtigkeiten, endigen ſie damit, daß die ganze Nation in Spaltungen zerfällt. Gefährlich von allen Seiten, von denen ſie betrachtet werden, ſetzen ſie ſich geradezu der Abſicht der bürgerlichen Geſellſchaften entgegen, welche deswegen errichtet worden, um des wechſelſeitigen Beyſtandes genieſſen zu können. Wenn die Zeit ſie ſtark gemacht hat, ſo wird ein Theil der Geſellſchaft der Unterſtützung des andern beraubt; Zwietracht und Verwirrung äuſſern ſich im Staate; das geſellſchaftliche Band wird ſchwach oder zerreißt, und die Hände der Bürger baden ſich im Blute ihrer Mitbürger. Die grüne und die blaue Faktion unter der Regierung Juſtinians; die Guelfen und Gibellinen in Italien; die Whigs und Torrys in England; die Spaltungen

zwiſchen

zwiſchen dem Hauſe Guiſe und Montmo=rency in Frankreich, werden ſtets in der Geſchichte des Elends der Völker denkwür=dig bleiben, und für die Regenten eben ſo viele ſchreckliche Lehren über das Un=glück enthalten, dem ein Staat ausgeſetzt iſt, in welchem einer Parthey Zeit gelaſſen wurde, ſich zu verſtärken und auszubreiten.

In Monarchien iſt dieſe Unordnung ſeltner, oder wenigſtens leichter zu verhü=ten; aber in Freyſtaaten iſt ſie häufiger, und ſchwerer zu verhindern. In den er=ſtern iſt das Anſehen des Monarchen ſtark genug, um jene erſten Funken in der Ge=burt zu erſticken, welche, bey brennbarem Stof um ſich her, in der Folge ſo große Verwüſtungen anrichten. Eine in einer Monarchie eingewurzelte Faktion iſt ein Kennzeichen von der größten Nachläſſigkeit der Regierung. Die Wachſamkeit der Staatsverwaltung hat unzählige Mittel, ihr vorzubeugen, ſie ohne die mindeſte Gefahr in ihrer Geburt zu erſticken. Aber daſſelbe läßt ſich nicht bey den Republi=ken ſagen. In dieſen befindet ſich die Ge=walt ſelbſt in den Händen derer, die die Faktion ausmachen. Es kann ſich ſogar

fügen,

fügen, daß die Aufſicht über die Geſetze eben den Häuptern derſelben anvertraut iſt. Die erſten Magiſtratsperſonen der Republik können die erſten Aufwiegler ſeyn.

Selbſt der Souverän, dieſen ſtelle nun der Senat oder das Volk vor, vertheilt ſich ſogar in die entgegengeſetzten Partheyen. Das Geſetz, das von der Regierung ganz verſchieden iſt, iſt nicht mächtig genug, ſie zu verhüten. Seine Sanktion kann die Gemüther zweyer mächtiger Feinde nicht miteinander ausſöhnen. Es kann ihnen Strafen drohen, wenn ſie beleidigen, aber nicht, wenn ſie haſſen. Es kann die Aufwiegler ſtrafen; wenn ſie miteinander handgemein werden; es kann den Privatkrieg ſtrafen, aber nicht die Faktion. Seine Macht kann nur fühlbar werden, wenn das Uebel aufs höchſte geſtiegen iſt; und dann hilft oft kein Mittel mehr. Dieß iſt alſo ein nothwendiges Uebel republikaniſcher Verfaſſungen, und das von Solon ausgedachte Mittel iſt ſogar ein überzeugender Beweis davon. Er verurtheilte denjenigen Bürger zur Ehrloſigkeit, der bey innerlichen Faktionen für

keine

keine der beyden Partheyen ſich beſtimmen würde*). Die Neutralität war ein Verbrechen. Er ſahe als das beſte Mittel die Gewalt dieſer Fluthen zu ſchwächen die Verbreitung derſelben an; er ſahe, daß man das Uebel allgemein machen müſſe, um die Wirkungen deſſelben zu mildern; daß man die tugendhafteſten Bürger in die Faktionen verwickeln müſſe, um dieſe weniger ſchädlich zu machen; daß es nöthig ſey, auſſerhalb der Regierungs-Verwaltung und in der Unordnung ſelbſt eine Gewalt

*) Wer ſich bey einem allgemeinen Aufſtand zu keiner Parthey ſchlägt, ſoll ehrlos ſeyn." Eine Verordnung Solons, beym Plutarch. Verf.

Daß Solon dieſe Verordnung als ein Mittel zur Dämpfung des Aufruhrs anſahe, iſt unter andern aus Gell. Noct. Attic. L. II. c. 12. zu erſehen. Dort iſt die Strafe noch genauer beſtimmt: Is domo, patria, fortuniſque omnibus careto, exul extorriſque eſto." S. auch Aug. Milagii orat. de lege Solonis, qua ignominia notarat eos, qui in ſeditione alterutrius partis non fuiſſent, Helmſtadt. 1665. Ueberſ.

Gewalt zu ſuchen, welche Ordnung, Ruhe und Frieden wieder herſtellen könnte. Dieß Geſetz verdient Bewunderung; es iſt das beſte, das ſich ausfinden ließ; aber ſelbſt die Weisheit und das Gewaltſame des Mittels zeigt uns das Daſeyn eines Fehlers in der Regierung. Man verzeihe mir dieſe kurze Ausſchweifung in einer Sache, in welcher ich, um dem Leſer nicht Langeweile zu machen, mit ſo großer Eilfertigkeit zu Werke gehe.

Ein anderes Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit liegt in unerlaubten Zuſammenkünften und heimlichen Verbindungen. Oeffentliche Ordnung und Ruhe erfordern, daß man ſchweren Uebeln und ſchädlichen Unordnungen in ihren Quellen abhelfe. Indem das Geſetz den Bürger zum Beſten des Vaterlands antreibt, muß es ihm zugleich ſo viel als möglich, die Mittel benehmen, demſelben zu ſchaden. Verbindungen mehrerer Menſchen, die ſich zu einer gemeinſchaftlichen Abſicht zuſammen halten, ſind dem Staat allzeit verdächtig, wenn ſie nicht vom Geſetz geleitet werden, oder von

demſelben gebilliget ſind. Selbſt in den Ländern der Freyheit hat dieſer Gegenſtand die Wachſamkeit und Strenge der Geſetze an ſich gezogen. In Rom muſte, wo eine Verbindung mehrerer Menſchen ſich fand, immer eine obrigkeitliche Perſon dabey ſeyn, die das Recht hatte, ſie zuſammen zu berufen, und den Vorſitz zu führen *); und von den erſten Zeiten der Republik an waren die nächtlichen Verſammlungen und die heimlichen Verbindungen ſtrenge verboten **). In den ſpätern Zeiten rechtfertigten die Myſterien des

*) Maiores ueſtri, ne uos quidem, niſi quum autuexillo in arce poſito, comitiorum cauſa exercitus eductus eſſet, aut plebi concilium tribuni edixiſſent, aut aliquis ex magiſtratibus ad concionem uocaſſet, forte temere coire uoluerunt: et, ubicumque multitudo eſſet, ibi et legitimum rectorem multitudinis cenſebant debere eſſe. Liv. Lib. XXXIX. cap. 15. Verf.

**) Wir haben erſt kürzlich oben im XL. Kapitel dieſes IIten Theils die Stelle des Portius Latro angeführt, der uns die Verordnungen der Zwölftafelgeſetze und des Gabiniſchen Geſetzes über dieſe Gegenſtände aufbewahrt hat. Verf.

des Bacchus hinlänglich die Wachſamkeit und die Strenge dieſer alten Geſetze. Der undurchdringliche Schleyer, der ſie verhüllte, hatte nichts anders zur Abſicht, als alles Unflätige und Gräuliche, deſſen die menſchliche Bosheit nur fähig ſeyn kann, zu verbergen *). Aber wenn das Geſetz heimliche und gefährliche Verbindungen beſtrafen muß, muß es drum jede Art von Verbindung verbieten? Iſt etwan übertriebene Nachläßigkeit und ausſchweifender Argwohn in Rückſicht auf dieſen Punkt nicht gleich fehlerhaft? Wenn erſtere den Staat den Gefahren der Anarchie ausſetzt, läßt ihn vielleicht letztere nicht die

*) Fürchterlich iſt das Gemälde, das uns Livius im XXXIX. Buch, Kap. 13. macht. Primo ſacrarium id feminarum fuiſſe, nec quemquam uirum eo admitti ſolitum. Tres in anno ſtatos dies habuiſſe, quibus interdiu Bacchis initiarentur. — — Ex quo in promiſcuo ſacra ſint, et permixti uiri feminis, et noctis licentia acceſſerit, nihil ibi facinoris, nihil flagitii praetermiſſum: Plura virorum inter ſeſe, quam feminarum eſſe ſtupra: ſi qui minus patientes dedecoris ſint, et pigriores ad facinus, pro uictimis immolari. Verf.

ganze Schwere des Deſpotismus und der Sklaverey fühlen? Wenn die Regierung von der Unſchuld einer Verbindung ſich verſichern kann, es ſey nun auch das Geheimnis ſelbſt eine der Pflichten ihrer Glieder, wäre es da nicht Tyranney ſie zu verbieten? Sollen vielleicht die unſchuldigen Vergnügungen, welche der Menſch in einer Verbindung findet, in der gewiſſe engere Verhältniſſe ihn mit andern Menſchen vereinigen, das Schrecken der Regierung und die Schärfe der Geſetze nothwendig machen? Hielt etwan Aegypten, Perſien und Griechenland das Geheimnis ſeiner Eingeweihten nicht in Ehren? Machte wohl das Geheimnisvolle, welches die Myſterien der Iſis, der Mitra und der Ceres verhüllte, dieſelben je den Geſetzgebern dieſer Völker verdächtig? Beſtrafte nicht ein Geſetz in Athen, weit entfernt ſie zu verbieten, denjenigen mit der gröſten Strenge, der es gewagt hatte, ſie bekannt zu machen *)?

Iſt

*) „Wer die Myſterien gemein macht, ſoll des Todes ſeyn.“ Sam. Petit. Leges Atticae, L. 1. Tit. I. Verſ.

Iſt vielleicht der Charakter der Perſonen, aus denen eine Geſellſchaft zuſammengeſetzt iſt, für den Staat nicht hinreichend, um Geiſt und Abſicht derſelben zu erforſchen? Alles erlauben wollen, und alles verbieten wollen, alles nicht wiſſen, und alles wiſſen wollen, zeugt auf gleiche Art von der Schwäche und dem Fehlerhaften der Regierung. Man kann keinen Schritt aus dem Raum der bürgerlichen Freyheit thun, ohne in den der Tyranney zu verfallen.

Endlich, damit wir keines von den Verbrechen übergehen, welche unter dieſem Titel begriffen werden, wollen wir noch die folgenden mit verbinden: In Briefen oder auf andere Art Geld verlangen, unter Bedrohung, im Weigerungsfall zu morden, oder zu brennen; falſche Wahrſagungen oder traurige Vorbedeutungen ausſtreuen, um das leichtgläubige Volk zu erſchröcken und irre zu führen; die öffentliche Ruhe und Sicherheit dadurch ſtören, daß man Rottenweis oder mit gewaffneter Hand an einem Ort und zu einer Zeit erſcheint, die zu öffentlichen Geſchäften oder zu öffentli=

chen Vergnügungen beſtimmt ſind *); dem friedſamen und ordentlichen Weg der Gerechtigkeit und der Geſetze die Wege der Gewaltthätigkeit und der Macht vorziehen, um ſich in den Beſitz eines Guts zu ſetzen, es wieder zu erlangen, oder darinnen ſich zu erhalten **); Schrecken und Furcht durch das Tragen verbotener Waffen verbreiten ***): Dieß ſind die übrigen

Ver-

*) In Athen wurde derjenige, der die gute Ordnung im Schauſpielhaus ſtörte, von den Dienern des Archont, der den Vorſitz führte, hinausgeworfen, und wollte er nicht gehorchen, ſo wartete eine Geldſtrafe auf ihn. Ein Wortgezänk, ein Streit über die Plätze war hinreichend, der Strenge des Geſetzes unterworfen zu werden. S. Petit. Leges Atticae L. I. Tit. I. Verf.

**) Die Verordnungen des Römiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand findet man in den folgenden Geſetzen: L. 5. Dig. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 5. Dig. ad Leg. Iul. de vi priv. L. ult. Dig. eod. L. I. Cod. de priuat. Carcerib. inhibend. Verf.

***) Was auch der Verfaſſer des Buchs von den Verbrechen und Strafen ſagen mag,

ſo

Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

ſo finde ich doch, daß das Tragen der Waffen in Städten, auch in ſolchen Ländern verboten war, in welchen die bürgerliche Freyheit und Sicherheit in der gröſten Achtung ſtand. Zu Athen war folgendes Geſetz: „Wer in der Stadt ohne Noth bewaffnet ausgeht und öffentlich ſich ſehen läßt, ſoll geſtraft werden.“ Ein Geſetz des Solons, aus Lucians Anacharſis. (S. auch Petit. Leg. Att. L. VIII. tit. 4. Ueb.) Daſſelbe Verbot fand auch in Rom zu den Zeiten der freyen Republik Statt, und ward hernach unter den Kaiſern noch weiter ausgedehnt. Man ſehe Sigon. de Judiciis Lib. II. c. 33. Ant. Matthaei Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. 4. c. 1. n. 4. und das überaus ſorgfältig geſchriebene Werk des Herrn Cremani de Jure criminali. Lib. I. P. III. Cap. 4. de vi publ. et priuata. Was man erlauben müſte, das wäre das Waffen-Tragen auf Reiſen. Man muß den Reiſenden keines Vertheidigungsmittels, und den Straſſenräuber keines Grunds mehr ſich zu fürchten, berauben. In den Städten wird der

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe gehe ich zu denen gegen das allgemeine Wohl über. So ſchnell ich dieſes Verzeichnis von Verbrechen durchgehe, ſo dünkt es mir doch immer, daß ich bey den Gegenſtänden, auf die ich ſtoſſe, zu lange verweile. Ich beſchleunige meinen Lauf nach dem Maaße, als ich die Ermüdung ſtärker empfinde, und als die Langeweile, die dieſe Unterſuchung mir verurſacht, meine natürliche Ungedult verſtärkt. Es iſt ſchwer, andere nicht verdrüßlich zu machen, wenn der Schriftſteller ſelbſt verdrüßlich iſt; aber in ſyſtematiſchen Werken, und um ſo viel mehr in denjenigen, welche das allgemeine Beſte zur Abſicht haben, muß dieſes Uebel ſowohl

von

Bürger von der Regierung geſchützt, um ihre Hülfe nicht nöthig zu haben. Das Geſetz des Solons verbot die Waffen nur in den Städten. Verf.

von dem Schriftſteller als von dem Leſer mit Geduld ertragen werden. Wir wollen uns alſo nur bemühen, durch Abkürzung es minder läſtig zu machen.

Unter den Verbrechen gegen das allgemeine Wohl iſt das unſeligſte die Anſteckung mit der Peſt. Alle Nationen haben Geſetze zu Verhütung dieſes Uebels, und dieſe Geſetze ſind verhältnismäßig nach ihrer Locallage und andern beſondern Verhältniſſen der Induſtrie und des Handels derſelben eingerichtet. Die Uebertretungen dieſer Geſetze machen eben ſo viele Verbrechen gegen das allgemeine Wohl aus, worunter dasjenige das ſchwerſte iſt, wodurch jenes Geſetz übertreten wird, das eine der nächſten Beziehungen auf das Uebel hat, das es zu verhindern ſucht. Ich kann mich hier nur in allgemeinen Ausdrücken erklären, weil, wie ich ſchon ſagte, die Verordnungen der Geſetze über dieſen Gegenſtand faſt gänzlich von der örtlichen Lage des Landes und andern politiſchen und ökonomiſchen Verhältniſſen deſſelben abhängen. Was ich davon ſagte, wird hinreichen den Unterſchied anzuzeigen, der

bey ihren Strafverfügungen eintreten muß, und es würde nichts nützen, noch hinzuzuſetzen, was für eine Verſchiedenheit in jeder derſelben bey den Strafen der verhältnismäßigen Grade der Schuld und des Vorſatzes Statt finden müße.

Gifte bereiten und verkaufen, iſt das zweyte Verbrechen gegen das allgemeine Wohl. Derjenige, der davon Gebrauch macht, um ſeinem Nebenmenſchen das Leben zu nehmen, iſt ein Mörder: und ſein Verbrechen gehört nicht in dieſe Claſſe. Er iſt der Feind einer Privatperſon; aber derjenige, der einen Handels-Zweig daraus macht, iſt ein Feind des gemeinen Weſens *).

Nicht

*) Die Zwölftafelgeſetze nennten den, der Gift bereitete, wie den, der ihn gab, einen ſchweren Mörder. Qui . Malum . Venenum . Facit . Duitue . Parricida . Eſtod . Man ſehe die Stelle beym Feſtus am Ende des Buchſtaben P, die Scaliger in den daſelbſt befindlichen Lücken ergänzt hat. Nach den vorgetragenen Grundregeln, die die verſchiedenen Grade eines jeden Verbrechens beſtimmen müſſen, werden wir nicht nöthig haben, uns

Nicht ſehr verſchieden hievon iſt das Verbrechen derer, welche Kinderabtreibende Getränke bereiten und verkaufen, von welchen ausſchweifende Frauensperſonen ſo häufig Gebrauch machen. Dieß Verbrechen iſt um ſo viel größer, da es zur Abſicht hat, einen Kindermord zu verurſachen; und dem Verfertiger des Tranks nicht unbekannt seyn kann, daß ſeine Arbeit das ſchrecklichſte Verbrechen zur Folge haben muß *).

Ein direkter oder indirekterweiſe verurſachter Brand macht ferner ein Verbrechen gegen das allgemeine Wohl aus. Dieſes Verbrechen erſtreckt ſich auf Perſonen und auf Sachen; auf Leben und auf Eigenthum. Feuer, das an einem öffentlichen Ort angelegt wird, begründet ein ſchwereres Verbrechen,

uns in alle die Details einzulaſſen, die in Lege Cornelia de Veneficiis, und in den Rathſchlüſſen, die daſſelbe erklärten, vorkommen. Verf.

*) In dieſem Titel rede ich blos von denen, die Gifte oder abtreibende Getränke verkaufen. Das Verbrechen derer, die davon Gebrauch machen, gehört in eine andere Claſſe. Verf.

chen, als das in einem Privathauſe angelegte; das Feuer-Anlegen in einer Stadt, in einem Dorf iſt ſchwerer als das Anzünden einer Hütte auf dem Feld; Feuer in einem Weinberg, in einem iſolirten Gebüſch u. ſ. w. hat weniger zu bedeuten, als wenn es an einem Ort angelegt wird, wo dieſes Uebel ſich ausbreiten und um ſich greifen kann. Das Geſetz muß alſo einen Brand, der nur dem, bey dem er angelegt wird, Schaden zufügen kann, von demjenigen unterſcheiden, der eine ganze Gemeinheit oder viele Glieder derſelben unglücklich machen kann. Im erſten Fall iſt das Verbrechen geringer; im zweyten iſt es größer, weil im erſten Fall der Vertrag, der verletzt wird, einen geringern Einfluß auf die geſellſchaftliche Ordnung, als im zweyten hat.

Das letzte Verbrechen endlich, das ich unter dieſem Titel begreife, iſt das Verkaufen verderbter und ungeſunder Nahrungsmittel. Nicht ſelten haben verwüſtende epidemiſche Krankheiten aus dieſer Quelle ihren Urſprung genommen. Es muß ſich die Verfügung der Geſetze mit

ver=

verbinden, um den Geitz der Verkäufer von dieſem ſchädlichen Verbrechen abzuhalten. Die Engliſchen Geſetze haben dieſen wichtigen Gegenſtand nicht vernachläßiget *).

Vierter Titel.

Von den Verbrechen gegen den allgemeinen Handel.

Viele hier einſchlagende Verbrechen haben ihr Daſeyn blos dem Mangel und den Fehlern der Geſetze zuzuſchreiben. Der ökonomiſche Theil einer neuen Geſetzgebung, der ſich auf die im IIten Buch dieſes Werks von uns vorgelegten und entwickelten Grundſätze ſtützt, würde einen großen Theil von dieſer Gattung Verbrechen verſcheuchen, welche heutzutage von den Geſetzen ſelbſt, die ſie beſtrafen, erzeugt werden. Wenn die Hinderniſſe gehoben wären, die den Lauf des innern und äußern Handels eines Volkes hemmen,

*) Man ſehe das Statut LI. Kap. 6. Heinrichs III. und das Statut XII. Kap. 25. Karls II. Verf.

men, brauchten wir wohl noch den Allein-handel zu beſtrafen, um ihn zu verhüten? Wird man hingegen, wenn man dieſe Hin-derniſſe ſtehen läßt, den Alleinhandel da-durch verhüten, daß man ihn beſtraft? Brauchte man wohl noch, wenn man der Einfuhr und Ausfuhr großer Artikel und einzelner kleiner Waaren die gröſte Frey-heit ließe, ein Geſetz, um diejenigen zu ſtrafen, welche einen Theil ihrer Waaren verſtecken, oder dieſelben verderben laſſen, um den andern deſto theurer zu verkau-fen *)?

Würde alsdann wohl nicht das Pri-vat-Intereſſe die Stelle des Geſetzes ver-treten, ohne daß den Bedrückungen deſſel-ben die Thür geöfnet würde? Würden vielleicht bey einem verbeſſerten Auflage- und Accis-Syſtem, bey einer freyern Ein- und Ausfuhr der rohen Waaren und der Manufakturen, und bey der Annahme des großen Syſtems der direkten Auflage, die un-

*) Dieß Geſetz ſteht im gemeinen Recht. Man ſehe den Titel der Pandekten (Buch XLIII. Tit. 12.) ad Legem Juliam de Annona. Verf.

ungereimteſte Strenge der Geſetze noch nöthig ſeyn, um Contrebande zu beſtrafen, und Betrügereyen vorzubeugen *)? Könnte wohl die ſchützende Hand der Regierung, wenn ſie dem Handel die möglichſt gröſte Freyheit ließe, und die möglichſt gröſte Einfachheit in den Auflagen einführte, nicht für den Unterhalt des Volks und für die Erhebung der öffentlichen Abgaben zugleich ſorgen, ohne den fleißigen Bürger und den kühnen Spekulateur mit Todt oder Sklaverey zu erſchröcken, ohne jene unbillige Mauth und Accisgerichtsbarkeit zu errichten oder aufrecht zu erhalten, welche die Macht hat, die fürchterlichſten Strafen gegen die Habſucht die ſie verachtet, zu eben der Zeit auszuſprechen, in wel-

*) Wenn die Auflagen ſich auf eine bloße Grund-Taxe einſchränkten, ſo würde es zur Beſtrafung dieſes Verbrechens hinlänglich ſeyn, den Betrüger zu einem doppelten Erſatz zu verurtheilen. Als ich von der direkten Auflage redete, habe ich die Einfachheit der Erhebung und die Art, dem Betrug vorzubeugen, hinlänglich gezeigt. Der Leſer darf nur im II. Buch das 30ſte Kapitel nachleſen. Verf.

welcher ſelbſt die Rechtſchaffenheit, die ſie ehrt, einer ſtrengen Sklaverey und den bitterſten Erniedrigungen unterliegt; ohne, ſage ich, den Staat mit Verbrechen und Schlachtopfern; mit Uebertretungen und Strafen, mit Bubenſtücken und Hinrichtungen anzufüllen?

Würde das Eigenthum von den Geſetzen ſo reſpektirt, als es reſpektirt werden ſollte, könnte man da wohl einen Eigenthümer als Verbrecher verurtheilen, der die Erzeugniſſe ſeines Grundſtücks oder ſeines Fleißes nicht um einen mäßigen Preis verkaufen will? Müſte da nicht die Verordnung des Römiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand *) in den Augen eines philoſophiſchen Geſetzgebers höchſtungereimt erſcheinen?

Wenn die Rechte des perſönlichen Eigenthums von der neuen Geſetzgebung auf gleiche Art in Ehren gehalten, wenn die Erhaltung und die Vervollkommnung der Gewerbſchaften einer völligen Freyheit und der Nacheiferung der Konkurrenz überlaſſen, wenn

*) Man ſehe L. 2. Dig. ad Leg. Jul. de Annona; und L. 6. Dig. de Extraord. crim. V.

wenn die Zünfte und Meiſterſchaften, nach unſerm obigen Vorſchlage, abgeſchafft würden, wie viele Verbrechen müſten nicht aus dem peinlichen Geſetzbuch wegfallen *)? Wir werden alſo in dieſem Titel von keinem dieſer Verbrechen reden, weil keines von denſelben in einer nach den von uns vorgetragenen Grundſätzen regulirten Geſetzgebung mehr vorhanden ſeyn würde. Wir werden auch nichts von den betrügeriſchen Bankerouts reden, ſondern dieſelbigen in der vierten Klaſſe, unter den Verbrechen gegen die öffentliche Treue, erörtern. Wir werden blos reden, von dem Verwüſten der Landſtraßen, von dem Verderben und Verfälſchen der Münzen; von dem Verfälſchen der kaufmänniſchen Kredit-Briefe, und von dem Gebrauch falſchen Maaſes und Gewichts, welches allein die Vergehungen gegen den allgemeinen Handel ſind, die unter dieſem Titel in einer neuen Geſetzgebung zu begreifen wären.

Das

*) Die 122ſte Novelle des Juſtinians enthält die ausſchweifendſten Verletzungen des perſönlichen Eigenthums. Verf.

Das erſtere darunter ſtört die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Handel, indem es die Kommunikation unterbricht oder erſchwert, welche durch die Landſtraßen erhalten und beſchleuniget werden ſoll. Das zweyte bringt dieſelben Wirkungen hervor, indem es die den Werth der Sachen vorſtellenden Mittel verderbt oder verfälſcht, ohne welche doch das Commerz in die engen Schranken des Tauſchhandels zurückgeführt und die civiliſirten Menſchen in den Zuſtand ihrer barbariſchen Vorfahren wieder verſetzt würden. Jedermann kennt die ſchweren Uebel, welche das Verfälſchen und Verringern der Münzen in dem innern und auswärtigen Handel hervorbringen kann; aber Jedermann weis auch, wie wenig Unterſchied die Geſetze in den hier einſchlagenden Verbrechen beobachten, und mit welcher übertriebenen Strenge ſie dieſelben beſtrafen. Derjenige, der das Gewicht der Münzen, die von der öffentlichen Gewalt geprägt ſind, verringert; derjenige, der ſie verfälſcht, und der, der ſie einſchmelzt; derjenige, der ſie in geringerem Gehalt prägt, und derjenige, der ſie von eben dem Gehalt verfertiget, es ſeyen

nun goldene oder ſilberne Münzen — alle werden eines und eben deſſelben Verbrechens ſchuldig geachtet. Das Corneliſche Geſetz, das Cicero *) teſtamentaria und numaria nannte, vermengte zuerſt dieſe ſo verſchiedene Verbrechen miteinander **).

Aber Sulla verfiel, als er dieſen erſten Fehler begieng, nicht auch in den zweyten. Er begnügte ſich, diejenigen, die dieſer Verbrechen ſchuldig wären, zur Beraubung Feuers und Waſſers zu verurtheilen ***). Erſt in den ſpätern Zeiten

*) Cicero in Verrem Orat. III. V.

**) Dieß Geſetz des Sulla gieng auf die verſchiedenen Delicta Falſi. Der Artickel, der die Münzverfälſchungen betrifft, heißt alſo: Prætor, qui ex hac lege (id eſt, de falſo) quæret, de ejus capite quærito, qui nummos aureos partim tinxerit, uel finxerit; qui in aurum vitii quid indiderit; qui argenteos nummos adulterinos flauerit; quicum prohibere tale quid poſſit, non prohibuit. Qui nummos ſtanneos, plumbeos emerit, vendiderit dolo malo, eique damnato aqua & igni interdicito. V.

***) Sigonius de Judiciis Lib. II. cap. 5. V.

wurde die Verurtheilung zu den wilden Thieren, zum Galgen und zum Feuer auf die Verbrechen als Strafe geſetzt *).

In die Geſetzbücher des gröſten Theils von Europa ſind der Irrthum des Sulla und die Grauſamkeit der ſpätern Geſetzgeber Roms beyde nacheinander aufgenommen worden. Das Geſetz hat keinen Unterſchied in der Strafe der oben angegebenen Perſonen gemacht, und ſie alle mit dem Tode beſtraft **). Unſere Geſetzgeber haben nicht eingeſehen, daß der, der eine falſche Münze prägt und ihr mit der

ächten

*) L. 8. Dig. de Leg. Cornel. de Falſis. L. 9. Dig. eod. L. 2. Cod. de Falſa Moneta. V.

**) In den Neapolitaniſchen Conſtitutionen finden wir doch einigen Unterſchied in der Strafe dieſer Verbrechen. Das Geſetz Ruggiers verurtheilt die Verfälſcher der Münzen zum Tode und zum Verluſt ihres Vermögens; diejenigen aber, die ächte Münzen beſchneiden, ſollen ihre Güter und die Freyheit ihrer Perſon verlieren. Man ſehe in Lindenbrogs Codex Legum Antiquar. die Conſtitutiones Siculas ſ. Neapolitanas, Lib. III. tit. 40. §. 2. & 3. V.

ächten einerley Geſtalt giebt, nur einen einzigen Vertrag verletzt, derjenige aber, der ſeine falſchgeprägte Münze geringhaltiger macht, deren zweye übertrette. Sie haben nicht eingeſehen, daß in dem erſtern Falle blos dem Intereſſe des Fiskus, dadurch, daß ihm das Münzerlohn entzogen wird, ein kleiner Schade zugefügt werde; in dem zweyten aber zu dieſem Uebel ſich ein gröſſeres geſellt, nämlich der verübte Betrug gegen das Publikum, und die Zerrüttung des Handels. Sie haben nicht eingeſehen, daß der, der eine unter öffentlicher Auktorität geprägte Münze entſtellt, weniger ſchuldig iſt, als der, der eine Münze prägt, ohne ihr den rechtmäßigen Gehalt zu geben. Gerechtigkeit und allgemeines Beſte erforderten auf gleiche Art einen Unterſchied in den Strafverfügungen über dieſen Punkt. Die gerechteſte nach den von uns aufgeſtellten Grundſätzen regulirte Stufenleiter wäre die folgende: Eine falſche Münze prägen, und ihr einen geringern Gehalt, als die wahre hat, geben, würde das höchſte unter dieſen Verbrechen ſeyn. Das zweyte beſtände darinnen, wenn ächte Münzen entweder durch

Feilen oder durch Beſchneiden, oder auf andere Art in ihrem Gehalt verringert würden. Münzen zu prägen, ohne einigen Betrug in Abſicht ihres innern Werths zu begehen, würde das dritte ausmachen. Endlich müſte derjenige, der, einverſtanden mit dem Münzer, die von demſelben geprägten oder verderbten Münzen ausbrächte, mit gleicher Strafe wie dieſer, das heiſt, mit der im erſten, oder zweyten oder dritten Falle, eintretenden und nach der Schwere des Verbrechens, deſſen er ſich theilhaftig gemacht hätte, verhältnismäßigen Strafe belegt werden. Bey Münzen von geringerer Sorte müſte die Strafe gleichfalls gelinder ausfallen; ſowohl weil der Gewinn, der von dem Verfälſchen oder Verringern derſelben zu hoffen wäre, weit unbeträchtlicher, und folglich ein geringeres Hindernis zur Verhütung deſſelben ſchon hinreichend iſt, als auch, weil der Schade, den die Geſellſchaft darunter leidet, weniger zu bedeuten hat.

Die Verfälſchung kaufmänniſcher Kreditbriefe muß gleichfalls die gröſte Wachſamkeit der Geſetze erfordern; da durch ſie

die

die Bande des Commerzes geſchwächt, und Treu und Glauben, die den Lauf deſſelbigen beſchleunigen, vermindert werden. In England wird dieſes Verbrechen mit dem Tode beſtraft; und es giebt keinen Fall, in welchem ſich der Verbrecher, vermittelſt der Gnade des Königs, der Strenge des Geſetzes entziehe. Wenn die Vortheile des Handels die Unerbittlichkeit der Regierung nothwendig machen, ſo können ſie inzwiſchen doch die übertriebene Strenge der Strafe nicht rechtfertigen. Eine gemäſſigtere Strafe könnte denſelben Endzweck erreichen, ohne die unverletzbaren Gränzen der Mäſſigung zu überſchreiten, und ohne die Grundſätze des Verhältniſſes zwiſchen Strafe und Verbrechen auf die Seite zu ſetzen.

Das letzte Verbrechen gegen den öffentlichen Handel iſt, wie geſagt, der Gebrauch falſchen Maaſes und Gewichts. Die Landesverweiſung und der doppelte Erſatz iſt die Strafe, welche das gemeine Recht auf dieß Verbrechen ſetzt *). Eine bloße

*) L. 32. Dig. de Leg. Cornel. de Falſis. V.

Geldſtrafe ſcheint der Natur deſſelben beſſer anzupaſſen: Auch aus den von uns ſchon vorher feſtgeſtellten Grundſätzen über den Gebrauch dieſer Strafen würde dieß folgen. Die Gleichförmigkeit des Gewichts und Maaßes in einem Staate könnte übrigens mehr als die Strafe ſelbſt zu Verhütung dieſes Verbrechens beytragen.

Fünfter Titel.

Von den Verbrechen gegen den öffentlichen Schatz.

Wenn bey der Annahme des ökonomiſchen Syſtems, von welchem wir geredet haben, die Verbrechen gegen den öffentlichen Handel nur auf viere ſich einſchränken würden, ſo würden die gegen die öffentliche Schatzkammer auf zwey, das Pekulat und den Betrug, ſich zurückführen laſſen. Das Pekulat iſt ein an dem Publikum begangener poſitiver Diebſtahl; der Betrug ein gegen das Publikum verübter negativer Diebſtahl. Wenn das Pekulat von den Verwaltern oder Verwahrern der öffentlichen Einkünfte begangen wird, ſo

er=

erwächſt ein Verbrechen daraus, das mit dem, von welchem ich hier rede, nicht dieſelbe Qualität hat. Der Depoſitär, der Adminiſtrator vereiniget mit dem Diebſtahl einen Misbrauch des öffentlichen Zutrauens; und dieß iſt der Grund, warum wir dieſes Verbrechen in die Klaſſen der Vergehungen gegen die öffentliche Treue ſetzen werden. Das Pekulat alſo, von dem hier die Rede iſt, iſt dasjenige, welches weder von dem Depoſitär, noch von dem Verwalter, noch von dem Einnehmer der öffentlichen Einkünfte begangen wird. Das Römiſche Recht unterſchied gleichfalls dieſe zwey verſchiedenen Arten von Verbrechen, indem es dem erſtern den allgemeinen Namen Peculatus, und dem andern die Benennung de Reſiduis beylegte *). Wir kommen jetzt zu dem Betrug.

Wenn

*) L. 9. §. 2. & L. 4. §. 3. 4. 5. Dig. ad Leg. Juliam Peculat. S. Cujac. ad Cod. Lib. IX. tit. 28. Duaren. in Commentar. ad Pand. Tit. ad Leg. Jul. Pecul. cap. 1. & cap. 4. Dieſe beyden Verbrechen hatten vielleicht weiter nichts miteinander gemein, als dieß,

daß

Wenn man das von uns vorgeſchlagene große Syſtem der direkten Auflage annehmen würde, ſo müſte der Betrug auf eine Verheimlichung des Werths oder des Umfangs der Grundſtücke, in der Abſicht, die öffentliche Schatzkammer um einen Theil der ihr gebührenden Steuer zu betrügen, hinauslaufen. Ahmen wir eine bewundernswürdige Anordnung der Attiſchen Geſetzgebung nach, ſo werden wir den Weg finden, wie dieſes Verbrechen zugleich zu verhüten, und zu beſtrafen iſt: Ich meine die Vermögens-Vertauſchung. Die allgemeinen Laſten wurden unter alle Zünfte vertheilt, und ſie muſten auf die reichſten einer jeden Zunft fallen. Wenn bey dieſer Vertheilung die Gerechtigkeit verletzt war, wenn man den reichern ſchonte, und den ärmern dafür härter anlegte, ſo hatte dieſer das Recht, den gröſſern Reichthum von

daß die Quæſtio Peculatus und die de reſiduis einem und ebendemſelben Prätor anvertraut waren. S. die Stelle des Aſconius in Corneliana, bey Sigonius de Judiciis, L. II. cap. 29. Verf.

von jenem zu reklamiren und anzugeben. Geſtund der Reichere, der bey der Vertheilung geſchont worden war, den gröſſern Betrag ſeines Vermögens, ſo gieng die Laſt des Armen auf ihn über, und alles war nun vorbey; läugnete er es aber, daß er reicher ſey, ſo tauſchte der Ankläger ſein Vermögen gegen das ſeinige, und er konnte dieſen Tauſch nicht ausſchlagen *). Dieſe Anordnung müſte modificirt werden, um ſie in unſern Plan aufnehmen zu können. Da die Grund-Taxe feſtgeſetzt und immerwährend ſeyn müſte, ſo

*) „Alle Jahre ſollen die Vermögens-Vertauſchungen vorgehen. Wer zu einem „Amte durch die Stimmen erwählt worden, ſoll aus ſeiner Klaſſe heraustreten, „wenn er zeigen wird, daß ein Reicherer, „als er iſt, befreyt geblieben iſt. Bekennt „nun der Angezeigte, daß er reicher ſey, „ſo ſoll er unter die Dreyhunderte an des „Angebers Stelle geſetzt werden; läugnet „er es aber, ſo ſollen ſie beyde ihr Vermögen miteinander tauſchen." Demosthenes in Leptin. & Phænipp. Das Haus der Angegebenen wurde ſogleich von dem Ange-

ſo müſte der Geſetzgeber einem Jeden, ein ganzes Jahr nach der formirten Vertheilung hindurch, die Freyheit laſſen, denjenigen Eigenthümer anzuklagen, der einen Theil des Umfangs ſeiner Grundſtücke verſchwiegen, oder den wirklichen Werth derſelben betrügeriſcher Weiſe verheimlichet hätte; und fände ſich die Anklage wahr, ſo müſte dieſer dem Ankläger ſeine Güter nach dem Umfange und dem Werth abtreten, den er ihnen ſelbſt beygelegt hat. Dieſe Strafe würde die allergerechteſte ſeyn; ſie flöße aus der Natur des Verbrechens ſelbſt her, und wäre am wirkſamſten, daſſelbe zu verhüten. Der Eigenthümer würde ſelbſt ſeine Grundſtücke am richtigſten ſchätzen, wenn der Betrug den Verluſt derſelben zur gewiſſen Folge hätte. Er würde verſichert ſeyn, daß für ſein Vergehen gewiß ein Ankläger ſich fände, wenn mit der Bekannt=

Angeber verſiegelt, damit jener die darinnen befindlichen Reichthümer nicht auf die Seite ſchaffen könnte. Verf.

kanntmachung deſſelben ein ſo großer Vortheil verknüpft wäre.

Sechſter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Enthaltſamkeit.

Wenn Strafgeſetze die Sitten eines Volkes nicht bilden können, ſo können ſie doch viel dazu beytragen, dieſelben in ihrer Reinigkeit zu erhalten. Das Verderben der einzelnen Glieder verbreitet ſich nie über den ganzen geſellſchaftlichen Körper, auſſer wenn das Privat-Verderbnis die Strenge der Geſetze vereitelt, oder von denſelben geduldet wird. Ohne Cenſur würde die Tugend in Rom ſich zwar gezeigt haben, aber nur eine kurze Zeit daſelbſt geblieben ſeyn. Dieß obrigkeitliche Amt hatte nicht zur Abſicht, Helden hervorzubringen, ſondern nur zu verhindern, daß die Helden ſich verſchlimmerten. Eben dieß ſollte auch das Geſchäfft der Strafgeſetze in Rückſicht auf die allgemeine

meine Sittlichkeit ſeyn. Sie dürfen dieſelbe, wie ſchon geſagt worden, nicht bilden, ſondern nur erhalten. Zu Erreichung dieſes Zwecks müſſen ſie die Vergehungen gegen die allgemeine oder beſondere Enthaltſamkeit beſtrafen; nämlich diejenigen, welche wider die im Staate aufgeſtellte Policey laufen, die die Gränzen zu beſtimmen hat, innerhalb welcher es erlaubt iſt, die von dem Gebrauch der Sinnen und der Vereinnigung der Körper abhängenden Vergnügungen zu genieſſen.

Heimliche Ehen, blutſchänderiſche durch Betrug geſtiftete Heyrathen, Vielweiberey und Vielmännerey, wo ſie verboten ſind; Konkubinat; Hurenwirthſchaft mit Fremden; Preisgebung eigener Ehre; Knabenſchänderey, und andere ihr ähnliche Verbrechen, die man mit dem allgemeinen Namen der Verbrechen wider die Natur belegt, ſind unter dieſem Titel begriffen. Von Ehebruch, Entführung, Blutſchande, Unzucht, und Hurenwirthſchaft der Eltern will ich hier nicht reden, weil dieſe Ver-

brechen

brechen in eine andere Klaſſe zu ſtehen kommen *).

Diejenigen Geſetze, welche die Feyerlichkeiten ehelicher Verlobungen vorſchreiben, um den Zuſtand der Verlobten, und den der Kinder ſicher zu ſtellen, und den traurigen Folgen der Ueberliſtung und des Betrugs vorzubeugen; die, welche wegen der innerlichen Ordnung der Familien, wegen Vervielfältigung der geſellſchaftlichen Bande, welche aus den Ehen entſtehet, und wegen anderer Urſachen, die Grade der Verwandtſchaft beſtimmen, in welchen man nicht zuſammen heyrathen darf; die Geſetze, welche durch Feſtſetzung der Monogamie die Grundſätze der väterlichen Religion und des allgemeinen Beſten begünſtigen; die Geſetze, die im ſchändlichen Kuppler den Beförderer der allgemeinen Unenthaltſamkeit, im Konkubinat Beleidigung guter Sitten, Verminderung der Ehen, und der blos aus denſelben herflieſſenden nützlichen Bevölkerung erblicken; diejenigen, die das Handwerk einer öffentlichen Buhl-

*) In die ſechſte Klaſſe. Verf.

Buhlſchweſter als ein Uebel betrachten, das ſich weder ausrotten noch verbannen läßt, das man aber den Weibsperſonen, die es treiben, durch Ehrloſigkeit und Verluſt eines beträchtlichen Theils der bürgerlichen Vorzüge ſehr peinlich machen kann; diejenigen Geſetze endlich, welche das Einſchleichen oder die Fortſchritte eines Laſters zu hindern ſuchen, das die Menſchheit entehrt, die Ordnung der Natur über den Haufen wirft, und die Bevölkerung zu Grunde richtet; dieſe Geſetze, ſage ich, die den größten Einfluß auf die öffentliche Ordnung haben, weil ſie auf die Erhaltung der allgemeinen Sittlichkeit abzielen, dieſe ſind es, die von den unter dieſem Titel begriffenen Verbrechen verletzt werden *). In Rom, in Sparta, zu Athen, in

*) Beil, Galgen und Feuer dürfen gewiß die Werkzeuge des Straf-Amtes bey dieſen Verbrechen nicht ſeyn. Ehrloſigkeit, beſtändig oder nur eine Zeit lang währender Verluſt der bürgerlichen Vorrechte, Beraubung der perſönlichen Freyheit, Verfluchung u. dergl. ſind die ſchicklichſten Strafen für Verbrechen dieſer Art. Unſere Geſetzbücher entfernen ſich weit

in allen Ländern, in welchen die Geſetzgeber den Einfluß kannten, den die Erhaltung der Sitten auf die bürgerliche Freyheit hat, waren dieſe Verbrechen ein Gegenſtand der größten Wachſamkeit der Geſetze. Es iſt ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Geſetze in Kreta das Verbrechen gegen die Natur erlaubten; aber es iſt ein weit gröſſerer Irrthum, wenn man annimmt, daß dieß Verbrechen in den andern Freyſtaaten Griechenlands ungeſtraft ſey ausgeübt worden. Ein berühmter Schriftſteller *) hat gezeigt, was eigentlich bey dieſen Völkern die Knabenliebe war; er hat das Alterthum muthig gegen dieſen Vorwurf vertheidiget. Nicht die Schönheit des Körpers, ſagt Strabo **), war es, welche den Kretenſer zur

weit von dieſer Beſtrafungsart, und ihre ungerechte und unzeitige Strenge verurſacht die Strafloſigkeit und das Fortſchreiten dieſer Laſter, welche durch gemäßigtere Strafen hinlänglich könnten zurückgehalten werden. V.

*) Maximus Tyrius Diſſert. X. V.

**) Strabo Lib. X. V.

zur Liebe gegen einen Knaben antrieb; ſondern die Eigenſchaften der Seele, jugendliche Beſcheidenheit, Unſchuld der Sitten, Stärke des Geiſtes und des Körpers, flößten ihm dieſe tugendhafte Leidenſchaft ein. Es war Schande für einen Knaben, keinen Liebhaber zu haben; es war Anzeigen ſeines ausgearteten Charakters und der Verderbnis ſeiner Sitten *).

In Sparta, wo das Geſetz die Knabenliebe nicht nur nicht verbot, ſondern befahl, wurde das geringſte Vergehen gegen die ſtrengſte Züchtigkeit, auf das ſchärfſte mit der Ehrloſigkeit und dem Verluſt der bürgerlichen Vorrechte beſtraft **). Ein und eben derſelbe Knabe, ſagt ſogar Plutarch ***), konnte mehrere Liebhaber ha=

*) Potters Griechiſche Archäologie, B. IV Kap. 9. Verf.

**) Xenophon von der Lacedämoniſchen Staatsverfaſſung und Plutarchs Abhandl. von den Lacedämon. Sitten und Gebräuchen. V.

***) Plutarch im Leben Lykurgs. V.

haben, ohne daß ſich Eiferſucht unter ſie miſchte. Dieſe Liebhaber hatten keine andere Abſicht, als den Knaben zu erziehen, und ſein Herz und ſeinen Geiſt zur Liebe und Ausübung der Tugend anzugewöhnen. Seine Vergehungen, ſeine Fehler wurden dem Liebhaber zugerechnet, gereichten dieſem zur Schande, und wurden an dieſem geſtraft. Eine von Aelian aufbewahrte Geſchichte beſtätiget dieſes *). Dieſe Liebe verloſch nicht mit dem Zunehmen der Jahre, und wenn der geliebte Knabe zur Mannbarkeit kam, ſo hieng er noch immer von den Rathſchlägen und Belehrungen ſeines Freundes ab **). Endlich darf man nur einen Blick auf die Attiſche Geſetzgebung werfen, um zu ſehen, wie verſchieden die Knabenliebe von dem Verbrechen war, von dem hier die Rede iſt. Aeſchines und Demoſthenes haben uns die verſchiedenen hier einſchlagenden Verordnungen der Atheniensiſchen Geſetze aufbewahrt.

*) Aelian. Var. Hiſtor. Lib. XIII. cap. 5. V.
**) Plutarch im Leben des Kleomenes. V.

Ein Geſetz des Solons verbot den Sklaven die Liebe gegen freygeborne Knaben *). Wer ſelbſt nicht frey iſt, kann keinen andern zur Freyheit aufbilden. Das Geſetz, welches im Liebhaber einen Erzieher betrachtete, wollte nicht, daß der Bürger in ſeiner Kindheit in den Grundſätzen der Sklaverey auferzogen würde. Die Knabenliebe war zu Athen auf eben die Art, wie auf Kreta und zu Sparta erlaubt **); aber der Misbrauch dieſer Liebe war ſtrenge verboten. Die gewaltſame Entführung eines Knaben ward mit dem Tode beſtraft ***). Gegen einen Vater,

*) „Kein Sklave ſoll einen freygebornen Kna„ben lieben, oder ihm nachſtreben; widri„genfalls er öffentlich 50 Streiche bekom„men ſoll.“ Aeſchines in Timarchum. Verf.

S. auch Petit. Leg. Attic. Lib. VI. tit. 5. Ueb.

**) Solon ſelbſt kannte dieſe tugendhafte Liebe, wie Plutarch in deſſen Leben bezeugt. Verf.

***) „Wer einen freyen Knaben oder eine „Frauensperſon verführt, ſoll angeklagt, „und

ter, Bruder oder Vormund, welcher den unter ſeiner Gewalt ſtehenden Knaben misbrauchte, oder gegen denjenigen, der ihn zu dieſer ſchändlichen Handlung vermiethete, wurde die Anklage auf Unzucht angeſtellt *). Der gemisbrauchte oder verführte Knabe muſte nicht gerade Bürger oder frey, ſondern er durfte auch Sklave ſeyn, um dem Verbrecher die ganze Strenge der Strafe zuzuziehen **). Das Geſetz

 ſahe

„und wenn er überwieſen wird, mit dem „Tode beſtraft werden.“ Aeſchines in Timarch. Verf.

*) „Wenn einen Knaben ſein Vater, oder „Bruder, oder Vatersbruder, oder Vor„mund, oder überhaupt ſeiner Gebieter „Einer um Lohn verbotener Liebe Preis „giebt; ſo ſoll nicht wider den Knaben, „ſondern gegen den, der ihn zur Unzucht „verkaufte, ſo wie gegen den, der ihn ge„kauft hat, die Klage der Unzucht Statt „finden; und beyden gleiche Strafe zuer„kannt werden.“ Eben dieſer, am eben angez. Orte. Verf.

**) „Wenn Jemand einen Knaben, oder Weib oder Mann, er ſey Freygeborner oder Skla-

ſahe bey dieſem Verbrechen mehr auf die der Natur, als auf die dem Menſchen zugefügte Beſchimpfung. Endlich, beſtand die Strafe desjenigen, der der Unzüchtigkeit wegen verurtheilt wurde, in der Ausſchließung von allen Aemtern, Würden, Ehrenſtellen, Magiſtraturen und Vorzügen des Bürgerrechts. Der Verbrecher durfte nicht mehr die öffentlichen Tempel beſuchen, er durfte weder Prieſter noch Richter ſeyn; und wenn er dieß Geſetz übertrat, ſo wurde er mit dem Tode beſtraft *).

Dieſe

Sklave, verführt, oder irgend auf eine Art geſetzwidrig behandelt, ſo ſoll ihn jeder Athenienſer, der dazu befugt iſt, anklagen dürfen ꝛc." Eben dieſer am a. O. Demoſthenes Midiana. Verf.

*) „Wenn ein Athenienſer verbotener Liebe „pflegt, ſoll er nicht unter die Neun Ar„chonten aufgenommen werden; er ſoll kein „prieſterliches Amt verwalten, nicht zum „Fürſprecher des Volks erwählt werden, „und kein Amt, weder innerhalb noch auſ„ſerhalb Attika, es mag nun durchs Loos „oder durch die Stimmen beſetzt werden, „beklei-

Dieſe Thatſachen, dieſe Geſetze, dieſe Zeugniſſe werden, wie ich hoffe, hinreichend ſeyn, ein Vorurtheil zu zerſtören, das ſo viele Anhänger hatte, und noch immer hat. Zu dieſen Gründen kommt noch eine Muthmaſſung, die ihnen deſto

 gröſ=

„bekleiden können: Er ſoll nirgendhin als „Bothſchafter abgeſandt werden, nie eine „Stimme haben; nicht die öffentlichen Tem= „pel beſuchen dürfen; nicht bey feyerlichen „Gelegenheiten mit andern gekrönt werden, „nicht in die Schranken des Gerichtsplatzes „treten dürfen. Thut ein der verbotenen „Liebe Ueberwieſener dennoch dergleichen, „ſo ſoll er es mit dem Leben büſſen.“ Aeſchines in Timarchum.

Ich glaube, daß die Knabenliebe bey den Griechen mit unſerm Taufpathen = Verhält= niſſe Aehnlichkeit hatte. Die Pflichten des Pathen ſcheinen den Pflichten des Liebhabers bey den Griechen ähnlich zu ſeyn. Er mu= ſte den Knaben erziehen, ſo wie der Tauf= pathe durch die Kirchen = Geſetze verbunden iſt, ſeinen Pathen zu erziehen, und Vater= ſtelle gegen ihn zu vertreten. Ich will hier nicht unterlaſſen, die Schicklichkeit der Atti= tiſchen Geſetzgebung und die Grauſamkeit der Feuerſtrafe, welche die Kaiſer Konſtan=

tius,

größſere Stärke verſchafft. Wenn die Knabenliebe in Griechenland mit dem Laſter verbunden geweſen wäre, gegen das die Geſetze dieſer Freyſtaaten ſo ſtreng waren, würde wohl Sokrates, der göttliche Sokrates, dieſe Leidenſchaft ſo öffentlich und ohne

tius, Konſtans und Valentinian wider die Knabenſchänder feſtſetzten, gegeneinander zu halten. S. Jac. Gothofred. ad Leg. Jul. de Adult. 6. Cod. Theodoſ. tit. ad Leg. Jul. de Adult. Ich zittere, wenn ich ſo grauſame Geſetze ſo allgemein angenommen ſehe. Ich zittere, wenn ich ſehe, daß die ganze Verbeſſerung, welche in England mit dem alten Geſetze vorgenommen wurde, blos darinn beſteht, daß ſtatt des Feuers der Galgen geſetzt iſt. S. Statut. XXV. Kap. 6. Heinrichs VIII. Ich zittere noch mehr, wenn ich höre, daß Juſtinian, als er ein Geſetz gegen dieß Verbrechen bekannt machte, die Auſſage eines einzigen Zeugen, bisweilen die eines Knaben, und bisweilen die eines Sklaven für hinlänglich hielt, den Beſchuldigten mit der ganzen Strenge der Strafe zu belegen. S. Procopii Anecdota, ſ. Hiſtoria Arcana. Es ſcheint, als ob manche Geſetzgeber die Geſetze nicht dazu gebraucht hätten, die Verbrechen zu verhüten, ſondern, Verbrecher zu finden

Wirk-

ohne alles Geheimnis genährt haben? Würde er wohl ſo wenig Rückſicht gegen jene Geſetze haben blicken laſſen, die er ſo ſehr in Ehren hielt? Würde wohl ſein Freund, ſein Schüler, ſein Lobredner, Plato, dieß Laſter mit ſo viel Abſcheu verdammt, und diejenigen, die ſich demſelben überlaſſen, Mörder des Menſchengeſchlechts genannt haben, wenn ſein Held ſelbſt damit wäre angeſteckt geweſen *)?

Wür-

Wirklich ſagt auch eben dieſer Procopius, daß die Reichen, und die von der grünen Faktion die häufigſten Schlachtopfer dieſes Geſetzes waren. Procop. ibid. V.

*) Ich will hier eine Stelle aus dem Plato anführen, welche dieſen Abgott des Alterthums von jener falſchen Beſchuldigung mit retten hilft. „Man enthalte ſich ja von aller ſchändlichen Liebe gegen Mannsperſonen; denn die, welche ihrer pflegen, morden vorſätzlich das Menſchen-Geſchlecht, indem ſie auf Felſen und Steine ſäen, wo das Ausgeſäete nie keimen und Wurzel ſchlagen kann." Plato von den Geſetzen, Dialog. VIII. (Zweybr. Ausg. VIII. Band, S. 419.) V.

Würden wohl Kallias, Thraſymachus, Ariſtophanes, Anytus, Melitus und alle übrigen Feinde des großen Mannes, die ihn ſo vieler falſchen Verbrechen beſchuldigten, bey dem wahren allein ſtill geſchwiegen haben? Muß uns etwan nicht das Schweigen aller dieſer Feinde des Sokrates zum Vortheil der Unſchuld ſeiner Liebe einnehmen *)?

Ich habe mich mit dieſer Ausſchweifung zu lange verweilt; aber die Liebe zur Wahrheit iſt es, die mir ſie vorſchrieb.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Policey.

Jede Nation hat gewiſſe Policey-Geſetze, die einen unmittelbaren und direkten

*) S. den angeführten Maximus Tyrius Diſſert. VIII. IX. X. XI. V.

rekten Einfluß auf die allgemeine Ordnung haben. Die Uebertretung derſelben macht die unter dieſem Titel begriffenen Verbrechen aus. Hieher gehören die Geſetze, welche gewiſſe Arten von Handlungen verbieten, die an ſich ſelbſt der Geſellſchaft nicht ſchädlich ſind, durch ihre Folgen aber es werden können; hieher diejenigen, welche gewiſſe Gegenſtände der Eitelkeit oder des Luxus verbieten; hieher diejenigen, die das allgemeine Beſte und die öffentliche Zierde in Straſſen, Gebäuden und öffentlichen Plätzen zur Abſicht haben; hieher diejenigen, welche die der Lüderlichkeit und Unzucht gewidmeten Privathäuſer verbieten; endlich diejenigen, welche den Müſſiggang und die Unthätigkeit an jener Klaſſe von Menſchen verdammen, die, weil ſie weder Vermögen noch Einkünfte beſitzen, für die Geſellſchaft immer gefährlich, und Argwohnerweckend für die Geſetze ſind, wenn ſie keine Kunſt oder kein Gewerbe zu Verſchaffung ihres Unterhalts treiben. Der Areopag in Athen war, damit er den Müſſiggang beſtrafen konnte, befugt, jedem Bürger die Frage vorzulegen, auf welche Art er ſich ſeinen

Unter=

Unterhalt verſchaffe *). Eben dieß müſte auch das Amt desjenigen Richters über Ordnung und Frieden ſeyn, den wir im erſten Theile dieſes Buches vorgeſchlagen haben **). Das Geſetz ſollte die Betteley und den Müſſiggang an denjenigen Leuten beſtrafen, die kein anderes Vermögen als ihre Hände haben; es ſollte den Mann beſtrafen, der ſeine markige Jugend in Unthätigkeit verſchwendet, und mit kriechender Weggeworfenheit gegen den Reichen eine Hand ausſtreckt, die dem Staate nützlich ſeyn könnte. Aber ehe es den Müſſiggang und die Betteley beſtrafte, ſollte es die Quellen derſelben verſtopfen.

Es

*) Diodor. B. I. und Herodot. B. II., wo ſie von Aegypten reden, berichten uns von dem Geſetze gegen die Müſſiggänger, das von Aegypten nach Griechenland kam. Ein großer Theil der Völker des Alterthums hat es gleichfalls angenommen. S. Perizon. ad Aelian. var. hiſt. Lib. 4. C. 1. p. 328. V.

**) Cap. XIX. V.

Es ſollte den Ackerbau, die Künſte, den Handel von den Feſſeln losmachen, in denen ſie ſchmachten; es ſollte jedem Bürger Mittel verſchaffen, ſich durch eine mäßige Arbeit ſeinen Unterhalt zu erwerben; es ſollte einen Theil der Reichthümer und der Menſchen, die in den Städten verderben, auf das Land zurückfließen laſſen; es ſollte den Schwachen und den Armen vor der Unterdrückung des Reichen und des Mächtigen ſichern; es ſollte die Güter beſſer ausbreiten, und die Eigenthümer vervielfältigen; es ſollte das Steuer- und Auflage-Syſtem verbeſſern, kurz, es ſollte das große ökonomiſche Syſtem ausführen, welches wir vorgeſchlagen haben; ohne welches in dem Staat allzeit Müſſiggänger und Bettler vorhanden ſeyn werden, und ohne welches es eine Ungerechtigkeit ſeyn wird, den Müſſiggang und die Betteley zu beſtrafen. Beydes ſind keine Laſter, die dem Menſchen natürlich ſind. Er muß ein groſſes Hindernis, das Hindernis der Erniedrigung und der Schaam überwinden, wenn er ſich ihnen überlaſſen will. Sind die Urſachen, die dahin führen,

ren, zerſtört, und es finden ſich doch noch Leute, welche aus Abſcheu vor der Arbeit und aus Verderbnis des Charakters die Niedrigkeit des Bettelſtandes dem Schweis der Arbeit vorziehen; wohlan, dann unterwerfe man dieſe der Strenge des Geſetzes, deſſen Verfügung alsdann ſo gerecht als die Strafe verdient ſeyn wird.

Achter Titel.

Von den Verbrechen gegen die politiſche Ordnung.

Die politiſche Ordnung eines Staats wird durch die Grund-Geſetze beſtimmt, welche die Vertheilung der verſchiedenen Theile der Gewalt, die Gränzen einer jeden Macht, die Vorrechte der verſchiedenen Klaſſen, die den geſellſchaftlichen Körper ausmachen, und die Rechte und Pflichten, die aus dieſer Ordnung herfließen, reguliren. Der Fremde, der in einem Freyſtaate in die Volksverſammlung ſich eindrängt, oder ſich durch Betrug in die Bürger-Rolle aufzeichnen läßt *); der Skla-

*) Einige Atheniensiſche Geſetze zeigen uns, wie ſehr manche dieſer Verbrechen die Wachſamkeit des Geſetzgebers in den Freyſtaaten erfordern. Die Anklage wegen Peregrinität (daß man ein Fremder ſey), war fürchterlich zu Athen. Demoſthenes (Orat. in Neaeram) hat uns das Geſetz

Sklave, der Freygelaſſene, der Ehrloſe, oder der, der ohne ein Stimmrecht zu haben, ſich in

ſetz aufbehalten, welches jedem Bürger erlaubte, einen Fremden anzuklagen, der das Bürgerrecht auf eine geſetzwidrige Art erlangt, oder deſſelben ſich angemaßt hatte. Derſelbe Demoſthenes hat uns an einem andern Orte das Geſetz aufbewahrt, welches den Angeklagten von dem Recht ausſchloß, vor Eröffnung des Proceſſes nicht in Verhaft gebracht zu werden, (ein Vorrecht, das der Athenienſer bey andern Anklagen genoß) und die Strafe, die auf dieſes Vergehen geſetzt war: „Die der Peregrinität Beſchuldigten ſollen vor Unterſuchung der Sache zu Verhaft gebracht werden; und ihnen iſt nicht erlaubt, Bürgen zu ſtellen. Im Fall ſie überwieſen ſind, ſollen ſie gerichtlich verkauft werden.“ Demoſthenes in Timocratem. Hyperides hat uns ein anderes Geſetz angezeigt, das bey den Proceſſen über dieſes Verbrechen eine Ausnahme feſtſetzte. „Wenn der Angeklagte losgeſprochen ward, konnte er von neuem wegen Beſtechung der Richter durch Geſchenke angeklagt werden.“ Hyperides in Ariſtagoram. V.

in die Volksverſammlungen miſcht, ſeine Hand ausſtreckt, und in die Urne eine Scherbe mit ſeinem Ausſpruch wirft, die über das Schickſal des Volks entſcheiden kann; der Kandidat, der, ohne die vom Geſetz vorgeſchriebenen perſönlichen Eigenſchaften zu beſitzen, ſich um ein obrigkeitliches Amt bewirbt, und das Volk zu hintergehen ſucht, der Kandidat, der daſſelbe durch Geſchenke, durch Verführung oder durch Verſprechungen beſticht; der Redner, oder der Richter, der die Geſetze der Volksverſammlung verletzt; der Bürger, der ohne rechtmäßige Urſache nicht dabey erſcheint; der Richter, der die Gränzen ſeiner Gewalt überſchreitet, ſeine Auktorität ausdehnt, und über die Schranken ſeiner Gerichtsbarkeit hinausgeht; derjenige, welcher Vorrechte verachtet oder ſich anmaßt *), die das Geſetz gewiſſen einzel-

nen

*) Eines der ſchwerſten Verbrechen, das Cicero dem Verres vorwirft, iſt dieß, daß er dem Gavius den Kreuzes-Tod zugezogen habe, da derſelbe doch als Römiſcher Bürger von dieſer Art Strafe hätte frey ſeyn ſollen. „Du haſt die Rechte des

 Vater-

nen Gliedern, oder den verſchiedenen Stän-
den des Staats ertheilt hat *); der Bür-
ger,

Vaterlandes verletzt, ſagt er, indem du die Vorrechte ſeiner einzelnen Glieder nicht achteteſt.“ Man ſehe die 6te Verriniſche Rede, in welcher der unſterbliche Redner mit der ſchimmerndſten Beredſamkeit die Schwere dieſes Vergehens darſtellt. V.

*) Die Verordnungen der Athenienſiſchen Geſetze über dieſen Gegenſtand waren zahlreich und bewundernswürdig. Den Leſer, der ſie kennen lernen will, verweiſe ich auf Petit. Leg. Attic. L. II. t. 1. de Legibus. Tit. 2. de Senatus-Conſultis & Plebiſcitis; t. 3. de Ciuibus Aboriginibus & Adſcititiis; t. 4. de liberis legitimis, nothis &c. Lib. III. t. 1. de Senatu Quingentorum & Concione; t. 2. de Magiſtratibus; t. 3. de Oratoribus. Derſelbe kann auch die mannigfaltigen Geſetze, die zu verſchiedenen Zeiten in Rom gegen den Ambitus ergiengen, nachſehen. Das erſtere war dasjenige, welches den Kandidaten verbot, eine allzuweiße Toga anzulegen, um die Blicke des Volks auf ſich zu ziehen. Ne cui album in veſtimentum addere petitionis cauſa liceret. Dieſe Verordnung führt Liv. B. IV. Kap. 25. an; ſie ergieng im Jahre nach Erbauung der Stadt 323. Die Natur des

ger, der ſich weigert, dem Vaterlande zu dienen, oder daſſelbe zu vertheidigen; der

des Verbots ſelbſt zeigt die Unſchuld der Zeiten an. Die Lex Poetelia, die gleich=falls Liv. B. VII. Kap. 15. beybringt, und die von ihm für das erſte Geſetz gegen den Ambitus ausgegeben wird, bewieß die Einſchleichung des Uebels. Die Lex.Bæbia Aemilia; die Cornelia Fulvia; die von Cicero im III. Buch von den Geſetzen an=geführten, deren Namen verloren gegangen ſind; die Lex Maria; die Lex Fabia; die Lex Acilia Calpurnia; die Lex Tullia; die Lex Aufidia, die 2 Jahre nachher be=kannt gemacht worden; die Lex Licinia; die Lex Pompeja; die Lex Julia von Cä=ſar, und die Lex Julia von Auguſt, die, ſo zu ſagen, ununterbrochen auf einander folgten, zeigen uns die Fortſchritte des Uebels, die Sittenverderbnis der Republik, und den Untergang der Freyheit. Unglück=licher Freyſtaat, der die Geſetze gegen dieß Verbrechen vervielfältigen und beſtändig er=neuern muß! In einem ſolchen Freyſtaate wird die Vorherſagung der Jugurtha ein=treffen: O urbem uenalem & mature perituram, ſi emtorem inuenerit. (Salluſtii Jugurtha, c. 35. Ueb.) Man ſehe Liv. auſſer den angezeigten Stellen, auch im XL. Buch, Kap. 19. ingleichen Epi=

Krieger, der den Anblick des Feindes flieht, der bey den feindlichen Schaaren einen ſchimpflichen Zufluchtsort ſucht; der ſich des Ausreiſſens ſchuldig macht; derjenige, der ohne Einwilligung der öffentlichen Gewalt unter einem fremden Fürſten ſtreitet; oder der, zu den Feinden des Vaterlandes übergehend, gegen daſſelbe die Waffen ergreift, die ihm zu deſſen Vertheidigung gegeben worden: Dieſe, ſage ich, ſind es, die die politiſche Ordnung verletzen, und ſich der verſchiedenen unter dieſem Titel begriffenen Verbrechen ſchuldig machen.

Einige dieſer Verbrechen finden nur in einer Art von Regierungsform Statt; andere können in allen Verfaſſungen eintreten. Einige darunter ſind ſchädlicher in

tome XLVII. Dio Caſſius L. XXXV. pag. 21. Aſcon. in Cornel. & in Milon. Cicero pro Sext. cap. 36. in Vatin. C. 15. Dio Caſſius Lib. XXXIX. p. 119. ibid. 162. & Lib. L. p. 600. Sueton in Auguſt. Man ſehe auch Sigon. de Judiciis, L. II. Cap. 30. V.

in Freyſtaaten als in Monarchien. Einige ſtören die öffentliche Ordnung mehr in einem Staate, andere mehr in einem andern. Einige ſind fürchterlicher zu einer gewiſſen Zeit; andere ſind es zu allen Zeiten auf gleiche Art. Dem Geſetzgeber kommt es zu, dieſe Verſchiedenheiten zu bemerken, ſie mit dem Zuſtande ſeines Volkes zu vereinbaren, und den Maasſtab der Strenge ſeiner Strafverfügungen darnach einrichten. Ich kann mich nicht genauer ausdrücken: Aber könnte ich ganz ſchweigen von einer der Abſcheulichkeiten der neuen Geſetzgebung, gegen welche man nie genug eifern kann, und auf die uns die Erörterung dieſer Verbrechen hinführt? Könnte ich mit Stillſchweigen die Grauſamkeit übergehen, mit welcher unſere Geſetze eines der geringſten Verbrechen, die bloße Deſertion, beſtrafen?

Ein Freyſtaat fordere alle Söhne des Vaterlandes zur Unterſtützung deſſelben auf; er bewaffne, wenn ſeine Freyheit in Gefahr, ſeine Souveränetät auf der Spitze, ſeine Unabhängigkeit bedroht ſteht, alle Hände, die ſich darin befinden; er er-

 klāre,

klåre, wie zu Athen, denjenigen für ehrlos, der ſich weigert, das Vaterland zu vertheidigen, oder der ſeinen Poſten verlåßt *); er beſtrafe als einen Hochverråther und Vaterlandsmörder den Schurken, der mit Entſagung ſeines Rechts auf die Krone, und Beſchimpfung ſeines Ruhms und ſeiner Würde, ſeine Dienſte den Feinden der Geſellſchaft, von der er ein Mitglied iſt, verkauft: Und er thut nichts, als was die Aufrechthaltung der Grundſåtze der Gerechtigkeit und des allgemeinen Beſtens von ihm fordert **). Der Flüchtling

*) „Wer den Kriegsdienſt ausſchlågt, oder „feige iſt, oder ſeinen Poſten verlåßt, der „ſoll vom öffentlichen Gerichtsplatz ausge„ſchloſſen ſeyn, nie gekrönt werden, nie die „öffentlichen Tempel beſuchen dürfen.“ Aeſchines in Cteſiphont. Demoſthen. a. a. O. „Wer ſeine Waffen wegwirft, „ſoll ehrlos ſeyn.“ Lyſias in Theomneſt. Orat. V.

**) „Die Ueberlåufer ſollen mit dem Tode „beſtraft werden — — Ehrlos, und ein „Feind des Volks der Athenienſer und ſei„ner Bundsgenoſſen ſeyen ſowohl ſie als „ihr

ling zu Sparta und zu Athen hatte die Vortheile genoſſen, gegen die er ſich verſchwor; er hatte ſelbſt zum Geſetz mitgewirkt, welches den Schuldigen jenes Verbrechens, deſſen er ſich theilhaftig machte, zum Tode verurtheilte; er war ſelbſt ein Glied der Verſammlung geweſen, die ein ſo gerechtes Strafgeſetz ausgeſprochen hatte.

In einer Monarchie fordere der Monarch eben daſſelbe von ſeinen Unterthanen; er gebrauche dieſelbe Strafe unter denſelben Umſtänden; er beſtrafe den Feigen, der die Waffen nicht ergreifen will, oder flieht, oder ſeinen Poſten verläßt, mit der Ehrloſigkeit: er beſtrafe ſogar denjenigen mit dem Tode, der ſich unter das feindliche Kriegsheer aufnehmen läßt, um die Waffen, die er zu Vertheidigung

„ihr ganzes Geſchlecht." Die erſte Verordnung führt Ulpian. ad Timocratem, und die zweyte Demoſthenes in Philippica III. an. Man bemerke, daß hier von demjenigen die Rede iſt, der, nachdem er zum Feind geflohen, die Waffen gegen das Vaterland ergriffen hat. V.

des Souveräns hätte in die Hände nehmen ſollen, gegen denſelben zu kehren: In dieſem Falle ſcheint noch das Intereſſe der allgemeinen Vertheidigung die übertriebene Strenge des Geſetzes entſchuldigen zu können: Aber daß man in einer Monarchie, zur Zeit der Ruhe und des Friedens, gegen ſchlechte, um Lohn gedungene und ſchlecht bezahlte Soldaten, gegen Leute, die Betrug, Verführung oder Gewaltthätigkeit verleitet hat, ſich auf eine gewiſſe Anzahl Jahre zu verkaufen, und in Krieger umſchaffen zu laſſen; gegen Weſen, die kein anderes Gefühl als das des Mangels, in dem ſie ſchmachten, und der Sklaverey, die ſie zu Boden drückt, kennen; daß man, ſage ich, unter ſolchen Umſtänden, gegen ſolche bewaffnete Geſpenſter und Phantomen die Todesſtrafe gebraucht; daß man zum Galgen den Unglücklichen führt, der, den Beſchwerlichkeiten des Hungers, der Blöſſe und der Sklaverey nicht länger gewachſen, geſucht hat, die verlorne Freyheit, und jene Lebhaftigkeit wieder zu erlangen, die nicht die Strapazen des Krieges, ſondern der Müſſiggang in den Garniſonen,

die

die Lumpen, die ihn bedecken *), und die ſparſame Koſt ſeinem ſchlecht gekleideten und ſchlechtgepflegten Körper benahmen; daß die väterliche Hand des Vaters des Vaterlandes das Todesurtheil dieſes Elenden unterſchreibt, der aus gewiſſen Augpunkten betrachtet, gar keines Verbrechens ſchuldig genannt werden kann: Dieß macht die Natur ſchaudern; und alle Stärke der ver-

*) Das gewiß Uebertriebene in dieſem ganzen Gemälde, ſobald man ſich den heutigen Soldaten überhaupt dabey denkt, wird man am Verfaſſer ſehr begreiflich und verzeihlich finden, wenn man annimmt, daß blos der Italieniſche, vielleicht gar der Päbſtliche Soldat ihm bey dieſem Porträt geſeſſen hat. Die deutſchen Soldaten ſind doch die Lumpenhunde, und hungrigen muthloſen Gerippe nicht, wie der Verfaſſer die Leute aus dieſem Stande überhaupt ſchildert. Daß aber auch die beſten Italieniſchen Soldaten mit den unſrigen in keine Vergleichung zu ſetzen ſeyen, iſt ganz neuerlich erſt wieder in dem Buche: England und Italien, von J. W. von Archenholz, Leipz. 1786. II. Theil, aus dem Augenſchein und eigner Erfahrung bewieſen worden. Ueb.

verführeriſchen Beredſamkeit iſt nicht im Stande, dieſe greuliche Ungerechtigkeit zu entſchuldigen. Aber wer ſollte es glauben! Während daß ein erleuchteter, weiſer Miniſter in einer militäriſchen Monarchie die Todesſtrafe bey den Deſerteurs abſchaffte *), hat der Congreß der vereinigten Amerikaniſchen Provinzen dieſelbe ſeinen braven und freyen Vertheidigern angekündiget. Ein Jüngling von 22 Jahren war der erſte, der ſich dem Ausſpruch eines Geſetzes unterwerfen muſte, über welches ſelbſt die auf das Recht des Degens gegründeten Mächte heutzutage erröthen würden. Müſſen alſo auch in der Brüderſtadt **), in einem mit den Fahnen der Freyheit ausgeſchmückten Lande, bey

*) In Frankreich unter dem Miniſterium des Grafen von St. Germain. V.

**) Der Verfaſſer zielt wohl eher auf das in Amerika einheimiſche Verhältnis der Quäcker, Brüdergemeinde ꝛc. als daß er unter Città di Fratelli eine Stadt von Brüdern im allgemeinen Sinn verſtehen ſollte. Ueb.

bey den muthigen Vertheidigern einer ſtreitig gemachten Unabhängigkeit, die Fehler unſerer Geſetze Eingang finden! Muß alſo die Herrſchaft des Irrthums von einer Halbkugel zur andern übergehen, und die Dämme der Aufklärung und der Tugend überwältigen! Muß alſo die Standarte der Freyheit eben ſo, wie der Zepter des Deſpotismus, mit Blute befleckt werden! Menſchen, die mit einer Hand die Ketten der Sklaverey zerbrachen, ſchämen ſich alſo nicht, in der andern das Schwerdt blinken zu laſſen, mit dem ſich der Henker bewaffnet! Nein! Die ehrwürdige Verſammlung, die dieſe ſchreckliche Sanktion ausſprach, wird ſicher mit dieſem ungerechten Geſetze das neue Geſetzbuch, das ſie veranſtaltet, nicht beflecken. Sie wird in dem Patriotismus und in der Ehre die Stütze des Muths, der Standhaftigkeit, und der Stärke, und in der Ehrloſigkeit die für Feigheit und Deſertion ſchickliche Strafe finden.

Wir wollen nicht dem Flüchtlinge und dem Niederträchtigen das Leben nehmen, ſagt Plato, ſondern es ihm durch

Schan-

Schande mühſelig und dadurch lang machen, daß wir ihn auf ewig von der Ehre das Vaterland zu vertheidigen, und für daſſelbe zu ſterben ausſchließen *).

Wei=

*) „Welche angemeſſene Strafe ſoll dem unmännlichen Feigen werden, der ſeine „Waffen ſchändlich weggeworfen hat? Zu„mal da es unmöglich iſt, daß einem ſol„chen das Gegentheil von jener Verwand„lung zuſtoſſe, nach welcher Käneus der „Theſſalier durch eine übernatürliche Wir„kung ſeine weibliche Natur in eine männ„liche ſoll umgewandelt haben: Denn für „einen ſolchen Menſchen wäre im umge„kehrten Falle die Verwandlung aus einer „Mannsperſon in ein Weib die ſchicklichſte „Strafe. Weil alſo dieß nicht möglich iſt, „ſo wollen wir, was dieſem am nächſten „kommt, einen ſolchen ſein Leben ſo ſehr „liebenden Menſchen ſeine übrige Lebenszeit „hindurch ſchlechterdings keiner Gefahr mehr „ausſetzen, ſondern ihn, ſo lang als es „möglich iſt, als einen Feigen mit Schande „bedeckt leben laſſen. Hierüber alſo folgen„des Geſetz: Wer wegen ſchimpflichen Weg„werfens der Waffen verurtheilt iſt, den „ſoll kein Feldherr oder anderer oberſter

„Befehls=

Weiſe und ruhmwürdige Penſylvanier, warum müſſet ihr denn, ſtatt den Grundſätzen dieſes alten Republikaners zu folgen, denſelben lieber die Gebote des Deſpotismus und die Ueberlieferung der Sklaverey vorziehen? Warum müſſet ihr im Kriege und im Frieden, im Gerichte und im Felde nicht auf gleiche Weiſe euch erinnern, daß ihr frey ſeyd; daß ihr eure Freyheit durch euer Blut erkauft habt; daß ihr eure Mutter wegen der Ungerechtigkeiten eurer Brüder verkennen muſtet; daß ihr die alten Geſetze, die euch regierten, abſchaffet, weil ſie euch unterdrückten; daß ihr ein Joch abgeſchüttelt habt, das für euern muthigen Stolz zu drückend war, wenn es gleich andern Völkern, die das Unglück hatten, ſelbſt das Andenken an ihre Würde zu verlieren, noch leicht geſchienen hätte.

War=

„Befehlshaber im Kriege mehr zum Sol„daten annehmen." Plato, von den Geſetzen, Dialog. XII. (Band IX. S. 188. f. Zweybr. Ausg.) V.

Warum müſſet ihr bey Entwerfung des großen Geſetzbuches, das man von euch erwartet, nicht daran gedenken, daß ihr jenes große feſte Land bewohnet, welches der einzige Zufluchtsort der Freyheit und das traurigſte Beyſpiel für den Deſpotismus und die Tyranney iſt? Wiſſet ihr vielleicht nicht, daß ein Geſetz wie dieſes, dem niedrigen Anhänger des Deſpotismus ein Mittel darbieten würde, die Freyheit zu läſtern; daß die Irrthümer freyer Menſchen von denjenigen ausgeſpäht und gezählt werden, welche nicht wollen, daß die Menſchen frey ſeyen; daß jeder Misbrauch der Gleichheit in einer Gegend ein Vorwand iſt, ſie in einer andern zu zerſtören; daß die gröſten Uebel der Sklaverey von den kleinſten Unbequemlichkeiten der Freyheit ſtärker und feſter gemacht werden? Glaubt ihr, daß, während der ausgeriſſene Jüngling von euch zum Galgen geführt wurde, der Vertheidiger der alten Abhängigkeit ſtumm bey dieſem Schauſpiele geblieben ſey? Glaubt ihr, daß er dieſe Gelegenheit nicht benützt habe, den Saamen der Sklaverey in den Herzen eurer Mitbürger aufzufriſchen?

Glaubt

Glaubt ihr, daß in einer Entfernung von tauſend Meilen, wenn die Nachricht von dieſem grauſamen Urtheile in die Monarchien Europens gekommen iſt, der ſchändliche Hofſchmeichler und der niedrige Sklave nicht werden geſagt haben: „So verfährt man alſo in dem unabhängigen „Amerika, in dieſem freyen Staate, wel„cher den Gegenſtand der Bewunderung „des Schwärmers und des Fanatikers aus„macht? Glückliche Sklaven, wird er fer„ner geſagt haben, wagt es jetzt, euch zu „beklagen, daß ich Geſetze und Freyheit „verachte. Unter einem Deſpoten könnet „ihr hoffen, euern Herrn zu erweichen: „aber wer wird das Geſetz verſöhnen, „wenn es ſelbſt eine Tugend des Richters „iſt, daſſelbe unbiegſam zu machen?“

Freye Bürger des unabhängigen Amerika, ihr ſeyd zu tugendhaft und zu aufgeklärt, als daß ihr nicht wüſtet, daß ihr durch die Eroberung des Rechts, euch ſelbſt zu beherrſchen, vor den Augen der Welt die heilige Pflicht auf euch genommen habt, weiſer, gemäßigter und glücklicher als alle andern Völker zu ſeyn. Ihr müßt

dem

dem Richterſtuhle des Menſchen-Geſchlechts von allen Trugſchlüſſen Rechenſchaft geben, welche eure Irrthümer gegen die Freyheit hervorbringen könnten. Hütet euch alſo, ihre Vertheidiger ſchamroth und ihren Feinden zu reden zu machen.

Acht und vierzigſtes Kapitel.

Vierte Claſſe.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Treue.

Die Verbrechen gegen die öffentliche Treue machen einen Anhang der Verbrechen gegen die allgemeine Ordnung aus. Sich des anvertrauten Guts, des öffentlichen Zutrauens dazu bedienen, um diejenigen Pflichten zu übertreten, welche von dieſem Gut ſelbſt abhängen, dieß iſt der Charakter der in dieſer Claſſe begriffenen Verbrechen. Die Vergehungen der Obrigkeiten und Richter gegen die öffentliche Gerechtigkeit könnten gleichfalls in dieſer Claſſe eine Stelle erhalten. Aber da ſie jenem Gegenſtande näher liegen, ſo haben wir geglaubt, ſie eher unter dem Titel

tel der Verbrechen gegen die öffentliche Gerechtigkeit einſchalten zu müſſen. Der Leſer, der meine Gedankenreihe aufmerkſam verfolgt, wird die verborgene Ordnung bemerken, die ich in dieſer neuen Klaſſificirung der Verbrechen beobachte; er wird den Faden finden, der mich in dieſem unermeßlichen Labyrinth leitet.

Das Pekulat bey Verwaltern oder Verwahrern der öffentlichen Einkünfte *); das Verbrechen der Verfälſchung bey Notarien oder öffentlichen Schreibern **); Verfälſchung oder Verringerung der Münzen bey Perſonen, welche Münzen zu prägen

gen

*) Man ſehe im vorigen Kapitel den fünften Titel. V.

**) Dieß Verbrechen beſtrafen die meiſten peinlichen Geſetzbücher Europens mit dem Abhauen der Hand. Aber in einer Geſetzgebung, in welcher die Menſchheit die Straf-Sanktion leitet, ſollte die Verſtümmlung der Glieder nicht Statt haben. Dieſe Strafe ward von den Aegyptiern eingeführt. S. Diodor. B. I. S. 89. V.

gen öffentlich angeſtellt ſind *); Verletzung der Staatsgeheimniſſe bey einer öffentlichen Perſon, der dieſelben anvertraut ſind **); Misbrauch des Siegels des Souveräns auf Seiten deſſen, der es bewahrt; Betrug des Vormunds gegen ſeinen Mündel; betrügeriſches Falliment eines öffentlichen Kaufmanns, ſind die Verbrechen, die zu dieſer Claſſe gehören.

Der unermeßliche Umfang der Materie, die ich unter den Händen habe, und die Kürze, welche ich mir zum Geſetz machte, das ich gleichwohl oft übertrete, wenn die Empfindung mich hinreißt, erlauben mir nicht, einige meiner Gedanken in Rückſicht

auf

*) Dieß Vergehen verdient eine gröſſere Strafe, welche derjenige Münzverfälſcher, der in der Münzſtätte nicht angeſtellt iſt, nicht verdient. Im Römiſchen Rechte findet man auch dieſen Unterſchied. Man ſehe L. 6. §. 1. Dig. ad Leg. Jul. Peculat. & L. 2. Cod. de falſa moneta. V.

**) Derſelbe Geſetzgeber, der in Aegypten den Verluſt der Hand auf das eben kurz erwähnte Verbrechen ſetzte, verordnete das Ausſchneiden der Zunge für den, der ein öffentliches Geheimnis verlezt hatte. V.

auf die Natur dieſer Verbrechen zu eröffnen. Ich opfere ſie gern dieſer beſchwerlichen Kürze auf; aber ich könnte nicht, ohne mir ſelbſt Vorwürfe zu machen, diejenigen unterdrücken, die das letzte dieſer Verbrechen, das betrügeriſche Falliment, angehen. Die Urſache, warum ich nicht ſchweigen kann, iſt dieſe, daß ich einen eigenen Irrthum von mir verbeſſern will.

In dem zweyten Buche dieſes Werks, als ich von dem Hindernis redete, welches die häufigen Fallimente dem Handel verurſachen, und wo ich einen neuen Plan, den man zu Verhütung derſelben befolgen müſte, und eine neue Strafordnung für ſie angab, ſchlug ich das **Brandmarken** der Stirne des Schuldigen vor, und daß man mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Verbrechens ſeine Schande und ſeine Treubrüchigkeit anzeigen ſollte, wobey ich ſagte, daß ſeine Perſon, wenn er mit dieſem Brandmaal geziert wäre, frey zu laſſen und der Ehrloſe der Geſellſchaft wieder zu geben ſey *). Weiteres Nachdenken über

*) Im zweyten Buche, Kap. 25. V.

das Strafſyſtem veranlaßt mich, dieſen unwillkürlichen Irrthum zu bereuen *). Das Geſetz darf, wie bereits bemerkt worden **), das Brandmarken nur bey denjenigen Verbrechen gebrauchen, bey welchen dieſe Strafe mit dem Tode oder dem beſtändigen Verluſt der Freyheit ſich vereinbaren läßt. Ein Menſch, der das Zeichen ſeiner Schande auf der Stirne trägt, muß ein Ungeheuer werden, ſobald er in Frey-

*) Herr Doctor und Profeſſor Püttmann in Leipzig wird dieſem Widerruf unſers Verfaſſers gewiß den Beyfall geben, den er deſſen Vorſchlag von Brandmarken der Stirne mit Recht verſagte. S. dieſes berühmten Rechtslehrers Programm de numero decoctorum prudentia legislatoria minuendo, ſ. de remediis nonnullis contra frequentiam bonor. Ceſſionis & Creditorum Concurſus. Lipſ. 1785. in welcher kleinen aber reichhaltigen Schrift Herr Püttmann das Werk unſers Verfaſſers bey ſeinem Süjet mit zum Grunde gelegt, geprüft und in manchen Stücken berichtiget und widerlegt hat. S. Altdorf. Allgem. juriſt. Bibliothek VI. Bands, 1. St. S. 72. f. Ueberſ.

**) Im 41ſten Kapitel dieſes dritten Buchs. V.

Freyheit geſetzt iſt. Verſichert, daß er das Zutrauen ſeiner Nebengeſchöpfe in keinem Winkel der Erde, wo er nur hingehen mag, ſich mehr erwerben kann, hat er nur zwiſchen einer freywilligen und beſtändigen Gefangenſchaft zu wählen, oder er muß ſich den abſcheulichſten Verbrechen überlaſſen. Im erſten Falle erweißt ihm das Geſetz, welches ihm die Freyheit wieder giebt, keine Wohlthat; im zweyten giebt es ihm zu neuen Verbrechen und folglich zu neuen Strafen die Anlage; und giebt zugleich der Geſellſchaft einen Menſchen, der kein anderes Intereſſe, keine andere Abſicht haben kann, als dieſelbe zu beleidigen. Zu der von uns vorgeſchlagenen Strafe müſte alſo noch die des beſtändigen Verluſts der perſönlichen Freyheit hinzukommen.

Da dieß Verbrechen, wie alle andern, verſchiedener Grade fähig iſt, ſo ſollte der Geſetzgeber die vorgeſchlagene Strafe nur auf das mit dem höchſten Grad von Vorſatz begangene Verbrechen dieſer Art ſetzen. Das nicht betrügeriſche, ſondern von der Uebertretung derjenigen Aufwands-Geſetze,

die wir am angeführten Orte vortrugen, herrührende Falliment ſollte eine weit geringere Strafe als dieſe höchſte verdienen, weil nur entweder der erſte Grad des Vorſatzes, oder der höchſte Grad der Schuld dabey anzunehmen wäre. Der Geſetzgeber ſollte alſo die verhältnismäßigen Strafen auf die drey Grade der Schuld und auf die drey Grade des Vorſatzes feſtſetzen. Er könnte das Brandmaalen nebſt dem beſtändigen Verluſt der Freyheit auf den höchſten Grad des Vorſatzes; den beſtändigen Verluſt der Freyheit und die bloße Ehrloſigkeit, ohne Brandmaalen, auf den zweyten Grad des Vorſatzes; die bloße Ehrloſigkeit und den Verluſt der Freyheit auf eine gewiſſe Zeit auf den dritten; die Ausſchließung von allen bürgerlichen Aemtern und Würden nebſt dem Verluſt der Freyheit auf eine kürzere Zeit, auf den höchſten Grad der Schuld, die bloße Ausſchließung von Aemtern und Würden auf den zweyten Grad derſelben, und endlich den bloßen Verluſt der Freyheit auf eine eingeſchränkte Zeit auf den geringſten Grad der Schuld feſtſetzen. Den Richtern käme es alsdann zu, nach den vorgelegten Grund-

regeln

regeln zu unterſuchen, zu welchem der ſechs Grade das Falliment zu rechnen wäre, über das ſie ihr Urtheil fällen ſollten. Der Muth des Kaufmanns darf nicht durch ſchreckliche Strafen niedergeſchlagen werden; es iſt ſchon diejenige Strafe hinlänglich, die aus der Sache ſelbſt fließt. Der Geſetzgeber darf blos die Nachläſſigkeit oder den Betrug ſtrafen. Ich bitte den Leſer, dasjenige, was ich über dieſen Gegenſtand gedacht habe, ſich wieder ins Gedächtnis zu rufen, und es mit der dabey getroffenen Verbeſſerung zu vereinbaren; alsdann wird er ſehen, was zu ändern, und was völlig in ſeinem vorigen Zuſtande zu laſſen wäre.

Neun und vierzigſtes Kapitel.

Fünfte Claſſe.

Von den Verbrechen gegen das Völkerrecht.

Der Gebrauch und die ſtillſchweigende Einwilligung der Nationen hat gewiſſe auf der Anwendung der allgemeinen Grundſätze

der Vernunft beruhende Regeln eingeführt und angenommen, nach welchen ihr wechſelſeitiges Betragen eingerichtet, die Pflichten und Rechte eines Volks gegen das andere beſtimmt, und den von einander unabhängigen Nationen gewiſſe moraliſche Feſſeln angelegt werden, die keine unter ihnen zerbrechen darf, wenn ſie nicht der andern das Recht geben will, ſich wider ſie zu bewaffnen, und ſie durch die Erfahrung der Kriegsunfälle von der ſtillſchweigenden Sanktion dieſes allgemeinen Geſetzes zu überzeugen. Das Aggregat dieſer Regeln macht dasjenige aus, was man das Völkerrecht nennt. Die Aufſicht über dieß Recht unter den verſchiedenen Völkern iſt den Kriegsſchaaren und Armeen anvertraut; aber die Aufſicht über dieß Recht unter den einzelnen Gliedern einer jeden Nation muß der Regierung und den Geſetzen überlaſſen bleiben.

Wenn ein Bürger eine von den auf dieſem allgemeinen Geſetze beruhenden Pflichten übertritt, ſo kommt es der Regierung zu, ihn zur Erhaltung des Friedens auf der Erde mit einer ſchicklichen Strafe zu bele-

belegen; weil ein ganzes Volk ſich umſonſt bemühen würde denſelben zu erhalten, wenn ſeine einzelnen Glieder ungeſtraft ſich dawider vergehen könnten. Die Strafloſigkeit eines Verbrechers, der das Völkerrecht beleidiget hat, kann ein beſonderes Verbrechen in ein allgemeines Verbrechen verwandeln; ſie kann den Souverän zum Theilnehmer ſeines Vergehens machen; ſie kann dem Staate einen Krieg zuziehen, und auf das Haupt aller ſeiner Mitbürger jene Strafe fallen machen, die er allein wegen ſeines Verbrechens verdient hätte. Wenn man die Brittiſche Geſetzgebung ausnimmt, ſo findet man in den peinlichen Geſetzbüchern von Europa keine Strafen auf ſolche Verbrechen geſetzt. Die Regierung ſtraft ſie willkürlich, ohne daß eine geſetzliche Verordnung darüber vorhanden wäre. Aber dieſe Verfahrungsart dürfte in einem neuen Geſetzbuche nicht beybehalten werden, deſſen Hauptabſicht darin beſtände, das Gebäude der bürgerlichen Freyheit auf die Ruinen der willkürlichen Gewalt und auf den ſichern Grund der Geſetze aufzuführen. Dieß iſt die Urſache, warum ich bey der Vertheilung der

Ver=

Verbrechen nicht unterlaſſen wollte, den Vergehungen gegen das Völkerrecht eine beſondere Claſſe anzuweiſen. Wir werden ſie unter 5 Gegenſtände bringen: 1) Misbrauch der Gewalt gegen auswärtige Nationen, von Seiten derer, welche eine Armee commandiren und dirigiren: 2) Verletzung der Rechte der Bothſchafter oder Repräſentanten: 3) Verletzung des ſichern Geleits: 4) Uebertretung irgend eines beſondern Vertrags der eigenen Nation mit einer fremden: 5) Seeräuberey.

I. Ohne uns von unſerm Hauptſatze zu entfernen; ohne die Beweggründe zu unterſuchen, aus welchen ein Volk mit einem andern Volke Krieg anfangen kann, können wir zuverläſſig behaupten, daß das Recht denſelben zu erklären allein dem Souverän zukomme. Wenn der General oder Feldherr, ſeine Gewalt misbrauchend, eigenmächtig die Waffen gegen ein Volk wendet, das ſein Souverän nicht für ſeinen Feind erklärt hatte, ſo macht er ſich des höchſten der unter dieſer Claſſe begriffenen Verbrechen ſchuldig. Plato will, daß der dieſes Verbrechens ſchuldig erfun-

dene

dene zum Tode verurtheilt werde *); und dieſe Verordnung ſollte auch in ein Geſetzbuch aufgenommen werden, in welchem die gröſte Mäſſigung in den Strafen beobachtet würde.

Solche Grauſamkeiten gegen die Gefangenen, welche die angenommenen Kriegsgeſetze verbieten, machen das zweyte Verbrechen des Generals oder Feldherrns gegen das Völkerrecht aus, deſſen Hauptgeſetz dieſes iſt: Im Frieden ſo viel Gutes als möglich und im Kriege ſo wenig Böſes als möglich zu ſtiften. Die Menſchlichkeit, welche das Chriſtenthum und die Fortſchritte der Kultur der Europäiſchen Völker über dieſen Theil des Völkerrechts verbreitet hat, muß von den beſondern Geſetzen einer jeden Nation kräftig unterſtützt und aufrecht gehalten werden. Der

Feld=

*) „Wenn Jemand eigenmächtig für ſich Krieg „oder Frieden mit einem Volke ohne Bey„ſtimmung des gemeinen Weſens erhebt oder „ſchließt, der ſoll mit dem Tode beſtraft „werden.“ Plato, von den Geſetzen, Dial. XII. (B. IX. S. 205. Zweybr. Ausg.) Verf.

Feldherr, der ſie verletzt, iſt als ein Ungeheuer ſelbſt der Nation, die er vertheidiget, zu betrachten. Er giebt ihre Vertheidiger der Verläumdung und den Grauſamkeiten Preis, die er an ſeinen unſchuldigen und unglücklichen Gefangenen grauſamerweiſe ausübte. Die Geſchichten des letztern Kriegs liefern einen traurigen Beweis dieſer Wahrheit.

Es giebt endlich noch viele andere von allen Mächten anerkannte und angenommene feſtgeſetzte Anordnungen über das Betragen, das gegen Feinde oder Fremde, ſowohl zu Waſſer oder zu Land, von den Befehlshabern der See- oder der Landmacht zu beobachten iſt; die ich der Kürze wegen hier nicht anführe. Die Uebertretung dieſer Anordnungen machen lauter Verbrechen gegen das Völkerrecht aus, auf welche der Geſetzgeber die der Natur und Schwere der Uebertretung angemeſſenen Strafen ſetzen muß.

II. Die Repräſentanten der auswärtigen Nationen haben zu allen Zeiten und an allen Orten diejenige Verehrung gefordert, diejenigen Freyheiten genoſſen, dieje-

nige

nige Achtung erhalten, die man dem Souverän ſelbſt, den ſie vorſtellen, ſchuldig ſeyn würde.

Die Rechte der Geſandten verletzen, ſagt Tacitus, heißt diejenigen Regeln übertreten, welche auch unter Feinden beobachtet und in Ehren gehalten werden *). Cicero glaubt, daß das menſchliche und göttliche Recht verletzt werde, wenn die Rechte der Ambaſſadeurs und Geſandten hintangeſetzt werden **). Ammianus Marcellinus hat uns die religiöſe Meinung der Alten über dieſen Gegenſtand aufbewahrt. Sie glaubten, daß die Gottheit bey dieſem Verbrechen unerbittlich ſey, und daß die Furien, als Dienerinnen ihrer Rache, unabläſſig das Ungeheuer, das ſich deſſelben ſchuldig gemacht hätte, quälen würden.

*) Hoſtium quoque jus, & ſacra legationis, & fas gentium rupiſtis' Annal. Lib. I. Cap. 42. nr. 3. Sacrum etiam inter exteras gentes legatorum jus. Hiſt. III. cap. 80. V.

**) Sic enim ſentio, jus legatorum, cum hominum præſidio munitum ſit, tum etiam diuino jure eſſe uallatum. Cicero Orat. de Haruſp. Reſponſis C. 16. V.

den *). Man darf nur die Schilderung, die Livius von dem Vergehen der Fidenater macht, leſen, wenn man den Abſcheu ſehen will, den die Alten vor dieſem Verbrechen hatten **).

In unſern Tagen muß die bey allen Nationen Europens eingeführte Sitte, einander wechſelſeitig durch die Ambaſſadeurs und Miniſters auszuſpähen, nach welcher in jedem Staate, nur an einem Orte mehr als an dem andern, eine beträchtliche Anzahl Repräſentanten ſich beſtändig aufhält, auch eine gröſſere Wachſamkeit der Geſetze erfordern, damit ihre Rechte reſpektirt werden, die bey einer häufigern Anzahl der Verbindungen leichter könnten verletzt werden. Wer auf das Leben des Ambaſſadeurs einen Angriff macht; wer ſeine Perſon mit Thaten oder Worten beleidiget; die Obrigkeit oder der Diener der öffentlichen Gerechtigkeit, der die perſönlichen und reellen Freyheiten, ſowohl des Repräſentanten

*) Vltrices legatorum diræ uiolationem juris gentium proſequantur. V.

**) Liv. Lib. IV. cap. 17. ff. V.

Repräſentanten ſelbſt, als derer, die ſein Gefolge ausmachen, nicht reſpektirt; alle dieſe machen ſich eines Verbrechens gegen das Völkerrecht ſchuldig. Da die Schwere dieſer Verbrechen verſchieden iſt, ſo müſſen auch die Strafen derſelben verſchieden ſeyn.

Die Geſetze müſſen alſo alle die Verbrechen von einander unterſcheiden, um auch die Strafen wohl unterſcheiden zu können; und da, blos die Perſon des Königs in einer Monarchie, oder der erſten Magiſtratsperſon des Volks in einer Republik ausgenommen, es keine Perſon giebt, deren erlittene Beleidigungen gröſſeres Uebel in einem Staate hervorbringen kann, als die dem Repräſentanten einer auswärtigen Macht zugefügte Beleidigung erzeugen muß, ſo iſt es billig, daß die Strafverfügungen auf ſolche Verbrechen ſehr ſtrenge ſeyen, weil der Hauptmaasſtab der Strafen ſich nach dem Einfluß beſtimmen muß, den der verletzte Vertrag auf die geſellſchaftliche Ordnung hat *).

III. Die

*) In England wird, nach dem Statut VII. Kap. 12. der Königin Anna, wenn kraft eines Pro-

III. Die Verletzung des ſichern Geleits iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen das Völkerrecht. Friede iſt das erſte Geſetz der Nationen, und Krieg eines der gröſten Uebel derſelben. Alles dasjenige alſo, was zu Erhaltung oder Wiederherſtellung des Friedens in einem Staate beyträgt, muß gewiſſenhaft beobachtet werden. Das ſichere Geleit, das denen ertheilt wird, die von auswärtigen Mächten, mit dieſem wichtigen Gegenſtande bevollmächtiget, abgeſchickt werden, macht ihre Perſonen ſo zu ſagen heilig. Die Verletzung

Proceſſes ein Ambaſſadeur oder eine Perſon aus ſeinem Hauſe gefänglich eingezogen, oder deſſen Effekten in Beſchlag genommen werden, der Proceß pleno jure von dem Geſetz für nichtig, und Jeder, der daran Theil hatte, für einen Uebertreter des Geſetzes der Nationen, und für einen Störer der öffentlichen Ruhe erklärt, und als ein ſolcher geſtraft. Im Falle einer ausnehmenden Beleidigung hat das Geſetz weiter keine beſondere Strafe feſtgeſetzt, aber es hat den 3 Oberrichtern des Reichs unumſchränkte Gewalt gegeben, die Strafe nach der Beſchimpfung verhältnismäſſig

ſetzung des ſichern Geleits wurde alſo von jeher mit Recht für eines der ſchwerſten und unſeligſten Verbrechen gehalten.

IV. Zwey Nationen können gewiſſe Verbindlichkeiten mit einander errichten, die nicht auf dem allgemeinen Völkerrecht, ſondern auf einem beſondern Traktat beruhen; und dieſe Verbindlichkeiten können bisweilen von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß ein einzelnes Glied der Geſellſchaft ſie verletzen kann. Dergleichen wären, wenn ſich eine Nation gegen die andere verbindlich machte, an einem gewiſſen Orte keinen Handel zu treiben; keine Dämme an ei-

ſig zu verhängen. Dieſe Unbeſtimmtheit iſt indeß der brittiſchen Geſetzgebung nicht würdig. Bey jedem Verbrechen muß der Bürger wiſſen, was für einer Gefahr er ſich durch die Begehung deſſelben ausſezet, und die Feſtſetzung der Strafe muß bey einem jeden Verbrechen allzeit das Werk des Geſetzes, nie der Obrigkeit oder des Richters ſeyn. Dieſe lange und mühſame Vertheilung der Verbrechen würde zu nichts nützen, wenn ſie nicht zu Erreichung dieſer großen Abſicht beſtimmt wäre. Verf.

einem Fluß, der beyde trennt, aufzuführen, wenn dieſelben dem angränzenden Volke Verwüſtung drohen könnten; an einem gewiſſen Orte keine Fiſcherey zu treiben; und noch mehrere von der Art, zu deren Uebertretung nicht öffentliche Gewalt nöthig iſt, ſondern die auch durch Privat-Gewaltthätigkeiten ſchon können überſchritten werden. Dieſe Ueberſchreitungen gehören auch in die Claſſe der Verbrechen gegen das Völkerrecht, weil das Völkerrecht es iſt, das die gewiſſenhafte Beobachtung der Traktaten erfordert.

V. Die Seeräuberey iſt endlich das letzte, aber vielleicht eines der ſchwerſten Verbrechen, die zu dieſer Claſſe gehören.

Dieſes zu allen Zeiten ſchädliche Verbrechen iſt es heutzutage noch um ſo mehr durch den Einfluß geworden, den der Handel auf den Wohlſtand der Völker hat. Glücklicherweiſe iſt es in Europa weit ſeltner geworden, weil alle Mächte das Intereſſe einſahen, ihre wechſelſeitigen Unterthanen einander immer näher zu bringen. Aber wer ſollte es glauben? Während dem,

daß

daß die Geſetze es mit der gröſten Strenge in Friedenszeiten beſtrafen, begünſtigen die Staaten thörichterweiſe daſſelbe im Kriege. Sie machen die Menſchen in einem Verbrechen geübt, das ihre Geſetze zu verhüten ſuchen; ſie gewöhnen ſie an ein Handwerk, das von geſitteten und cultivirten Völkern am meiſten ſollte verabſcheut werden.

Der große Schaden, den die bewaffneten Fahrzeuge in dieſem letztern Kriege, beſonders den Nationen der beyden Halbkugeln, zugefügt haben; der geringe Vortheil, den die Nationen, aus deren Häfen ſie ausliefen, ſelbſt davon hatten; die Fortſchritte, die das Syſtem der gewaffneten Neutralität hat *); dieß ſind lauter Urſachen, die uns hoffen laſſen, daß eheſtens dem gemeinen Völkerrechte ein neues Geſetz

*) Der Verfaſſer ſchrieb dieſes noch, da der Engliſch-Amerikaniſche Krieg, der aus demſelben entſtandene Krieg Englands mit Frankreich, Spanien und Holland, und die mitten innen ſtehende bewafnete Neutralität, welche ſo vieles Aufſehen erregte, fortdauerten. Ueb.

werde beygefügt werden, welches kriegführenden Nationen verbieten wird, in Zukunft zu dieſem ſchändlichen Mittel, ihren Feinden auf Koſten der allgemeinen Ruhe zu ſchaden, ihre Zuflucht zu nehmen.

Fünfzigſtes Kapitel.

Sechſte Claſſe.

Von den Verbrechen gegen die Ordnung der Familien.

Nachdem wir in den vorigen Kapiteln diejenigen Verbrechen, welche in der unmittelbarſten Beziehung mit dem ganzen geſellſchaftlichen Körper ſtehen, aufgezählt, und in ihre gehörigen Claſſen geordnet haben, iſt es nun Zeit, uns wieder zu denjenigen zu wenden, welche die ihn ausmachenden einzelnen Glieder am unmittelbarſten angehen. Zwiſchen dem Staate und dem Bürger befindet ſich mitten innen eine Geſellſchaft, nämlich die Familie. Damit wir nun bey dieſer Vertheilung der Verbrechen völlig diejenige Methode beobachten, deren dieſer Gegenſtand fähig iſt, müſſen wir mit

denen

denen den Anfang machen, die die Ordnung der Familien ſtören oder vernichten. Das erſte darunter iſt der Elternmord.

Wenn man die Geſetze der Alten über dieſes Verbrechen nachſieht, ſo wird man ſie entweder völlig davon ſchweigen oder ihre Strenge ganz ausſtudiret finden.

In Perſien hielt das Geſetz denjenigen Sohn für einen Baſtard, der ſeinen vermeintlichen Vater getödtet hatte, und als ſolcher wurde er wie ein gewöhnlicher bloſſer Mörder beſtraft *). In Athen errichtete Solon gar kein Geſetz wider den Vatermord **); und in Rom vergiengen Jahrhunderte, ehe dieſes Verbrechen eine eigene

*) Herodot. Vielleicht hat dieſelbe Subtilität es veranlaßt, daß in England die Strafe des Vatermords nicht verſchieden von der Strafe eines vorbedachten Mords iſt. S. Blackſtone peinl. Geſetzbuch von England, Kap. XIV. V.

**) Man ſehe Cicero pro Sext. Roſc. Amerino, wo er bemerkt, daß das Auſſerordentliche dieſes Verbrechens dieſe Geſetzgeber die Exiſtenz deſſelben gar nicht für möglich halten ließ. V.

Sanktion erhalten hatte. Das von Feſtus angeführte Geſetz des Numa zeigt uns, daß man jedem Todſchlage eines freyen Menſchen dieſen Namen gab *). Si quis liberum hominem ſciens dolo malo morti duit, parricida eſto. Dieß beſtärkt uns in dem bereits oben ausgeführten Gedanken **), daß zu jenen Zeiten die

*) Feſtus, voce *Parricidium*. Das Fragment des Lex Regia, das uns eben dieſer Feſtus aufbewahrt hat, zeigt uns, daß das Geſetz nicht den Fall eines eigentlichen Vatermords, ſondern blos den einer dem Vater zugefügten groben Beleidigung vorhergeſehen hatte. Sei. Parentem. Puer. Verberit. Aſt. Oloc. Ploraſit. Diveis. Parentum. Sacer. Eſtod. Sei. Nurus. Sacra. Diveis. Parentum. Eſtod. S. Feſtus, voce *Plorare*. Verf.

**) Im 36ſten Kap. dieſes Buches, wo von dem Verhältnis des Strafſyſtems zu dem Zuſtand der Geſellſchaft die Rede war. Mir iſt es nicht bekannt, daß Jemand anders dieſem alten Geſetze dieſe Auslegung gegeben habe; dieß würde mich veranlaſſen, in die meinige einen Zweifel zu ſetzen, wenn mich nicht eine neue Reihe von Gedanken darauf hingeführt hätte. Verf.

die Patrizier (Patres), die einigen freyen Menſchen waren. Wer einen freyen Menſchen umbrachte, war ein Parricida (Vatermörder), weil er einen Pater (Vater), einen Patrizier umbrachte. In dem Zwölftafelgeſetze finden wir die erſte Strafverfügung auf den eigentlichen Vatermord feſtgeſetzt. Die Strafe wurde hierauf geſchärft und ausgedehnt, und Jedermann kannte die Natur und Schwere derſelben *).

*) Qui malum carmen incantaſſit, malum uenenum faxit duitue, parricida eſto. Qui parentem necaſſit, caput obnubito, culeoque inſutus in profluentem mergitor. (S. Val. Maximus Lib. I. C. 1. §. 13. Feſtus, voc. Nuptias, und Nonius cap. 2. über das, was er von den Wörtern Perbitere und Perire ſagt.) Dieſe Strafe der XII. Tafelgeſetze wurde hierauf auf folgende Art abgeändert. Man ſteckte den Vatermörder, nachdem er vorher war ausgehauen worden, in einen ledernen Sack, in Geſellſchaft eines Affens, eines Hundes, einer Otter und eines Hahns, und warf ihn darauf in das Waſſer. (S. Modeſtin. in L. 9. Dig. de Parricid.) Das Pompeiſche Geſetz beſtätigte nachher dieſe alte Strafe, und dehnte ſie auf alle Mordthaten

Die Römiſchen Geſetze verfielen vom Stillſchweigen in eine übermäſſige Strenge. Eine und eben dieſelbe Urſache brachte vielleicht die beyden Wirkungen hervor; aber eine vollkommenere Geſetzgebung würde dieſe beyden Extreme auf gleiche Art vermieden haben. So abſcheulich auch ein Verbrechen ſeyn mag, ſo wird doch ein weiſer Geſetzgeber die wirkliche Ereignis deſſelben nie für unmöglich halten, oder die feſtgeſtellten Grundſätze vergeſſen, nach denen die Strafe beſtimmt werden muß. Plato, den ich ſo oft anführe, weil er mir oft Unterricht und Aufklärung giebt, ver=

ten aus, welche gegen Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Bruder, Schweſter, Patron oder deſſen Gattin ausgeübt wurden. S. Paul. Recept. Sentent. L. V. Tit. 24 ap. Schulting. p. 512. f. Ich rede nicht von den ſpätern Verordnungen der Römiſchen Geſetzgebung, die ſich auf dieſes Verbrechen bezogen, weil ich mich ſonſt weiter ausbreiten müſte, als ich thun könnte. Der Leſer kann das bekannte Werk des Anton. Matthæi, nämlich deſſen Commentar über das XLVIII. B. 6. Tit. der Pandekten, nachſehen. V.

verwarf, ungeachtet des Abſcheues, mit dem er uns dieſes Verbrechen abmahlt, und ungeachtet ſeines günſtigen Vorurtheils für die Aegyptiſchen Gebräuche, dennoch die ſchreckliche Strafe, welche bey dieſem Volke dem Vatermörder beſtimmt war *). In dem Strafgeſetze, das er vorſchlägt, findet man die Mäßigung der Strafe mit dem Abſcheu und Entſetzen, das ſie her-

vor-

*) Diodor. B. I. S. 88. hat uns die Strafe aufbewahrt, mit welcher der Vatermord in Aegypten belegt wurde. Man durchſtach den Körper des Vatermörders mit vielen kleinen Fingers langen Röhrchen, wickelte ihn nachher in einen Büſchel Dornen ein, und legte Feuer daran. Die Strafe eines Vaters, der ſeinen Sohn umbrachte, war ganz verſchieden hievon. Er muſte 3 Täge und 3 Nächte hinter einander den ermordeten Sohn in den Armen mitten im Kreiſe der öffentlichen Stadtwache, die um ihn herum ſtand, halten. Starb er nicht vor Reue und Schaam, ſo ließ ihm das Geſetz, den Vorwürfen ſeines Gewiſſens Preis gegeben, das Leben. Die Strafe des zweyten Verbrechens ſcheint mir beyfallswürdiger, als die des erſten zu ſeyn. Verf.

vorbringen ſollte, auf eine bewunderns-würdige Weiſe vereinbart.

Man richte, ſagt er, den Vatermörder hin; man führe ſeinen Leichnam nackt auſſer die Stadt an den beſtimmten Ort, wo die drey Landſtraßen ſich vereinigen; dann werfe in Gegenwart des Volkes und in deſſen Namen eine jede obrigkeitliche Perſon einen Stein auf ſein Haupt; endlich bringe man den Körper über die Gränzen der Republik, und laſſe ihn da nach der Vorſchrift der Geſetze unbegraben liegen *). Dieſe bewunderswürdige Strafe hat der göttliche Plato vorgeſchlagen. Die Geſetzgeber, welche das Verhältnis zwiſchen der Strafe und dem Verbrechen in Martern ſuchten, verfehlten die Abſicht, die

*) „Wer eines ſolchen Mords ſchuldig befun„den worden, der ſoll ſowohl von den Ge„richtsdienern als von den Magiſtratsperſo„nen getödtet, und nackt auſſerhalb der „Stadt auf den beſtimmten Platz, wo drey „Wege zuſammenlaufen, geſchleift werden, „wo jede der Magiſtratsperſonen für die „ganze Stadt einen Stein aufheben, auf „das

die ſie erreichen wollten. Sie haben in den Zuſchauern Mitleiden gegen den Miſſethäter erregt, ſtatt ihm Abſcheu vor dem Verbrechen einzuflößen. Die beſte Strafe iſt, wie wir ſchon an einem andern Orte erwieſen haben *), diejenige, die bey der möglichſtgeringſten Pein des Schuldigen den gröſten Eindruck in den Gemüthern der Zuſchauer zurückläßt: Und dieß wird durch die vorgeſchlagene Strafe erreicht. Es ſollte alſo dieſelbe bey dem Vatermord gebraucht werden; unter welchem Namen wir ſowohl die Ermordung aller derjenigen verſtehen, von welchen wir unmittelbar oder mittelbar das Leben empfiengen, als auch den Mord an ſolchen Perſonen, welchen wir unmittelbar oder mittelbar das

Leben

„das Haupt des Entſeelten werfen, und ſo „die Gemeinde reinigen ſollen. Endlich ſollen ſie ihn über die Gränzen bringen, „und daſelbſt unbegraben nach der Vorſchrift „der Geſetze hinwerfen." Plato, von den Geſetzen, Dial. IX. (Band IX. S. 43. f. Zweybr. Ausg.) V.

*) Kap. XXVIII. dieſes Buches. V.

Leben gegeben haben; als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Sohn, Enkel u. ſ. w. *). Dieſen wollen wir noch den Gatten= und den Brudermord beyfügen. Auſſer dieſen engen Banden der Verwandtſchaft, wollen wir an den andern Perſonen den Mord aus eben dem Geſichtspunkte anſehen, aus dem man den

an

*) Ich will hier dem Leſer zu bemerken geben, wie die von mir gemachte Vertheilung der Verbrechen, vereinbart mit den allgemeinen Grundſätzen, nach denen wir ihre verſchiedenen Grade des Vorſatzes oder der Schuld beſtimmt haben, ſie wirklich anwendbar zum Gebrauch und wirkſam zu Erreichung unſerer Abſicht mache, welche dahin geht, dem Geſetzgeber die Art an die Hand zu geben, wie er auf jedes Verbrechen eine Strafe feſtzuſetzen habe, die der Richter nicht abändern kann. Man ſetze zum Beyſpiel, die Strafe des mit dem höchſten Grad des Vorſatzes begangenen Vatermords ſey die von Plato vorgeſchlagene; man nehme an, daß der Geſetzgeber auch für jeden der übrigen Grade des Vorſatzes oder der Schuld die Strafe bey dieſem Verbrechen feſtgeſetzt habe: In dieſer Vorausſetzung wollen wir annehmen, eine Weibsperſon habe ihr eben gebornes Kind

an

an Fremden verübten betrachtet. Ich überlaſſe es dem Leſer, den Beweggrund dieſer Beſtimmung zu erforſchen; und richte meine Gedanken auf ein anderes Verbrechen, das oft der Strenge des Geſetzes entgeht, und das doch die Verderbnis der Sitten ſo häufig gemacht hat: Ich meine die Abtreibung der Leibesfrucht.

Ein

an einen gewiſſen Ort ausgeſetzt, um ihre Geburt nicht öffentlich zu machen, oder der Erziehungsſorge überhoben zu ſeyn: Man findet dieß Kind todt und die Mutter wird entdeckt; in dieſem Fall hat der Richter nichts zu thun, als daß er nach den vorgelegten Grundregeln beſtimmt, zu welchem von den Graden der Schuld dieſer Kindermord zu rechnen ſey, und daß er die Mutter zu derjenigen Strafe verurtheilt, die das Geſetz auf dieſen Grad der Schuld geſetzt hat. Der Leſer darf nur das XXIX. Kapitel dieſes Buches noch einmal leſen, um von der Leichtigkeit dieſes Verfahrens, und der Stärke der Hinderniſſe, die dem Richter alles willkürliche verbieten würden, überzeugt zu werden. Wie viele Geſetze über das Ausſetzen der Kinder würden nicht auf dieſe Art erſpart. Verf.

Ein Vorurtheil der Stoiſchen Sekte, die in die Römiſche Rechtsgelehrſamkeit ſo vielen Einfluß hatte, erzeugte die von den alten Rechtsgelehrten allgemein angenommene Meinung, daß die Abtreibung der Leibesfrucht nicht unter die Claſſe der ordentlichen Verbrechen gehöre; daß ſie entweder kein bürgerliches Verbrechen, oder doch weder ein Todſchlag noch ſchwerer Mord, ſondern ein bloßes außerordentliches Verbrechen ſey, das der Richter nach ſeiner Willkür zu beſtrafen habe. Die Stoiker glaubten, die Seele komme durch Einathmen der Luft in den Körper, und folglich ſey die Frucht, ſo lange ſie noch im Mutterleib ſich befände, ohne Leben *). Die ſtoiſchen Rechtsgelehrten, die dieſen falſchen Grundſatz auf die peinliche Geſetzgebung anwandten, fanden in der Abtreibung der Leibesfrucht weder einen Kinder-Mord, noch einen einfachen Todſchlag, weil dasjenige, das ſeiner Exiſtenz be-

*) Man ſehe Plutarch von den Lehrſätzen der Philoſophen, B. V. K. 15. Juſt. Lipſii Phyſiolog. Stoicor. Lib. III. Diſſ. 10. Verſ.

beraubt wurde, weder ein Kind noch ein Menſch war *).

So

*) Wir finden wirklich in den Schriften der Römiſchen Rechtsgelehrten die Frucht öfters pars ventris oder portio viſcerum genannt; oder noch nicht für einen Menſchen angeſehen, ſo lange ſie nicht aus Mutterleib war. Man ſehe unter andern L. 1. §. 1. Dig. de inſpic. ventr. & cuſtod. partu, & L. 9. D. ad Leg. Falcid. Der berühmte Gerhardt Noodt glaubet, daß vor dem Reſcript der Kaiſer Severus und Antoninus (das in L. 4. Dig. de extraord. crim. befindlich iſt) die Abtreibung der Leibesfrucht, auch an verheyratheten Frauensperſonen, allzeit ſtraflos ausgegangen ſey. Bynkershoek hingegen iſt der Meinung, daß die Strafloſigkeit nur bey ledigen Dirnen Statt gefunden habe, (weil da das Eigenthumsrecht des Mannes auf den Vterus wegfiel. Ueb.) S. Noodt Julius Paulus, ſive de partus expoſitione & nece apud veteres. (Lugd. Bat. 1700.) Cap. ult. und Bynkershoek de jure occidendi &c. liberos cap. 7. (in opuſcul. T. II. p. 140 Edit. Hal.) Man ſehe auch die L. 39. Dig. de pœn. und L. 4. D. de extraord. crim. wo die zwey beſondern Fälle angeführt werden, in welchen dieſes Verbrechen geſtraft wurde. Verf.

So haben zu allen Zeiten die Vorurtheile der Menſchen und die Irrthümer der Philoſophen die Moral verderbt, und die Geſetze zerſtört. Aber das Syſtem der ſpätern Geſetzgebung war noch unſeliger, als der Irrthum der alten Philoſophen. Dieſer erzeugte die Strafloſigkeit des Verbrechens, aber jenes hat viele Unſchuldige aufgeopfert. Das Geſetz, welches das Mädchen zum Tode verurtheilt, deſſen Kind ſtarb, ohne daß es ſeine Schwangerſchaft der Obrigkeit entdeckt hatte; dieſes Geſetz, das einen Kindermord vorausſetzt, auch wenn der Tod der Frucht oder des Kindes nicht von der Mutter abhieng; dieſes Geſetz, welches in vielen Fällen ein Mädchen mit dem Tode beſtraft, das kein anderes Verbrechen begieng, als daß es, dem Triebe der Schamhaftigkeit folgend, die Wirkung der Liebe und der Fruchtbarkeit geheim hielt; dieſes Geſetz, ſage ich, welches ſo offenbar den Grundſätzen der Vernunft und der Natur widerſtreitet, iſt dem allen ungeachtet bey einem großen Theile der Nationen Europens in lebhaftem Gebrauch. Wir haben mehrmalen gegen die-

ſes

ſes ungereimte Geſetz geeifert; laßt uns nun auch ſuchen, daſſelbe zu verbeſſern.

Die Abtreibung der Leibesfrucht iſt eines von denjenigen Verbrechen, deren Strafe, wie wir an einem andern Orte erwieſen haben *), die regelmäſſige Proportion überſchreiten darf, weil ſie ſo leicht können verborgen bleiben. Ich zeige hier nicht die Strafe an, die auf dieſes Verbrechen zu ſetzen wäre, weil meine Abſicht nicht iſt, die Strafen zu beſtimmen, ſondern die Verbrechen zu unterſcheiden. Ich ſage blos, daß die Strafe ſo beſchaffen ſeyn müſte, daß ſie die Leichtigkeit, mit der man ihr entwiſchen könnte, aufwägen würde **). Aber wenn in der Strafe dieſe

*) Kap. XLII. dieſes Buches. V.

**) Im Geſetzbuch der Weſtgothen war die Strafe einer Freygebornen, die ihre Leibesfrucht abtrieb, der Verluſt ihres freyen Zuſtandes, und der Uebergang in die Sklaverey. Wenn der Ehemann ſie nöthigte, ein abtreibendes Getränk zu ſich zu nehmen, oder erlaubte, daß man ihr dergleichen gab, ſo ward ſowohl derjenige, der den Trank zubereitet hatte, als der Ehemann verur- theilt,

dieſe Ausgleichung kann geſucht werden, ſo darf man ſie darum ſicher nicht in dem Beweis des Verbrechens ſuchen. Wir haben dieſe Wahrheit in dem erſten Theile dieſes Buches ausführlich erwieſen. Die Verbeſſerung alſo, die mit dieſem Geſetze vorzunehmen wäre, beſtünde darin, daß man den vollen Beweis des Verbrechens erforderte.

Man ſtrafe alſo die Abtreibung der Leibesfrucht ſtrenge, aber man ſtrafe ſie erſt, nachdem das Verbrechen vollſtändig bewieſen iſt, und nachdem alle Mittel angewandt worden, daſſelbe zu verhüten; man errichte Freyſtädte für Mädchen, die das Unglück gehabt haben, der vereinten Macht der Sinnlichkeit und der Liebe zu unterliegen; man lege in allen Winkeln des Staats Aufenthalts=Oerter für ihre heimlichen Geburten an; das Geſetz beſchütze die Mütter, und laſſe ihre Kinder erziehen; es bedecke und verberge ihre Schwach=

theilt, zwiſchen dem Verluſt des Lebens oder der Augen zu wählen. S. Leges Wiſigoth. Lib. VI. tit. 3. cap. I—VII. B.

Schwachheit, ſtatt ſie zu beſchimpfen; ſtatt ihrer Schamhaftigkeit Gewalt anzuthun, ſuche es ihre Ehre wieder herzuſtellen; alsdann wird die Abtreibung der Kinder ſeltner ſeyn, und mit mehrerm Recht können geſtraft werden *). Nicht ſehr verſchieden hievon müſſen diejenigen Grundſätze der Geſetzgebung ſeyn, die die Blutſchande betreffen.

Dieß iſt ein anderes Verbrechen gegen die Ordnung der Familien, deſſen Strafe die angegebene Proportion wegen der Leichtigkeit der Verheimlichung überſchreiten dürfte. Die Ordnung der Familien erfordert, daß der Wohlſtand der Sitten vor allem in den häuslichen Mauern rein erhalten

*) In London iſt ein eigenes Haus dazu beſtimmt, in welchem Frauensperſonen, die heimlich niederkommen wollen, aufgenommen werden. Hier wird eine heilige Verſchwiegenheit beobachtet, und die Ehre des Mädchens iſt gedeckt. Die Kinder, welche bey dieſen Geburten zur Welt kommen, werden in einem andern öffentlichen hiezu beſtimmten Hauſe erzogen. Verf.

werde; daß dieſe dem Sittenverderbnis und dem Laſter ſo viel als möglich den Zugang verwehren; und daß die unter den Gliedern einer und ebenderſelben Familie ſo nöthige Vertraulichkeit nicht die vorgeſchriebenen Gränzen der Natur, der Religion und der Geſetze überſchreite. Dieſe Gründe, vereint mit der Leichtigkeit, womit dieß Verbrechen kann heimlich gehalten werden, können die übertriebene Strenge des Geſetzes in Beſtrafung deſſelben entſchuldigen; nur muß dieſelbe nie bis auf den Verluſt des Lebens oder auf den beſtändigen Verluſt der Freyheit ſich erſtrecken. Ich rede hier nicht von den aus Betrug geſchloſſenen blutſchänderiſchen Ehen, weil dieſe unter die Claſſe der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung gehören, worunter wir ſie auch bereits gezählt haben.

Die ſchändliche Verkupplung der Eltern iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung, das unſere Geſetze zu gleicher Zeit auf der einen Seite befördern, und auf der andern ſtreng beſtrafen.

Das

Das Elend einiger Claſſen, der gezwungene Cölibat anderer, das Uebermaas der Armuth des einen Theils, und das Uebermaas des Reichthums des andern, dieſe Uebel, die das Verderben unſerer Geſetze und die Nachläſſigkeit unſerer Regierungen erzeugt und erhält, ſind die Quellen eines Verbrechens, welches ſchon allein durch die Volksmeinung würde unterdrückt werden, wenn es nicht durch das Zuſammentreffen aller dieſer Urſachen genährt und befördert würde. In einer neuen Geſetzgebung, in welcher man dieſe Urſachen wegſchaffte, würde eine ehrlosmachende Strafe für gewiſſe Claſſen, und die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten für diejenige, welche die Ehre nicht kennt, und ihr keinen Werth beylegt, hinreichend ſeyn, dieſes Verbrechen zu beſtrafen *).

*) In unſern Sicilianiſchen Conſtitutionen verdammt ein Geſetz Rudgers und ein anderes von Friedrich zur Strafe des Naſenabſchneidens diejenigen Mütter, die die Ehre ihrer Töchter Preis gegeben. S. in Lindenbrogs Cod.

Eben ſo groß könnte, verhältnismäßig betrachtet, die Mäſſigung ſeyn, mit der man die Entführung beſtrafen könnte; nur müſte die Strafverordnung hierüber mehrere Beſtimmtheit erhalten. Der grauſame Konſtantin, der, ſtatt den Namen des Groſſen zu verdienen, ein Ungeheuer in der Meinung der Menſchen ſeyn würde, hätte er nicht die demüthige Fahne des Kreutzes an die Stelle des ſtolzen Adlers geſetzt; Konſtantin, der in die Gallerie der Tyrannen wäre aufgenommen worden, hätte er nicht eine Religion beſchützt, die, während ſie ſeine Verbrechen verdammte, gegen ſeine Gunſtbezeugungen nicht un-

dankbar

Cod. Leg. Antiquar. die Conſtitut. Sicul. L. III. tit. 48. und 53. Die ehrlosmachende Strafe, die wir vorſchlagen, müſte jedoch an dem Leib des Verbrechers das Zeichen ſeiner Schande nicht unverlöſchbar machen. Sie müſte in eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf eine beſtimmte Zeit, bey der unterſten Volks-Claſſe verwandelt werden. Der Leſer, der ſich der vorher entwickelten Grundſätze erinnert, wird die Urſache dieſer Beſtimmung einſehen. Verf.

dankbar ſeyn konnte; Konſtantin, der mit blutbefleckten Händen blutdürſtende Geſetze ſchrieb; Konſtantin, ſage ich, war der Urheber des berühmten Geſetzes wider die Entführung, welches Menſchheit, Vernunft und Gerechtigkeit zu gleicher Zeit beleidiget. Ein gewaltſamer, verwegener Menſch ſchleppt gewaltthätigerweiſe ein Mädchen aus dem väterlichen Hauſe; oder er entführt, alle Pflichten der Natur und der Geſellſchaft mit Füſſen tretend, dem Ehemann mit Gewalt ſeine Gattin, befleckt die häuslichen Mauern, und bringt Verwüſtung und Schande über die Familie, die ſie bewohnt: Ein ſolcher Menſch büſſe gleichwohl mit dem Leben den Schimpf, den er der Entführten, der Familie, der ganzen Geſellſchaft zugefügt hat; in dieſem Fall wird die Vernunft dieſe Abbüſſung nicht verdammen, noch das Unglück des Schlachtopfers beklagen können, das der Ehre der Sitten, der öffentlichen Sicherheit und der häuslichen Ruhe gebracht wird. Aber wenn die Grauſamkeit oder die Schwachheit eines Geſetzgebers die gewaltſame Entführung und die mit beyder Theile Einſtimmung ergriffene Flucht mit-

einander vermengt; wenn ſie die nicht ge-
waltthätige Entführung eines Mädchens
mit dem gewaltſamen Raub einer Ehefrau
vermiſcht; wenn ſie zu eben der Strafe,
die auf den bewaffneten Räuber geſetzt iſt,
der bey ſeiner gewaltſamen That keinen
andern Zweck als die Befriedigung ſeiner
viehiſchen Begierden hat, zwey von der
Leidenſchaft hingeriſſene Liebende verur-
theilt, die bey ihrer Flucht keine andere
Abſicht hatten, als ihre Vereinigung durch
ein heiliges Band rechtmäßig zu machen;
wenn dasjenige, was die Natur erlaubt,
und blos die Geſellſchaft verdammt, eben
ſo geſtraft wird, wie das, was beyde ver-
dammen; kurz, wenn ſo viele von einan-
der ſo verſchiedene Verbrechen, durch ein
einziges Geſetz, durch eine einzige Sank-
tion, zu einem einzigen Verbrechen ge-
macht werden; in dieſem Falle müſſen alle
die Regeln, welche die geſetzgebende Macht
leiten, und die Gränzen ihres Umfangs
beſtimmen, von einem ſo grauſamen und
ungereimten Geſetze zu Boden getreten und
verletzt werden. Dieß findet man in dem
Geſetze des Konſtantins, das Juſtinian er-
neuert, und in ſeine monſtröſe Sammlung

von Denkmalen der Weisheit, der Grauſamkeit und der Schwäche der verſchiedenen Geſetzgeber Roms aufgenommen hat. Der unglückliche Entführer wird in dieſem Geſetze zum Feuer oder zu den wilden Thieren verurtheilt. Wenn das Mädchen erklärt, daß es in die Entführung eingewilliget habe, ſo ſetzt es ſich, ſtatt ſeinen Liebhaber zu retten, der Gefahr aus, ſein Schickſal mit ihm zu theilen. Die Eltern des unglücklichen und unſchuldigen Mädchens ſind verbunden, den Entführer vor Gericht anzuklagen, und wenn ſie, nachgiebig gegen die Regungen der Natur und des Bluts, den Schimpf zu bedecken und durch eine rechtmäßige Verbindung wieder gut zu machen ſuchen, ſo werden ſie ſelbſt zur Landesverweiſung verurtheilt, und ihr Vermögen fällt dem Fiskus heim. Die Sklaven des einen oder des andern Geſchlechtes werden, im Falle ſie überwieſen ſind, daß ſie den Raub oder die Verführung unterſtützt haben, lebendig verbrannt, oder verurtheilt, unter der ſchrecklichen Marter des geſchmolznen Bleys ihren Geiſt aufzugeben. Die Verjährung dieſes Verbrechens iſt auf keine beſtimmte Anzahl

Jah=

Jahre eingeſchränkt, und die Folgen des Urtheils erſtrecken ſich bis auf die unſchuldigen Früchte dieſer unrechtmäßigen Verbindungen *). Dieß iſt das Geſetz des Konſtantins, gegen das wir mit Recht aufgebracht ſind.

Damit wir nun nicht in eben dieſen Fehler verfallen, wollen wir von den auf die Entführung Bezug habenden Verbrechen folgende Stufenleiter entwerfen, und es dem Geſetzgeber überlaſſen, die verſchiedenen Strafverfügungen nach den allgemeinen von uns vorgetragenen Grundſätzen feſtzuſetzen.

1. Die gewaltſame Entführung einer verheyratheten Frauensperſon.
2. Die gewaltſame Entführung eines ledigen Mädchens oder einer Wittwe.

3. Die

*) S. Jac. Gothofred. ad Codic. Theodoſ. Leg. 2. tit. de rapt. virgin. & Leg. unic. tit. ad Leg. Fab. Man ſehe auch die Verordnung Juſtinians im Codex, unter dem Titel: De raptu uirginum ſeu uiduarum, nec non ſanctimonialium. (B. IX. tit. 13.) Verf.

3. Die ohne Gewalt verübte Entführung, oder die bloße Flucht einer Ehefrau.
4. Die gewaltſame Entführung einer Hure.
5. Die ohne Gewalt verübte Entführung, oder die bloße Flucht eines Mädchens oder einer Wittwe, die mit beyder Theile Einwilligung, aber ohne Abſicht einer rechtmäßigen Verbindung geſchehen iſt.
6. Die ohne Gewalt verübte Entführung eines Mädchens oder einer Wittwe, die mit gemeinſchäftlicher Einwilligung und in der Abſicht einer rechtmäßigen Verbindung geſchehen iſt.

Wenn die Allgemeinheit meines Plans in dieſem Werke mir nicht verböte, die Strafen anzuzeigen, welche auf die verſchiedenen Verbrechen zu ſetzen wären, weil, wie wir bereits erwieſen haben, jene nach den verſchiedenen phyſiſchen, politiſchen und moraliſchen Verhältniſſen der Völker gleichfalls verſchieden ſeyn müſſen; wenn ich blos für Ein Volk, und für Eine Regierung ſchriebe, ſo würde ich auch meine Gedanken über die dieſen Verbrechen angemeſſenen Strafen äuſſern. Aber dieß iſt mir nicht erlaubt, auſſer wenn von ge-

wiſſen Verbrechen die Rede iſt, welche einer allgemeinen Strafordnung fähig ſind; und dieß iſt die Urſache, warum ich ſelten die Strafe angebe, ſondern faſt immer dieſelbe mit Stillſchweigen übergehe.

Die Verführung eines noch unter der väterlichen Gewalt oder unter der Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen, wodurch derſelbe verleitet wird, das väterliche Haus zu verlaſſen, oder der Aufſicht derer, denen Natur und Geſetze ihn anvertraut haben, zu entgehen, iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung, iſt gleichfalls eine Art Raub und Verführung, die in dem Strafcodex nicht darf übergangen werden.

In dieſer Claſſe ſollte auch das Verbrechen der untergeſchobenen Geburt zu ſtehen kommen, ſo wie das gewaltthätige Eindringen in eines andern Haus dahin zu rechnen wäre. Dieß letztere Vergehen ward bey einigen Völkern mit der größten Strenge beſtraft. Die Achtung für die Hausgötter, welche nach der Religion der Alten die häuslichen Mauern beſchützten,

ver=

verurſachte, daß dieß Verbrechen als eine verruchte Schåndung heiliger Sachen (Sacrilegium) betrachtet wurde. Ohne ihm dieſen fürchterlichen Namen zu geben, ohne die alte Strenge zu begünſtigen, ſollte der Geſetzgeber es nach Verhåltnis des Einfluſſes beſtrafen, welchen die den håuslichen Mauern, die unſere Vorfahren mit Recht das Heiligthum der Sicherheit des Bürgers nannten, gebührende Achtung auf das allgemeine Beſte und auf die Privat-Ruhe hat.

Der Ehebruch iſt gleichfalls ein Verbrechen gegen die Familien-Ordnung.

In der Kindheit der Vőlker, als das Weib in die Claſſe der Beſitzungen und erworbenen Güter gehőrte; als die mit der ehelichen Macht vereinbarte våterliche Gewalt dem Mann über die Frau mehr die Rechte eines Herrn, als die eines Gatten gab; als das ſchwåchere Geſchlecht unter dem ſchrecklichen Joch ſchmachtete, das die Gewalt des Stårkern ihm aufgelegt hatte; als die eine Hålfte der Menſchengattung von der andern herabgewürdigt und unter-

drückt

drückt ward; kurz, als der Mann der Herr des Weibes und der Vater der unumſchränkte Gebieter in ſeiner Familie war, überließen ihm die bürgerlichen Geſetze das Recht und die Sorge, den Ehebruch zu beſtrafen; und wenn ſie auch die Strafe deſſelben feſtſetzten, ſo überſchritt ſie immer um vieles die Gränzen, welche eine billige und ſtrenge Proportion würde vorgeſchrieben haben. Das Geſetz des Romulus überließ dem häuslichen Richterſtuhle völlig nicht allen das Richten über die Ehebrecherin, ſondern auch die Wahl der Strafe, welche der Zorn des beleidigten Ehemannes nach Gefallen ausdehnen konnte *). In Lokri war die Strafe vom Geſetze beſtimmt, aber grauſam. Man riß der

*) Sei . ſtuprum . commiſit . aliud . ve . peccaſſit . Maritus . iudex . et . vindex . eſtod . De . que . eo . cum . cognatis . cognoſcito. S. Dionyſ. Halic. Lib. II. T. I. p. 290. Edit. Reisk.) Gell. Lib. X. cap. 23. V.

In meinem Gellius finde ich wohl den Inhalt, aber nicht die hier angegebene Formel des Geſetzes. Ueb.

der Ehebrecherin die Augen aus, und ließ ihr das Leben, blos um ihr daſſelbe ſchmerzlicher als den Tod zu machen. Das Geſetz der Weſtgothen gab den Ehebrecher und die Ehebrecherin in die Gewalt des Mannes, und räumte dieſem das Recht ein, gegen beyde alles auszuüben, was ihm nur ſeine Rache eingeben konnte *). In unſern Sicilianiſchen Conſtitutionen finden wir ein Geſetz Friedrichs, welches uns den ausſchweifenden Grad des Uebels in der Verbeſſerung ſelbſt zeigt. Um die alte Grauſamkeit zu mildern, befiehlt daſſelbe, daß die Ehebrecherin dem Manne zurückgeſchickt werde, dem es zugleich verbietet, ſie zu tödten, doch aber erlaubt, ihr die Naſe abzuſchneiden **). Ich könn-

*) Legis Wiſigothor. Lib. III. tit. 4. Lex I. & III. (S. Friedr. Lindenbrogs und Peter Georgiſch bekannte Sammlungen der alten Geſetze der barbariſchen Völker. Ueb.) V.

**) Conſtitut. Sicular. Lib. III. tit. 43. (bey Lindenbrog). Die Verſtümmlung der Naſe der Ehebrecherin hatte auch bey andern Völkern Statt. Das alte Geſetz, das dem Aelius, dem Sohn des Vulkans, beygelegt wird, ſchrieb dieſe Strafe für die Ehe-

könnte nicht fertig werden, wenn ich hier alle die ſeltſamen Verordnungen der barbariſchen Geſetzbücher über dieſes Verbrechen anführen wollte. Laſſet uns von den Denkmalen dieſer Zeiten, die von den unſrigen ſo ſehr verſchieden ſind, die Augen wegwenden, und ſehen, was die Vernunft und der gegenwärtige Zuſtand der Sitten uns ſagen.

Bey uns, bey allen cultivirten Völkern, welche heutzutage Europa bewohnen, macht der Ehebruch das Weib wie den Mann ehrlos. Die öffentliche Meinung, gegen welche die Geſetze nie anſtoſſen dürfen, gegen welche ſie nie etwas vermögen, würde den Mann, deſſen Gattin des Ehebruchs überwieſen und deswegen gerichtlich verurtheilt worden, mit Schande bedecken. Die Gewißheit der erlittenen Beſchimpfung würde in ſeiner Familie einen unverlöſchbaren Schandfleck hinter-

Ehebrecherin in Aegypten vor. S. Diodor. B. I. S. 89. und 90. In den alten Engliſchen Geſetzen findet man eben dieſe Strafe, noch mit dem Abſchneiden der Ohren verbunden, feſtgeſetzt. B.

terlaſſen, der ſeine unſchuldige Nachkommenſchaft unendlicher Vortheile berauben würden. Ein Verbrechen, das die Sittenverderbnis ſo häufig gemacht hat; ein Verbrechen, das ſo leicht verübt werden kann, und deſſen Verdacht einen ſo kleinen Eindruck macht, begleiten ſo traurige Folgen, ſo bald es vor Gericht gebracht wird! Unter den Wunderlichkeiten der Volksmeinungen ſind vielleicht diejenigen, die dieſer Gegenſtand darbietet, die allerſeltſamſten; aber deswegen fehlt es doch nicht, daß ſie nicht einen ſehr großen Einfluß auf die Sitten hätten. Die Meinung, welche den Mann an der Schande der Ehebrecherin Theil nehmen läßt, begünſtiget die Strafloſigkeit des Verbrechens; ſie nöthiget den Mann, die Ausſchweifungen ſeines Weibes zu verbergen; ſie vereitelt die Strenge der Geſetze. Man mache die Sanktion derſelben noch ſo ſcharf, ſie wird doch nie mächtig genug ſeyn, ſo lange der Beleidigte und der Beleidiger einen gleichen Vortheil bey der Verheimlichung des Verbrechens haben. Was müſſen alſo die Geſetze thun, um demſelben vorzubeugen?

Um dieß Problem aufzulöſen, muß man diejenigen Länder, in welchen der Ehebruch eine Scheidungs-Urſache ausmacht, von denjenigen unterſcheiden, in welchen mit dem ehelichen Bande die abſolute Unzertrennlichkeit verbunden iſt. In den erſtern iſt der Ehemann von der Anſteckung der Schande befreyt, ſobald er die Ehebrecherin von ſich geſtoſſen hat. Die Volksmeinung bringt alſo in dieſen Ländern nicht dieſelbe Wirkung hevor, die ſie in den andern erzeugt, wo die Scheidung in jedem Fall verboten iſt. In jenen könnte der Geſetzgeber ohne alle Gefahr die Anordnung des Auguſts bey der Anklage auf Ehebruch *),

das

*) Ein fremder konnte eine Frau wegen Ehebruch nicht anklagen, ohne daß er vorher ihren Mann der ſchändlichen Verkupplung (des Lenocinii) überwieſen hatte. L. 26. Dig. ad Leg. Iul. de Adulter. Außer dieſem Fall ſtand die Anklage auf Ehebruch nur dem Mann zu. Dieſe der Freyheit anzuklagen geſetzten Schranken ſind bey dieſem Verbrechen zur Erhaltung der häuslichen Ruhe nothwendig. Verf.

das Geſetz zu Athen, welches den Mann der Ehebrecherin zur Scheidung verpflichtete *), die Strafe, welche die Geſetze in Kreta auf den Ehebruch ſetzten **), und diejenige, welche die Geſetze des Solons der Ehebrecherin drohten ***), annehmen.

*) „Wenn der Ehemann den Ehebrecher der That überwieſen hat, ſo iſt es ihm nicht mehr erlaubt, mit ſeinem Weibe zu hauſen; thut er es aber doch, ſo ſoll er ehrlos ſeyn.“ Demoſthenes in Neaeram. Verſ.

**) Man bekränzte den Ehebrecher mit Wolle, verurtheilte ihn zu einer Geldſtrafe, und ſchloß ihn von allen Aemtern und Würden des Staats aus. Dieß Geſetz führt Aelian. Lib. XII. cap. 12. Var. Hiſtor. an. Nach unſerm Plan dürfte man weiter nichts thun, als daß man die beſchimpfende Strafe in eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten bey Menſchen von der niedrigſten Claſſe der Geſellſchaft, für welche die Schande aufhört Strafe zu ſeyn, verwandelte. Verſ.

***) „Eine überwieſene Ehebrecherin ſoll nicht in ihrem weiblichen Schmuck öffentlich erſchie-

Aber in ſolchen Ländern, wo die Scheidung auf jeden Fall verboten iſt, in Ländern, wo der Ehemann dieſes Mittel nicht hat, ſich von dem Anſteckeu der Schande zu befreyen, müſſen die Geſetze ſich bemühen, den Ehebruch durch jedes andere Mittel, nur nicht durch Strafen zu verhüten. Ein unnützes Mittel bringt das Geſetz, das ſich deſſelben bedient, in Mißkredit, und macht ein Geſchäfft, das die höchſte Achtung der Menſchen verdient, lächerlich. Ein weiſer Geſetzgeber wird in der Verbeſſerung der Sitten, in der Einſchränkung der Anzahl der Eheloſen, in Be-

ſcheinen, widrigenfalls ihr Jedweder die Kleider herunterreißen, und ihr den Schmuck nehmen, ja ſie ſogar ſchlagen, nur nicht tödten oder zum Krüppel machen darf. Aeſchines in Timarchum. Dieſe Strafe ſcheint mir zu Beſtrafung des Ehebruchs ſchicklicher, als alle diejenigen, welche die Grauſamkeit einiger Geſetzgeber ausgeſonnen hat. Man bemerke, daß ich hier das Wort Ehebruch im Sinn der Rechtsgelehrten und nicht der Moraliſten nehme. Verf.

Begünſtigung der Ehen, und vor allen Dingen in der Wiederherſtellung der in unſern Zeiten und bey den neuern Völkern völlig vernichteten patriarchaliſchen und ehelichen Rechte die Mittel finden, in ſolchen Ländern den Ehebruch zu verhüten, ohne ihn unnützerweiſe zu beſtrafen.

Wir werden uns mit dieſem Gegenſtand in dem letzten Buch dieſes Werks beſchäftigen, wo von den Geſetzen, die auf die väterliche Gewalt und die gute Ordnung der Familien ſich beziehen, wird gehandelt werden. Das hier Geſagte iſt hinreichend, dem Leſer einen Vorſchmack von meinen Gedanken über dieſen Gegenſtand zu geben; die ich hier nicht weiter ausführen könnte, ohne von der Ordnung und dem Plan, den ich mir vorgelegt habe, abzuweichen.

Durch eben dieſes Mittel wird der Geſetzgeber das einfache Stuprum zu verhüten ſuchen, die Strafſanktion aber blos für das mit Betrug oder Gewalt verübte

Vergehen dieſer Art aufſparen. Eine lange Erfahrung hat bewieſen, daß das Geſetz, welches im erſten Fall die Mannsperſonen nöthigte, das Mädchen zu heyrathen oder auszuſteuern, die Unordnungen vermehrte, das Verbrechen begünſtigte, und die Unſchuld in Gefahr ſetzte. Das Mädchen, das den Vortheil ſahe, den es von der verlangten Gunſtbezeugung ziehen konnte, hatte einen Grund mehr, dieſelbige zu bewilligen, und bisweilen ſelbſt Gelegenheit zu geben, daß man ſie darum erſuchte. Die Eltern halfen durch ihre ſtillſchweigende Einwilligung zu einem Verbrechen, von welchem das Schickſal ihrer Tochter abhängen ſollte. Sie verſchloſſen ihre Augen, wo ſie dieſelben hätten öffnen ſollen.

Endlich ſtörten die Mädchen ſelbſt, die mit ihrem Körper ein Gewerbe trieben, durch ihre ausſtudierte Liſt und durch das Vorgeben ihrer Jungferſchaft unaufhörlich den Frieden ſo vieler rechtſchaffenen Bürger, die täglich von ihnen wegen eines Verbrechens, an dem ſie ſicher unſchuldig waren, vor Gericht gezogen wurden. Sie

hat=

hatten den Weg gefunden, ſelbſt einen Sokrates alle Kinder des Alcibiades zahlen zu laſſen.

Dieſe Gründe haben manche Regierungen bewogen, dieß Geſetz abzuſchaffen, das vielleicht zu andern Zeiten nützlich war, heutzutage aber ſchädlich geworden iſt *).

*) Ich gebrauche dieſe Mäßigung bey dem Tadel dieſes Geſetzes, weil daſſelbe von einem großen Theil der Völker iſt angenommen worden. Außer den Hebräern verpflichteten auch die Athenienſer den Stuprator, das entehrte Mädchen zu heyrathen. „Wer ein Mädchen ſchändet, ſoll ſie zur Frau nehmen.“ S. Hermogenis Schol. und in Rückſicht der Hebräer das Vte Buch Moſis XXII. 28. 29. Auch bey vielen neuern Völkern hatte daſſelbe Statt. Aber wenn man die Vernunft um Rath fragt, ſo ſagt uns dieſelbe, daß ein Verbrechen, welches von zweyen Perſonen begangen wird, nicht an der einen beſtraft und an der andern belohnt werden dürfe. Fragt man die Erfahrung um Rath, ſo hat uns dieſe die aus dieſer Beſtimmung entſtehenden Unordnungen nur allzuſehr gezeigt. Vernunft und Erfahrung aber müſſen Anſehen und Beyſpiele überwiegen. Verf.

Mein Vaterland hat bereits die glücklichen Folgen dieſer nützlichen Verbeſſerung erfahren, und das Schreyen der Claſſe, die in bürgerlicher Zwietracht lebt, iſt ein augenſcheinlicher Beweis hievon. Ich will meine Gedanken über dieſen Gegenſtand in wenig Worten eröffnen. Ich behaupte, daß die Gewaltthätigkeit nicht allein zu beſtrafen ſey, wenn ſie gegen ein ehrbares Mädchen oder gegen eine Wittwe, ſondern auch wenn ſie gegen eine feile Dirne verübt wird; daß die Strafe des letztern Vergehens drum aber doch geringer als die des erſtern ſey, weil zwar in allen beyden die Rechte des perſönlichen Eigenthums verletzt werden, aber in dem erſtern noch über dieß die Ordnung der Familie geſtört, das Mädchen der Unbeflecktheit ſeines Standes beraubt, ſeine Schamhaftigkeit beleidiget, und ihm ſein künftiges Elend zubereitet wird; daß man in Anſehung dieſes Gegenſtandes nicht das Brittiſche Geſetzbuch *) nachzuahmen habe, das für dieſe beyden Verbrechen, die

ihrer

*) Blackſtone peinliches Geſetzbuch von England, Kap. 15. Verf.

ihrer Qualität nach ſo verſchieden ſind, eine und eben dieſelbe Strafe vorſchreibt; daß man aber auch nicht die Nachſicht des Römiſchen Rechts gegen die an Huren verübte Gewaltthätigkeiten befolgen dürfe *); daß man noch weniger die Beobachtung der alten Geſetze bey dem durch Verführung oder auf gemeinſchaftliche Einwilligung erfolgten Stuprum zurückrufen ſolle; daß man die Uebel, welche aus dem bemerkten Schweigen der Geſetze über dieſen Gegenſtand entſtehen, mit denen abwäge, die das entgegengeſetzte Syſtem erzeugt; daß man ferner das hinterliſtigerweiſe verübte Stuprum beſtrafe **); daß aber die Strafe deſſelben geringer als die der Nothzucht ſeyn müſſe; daß man als eine Nothzucht die Schändung eines Mädchens anzuſehen

*) S. L. 22. Cod. ad Leg. Iul. de Adulter. L. 27. Dig. de heredit. petit. L. 39. Dig. de furt. Verf.

**) Von dieſer Art wäre die Schändung eines Mädchens, dem man vor der That verſtellterweiſe die Ehre verſprochen, und ein berauſchendes Getränk gegeben hat, das ihm das Bewußtſeyn benahm. Verf.

habe, das noch in den Jahren der Kindheit ſteht; und als hinterliſtig das Vergehen mit einem ſolchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, wenn es gleich ſeine Einwilligung dazu gab; daß bey ſpätern Lebensjahren, wenn weder Gewaltthätigkeit noch Betrug vorhanden iſt, das Stuprum allzeit von beyden Theilen her als freywillig vorausgeſetzt und folglich von der Sanktion des Geſetzes ausgeſchloſſen werde *). Dieß ſind die Verfügungen des Strafcodex über das Stuprum. Die übrigen Theile der Geſetzgebung werden dasjenige zu verhüten ſuchen, was nicht könnte beſtraft werden, ohne

*) In Athen wurde das Stuprum auf Verführung ſchärfer als die Nothzucht beſtraft. Der Grund dieſes Geſetzes war, weil der Verführer Körper und Herz des Mädchens verderbte, indeß daß derjenige, der Gewalt brauchte, blos den Körper ſchändete. (S. Lyſias Orat. pro Caede Eratoſth.) Deswegen glaube ich doch nicht, daß es heutzutag einen einigen Menſchen gäbe, der hievon eben ſo dächte. Verf.

ohne die Unordnung zu vervielfältigen, und die bürgerliche Freyheit zu kränken.

Ein und fünfzigſte Kapitel.

Siebente Claſſe.

Von den Verbrechen gegen das Leben und die Perſon der Privatbürger.

Das Leben iſt das erſte Gut des Menſchen; und die erſte Pflicht, welche die Geſellſchaft mit dem Bürger errichtet, bezieht ſich auf die Sicherſtellung deſſelben. Es wird einer der koſtbarſten Verträge zwiſchen den Gliedern der Geſellſchaft verletzt, wenn eines darunter dieſes Guts beraubt wird. Das erſte Verbrechen alſo, das zu dieſer Claſſe gehört, iſt der Todtſchlag. Ohne die Verfahrungsart, nach welcher wir die Vertheilung der Verbrechen regulirt haben; ohne den von uns feſtgeſetzten Unterſchied zwiſchen Qualität und Grad eines Verbrechens; ohne die allgemeinen Grundregeln, vermittelſt deren wir die Vorſchriften angezeigt haben, nach denen man bey einem jeden Verbrechen

deſſen Grad, das heißt, die größere oder geringere Bosheit, die man bey der Uebertretung eines und eben deſſelben Vertrags zeigen kann, unterſcheiden muß, werden wir uns ſowohl bey dieſem als bey andern Verbrechen in jene unermeßliche Zahl von Fragen, Abtheilungen und Fällen verwickelt finden, welche die Bände der Rechtslehrer angefüht haben, die die Geſetzgeber verwirrt machten, und hier m hr, dort weniger Verwirrung, Unordnung und Unvollkommenheit in allen Geſetzgebungen aller Völker zu allen Zeiten verurſachten *).

Unſe=

*) Der Titel der Pandekten und der Codex ad Legem Corneliam de Sicariis könnte uns ſchon allein von der vorhandenen Nothwendigkeit überzeugen, eine neue Bahn zur Vervollkommung des Strafcodex zu brechen. Das durch ſo viele Rathſchlüſſe, durch ſo viele Verordnungen der Kaiſer, durch ſo viele Gutachten der Rechtsgelehrten vermehrte und verbeſſerte Geſetz des Sulla iſt doch noch immer unvollkommen und mangelhaft; es vermiſcht ſehr verſchiedene Verbrechen unter dieſelbe Strafe; es iſt allzuſtrenge und allzunachſichtig zu gleicher Zeit. Verf.

Unſere Methode borgt uns für alle dieſe vereinigten Hinderniſſe. Ein Menſch, der einen andern Menſchen tödtet, kann eines Verbrechens ſchuldig ſeyn, das entweder der Qualität oder dem Grad, oder der Qualität und dem Grad nach von demjenigen verſchieden iſt, das ein anderer Menſch begehen kann, wenn er einen andern Menſchen umbringt. Ein Sohn, der ſeinen Vater tödtet, begeht ein Verbrechen, das ſeiner Qualität nach von demjenigen verſchieden iſt, welches ein Bürger verübt, der einen andern Bürger tödtet, welcher in keinem Familien-Verhältnis mit ihm ſteht. Der Bandit, der einen Privatbürger um ſchlechten Lohns willen ermordet, begeht ein Verbrechen von eben dieſer Qualität, das aber dem Grad nach von demjenigen verſchieden iſt, das der begeht, der in der Hitze der Leidenſchaft, und wegen einer groben Beleidigung mordet. Der Bürger, der nach reifer Ueberlegung das Haupt der Nation umbringt, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig, das der Qualität und dem Grad nach von demjenigen verſchieden iſt, das ein anderer Menſch begehen würde, der aus Nachläßigkeit oder

in

in der Hitze der Leidenſchaft einen Privatbürger umbrächte.

Nach unſerm Verfahren beſtimmt die Natur des verletzten Vertrags die Qualität des Verbrechens, und die größere oder geringere Bosheit, die bey dieſer Verletzung bewieſen worden, beſtimmt den Grad deſſelben. In den vorhergehenden Claſſen haben wir den verſchiedenen Qualitäten des Todtſchlags, die mit Betrachtung der Verſchiedenheit der Verträge, die durch ſie übertreten worden, mit demſelben in Beziehung ſtanden, ihren Platz angewieſen. In dieſer, in welcher blos diejenigen Verbrechen, die wider das Leben und die Perſon der Privatbürger begangen werden, begriffen ſind, werden wir alſo blos von den Todtſchlägen unter Privatperſonen ſprechen.

Die ſechs verſchiedenen Strafen, welche nach dem vorgelegten Plan der Geſetzgeber auf die 3. Grade des Vorſatzes, und auf die 3. Grade der Schuld, womit dieſes Verbrechen kann begangen werden, ſetzen ſollte, würden hinreichend ſeyn, die ganze

mögli=

mögliche Proportion zwiſchen der Schwere der Schuld und der Strafe zu erreichen. Die allgemeinen Regeln würden dem Richter den Grad, und die Sanktion des Geſetzes würde ihm die Strafe angeben. Jene würden ihm ſagen, zu was für einem Grad des Vorſatzes z. B. der Mord des Banditen zu rechnen ſey, und dieſe würde ihm die auf dieſen Grad feſtgeſetzte Strafe anzeigen. Jene würden ihm den Unterſchied des Grads zeigen zwiſchen dem mit kaltem Blute und zwiſchen dem in der Trunkenheit der Leidenſchaft begangenen Mord; zwiſchen dem ohne Urſache und dem mit Urſache verübten Todtſchlag: zwiſchen einem Mord, der mit ausgedachter Grauſamkeit, mit Blutdurſt oder durch Verrätherey, und zwiſchen einem, der aus Nachläßigkeit, und mehr aus Unachtſamkeit als aus Bosheit verübt worden; und die Sanktion des Geſetzes würde, ohne der Willkür des Richters die Thür zu öffnen, allzeit die Strafe anzeigen, die dieſen und den verſchiedenen andern Fällen angemeſſen wäre *). Ich bitte den Leſer, das XXXIX. Ka=

*) Unter den Mitteln, durch die man einem Men=

Kapitel dieſes Buchs noch einmal zu leſen, in welchem dieſe allgemeinen Grundregeln auseinander geſetzt wurden, damit er ſehen könne, wie leicht ſich durch ſie ſowohl bey andern Verbrechen, als bey denen, von welchen hier die Rede iſt, das Urtheil beſtimmen läßt.

Die

Menſchen das Leben nehmen kann, iſt der Gift eines der unſeligſten für die Geſellſchaft. Die Schwierigkeit, den Mord zu beweiſen, wenn er auf ſolche Art iſt begangen worden, kann dem Böſewicht wegen größerer Hofnung der Straflosigkeit zur Aufmunterung gereichen. Dieß iſt eines von jenen verborgenen Verbrechen, in welchen, wie wir im 42. Kap. dieſes zweyten Theils ſagten, die aufgeſtellte Proportion der Strafen durch die größere Hofnung der Strafloſigkeit, die ſie einflößen, kann verändert werden. Um alſo dieſem von uns vorausgeſchickten Grundſatz zu verfahren, könnte der Geſetzgeber eine beſtimmte Abweichung der Strafe für den durch Gift verübten Mord in jedem ſeiner Grade des Vorſatzes und der Schuld feſtſetzen. Dieſe Abweichung dürfte deswegen nie die Gränzen der Mäßigung überſchreiten; ſie dürfte nie ſo weit gehen, daß der Verbrecher

in

Die Verſtümmlung iſt das zweyte Verbrechen, das unter dieſe Claſſe gehört. Man muß dasjenige Verbrechen, das die bloße Verſtümmlung zur Abſicht hat, von demjenigen unterſcheiden, bey welchem die Verſtümmlung blos Folge des Streichs iſt, durch welchen ein Menſch nicht des Glieds, das er verloren hat, ſondern des Lebens beraubt werden ſollte*). Im erſtern

in ſiedendem Waſſer ſterben müſte, wie Heinrich VIII. in England verordnete, oder in den Flammen ſeinen Tod fände, wie es bey einigen andern Völkern geſchieht. Es giebt kein Verbrechen, wegen deſſen das Geſetz ſeine Sanktion durch ſolche Grauſamkeiten entweihen müſte. In England hat man die alte Strafe gemildert; aber in einem Lande Italiens, wo vieles über die peinliche Geſetzgebung geſchrieben und gedacht worden, iſt die Feuer-Strafe noch in Ausübung. S. Statut XXII. Heinrichs VIII. Kap. 9. und Statut I. Eduards VI. Kap. 12. wodurch das erſtere verbeſſert wurde. Man ſehe auch die Conſtitut. Domin. Mediolan. Lib. IV. Tit. de poen. in princ. Verſ.

*) Aus den die That begleitenden Umſtänden

 läßt

ſtern Fall wird das Verbrechen eine Verſtümmlung, im leztern einen Todtſchlag ausmachen. Die Qualität dieſer beyden Verbrechen iſt verſchieden, wenn gleich die Wirkung dieſelbe bleibt. Im erſtern Fall wird das Verbrechen geringer ſeyn, als im zweyten, weil der Vertrag, der uns verbindet, keinen Menſchen ſeiner phyſiſchen Vollkommenheit zu berauben, nicht ſo koſtbar iſt, wie der, der uns verpflichtet, ihm ſein Leben nicht zu nehmen; und weil, vermöge der vorher ausgeführten Grundſätze*), die Unternehmung (Conatus), des

läßt ſich die Abſicht der Handlung leicht abnehmen. Wenn ich z. B. einen Menſchen an einen Baum binde, und ihm die Naſe abſchneide, ſo konnte ſicher die Abſicht der Handlung nichts anders als eine Verſtümmlung geweſen ſeyn; aber, wenn ich auf einen Menſchen, der flieht, die Flinte losdrücke, und, ſtatt ihn zu tödten, eben deſſelben Glieds ihn beraube, dann konnte die Abſicht der Handlung ſicher nicht auf die Verſtümmlung, ſondern ſie muſte auf den Tod gerichtet ſeyn. Verf.

*) Man ſehe das 38ſte Kapitel dieſes zweyten Theils. Verf.

des Verbrechens dem vollbrachten und gelungenen Verbrechen ſelbſt gleich zu beſtrafen iſt, ſo bald nur der Wille zu verbrechen durch eine vom Geſetz verbothene Handlung ſich offenbaret.

Die Brittiſche Geſetzgebung verfiel, weil ſie ſich von dieſen Grundſätzen entfernte, auf die ſeltſamſte Ungereimtheit. Die Geſetze dieſes Volks beſtrafen die Verſtümmlung mit dem Tode, wenn ſie der Endzweck des Verbrechens iſt; hingegen, ſo wie ſie einen vollen Reatus zur vollen Strafe erfordern, ſo wird auch immer, wenn auf den verſuchten Mord der Tod des Geſchlagenen nicht erfolgt, die auf dieß Verbrechen geſetzte Todesſtrafe in eine andere Strafe verwandelt, es mag auch die Verſtümmlung, welche das Attentat am Körper des Beſchädigten verurſachen konnte, beſchaffen geweſen ſeyn, wie ſie wolle. In dieſem Fall ſichert alſo die Abſicht, einem Menſchen ein größeres Uebel zuzufügen, den Verbrecher vor der Strafe, die er hätte ausſtehen müſſen, wenn ſein Wille ihn beſtimmt hätte, demſelben ein geringeres Leid anzuthun. Der berühmte Proceß,

ceß, den das Verbrechen des Rechtsgelehrten Coke veranlaßte, hätte das geſetzgebende Corps dieſer Nation von der Nothwendigkeit überführen können, mit dieſer ungereimten Beſtimmung ſeiner Geſetze eine Verbeſſerung vorzunehmen*).

In

*) Er hatte einigen Banditen den Auftrag gegeben, einen ſeiner Feinde zu ermorden. Jene glaubten, ihr Geſchäfte durch die wiederholten Streiche vollzogen zu haben, welche ſie dem Menſchen, den Coke getödtet haben wollte, auf den Hals und das Geſicht verſetzt hatten; ſie ſtunden wirklich in der Meinung ihn getödtet zu haben. Alleiu der Verwundete genaß wieder, jedoch blieb ſein Angeſicht auf allen Seiten übel zugerichtet, und einige ſeiner Glieder waren verſtümmelt. Der Rechtsgelehrte, als er, der Verſtümmlung ſchuldig, vor Gericht gezogen ward, ſuchte, um der Todesſtrafe zu entgehen, zu beweiſen, daß ſeine und der Banditen Abſicht geweſen ſeye, dieſen Menſchen zu tödten, und nicht zu verſtümmeln; und daß, da er eines verſuchten, aber nicht ausgeführten Todſchlags ſchuldig ſeye, er die Todesſtrafe nicht verdient habe. Dieſe

Ver-

Indem ihm dieſer Proceß die darin enthaltenen verwickelten Irrthümer zeigte, hätte er es erinnern ſollen, daß die Todesſtrafe mit der Verſtümmlung in keinem Verhältnis ſteht, daß die Strafe der Verſtümmlung der des Todſchlags nicht gleich kommen dürfe; daß die Strafe desjenigen, der verſtümmelte, wenn er tödten wollte, bey weitem nicht geringer, ſondern größer

Vertheidigung ſetzte die Richter in große Verlegenheit; ſie mußten, um ihn zum Tode zu verurtheilen, ausſprechen, daß das Inſtrument, deſſen ſich die Banditen bedient hatten, zeige, daß Coke eben ſowohl die Verſtümmlung als den Tod ſeines Feindes zur Abſicht könne gehabt haben; und daß, da die Verſtümmlung erfolgt wäre, auch zu vermuthen ſeye, daß dieſelbe bey der That zur Abſicht genommen worden. Es mußte alſo, um ihn zu der größern Strafe zu verurtheilen, bewieſen werden, daß er eines kleinern Verbrechens ſchuldig geweſen ſey.

Dieſes Faktum erzählt Blackſtone in einer Anmerkung zum 15ten Kapitel des peinlichen Geſetzbuchs von England. Ich weiß nicht, warum dieſer große Rechtsgelehrte bey dieſer Gelegenheit den Fehler des Geſetzes nicht gerügt hat. Verf.

ſeyn müſſe, als die Strafe desjenigen, der blos die Verſtümmlung zur Abſicht hatte; daß die erſte die Strafe des Todſchlags, und die zweyte die der bloßen Verſtümmlung ſeyn müſſe, weil, wie wir bewieſen haben*), Gerechtigkeit und allgemeines Beſte auf gleiche Art es erfordern, daß der Conatus des Verbrechens dem vollbrachten und gelungenen Verbrechen gleich geſtraft werde, ſo bald als der Wille zu verbrechen durch eine vom Geſetz verbothene Handlung ſich äuſſert. Dieſer von den Geſetzgebern Roms angenommene Grundſatz**) ward vom göttlichen Plato gelehrt, obgleich dieſer aus Achtung für den Volks-Aberglauben ſich genöthiget ſah, denſelben vor allem Widerſpruch mit den herrſchenden Meinungen von den Schutzgeiſtern zu verwahren***).

Das

*) Im XXVIII. Kap. dieſes zweyten Theils. Verf.

**) L. 1. §. 3. Dig. ad Leg. Cornel. de Sicar. Verf.

***) In Abſicht der Verwundungen laßt uns demnach

Das Verbrechen alſo, von welchem ich rede, iſt dasjenige, welches die bloße Verſtümmlung zur Abſicht hat*). Es iſt

demnach feſtſetzen: Wenn Jemand mit guter Ueberlegung den Vorſatz gefaßt hat, einen aus ſeinen Nebenmenſchen, auſſer den Fällen, wo das Geſetz es erlaubt, zu tödten; er hat ihn aber nur verwunden und nicht tödten können. Einen ſolchen Menſchen würden wir ohne alle Barmherzigkeit eben ſo als wenn er ihn getödtet hätte, zur Todesſtrafe verdammen, wenn wir nicht ſein nicht ganz böſes Geſchick und ſeinen Schutzgeiſt verehrten, welcher aus Mitleid ſowohl gegen ihn als gegen den Verwundeten, das Unglück beyder verhinderte, und machte, daß dieſem die Wunde nicht zum Tode gereichte, und jener eines ſchimpflichen unſeligen Schickſals überhoben bliebe. Plato, von den Geſetzen, Dialog. IX. (B. IX. S. 51. Zweybr. Ausg.) Verf.

*) Es iſt nicht nöthig, eine verſchiedene Strafe für jedes Glied, das die Verſtümmlung trift, feſtzuſetzen. Die ſechs Strafen, die auf die ſechs Grade des Verbrechens geſetzt ſind, werden zu Erreichung der Proportion zwiſchen der Beſchaffenheit der Verſtümmlung und der Strafe hinreichend ſeyn. Eine größere

geringer als Todſchlag, und größer als die Beraubung der perſönlichen Freyheit.

Die verſchiedenen unter dieſem letztern Namen begriffenen Verbrechen ſind: Einen Menſchen mit Gewalt wegnehmen, um ihn aus ſeinem Vaterland und fern von dem Schutz der Geſetze zu führen; ihn durch Hofnungen und Schmeicheleyen verleiten, und alsdann als Sklaven verkaufen; ihn gewaltthätig an der Rückkehr in ſein Vaterland, wenn er von demſelben entfernt

ist,

größere Genauigkeit konnte in den Geſetzgebungen der barbariſchen Zeiten Statt finden, in welchen, wie wir an einem andern Ort bemerkten, (Kap. XXXVI. dieſes Buchs) der Strafcodex blos ein Preis-Tarif der Abwandlungen der verſchiedenen Verbrechen war. Die Additio Sapientium im Geſetzbuch der Friſen, im IIten und IIIten Titel, enthält ein Verzeichnis der Strafen auf die Verſtümmlung eines jeden Fingers an der Hand, einer jeden Zehe am Fuß, und eines jeden Glieds am Körper. Faſt dieſelbe Genauigkeit findet man auch im Geſetzbuch der Bojaren, Tit. III. und im Saliſchen Geſetz, Tit. XIX. Verſ.

iſt, hindern, ihn wider ſeinen Willen zu gewiſſen Arbeiten und Strapazen nöthigen; ihn wie in einem Gefängnis einſchließen, und der perſönlichen Freyheit berauben, deren ein Mitglied der Geſellſchaft nicht anders als auf Geheiß der Geſetze, und von demjenigen, der der Verwahrer derſelben iſt, kann beraubt werden.

Das Geſetz zu Athen gab in dieſen Fällen dem Beleidigten das Recht den Beleidiger zu tödten*). Man darf nur im Corpus Iuris Romani die verſchiedenen Geſetze gegen die Privatgewalt, gegen die Privatgefängniſſe, und gegen das Plagium (Menſchenraub), leſen, wenn man ſehen will, mit welcher Strenge dieſe Verbrechen beſtraft wurden**). Wenn wir den Geſetz-

*) Es darf Jemand den, der ihm auf eine unrechtmäßige Weiſe Gewalt anthut, auf der Stelle zu ſeiner Vertheidigung tödten, ohne deswegen geſtraft zu werden. Demoſthen. Ariſtocrat. Verf.

**) Man ſehe in den Pandekten und im Codex die verſchiedenen Titel: Ad Leg. Iul. de

ſetzgebern rathen, dieſe Strenge des Römiſchen Rechts gegen ſolche Vergehungen zu mildern, ſo bitten wir ſie zugleich, die unſeligen Beyſpiele, die ſie ſelbſt davon geben, zu unterdrücken. Die geheimnisvollen Briefe, welche in gewiſſen Ländern Europens den Bürger ohne das Werkzeug und die Hülfe der Geſetze ſeiner perſönlichen Freyheit berauben*); die Frohndienſte, welche ungeachtet der Angriffe, die man von allen Seiten her gegen ſie gemacht hat, noch bey vielen Völkern in Gebrauch ſind; der abſcheuliche Handel mit den unglücklichen Negern in Afrika, der ſelbſt unter dem Schutz derjenigen Geſetze getrieben wird, welche den Menſchenraub mit ſo großer Strenge beſtrafen: Sind dieß

etwan

de vi priv. De privat. carcerib. inhibend. Ad Leg. Flavian. de plagiar. Verf.

*) Der Verfaſſer zielt hier wohl auf die Franzöſiſchen Lettres de Cachet, oder Königlichen Verhaftsbefehle, nach welchen ſchon mancher unvermuthet und ohne daß ihm die Urſache geſagt wurde, nach der Baſtille wandern mußte. Ueberſ.

etwan nicht eben ſo viele Verbrechen gegen die perſönliche Freyheit des Menſchen, deren Billigung oder Beyſpiele die Völker von ihren Beherrſchern erhalten? Warum bey einigen Gegenſtänden etwas dulden oder vorſchreiben, was bey andern vermieden wird; warum mit einer Hand anfallen, was man mit der andern beſchützt; warum dem Volk Beyſpiele der Gewaltthätigkeit geben, während daß demſelben die ſchuldige Achtung gegen die koſtbare Freyheit des Menſchen eingeprägt wird? Dieſe Widerſprüche ſind offenbar; aber nichts deſto weniger finden ſie ſich bey einem großen Theil der Nationen Europens.

Ein eben ſo ſeltſamer, aber der Regierung minder zur Laſt fallender Widerſpruch findet ſich auch zwiſchen den bürgerlichen Geſetzen und den Grundſätzen der Meinung in Rückſicht auf ein anderes unter dieſe Claſſe gehöriges Verbrechen: Ich meine den Zweykampf.

Ohne den Urſprung jenes Point-d'honneur aufzuſuchen, der den Beleidigten nö-

thiget,

thiget, den erlittenen Schimpf mit dem Degen zu rächen; ohne uns zu bemühen, das Unzuſammenhängende dieſes ungereimten Geſetzes zu beweiſen, das mit den Fortſchritten der Aufklärung und der Kultur hätte verſchwinden ſollen, das aber noch immer, ungeachtet des vereinten Widerſtandes der Religion, der bürgerlichen Geſetze und der Vernunft ſeine Kraft beybehält; ohne unnützerweiſe dasjenige zu wiederholen, was Theologen, Moraliſten und Politiker über dieſen Gegenſtand geſchrieben und gedacht haben, wollen wir uns begnügen, die Folgen dieſes unerſchütterlichen Irrthums zu prüfen, ſie mit den von uns vorausgeſchickten Grundſätzen zu vereinigen, und daraus dasjenige, was blos auf das Straf-Syſtem ſich bezieht, herzuleiten.

In demjenigen Kapitel dieſes zweyten Theils, in welchem die allgemeinen Grundſätze vom Verbrechen feſtgeſetzt wurden, ſagten wir, als vom Willen die Rede war, daß es gewiſſe Handlungen gebe, welche weder ganz von Willen, noch ganz von Gewalt erzeugt werden, ſondern mit beyden

den etwas gemein haben, und aus dieſem Grunde richtig vermiſchte genennt werden; wir ſagten, daß der Menſch in gewiſſen Fällen ſich gezwungen ſehen könne, zwiſchen zweyen oder mehrern Uebeln zu wählen, ſo daß es ihm nicht möglich iſt, einem darunter zu entgehen, ohne in das andere zu verfallen; es wurden einige Grundregeln feſtgeſetzt, um zu beſtimmen, in welchen Fällen die den Geſetzen widerſtreitende Handlung ſtrafwürdig und in welchen Fällen ſie es nicht ſeyn könne, und in der dritten Grundregel hieß es: Daß zwiſchen zweyen oder mehrern ungleichen Uebeln, worunter das kleinere das perſönliche Intereſſe des Menſchen, der zu wählen gezwungen iſt, trift, der dem größern Uebel gegebene Vorzug nur in dem einigen Fall ſtrafbar ſeyn könne, wenn das perſönliche Uebel, das vermieden wird, weit geringer und erträglicher, und das gewählte entweder dem ganzen geſellſchaftlichen Körper oder einem andern Menſchen weit beſchwerlicher und nachtheiliger iſt*).

Nach=

*) Man ſehe das XXXVIII. Kap. dieſes zweyten Theils. Verf.

Nachdem wir dem Leſer dieſen auf die unverjährbaren Rechte der Gerechtigkeit und der Vernunft geſtützten Grundſatz wieder ins Gedächtnis zurückgerufen haben, wollen wir die Anwendung deſſelben auf den uns hier intereſſirenden Gegenſtand betrachten, und die Umſtände erwägen, in welchen ſich derjenige Menſch befindet, den das Geſetz der Meinung mit Schande überhäuft, wenn er ſich nicht durch den Zweykampf von der Mackel des erlittenen Schimpfes reiniget. Zur Gewaltthätigkeit, oder zur Privatgewalt ſeine Zuflucht nehmen, um erlittenes Unrecht zu rächen, iſt ohne Zweifel Verletzung jenes Vertrags, jenes Geſetzes, das uns verpflichtet, bey der öffentlichen Gewalt Genugthuung für die Uebel, die uns von der Privatgewalt zugefügt worden, zu ſuchen. Zu dieſer öffentlichen Gewalt hingegen ſeine Zuflucht nehmen, wenn von Rächung eines Schimpfes die Rede iſt, iſt eine Uebertretung jenes Geſetzes der Meinung, welches den Uebertreter mit der für den Mann von Ehre empfindlichſten und ſtärkſten Strafe, nämlich mit Schande und Ehrloſigkeit belegt. Dieſes Geſetz will, daß der Beleidigte

digte in dieſem Fall zum Zweykampf ſeine Zuflucht nehme, als zu dem einzigen Mittel, von der Schmach der erlittenen Beleidigung ſich zu befreyen. Haben wir dieſe Data nun feſtgeſetzt, ſo frage ich, kann die Wahl des Zweykampfs auf Seiten des Beleidigten je ſtrafbar ſeyn? Kann wohl unter den zweyen Uebeln, unter denen der Beleidigte zu wählen gezwungen iſt, der dem Zweykampf gegebene Vorzug nach der feſtgeſetzten Grundregel je ſtrafwürdig heiſſen? Würde er nicht in Schimpf und Schande verfallen, wenn er dieſer geſetzwidrigen Genugthuung entſagte? Sind etwan Schimpf und Schande für einen Mann von Ehre nicht die gröſten Uebel? Ich bin überzeugt, daß Sittenlehre und Religion ihn über dieſe Rückſichten erheben ſollten; aber ich bitte den Leſer, ſich an das zu erinnern, was ich von Fetzſetzung der Grundregeln, von welchen wir eben ſprachen, ſagte, nämlich, daß die Geſetze dem Menſchen den Heldenmuth wohl einflößen müſſen, aber daß dieſer drum nicht von ihm kann gefordert werden.

Nach Vorausſchickung dieſer Betrachtungen iſt es nicht ſchwer, auszufinden, wie die Verfügung der Geſetze, die ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, beſchaffen ſeyn ſollte. Sie ſollten den Zweykampf an der Perſon desjenigen, der die Beleidigung zufügte, beſtrafen, an der Perſon des Beleidigten aber ungeſtraft laſſen. Aber was ſollte das Geſetz in dem Fall vorſchreiben, wenn der Zweykampf den Tod oder die Verſtümmlung eines von den Duellanten zur Folge hat? Es ſollte gleichfalls einen Unterſchied in der Strafe feſtſetzen. Der Todtſchlag oder die Verſtümmlung ſollte allzeit in einem der Grade der Schuld geſtraft werden, wenn der Verſtümmler oder der Mörder der Beſchimpfte iſt, und in einem der Grade des Vorſatzes, wenn es der Beleidiger war. Da es einen Zweykampf ohne Verſtümmlung und ohne Tödtung geben kann, ſo muß, wenn eines von dieſen Uebeln erfolgt, angenommen werden, daß Schuld oder Vorſatz daran Urſache ſey. Bey dem Beleidiger muß man den Vorſatz annehmen, weil er den Zweykampf veranlaßt hat, bey dem Beleidigten muß das

Ge=

Geſetz die Schuld vorausſetzen, weil er vielleicht die Verſtümmlung oder den Tod ſeines Feindes hätte verhüten können; es muß die Schuld, und nicht den Vorſatz bey ihm annehmen, weil die Handlung, welche eines oder das andere von dieſen Uebeln erzeugte, nicht völlig frey war, weil der Beleidigte ſo zu ſagen, gezwungen ward, ſich zum Zweykampf zu ſtellen, der den Mord oder die Verſtümmlung zur Folge hatte. Aus den Umſtänden, welche den von Verſtümmlung oder Tod gefolgten Zweykampf begleiteten, werden die Richter des Faktums den Grad der Schuld ermeſſen, in welchem eines oder das andere dieſer Verbrechen an der Perſon des Beleidigten, falls er der Verſtümmler oder der Mörder war, zu beſtrafen ſey, ſo wie den Grad des Vorſatzes, in welchem das eine oder das andere Verbrechen müſſe beſtraft werden, wenn der Verſtümmler oder der Mörder der Beleidiger geweſen iſt. Wenn endlich von beyden Theilen die angenommenen Geſetze der Ehre im Zweykampf ſind verletzt worden, wird der, der ſie verletzt hat, als Meuchelmörder beſtraft werden.

In dieſem Fall wird der Beleidigte keinen Vorzug vor dem Beleidiger haben, weil aus der geringen Achtung, die er für die Geſetze der Meinung bewieß, ſich abnehmen läßt, daß der Beweggrund, welcher das Geſetz veranlaſſen konnte, mit ſeiner Leidenſchaft Mitleid zu haben, bey ihm wegfalle.

So ſollten, nach den feſtgeſtellten Grundſätzen, die Verordnungen der peinlichen Geſetze in Beziehung auf den Zweykampf beſchaffen ſeyn. Dieſe Geſetze müſſen Statt finden, ſo lange die Meinung, die ſie vorſchreibt, nicht verbeſſert worden wäre. Die Mittel, wodurch dieſe heilſame Verbeſſerung könnte erreicht werden, gehören nicht in den Plan dieſes Theils des Syſtems der Geſetzgebung, der die peinlichen Geſetze zum Gegenſtand hat. In dem folgenden Buch, wenn von den Geſetzen, welche Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht betreffen, die Rede ſeyn wird, ſoll dieſer wichtige Gegenſtand unſerer Prüfung nicht entgehen. Wir wollen uns mit den hier mehr hingeworfenen als ausgeführten

führten Gedanken begnügen, und dem Leſer die tiefere Unterſuchung der Gründe, die wir mit Stillſchweigen übergiengen, und der Vortheile, welche die Annehmug derſelben gewähren würde, überlaſſen*).

---

*) Ich muß dem Leſer die Urſache angeben, warum ich in dieſer Claſſe von Verbrechen gegen das Leben und die Perſon der Privatbürger, nichts von Prügeleyen geſagt habe. Dieſe Urſache iſt höchſteinfach. Entweder ſind die Prügel ſo beſchaffen, daß ſie anzeigen, daß die Abſicht des Beleidigers dahin gieng, den Beleidigten zu tödten, oder ihn des Gebrauchs irgend eines Glieds zu berauben, und alsdann wird das Verbrechen, nach den angenommenen Grundſätzen, entweder auf einen Mord oder auf eine Verſtümmlung hinauslaufen. Sieht man ferner aus den Umſtänden, welche die Handlung begleiteten, daß die Abſicht der Prügeley war, mehr den Beleidigten zu beſchimpfen, als ihn zum Krüppel zu machen; in dieſem Fall wird das Vergehen der Prügeley in der folgenden Claſſe ſeinen Plaz behaupten. Verf.

Zwey und fünfzigſtes Kapitel.

Achte Claſſe.

Von den Verbrechen gegen die Würde des Bürgers, oder den Inſulten und Beſchimpfungen.

Den allgemeinen Grundregeln, durch welche wir die Umſtände beſtimmt haben, die den Richtern den Grad des Verbrechens angeben müſſen, müſſen wir hier noch eine beyfügen, die nur bey denjenigen Verbrechen Statt finden darf, denen die Meinung eine accidentelle Schwere beylegt. Von dieſer Beſchaffenheit ſind diejenigen, welche in dieſer Claſſe zu ſtehen kommen. Ich will mich deutlicher erklären.

Jede von dem Geſetz verbothene Gewaltthätigkeit, die ein Menſch an der Perſon eines andern Menſchen ausübt; jede Beſchimpfung, jede Injurie iſt ein Verbrechen, und wurde bey allen Völkern und zu allen Zeiten dafür angeſehen. Einen Menſchen ſchlagen, ihn mit Worten oder Thaten beſchimpfen, dieß ſind Injurien, welche die Geſetze aller Völker beſtraft haben. Hier iſt Beleidigung, welche einem

andern

andern zugefügt wird, und dieſe konnte der Strafſanktion der Geſetze nie entgehen. Aber dieſe Beleidigung, dieſes Uebel hatte bey den Alten nicht dieſelbe Itenſität, wie bey den Neuern, ſelbſt heutzutage wird es nicht bey allen Völkern gleich angeſehen, ja ſogar bey einem und eben demſelben Volke wird es nicht in allen Claſſen, in allen Ständen der Geſellſchaft gleich genommen. Jener vornehme Athenienſer, der ganz kalt Einem, der ihn zu ſchlagen drohte, antwortete: Schlage nur zu, aber höre mich an, würde bey einem großen Theil der neuern Völker, welche Europa bewohnen, ſich dadurch um ſeine Ehre gebracht haben; und Agrippa würde heutzutage mit allen ſeinen Siegen die Schande nicht tilgen können, welche die Folge ſeiner bey einem öffentlichen Gaſtmahl bewieſenen großen Mäßigung geweſen ſeyn würde*).

 Die

*) Er litt es, wie man weiß, geduldig, daß ihm der Sohn des Cicero eine Trinkſchaale an den Kopf warf. Verf.

S. Plin. Hiſt. Nat. XIV. 22. welche Stelle

Die Meinung, welche die Geſetze leiten, aber nicht unter ihre Herrſchaft beugen können, wenn von einem Schimpf die Rede iſt, bedeckt heutiges Tages den ungerächten Beleidigten mit Schande, und beraubt ihn der Achtung, die er bis auf dieſen Augenblick genoſſen hatte. Zu dem Uebel, zur Beleidigung, die einem Menſchen durch die ihm angethane Inſulten zugefügt wird, geſellt ſich heutzutage noch das Uebel der Meinung, das unvergleichbar größer, als jenes iſt. Aber ſelbſt dieſes Uebel der Meinung, der unausbleibliche Anhang der Beſchimpfung, iſt nicht bey allen Claſſen, bey allen Ständen der Geſellſchaft von derſelben Intenſität. Es iſt größer, je nachdem das Anſehen des Standes des Beleidigten größer iſt, und geringer nach dem Maaße, als dieſes Anſehen ſich vermindert. Es ſteigt ſtufenweiſe herunter, und wird faſt zur Nulle in der unterſten Volks-Claſſe, in derjenigen, die,

wie

Stelle inzwiſchen von der vom Verfaſſer gerühmten Geduld des Agrippa bey dieſem Vorfall nichts enthält. Ueb.

wie wir an einem andern Ort ſagten, die Ehre wenig kennt und die Schande wenig fürchtet. Der Werth des Guts beſtimmt den Werth des Verluſts. Der Verluſt jener Achtung, die das eigenſinnige Geſetz der Meinung dem ungerächten Beleidigten entzieht, iſt größer oder kleiner nach dem Maaße der Größe oder Kleinheit dieſer Achtung ſelbſt. Da alſo der Vertrag, der durch die Beleidigung verletzt wird, nicht für alle Claſſen, für alle Stände der Geſellſchaft gleich iſt, ſo darf auch die Strafe nicht gleich ſtreng ſeyn.

Dieſe Schlußfolge iſt einfach, und mit den Grundſätzen, welche die Straf-Sanktion leiten müſſen, analochiſch. Aber man könnte uns einen Einwurf machen, und dieſen dürfen wir nicht übergehen. Er hat ſeinen Grund in der Gleichheit des Schutzes, den jedes Glied der Geſellſchaft von dem Geſetz zu fordern, und zu erwarten berechtiget iſt. Wenn ein Theil der Glieder der Geſellſchaft, wird man ſagen, dem andern eine Beleidigung mit geringerer Gefahr anthun kann, als diejenige iſt, der der andere, wenn er daſſelbe Unrecht

zufügte, ſich ausſetzen würde, ſo werden in dieſem Fall die Wohlthaten der Geſellſchaft partheyiſch ausgetheilt, und ein Theil ihrer Glieder wird zum Tyrannen des andern Theils werden. Die Gleichheit des Schutzes wird aufhören, ſo bald dasjenige Werkzeug, wodurch derſelbe einem Theil der Bürger zugeht, ſtärker wird, als das, wodurch er dem andern Theil erwieſen wird. Die Staats-Verfaſſung ſeye nun beſchaffen wie ſie wolle, ſie ſeye auch die allergemäßigſte, ſo wird doch die Geſellſchaft alsdann in zwey Theile, in Unterdrücker und in Unterdrückte zerfallen; die Symptomen des Deſpotismus werden ſelbſt im Schooſe der Freyheit ſich zeigen; das Geſetz, ſtatt alle die, welche verpflichtet ſind ihm zu gehorchen, in ſeiner Sanktion einander gleich zu machen, wird ſich in einen Schild des Mächtigen, der unterdrückt, gegen die Empfindlichkeit des Schwachen, der unterdrückt wird, verwandeln; die ſtärkſten Dämme gegen die offenbare Tyranney werden unnütz werden, und das unſichtliche Inſekt, das ſie durchfrißt, wird dann dem überſchwemmenden Strom eine deſto gefährlichere Bahn er-

öffnen,

öffnen, je verborgener und unvorgeſehener dieſelbe iſt. Das ſind die traurigen Folgen, die man der vorgeſchlagenen Ungleichheit der Strafen beymeſſen könnte. Aber dieſe Folgen werden verſchwinden, ſobald man merken wird, daß jener klare und unbeſtrittene Grundſatz, auf dem ſie beruhen, auf die vorgelegte Frage nicht anwendbar ſey.

Ich müſte alle in dieſem Werk von mir aufgeſtellten Grundſätze verläugnen, wenn ich zweifeln wollte, daß die Gleichheit des Schutzes die Hauptabſicht der geſellſchaftlichen Verbindung ſey. Ich müßte der Erfahrung widerſprechen, oder die Geſchichte nicht kennen; wenn ich die traurigen Folgen läugnen wollte, welche die Ungleichheit des Schutzes und die bürgerliche Partheylichkeit früh oder ſpät in einem Staate erzeugen muß. Aber ich darf auch blos die Vernunft zu Hülfe rufen, um zu zeigen, daß dieß Uebel nicht Statt haben würde, wenn der dem Adelichen zugefügte Schimpf ſchärfer beſtraft würde, als die dem Mann aus dem Volke erwieſene Beleidigung. Wenn die beyden Uebel gleich

wären, alsdann müßte das Geſetz, in deſſen Augen alle die, die es zu übertreten wagten, gleich ſind, den Beleidiger des Adelichen und den Beleidiger des Bürgerlichen gleich beſtrafen; aber wenn vermög des einmal angenommenen Geſetzes der Meinung das dem Adelichen zugefügte Uebel weit größer als eben dieß Uebel, wenn es dem Bürgerlichen zugefügt wird, iſt; wenn dieſe beyden Verbrechen von verſchiedener Schwere ſind, weil die Schwere des durch ſie angerichteten Schadens verſchieden iſt; wenn der beleidigte und nicht gerächte Edelmann ſich vom Umgang ſeiner Mitbürger zurückziehen, ſich freywillig verweiſen und verbannen muß, um der Verachtung derer, die um ihn ſind, zu entgehen, während daß der beleidigte und ungerächt gebliebene Mann aus dem Volke die Achtung, die er vorher genoß, kaum im mindeſten verringert ſieht: unter dieſer Vorausſetzung zerſtört die vorgeſchlagene Ungleichheit der Strafe die Gleichheit des Schutzes eben ſo wenig, als dieſe Gleichheit verletzt wird, wenn das Geſetz den, der einen Edelmann umbringt, einer größern Strafe, als den, der einem Bürgerlichen

lichen etwas ſtiehlt, unterwirft. Die Ungleichheit der Strafe würde alſo nicht von der Ungleichheit des Standes, ſondern von der Ungleichheit des Verbrechens abhängen; und die Gleichheit des Schutzes würde in dieſem Fall von der Ungleichheit der Strafen ſo ſehr begünſtiget, als von der Gleichheit derſelben aufgehoben werden; weil bey feſtgeſetzter Gleichheit der Stafen der Bürgerliche, wenn er dem Adelichen das größte Uebel zufügte, keiner größern Gefahr ſich ausſetzen würde, als der Adeliche, wenn er ihm das kleinſte Uebel zufügte.

Nachdem wir dieſem Einwurf, den man hätte machen können, zuvorgekommen ſind, wollen wir die Regel feſtſetzen, die dieſe lange Unterſuchung verurſachte.

Ich will die Worte herſetzen, mit denen ſie vom Geſetzgeber ſollte ausgedrückt werden: **Wenn von ehrlosmachenden Beſchimpfungen die Rede iſt, ſo ſoll der Stand des Beleidigten nebſt den übrigen in den allgemeinen Grundregeln begriffe-**

nen Umſtänden gleichfalls mit in Anſchlag geſetzt werden, um den Grad des Verbrechens, und den damit übereinſtimmenden Grad der Strafe zu beſtimmen. Zufolge der angenommenen Begriffe, und deren Anwendung auf dieſen Gegenſtand, werden die Stände unter Privatperſonen ſich auf drey zurückführen laſſen; der erſte wird ſeyn der Stand der Adelichen, der zweyte der Stand derjenigen Bürger, die zwiſchen dem Adel und dem Volk mitten innen ſtehen; und der dritte der Stand derer aus dem Volke. Für dieſe Verbrechen werden, zum Unterſchied von den andern, acht Grade der Strafen feſtgeſetzt. Sind alle andern Umſtände gleich, ſo wird der Einem aus dem Volke zugefügte Schimpf mit der auf den unterſten Grad der Schuld feſtgeſetzten Strafe, der den Bürger mittlern Standes zugefügte mit der auf den mittlern Grad der Schuld geſetzten Strafe, und der dem Adelichen zugefügte mit der auf den höchſten Grad der Schuld geſetzten Strafe belegt werden. Dieſelbe Proportion werden die Richter auch bey den übrigen

Graden beobachten. Die zwey Grade von Strafen, die den ſechſen in allen Verbrechen eintretenden beygefügt ſind, ſollen dazu dienen, den Unterſchied der Strafe zu beſtimmen, der von dem Stand des Beleidigten in Beſchimpfungen, die mit den beyden letzten Graden des Vorſatzes in Beziehung ſtehen, veranlaßt wird.

Der Leſer, dem meine im XXXVIII. und XXXIX. Kapitel dieſes Buchs vorgetragenen Gedanken gegenwärtig ſind, braucht keiner Erläuterung, um die Anwendung dieſer Regel einzuſehen. Ich habe ſie mit den andern angeführten Grundregeln nicht zugleich aufgeſtellt, weil ſie nicht, wie dieſe, bey allen Verbrechen, bey allen Völkern, in allen Regierungsformen und zu allen Zeiten Statt haben kann. Dieſe Regel geht nur auf die unter dieſer Claſſe begriffenen Verbrechen; ſie paßt nur auf Völker, bey denen das Geſetz der Meinung, von dem wir ſprachen, herrſchend iſt, und auf Staaten, welche die erwähnte Eintheilung der Stände zulaſſen. Dieſe Regel endlich darf in dem

pein-

peinlichen Geſetzbuch nicht mehr Platz haben, ſo bald als die Fortſchritte der Kultur und der Vernunft das ungereimte Vorurtheil, das ſie heutzutage nothwendig macht, werden ausgerottet haben.

Nach Vorlegung der beſondern Regel, welche die Grade eines jeden zu dieſer Claſſe gehörigen Verbrechens beſtimmen mußte, ſollte ich nun zur Eintheilung dieſer Verbrechen ſchreiten. Ich ſollte von den ſchwerſten Inſulten anfangen, von ihnen zu den minder ſchwerern übergehen, und mit Aufzählung der leichteſten den Beſchluß machen. Aber wie kann ich damit zurechte kommen? Vielleicht giebt es keine zwey Völker, welche ſowohl über die Natur als über die verhältnismäßige Schwere der verſchiedenen Arten von Beſchimpfungen einſtimmig denken. Was in einem Lande ein Inſult ſeyn wird, wird es vielleicht in einem andern Lande nicht ſeyn; was der größte Schimpf bey einem Volke ſeyn wird, wird der kleinſte Schimpf bey einem andern ſeyn; was in London für das ſchwerſte gehalten wird, wird in Paris für das leichteſte, und was in Pa-

ris

ris für das ſchwerſte, das wird in London für das leichteſte angeſehen werden. Da wir alſo dieſe Verbrechen nach der verhältnismäßigen von ihrer Qualität abhängenden Schwere weder beſtimmen noch klaſſiſiciren können, ſo müſſen wir der beſondern Sorgfalt eines jeden Geſetzgebers dieſes Geſchäft überlaſſen, bey dem er ſich nach der beſondern Denkungsart und den angenommenen Meinungen eines jeden Volks zu richten hat. Er wird nach dieſer Regel die Handlungen beſtimmen, die von den Geſetzen als beſchimpfende zu verbieten ſind, und ihre verhältnismäßige Schwere feſtſetzen, In Abſicht endlich der auf die verſchiedenen Grade einer jeden dieſer Handlungen feſtzuſetzenden Strafen wird er die aufgeſtellte Grundregel annehmen, wenn die Bewegurſache, die ſie eingegeben hat, bey ſeinem Volk Statt findet; oder er wird ſich mit den allgemeinen von uns feſtgeſetzten Grundregeln begnügen, wenn dieſe Bewegurſache nicht vorhanden iſt.

Das iſt alles, was ich bey der Allgemeinheit des Plans dieſes Werks über dieſe Claſſe von Verbrechen ſagen konnte.

Ich

Ich gehe zu einer andern über, die ich blos aus der Urſache von jener unterſchied, weil die Verbrechen, die ſie begreift, derſelben Ausnahme nicht unterworfen ſind.

Drey und fünfzigſtes Kapitel.

Neunte Claſſe.

Von den Verbrechen gegen die Ehre des Bürgers.

Wer die vorhergehenden Kapitel mit Aufmerkſamkeit geleſen haben wird, der wird vorher ſehen, daß die zu dieſer Claſſe gehörigen Verbrechen keine andern als diejenigen ſeyn können, welche den guten Namen des Bürgers beleidigen. Vermöge der Ordnung und der Verfahrungsweiſe, die wir bey dieſer Vertheilung der Verbrechen zu beobachten uns vorſetzteu, haben wir in die verſchiedenen übrigen Claſſen die Uebertretungen derjenigen Verträge geſetzt, welche, nach unſerm Plan, in dieſer nicht begriffen ſeyn konnten. Die Menge der Ideen, welche in der Claſſe von den Ehren = Verbrechen enthal=

enthalten ſind, erforderte dieſe Auseinanderſetzung, ohne welche die Zahl der Verbrechen, von welchen in dieſem Kapitel wird geredet werden, unvollſtändig und mangelhaft hätte erſcheinen können. Da wir alſo unſere gegenwärtige Unterſuchung blos auf die Vergehungen, gegen den guten Namen des Bürgers eingeſchränkt haben, ſo wollen wir die Wichtigkeit und die Qualität derſelben betrachten. Unter den mannichfaltigen Bedürfniſſen, welche die Geſellſchaft den Bedürfniſſen der Natur beygeſellte, iſt die günſtige Meinung derer, die uns nahe und um uns ſind, ſicher eines der ſtärkſten, und vielleicht auch der beſchwerlichſten. Der einſame und iſolirte Menſch konnte nichts als kaum etwan den Keim von einer Leidenſchaft haben, die ſich blos durch das Berühren ſeiner Nebengeſchöpfe in ihm entwickeln konnte. Als er Gatte, Vater, und Herr ward, begann er zuerſt das Bedürfnis dieſer Achtung zu fühlen, welches ihm die vereinten Reitze der Liebe, des Gehorſams und der Ehrfurcht darboten, oder wenigſtens angenehmer machten. Es

bildete ſich die Stadt, er ward Bürger, nun vermehrten ſich die Antriebe dieſes Bedürfniſſes mit dem Zunehmen der Urſachen, welche ihm den Gegenſtand deſſelben koſtbarer machten. Das bloße Bewuſtſein eigenen Verdienſtes ſchaffte ihm keine der Vergnügungen, nach denen man in der Geſellſchaft nur allzuſehr lüſtern iſt. Sein von geſellſchaftlichen Trieben bewegtes Herz konnte nicht mehr die Süßigkeiten einer für ihn zu ruhigen Empfindung geſchmackvoll finden. Ohne die Achtung anderer ſchien ihm die Achtung ſeiner ſelbſt zu unfruchtbar, um die Aufopferungen der Tugend zu erſetzen. Alle ſeine Kräfte wandte er alſo dazu an, die Meinung der andern Menſchen zu ſeinen Vortheil zu lenken; ſie zu verdienen, ſchien ihm im Gegenſatz ſie zu erhalten eine höchſt geringfügige Sache. Der Schein der Tugend ward der Tugend ſelbſt vorgezogen, und die moraliſche Exiſtenz des Menſchen hieng völlig von der Meinung anderer Menſchen ab.

Dieß

Dieß iſt der Werth, den der civiliſirte Menſch demjenigen beylegt, was man insgemein Achtung und Reputation nennt; und das iſt der Maasſtab des Uebels, welches ihm durch die Entziehung deſſelben zugefügt wird. Der Mittel, wodurch ein Menſch einem andern dieſes Uebel zufügen kann, ſind viele; aber es giebt ihrer nur zwey, die nnter der Wachſamkeit der Geſetze ſtehen und ihrer Sanktion unterworfen ſeyn können: Die Pasquille, und die öffentlichen Verläumdungen. Der Staat darf ſicher keine geheime Inquiſition errichten, um die Ehre der Bürger ſicher zu ſtellen. Das Mittel würde in dieſem Fall ſchädlicher als das Uebel ſelbſt ſeyn. Das Geſetz muß ſich begnügen, die offenbaren Angriffe auf dieſe Ehre zu beſtrafen; der Moral und Religion aber es überlaſſen, diejenigen zu verhüten, die es zu keinem Gegenſtand ſeiner Aufſicht machen könnte, ohne die bürgerliche Freyheit zu ſchwächen oder zu vernichten.

Was die Paſquille und die öffentlichen Verläumdungen betrifft, ſo finden wir dieſes Verbrechen in den Geſetzen aller der Völker beſtraft, die Ausgelaſſenheit und Freyheit nicht miteinander vermengten. Von den Zeiten der Zwölftafelgeſetze an ward eine ſchmerzhafte und infamirende Strafe auf dieſes Verbrechen geſetzt *).

Die

*) Si . qui . pipul' . occentaſit . carmen . ve . condiſit . quod . infamiam . faxit . flagitium . ve . alteri . fuſte . ferito. Dieſe Verordnung der XII. Tafeln iſt uns vom Cicero im IV. Buch de Republ. (S. Fragmenta Philoſophicor. Cicer. et Auguſtin. de Civ. Dei L. II. c. 9. et 12.) und vom Juriſten Paulus im V. Buch, Tit. 4. §. 6. Receptar. Sentent. überliefert worden. Man bemerke, daß occentare pipulo in der alten Sprache eben ſo viel hieß, als publice conuicium facere, (öffentlich läſtern.) Occentaſſint antiqui, ſagt Feſtus, dicebant, quod nunc conuicium fecerint dicimus. Da die Verordnung dieſes Geſetzes nur die offenbaren Angriffe auf die Ehre des Bürgers betrifft, ſo paßt es auf unſere Grundſätze. Verſ.

Die Edikte des Prätors *), das Corneliſche Geſetz, und die Senatus-Conſulte, welche dieſes erweitern und ausdehnten **), die Gutachten der Rechtsgelehrten ***), und die Conſtitutionen der Kaiſer ****) zeigen uns, daß die Geſetzgebung zu Rom zu keiner Zeit über dieſes Verbrechen ſtillſchwieg.

In Athen gab es eine eigene Anklage für dieß Verbrechen *****). Der Pasqil-

*) L. 15. §. 25. et 27. Dig. de Iniuriis. Verf.

**) L. 5. §. 10. et L. 6. Dig. de Iniur. und Paul. Recept. Sententiar. Lib. V. tit. 4. (ap. Schulting. p. 438. ff.) Verf.

***) Man ſehe in den Pandekten den ganzen Titel de iniuriis. Verf.

****) Man ſehe die Conſtitutionen der Kaiſer, im Theodoſianiſchen Coder, im Titel de famoſis libellis, und die Lex unic. Codic. Iuſtin. unter eben dieſem Titel. Inzwiſchen ſind wir weit entfernt, die in dieſem Geſetz auf dieß Verbrechen geſetzte Todesſtrafe zu billigen. Verf.

*****) Das Geſetz verſtattet eine Anklage gegen den,

quilſant wurde vor Gericht gezogen, und konnte er die Wahrheit deſſen, was er gegen die Ehre eines andern geſchrieben oder geſagt hatte, nicht beweiſen, ſo ward er zu der vom Geſetz beſtimmten Strafe verurtheilt *). Um dem Misbrauch zu begegnen, der ſich in die Schaubühne eingeſchlichen hatte, vermöge deſſen der Dichter Perſonen, die er haßte, herabſetzte, indem er, ohne ſie gerade zu nennen, ſie unter der Rolle eines aus den Zwiſchenrednern aufführte, wurde an die Stelle der alten Komödie die neue geſetzt, von welcher dieſe Ausgelaſſenheit völlig verbannt ward. Wir wiſſen, daß Menander in der einen eben ſo viel Bewunderung erhielt, als Ariſtophanes in der andern ſich furchtbar machte.

Wen-

den, der Jemand etwas ſchimpfliches vorwirſt, das er nicht offenbar beweiſen kann. Dio Chryſoſtom. orat. 15. Verf.

*) Wer einem andern etwas ſchimpfliches nachſagt, das ſich nicht als wahr findet, der ſoll ge-

Wenden wir endlich unſere Blicke auf die Geſetzgebung eines Volkes, bey welchem die ſchriftſtelleriſche Freyheit mehr als irgendwo begünſtiget wurde, ſo werden wir finden, daß die Pasquille von der Duldung der Geſetze ausgeſchloſſen, und nach Verhältnis der daraus hervorleuchtenden Bosheit beſtraft wurden. In England wird der Verfaſſer eines Pasqills beſtraft, wenn auch ſeine Schrift nicht verläumderiſch iſt. Die Wahrheit ſeiner Worte befreyt ihn nicht, wie zu Athen, von der Strenge des Geſetzes; dieß Mittel, ſich vor der Strafe zu ſichern, iſt ihm benommen. Das Geſetz ſieht in ſeinen Schriften eine widerrechtliche Anklage, deren Abſicht dahin geht, die Ruhe des Bürgers zu ſtören, nicht, die Geſellſchaft durch eine gerichtliche Anklage von einem Böſewicht zu befreyen. Das iſt die Urſache, warum das Pasquill, wennn es auch nicht verläumderiſch iſt, vom Geſetz beſtraft wird. Dieſe Urſache

geſtraft werden. Ein Geſetz Solons, aus der Iſten Rede des Lyſias gegen den Theomneſt. Verf.

iſt indeß nicht hinreichend mich abzuhalten, die Verordnung der Attiſchen Geſetzgebung vorzuziehen. Ich würde die Ehrloſigkeit und den beſtändigen Verluſt der perſönlichen Freyheit als Strafe des Pasquills oder der verläumderiſchen Herabſetzung verordnen; ich würde feſtſetzen, daß jeder Bürger das Recht haben könne, den Thäter vor Gericht zu fordern, um ihn zu zwingen, die Wahrheit ſeiner Worte zu beweiſen; und ich würde befehlen, daß wenn er ſeine Angabe nicht beweiſen könnte, er zur vorgeſchlagenen Strafe verurtheilt würde; aber ich würde keine Strafe feſtſetzen, wenn die üble Nachrede mit der Wahrheit vereint wäre. Der Geſetzgeber darf keine ſchlimmen Folgen von einer ſolchen Privat-Cenſur fürchten, die, weit entfernt zu ſchaden, ſelbſt zuträglich für die Sittlichkeit ſeyn könnte, indem ſie für das Laſter einen Zaum mehr und für den Laſterhaften einen Abſchröckungsgrund mehr abgäbe. Indem das Geſetz mit ſeinen Strafen nur Verbrechen bedrohen kann, ſo darf es den Beyſtand nicht ausſchlagen, den ihm eine fremde Kraft gegen das Laſter,

das

daſs ſeinen Verordnungen nicht unterworfen iſt, leiſten kann. Es muß zufrieden ſeyn, wenn es durch das vorgeſchlagene Verfahren dem Misbrauch vorzubeugen und den verläumderiſchen Läſterer zu beſtrafen vermögend iſt. Die vorgeſchlagene Strafe ſollte bey dieſem Verbrechen Statt finden, aber nur im höchſten Grad des Vorſatzes. In den andern Graden ſollte ſie verhältnismäßig gelinder ſeyn; und auf dieſe Weiſe würde der Geſetzgeber ſeine Sanktion von ſelbſt auf die verſchiednen Grade der Bosheit oder der Schuld, deren dieß Verbrechen fähig iſt, anpaſſend finden.

Vier und fünfzigſtes Kapitel.

Zehnte Claſſe.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum des Bürgers.

Es giebt keine Claſſe von Verbrechen, in welcher die Geſetze der verſchiedenen Völker und der verſchiedenen Zeiten ſo mannichfaltige ſo unbeſtändig, ſo von einander abwei-

weichend ſind, als in der Claſſe, welche die Vergehungen gegen das Eigenthum zum Gegenſtand hat. Wenn wir die Geſchichte und die Geſetze der alten Völker durchgehen, ſo finden wir die argliſtige Schlauheit des Diebs in Aegypten durch ein Geſetz geduldet *) und in Sparta mit Beyfall bekrönt **). Wir finden, daß zu Athen Anfangs jeder Diebſtahl mit dem Todt beſtraft ward ***). Darauf finden wir dieſe alte Strenge verbeſſert, und nur bey ei-

*) „Der Geſetzgeber hielt es für beſſer, daß, bey der Unmöglichkeit die Diebſtähle zu verhindern, die Menſchen lieber einen Theil des Entwendeten, als das Ganze verlieren.“ Diodor. Sicul. Biblioth. hiſt. L. I. p. 50. (Edit. Steph. 1559.) Verf.

Man muß die angeführte Stelle des Geſchichtſchreibers im Zuſammenhang mit dem vorhergehenden leſen, um ſie ganz zu verſtehen. Ueb.

**) Plutarch im Leben Lykurgs. Verf.

***) Dieß Geſetz des Drako ward abgeſchafft, und hierauf demſelben von Solon eine andere Geſtalt gegeben. S. Plutarch, im Leben Solons, und Gellius, B. XI. Kap. 18. Verf.

einigen Fällen, bey denen ſie weniger erforderlich ſchien, beybehalten. Das Geſetz des Solons verurtheilte den Dieb zum doppelten Erſatz, wenn der Eigenthümer die geſtohlne Sache wieder bekommen hatte, und zum zehnfachen, wenn er ſie nicht wieder erhielt. Eine Leibesſtrafe von kurzer Dauer kam noch zu dieſer Geldſtrafe hinzu, wenn die Heliaſten ſie vorſchrieben *).

Wenn

*) „Wenn eine geſtohlene Sache wieder zu ihrem Herrn kommt, ſo ſoll der Dieb nur den zweyfachen Werth, nebſt ſeinen Helfern, erſetzen, im gegenſeitigen Fall aber den zehnfachen Erſatz leiſten müſſen. Auch ſoll er 5. Tage und eben ſo viel Nächte in den Fußeiſen liegen, wenn das Gericht der Heliaſten ihn dazu verurtheilt." Ein Geſetz Solons aus des Gellius XI. B. 18. Kap. Verf. (Wohl ein großer Theil des Inhalts dieſes Geſetzes, aber weder die griechiſche noch die lateiniſche Formel deſſelben, iſt in dieſem Schriftſteller zu finden. Ueberſ.)

Wenn der Betrag des Diebſtahls über eine beſtimmte Summe hinausgieng, ſo war die Strafe weit ſchärfer *). Die Saccularii manifeſti (offenbare Beutelſchneider) wurden mit dem Tod beſtraft**). Eben dieſe Strafe war auf die offenbaren Viktualien-Diebe geſetzt ***). Der gering-

*) „Wenn Jemand bey Tag 50 Drachmen Werth ſtiehlt, ſo ſoll er zu den Eilfen geführt werden; Einen nächtlichen Dieb aber darf man ungeſtraft tödten, oder im Fliehen verwunden, oder kann ihn, wenn man will, vor die Eilfe führen: Wer einen offenbaren Diebſtahl von dieſer Art begeht, dem ſey es nicht einmal erlaubt, Bürgen für den Erſatz des Geſtohlnen zu ſtellen, ſondern der Tod ſey ſeine Strafe." Demoſthen. Timocrat. Verf.

**) „Offenbare Beutelſchneider ſollen mit dem Tod beſtraft werden." Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates, I. B. 2. Kap. §. 62. Verf.

***) „Offenbare Diebe, welche Wände durchbrechen, ſollen es mit dem Leben bezahlen." Xenophon am a. O. Verf.

ringſte im Lyceum, in der Akademie, in den Gymnaſien, in den Bädern, in den öffentlichen Gallerien, oder in dem Gymnaſium, Kynoſarges genannt, verübte Diebſtahl wurde mit dem Verluſt des Lebens abgebüßt *). Der Raub hingegen, oder der mit Gewalt vereinte Diebſtahl ward blos mit dem Erſatz des doppelten Werths an den Eigenthümer und eben ſo viel an die öffentliche Schatzkammer beſtraft **).

Die

*) „Wer aus dem Lyceum, oder aus der Akademie, oder aus dem Kynoſarges ein Gewand, ſchlechtes Gefäß, oder etwas anderes auch noch ſo geringfügiges, oder aus den Gymnaſien, Bädern, bedeckten Gängen, irgend ein Geräth, über 10 Drachmen werth, entwendet, ſoll mit dem Tod beſtraft werden. Demoſthen. ibid. Verf.

**) „Wer mit Gewalt etwas entwendet, ſoll dem Eigenthümer deſſelben den doppelten Erſatz bezahlen, und eben ſo viel in den öffentlichen Schatz Strafe geben. Demoſth. Midiana. Verf.

Die Römiſche obſchon gemäßigtere Geſetzgebung, liefert uns keine geringern Ungereimtheiten. Die Zeit hat uns die hierüber vorhandenen Verordnungen des Zwölftafelgeſetzes nicht geraubt. Der nächtliche Dieb konnte ungeſtraft getödtet werden *). Auch den, der bey Tag ſtahl, durfte man umbringen, wenn derſelbe den Eigenthümer bewaffnet anfiel, und dieſer noch, ehe er ihn tödtet, Hülfe ſuchte **). Der einfache, aber nicht offenbare Diebſtahl zog den Erſatz des dop=

*) Sei . nox . furtum . faxit . ſi . im . aliquis . occiſit . iure . caeſus . eſtod . Macrob . Saturn. Lib. I. Verſ.

**) Si . ſe . telo . defenſit . quiritato . endo . que . plorato . poſt . deinde . ſi . caeſi . eſcint . ſe . fraude . eſtod . Den Inhalt dieſes Fragments hat uns der Rechtsgelehrte Caius im 7ten Buch ad Edictum Prouinciale, das in L. 4. §. 1. Dig. ad Leg. Aquil. angeführt iſt, überliefert. Cicero gedenkt deſſelben in Orat. pro Milone. Verſ.

doppelten Werthes nach ſich *). Der einfache aber offenbare Diebſtahl wurde an Bürgern mit dem Aushauen und der Knechtſchaft, und an Sklaven mit dem Tode geſtraft **). Als offenbar betrach-
tete

*) Si . adorat . furto . quod . nec . manifeſtum . eſcit . duplione . decidito. S. Feſtus in den Wörtern nec und adorare. Bey der Anzeige dieſes Geſetzes giebt er dem Wort adorare eben den Sinn, den das Wort agere hat. Seltſam iſt der Unterſchied, den ſowohl das Attiſche als das Römiſche Recht unter Furtum manifeſtum und non manifeſtum macht. Nach dem Begriff, den uns der Rechtsgelehrte Paulus (Recept. ſentent. Lib. II. tit. 21. §. 2.) davon giebt, nennte man furtum manifeſtum, wenn der Dieb auf der That erwiſcht ward, und non manifeſtum, wenn er zwar nicht darüber erwiſcht wurde, aber es doch nicht läugnen konnte, das Verbrechen begangen zu haben. Verf.

**) Si . luci . furtum . faxit . ſi . im . aliquis . endo . ipſo . capſit . verberator . illi . que . cui . furtum . factum . eſcit . addicitor . ſer-
vus

tete und beſtrafte man einen Diebſtahl, nicht allein, wenn der Dieb auf der That erwiſcht, ſondern auch, wenn die geſtohlne Sache unter den vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten in deſſen Haus gefunden wurde *).

Die

vus. virgis. caeſus. ſaxo. deiicitor. Ein Geſetz der XII. Tafeln, das A. Gellius, B. XI. K. 18. anführt: dieſe Formel beſtärkt uns in dem Begriff, den wir von furtum manifeſtum und non manifeſtum gegeben haben. Die Worte, ſi. im. aliquis. endo capſit; ſi eum aliquis in ipſo (i. e. furto) deprehenderit, zeigen den über der That erwiſchten Dieb an. Verſ.

*) Sei. furtum. lance. licio. que. conceptum. eſcit. manifeſtum. vindicator. Gell. L. XI. cap. 18. L. XVI. c. 10. Dieſer Text erinnert mich an die im 35ſten Kap. dieſes Buchs von mir ausgeführten Gedanken, wo ich S. 138. ff. ſagte, daß die actus legitimi nichts anders als Symbole von der Handlungsweiſe waren, welche die Menſchen in dem Zuſtand der erſten Barbarey, als das Ius minorum gentium oder das

Recht

Dieſer unendlich große Unterſchied zwiſchen der Strafe des offenbaren und der des nicht offenbaren Diebſtahls; dieſer ungereimte Unterſchied der bey demſelben Verbrechen, das mit denſelben Umſtänden begleitet,

Recht der Privat-Gewalt noch in Ausübung war, wirklich beobachteten. Dieſe Förmlichkeit, welche erfordert wurde, wenn man die geſtohlne Sache in dem Haus des Diebs rechtmäßig aufſuchen wollte, und die die Worte lance licioque conceptum ausdrückten, war nichts anders, als das Symbol von dem Verfahren, welches in jenem alten Zuſtand der Geſellſchaft beobachtet wurde, wo die Beſchützung der Sachen und der Rechte den einzelnen Kräften der Glieder anvertraut war, wo der Beſtohlne ſelbſt den Dieb aufſuchen mußte, um ſein Gut wieder zu bekommen, und das Unrecht zu rächen. Er gieng in das Haus deſſen, auf welchen der Verdacht gefallen war, mit entblößtem Körper, um nicht den Zweifel zurückzulaſſen, daß er das, was ihm ſeinem Vorgeben nach geſtohlen worden, bey ſich habe: Um die Lenden war er blos mit einem kleinen Netz bekleidet, und mit einer Platte verſehen, die er aus Achtung für das Frauenzimmer, das ſich im Innern des Hauſes befand, vor die Augen hielt,

gleitet, von einerley Urſache veranlaßt, und von einerley Wirkung gefolgt war, gemacht wurde, kann uns doch das Verdienſtliche dieſer Geſetze hinlänglich beweiſen, die wir immer zu verehren einen mächtigen Beweggrund haben, weil ſie minder

Lance, ſagt Feſtus, et licio dicebatur apud antiquos, quia qui furtum ibat quærere in domo aliena, licio cinctus intrabat, lancemque ante oculos tenebat propter matrumfamilias aut virginum præſentiam. Dieſer vom Bedürfnis eingeführte Gebrauch ward nachher, bey Entwicklung der Geſellſchaft, ein Actus legitimus, eine geſetzliche Feyerlichkeit. Plato ſpricht von einer ähnlichen bey den Griechen in den Heldenzeiten gewöhnlichen Sitte, im XII. Dialog. von den Geſetzen, (B. IX. S. 202. Zweybr. Ausg.) Ich bitte den Leſer, dieſe kleine Ausſchweifung zu entſchuldigen, auf die mich die Rückerinnerung an jene Ideen, deren Entwicklung mir ſo viele Mühe koſtete, gebracht hat. Verf.

Ausführlich und gründlich kann man das Furtum per lancem et licium erklärt finden in des zu ſeiner Zeit nicht unberühmten Philologen, Philipp. Caroli Animaduerſionibus in Agellium, p. 453. ff. Ueb.

minder ungereimt, minder grauſam und weit anſtändiger ausgedrückt und verabfaßt als die unſrigen ſind.

Die ſpätere Geſetzgebung Roms liefert uns blos einige unvollkommene Abänderungen dieſer Geſetze, und eine beträchtliche Anzahl von Unterſcheidungen, die mehr eines Caſuiſten als eines Geſetzgebers würdig ſind. Der Unterſchied unter offenbaren und nicht offenbaren Diebſtahl wurde beybehalten; aber die Verſchiedenheit der Strafe war bey dem einen auf den vierfachen und bey dem andern auf den doppelten Erſatz eingeſchränkt*).

Zeit**), Ort***), Art und Weiſe****), Umſtände, unter welchen der

*) Gell. L. XI. c. 18. Inſtitut. Lib. IV. tit. 1. §. 5. Verſ.

**) L. 1. Dig. de furib. balnear. L. 3. §. ult. Dig. de offic. præf. vigil. L. 6. pr. D. ad Leg. Iul. pecul. L. 1. Dig. de effract. & expilat. L. 2. D. eod. Verſ.

***) L. 1. Dig. de fur. balnear. L. 2. D. eod. L. 1. D. de Abig. L. ult. Dig. eod. L. 16. §. 4. et §. ult. D. de poen. Verſ.

****) L. 1. §. ult. D. de effractor. et expil. L.

Diebſtahl begangen wurde*), Qualität der Perſon, die ihn begieng**), Anzahl der verſchiedenen Wiederholungen deſſelben***) Quantität, Werth****) und Beſchaffenheit der geſtohlnen Sachen*****), erforderten eine ungeheure Anzahl von Verordnungen

L. ult. D. eod. L. pen. D. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 28. §. 15. D. de poen. L. 7. D. de extraord. crim. L. 3. D. ad Leg. Corn. de Sicar. L. 13. D. eod. L. 4. et ſeq. Cod. de malefic. et mathemat. Verf.

*) L. 1. §. 1. Dig. Depoſiti. L. 18. Dig. eod. L. 1. Dig. de incendio, ruina, naufrag. L. 3. et L. 4. D. eod. L. 3. §. 3. D. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 1. §. 1. et ult. D. ad Leg. Iul. de vi privat. Verf.

**) L. 3. Dig. de furib. balnear. Verf.

***) Argum. L. 14. §. 7. D. de furt. L. ult. §. 2. Dig. de abigeis. L. 8. §. 1. C. ad Leg. Iul. de vi publ. L. 28. §. 10. de poen. Verf.

****) L. 4. D. de incend. ruin. naufr. L. 5. Cod. de naufrag. L. 16. §. 7. Dig. de poenis. L. 1. §. 2. Dig. de abigeis. Verf.

*****) L. 1. L. 4. L. 5. L. 9. Dig. ad Leg. Iul. pecul. L. 1. D. de abig. L. ult. Dig. eod. Verf.

nungen und Geſetzen, die größtentheils keine Sanktion bey ſich führten, weil dieſelbe in den meiſten Fällen der Willkür des Richters blindlings anvertraut war*). Das Geſetz des Juſtinians, welches verbot, die Strafe eines ohne Gewehr und ohne Gewaltthätigkeit verübten Diebſtahls bis auf Verſtümmlung oder Tod**) zu erſtrecken, läßt uns argwohnen, daß der willkürliche Ausſpruch des Richters vor dieſer Zeit beyde Strafen verhängen konnte.

So groß aber auch die Unvollkommenheit der alten Geſetzgebung in dieſem Punkt ſeyn mag, ſo haben wir doch allzeit Urſache zu erröthen, wenn wir ſie mit der neuern vergleichen. Derjenige Theil der peinlichen Geſetzbücher Europens, welcher die Verbrechen gegen das Eigenthum zum Gegenſtand hat, iſt über alle Invectiven hinaus, die man gegen ihn ausſtoſſen könnte. Es ſcheint, als ob unſere Geſetz-

 geber

*) L. ult. Dig. de priuat. delict. L. 56 §. 1. Dig. de Furt. L. ult. Dig. eod. Verf.

**) S. die CXXXIV. Novelle, im letzten Kapitel. Verf.

geber ſich bemüht hätten, das bischen Sicherheit, das die bürgerlichen Geſetze dem Eigenthum gewähren, durch eine übertriebene Strenge der peinlichen Geſetze aufzuwägen; es ſcheint, als ob ſie die Grauſamkeit des Drako nachgeahmt hätten, es ſcheint, als ob alle Grundſätze der Gerechtigkeit und der Menſchlichkeit von ihnen vergeſſen worden, oder als ob ſie ihnen unbekannt wären.

Die Strafe des Hausdiebſtahls, welche das Römiſche Recht gelinder als die eines jeden andern Diebſtahls geſetzt wiſſen wollte*), iſt bey dem größten Theil der neuern Völker der Tod. Die Strafe des mit Erbrechen begleiteten Diebſtahls iſt der Tod: Die Strafe des auf öffentlichen Straſſen verübten gewaltthätigen Diebſtahls iſt der Tod: Die Strafe des Diebſtahls heiliger Sachen iſt der Tod: die Strafe des bey Feuersbrünſten oder Schiffbrüchen begangenen Diebſtahls iſt der Tod. Die

Strafe

*) L. 11. §. 1. Dig. de poenis. L. 17. L. 36 §. 1. L. 52. L. 89. Dig. de furt. L. 4. Cod. de patr. poteſt. Verf.

Strafe des einfachen Diebſtahls bey dem, der das drittemal dieſes Verbrechens überwieſen worden, iſt der Tod. Die Strafe des Abigeatus*) iſt der Tod. In Ländern, wo die Jagdgeſetze noch in lebhaftem Gebrauch ſind, iſt die Strafe desjenigen, der in eines andern Wald ein Wild ſchießt oder entwendet, der Tod.

Franzoſen, Spanier, Deutſche, Italiener, ſind dieß die Geſetze, die euer Eigen-

*) Vieh-Diebſtahl. Verf.

Das Römiſche Recht machte einen Unterſchied zwiſchen Abigeatus, wenn das Vieh von einer Heerde auf freyem Feld geſtohlen worden; und zwiſchen dem einfachen Vieh-Diebſtahl, wo es aus den Ställen entwendet wurde. Die unter dem erſtern Verbrechen begangene Verletzung der öffentlichen Sicherheit machte die Strafe deſſelben ſchärfer, als die des letztern war. Bey uns iſt dieſer Unterſchied aufgehoben; nur in Rückſicht des Pferdediebſtahls findet derſelbe noch gewiſſermaſſen ſtatt, wie G. L. Böhmer in diſſ. de abigeatu et furto equorum, Goett. 1742. ausführlicher zeigt. Ueberſ.

genthum ſicher ſtellen*)! Der ſanfte, aber mächtige Einfluß der Wiſſenſchaften und der Sitten hat alſo dieſe ſchimpflichen Ueberreſte

*) Von den Franzoſen ſehe man Baro Inſtit. tit. de Furtis. Domat Supplement zum Staatsrecht, B. III. Tit. 8. und die Sammlung der Jagdgeſetze dieſer Nation. Von den Spaniern ſ. Diatius Proc. crim. cap. 84. n. 2. Von den Deutſchen Anton. Matthæi in Comm. ad Lib. Dig. XLVII. Tit. I. de Furtis. Man ſehe auch die vom Kaiſer Friedrich auf den 5. Solidos betragenden Diebſtahl geſetzte Strafe in Conſtitut. de pac. ten. et eius uiol. und was die Italiener betrift, ſ. die Conſtit. Mediol. tit. de poen. §. ſi quis fecerit robariam. S. auch das Mantuaniſche Statut, Rubric. de Furibus et Latronibus. Die in der peinlichen Geſetzgebung von Peter Leopold von Oeſterreich gemachten rühmlichen Verbeſſerungen haben dieſe Abſcheulichkeiten aus Toskana verbannt. Verſ.

Noch verdienter um Geſetzgebung und Menſchheit hat ſich dieſer erhabene Fürſt durch die erſt kürzlich, den 30. Nov. 1786. erlaſſene und den 9. Dec. darauf publicirte Criminal-Ordnung gemacht, worin er bey jedem Verbrechen die Todesſtrafe,

Ver-

berreſte eurer alten Wildheit noch nicht ausgerottet. Zwar hat er dieſe Geſetze oft ſchweigen gemacht, aber abgeſchaft hat er

Verſtümmlung der Glieder, Folter, Konfiskation der Güter, abſchaffte und die Verbrechen der beleidigten Majeſtät andern die Geſellſchaft beleidigenden Vergehungen gleich gemacht, und blos nach dem Grad der Bosheit des Verbrechers beſtraft wiſſen will. Geldſtrafen, Schläge, Gefängnisſtrafe, die nicht über ein Jahr dauern darf, Ort-Verweiſungen, und Verbannungen in ungeſunde und an der See gelegene Gegenden, oder auch nach Beſchaffenheit der Perſonen und Verbrechen Verweiſungen aus dem ganzen Land, Pranger, Aushauen, Zuchthaus auf ein Jahr oder auf immer, wobey den Weibsperſonen die Haare abgeſchoren, und die Züchtlinge überhaupt, wenn ſie eine Kapitalſtrafe verdient haben, mit einem Zettel, auf welchem„: Ultimo ſupplizio, (Todesſtrafe) ſteht, ausgezeichnet werden, ſind die hauptſächlichſten Straf-Uebel, mit welchem der menſchlichgeſinnte Sohn der großen Thereſia den Verbrechen Einhalt thun will. Für die durch dieſe erleuchtete Legislation erwieſene Wohlthat wollte ihm ſein Volk ein Denkmal (die Statue des Großherzogs zu Pferd in Bronze) errichten, allein er lehnte dieſe koſtbare Verewigung großmüthig ab,

er ſie doch nicht. Die meineidige Hand des Richters muß im Verbrechen das einzige Mittel gegen die Tyranney des Orakels, das ſie leiten ſollte, ſuchen. Die Wahrheit muß in Gerichten verborgen gehalten und geſchändet werden, weil die Gerechtigkeit durch die Geſetze verletzt iſt. Die Strafloſigkeit muß Schutz erhalten, weil die Strafe zu grauſam iſt. Die Geſetze müſſen ihre Macht verlieren, weil ſie dieſelbe als Tyrannen behaupten wollen. Und ihr, freyen Bürger des ſtolzen Albions, ihr, die ihr euern Thron mit Blute befleckt, eure Könige getödtet und verbannt habt, um eure Freyheit wieder zu erlangen, ihr reſpectirt noch die Geſetze eurer Tyrannen, ihr leiſtet den Ueberreſten eurer Sklaverey noch eine ſchimpfliche Huldigung? Ihr, die ihr die Würde des Bürgers erhöht habt, um ihn mit der Souveränetät, deren er theilhaftig iſt, in

eine

ab, erklärte, daß eine auf Marmor geätzte Inſchrift dieſelbe Abſicht erreichen würde, und bat, die Beyträge zu einer gemeinnützigen Anſtalt zu verwenden, wozu er das Fehlende gerne beyſchließen würde. Ueberſ.

eine Gleichheit zu ſetzen, behaltet noch das Geſetz bey, welches eben dieſes Glied der Souveränetät zum Tode verurtheilt, wenn es einen Haſen, der blos zum Vergnügen und Zeitvertreib des müſſigen Eigenthümers beſtimmt iſt, getödtet und weggeſchleppt hat*)? Ihr, die ihr die Reichthümer der beyden Halbkugeln in euer Land zuſammengehäuft, habt noch nicht aus euerm Codex das alte Geſetz verbannt, welches einen Diebſtahl, der 12. Solidi beträgt, für einen ſchweren erklärte, und als einen ſolchen mit dem Tod beſtrafte**). Ihr, die

*) Statut VI. Gregor I. Kap. 22. Verſ.

**) Das alte Sächſiſche Recht beſtrafte den einfachen Diebſtahl mit dem Tod, wenn er den Werth von 12. Solidi überſtieg, aber der Schuldige konnte dieſe Strafe mit Geld abkaufen. Im 9ten Jahr der Regierung Heinrich I. ward dieſe Freyheit, das Leben zu erkaufen, aufgehoben, und die Todesſtrafe blieb. Man ſehe das Gloſſar. Heinrich Spelmanns S. 350. Um den Thäter eines ſo leichten Verbrechens vom Galgen zu retten, geben ſich die Geſchwornen immer alle

die ihr bey Verbannung der alten Religion den Misbrauch der Kirchen=Befreyungen nicht verbeſſertet, habt doch faſt alle Arten von Diebſtählen dem Priuilegium clericale entzogen, um auch dieſes misbräuchliche aber wider die Treuloſigkeit ſo grauſamer Strafgeſetze ſehr ſchickliche Mittel abzuſchaffen*). Ihr, die ihr die Sicherheit

alle mögliche Mühe, daß der Betrag des Diebſtahls die 12. Solidi nicht erreiche. Sie begehen einen Meineid, um der Ungerechtigkeit des Geſetzes abzuhelfen. Verf.

*) Der Diebſtahl eines Pferds, eines Stücks Wolle oder Zeuchs in einer Manufaktur; eines Schaafs oder andern vom Geſetz benannten Stück Viehs; der auf einem ſchiffbaren Fluß begangene und über 40 Schillinge betragende Diebſtahl; der in einem geſcheiterten Schiff verübte Diebſtahl; die Unterſchlagung der mit der Poſt abgeſchickten Kreditbriefe; der Dieſtahl einer Gemſe, eines Haſens, oder eines Kaninchens, unter den in der ſchwarzen Acte, (Criminal=Ordnung) angezeigten Umſtänden; ein Diebſtahl über 12. Solidi in einer Kirche, in einem Wohnhaus, in einer Hütte oder bewohnten Zimmer; jeder über 5. Solidi

heit des Menſchen in peinlichen Proceſſen durch ſo viele Geſetze beſchützet habt, beweißt dennoch ſo wenig Achtung gegen ſein Leben, daß ihr ihn deſſelben in vielen Fällen um eines Diebſtahls von 5. Solidi willen beraubt*)? Welcher Beweggrund kann dieſe Abſcheulichkeiten rechtfertigen, welcher Vorwand kann euch gegen die Vorwürfe der Völker, die ihr verachtet, ſchützen, wem könnt ihr die Urſache deſſelben beymeſſen? Ihr, die ihr eure Souveräns und

lidi ſteigende Diebſtahl, der entweder mit Erbrechen, oder ohne Erbrechen; aber in einem Magazin, in einem Marſtall, oder in einer Boutique begangen worden; der auch ohne die mindeſte Gewaltthätigkeit an einer Perſon verübte, und den Werth von 12. Solidi überſteigende Diebſtahl, alle dieſe ſind von dem Priuilegium clericale ausgeſchloſſen. Man ſehe das Statut I. Eduards VI. Statut XII. Kap. 3. Karls II. Statut XIV. Kap. 6. und Statut XXIV. Kap. 45. Georgs III. Statut IX. Kap. 22. Georgs I. und die ſpätern von dem berühmten Bart geſammelten Statute, 375. V.

*) Man ſehe die in der vorigen Anmerkung angeführten Fälle. Verf.

und eure Geſetzgeber ſeyd, ihr, die ihr das koſtbare Recht habt, eure Geſetze zu errichten und wieder abzuſchaffen, ihr habt nicht das Recht, das wir haben, über eine fremde Nachläſſigkeit euch zu bekla-gen. Mit Grund erwartet alſo die Phi-loſophie von euch das Beyſpiel dieſer ge-wünſchten Verbeſſerung. Der Plan, nach dem ſie zu veranſtalten wäre, müßte mei-nem Bedünken nach folgender ſeyn.

Um nicht, wie es von den Geſetzge-bern und den Geſetz-Auslegern nur zu ſehr geſchehen iſt, diejenigen Verbrechen miteinander zu vermengen, welche von einander abgeſondert ſeyn ſollten, und die-jenigen von einander abzuſondern, welche zuſammen gehörten, werde ich in dieſem Kapitel nicht von denjenigen Verbrechen reden, welche, obgleich auf die Uſurpation von Sachen, auf die der Uſurpator kein Recht hat, abgeſehen, dem ungeachtet ei-nen unmittelbaren Bezug mit den andern Claſſen, in welche ſie vertheilt ſind, ha-ben; und wenn ich von denen rede, wel-che hierauf ſich beziehen müſſen, werde ich mir keineswegs jene ungereimten und kin-

dischen

diſchen Diſtinctionen erlauben, welche das richtige Verhältnis zwiſchen Verbrechen und Strafen, ſtatt es zu erleichtern, aufgehoben, und die ehrwürdigen Bücher der Geſetze in den Augen des Weiſen ſo verächtlich gemacht haben.

Bey den Diebſtählen anfangend, werde ich den in der Attiſchen und Römiſchen Geſetzgebung aufgeſtellten Unterſchied zwiſchen furtum manifeſtum und furtum non manifeſtum nicht annehmen. Ich werde nicht den ſtellionatus vom furtum, noch die Abigeos von den ſacculariis, noch die ſaccularios von den einfachen Dieben unterſcheiden. Eben ſo wenig werde ich den Hausdiebſtahl von dem einfachen Diebſtahl abſondern. Nacht oder Tag wird nach meinem Plan keine zwey Diebſtähle von verſchiedener Qualität machen; auch werde ich den allgemein angenommenen Unterſchied zwiſchen kleinen und großen Diebſtahl verwerfen. In Abſicht dieſes Gegenſtandes werde ich die Rathſchläge des göttlichen Plato den zu blind angenommenen Grundſätzen der alten und der neuern Geſetzgeber vorziehen. Ich werde, wie er,

einen großen Unterſchied zwiſchen dem gewaltſamen und nicht gewaltſamen Diebſtahl*), aber keinen zwiſchen dem kleinen und dem großen Diebſtahl machen**). Ich werde in den beyden erſten Diebſtählen zwey Verbrechen verſchiedener Qualität, und in den übrigen, zwey Verbrechen von derſelben Qualität, aber die in Abſicht des Grades verſchieden seyn können, erblicken; und dieſe letztere Verſchiedenheit in Abſicht des Grades wird in meinem Plan von dem Geldbetrag des Diebſtahls ſo wenig abhängig ſeyn, daß der kleine Diebſtahl ein Verbrechen

*) Gelddiebſtahl iſt zwar etwas ſehr niedriges; aber Raub iſt das allerſchändlichſte ꝛc. Plato, von den Geſetzen, Dial. XII. (B. IX. S. 176. Zweybr. Ausg.) Verf.

**) „Von dem Diebſtahl aber, es habe nun „Jemand etwas großes oder etwas kleines „geſtohlen, ſoll nur Ein Geſetz und eine glei„che Strafe für Alle Statt finden.“ Plato, von den Geſetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 10. Zw. Ausg.) Indem er dem Klinias auf die gemachten Einwürfe antwortete, ſetzt er dieſen Grundſatz ausführlich auseinander. Verf.

brechen von höhern Grad als der groſse Diebſtahl wird ausmachen können. Wir wollen dieſe Ideen weiter ausführen, und dem Leſer die allgemeinen von uns aufgeſtellten Grundſätze wieder ins Gedächtnis ruffen.

Die Qualität des Verbrechens, hieſs es, beruht auf dem durch daſſelbe übertretenen Vertrag; und der Grad auf der mehrern oder mindern Bosheit, die der Verbrecher bey der Uebertretung deſſelben bewieſen hat. Der Unterſchied der Qualität zweyer oder mehrerer Verbrechen kann alſo blos von der Verſchiedenheit der dadurch verletzten Verträge abhängen, ſo wie die Verſchiedenheit des Grads zweyer Verbrechen von derſelben Qualität blos auf dem Unterſchied der bey Begehung derſelben erwieſenen Bosheit beruhen muſs.

Nun wollen wir dieſe Grundſätze auf die gegenwärtige Materie anwenden, und die Folgerungen daraus herleiten.

I. Der über der That ertappte Dieb, und der blos überwieſene Dieb, konnten

denſelben Vertrag verletzen, konnte eine gleiche Bosheit bey dieſer Verletzung beweiſen *). Der Unterſchied zwiſchen furtum manifeſtum und furtum non manifeſtum iſt alſo ungereimt.

II. Der Vertrag, der durch den nicht gewaltſamen Diebſtahl verletzt wird, iſt der, welcher uns verpflichtet, uns keines fremden Eigenthums anzumaſſen. Derjenige, der etwas verkaufte, oder verpfändete, was einem andern gehörte, oder was er ſchon an einen andern verkauft oder verpfändet hatte, und der alſo das Eigenthum oder das

*) Ich ſagte, ſie konnten denſelben Vertrag verletzen, konnten dieſelbe Bosheit dabey an den Tag legen; denn wenn der über der That erwiſchte Dieb den Diebſtahl mit Gewalt, der andere aber ohne Gewalt verübt hätte, dann würde die Qualität des erſten Verbrechens von der des zweyten verſchieden ſeyn, wie bald wird bemerkt werden; aber dieſer Unterſchied beruht nicht darauf, daß er über der That ertappt wurde, ſondern auf der Verſchiedenheit der von ihnen übertretenen Verträge. Was von der Qualität geſagt worden, das muß auch vom Grad gelten. Verf.

daſs Geld eines andern widerrechtlich gebraucht, übertritt denſelben Vertrag, den derjenige übertritt, der Laſtvieh, Kühe, oder Ziegen von einer fremden Heerde ſtiehlt, und dieſer verletzt denſelben Vertrag, den derjenige verletzt, der aus eines andern Taſche liſtig entwendet, was er darinn findet. Und wenn der erſte wie der zweyte und dritte dieſelbe Bosheit bey Verletzung dieſes Vertrags, wie leicht zutreffen kann, bewieſen haben, ſo werden in dieſem Fall alle dreye nicht nur eines Verbrechens von derſelben Qualität, ſondern auch von demſelben Grad ſchuldig ſeyn. Demnach muß der Unterſchied zwiſchen ſtellionatus und furtum, zwiſchen den Abigeis und ſaccu-lariis, zwiſchen den ſacculariis und einfachen Dieben als ungereimt ſich darſtellen.

III. Iſt es außer Zweifel, daß der Hausdieb denſelben Vertrag, wie der fremde Dieb verletzt. Er kann zwar durch den Mißbrauch des ihm geſchenkten Zutrauens eine größere Bosheit beweiſen; aber dieß wird blos eine Verſchiedenheit im Grad, und nicht in der Qualität des Verbrechens erzeugen können; und ſelbſt dieſe Verſchie-

denheit des Grads iſt zufällig, weil der Misbrauch des Zutrauens dem Hausdiebſtahl nicht unzertrennlich anklebt; weil ſichs fügen kann, daß er von einem Knecht begangen wird, der mit ſeinem Herrn in keinem nähern Verhältnis als mit jedem andern Menſchen ſteht. Die Dienſtbarkeit iſt ſo wenig ein Titel des Zutrauens und der Freundſchaft, daß ſie vielmehr gewöhnlicherweiſe eine Urſache des Mistrauens und des Haſſes iſt. Das Elend, zu welchem aus Härte ihrer Herren diejenigen, die dieſem verächtlichen Beruf ſich widmen, gemeiniglich verdammt ſind, kann ſogar, nach dem aufgeſtellten Kanon *), den Grad des Verbrechens vermindern. Den Richtern kommt es zu, zu entſcheiden, zu welchem Grad der verübte Diebſtahl zu rechnen ſey; und das Uebermaaß der Bosheit liegt nicht in der Natur des Hausdiebſtahls ſelbſt: Folglich iſt der Unterſchied zwiſchen dem einfachen und zwiſchen dem Hausdiebſtahl ungereimt.

IV. Der=

*) Im XXXIX. Kap. dieſes zweyten Theils. Verſ.

IV. Derjenige, der bey Tag, und der, welcher bey Nacht geſtohlen hat, haben, wenn keiner von ihnen beym Diebſtahl Gewalt brauchte, denſelben Vertrag übertreten, und konnten bey dieſer Uebertretung dieſelbe Bosheit beweiſen. Der Unterſchied zwiſchen dem bey Nacht und zwiſchen dem bey Tag verübten Diebſtahl muß alſo ungereimt ſeyn.

V. Wenn der durch den Diebſtahl verletzte Vertrag derjenige iſt, der uns verpflichtet, uns keines fremden Eigenthums anzumaſſen, ſo iſt es klar, daß dieſer Vertrag ſowohl bey dem kleinen als bey dem groſſen Diebſtahl verletzt werde. Die Quantität des Diebſtahls kann alſo die Qualität des Verbrechens nicht ändern, und wenn der, der den armen Landmann des Stiers, der den ganzen Unterhalt ſeiner Familie ausmacht, beraubt, eine gröſſere Bosheit an den Tag legen kann, als derjenige, der einem reichen und müſſigen Güterbeſitzer zehn Stiere entwendet; ſo iſt es gleichfalls klar, daß die Quantität des Diebſtahls wohl nicht den Grad des Verbrechens durchaus beſtimmen könne. Der

Unterſchied zwiſchen kleinem und großem Diebſtahl iſt alſo, gleich den andern ungereimt.

IV. Wenn derjenige, der Gewaltthätigkeit mit dem Diebſtahl verbindet, mehrere Verträge verletzt, und der, der ohne Gewalt zu gebrauchen ſtiehlt, nur einen einigen Übertritt; wenn der erſtere den Vertrag verletzt, der uns verpflichtet, die Perſon des Bürgers zu reſpektiren, ſeine Ruhe durch Drohungen und Schrecken nicht zu ſtören, und in keinem Fall, als blos in dem eines ungerechten Angriffs die Waffen gegen ihn zu ergreifen; und daneben auch den Übertritt, der uns verbindlich macht, keines fremden Eigenthums uns anzumaſſen; und wenn der zweyte weiter nichts thut, als daß er dieſen letztern Vertrag verletzt, ſo iſt es klar, daß die Qualität des erſten Verbrechens von der Qualität des zweyten Verbrechens verſchieden ſey. Der Unterſchied zwiſchen gewaltſamen und nicht gewaltſamen Diebſtahl iſt alſo mit Recht der einige, den wir unter den hererzählten in unſern Plan aufnehmen können.

Zur

Zur Beförderung dieſes Plans hat alſo der Geſetzgeber weiter nichts zu thun, als daß er zwey Arten von Diebſtählen, den gewaltſamen und den nicht gewaltſamen von einander unterſcheidet. Dieſe ſollten zu zwey Verbrechen gemacht werden, auf deren jedes derſelbe die drey Grade von Strafe, die mit den 3. Graden des Vorſatzes in Verhältnis ſtehen, zu ſetzen hätte; weil die drey Grade der Schuld bey dieſer Art von Verbrechen nicht Statt finden können. Dieſe 3. Grade des Vorſatzes würden, nach den allgemeinen von uns aufgeſtellten Grundſätzen *), ſowohl in dem einen als in dem andern Verbrechen alle die Umſtände unter ſich begreifen, welche die größere oder geringere Bosheit, die der Verbrecher bey der That an den Tag legte, anzeigen könnten; und ſie würden dem Geſetzgeber alle die mühſamen und kleinlichten Unterſcheidungen erſparen, die um ſo unvollkommener ſind, je größer die Anzahl derſelben iſt. Was ferner die Strafe betrifft, müſte der Abſtand zwiſchen der Strafe des gewaltſamen Diebſtahls und

*) Kap. XXXIX. dieſes zweyten Theils. Verf.

zwiſchen der Strafe des nicht gewaltſamen Diebſtahls, nach ihren verhältnißmäßigen Graden, eben ſo groß ſeyn, als der Abſtand zwiſchen beyden Verbrechen ſelbſt iſt. Bey gewaltſamen Diebſtählen müſten Geldſtrafen mit ſolchen, die die perſönliche Freyheit auf eine Zeit lang oder für beſtändig raubten, vereinigt, und bey nicht gewaltſamen Diebſtählen dieſe leztern Strafen nur in dem Fall gebraucht werden, wenn Geldſtrafen nicht eintreten könnten. Da beyde Verbrechen von der Geldbegierde ihren Urſprung haben, ſo ſollten ſie, nach unſern Grundſätzen *), auch alle beyde mit Geldſtrafen gebüßt werden. Aber ſelbſt nach unſern Grundſätzen könnten dieſe zur Beſtrafung des gewaltſamen Diebſtahls nicht hinreichend ſeyn, weil der, der mehrere Verträge verlezt, mehrere Rechte verlieren muß **), auch würden ſie in den meiſten Fällen gar nicht Statt finden können, wenn man bedenkt, wie groß gemeiniglich die Armuth derjenigen Menſchen iſt, die ſich dieſem Verbrechen überlaſ-

*) Kap. XXXIII. dieſes zweyten Theils. Verf.

**) Kap. XXV. dieſes zweyten Theils. Verf.

laſſen *). Um alſo das vorgeſchlagene Strafgeſetz anwendbar zu machen, müſte der Geſetzgeber die 3. Grade der Geldſtrafe und der die perſönliche Freyheit auf immer oder nur eine Zeitlang raubenden Strafe auf die 3. Grade des gewaltſamen Diebſtahls ſetzen, und in dem Fall, wenn die Geldſtrafe nicht Statt haben könnte, einen verhältnismäßigen Erſatz derſelben feſtſetzen; und bey dem nicht gewaltſamen Diebſtahl müſte er die bloße Geldſtrafe in den verhältnismäßigen Graden, und einen angemeſſenen Erſatz in dem Fall, wenn dieſe nicht Statt finden könnte, androhen, ohne die beyden Strafen zu vereinbaren, wie er es bey dem erſten Verbrechen thun ſollte. Die Leichtigkeit, mit welcher die Strafe der Qualität und dem Grad des

*) Ich bitte den Leſer, das angeführte XXXIII. Kapitel damit zu vergleichen, in welchem der Gebrauch dieſer Art von Strafen ausführlich erörtert wurde, und wo er die Grundſätze ſehen wird, von welchen das, was ich hier vortrage, nur eine Folge iſt. Verf.

Verbrechens ſowohl bey Geldſtrafen, als bey den unter die Claſſe der die Freyheit auf immer oder auf eine Zeit lang raubenden Strafen gehörigen, verhältnismäßig anzupaſſen wäre, würde die Vortheile des vorgeſchlagenen Geſetzes vermehren. Ich begnüge mich, die Natur derſelben angegeben zu haben, und überlaſſe es jedem Geſetzgeber, die Art davon nach den beſondern Verhältniſſen ſeines Landes und ſeines Volks zu beſtimmen, die ich nicht angeben könnte, ohne wider die Allgemeinheit meines Plans und ſelbſt wider die Grundſätze anzuſtoſſen, die ich über das Verhältnis des Strafſyſtems zu den verſchiedenen Gegenſtänden, welche den Zuſtand der Nationen ausmachen *), aufgeſtellt habe.

Von den Diebſtählen ſchreite ich zu den Beſchädigungen, die ohne Abſicht zu ſtehlen verurſacht werden, welche ein anderes Verbrechen gegen das Privat-Eigenthum

*) Man ſehe das XXXVI. und XXXVII. Kapitel dieſes zweyten Theils. Verf.

thum ausmachen. Dieß Verbrechen, das nicht ſo häufig als der Diebſtahl iſt, ſetzt keine geringere Bosheit des Herzens voraus, ja, ich wage es ſogar zu behaupten, daß eher eine größere Bosheit dazu erfordert werde. Jenes kann die Armuth veranlaſſen; aber dieſes, wenn es vom Vorſatz begleitet iſt, kann nur von Haß und Rache eingegeben werden. Der Unterſchied, den ich zwiſchen beyden Verbrechen finde, iſt der, daß für das erſtere die Geldſtrafen ſchicklich ſind, für das zweyte aber nicht, weil das erſtere von der Geldgierde erzeugt wird, das zweyte aber von derſelben Leidenſchaft nicht herrühret. Der zweyte Unterſchied iſt, daß der Diebſtahl allzeit mit dem Vorſatz verbunden ſeyn muß, das Vergehen zugefügter Beſchädigung aber auch der Schuld fähig iſt. Bey dieſem Verbrechen, wie bey allen denen, die der Schuld fähig ſind, muß alſo der Geſetzgeber die ſechs Grade von Strafe für die 3. Grade von Schuld und für die 3. Grade von Vorſatz feſtſetzen. Durch dieſe Operation wird er das gewünſchte gleiche Verhältnis zwiſchen der Strafe und dem Verbrechen erhalten, das

mit

mit jenen Umſtänden begleitet iſt, welche die mehrere oder mindere Bosheit anzeigen, die der Verbrecher bey der Begehung deſſelben an den Tag gelegt hat. Ich brauche hier kaum zu bemerken, daß der Verbrecher außer der Strafe auch zum Schadens-Erſatz anzuhalten ſey; weil dieſer in allen den Verbrechen, die des Erſatzes fähig ſind, und bey allen Verbrechern, die ſich in dem Fall befinden, ihn zu leiſten, ſtatt finden muß.

Bey dieſer Zergliederung der Verbrechen gegen das Eigenthum rede ich nicht von der Gränz-Verrückung; weil entweder aus den das Verbrechen begleitenden Umſtänden erſichtlich iſt, daß die Abſicht des Verbrechers war, eines Theils eines fremden Grundſtücks ſich anzumaſſen; und in dieſem Fall wird das Verbrechen Kraft des von uns aufgeſtellten allgemeinen Grundſatzes *), daß der Conatus des Verbrechens dem vollbrachten und ausgeführten Verbre-

chen

*) Im Kapitel dieſes zweyten Theils, wo von Verbrechen überhaupt gehandelt wurde. Verf.

chen gleich zu beſtrafen ſey, ſobald als der Wille zu verbrechen durch eine vom Geſetz verbotene Handlung ſich äuſſert, als ein einfacher Diebſtahl angeſehen und beſtraft werden; oder die Umſtände geben dieß nicht zu erkennen, und alsdann wird es als eine zugefügte Beſchädigung zu beſtrafen ſeyn.

Faſt daſſelbe läßt ſich von dem Zahlungs-unvermögen ſagen. Wenn der Glaubiger an ſeinem Schuldner einen Betrug zeigen kann, alsdann wird dieſer als Dieb angeſehen und beſtraft werden; aber wenn Unglück die Urſache des Vermögens-Verfalls iſt, dann wird die Klage des Glaubigers eine bloße Civil-Klage ſeyn, dann wird weder Verbrechen noch Strafe ſich hier finden. Die Inſolvenz ohne Unterſchied mit Gefängnis beſtrafen; Elend mit Verbrechen, und Unglück mit Betrug vermengen; die Unſchuld mit der Schande der Bosheit bedecken, und ihren Verführungen Preis geben; dem Menſchen, dem das Schickſal alles genommen hat, auch ſogar das Eigenthum ſeines Körpers, das daſſelbe ihm noch übrig ließ, rauben; gegen ein langes und

viel-

vielleicht immerwährendes Leiden die kurze Linderung in Anſchlag bringen, die er mitten in ſeinem Unglück erhielt; den Beyſtand, der ſein Elend auf einen Augenblick hemmte, zur Urſache eines höchſt peinvollen Unglücks machen; den, der zu Ernährung ſeiner Familie und zur Befriedigung ſeines Glaubigers keine andere Mittel, als die ihm ſeine Thätigkeit darbietet, in Händen hat, zur Unthätigkeit und zum Müßiggang verdammen; der Geſellſchaft einen Menſchen entziehen, der ſie nicht beleidiget hat, und der ihr noch dienen könnte; dem Glaubiger das barbariſche Recht einräumen, ſeinen Schuldner, ſo lange er will, in dieſem Zuſtande der Schande und der Treuloſigkeit zu laſſen, und die ungerechteſte Rache ſelbſt mit den Waffen des Geſetzes zu begünſtigen; die Gerechtigkeit beleidigen, die koſtbarſten Rechte des Menſchen und des Bürgers mit Füſſen treten, und die Uebel vermehren, welche mit dem Mangel verbunden ſind, ohne daß das Eigenthum etwas dadurch gewinnt: Dieß ſind die übeln Folgen der Schuldengefängniſſe, die faſt bey allen Europäiſchen Nationen, ſogar bey denen, die die menſch-

lichſt-

lichſtgeſinnten und freyſten zu ſeyn glauben, eingeführt ſind. In England ſchleppt man um 2. Guineen willen einen Schuldner ins Gefängnis, und was das ſeltſamſte iſt, in eben dem Land, in welchem die perſönliche Freyheit durch ſo viele Geſetze gegen die Gefahr einer willkürlichen Gefangenſchaft muthig beſchützt wird, bedarf es, ſobald von dem Zahlungsunvermögen des Schuldners die Rede iſt, kaum einer Vorzeigung des von ihm ausgeſtellten Schuldbriefs, um dieſe tyranniſche Strenge über ihn auszuüben: Ein bloßer Eid des Glaubigers, er ſey nun wahr oder falſch, iſt hinreichend, einen geſetzlichen Befehl auszuwirken, vermöge deſſen ein Bürger aus dem Schoos ſeiner Familie weggeſchleppt und in das Gefängnis geführt wird, ſo daß das Geſetz auf dieſe Weiſe dem ſchändlichſten Betrüger dasjenige Zutrauen, das es dem Haupt der Nation verſagt, ſchenken kann. Das Schweigen der Sitten über dieſe geſetzmäßige Gewaltthätigkeit wird uns um ſo ſeltſamer vorkommen, wenn wir bedenken, daß alle Völker im Zuſtand ihrer Barbarey dergleichen Ungerechtigkeiten in ihren

ren Geſetzen wohl erdulteten, aber daß ſie nachher bey ihrer Civiliſirung ſelbe wieder verbeſſerten. Wenn die öffentliche Macht noch nicht ihre völlige Stärke erlangt hat, wenn die Beſchützung der Privat-Rechte noch den Kräften der einzelnen Glieder anvertraut iſt, muß das Geſetz, das den Unwillen des Glaubigers nicht zu bezähmen im Stande iſt, noch ſehr zufrieden ſeyn, wenn es die Ausſchweifungen deſſelben verhindern kann: Und das iſt es eben, was es in dieſem unvollkommenen Zuſtand der Geſellſchaft mit der Gefangenſetzung des zahlungsunfähigen Schuldners erreichte. Wenn aber der bürgerliche Zuſtand vervollkommt, die öffentliche Gewalt verſtärkt und die Stärke der einzelnen Glieder für die Privatbeſchützung unnütz gemacht worden, dann bedarf es dieſes Ankunftsmittels nicht mehr, das in dem alten Zuſtand bequem, in dem neuen aber ungerecht und ſchädlich iſt. Dieſe, obgleich von den Neuern verkannte Wahrheit entgieng dem Auge der alten Geſetzgeber nicht. Wir finden ein Geſetz des Bochoris in Aegypten, welches

welches dem Glaubiger erlaubte, von dem Vermögen des Schuldners Beſitz zu nehmen, um ſich davon bezahlt zu machen, das aber die von dem alten Geſetz an dem Schuldner ſelbſt auszuübende perſönliche Exekution verbot*). Das berühmte Geſetz des Solons, Σεισάχθεια genannt, dahin, ſelbſt den Ueberreſt der alten Barbarey auszurotten. Es benahm dem Glaubiger die Gewalt, den Schuldner durch perſönlichen Verhaft zur Bezahlung zu zwingen**). Diodor aus Sicilien giebt uns zu verſtehen, daß diejenigen Geſetzgeber ſich verlachenswürdig machten, welche, während ſie dem Glaubiger verbothen, ſich der Waffen oder des Pflugs ihres Schuldners zu bemächtigen, das Geſetz noch beybehielten, das ihm erlaubte, denſelben gefangen zu ſetzen***). Wer ſollte es glauben,

*) Diodor. von Sicilien, Buch I. S. 50. Steph. Ausg. 1559. Verf.

**) Plutarch, im Leben Solons, und Diodor am a. O. Verf.

***) Diodor am angez. Ort. Verf.

ben, daß beynahe in ganz Europa eine bereits vor zwanzig Jahrhunderten verſpottete Verkehrtheit noch im Schwang geht! Sogar Rom, das in den erſten Zeiten gegen die Schuldner ſo grauſame Rom, verbeſſerte ſehr bald ſeine alte Strenge. Weit entfernt zu erlauben, daß der inſolvente Schuldner der politiſchen Freyheit beraubt würde, wollte es ihm kaum die perſönliche Freyheit nehmen. Wenn ſeine Redlichkeit auſſer Zweifel geſetzt war, ſo war ſeine Perſon in Sicherheit. Nur in zwey einzigen Fällen ſtand ſie in Gefahr ihre Freyheit zu verlieren, wenn entweder der Stellionat, das heißt, böslicher Vorſatz und Betrug, bey der Schuld mit unterlief, oder wenn der Schuldner ſelbſt zum perſönlichen Zwang ſich verbindlich gemacht hatte; und ſelbſt in dieſem letztern Fall konnte er durch die Abtretung ſeines Vermögens gegen dieß ſtrenge Geſetz ſeine Freyheit behaupten*). Nur bey den neuern

Völ=

*) Man ſehe in den Pandekten den Titel: Stellionatus. (B. XLVII. Tit. 20.) V. (in welchem aber von dem, was der Verfaſſer oben ſagt, nichts zu finden iſt. Ueb.)

Völkern finden wir ſo lange Zeit hindurch mit der gewiſſenhafteſten Achtung ein Geſetz beybehalten, das, wie ich bereits ſagte, blos den erſt entſtehenden Völkern, im Zuſtand ihrer Barbarey, angemeſſen iſt.

Die Betrachtungen führen uns auf einen andern Irrthum unſerer Geſetzgeber, der vielleicht nicht wenig zu Verewigung der erſtern beygetragen hat. Man glaubt, das Handlungs = Intereſſe erfordere den perſönlichen Verhaft, der nach Wechſelrecht geſtattet wird. Die nützliche Erfindung der in Umlauf gebrachten Papiere hat dem Handel jene Schnelligkeit gegeben, die er von dem Gebrauch der Münze nie hätte hoffen können. Nach dieſer Entdeckung wurde der Handelsſtand zu einem großen Körper, deſſen Glieder ſich alle berühren, und an den ſie treffenden Zufällen wechſelſeitig Antheil nehmen. Der ganze Körper leidet, wenn die Füſſe ihre Bewegung verloren haben. Man muß alſo, ſagen ſie, die wirkſamſten Mittel gegen die Stockung anwenden, die in dieſem kranken Fuß erfolgen kann, und dieß Mittel läßt

ſich blos in dem perſönlichen Verhaft gedenken.

Dieß iſt der Grund eines Irrthums, der die Kindheit unſerer zu alten Geſetzgebung verräth. Wenn man die ganze Schwäche dieſes Grundſatzes kennen lernen will, darf man nur erwägen, daß der Kaufmann ein weit größeres Intereſſe bey der ungeſäumten Bezahlung ſeiner Schuld hat, als dasjenige iſt, das der perſönliche Verhaft erzeugen kann. Ein Augenblick Verzögerung ſchwächt ſeinen Kredit, der die Stütze ſeines Reichthums iſt; das Zahlungs-Unvermögen zerſtört denſelben gänzlich. Könnte das Geſetz wohl mächtigere Anſpornungen, als dieſe ſind, gebrauchen? Wenn es den böslichen Falliten beſtraft, was braucht es zu unnützen und ungerechten Gewaltthätigkeiten ſeine Zuflucht zu nehmen, um den redlichen aber unglücklichen Kaufmann in Furcht zu ſetzen? Wenn dieſer auſſer Stand iſt zu bezahlen, giebt ihm etwan die Gefangenſchaft ein Mittel dazu an die Hand, oder wird ſie nicht vielmehr diejenigen Vortheile, die er von ſeiner Thätigkeit erlangen könnte, ihm noch

rau=

rauben? Iſt etwan das Unvermögen zu bezahlen nicht das größte Unglück, das ein rechtſchaffener Kaufmann fürchten kann; und für welchen es daſſelbe nicht iſt, ſinds etwan für dieſen die andern vom Geſetz angekündeten Strafen? Wenn ein ungerechtes Mittel kaum in dem Fall, wenn es nützlich wäre, ſollte angewendet werden, was ſoll man denn erſt ſagen, wenn es nicht nur unnütz, ſondern ſogar ſchädlich iſt? Nun iſt der perſönliche Verhaft, von dem hier die Rede iſt, zu gleicher Zeit offenbar ungerecht, offenbar unnütz, offenbar ſchädlich. Offenbar ungerecht iſt er, weil er Verbrechen mit Unglück vermengt, und einen Menſchen, der keinen Vertrag übertreten hat, eines Rechts beraubt. Unnütz iſt er, weil der Kaufmann, der bezahlen kann, ein weit ſtärkeres Intereſſe als dieſes hat ſeine Schuld zu tilgen; unnütz iſt er für den unredlichen Kaufmann, weil dieſer weit größere Strafen zu erwarten hat, die ihn in Furcht ſetzen ſollen, und unnütz für den, der nicht bezahlen kann, weil das Gefängnis ihm gewiß nicht das Mittel dazu verſchafft. Endlich iſt es

ſchädlich, weil in hundert Fällen einer augenblicklich vorübergehenden Verwirrung der Kaufmann, auſſer dem Gefängnis, ſich wieder aufhelfen könnte; aber durch eine ſo feyerliche Exekution wie dieſe, verliert er völlig ſeinen Kredit, und folglich verliert er auch die Möglichkeit zu bezahlen; er ſtürzt ins Verderben, und zieht ſeine Glaubiger mit ſich hinein. Schädlich iſt er auch noch, weil er dem Wucher einen ſichern Zufluchtsort eröffnet, ſo daß er unter dem Schutz des Perſonal-Arreſts und des nach Wechſelrecht zugelaſſenen Exekutiv-Verfahrens die gröſten Verwüſtungen in den Familien anrichtet; indem Jedermann weiß, daß drey Drittheile von Wechſelbriefen blos von Privatbürgern für die verderblichſten Darlehen ausgeſtellt werden. Aus eben dieſem Geſichtspunkt betrachtet iſt er endlich für den ganzen Staat ſchädlich, weil er durch die Beförderung des Wuchers den Laſtern eines Haufens junger Leute zugleich Vorſchub thut, welche vielleicht, ohne dies Mittel, was ihnen ſehr heilſam ſeyn würde, auſſer Stand geſetzt wären, die Bahn des Verderbens

zu

zu verfolgen; und weil er an die Stelle einer rechtmäßigen und nützlichen Betriebſamkeit eine ungerechte, geſetzwidrige, und zerſtörende Induſtrie ſetzt.

So erzeugt ein einziger Irrthum der Geſetzgebung unzählige Uebel; und ſo bleiben die offenbarſten Wahrheiten, welche das Herz deſſen, der über Geſetze ſchreibt, zerreiſſen, unbekannt, oder ſind wenigſtens nicht mächtig genug, diejenigen, welche das Recht haben ſie zu errichten, aus ihrem tiefen Schlaf zu erwecken. Was ſollen wir erſt von denen hoffen, die denſelben Grad der Evidenz nicht für ſich haben? Von dieſer letztern Beſchaffenheit ſind diejenigen, die wir im folgenden Kapitel erläutern müſſen.

Fünf und fünfzigſtes Kapitel.

Von denjenigen Verbrechen, die nicht dürfen beſtraft werden.

Nach einer ausführlichen und langweiligen Unterſuchung derjenigen geſetzwidrigen Handlungen, welche die Strenge der Geſetze erfordern müſſen, iſt es billig, zu erwägen, ob es nicht auch einige gebe, die eher ihr

Schweigen, als eine Strafverfügung nothwendig machten. Der Selbſtmord iſt einer von den Gegenſtänden dieſer Unterſuchung. Die verſchiedenen Verordnungen der alten und der neuen Geſetzgebungen über dieſen Gegenſtand vermehren unſere Ungewißheit, ſtatt daß ſie dieſelbe zerſtreuen ſollten. Wenn wir von den alten Geſetzgebern anfangen, ſo finden wir in Athen das Abhauen der Hand des Selbſtmörders, und das lächerliche Verbot, dieſelbe mit dem Körper nicht in Ein Grab zu verſcharren, vorgeſchrieben*). In des Plato berühmten Werk von den Geſetzen finden wir gleichfalls eine Begräbnisſtrafe vorgeſchlagen, die aber minder lächerlich und mehr mit Unterſchied als die in Athen angedroht iſt**). In einer alten Stadt Frank=

*) „Wer ſelbſt Hand an ſich legt, dem ſoll „die Hand, womit er ſich umgebracht hat, „abgehauen, und ohne den Körper begraben „werden.“ Aeſchines in Cteſiphont. Verf.

**) „Welcher Strafe iſt aber derjenige zu un„terworfen, der ſeinen vertrauteſten und

„vor=

Frankreichs*) finden wir eine beſondere

Uu 5 Ein=

„vorgeblich geliebteſten Freund tödtet, ja, „der ſich ſogar ſelbſt umbringt, und durch „die Beraubung ſeines Lebens ſeinem Ge= „ſchick auf eine frevelhafte Weiſe bevor= „kommt; der nicht durch das vom Staat „über ihn verhängte Todesurtheil, nicht durch „ſein trauriges unvermeidliches Loos gezwun= „gen, nicht aus Gefühl der Schande, ſon= „dern aus Trägheit und unmännlicher Gei= „ſtes=Schwäche ſich ſelbſt einen ungerechten „Tod zugefügt hat? Was für Reinigungen, „was für ein Begräbnis nach den Geſetzen „hier zu verfügen ſeye, das gehört für die „Gottheit. Doch ſollen die nächſten An= „verwandten ſich deswegen bey den Ausle= „gern und in den Geſetzen ſelbſt Raths er= „holen, und ſich nach den erhaltenen Vor= „ſchriften richten. Solche Selbſtmörder „ſollen ein von allen andern abgeſondertes „Begräbnis erhalten, und zwar an ſolchen „Orten, welche in den zwölf Abtheilungen „des Landes am äuſſerſten gelegen, wüſte „und namenlos ſind: Die Leichen ſelbſt ſol= „len unberühmt, ohne durch eine Bildſäule „oder Inſchrift ſich kennbar zu machen, „verſcharrt werden.“ Plato, von den Ge= ſetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 44. Zw. A.) Verf.

*) Marſeille. Verf.

Einrichtung, die uns Valerius Maximus aufbewahrt hat. Daſelbſt wurde von der Obrigkeit beſtändig ein giftiger Schirlingstrank in Bereitſchaft gehalten, der demjenigen gereicht wurde, der bey dem Senat um die Erlaubnis, ſich ſelbſt tödten zu dürfen, anſuchte und dieſelbe erhielt. Eine vorhergehende Unterſuchung dieſer erhabenen Verſammlung machte dieſe Handlung allzeit geſetzmäßig, wenn ſolche Bewegurſachen, die in ihren Augen gerecht und vernünftig waren, die Veranlaſſung dazu gaben. Die Furcht, das Glück, in deſſen Beſitz man jetzt war, möchte eine ungünſtige Wendung nehmen, oder das Verlangen, ſeinem Elend ein Ziel zu ſetzen, waren genug wirkſame Beweggründe, um den Senat zu Verſtattung des Gifttranks zu vermögen*). In der Sammlung der Römiſchen

*) S. Valer Max. L. I. c. 19. nr. 7. 8. Dieſe beſondere Sitte ſchrieb ſich wohl urſprünglich von Griechenland her, denn zu Athen war es gleichfalls erlaubt, nach erhaltener Erlaubnis von der Obrigkeit ſich ſelbſt zu tödten. S. Meurſius in Them. Att. L. I. c. 19. Liban. Declamat. VIII. X. XII. Ueberſ.

miſchen Geſetze finden wir endlich einen Titel in den Pandekten, und einen im Codex, von dem Vermögen derer, die ſich ſelbſt entleibt haben; und in allen in dieſen Titeln enthaltenen Geſetzen finden wir den Fall des verbrecheriſchen Sebſtmörders, der ſich tödtete, um einem Kapitalurtheil zu entgehen, von demjenigen unterſchieden, in welchem der Selbſtmord aus einer andern Bewegurſache herrührte. Im erſten Fall wurde das Vermögen des Selbſtmörders eingezogen, eben ſo, als wenn ſein Urtheil beſchloſſen und vollzogen worden wäre; aber im zweyten drohte das Geſetz keine Strafe; es kehrte ſeine ohnmächtige Strafſanktionen nicht gegen die Aſche oder gegen die unſchuldige Nachkommenſchaft des Unglücklichen, der in der Ruhe des Todes jenen Frieden geſucht hatte, den ein von Elend und Schmerzen gefoltertes Leben ihm verſagte*).

Weit

*) Man ſehe die Geſetze, die in den 2. angeführten Titeln: De bonis eorum, qui ante ſententiam mortem ſibi conſciverunt,

Weit entfernt, den Leichnam des Selbſtmörders zu einem ſchändlichen Galgen zu ſchleppen; weit entfernt, ſeine Nachkommenſchaft ihres Vermögens zu berauben, und mit der Schmach der Strafe ihres unglücklichen Vaters ſie zu bedecken; ſahe daſſelbe im Selbſtmörder nichts anders als den Verluſt eines Bürgers, der ſich freywillig aus dem Vaterlande verwieſen hatte, um ferne von demſelben eine unbekannte, gewünſchte Glückſeligkeit zu finden. Zufrieden mit dem natürlichen Hindernis, welches die Liebe zum Leben dieſem Verbrechen entgegen ſetzt; überzeugt von ſeiner Ohnmacht gegen einen Menſchen, der ſelbſt durch ſeine Verbrechen beweißt, daß er den Tod nicht fürchte, hielt es

runt, ſtehen. Eines unter dieſen Geſetzen (l. 3. §. 4. Dig. h. t.) lautet alſo: Si quis taedio uitae uel impatientia doloris alicuius, uel alio modo uitam finierit, ſucceſſorem habere D. Antoninus reſcripſit. Die L. 1. Cod eod. ſagt: Si dolore aliquo corporis, aut taedio uitae, aut furore, uel inſania, aut aliquo caſu ſuſpendio uitam finiſſe conſtiterit, bona eorum — ad ſucceſſores pertinebunt. Verſ.

es das Geſetz für weit gerechter und anſtändiger, ihn ungeſtraft zu laſſen, als ſeine Strafgeſetze dem Spott des Volkes, der offenbaren Verachtung des Miſſethäters und einer treuloſen Gewaltthätigkeit an deſſen unſchuldigen Nachkommenſchaft auszuſetzen.

Dieſe Gründe, welche den Geſetzgebern Roms Nachſicht gegen ein Verbrechen einflößten, das nur von einer Zerrüttung der phyſiſchen und moraliſchen Kräfte des Menſchen kann erzeugt werden, wurden von den neuern Geſetzgebern Europens, der ſonſt bewieſenen blinden Verehrung gegen das Römiſche Recht ungeachtet, nicht angenommen. In Frankreich*), in England**), in vielen andern Ländern Europens wütet das Geſetz gegen den Leichnam des Selbſtmörders; zieht das Weſen, das zu

*) S. Domat Supplement zum Staatsrecht, Buch III. Tit. 7. Art. 19. V.

**) S. Blackſtone peinliches Geſetzbuch von England, Kap. 14. Ich erſtaune, wenn ich ſehe, wie dieſer menſchenfreundlichgeſinnte Rechtsgelehrte ſich bemüht, dieſes ungerechte Strafgeſetz zu vertheidigen. V.

zu leben und zu empfinden aufgehört hat, vor Gericht, ſtellt eine Anklage und einen Proceß gegen daſſelbe an, verurtheilt deſſen Hülle zu ſchimpflichen Exekutionen, konfiſcirt ſeine Güter und beſtraft auf dieſe Art — nicht den Delinquenten, der das Geſetz übertrat, ſondern den Sohn, der den Vater verlor, und die Wittwe, die ihres Gatten beraubt ward. Ich will keine Schutzrede für eine Handlung ſchreiben, welche die Religion verabſcheuet, und die die Geſetze nicht billigen dürfen; ich will nicht die Anzahl der unerſchrockenen Schüler des Zeno und der fanatiſchen Glieder der ſtoiſchen Sekte vermehren; ich weiß wohl, daß auſſer andern Philoſophen älterer und neuerer Zeit, Seneka*), Mark Aurelius**), der Abt von St. Ciran***), Maupertuis****), und viele andere Philoſo-

*) Seneca, Epiſtol. LXX. V.

**) M. Aurel. Antonin. B. V. §. 30. V.

***) Saint Ciran Abhandlung über den Selbſtmord, Paris 1689. V.

Abt von St. Ciran beſtimmt 34. Fälle des erlaubten Selbſtmords, wobey er leicht be-

loſophen in ihren Schriften die Parthey des Selbſtmords ergriffen haben; aber ich bin eben ſo weit entfernt, mich zu ihnen zu ſchlagen, als ich mir die Mühe geben möchte, ſie zu wiederlegen. Ich behaupte blos, daß der Menſch ſchuldig iſt, ſeinen Nebenmenſchen ſo viel Gutes als möglich zu erweiſen, und daß keinem Menſchen es an den Mitteln dieſe Pflicht zu erfüllen fällt, wenn er nur den Willen dazu hat. Er ſey reich oder arm, mächtig oder ſchwach, er kann allzeit Wohlthäter oder Lehrer anderer Menſchen ſeyn; er kann wenigſtens die Hofnung haben, es zu werden. Sich das Leben nehmen, heißt eben ſo viel als der Grundlage aller der Mittel ſich berauben, die zu Erfüllung dieſer heiligen und allgemeinen Pflicht hinführen können. Aber ſo viele Stärke auch dieſer Beweis haben mag, ſo kann ich mich doch nicht

begreiflicherweiſe von gewiſſen ganz eigenen Grundſätzen ausgeht. S. Graues Ungeheur, III. Band, S. 47. Ueberſ.

****) Maupertuis Eſſai de Philoſophie morale. Ch. 5. B.

nicht damit beſchäftigen, ihn auszuführen. Ich unterſuche dieſen Gegenſtand als Politiker, und nicht als Moraliſt; und, ohne den Selbſtmord als erlaubt zu billigen, verwerfe ich die Geſetze, die ihn beſtrafen, als unnütz und ungerecht. Ich frage die Erfahrung um Rath, und dieſe zeigt mir, daß der Selbſtmord in keinem Lande ſo häufig iſt, als in denen, in welchen ihn die Geſetze mit der größten Strenge beſtrafen*). Ich frage die Vernunft, und dieſe ruft mir zu, daß ein Menſch, der das ſtärkſte Hindernis überwunden hat, von dem ſchwächſten ſich nicht aufhalten läßt; daß ein Menſch, der das Leben ſo ſehr verabſcheut, daß er den Entſchluß faſſen kann, ſich deſſelben zu berauben, nichts auf der Erde ſo lieb haben könne, das ihn davon abzuhalten vermöge; daß ein zärtlicher Vater, ein zärtlicher Gatte, von ſeinen

Kin-

*) Jedermann weiß, daß Frankreich und England diejenigen Länder Europens ſind, in welchen die häufigſten Selbſtmorde, aber auch die ſtrengſten Geſetze gegen dieſelben anzutreffen ſind. Verf.

Kindern und von ſeinem Weibe ohnehin ſich nicht zu trennen ſucht, für den aber, der dieß nicht iſt, die Einziehung des Vermögens, kein hinlänglich ſtarker Abhaltungsgrund ſey; daß endlich die Beſchimpfung, die dem Leichnam widerfährt, die Hand des Selbſtmörders nicht zurückhalten wird, als welchem nicht unbekannt ſeyn kann, daß dieſelbe ſein Andenken derjenigen Ehre nicht berauben werde, welche zu geben oder zu nehmen nicht in der Macht des Geſetzes, ſondern der Meinung ſteht, die nur denjenigen derſelben beraubt, der ihre Geſetze übertreten hat. Ich frage die erſten Hauptgrundlehren der Geſetzgebungs-Kunſt um Rath, und dieſe ſagen mir, daß, wenn die dem Selbſtmörder angedrohte Strafe unnütz iſt, ſie auch ungerecht ſey, weil, wenn die Strafe keine Wirkung thut, der Beweggrund mangelt, der ihre Anwendung rechtfertigt, und weil eine ohnmächtige Sanktion eine tyranniſche Sanktion iſt, indem ſie ein Privatübel ſtiftet, ohne einen öffentlichen Vortheil zu erreichen. Ich frage endlich die unveränderlichen Regeln der allgemeinen Gerechtigkeit um Rath, und dieſe ſagen mir,

daß ein Mitglied einer Geſellſchaft, das allen ſeinen Vortheilen entſagt, auch von allen Pflichten, die es mit derſelben eingegangen hat, befreyt werde; daß, wann es ſich freywillig aus derſelben verbannt, es deswegen von ihr nicht geſtraft werden könne, auſſer in dem einzigen Falle, wenn es Krieg gegen ſie beginnt, und alsdann ſtreitet die Geſellſchaft mehr gegen einen Feind, als daß ſie einen Miſſethäter beſtraft; daß auſſer dieſem Fall der Verbannte, da er kein Glied der Geſellſchaft, von der er ſich losrieß, und ihren Geſetzen nicht mehr untergeben iſt, auch ihren Sanktionen nicht mehr unterworfen ſeyn könne. Der Selbſtmörder iſt der Verbannte, und der Tod die Handlung, durch die er das Band zerreißt, das ihn an die Geſellſchaft knüpfte, das ihn an ihren Vortheilen Antheil nehmen ließ, ihren Geſetzen unterwarf, und ihren Strafen ausſetzte. Sobald dieß Band zerriſſen iſt, iſt er weder Bürger noch Unterthan mehr; er ſteht nicht mehr unter dem Schutz der Geſetze; nicht mehr unter ihrer Herrſchaft. Jede Handlung der Auktorität, die dieſe über ihn ausüben, iſt eine Gewaltthätig-

keit,

keit, iſt ein Misbrauch der Gewalt, und keine Ausübung der Macht.

Das ſind die Gründe, die mich bewegen, den Selbſtmord in die Claſſe derjenigen Verbrechen, die nicht dürfen beſtraft werden, zu ſetzen. Ich würde den Unterſchied der Römiſchen Geſetze annehmen, und den verbrecheriſchen Selbſtmörder, der ſich den Tod zufügte, um dem verdienten Verdammungs-Urtheil zu entgehen, beſtrafen; aber ich würde ihn als Verbrecher, nicht als Selbſtmörder beſtrafen; ich würde an ſeiner Leiche oder an ſeinem Eigenthume gerade die Strafe, die er, wäre er am Leben geblieben, ausgeſtanden hätte, vollziehen laſſen, und dieß in dem einzigen Falle, wenn die Strafe, zu der er verurtheilt worden, eine Geldſtrafe oder ehrlosmachende Strafe geweſen, oder wenn der Selbſtmord erſt nach dem Urtheil erfolgt wäre; denn, wäre derſelbe vorher geſchehen, ſo müſte das Geſetz, das nie erlauben darf, einen Menſchen zu verurtheilen, der ſich nicht vertheidigen kann, den Schuldigen als einen natürlichen Todes geſtorbenen annehmen, und folglich

wäre die Anklage, die gegen ihn angeſtellt wurde, verlöſcht. Der Leſer, dem meine Gedanken über das Strafſyſtem gegenwärtig ſind, wird die Beweggründe und die Vortheile dieſer Verfügung einſehen.

Vom Selbſtmord ſchreite ich zu den Verbrechen der Zauberey, der Hexerey, des Looßziehens, der Beſchwörung, der Zeichendeutung und Wahrſagerey, des Traumauslegens, des Drückens vom Alp u. dergleichen; Namen, die in der Geſchichte des Elends, der Irrthümer und des Aberglaubens der Völker ewig merkwürdig bleiben; Namen, die, nachdem ſie Europa in Blut badeten, aus den Geſetzbüchern deſſelben hätten verſchwinden ſollen, die aber, zur Schande für unſere Geſetzgeber, noch ihren Poſten fortbehaupten, und nicht aufhören, hier mehr, dort minder Niederlagen anzurichten, ungeachtet der Fortſchritte der Aufklärung und der Verfeinerung, ungeachtet der Abnahme der Schwärmerey und des Aberglaubens *).

Die

*) Was die Abnahme der Schwärmerey be-

Die Römiſche Geſetzgebung, die uns ein gutes Beyſpiel zum Vortheil der Strafloſigkeit des Selbſtmörders gegeben hat, zeigt uns nicht denſelben Geiſt der Mäßigung und der Philoſophie in Rückſicht auf die Verbrechen, von denen wir hier reden.

Immerhin mögen wir in den Königlichen Geſetzen, die hernach in die Zwölftafeln aufgenommen wurden, den Bezauberer fremder Feldfrüchte der Ceres geſchlachtet *); immerhin mögen wir den,

betrift, haben wir Deutſche in den allerneuſten Zeiten keine Urſache auf den glücklichen Fortgang derſelben ſtolz zu ſeyn, da Alchymie, Theoſophie, und die ganz neu hinzugekommenen Erfindungen des thieriſchen Magnetiſmus, der Desorganiſation, des Somnambuliſmus, und was dergleichen zum Theil aus Frankreich herübergebrachtes Kopfzerrüttendes Zeug mehr iſt, auch bey vielen der erſten und hellſten Köpfe der Nation, wofür man ſie vorher hielt, Eingang gefunden haben. Ueberſ.

*) Qui . Fruges . Excantaſſit . Suſpenſus . Cereri . Necator . Plin. Hiſt. Nat. L. XXVIII. cap. 2. und Seneca Lib. IV. Quæſtion Natural. haben uns dieſes Geſetz aufbewahrt. Verf.

der gegen Jemand Beſchwörungen anſtellte, als Mörder beſtraft finden *): Der Aberglaube, der ſtets ein Gefährte der Kindheit der Völker und der Begleiter ihrer Barbarey iſt, hemmt unſer Erſtaunen, und erinnert uns an die allgemeinen Vorſtellungen von dem gewöhnlichen Gang der Nationen und der Völker. Wir dürfen nur auf die Geſetzbücher der ſpätern Barbarey einen Blick werfen, um die ſich immer gleich bleibenden Wirkungen derſelben Urſache zu finden **).

Mögen wir immerhin unter der Regierung Konſtantins die Feuerſtrafe gegen jene Unglücklichen gebraucht finden, welche ſich durch dieſe Irrthümer verführen lieſ-
ſen;

*) Qui. Malum. Carmen. Incantaſſit. Parricida. Eſtod. Plin. ibid. Verſ.

**) Man ſehe das Geſetzbuch der Weſtgothen B. VI. Tit. 2. de Maleficis & Conſulentibus eos. Das Geſetzbuch der Langobarden, B. II. Tit. 38. de Hariolis. Die Conſtit. Sicul. Lib. III. tit. 42. de correctione poculum amatorium porrigentium vel ementium. Leg. III. Capitular. Caroli M. Lib. VI. Cap. 72. V.

ſen *); ſo veranlaßt uns die grauſame Andächteley dieſes Kaiſers, welcher die Fahne des Kreutzes durch Verfolgung und durch Niedermetzlungen zu ehren glaubte, das Schickſal der Schlachtopfer zu beklagen, die ſeinem vorgeſchützten Eifer bluteten; aber ſie kann denen, die die traurigen Wirkungen der Schwärmerey, wenn ſie mit Wildheit und Macht vereint iſt, zu beobachten gewohnt ſind, keinen Gegenſtand der Verwunderung darbieten. Wir wundern uns kaum, daß dieſelbe Urſache unter der Regierung ſeiner ſchwachen Nachfolger dieſelben Wirkungen hervorgebracht hat **).

Aber daß zu den Zeiten eines Sulla ***),

*) L 3. Cod. de Malefic. & Mathemat. V.

**) Man ſehe die Geſetze des Konſtantius und des Valentinians und Valens, die in dem angezeigten Titel des Codex de Malefic. & Mathemat. ſtehen. V.

***) Man ſehe die verſchiedenen Verbrechen, die in der Lege Cornelia de Sicariis enthalten ſind, in Paul. Recept. Sentent. Lib. V. tit. 23. §. 17. V.

eines Tiberius *) und Claudius **), daß ſelbſt unter der Regierung eines Philoſophen ***), wo Unwiſſenheit und Barbarey zu=

*) Tacitus berichtet uns in ſeinen Annalen, Buch II. Kap. 32. daß unter der Regierung des Tiberius alle Zauberer und Sterndeuter verwieſen wurden, und daß einer darunter, Namens Luc. Pituanius, von dem Felſen des Kapitoliums herabgeſtürzt ward, ein anderer aber, Pub. Martius, nach dem alten Gebrauch, auſſen vor dem Esquiliniſchen Thor ſeine Strafe ausſtehen muſte. V.

**) In denſelben Annalen des Tacitus, Buch XII. Kap. 52. findet man einen blutdürſtenden unter dem Kaiſer Claudius ergangenen Rathſchluß gegen die Sterndeuter. Dieſe wiederholten Verordnungen des Römiſchen Rechts gegen dieſe Verbrechen gaben dieſem Geſchichtſchreiber Anlaß zu der Bemerkung: Mathematici, genus hominum potentibus infidum, ſperantibus fallax, quod in Civitate noſtra & uetabitur ſemper & retinebitur. Tacit. Hiſt. Lib. I. Cap. 22. Verf.

***) Alexander Severus. Man ſehe den Spartian, wo er von den Strafen redet, die dieſer Kaiſer denjenigen androhte, welche gewiſſe

zugleich mit der Freyheit verſchwunden waren; wo der Atheismus an die Stelle des Aberglaubens getreten war, wo die verſchiedenen im Reiche geduldeten Religionen ſowohl von dem Philoſophen als von der Obrigkeit und vom Prieſter für gleich nützlich und für gleich falſch angeſehen wurden, wo der Hauptſchmuck des Pontifex und das Gewand des Augurs einen Atheiſten verbarg, und die Religions-Gebräuche nichts anders als ein Gegenſtand oder Werkzeug der öffentlichen Vergnügungen oder der Volks-Eitelkeit ausmachten; daß man in dieſen Zeiten, ſage ich, den Zauberer mit dem Meuchelmörder, den Wahrſager mit dem Giftmiſcher, den Beſchwörer mit dem Mörder oder mit dem Rebellen vermengt findet, dieß muß nothwendig das Gemüth des Leſers in Erſtaunen ſetzen, und wir können ſolche Erſcheinungen nur aus der eben ſo traurigen als wahren Bemerkung erklären, daß die Wirkungen der Unwiſſenheit und des Aber-

gewiſſe abergläubiſche Mittel gegen das dreytägige und viertägige Fieber an den Hals hiengen und bey ſich trugen. V.

Aberglaubens weit länger, als ſelbſt ihre Urſache, dauern.

Eben das, was in Rom geſchah, geſchah auch bey den neuern Völkern Europens. Die von Unwiſſenheit und Aberglauben eingegebenen Geſetze ſind noch vorhanden, während daß die Unwiſſenheit zerſtreuet, und der Aberglaube von Irreligioſität und Atheismus unter die Füſſe getreten iſt. Nimmt man Frankreich *), und England aus **), ſo ſind bey den andern Völkern die grauſamen Geſetze gegen dieſe Verbrechen nicht abgeſchafft worden; und hat man ſie nicht ſo häufig, wie vorher, zur Vollziehung gebracht, ſo iſt hieran die Tugend der Richter und keine Verbeſſerung des Geſetzgebers Urſache. Wenn auch die Achtung für die öffentliche Meinung in den großen Städten und in den Hauptſtädten ſie zum Schweigen bringt,

*) Ein Geſetz Ludwigs XIV. verbot den Gerichtshöfen Frankreichs, Anklagen auf Zauberey ꝛc. anzunehmen. Verf.

**) Das IXte Statut Georgs II. Kap. 5. hat eben dieß den Tribunalen Großbritanniens vorgeſchrieben. Verf.

bringt, ſo richten ſie gleichwohl in den Provinzen, auf den Dörfern, in den Hütten des Bauersmanns und des Hirtens, ganz im Dunkel und in der Stille viele verborgene, aber darum nicht weniger ſchädliche Unordnungen an. Wer ſollte es glauben, daß in dieſem Jahrhunderte, und in einem Lande, wo die Reformation angenommen wurde, wo es weder Inquiſitoren noch Mönche giebt, noch vor 35 Jahren eine Weibsperſon als eine Hexe verbrannt ward *)? Wer ſollte es glauben, daß

*) Im Bisthum Würzburg ward dieſe ſchreckliche Exekution im Jahre 1748 an der Perſon eines der Hexerey beſchuldigten alten Weibes vollzogen. Verf.

Hier möchte einige Berichtigung und nähere Erläuterung wohl nicht am unrechten Orte ſtehen. Daß der Ausdruck **Reformation** nicht auf Luthers Kirchenverbeſſerung, ſondern blos auf die von der Römiſchen Hierarchie vielleicht minder ſtreng abhängenden Grundſätze der Würzburger Kirche gehe, iſt wohl ziemlich klar, minder vielleicht das, was der Verfaſſer von der Nichtexiſtenz der **Mönche** in dieſem Lande ſagt, das wohl, ganz genau genommen, nicht

daß viele Gegenden Italiens noch in neue-
rer Zeit ähnliche Hinrichtungen geſehen
haben? Ich würde meinem Zeitalter Un-
recht

nicht richtig iſt, wenn von dem phyſiſchen
Daſeyn der Klöſter die Rede iſt. Von der
politiſch-hierarchiſchen Wirkſamkeit der
Mönche, die der Verfaſſer hier wohl ver-
ſtanden wiſſen will, läßt ſich inzwiſchen
eher behaupten, daß ſie hier nicht ſehr
merklich ſey. — Was übrigens das Fak-
tum mit der Hexe anbelangt, ſo iſt daſſelbe
an ſich richtig. Nur wurde Maria Rena-
ta (ſo wird die Unglückliche auf dem Titel
der im Druck erſchienenen Chriſtlichen
Anrede des P. Georg Gaar, aus der Ge-
ſellſchaft Jeſu, Würzb. 4to, 2 Bogen,
genannt) nicht 1748, ſondern den 21. Ju-
nius 1749, auf den Scheiterhaufen gelegt,
nachdem ſie vorher war enthauptet worden.
Nach dem Verf. ſollte man faſt ſchlieſſen,
ſie wäre lebendig verbrannt worden. —
Ihr wichtigſtes Verbrechen ſoll darin be-
ſtanden haben, daß ſie 5 Nonnen und ei-
ner Laienſchweſter mehrere hölliſche Geiſter
in den Leib gezaubert habe. Auſſerdem ſoll
ſie andern Schweſtern durch zauberiſche
Wurzeln und Kräuter, die ſie unter die
Speiſen gemengt, beſchwerliche und ſchmerz-
liche Krankheiten zugezogen haben. Ueberſ.

recht thun, wenn ich mich bemühte zu beweiſen, daß dergleichen Verbrechen eine Chimäre ſind, daß es nur ſchwache Menſchen, die ſich denſelben überlaſſen, und daß es Verbrecher ſind, die ſie beſtrafen. Ich würde meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mir Mühe gäbe zu beweiſen, daß, um die Menſchen von dieſen Irrthümern abzubringen, Spott weit wirkſamer als Strafe, Belehrung wirkſamer als Geſetze, und das Tollhaus beſſer als Gefängnis und Scheiterhaufen ſey. Ich würde endlich meinem Zeitalter Unrecht thun, wenn ich mich bemühte zu beweiſen, daß das Vorgeben, ſolche Geſetze würden nicht in Ausübung gebracht, nicht hinreichend ſey, einen Staat von dem ihm dadurch zugehenden Schimpf zu retten; weil Geſetze von dem Geſetzgeber und nicht von der Obrigkeit, vom Souverän, der ſie macht, und nicht vom Richter, der ſie gewiſſenhaft vollziehen ſoll, müſſen verbeſſert und abgeſchafft werden.

Ein anderes Verbrechen, das nicht darf beſtraft werden, iſt der Wucher. Das Geſetz ſollte ihn nicht ſtrafen, aber auch

nicht in Schutz nehmen. Die dem Eigenthume ſchuldige Achtung ſollte den Geſetzgeber bewegen, dem Reichen in der Anwendung ſeines Reichthums die gröſte Freyheit zu laſſen, und die Abſchaffung des perſönlichen Verhafts bey der Inſolvenz würde den dabey unterlaufenden Misbräuchen vorbeugen. Ohne dieſen würde, wie wir bemerkt haben, der ausſchweifende Jüngling Niemand finden, der ihm Summen anvertrauen würde, die ihm jetzt der Geitzige unter dem Schutz dieſes perſönlichen Zwangs gegen ungeheuer große Zinnſen vorſtreckt; und der Geitzige, der nicht geſichert wäre ſein Geld wieder zu bekommen, würde es eher zu jedem andern, als zu dieſem unerlaubten und gefährlichen Geſchäft anlegen. Er würde ſein Geld nur demjenigen geben, der ihm Güter dagegen verhypotheciren könnte; und derjenige, der Güter verhypotheciren kann, braucht nicht zu einem ungeheuren Zinswucher ſeine Zuflucht zu nehmen.„ Die Concurrenz der Darleiher würde dem Uebel vorbeugen, und das Verbrechen würde von dem eigenen Vortheile des Verbrechers,

ohne

ohne die Hülfe des Geſetzes und ſeiner Sanktion, verhindert werden.

Ein eben ſo vernünftiger Beweggrund ſollte die Geſetze über ein Laſter ſchweigen machen, das die Geſetzbücher vieler Nationen als ein Verbrechen verbieten, und ohne Nutzen beſtrafen. Ich rede von den verbotenen Spielen. Die Neigung zum Spiel verleitet den Menſchen, eben ſo wie alle andere Neigungen, nicht zum Verbrechen, auſſer wenn die Vernunft aufhört ſie zu lenken. So lange ſie unter der Herrſchaft derſelben ſteht, ſo lange ſie kein Verbrechen verurſacht hat, iſt ſie kein Gegenſtand des Verbots der Geſetze. Als Handlung iſt ſie gleichgültig; als Leidenſchaft iſt ſie nicht ſtrafbar. Das Strafgeſetz darf nur das Verbrechen treffen. Das Geſetz muß das Laſter verhüten, aber nicht beſtrafen.

Wenn die Leidenſchaft des Spiels den Spieler zum Dieb macht, dann wird er als Dieb, aber nicht als Spieler, beſtraft werden. Straft wohl das Geſetz, das die Entführung und den Ehebruch beſtraft, die

Liebe?

Liebe? Alle Verbrechen rühren von Unordnung der Leidenſchaften her, aber die Geſetze muſten ſich begnügen, die Folgen zu beſtrafen, und die Quellen blos zu leiten. Die Leidenſchaft des Ruhms, die ſo viele Tugenden hervorbrachte, hat auch eben ſo viele Verbrechen verurſacht. Die Unbekanntſchaft mit dem großen geſetzgeberiſchen Syſtem brachte die Geſetzgeber auf die Meinung, daß ſie durch Strafgeſetze erreichen könnten, was ſie eher durch jedes andere Mittel hätten erreichen ſollen.

Sie wollten immer auf ihr Ziel gerade zu gehen, wenn ſie den gekrümmten Weg hätten einſchlagen ſollen. Sie verletzten die Freyheit des Menſchen, und verloren ihr Ziel aus dem Geſichte, zufrieden, das Laſter beſtraft zu haben, verſäumten ſie, ihm vorzubeugen. Die Unſchicklichkeit des Mittels machte das Laſter triumphiren, und erzeugte Verachtung des Geſetzes. Dieß bemerkt man an einem großen Theile der Verordnungen in unſern Geſetzbüchern, und dieß trift man augenſcheinlich in denjenigen an, die das Verbot der Spiele betreffen. Das Un-

ver-

vermögen der Straf-Sanktion gegen dieſes Laſter offenbarte ſich bey allen Völkern, die ſie angenommen haben. Ludwig XIII. gieng ſo weit, daß er diejenigen, die ſich in ein Hazard-Spiel eingelaſſen hatten, für ehrlos, für unfähig zu Errichtung eines Teſtaments und zu Erlangung königlicher Bedienungen erklärte. Das Publikum wurde von der Grauſamkeit der Strafe und dem Misbrauch der Gewalt aufgebracht; man verſchloß die Thüren, die man vorher offen ließ, und ſpielte wie zuvor *).

Ich

*) Der ſchwache Juſtinian glaubte, ſeine ganze Abſicht erreichen zu können, wenn er den Schuldner von der Bezahlungsverbindlichkeit befreyte, und ihm das Recht gäbe, die verlorne Summe von ſeinem Sieger wieder zurück zu fordern, im Fall er ſie ſchon bezahlt hat. Er gab dieſer Klage die Dauer von 50 Jahren. Man ſehe L. 2. & 3. Cod. de Aleat. Aber er wurde nicht gewahr, daß er, um der Spielſucht ein Hinderniß entgegen zu ſetzen, Treue, Glauben, und Redlichkeit auf eine gefährliche Weiſe erſchütterte. Verf.

Ich beſchließe dieſe Betrachtung mit einer Bemerkung des Tacitus, die auf dieſe Materie ſehr paſſend iſt: Neſcio, an ſuaſurus fuerim omittere potius prævalida & adulta vitia, quam hoc adſequi, ut palam fieret, quibus flagitiis impares eſſemus *).

Sechs und fünfzigſtes Kapitel.

Anhang zum vorigen Kapitel.

Ein Irrthum einiger neuern und der alten Geſetzgebungen iſt der Gegenſtand dieſes Kapitels. Unter der Regierung Ludwigs IX. in Frankreich wurde ein Schwein feyerlich aufgehängt, das einen Jungen getödtet hatte. In einer Hauptſtadt Italiens ſah man vor nicht gar langer Zeit eine ähnliche Exekution. Das Volk ſah ein Gericht formiren und einen Richter, der mit allen Zurüſtungen der Juſtiz, durch den Arm ſeiner Diener einige Hunde todſchlagen ließ, die das Verbrechen begangen

*) Tacit. Annal. Lib. III. cap. 53 Verf.

gen hatten, ihren Naturtrieb mit allzuvieler Hitze befriediget zu haben.

Unter den alten Geſetzgebern war dieſer Irrthum noch gemeiner, als unter den neuern. Ein Geſetz des Drako verurtheilte dasjenige Pferd oder andere Thier zum Tode, das einen Menſchen getödtet oder ihm Leid gethan hat *). Pauſanias **) giebt uns zu verſtehen, daß ſich dieß auch auf lebloſe Dinge erſtreckte. Wenn eine Statue, ein Gefäß, eine Säule durch ihren Fall den Menſchen, der ſie betrachtete, oder eben vorbeygieng, getödtet oder verwundet hatte, ſo ward auf der Stelle ein Proceß formirt, und die mörderiſche Statue, Säule, oder Gefäß wurde verurtheilt, geſtraft und in Stücken zerbrochen zu werden. Die Meiſterſtücke eines Phidias und Praxiteles wurden von der Strenge dieſes ungereimten

*) Man ſehe Wilh. Budäus in ſeinem Commentar über die griechiſche Sprache. V.

**) Pauſanias in Eliac. V.

Geſetzes nicht ausgenommen, und die die Künſte beſchützenden Muſen beklagten nebſt dem Volke mehr als einmal den Verluſt, den ſie an ihren ſchönſten und herrlichſten Werken erlitten.

Das Geſetz des Drako wurde vom Solon nicht abgeſchafft; und Suidas und Euſebius ſagen uns, das daſſelbe auch bey einem großen Theile der alten Völker eingeführt war *): Plato, ſelbſt Plato ſah das Fehlerhafte dieſes ungereimten Geſetzes nicht ein; und er hatte die Schwachheit, einen Proceß und eine Strafe gegen dasjenige Laſtthier, oder diejenige lebloſe Sache, die einen Menſchen getödtet hatte, vorzuſchreiben **). So wahr iſt es, daß

*) Euſeb. Lib. V. de Præpar. Evang. Verf.

**) „Wenn ein Laſtthier oder anderes Thier „einen Menſchen tödtet, (ausgenommen die „bey den öffentlichen Kämpfen erfolgten „Entleibungen) ſo ſollen die Anverwandten „des Getödteten es gerichtlich anzeigen; „und die Feldrichter, denen und ſo viel „deren

daß die Irrthümer eines Jahrhunderts oft ſelbſt den aufgeklärteſten Männern deſſelben Zeitalters verborgen bleiben, während daß der gröſte Ignorant der Nachwelt über die Irrthümer ſeiner Vorfahren lacht, ohne an diejenigen zu denken, die ſeine Zeitgenoſſen an deren Stelle geſetzt haben.

Unbeſchadet der Achtung, die ich für die alten Geſetzgeber und den tiefſinnigen

„deren es der Anverwandte aufgetragen „hat, ſollen richten, das Thier über die „Gränzen ſchaffen und tödten. Wenn et= „was Lebloſes, den Blitz oder ein ähnliches „auf göttliches Fügen treffendes Geſchoß „ausgenommen, einen Menſchen im Fallen, „oder ihn ſelbſt niederwerfend des Lebens „beraubt, ſo ſoll der Anverwandte des „Entleibten ſeinen nächſten Nachbar zum „Richter wählen, und für ſich und die gan= „ze Freundſchaft die gehörige Verſöhnung „des Todſchlags vornehmen. Das verur= „theilte Thier aber ſoll, wie von den Thie= „ren bereits geſagt worden, über die Grän= „ze geſchafft werden.“ Plato, von den Geſetzen, Dial. IX. (B. IX. S. 44. f. Zw. A.) Verf.

Philoſophen, den ich eben anführte, hege, finde ich dieſe Straf-Sanktion gegen Thiere oder lebloſe Sachen kindiſch und ungereimt. Ich finde, daß ſie das Geſetz herabwürdige, weil ſie deſſen Verordnungen entweiht; daß ſie Lachen ſtatt Achtung errege; daß ſie in hundert Fällen den verbrecheriſchen Menſchen ſtraflos laſſen könne, um das Werkzeug zu beſtrafen, das er zum Verbrechen gebraucht hat; daß ſie in hundert andern Fällen die geringere Nachläſſigkeit des Beſitzers einer Bildſäule von Praxiteles ſchärfer beſtrafen könne, als die größere Nachläſſigkeit des Eigenthümers eines Gefäßes von dem unwiſſendſten Künſtler; daß ſie den niedrigſten Grad der Schuld des Beſitzers eines Pferdes härter beſtrafen könne, als den gröſten Grad der Schuld an dem Herrn eines Hundes. Warum beſtraft man nicht, ſtatt die mörderiſche Bildſäule oder das Gefäß zu zerbrechen; und das Vieh, oder den Stier, der einen Menſchen getödtet hat, zum Tode zu verurtheilen, lieber die Nachläſſigkeit oder Bosheit des Eigenthümers des Gefäßes, der Bildſäule, des Viehes oder des Stiers in dem Grad von Schuld oder Vorſatz,

der

der aus den die That begleitenden Umſtänden erhellet? Die Strafe würde alsdann den Verbrecher und nicht das Werkzeug des Verbrechens treffen; ſie würde dem Grade des Verbrechens angemeſſen ſeyn; ſie würde auch mit der Qualität deſſelben in einem gleichen Verhältniſſe ſtehen; weil ein Gefäß, oder eine Statue, die durch ihren Fall einen Menſchen höchſtens verſtümmeln, aber nicht tödten konnte, in demſelben Grade der Schuld oder des Vorſatzes eine geringere Strafe nach ſich ziehen wird, als bey ſolchen Sachen eintreffen würde, die durch ihren Fall einen Menſchen tödten konnten.

Der Leſer, dem meine Ideen gegenwärtig ſind, wird ſehen, daß nach dem von mir aufgeſtellten Plane kein beſonderes Geſetz für dieſen Gegenſtand erforderlich ſeyn wird.

Sieben und fünfzigſtes Kapitel.

Von der Strafloſigkeit.

„Kein Verbrechen bleibe im Staate un-„geſtraft; ſelbſt der Flüchtling erfahre die „Wachſamkeit der Geſetze und ihrer Sank-„tion; Tod, Feſſeln, Streiche, Ehrloſig-„keit, Schande, Verweiſung oder Geld-„ſtrafen ſeyen allzeit die unzertrennlichen „Gefährten der Uebertretung der Geſetze *); „der Böſewicht verliere eben ſo ſehr alle „Hoffnung, ihrer Strenge zu entgehen, „als der rechtſchaffene Bürger ſich ver-„laſſen dürfe ihres Schutzes zu genieſ-

„ſen;

*) „Ungeſtraft bleibe in keinem Falle, und „unter keinen Umſtänden auch nur ein ein-„ziges Vergehen; auch ſelbſt der Flüchtling „gehe nicht ſtraflos aus. Tod, Feſſeln, „Streiche, Anweiſung ſchimpflicher Plätze „zum Sitzen oder Stehen, in den zu äuſ-„ſerſt im Lande gelegenen Tempeln, oder „Geldſtrafen, nach der bereits angegebenen „Einrichtung, ſeyen die zu verhängenden „Strafen." Plato, von den Geſetzen, Dialog. IX. (B. IX. S. 6. Zw. Ausg.) Verf.

„ſen *); die Strafloſigkeit müſſe als „Zunder des Verbrechens **); Nachſicht „gegen die Schuldigen als ein Fallſtrick „für die Redlichkeit und bürgerliche Si- „cherheit ***); übel angewendete Begnadi- „gung als zugefügtes Unrecht ****); Rück- „kehr

*) Plato, im angef. Dialog. V.

Das hauptſächlichſte von dem Sinn dieſer letztern dem Plato in den Mund gelegten Worte, (denn die Worte ſelbſt finde ich nirgends im angeführten Dialog), ſteht theils S. 21. Ὅπως ὅ, τι τίς ἂν ἀδικήσῃ ꝛc. theils S. 60. νόμοι δὲ ὡς ἔοικεν ὁι, μὲν τῶν χρηςῶν ἀνθρώπων ἕνεκα ꝛc. des IXten Bands, Zweybr. Ausg. in eben bemerktem Dialog. Ueberſ.

**) Impunitate nihil periculoſius eſt, qua ſemper ad deteriora prolabimur. Ex Libris Apopth. Coll. a Barthol. Magi. Verſ.

***) Impunitate iniuriæ exemplum omnibus iniuriam minatur. Etenim ſi liceat impune lædere, quis tutus erit ab improborum violentia. Idem ibid. V.

****) Benefacta male locata, malefacta arbitror, Cicero de offic. L. I. Verſ.

„kehr der Verbannten, Befreyung der Ge=
„fangenen, Pardon gegen die Verurtheil=
„ten, als offenbare Zeichen des Verfalls
„eines Staats angeſehen werden *):"
So haben Plato, Cicero, ſo hat die alte
Philoſophie über die Strafloſigkeit gedacht,
ehe noch einige neuere Schriftſteller ihre
Beredſamkeit anwandten, dieſe nie verkann=
ten Wahrheiten zu beweiſen.

Montesquieu, der ſo oft etwas Fal=
ſches ſagte, um etwas Geiſtreiches zu ſa=
gen; Montesquieu, der alles in ſeinen
Grundſätzen finden wollte, oft aber Irr=
thum darinnen fand; Montesquieu hat
in dem Artikel der Verzeihung und Be=
gnadigungen den Deſpotismus begünſtiget,
ohne daß er es merkte, und das Täu=
ſchende ſeiner Grundſätze eben da, wo er
ſie

*) Perditas civitates, deſperatis omnibus rebus, hos ſolere exitus exitiales habere, ut damnati in integrum reſtituantur, vincti ſolvantur. exules reducantur, res iudicatæ reſcindantur. Quæ cum accidunt, nemo eſt, quin intelligat, ruere illam rem publicam. Cicero 7. in Verr. Verf.

ſie anwenden wollte, gezeigt. Er ſagt, daß in Monarchien der Fürſt verzeihen und das Geſetz verdammen müſſe; er ſagt, daß die Gnade des Monarchen nothwendig in Monarchien ſey, wo die Menſchen von der Ehre beherrſcht werden, welche oft etwas erfordere, was das Geſetz verbietet *).

Wenn der Fürſt begnadigen und das Geſetz verdammen ſoll, ſo werden die Geſetze, ſtatt einen von der öffentlichen Gewalt gegen Privat-Gewaltthätigkeiten aufgeführten Damm vorzuſtellen, zu lauter Fallſtricken werden, die der Tyrann demjenigen Theile der Geſellſchaftsglieder legt, der ſich ſeine Gunſt nicht zu verſchaffen wuſte; und ſie werden dem ſchlauen Sklaven, der ſie unter dem Schutze eines Verſchnittenen oder einer Favoritin ungeſtraft verletzen kann, einen Gegenſtand des Spotts und der Verachtung darbieten. Wenn der Fürſt begnadigen und das Geſetz verdammen ſoll, ſo wird das Hauptintereſſe

*) Eſprit, des Loix, L. VI. ch, 21. Verf.

intereſſe des Bürgers nicht mehr darinnen beſtehen, den Geſetzen zu gehorchen, ſondern, ſich dem Monarchen gefällig zu machen. Wenn der Fürſt begnadigen und das Geſetz verdammen ſoll, ſo darf nur der Richter, der die Gerechtigkeit feil bot, die Obrigkeit, die ſich der Erpreſſung und der Gewaltthätigkeit ſchuldig machte; der Feldherr, der die Sicherheit und die Ehre der Nation an den Feind des Vaterlandes verkaufte; der Miniſter, der ſich ſeiner Macht zu Bereicherung ſeiner Familie und zu Unterdrückung ſeiner Nebenbuhler bediente, ſo dürfen, ſage ich, alle dieſe nur einen Theil ihrer geſammelten Schätze aufbewahren, um ihn zu rechter Zeit in die Hände der Maitreſſe oder des Lieblings des Monarchen zu ſpielen, wenn ihre Verbrechen an den Tag kommen; um von ihrer Strafloſigkeit gewiß verſichert zu ſeyn; während daß die ganze Strenge der Geſetze über den Unglücklichen losbrechen wird, der die Kunſt nicht verſtand, ſie ſo weit zu übertreten, als erforderlich war, völlig über ſie erhaben zu werden. Wenn endlich die Gnade des

Monar=

Monarchen nothwendig in Monarchien iſt, wo die Menſchen von der Ehre beherrſcht werden, die oft etwas erfordert, was das Geſetz verbietet; ſo muß man entweder annehmen, daß in Monarchien das Haupttriebrad, das den Bürger in Thätigkeit ſetzt, mit den Geſetzen, die ihn leiten ſollen, in Widerſpruch ſtehen müſſe, was eine Ungereimtheit ſeyn würde; oder man müſte mit mehrerer Wahrheit annehmen, daß die Haupttriebfeder, welche die Monarchie belebt, eine ganz andere als die Ehre ſey. Wenn zwiſchen gewiſſen bürgerlichen Geſetzen und zwiſchen gewiſſen Geſetzen der Meinung ein Widerſpruch herrſcht, wird der Geſetzgeber die erſtern abſchaffen, ſo lange bis er die letztern verbeſſert haben wird. Sowohl in Monarchien als in Republiken wird er demjenigen keine Begnadigung widerfahren laſſen, der die einen verletzt, um den andern nicht ungehorſam zu ſeyn; aber er wird den Widerſpruch ſelbſt aus dem Wege räumen. Dieſes Geſchäfft ſollte eine ſeiner Hauptſorgen ausmachen; aber eben daſſelbe würde, nach dem Syſtem des

Mon-

Monteſquieu, in der Monarchie gefährlich ſeyn, weil die Geſetze der Ehre, gerade ſie, die der geſellſchaftlichen Ordnung am meiſten zuwiderlaufen, nicht könnten verbeſſert werden, ohne daß das Haupttriebrad ſelbſt, das, nach ihm, die Regierung beſeelt, geſchwächt oder zerſtört würde.

So verſchwinden ſchöne Worte und glänzende Ausdrücke vor den Augen des Leſers, welcher denkt, und das Syſtem der Sachen vereinbart, während daß ſie flüchtigen und mittelmäſſigen Köpfen, die aus Langweile leſen, und deren Urtheil im Jaſagen beſteht, eine ſchimpfliche Ehrfurcht einprägen.

Die vom Verfaſſer des Geiſts der Geſetze aufgeſtellten Grundſätze dürfen alſo keine gültige Ausnahme zum Beſten der Strafloſigkeit in monarchiſchen Verfaſſungen machen. Wir behaupten, daß in dieſer Regierungsform, wie in allen andern, die Geſetze ſanft und gemäßigt, und der Souverän unerbittlich ſeyn müſſe; wir

behaupten, daß, wenn man das Begnadigungsrecht gegen Miſſethäter, ſeiner Natur nach nicht für einen Misbrauch anſehen will, kein Zweifel obwalte, daß in den meiſten Fällen die Ausübung dieſes Rechts eine gegen die Geſellſchaft begangene Ungerechtigkeit ſey; daß die Sorge für die Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit und Privat-Ruhe die erſte Pflicht der Souveränetät ſeyn müſſe; daß die Gnade, die mit dieſer Pflicht im Widerſpruch ſteht, eine Schwäche, ein offenbarer Fehler ſey; daß die Tugend, welche dieſen Namen trägt, in der Verbeſſerung ungerechter und grauſamer Geſetze, nicht in der Beraubung ihrer Strenge ſich zeigen müſſe; daß durch jede dem Verbrechen bewilligte Gnade dem Geſetze ein Abbruch geſchehe; daß, wenn die Begnadigung billig iſt, das Geſetz verderbt, und wenn das Geſetz gut iſt, die Begnadigung ein Attentat gegen das Geſetz ſeyn müſſe; daß bey der erſtern Vorausſetzung das Geſetz abzuſchaffen, und bey der zweyten die Begnadigung abzuſchlagen ſey; und daß

dieſe Regel nur in zwey Fällen eine Ausnahme leide: Der erſte Fall wäre, wenn in der Perſon des Verbrechers große perſönliche Verdienſte, und große Hoffnungen, die ſeine Talente und ſeine Tugenden dem Vaterlande gewähren, ſich vereinigen; wenn aus ſeinem Verbrechen mehr die Heftigkeit einer Leidenſchaft, als Herzensverderbnis hervorleuchtet; wenn ſowohl ſeine Richter, als das Volk, das Zeuge ſeiner Tugenden und ſeiner Verdienſte war, ſeine Begnadigung fordern, und auf einen Augenblick das Geſetz aufgehoben wünſchen; kurz, wenn die Strafloſigkeit, ſtatt dem Verbrechen die Thüre zu öffnen, der Tugend eine Ermunterung verſchaffen würde: Der zweyte Fall träte alsdann ein, wenn eine ganze Gemeinheit ein Verbrechen begangen hat. Wenn eine große Anzahl Bürger von einem ſchwindelnden und unruhigen Geiſte ſich irre führen läßt; wenn eine Stadt, ein ganzes Dorf ſich eines Verbrechens ſchuldig macht, wenn die vom Geſetze vorgeſchriebene Strafe eine ſchädliche Lücke entweder in der Bevölkerung, oder im

Acker=

Ackerbau, oder in den Künſten verurſachen würde, alsdann kann das Wohl des Staats, das das höchſte Geſetz deſſelben ſeyn muß, das Schweigen des beſondern Geſetzes, das einem jeden Theilnehmer des Verbrechens ſeine Strafe beſtimmt, nothwendig machen; alsdann kann die väterliche Hand des Vaters des Vaterlands den Begnadigungs= und Friedens Brief unterſchreiben; alsdann kann das Schwert der Gerechtigkeit, nachdem es dem Rädelsführer und den Hauptmitſchuldigen des Verbrechens die Köpfe abgeſchlagen hat, wieder in ſeine Scheide geſteckt werden, ohne daß der öffentlichen Ruhe einiger Nachtheil dadurch zugeht. Außer dieſen zwey Fällen kenne ich keine, welche bey der vorausgeſetzten Vervollkommnung der peinlichen Geſetzgebung, und einer lebhaften Juſtizverwaltung, die Strafloſigkeit erfordern könnten.

Reſidenz, Thron, Tempel und Altar ſollten dem Bürger, der das Geſetz übertrat, keine Freyſtatt darbieten, ſollten nicht ihre Pforten der Juſtiz verſchließen, die ihr Schlachtopfer aufſucht, und die das Recht ha=

haben ſollte, daſſelbe dem Arm des Köni=ges, ja ſelbſt dem Schooße des Jupiters, zu entreißen. Die Majeſtät des Throns, der Sitz des Königes, der Tempel, der Al=tar, das Bild der Gottheit würde durch den Triumph der Gerechtigkeit und der Geſetze bey weitem nicht herabgeſetzt, ſon=dern vielmehr verherrlichet werden *).

Die

*) Im XXXV. Kap. dieſes zweyten Theils, (S. 158. ff. dieſes Bandes) wo die Entwicklung des Staatsſyſtems mit der Entwicklung der Geſellſchaft ſelbſt in Vergleichung geſetzt ward, wurde der Urſprung der Freyſtätte gezeigt. Wir ſagten, daß zu der Zeit, als die natürliche Unabhängigkeit unter den Glie=dern der barbariſchen Geſellſchaft ſich noch erhielt, der erſte Schritt, den man that, um der Rache des Beleidigten Einhalt zu thun, um zu bewirken, daß ſein Zorn ſich bis auf den Grad abkühlen möchte, daß er dem gütlichen Vergleich Gehör gäbe, in der Errichtung der Freyſtätte beſtand, die dieſe heilſame Wirkung hervorbrachten. Die Er=manglung der Geſetze und der öffentlichen

Gewalt,

Die Erlaſſung des beleidigten Theils ſollte wohl in keinem Fall die Strafloſigkeit des Verbrechers oder die Verminderung

 der

Gewalt, die Unvollkommenheit des empor- keimenden Zuſtands der Geſellſchaft, erforder- te dieß in jener Lage der Sachen ſo ſchickli- che Mittel. Was uns Diodor, (B. III.) von den Freyſtätten in Samothracien ſagt; was Pauſanias (in Atticis et Achaicis) von der Begebenheit des in den Tempel der Minerva geflüchteten Philo uns erzählt; was Juſtin Hiſt. Lib. XXVIII. cap. 3. von dem Schickſal der in den Tempel der Diana geflüchteten Laodamia ſagt, und das, was uns die Griechiſchen Tragiker und unter andern Euripides in der Andromache V. 256. und im wüthenden Herkules, V. 240. berich- tet, beweißt uns die Wahrheit dieſes neuen Gedankens, den wir mit den klärſten Denk- malen der Heldengeſchichte unterſtützten, und hier dem Leſer blos deswegen ins Gedächtnis zurückrufen, damit er ſehen möge, wie die Ueberreſte der urerſten Barbarey noch in dem Zuſtand der verfeinerten Geſellſchaft ſich er- halten, ohne daß man den unendlichen Ab- ſtand der Verhältniſſe, welche zu einer Zeit etwas nützlich machen, was zu einer andern nicht nur unnütz, ſondern ſogar ſchädlich wird, in Erwägung zieht. Verf.

der Strafe nach ſich ziehen: das Strafrecht ſteht dem Souverän, der das Geſetz macht, und dem Richter, der es auf die Beſondern Fälle anwendet, und nicht dem Beleidigten zu. Nicht Rache, ſondern Beſſerung und Beyſpiel iſt, wie wir erwieſen haben, die Abſicht des Geſetzes. Der Beleidigte kann wohl auf den Geld-Erſatz Verzicht thun, aber er kann nicht die Geſellſchaft eines Beyſpiels und den Souverän eines Rechts berauben, das dem Bürger nicht mehr gehört, ſeitdem er es in ſeine Hände niedergelegt hat.

Noch weniger ſollte man die Begnadigung, die man einem Theilnehmer des Verbrechens wegen Entdeckung ſeiner Mitſchuldigeu zu verſprechen pflegt, als einen vernünftigen Beweggrund der Strafloſigkeit zulaſſen. Wenn auch nicht die Heiligkeit der Geſetze unverträglich mit einem Mittel wäre, bey dem die niedrigſte Verrätherey zum Grunde liegt; wenn es auch nicht Schwäche und Ohnmacht verriethe, wenn man das Geſetz den, der es beleidiget hat, um Hülfe anruffen ſieht; wenn uns auch die Erfahrung nicht gelehrt hät-

te, daß in dieſen Fällen der abgefeimteſte Böſewicht gemeiniglich der Strenge der Strafe entgeht: So müſte den Geſetzgeber ſchon blos ſeine Vernunft abhalten, zu dieſem Hülfsmittel ſeine Zuflucht zu nehmen, das nicht allein unwirkſam zu Hervorbringung des gewünſchten Erfolgs iſt, ſondern ſogar Urſache der entgegengeſetzten Wirkung werden kann.

Die Hofnung oder Verſicherung, durch die Angabe des Mitſchuldigen ungeſtraft auszugehen, wird den ſchlauen Böſewicht, ſtatt ihn abzuſchröcken, deſto kühner zu Unternehmung eines Verbrechens, das den Beyſtand mehrerer Menſchen erfordert, machen. Ehe er noch ſeine Kameraden dazu verführt, hat er ſchon den böſen Entſchluß gefaßt, ſie ſeiner Sicherheit aufzuopfern, wenn er die Entdeckung der Thäter würde bevorſtehen ſehen. Jeder ſeiner Gefährten wird, ehe er noch zu ihm tritt, dieſelbe Abſicht hegen. Die Hofnung der Strafloſigkeit wird auf gleiche Weiſe in allen dieſen treuloſen Herzen einwurzeln, und ſie kühner zu ihrem Unternehmen machen. Jeder wird in der Angabe des Andern

 ſeine

ſeine ſichere Zuflucht erblicken; und durch dieſe Lockſpeiſe wird die Furcht vor der Strafe auf gleiche Art in jedem der Mitſchuldigen von der gemeinſchaftlichen Hofnung der Strafloſigkeit geſchwächt werden; das Verbrechen wird ſelbſt durch das Mittel, deſſen ſich das Geſetz zur Beſtrafung deſſelben bedient, Ermunterung erhalten, und der in ſeinen Hofnungen getäuſchte Geſetzgeber wird unter den Vorwürfen ſeines Gewiſſens die traurigen Folgen eines Mittels einſehen, daß, wenn es auch nützlich wäre, als der Ehrfurcht heiſchenden Würde der Geſetze entgegen, ſollte aufgegeben werden.

Acht und fünfzigſtes Kapitel.

Beſchluß dieſes III. Buchs.

Nachdem wir nun die traurigen Folgen der einander entgegengeſetzten Fehler der Nachſicht und der Grauſamkeit, der Strafloſigkeit und der übertriebenen Strenge gezeigt haben; nachdem wir aus dem Strafcodex alles dasjenige, was fremd mit den Gegenſtänden deſſelben war, und was Eigennutz, Unwiſſenheit und Aberglauben hinein gepfroft hatten, verbannten; nachdem wir die verworrene Menge der Verbrechen in ihrer Ordnung aufgeſtellt, in ihre verſchiedenen Claſſen vertheilt, und Ordnung und Klarheit in dieß ungeſtalte Chaos getragen haben; nachdem wir die Verbrechen nach ihrer Qualität, und nach ihren Graden in Rückſicht auf die verſchiedenen durch ſie verletzten Verträge und auf die größere oder geringere bey dieſer Verletzung an den Tag gelegte Bosheit eintheilten; nachdem wir alle diejenigen Verhältniſſe, welche in einem und eben demſelben Verbrechen dieſe größere oder geringere, den Grad derſelben ausma-

machende Bosheit anzeigen können, unter einen allgemeinen Maasſtab brachten; nachdem wir alle Materialien zu den Strafen angegeben, abgemeſſen, von einander geſondert, und die allgemeinen Grundſätze, welche die Anwendung derſelben beſtimmen müſſen, entwickelt haben; nachdem wir unſere Aufmerkſamkeit auf die verſchiedenen Stufen der Kindheit und des reifen Alters der Völker, auf ihre verſchiedenen Regierungsformen, Religionen, Charakter, Sitten, Klimaten, Lagen, Reichthümer, Produkte, Boden, kurz, auf all' die verſchiedenen politiſchen, phyſiſchen und moraliſchen Verhältniſſe der Völker gerichtet und den Einfluß bemerkt haben, den ſie auf das Straf-Syſtem haben können; nachdem wir zeigten, welches die Gränzen des Raums derjenigen Strafen ſeyen, die über die Mäßigung nicht hinausgehen, und nachdem wir in der Vernunft, in der Gerechtigkeit, in dem allgemeinen Beſten und ſelbſt in dem Endzweck der Strafen die Beweggründe aufſuchten, welche den Geſetzgeber abhalten müſſen, dieſe Gränzen zu überſchreiten; nach-

nachdem wir zeigten, wie die Materialien der in dieſen Räumen eingeſchloſſenen Strafen in den Händen des menſchenfreundlichen und philoſophiſchen Geſetzgebers ſich vervielfältigen und mit dem Stof der Verbrechen im Gleichgewicht erhalten, in den Händen des verkehrten und tyranniſchen Geſetzgebers aber ſich vermindern; nachdem wir das Syſtem des Straf-Codex mit dem des peinlichen Verfahrens vereinbart und die Möglichkeit dargethan haben, die Willkür des Richters in Beſtimmung der Strafe zu zerſtören; mit einem Wort, nachdem wir in den beyden Theilen des peinlichen Rechts gezeigt haben, wie dem Unſchuldigen die Furcht, dem Verbrecher die Hofnung, den Gerichten der Irrthum, und den Verdammungs-Urtheilen das Willkürliche zu benehmen ſey: Können wir uns ſchmeicheln, dem ungeheüer weiten Plan, den wir uns in dieſem Buch vorgeſteckt hatten, entſprochen zu haben. Aber wird vielleicht nicht dieſer Plan für unvollſtändig gehalten werden, weil ich darin kein einiges Wort über einen ſo wichtigen Gegenſtand, als der von der Verhütung der Verbrechen

iſt, geſchrieben habe? Meine Vertheidigung liegt ſo klar am Tage, als die Urſache ſelbſt, die ſie hervorbringt. Wenn ich kein Syſtem der Geſetzgebung, ſondern ein Syſtem des peinlichen Rechts ſchriebe; wenn mein Augenmerk blos auf dieſen Theil dieſes unermeßlichen Gebäudes ſich einſchränkte, ſo würde dieſer wichtige Gegenſtand gewiß meiner Prüfung nicht entgangen ſeyn. Aber liegt derſelbe etwan nicht in dem ganzen Werk zerſtreut, das ich ſchreibe?

Beſteht das Mittel, die Verbrechen zu verhüten, wohl in etwas anderm, als in der Vervollkommnung der Geſetzgebung? Laufen etwan nicht alle ihre Theile in dieſem Ziele zuſammen? Iſt vielleicht nicht was auch ihre beſondere Beſtimmung ſeyn mag, die Wirkung ihrer Vollkommenheit ſtets mit derjenigen vereinbart, von der hier die Rede iſt.

Wenn die politiſchen und ökonomiſchen Geſetze beſtimmt ſind, die Bevölkerung zu vermehren, Reichthum in den Staat zu bringen, und gehörig darin zu vertheilen; wenn ihre Mittel beſtehen, in kleinerer Vertheilung der Güter; Vermehrung der Eigenthümer; Verminderung der gezwungenen Eheloſen; Wegräumung der Hinderniſſe, die dem Fortgang des Ackerbaus, der Gewerbe, des Handels ſich entgegen ſetzen; Verbeſſerung und Vervollkommnung des Syſtems der Steuern und Abgaben, deren Gleichgewicht mit den Bedürfniſſen des Staats und mit der allgemeinen Wohlhabenheit; Beſchützung des Landmanns, des Handwerkers und des Kaufmanns gegen die Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Nachſtellungen einer unbilligen und koſtſplitterigen Erhebung; Unterdrückung und Ausgleichung der Urſachen, welche den Reichthum in wenige Hände einſchließen, ihn in die Hauptſtädte ziehen, und ihn daſelbſt ohne Rückſicht in das Land, und ohne Ausfluß unthätig ſchmachten laſſen; wenn dieß die Gegenſtände und Mittel der politiſchen und öko-

ökonomiſchen Geſetze ſind *), wer ſieht nicht ein, daß ihre Wirkungen nothwendig in Verbindung mit der Verminderung aller der Verbrechen ſtehen, welche vom erzwungenen Cölibat, von Erſchwerung der Ehen, von der Stockung der Güter-Beſitzungen, von dem Vorzug, den man dem Müßiggang giebt, wenn uns die Arbeit nicht ſo viel verſchaft, als zu Führung eines bequemen Lebens hinreicht; von der Nothwendigkeit die Geſetze zu übertreten, wenn ſie für unſere Erhaltung und für unſere Bedürfniſſe nicht beſorgt ſind; von Zwietracht, Gewaltthätigkeiten, rachſichtigen Aeußerungen und Laſtern, welche das Uebermaas des Reichthums auf der einen Seite und das Uebermaas des Elends auf der andern Seite erzeugt, herrühren?

Wenn es die unmittelbare Beſtimmung der peinlichen Geſetze iſt, die Verbrechen zu beſtrafen, was iſt denn ihre

Abſicht

*) S. das vorhergehende Buch. Verf.

Abſicht und ihre Wirkung anders, als, ihnen vorzubeugen? Wenn die gewiſſe Ueberzeugung von der Strafe dem Willen zu verbrechen ſtets auf dem Fuß nachfolgte, in wie vielen Fällen würde nicht das vom Geſetz verurſachte Hindernis über die Hitze der Leidenſchaften triumphiren? Wäre vielleicht nicht ſchon blos die Furcht von der Ehrloſigkeit, wenn ſie weiſe gelenkt würde hinlänglich, zwey Drittheile von Verbrechen zu verhüten, die dieſer Strafe fähig wären? Wie viele Verbrechen bey den Richtern, wie viele bey den andern Dienern der Gerechtigkeit, wie viele bey allen andern Ständen des Staats würde nicht ein Proceß-Syſtem verhüten, wie das von uns vorgelegte iſt: Wenn Macht, Adel, Reichthum kein Titel der Strafloſigkeit wäre, wenn die Unpartheylichkeit des Geſetzes mit der Unpartheylichkeit der Gerichte verbunden wäre, ſo würden die Unterdrückungen minder häufig, es würde das geſetzwidrige Rachenehmen minder häufig ſeyn. Der Mächtige würde den Schwächern reſpektiren, und der ſchwache Unterdrückte würde, ſtatt

den

den Dolch zu ergreifen, zu den Waffen der Gerechtigkeit ſeine Zuflucht nehmen, um das erlittene Unrecht zu rächen.

Wenn die Geſetze, welche Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht betreffen, zur Abſicht haben, Geiſt und Herz der einzelnen Glieder der Geſellſchaft zu beſſern, ſie ſelbſt auf dem Pfad der Leidenſchaften zur Tugend zu führen, der Furcht vor der Strafe der Verbrechen die Hofnung des Lohns der Tugend beyzugeſellen; an die Stelle der Vorurtheile und Irrthümer Aufklärung und Wahrheit zu ſetzen; und die Unwiſſenheit zu zerſtören, welche, da ſie dem Menſchen ſein wahres Beſtes verbirgt, ihn zu Laſtern führt, die der Anfang zu Verbrechen ſind, ihn zu Handlungen verleitet, von denen ihn blos dieſe Kenntnis ſeines wahren Vortheils abhalten ſollte; ihn jener Erhebung der Seele beraubt, welche nothwendig iſt, die Reitze der Tugend und der Selbſtſchätzung zu kennen und zu würdigen; ihn die Stimme der öffentlichen Meinung gerade in ſolchen

Hand=

Handlungen ſuchen heißt, die ihn derſelben verluſtig machen müſſen, die Begriffe von Gutem und Böſen in ihm vermengt und ihn ſogar des Gefühls für die Stimme des Gewiſſens beraubt: Wenn dieß der Zweck dieſes Theils der Geſetzgebung iſt *), wird vielleicht nicht die Verminderung der Verbrechen die Folge davon ſeyn?

Wenn diejenigen Geſetze, welche auf die Religion ſich beziehen, beſtimmt ſind, die Stärke dieſer ſo wirkſamen Macht zu beſchützen und zu erhalten, die Leidenſchaften der Menſchen zu bezähmen und dieſe zum Guten zu lenken, auch wenn ſie von den Augen des Geſetzes und ſeiner Diener weit entfernt ſind; wenn ihre Hauptgegenſtände es ſind, die beyden Extremen, Irreligioſität und Aberglauben zu vermeiden, davon die erſtere den Staat der Vortheile dieſer Macht beraubt, und der letztere ein Werkzeug der Verbrechen, der Sittenverderbnis

und

*) Man ſehe im allgemeinen Plan dieſes Werks die Zergliederung des IVten Buchs. Verf.

und der Unwiſſenheit aus ihr macht; wenn die Verachtung der Gottheit und falſche Religions-Grundſätze, wenn hoffärtiger Atheismus und ſchwärmeriſcher Aberglaube unter den Menſchen vielleicht mehr Verbrechen verurſachten, als alle andere Urſachen zuſammengenommen nicht hervorbrachten; wenn die Mittel, welche die Geſetze anwenden müſſen, dieſe zwey ſchädlichen Extreme zu vermeiden, zu gleicher Zeit, wie man an ſeinem Ort ſehen wird *), eine andere ungeheure Anzahl von Uebeln verbeſſern, die das allgemeine Sittenverderbnis zur gemeinſchaftlichen Folge haben: Wer ſieht nicht, was für ein gewaltiger Damm von dieſem Theil der Geſetzgebung dem Strom der Verbrechen entgegen geſetzt wird?

Wenn

*) Im Vten Buch dieſes Werks. Man ſehe in dem dieſem Werk vorausgeſchickten allgemeinen Plan die Zergliederung dieſes Buchs. Verf.

Wenn die bürgerlichen Geſetze, das heißt, diejenigen, welche das Eigenthum und den Erwerb betreffen, dahin gehen, das Privat-Vermögen gegen die Nachſtellungen der Habſucht und des Betrugs zu ſchützen*), werden wohl, wenn die Geſetzgebungskunſt dieſen Theil der Geſetzgebung vervollkommt haben wird, die Verbrechen der Richter, die Prävarikationen der Sachwalter, und die Uſurpationen der Mächtigen noch ſo häufig ſeyn?

Wenn endlich der Gegenſtand derjenigen Geſetze, welche auf die väterliche Gewalt und die gute Ordnung der Familien Rückſicht nehmen, darin beſteht, in den häuslichen Mauern ein Tribunal zu errichten; der Familie eine Obrigkeit und ein Geſetzbuch zu geben; diejenigen Verbrechen nicht ungeſtraft zu laſſen, welche Liebe und Ehre zu verbergen zwingt, die aber die

*) Man ſehe im angeführten Plan die Zergliederung des IVten Buchs. Verf.

die Hand des Hausvaters in der Stille beſtrafen ſollte, wenn dieſelbe das Recht bekäme, es zu thun, die Glieder der Geſellſchaft von der Wiege an zu einer Abhängigkeit zu gewöhnen, die angenehm iſt, weil ſie die Liebe mäßiget, wirkſam, weil ſie mit Wachſamkeit vereint iſt, nützlich, weil ſie das Laſter verbeſſern würde, wenn daſſelbe noch nicht Zeit gehabt hat, ſtark zu werden: Wenn dieß die Beſtimmung dieſer Geſetze iſt, ſobald ſie nach dem von uns vorgelegten Plan eingerichtet würden*), wie viele ſchändliche Dinge weniger würden die häuslichen Wände verbergen, wie vielen Befleckungen weniger würde das Ehebette ausgeſetzt ſeyn, wie viele Ausſchweiflinge weniger würde die Geſellſchaft enthalten.

So würden alle Theile der Geſetzgebung zuſammen wirken die Verbrechen zu ver-

*) Im letzten Buch dieſes Werks, deſſen Inhalt gleichfalls in dem allgemeinen Plan kurz angegeben wurde. Verf.

verhüten, und ſo würden in einer guten Geſetzgebung diejenigen Geſetze, die gar nichts miteinander gemein zu haben ſcheinen, ſich wechſelſeitig unterſtützen, und auf die Erzeugung gemeinſchaftlicher Wirkungen hinarbeiten.

Dieſe Wahrheit wird im folgenden Buch ſich deutlicher an den Tag legen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Filangieri, Gaetano, / Link, Gottlieb Christian Carl, / Siebenkees, Johann Christian,

System der Gesetzgebung

Bd.: 4

Frankfurt [u.a.] 1794

Pol.g. 312 k-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10814525-5
VD18 80208746-001